

Norbert Klatt

Zum Verhältnis des öster-
reichischen und deutschen
Strafrechts in der Zeit des
Nationalsozialismus

Norbert Klatt

Zum Verhältnis des österreichischen und deutschen Strafrechts in der Zeit des Nationalsozialismus

Unter Benutzung der Vorarbeiten von Oliver Uthe als Manuskript veröffentlicht

Göttingen 2009

© Norbert Klatt Verlag, Göttingen 2009
Elektronische Ressource
ISBN 978-3-928312-27-1

Inhalt

Vorwort	7
Österreichs Anschluß an das Deutsche Reich	9
Die administrative Eingliederung Österreichs ins Deutsche Reich	22
Rechtspolitische Aspekte der administrativen Eingliederung Österreichs ins Deutsche Reich	41
Zuständigkeiten für die Rechtseinführung und die Rechtsangleichung	54
Die Verreichlichung der österreichischen Justiz	65
Änderungen der österreichischen Gerichtsorganisation	70
Veränderte Außenwirkung des deutschen und österreichischen Strafrechts ..	81
Deutsches und österreichisches Strafrecht im Vergleich	96
Die Strafrechtsreform	101
Änderungen der Strafprozeßordnung	110
Richter und Staatsanwalt im nationalsozialistischen Strafrechtssystem	116
Entwicklung der Strafergerichtsbarkeit	123
Änderung und Neueinführung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen	132
Die rassistische Ausrichtung des deutschen Rechts	140
Nationalsozialistisches Täter- und Willensstrafrecht	153
Versuch einer Globaleinführung des deutschen Strafrechts in Österreich	170
a) Vorstoß von Reichsjustizminister Gürtner	170
b) Österreichische Reaktionen	178
c) Stellungnahme von Hans Mann	180
d) Stellungnahme von Otto Steinhäusl	185
e) Stellungnahme der österreichischen Rechtswahrer	190
f) Reaktion des Reichsjustizministeriums	192
Einführung deutscher Straf- und Rassengesetze in Österreich	197
Kriegssonderstrafrecht	206
a) Kriegssonderstrafrechtsverordnung	206
b) Volksschädlingsverordnung	210
c) Rundfunkverordnung	212
d) Kriegswirtschaftsverordnung	212
e) Wehrkraftschutzverordnung	213
f) Gewaltverbrecherverordnung	214
Strafrechtliche Regelungen des Reichsarbeitsdienstes	218
Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher	221
Anpassungsverordnung vom 13. August 1940	224

Österreichischer Einfluß auf die Reichsstrafgesetzgebung	230
Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941	241
Rechtspflege durch Abweichung vom geltenden Recht	260
Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichs- gauen	274
Jugendstrafrechtsverordnung vom 6. November 1943	288
a) Historische Aspekte	288
b) Juristische Aspekte	312
Vom Strafrecht zum Sicherungsstrafrecht	319
Anhang:	
Verzeichnis der Erlasse, Gesetze und Verordnungen	343
a) Deutschland	343
b) Österreich	357
c) Nicht in Kraft gesetzte Verordnungen und Gesetze	361
Verzeichnis der Akten	363
a) Aus dem Bundesarchiv Berlin	363
b) Aus dem Österreichischen Staatsarchiv Wien	363

Vorwort

Die vorliegenden Ausführungen sind aus den Bemühungen erwachsen, die nationalsozialistische Vergangenheit Österreichs aufzuarbeiten. Die Ausrichtung auf das nationalsozialistische Strafrecht greift in diesem Rahmen eine spezifische Thematik auf, die in enger Beziehung zu entsprechenden Arbeiten über das damalige Justizwesen in Österreich und Deutschland stehen. Ursprünglich lautete die Themenstellung „Zur Nazifizierung des österreichischen Rechts 1938 - 1945. Die Einführung deutschen Rechts in Österreich, unter besonderer Berücksichtigung des NS-Strafrechts“. Das Thema setzte voraus, daß es sich bei diesem Vorgang um eine einseitige Einwirkung des deutschen Strafrechts auf das österreichische Strafrecht handelt. Demgemäß sollte die Erarbeitung die „Einführung deutschen Rechts“ in ihrem historischen Ablauf dokumentieren. Für die erste Zeit nach dem „Anschluß“ Österreichs erwies sich die Themenstellung durchaus als zutreffend. Doch bereits wenige Jahre später gewann das österreichische Strafrecht zunehmend Einfluß auf das deutsche Strafrecht, weshalb die Themenstellung abgewandelt und modifiziert werden mußte.

Die Bearbeitung des Themas, die unter Leitung des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstandes in Wien (DÖW) mit Mitteln des „Jubiläumsfonds der Oesterreichischen Nationalbank“ von Oliver Uthe in Angriff genommen wurde, wurde mir im Februar 2004 mit halbjähriger Frist und der Vorgabe übertragen, dieses Thema aus den Dokumenten und Akten des Bundesarchivs in Berlin (BAB) zu erarbeiten und abzuschließen. Zugleich wurde mit dem „interlokalen Strafrecht“ ein neuer Gesichtspunkt der Themenstellung hinzugefügt.

Daß die Darlegungen, ohne Konkretisierung durch die Rechtsprechung, abstrakt bleiben mußten, liegt freilich auf der Hand. Auch zur eindeutigen Interpretation der Gesetze und Verordnungen stellte sich die fehlende Aufarbeitung der österreichischen Rechtsprechungspraxis als nachteilig heraus. Zudem könnte der Eindruck entstehen, daß Maßnahmen, die das Strafgesetz in Österreich nicht vorsah, dort auch nicht vollzogen wurden. Polizei und SS folgten jedoch, durch die Gerichte unkontrolliert, ihren eigenen Regeln. Über die fehlenden Aspekte half, trotz der inflationären Zunahme der „Würdigkeiten“, die freilich nur negierend zitiert werden, die Leitlinie des NS-Staates „entwürdigen und vernichten“ hinweg, denn das nationalsozialistische Strafrecht hatte auch in Österreich die Aufgabe, in verkürzten Verfahren vermehrt Täter zu Tode zu bringen. Selbst hinter gefälligen juristischen Formulierungen wie etwa dem „Schutzbedürfnis des deutschen Volkes“ oder dem „gesunden Volksempfinden“, das bei Ordnungswidrigkeiten, wie sogar Zeitgenossen kritisch anführen, noch kein Unrechtsbewußtsein ausgebildet habe, wird diese Absicht erkennbar. Dies gilt vor allem dann, wenn der konkrete Hintergrund der Verwen-

dung dieser Formeln anhand von Begründungen der Gesetzestexte, die teils in den Akten vorliegen, aufgeheilt wird.

Der halbjährige Zeitraum war freilich zur Sichtung der Masse an Dokumenten, deren vollständige Erfassung ungewiß ist, viel zu kurz bemessen. Gleiches gilt für die Darstellung des historischen Prozesses. Zudem ließ die Kürze der Zeit die Einbeziehung der vorhandenen Literatur zum Nationalsozialismus und zum Thema, soweit sie in Berlin überhaupt greifbar war, nicht in dem Umfang zu, wie es für eine wissenschaftliche Arbeit nicht nur wünschenswert, sondern notwendig gewesen wäre. Dies wirkte sich insbesondere auf die Gewichtung einzelner Aspekte aus. Auch der konkrete politische und historische Hintergrund einzelner Dokumente und die Gewichtung ihres Inhalts für die Darstellung der historischen Entwicklung, wenn die aussagekräftigsten überhaupt erfaßt sind, konnte nicht immer hinreichend abgeklärt werden. Eine Streckung des mir erteilten Auftrags, von einer Verlängerung ganz zu schweigen, wurde vom DÖW jedoch abgelehnt.

Nach dem vorgesehenen halben Jahr lag Anfang August 2004 eine Ausarbeitung vor, die notdürftig die Zitate aus den Akten auswertete und versuchte, eine historische und sachliche Anordnung des Materials zu treffen. Zufriedenstellend konnte das freilich nicht sein. Da eine Publikation des Textes geplant war, ich aber mit einem so ungenügenden Text meinen Namen nicht verbinden wollte, habe ich im Anschluß über mehrere Monate versucht, dem Text zumindest eine sprachliche Form zu geben, die das Licht der Öffentlichkeit nicht scheuen muß. Auch einige neuere Literatur konnte nun berücksichtigt werden. Zum 3. Februar 2005 lag die neue Fassung vor. Von Zeit zu Zeit wurde für das folgende Jahr die Publikation, die mit einer Arbeit zu den österreichischen Richtern verbunden werden sollte, in Aussicht gestellt. Nachdem diese aber nicht erfolgte, habe ich, damit der Text nicht veraltet und meine Arbeit, die immerhin als Anregung ihren Wert haben mag, nicht vergeblich war, den Entschluß gefaßt, den Text als Manuskript in meinem Verlag zu veröffentlichen. Das DÖW plant zwar in der Zukunft eine Druckversion, ob das aber geschehen wird, bleibt abzuwarten.

Im Rahmen der Satzerstellung habe ich für weitere sechs Wochen den Text nochmals durchgearbeitet und vor allem stilistische Änderungen vorgenommen. Abgesehen von der chaotischen Entwicklung der spröden, sperrigen und wenig anziehenden Thematik, die zutreffend mit Fritz von Hippel nur als „Perversion von Rechtsordnungen“ charakterisiert werden kann, bin ich mit der zeitlichen Vorgabe und dem Verfahren, wie dieser Text zustande gekommen ist, keineswegs zufrieden. Unter dem Aspekt, daß die Beschäftigung mit dem NS-Recht ihre geistig-moralische Legitimation vor allem aus der Warnung an den Gesetzgeber zieht, das Recht nicht zu diskreditieren und die Befähigung zur Setzung von DIN-Normen nicht mit Gesetzgebungskompetenz zu verwechseln, mögen die vorliegenden Ausführungen dennoch nicht ganz nutzlos sein. Von dieser Hoffnung geleitet möchte ich deshalb auch den Mitarbeitern des Bundesarchivs in Berlin für Hilfe, Beratung und Unterstützung danken.

Göttingen, den 10. Mai 2009
Norbert Klatt

Österreichs Anschluß an das Deutsche Reich

Im Zuge der Auflösung der Habsburger Doppelmonarchie kam es im Jahre 1918 auf dem Staatsgebiet des ehemaligen ungarisch-österreichischen Kaiserreiches zur Bildung eigenständiger Nachfolgestaaten. Es entstanden die Republik Ungarn, die Tschechoslowakische Republik und das Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, das spätere Jugoslawien. Zudem fielen Südtirol an Italien und die deutschsprachigen Randgebiete von Böhmen und Mähren an die Tschechoslowakei. Das Staatsgebiet Österreichs schrumpfte etwa auf ein Achtel seines ursprünglichen Bestandes. Gleiches gilt für den österreichischen Wirtschaftsraum. Da dem Deutschen Reich und Österreich zudem die alleinige Schuld am Ausbruch des Ersten Weltkrieges zugewiesen wurde, kamen sowohl auf das Deutsche Reich wie auch auf Österreich hohe Reparationsleistungen zu. Diese wie auch der umfangreiche Verlust an Produktionsstätten und Absatzmärkten führten in der Republik Österreich zu einer katastrophalen wirtschaftlichen und sozialen Lage.¹ Vor diesem Hintergrund wurde der Ersten Republik häufig die Existenzbedingung abgesprochen und immer wieder der „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich gefordert.² Verschiedene politische Gruppen in Österreich griffen diesen Gedanken auf. Vor allem die Nationalsozialisten wurden schließlich die Träger dieser Idee. Doch alle Bemühungen in diese Richtung wurden auf internationaler Ebene zunächst unterbunden.³

Eine Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich war im Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 und im Friedensvertrag von Saint-Germain vom 10. September 1919 völkerrechtlich untersagt, ebenso die Führung des Namens „Deutschösterreich“. Vor diesem Hintergrund konnte es keine detaillierten Pläne für den „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich geben. Gleichwohl hatte es auf staatsrechtlichem Gebiet seit dem

- 1 Siehe Hans Kernbauer und Fritz Weber, „Von der Inflation zur Depression. Österreichs Wirtschaft 1918-1934“, in Emmerich Tálos und Wolfgang Neugebauer (Hrsg.), „*Austrofaschismus*“. *Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934-1938*. 4., ergänzte Auflage. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik, 1988. (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik, 18), S. 1-30.
- 2 Die nationalsozialistische These vom „Lebensraum im Osten“ könnte in dieser österreichischen Erfahrung ihren Grund haben.
- 3 Siehe Gerald Stourzh und Birgitta Zaar (Hrsg.), *Österreich, Deutschland und die Mächte. Internationale und österreichische Aspekte des „Anschlusses“ vom März 1938*. Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaft, 1990. (Österreichische Akademie der Wissenschaften (Wien), Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs, 16).

Ende des Ersten Weltkriegs eine ausführliche Diskussion über diese Frage gegeben.⁴ Auch deutscherseits wurde in der „Weimarer Reichsverfassung“ (Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 61 Abs. 2) ein Anschluß ehemaliger deutscher Länder und Landesteile wie auch Österreichs mitbedacht.⁵ Bis zum Anschluß erhielt Deutschösterreich eine beratende Stimme im deutschen Reichsrat.⁶ Damit war auch deutscherseits der Anspruch auf die Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Reich dokumentiert.

Die meisten Parteien in Deutschland und Österreich bis hin zur deutschen und österreichischen Sozialdemokratie betrachteten in den zwanziger Jahre den Anschluß Österreichs als erstrebenswert.⁷ Die Eingliederung Österreichs ins Deutsche Reich gehörte ebenfalls zum Parteiprogramm der Nationalsozialisten. Ein Konzept für den Anschluß besaß jedoch keine Partei. Da von der Entwicklung im Deutschen Reich eine Sogwirkung auf Österreich ausging, bekam die Frage des „Anschlusses“ in den frühen dreißiger Jahren neues politisches Gewicht. Als der greise Reichspräsident Paul von Hindenburg (1847-1934) am 30. Januar 1933 Adolf Hitler (1889-1945) zum Reichskanzler ernannte und sich im Deutschen Reich die Nationalsozialisten etablierten, sah Engelbert Dollfuß (1892-1934), seit 1932 österreichischer Bundeskanzler, sein Land von den faschistischen Staaten Italien und Deutschland in die Zange genommen. Die Eigenständigkeit Österreichs stand auf dem Spiel, zumal durch die Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler auch die Nationalsozialisten in Österreich einen erheblichen Auftrieb erhielten.⁸ Doch statt politisch dieser Entwicklung entgegenzutreten, schaltete Dollfuß

- 4 Die zeitgenössische Diskussion anhand der Arbeiten des Staatsrechtslehrers und Rechtsphilosophen Hans Kelsen (1881-1973) zusammenfassend siehe Gerhard Botz, *Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses (1938-1940)*. 2., ergänzte Auflage. Wien: Europa-Verlag, 1976. (3. Auflage 1988). (Schriftenreihe des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung, 1), S. 40-47.
- 5 Auf Protest von Frankreich und England mußte sich die deutsche Regierung allerdings am 5. September 1919 in Versailles dazu verpflichten, Artikel 61 Abs. 2 als „nicht vollziehbar“ zu betrachten, solange ein entsprechendes Vorhaben nicht die Billigung des Völkerbunds fände. Siehe Gerhard Anschütz, *Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis*. 14. Auflage. Berlin: Georg Stilke, (Februar) 1933, S. 340, Punkt 4. Nach herrschender Auffassung war der Verfassungsartikel formell in Kraft geblieben (ibid., S. 341).
- 6 „Die Verfassung des Deutschen Reichs“ vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383-1418), Artikel 2: „Andere Gebiete können durch Reichsgesetz in das Reich aufgenommen werden, wenn es ihre Bevölkerung kraft des Selbstbestimmungsrechts begehrt“; Artikel 61 Abs. 2: „Deutschösterreich erhält nach seinem Anschluß an das Deutsche Reich das Recht der Teilnahme am Reichsrat mit der seiner Bevölkerung entsprechenden Stimmenzahl. Bis dahin haben die Vertreter Deutschösterreichs beratende Stimme“.
- 7 Hanns Haas, „Der ‘Anschluss’“, in Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer und Reinhard Sieder (Hrsg.), *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch*. Wien: öbv und hpt, 2000, S. 26-54.
- 8 Siehe hierzu Emmerich Tálos und Wolfgang Neugebauer (Hrsg.), „Austrofaschismus“.

im März 1933 das Parlament aus und verbot die NSDAP, die Kommunistische Partei und den Republikanischen Schutzbund. Im Februar 1934 kam es zu Unruhen, die von Regierungstruppen, Polizei und Heimwehr blutig niedergeschlagen wurden.⁹ Dollfuß verbot nun auch die Sozialdemokratische Partei. Er regierte mit Notverordnungen und führte zur Bekämpfung des nationalsozialistischen Terrors nicht nur das Standrecht, sondern im Rahmen des „Strafrechtsänderungsgesetzes“ vom 19. Juli 1934 auch die im allgemeinen Gerichtsverfahren 1919 abgeschaffte Todesstrafe wieder ein.¹⁰ Im Mai 1934 setzte er darüber hinaus eine ständestaatliche Verfassung in Kraft.

Am 25. Juli 1934 kam es zu einem Putschversuch der Nationalsozialisten.¹¹ Als Soldaten des Bundesheeres und Polizisten verkleidete SS-Leute überfielen das Bundeskanzleramt und ermordeten den österreichischen Bundeskanzler Dollfuß.¹² Nach der Niederschlagung des Putschversuchs wurden 13 Putschisten hingerichtet und etwa 4000 Aufständische in Anhaltelager eingewiesen. Viele Aufständische entzogen sich der Verhaftung und flüchteten nach Jugoslawien.¹³ Auf Regierungsseite forderten die Kämpfe 107 Todesopfer, auf Seite der Aufständigen 140 Tote. Verletzt wurden insgesamt 500 bis 600 Personen.¹⁴ Für die Aburteilung der Beteiligten wurde am 26. Juli 1934 der Militärgerichtshof geschaffen, dessen Senate aus einem Berufsrichter und drei Offizieren bestanden.¹⁵

Beiträge über Politik, Ökonomie und Kultur 1934-1938. 4., ergänzte Auflage. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik, 1988. (Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik, 18).

- 9 Siehe hierzu *Das Jahr 1934: 12. Februar. Protokoll des Symposiums in Wien am 5. Februar 1975.* Wien: Verlag für Geschichte und Politik, 1975. (Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der Österreichischen Geschichte der Jahre 1927 bis 1938: Veröffentlichungen, 2); Gerhard Botz, *Gewalt in der Politik. Attentate, Zusammenstöße, Putschversuche, Unruhen in Österreich 1918 bis 1938.* 2. Auflage. München: Fink, 1983.
- 10 Siehe Wolfgang Neugebauer, „Richterliche Unabhängigkeit 1934-1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte“, in Erika Weinzierl, Oliver Rathkolb, Rudolf G. Ardelt und Siegfried Mattl (Hrsg.), *Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993.* 2. Bd. Wien: Verlag Jugend & Volk Ges.m.b.H., 1995, S. 54-55.
- 11 Siehe hierzu *Das Jahr 1934: 25. Juli. Protokoll des Symposiums in Wien am 8. Oktober 1975.* Wien: Verlag für Geschichte und Politik, 1975. (Wissenschaftliche Kommission des Theodor-Körner-Stiftungsfonds und des Leopold-Kunschak-Preises zur Erforschung der Österreichischen Geschichte der Jahre 1927 bis 1938: Veröffentlichungen, 3); Wolfgang Etschmann, *Die Kämpfe in Österreich im Juli 1934.* Wien: Österreichischer Bundesverlag für Unterricht: Wissenschaft und Kunst, 1984. (Militärhistorische Schriftenreihe, 50).
- 12 Siehe hierzu Gerhard Jagschitz, *Der Putsch. Die Nationalsozialisten 1934 in Österreich.* Graz u. a.: Styria, 1976; ders., „Engelbert Dollfuß“, in Friedrich Weissensteiner und Erika Weinzierl (Hrsg.), *Die österreichischen Bundeskanzler. Leben und Werk.* Wien: Österreichischer Bundesverlag, 1983, S. 190-216.
- 13 Dušan Nécak, *Die österreichische Legion II. Nationalsozialistische Flüchtlinge in Jugoslawien nach dem mißlungenen Putsch vom 25. Juni 1934. Aus dem Slowenischen von Franci Zwitter.* Wien, Köln, Weimar: Böhlau, 1996.
- 14 Angaben aus Österreich-Lexikon (on-line).

Nach dem „Anschluß“ vom März 1938 gab es vor allem von der SS forcierte Pläne,¹⁶ die Richter und Offiziere, die an den Verfahren gegen die Putschisten beteiligt waren, vor Gericht zu stellen. Manchen von ihnen, „wie Major Franz Heckenast, der 1939 im KZ Buchenwald ermordet wurde, traf die Rache der Sieger.“¹⁷ Auch die politisch Verantwortlichen der damaligen Zeit wurden in die Untersuchungen einbezogen. Zu diesem Zweck wurde mit dem „Gesetz über die Verantwortlichkeit von Mitgliedern ehemaliger österreichischer Bundes- und Landesregierungen und ihrer Helfer“ vom 17. August 1938 (RGBl. I, S. 1045-1046) auf Wunsch Hitlers ein Staatsgerichtshof in Aussicht gestellt,¹⁸ doch unterblieben Verfahren gegen die politisch Verantwortlichen. Dennoch scheint es zu Gerichtsverfahren gekommen zu sein.¹⁹ In diesem Zusammenhang wurden nicht

- 15 Siehe Wolfgang Neugebauer, „Richterliche Unabhängigkeit 1934-1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte“, in Erika Weinzierl, Oliver Rathkolb, Rudolf G. Ardelt und Siegfried Mattl (Hrsg.), *Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993*. 2. Bd. Wien: Verlag Jugend & Volk Ges.m.b.H., 1995, S. 57.
- 16 Siehe *Die Erhebung der österreichischen Nationalsozialisten im Juli 1934. Akten der Historischen Kommission des Reichsführers SS*. Wien, München, Zürich: Europaverlag, 1984.
- 17 Wolfgang Neugebauer, „Richterliche Unabhängigkeit 1934-1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte“, in Erika Weinzierl, Oliver Rathkolb, Rudolf G. Ardelt und Siegfried Mattl (Hrsg.), Rudolf G. Ardelt und Siegfried Mattl (Hrsg.), *Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993*. 2. Bd. Wien: Verlag Jugend & Volk Ges.m.b.H., 1995, S. 57.
- 18 In einem Scheiben von Werner Hoche vom 26. April 1938 (BAB: Reichsinnenministerium, R. 1501 Nr. 5384, Bl. 181-182) heißt es: „Eine besondere Arbeit hat in den letzten Tagen ein Erlaß über die Einsetzung eines Staatsgerichts in Wien gemacht, den der Führer wünscht. Dieses Gericht soll darüber urteilen, ob Mitglieder der früheren österreichischen Regierung und ihre Helfer (hier ist besonders an die Legitimisten gedacht), sich in ihrer Tätigkeit im öffentlichen Leben einer Rechtsverletzung oder einer sonstigen volksfeindlichen Handlung schuldig gemacht haben. Das Staatsgericht verurteilt nicht, sondern stellt nur fest, ob das Recht schuldhaft verletzt oder eine sonstige volksfeindliche Handlung begangen wurde. Den nach dieser Feststellung Schuldigen kann der Reichsminister des Innern die staatsbürgerlichen Rechte oder die bürgerlichen Ehrenrechte entziehen. Er kann ihnen die deutsche Staatsangehörigkeit aberkennen. Daneben kann er das Vermögen zu Gunsten des Landes Österreich oder des Deutschen Reichs einziehen. Die Mitglieder des Staatsgerichts werden auf Vorschlag des Reichsstatthalters vom Führer ernannt.“
- 19 Siehe hierzu *Die Erhebung der österreichischen Nationalsozialisten im Juli 1934. Akten der Historischen Kommission des Reichsführers SS*. Wien, München, Zürich: Europaverlag, 1984, S. 36: „Auf Grund dieser Zusammenarbeit mit verschiedenen Dienststellen und Behörden sind a) die Entscheidungen über die Schutzhaft der betreffenden Personen ergangen, b) gegen einzelne Personen Gerichtsverfahren durchgeführt worden, c) verschiedene der Belasteten aus dem Staatsdienst entlassen und diesen die Pension ganz oder teilweise entzogen worden.“ Ibid., S. 38: „... an Hand der vorliegenden politischen Strafakten der österreichischen Gerichte wurde gegen die hierbei festgestellten belasteten Personen in gleicher Weise vorgegangen, wie gegen die bei der Untersuchung über die Erhebung des 25. Juli 1934 festgestellten Personen.“ Siehe auch *ibid.*, S. 55.

nur „insgesamt 800 Akten, welche 1160 Angeklagte betrafen“²⁰ überprüft, sondern auch österreichische Justizakten beschlagnahmt.²¹ Den nationalsozialistischen Aktivisten, die im Staatsdienst benachteiligt worden waren, wurden hingegen Entschädigungen²² und Förderung²³ gewährt und für nationalsozialistische Straftäter eine Amnestie beschlossen.²⁴

In den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft im Deutschen Reich stand die Bildung eines „Großdeutschen Reiches“ nicht auf der Tagesordnung. Vorstöße in diese Richtung störten die weit wichtigere Aufgabe der Festigung der nationalsozialistischen Herrschaftsstrukturen. Der Unmut Hitlers über den Putschversuch der österreichischen Nationalsozialisten im Jahr 1934 ist dafür ein deutliches Indiz. Die auf die Ermordung von Dollfuß folgende außenpolitische Krise führte Hitler zu dem Entschluß, die altgedienten, aber schwer kontrollierbaren österreichischen Parteigenossen keinesfalls mit der diffizilen Vorbereitung eines Anschlusses zu betrauen.

Die Abschiebung des entmachteten deutschen Vizekanzlers Franz von Papen (1879-1969) als Botschafter nach Wien zeigt ebenfalls den geringen Stellenwert der Österreichfrage zu diesem Zeitpunkt. Sie diente nach dem gescheiterten Putsch aber der Verbesse-

20 Siehe *ibid.*, S. 36.

21 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22 / Nr. 1144: Behandlung der Strafsachen im allgemeinen; Bd. 2: 1939-1944; darin: Beschlagnahme österreichischer Justizakten. 1939, Bl. 12: Schreiben von Dr. [Karl] Zindel [vom Reichssicherheitshauptamt] an Oberstaatsanwalt Herbert Klemm (*1903) vom 21. Januar 1939: „Unter Bezugnahme auf die frühere mündliche Besprechung mit Regierungsrat Dr. Bilfinger [vom Reichssicherheitshauptamt] teile ich mit, dass nach den angestellten Ermittlungen sich bei der Geheimen Staatspolizei keine beschlagnahmten österreichischen Justizakten mehr befinden ... dass durch Erlass des Ministeriums für Justiz in Wien vom 30. März 1938 ... über alle seit 1. Januar 1927 angefallenen Strafsachen politischen Inhalts eine Sperre verfügt wurde. Diese Sperre kann nur mit Bewilligung des Oberlandesgerichtspräsidenten nach gepflogenen Einvernehmen mit der zuständigen Staatspolizeistelle aufgehoben werden. Eine Aufrechterhaltung dieser Sperre wird weder für erforderlich noch für erwünscht gehalten.“ Siehe auch *ibid.*, Bl. 16-17. Zu Herbert Klemm, später Staatssekretär im Reichsjustizministerium, siehe Klaus Bästlein, „Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896-1959“, in Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), *„Für Führer, Volk und Vaterland ...“*. *Hamburger Justiz im Nationalsozialismus*. Redaktion: Klaus Bästlein, Helge Grabitz und Wolfgang Scheffler. Hamburg: Ergebnisse-Verlag GmbH, 1992. (Beiträge zur Neueren Hamburger Justizgeschichte, 1), S. 126, Anm. 166.

22 „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen“ vom 10. April 1938 (RGBl. I, S. 375-376); siehe hierzu auch BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353d, Bl. 2-13: Entwurf; Begründung: *ibid.*, Bl. 14-35; zur Diskussion: *ibid.*, Bl. 38-90.

23 Siehe den Rund-Erlaß des Reichsministers der Innern vom 7. März 1939 „Förderung verdienstlicher Nationalsozialisten in der Ostmark“ (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1361a, Bl. 78).

24 „Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit“ vom 30. April 1938 (RGBl. I, S. 433-434).

rung der angeschlagenen Beziehungen und der außenpolitisch Demonstration der friedlichen Absichten der Reichsregierung in Bezug auf Österreich. Zwar erhielt 1936 Hermann Göring (1893-1946), der über private Kontakte in Österreich bis in hohe politische Kreise hinein verfügte - er lebte seit 1923 zeitweilig in Österreich und war über seine Schwester mit dem Juristen Franz Hueber (1884-1981) verschwägert, der 1930 und 1938 die Position des österreichischen Justizministers bekleidete - die Koordinierungsfunktion für die mittelfristig geplante Einverleibung des Landes zugewiesen, doch wurden darüber hinaus keine konkreten Schritte unternommen. Die Kompetenzerweiterung verdankte Göring vor allem seiner Funktion als Beauftragter für den Vierjahresplan zum forcierten Aufbau der Kriegs- oder Wehrwirtschaft und als Sonderbeauftragter für alle italienischen Angelegenheiten. Da Italien unter Benito Mussolini (1883-1945) sich aufgrund der Südtirolfrage als Schutzmacht Österreichs verstand, war zudem ein „Anschluß“ Österreichs ohne militärische Gewaltanwendung nur unter Duldung des italienischen Duce möglich.

Auch in den Jahren 1936 und 1937 hatte die Anschlußfrage keine Priorität. Erst im Februar 1938 bot sich für Hitler aufgrund günstiger außenpolitischer Rahmenbedingungen und des sich zuspitzenden innenpolitischen Konfrontationskurses unter Bundeskanzler Kurt Edler von Schuschnigg (1897-1977)²⁵ kurzfristig die Gelegenheit, zielstrebig und mit erheblichem Druck auf den südöstlichen Nachbarn einzuwirken. Seit der Machtergreifung der Nationalsozialisten in Deutschland war die Politik von Dollfuß und Schuschnigg darauf gerichtet, Österreich als souveränen Staat zu erhalten. Schuschnigg hatte deshalb eine enge Anlehnung an Italien, Frankreich und England gesucht. Als politischen Erfolg konnte er zudem im „Verständigungsabkommen“ vom 11. Juli 1936, in dem Österreich als zweiter deutscher Staat definiert wird, die ausdrückliche Anerkennung der Souveränität Österreichs durch das Deutsche Reich werten. Sie ging aber einher mit einer Amnestie für österreichische Nationalsozialisten. Was außenpolitisch als Stärkung Österreichs erschien, stellte sich jedoch, da den Nationalsozialisten der Zugang zum Staatsdienst wieder geöffnet wurde, als eine innenpolitische Schwächung dar. Diese vertiefte sich im Februar 1938 durch die Regierungsbeteiligung der Nationalsozialisten.

Seine eigentliche Absicht in Bezug auf Österreich hatte Hitler wenige Monate zuvor, wie der „Hoßbach-Niederschrift“ zu entnehmen ist,²⁶ bereits konkretisiert. In seine

25 Siehe hierzu Anton Hopfgartner, *Kurt Schuschnigg. Ein Mann gegen Hitler*. Graz u. a.: Verlag Styria, 1989; Robert Stanley Gerlich, *Kurt von Schuschnigg and the Austrian authoritarian experiment, 1934-1938. Historical perspectives and the American archives*. Saint Louis, Mo.: Univ. Diss., 1987; Walter Goldinger, „Kurt Schuschnigg“, in Friedrich Weissensteiner und Erika Weinzierl (Hrsg.), *Die österreichischen Bundeskanzler. Leben und Werk*. Wien: Österreichischer Bundesverlag, 1983, S. 218-236.

26 Friedrich Hoßbach (1894-1980), der damalige Adjutant Hitlers, fertigte über das genannte Treffen eine Niederschrift an, die in der Geschichtswissenschaft als „Hoßbach-Protokoll“ oder als „Hoßbach-Niederschrift“ bezeichnet wird; abgedruckt in Bernd-Jürgen Wendt, *Großdeutschland. Aussenpolitik und Kriegsvorbereitung des Hitler-Regimes*. München: Deutscher Taschenbuch-Verlag, 1987. (dtv 4518), S. 192-202. Siehe auch Walter Bußmann, „Zur Entstehung und Überlieferung der ‘Hoßbach-Niederschrift’“, in *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, 16 (1968),

Pläne weihte er am 5. November 1937 im Rahmen einer Geheimkonferenz oberste Militärs ein. Seine „Ausführungen seien“, so die „Hoßbach-Niederschrift“, „das Ergebnis eingehender Überlegungen und der Erfahrungen seiner viereinhalbjährigen Regierungszeit“. „Das Ziel der deutschen Politik sei die Sicherung und die Erhaltung der Volksmasse und deren Vermehrung. Somit handele es sich um das Problem des Raumes.“ Um dieses Problem zu lösen, könne auf Gewaltanwendung nicht verzichtet werden. Zu den ersten Schritten gehöre deshalb die Sicherung einer günstigen militärischen Ausgangsposition. „Zur Verbesserung unserer militär-politischen Lage müsse in jedem Fall einer kriegerischen Verwicklung unser 1. Ziel sein, die Tschechei und gleichzeitig Österreich niederzuwerfen, um die Flankenbedrohung eines etwaigen Vorgehens nach Westen auszuschalten.“ Damit war klar, daß der „Anschluß“ Österreichs in der Sicht Hitlers vornehmlich unter strategischem Gesichtspunkt von Bedeutung war.

In den ersten Märztagen 1938 steuerte die politische Krise in Österreich ihrem Höhepunkt entgegen. Kurt Edler von Schuschnigg stimmte im Februar 1938 bei einem Treffen mit Hitler in Berchtesgaden unter massivem militärischen Druck einer Beteiligung der Nationalsozialisten an der österreichischen Bundesregierung zu. Ihren politischen Ausdruck fand diese Entscheidung am 16. Februar 1938 in der Ernennung von Arthur Seyß-Inquart (1892-1946) zum österreichischen Innenminister und Vizekanzler. Arthur Seyß-Inquart galt als „Hitlers Mann“ in Wien.²⁷ Diese Ernennung schürte die Gefahr einer Annexion Österreichs durch das Deutsche Reich. Mit einer am 9. März 1938 kurzfristig angesetzten Volksabstimmung wollte Schuschnigg der Begehrlichkeit des Deutschen Reiches entgegenwirken. Doch unter ultimativen deutschen Drohungen mußte er die angesetzte Volksabstimmung widerrufen. Der geballten Macht und den eingesetzten Methoden hoffnungslos unterlegen, trat Schuschnigg am 11. März als österreichischer Bundeskanzler zurück und machte damit den Weg für die Errichtung der nationalsozialistischen Herrschaft in Österreich und den Einmarsch deutscher Truppen frei.²⁸

Auf Arthur Seyß-Inquart, der als einziger Minister nicht zurückgetreten war, ging am 11. März die Exekutivgewalt in Österreich über. Bundespräsident Wilhelm Miklas (1872-1956)²⁹ blieb nichts anderes übrig, als ihn zum neuen österreichischen Bundeskanzler zu ernennen. Als erste Amtshandlung berief Seyß-Inquart ein provisorisches nationalsozialistisches Kabinett und sandte sogleich ein „Hilfegesuch“ an Hitler, der dar-

S. 373-384, und Bradley F. Smith, „Die Überlieferung der Hoßbach-Niederschrift im Lichte neuer Quellen“, in *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, 38 (1990), S. 329-336.

27 Siehe Hendricus Johannes Neumann, *Arthur Seyß-Inquart*. Graz u. a.: Verlag Styria 1970; Wolfgang Rosar, *Deutsche Gemeinschaft: Seyß-Inquart und der Anschluß*. Wien, Frankfurt (Main), Zürich: Europa-Verlag, 1971.

28 Norbert Schausberger, „Der Anschluß“, in Erika Weinzierl und Kurt Skalnik (Hrsg.), *Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik*. Graz, Wien, Köln: Verlag Styria, 1983, S. 517-552, hier S. 534ff. Siehe auch Kurt Edler von Schuschnigg, *Ein Requiem in Rot-Weiß-Rot. „Aufzeichnungen des Häftlings Dr. Auster“*. Zürich: Amstutz, Herdeg & Co., 1946.

29 Franz Loidl (Hrsg.), *Bundespräsident Wilhelm Miklas (1872-1956), Tatkatholik und Kernösterreicher. Aus Reden und Schriften*. Wien: Kirchenhistorisches Institut, 1974. (Miscellanea aus dem Kirchenhistorischen Institut der Kath.-Theol. Fakultät Wien, 59).

aufhin die bereits instruierte Wehrmacht in Marsch setzte. Einen Tag später, am 12. März 1938, marschierten Truppen der deutschen Wehrmacht und der SS in Österreich ein.³⁰ Nach dem erzwungenen Rücktritt von Bundespräsident Miklas beschloß die österreichische Bundesregierung unter Arthur Seyß-Inquart am 13. März das „Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ (GBI fdlÖ. Nr. 27 / 1938), das am selben Tag durch ein paralleles Gesetz Hitlers deutsches Reichsgesetz wurde (RGBl. I, S. 237-238).³¹ Auf dem Heldenplatz in Wien meldete Hitler zwei Tage später am 15. März 1938, nachdem er am 13. März in Linz den „Anschluß“ reichsrechtlich verkündet hatte, „vor der Geschichte“ den Vollzug des Anschlusses.³² Verfassungsmäßig war Österreich damit zu einem Land des Deutschen Reiches geworden.³³ Daß damit auch alle Österreicher Deutsche geworden waren, wurde mit der „Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich“ vom 3. Juli 1938 (RGBl. I, S. 790-791 / GBIfdlÖ. Nr. 236 / 1938), mit der die Landes- und Bundesbürgerschaft der Österreicher beseitigt wurde, eindeutig herausgestellt. In § 1 (2) heißt es: „Es gibt nur die deutsche Staatsangehörigkeit (Reichsangehörigkeit)“.

Die nachträglich am 10. April 1938 durch ein Plebiszit eingeholte Zustimmung der „Befreiten“ konnte den Völkerrechtsbruch, gegen den Mexiko als einziges Land Protest erhob, nur notdürftig kaschieren. Sie lieferte jedoch außenpolitisch die legitimierende Rechtfertigung. Wegen der offenen Sudetenfrage und der anlaufenden Kriegsrüstung hatte Hitler auf die öffentliche Meinung in den westeuropäischen Staaten Rücksicht zu nehmen. Deshalb wurden auch österreichische Pläne, aus taktischen Gründen Hitler zunächst in Personalunion an die Spitze eines Verbunds beider Staaten zu stellen, seit den

30 Hitler hatte bereits am 11. März für das „Unternehmen Otto“ die Weisung für den bewaffneten Einmarsch der Wehrmacht in Österreich gegeben; siehe *Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof: Nürnberg, 14. November 1945 - 1. Oktober 1946. Gemäß den Weisungen des Internationalen Militärgerichtshofes vom Sekretariat des Gerichtshofes unter der Autorität des Obersten Kontrollrats für Deutschland veröffentlicht*. Bd. 34: Urkunden und anderes Beweismaterial Nr. 4004-PS bis Nr. 195-C. Nürnberg 1949, S. 335-337; hierzu allgemein Norbert Schausberger, „Der Anschluß“, in Erika Weinzierl und Kurt Skalnik (Hrsg.), *Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik*. Graz, Wien, Köln: Verlag Styria, 1983, S. 517-552.

31 Siehe hierzu Ewald Wiederin, „März 1938 - staatsrechtlich betrachtet“, in Ulrike Davy, H. Fuch, H. Hofmeister, Judit Marte und Ilse Reiter (Hrsg.), *Nationalismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus*. Wien: Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, 1990, S. 226-265.

32 Aus der Ansprache Hitlers vom 15. März 1938 in *Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Historisch-systematische Gesetzessammlung nach dem Stande vom 16. April 1941. Mit Einführungen, Erläuterungen, Verweisungen und Schrifttumsangaben. Bearbeitet und herausgegeben von Helfried Pfeifer*. Wien: Druck und Verlag der Staatsdruckerei Wien, 1941, S. 26: „Als Führer und Kanzler der deutschen Nation und des Reiches melde ich vor der Geschichte nunmehr den Eintritt meiner Heimat in das Deutsche Reich!“

33 Siehe Wilhelm Brauneder, *Verfassungsgeschichte*. 8., durchgesehene Auflage. Wien: Manz, 2001. (Manzsche Studienbücher), S. 248-249.

März-Ereignissen 1938 zugunsten eines direkten Anschlusses an das Deutsche Reich verworfen. Mit der am 13. März 1938 in Linz erfolgten Ernennung des aus Lingenfeld in der Pfalz gebürtigen und bei der Saarabstimmung 1935 bewährten Gauleiters und „Reichskommissars für die Rückgliederung des Saarlandes“ Josef Bürckel (1895-1944) zum Reorganisator und kommissarischen Leiter der österreichischen NSDAP³⁴ wurde ebenfalls deutlich, daß nicht nur dessen Erfahrung mit der „Rückgliederung“ des Saarlandes für den „Anschluß“ Österreichs genutzt, sondern Österreich vollständig in das Reich integriert und sein Name schließlich getilgt werden sollte.³⁵

Österreich hatte mit dem „Anschluß“ aufgehört, ein souveräner Staat zu sein. Der Alpenstaat wurde ein Land des Deutschen Reiches. Demgemäß folgte die Auflösung der Bundesregierung in Wien bzw. ihre Umwandlung in eine Landesregierung.³⁶ Damit fiel für Österreich die Kompetenz zur Gestaltung einer eigenständigen Außenpolitik fort. Am 15. März 1938 wurde Arthur Seyß-Inquart zum Reichsstatthalter in Österreich ernannt.³⁷ Bis zum 30. April 1939 war er Leiter der österreichischen Landesregierung, danach zunächst Reichsminister ohne Geschäftsbereich (1939-1945) und von 1940 bis 1945 Reichskommissar für die besetzten Niederlande.³⁸ In der Eigenschaft als Leiter der

34 *Amtliche nicht veröffentlicht; siehe Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Historisch-systematische Gesetzessammlung nach dem Stande vom 16. April 1941. Mit Einführungen, Erläuterungen, Verweisungen und Schrifttumsangaben. Bearbeitet und herausgegeben von Helfried Pfeifer.* Wien: Druck und Verlag der Staatsdruckerei Wien, 1941, S. 22-23. Bereits im Februar 1938 sollte Josef Bürckel in anderer Funktion nach Wien geschickt werden; siehe Gerhard Botz, *Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses (1938-1940).* 2., ergänzte Auflage. Wien: Europa-Verlag, 1976. (3. Auflage 1988). (Schriftenreihe des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung, 1), S. 49.

35 Im Schreiben von Staatssekretär Wilhelm Stuckart an den Reichsinnenminister vom 27. April 1938 (BAB: Reichsinnenministerium, R. 1501 Nr. 5384, Bl. 193-205) heißt es: „Herr Reichsminister Lammers hat dazu erklärt, daß er nur die grundsätzliche Willensrichtung des Führers kenne. Diese ginge dahin, das Land Österreich nicht geschlossen bestehen zu lassen, sondern in eine Reihe von Gauen aufzuteilen. Wieviele Gaue gebildet werden und wie die Gaue aussehen sollten, sei ihm aber nicht bekannt. Ferner beabsichtige der Führer, die österreichische Landesregierung allmählich abzubauen. Mit dem Ende der Rechtsüberleitung solle auch die österreichische Landesregierung abgewickelt sein. Das sei auch das Motiv, warum der Reichsstatthalter Dr. Seyß-Inquart in einem Jahr in das Reichskabinett berufen werden solle. Man wolle verhindern, daß der Reichsstatthalter inzwischen eine zu große Aktivität entfalte und den Versuch mache, die österreichische Landesregierung auszubauen und neue Zuständigkeiten in Wien zusammenzuziehen.“

36 Siehe „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Österreichische Landesregierung“ vom 15. März 1938 (RGBl. I, S. 249 / GBldLÖ. Nr. 4 / 1938).

37 Siehe „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung des Reichsstatthalters in Österreich“ vom 15. März 1938 (RGBl. I, S. 248).

38 *Die zwei Nazi-Bonzen, Seyß-Inquart und Hanns Rater regierten in Holland während der Nazi-zeit 1940-1945. Seyß-Inquart als Reichskommissar in dem Namen Hitlers und Hanns Rauter als SS-Obergruppenführer und als höherer SS- und Polizeiführer im Namen Himmlers.*

österreichischen Landesregierung führte Arthur Seyß-Inquart die Liquidation der obersten österreichischen Bundesbehörden durch. Mit Inkrafttreten des „Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark. (Ostmarkgesetz)“ vom 14. April 1939 (RGBI. I, S. 777-780 / GBIfdLÖ. Nr. 500 / 1939) erfolgte am 1. Mai 1939 die Auflösung der österreichischen Landesregierung und die Umbenennung Österreichs in „Ostmark“. Ab 1940 wurde von den „Reichsgauen der Ostmark“ und ab dem 8. April 1942, nachdem Hitler den Ausdruck „Ostmark“, wohl um jeden Gedanken an eine Eigenständigkeit Österreichs auszuschließen, als unerwünscht bezeichnet hatte,³⁹ auf Vorschlag von Reichsleiter Martin Bormann (1900-1945?) von den „Alpen- und Donau-Reichsgauen“ gesprochen.⁴⁰

Eine dokumentarische Sammlung von SS-Dokumenten. Zusammengestellt von Tuviah Friedman. Haifa: Institute of Documentation in Israel for the Investigation of Nazi War Crimes, 1995.

- 39 Siehe das Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an die Obersten Reichsbehörden vom 19. Januar 1942, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1359, Bl. 23. Im Schreiben des Reichsinnenministers an den Reichswirtschaftsminister vom 2. Februar 1939, in ibid.: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353b, Bl. 149-150, heißt es: „Das Land Österreich als geschlossenen Verwaltungsbezirk zu verwenden, ist aus politischen Gründen unerwünscht.“
- 40 Staatssekretär Wilhelm Stuckart vom Reichsinnenministerium wies in diesem Zusammenhang die Obersten Reichsbehörden am 29. Januar 1942 (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353f, Bl. 36) an: „... das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark vom 14. April 1939 (RGI. I S. 777) für die Folge überall nur noch als ‘Gesetz vom 14. April 1939 (RGI. I S. 777)’ zu bezeichnen. An Stelle der Sammelbezeichnungen ‘Reichsgaue der Ostmark’ oder ‘Reichsstatthalter in den Reichsgauen der Ostmark’ bitte ich, die Reichsgaue oder Reichsstatthalter in der Reihenfolge, wie sie im § 1 des Gesetzes vom 14. April 1939 (RGI. I S. 777) aufgeführt sind, einzeln anzuführen.“ Zu den Problemen, die der Wegfall einer zusammenfassenden Bezeichnung und die stete namentliche Wiederholung der sieben Reichsgaue verursachte, schreibt Ministerialdirigent Werner Hoche am 4. Februar 1942 an Unterstaatssekretär Friedrich Wilhelm Kritzinger (1890-1947) in der Reichskanzlei (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1359, Bl. 27): „... macht die Durchführung der ... Führerentscheidung, dass künftig nicht mehr von der Ostmark und von den Reichsgauen der Ostmark gesprochen werden soll, in der Praxis grosse Schwierigkeiten. ... Ich könnte mir nur vorstellen, dass das Wort Ostmark nicht mehr gebraucht werden soll, weil die Ostmark jetzt tatsächlich eine Südmark ist, ... Es ist gar kein Zweifel, dass das Fehlen einer zusammenfassenden Bezeichnung gerade in der heutigen Zeit, die unter dem Zeichen der Verwaltungsvereinfachung und auch der Papierersparnis steht, Schwierigkeiten hervorruft. In Gesetzen und Verordnungen mag es noch hingehen. Da müssen eben in der Überschrift und den ersten Paragraphen die 7 Reichsgaue der Ostmark nebeneinander aufgeführt werden. Schön ist das auch nicht. Bei Erlassen wird es aber noch umständlicher. ... ist ein Erlass über ‘Erfassung der beim Ostmarkeinsatz tödlich verunglückten Angehörigen der Ordnungspolizei’ abgedruckt. Hier wäre ich wirklich in Verlegenheit, wenn ich sagen sollte, durch welchen anderen Ausdruck hier das Wort ‘Ostmarkeinsatz’ zu ersetzen ist. ... Wenn eine zusammenfassende Bezeichnung nicht überhaupt vermieden werden soll, was ich, wie gesagt, nicht weiss, so wäre es z.B. möglich, zusammenfassend von den ‘Reichsgauen des Alpen- und Donaulandes’ zu sprechen. Dadurch würde jedenfalls das

Mit dem „Anschluß“ begannen die deutschen Nationalsozialisten ihre Auffassung vom Führerstaat in Österreich zügig umzusetzen. Als Grundlage der späteren Neugliederung Österreichs⁴¹ wurde gemäß Führerentscheid am 31. Mai 1938 die Gaueinteilung für die NSDAP in Österreich übernommen.⁴² Nach der nationalsozialistischen Vorgabe der Einheit von Partei und Staat⁴³ sollte in einer angestrebten Reichsreform die Gauverfassung der Partei zum territorialen Gliederungsprinzip des Reichs insgesamt werden. Die Gaue der Partei sollten Reichsgaue werden. Wegen der gewachsenen Strukturen im Reich war diese Konzeption, deren Umsetzung 1938 mit der Neuschöpfung des Reichsgaues Saarpfalz hätte eingeleitet werden können, jedoch nur langfristig umsetzbar, da mit den neuen territorialen Zuordnungen und Gliederungen ebenfalls eine entsprechende Neuordnung der Verwaltung dieser Gebiete einhergehen mußte. Die Sicherung Österreichs

Wort ‘Ostmark’ verschwinden.“ Der Persönliche Referent des Reichspostministers schlägt in seinem Schreiben vom 11. Februar 1942 an den Reichsinnenminister (ibid., Bl. 30) vor: „Es könnte weiter daran gedacht werden, die Ostmarkgaue unter dem Sammelbegriff ‘Alpen- und Donaugau’ zusammenzufassen.“ In einem Aktenvermerk vom 29. März 1942 (ibid., Bl. 37) ist festgehalten: „Reichsleiter Bormann sprach mich auf diese Angelegenheit an und war der Auffassung, daß man die in Frage kommenden Gaue, soweit eine gemeinschaftliche Bezeichnung nötig sei, ‘Alpen- und Donau-Reichsgaue’ nennen solle. Mit dieser Bezeichnung werde die Bayerische Ostmark, die kein Reichsgau ist, bewußt ausgeschlossen.“ Im Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an die Obersten Reichsbehörden vom 8. April 1942 (ibid., Bl. 41) wird schließlich bestimmt: „Ich bitte, in diesen Fällen an Stelle der bisherigen Sammelbezeichnung ‘Reichsgaue der Ostmark’ die Bezeichnung ‘Alpen- und Donau-Reichsgaue’ zu verwenden, jedoch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Verwendung dieser Sammelbezeichnung nur dann erfolgt, wenn dazu eine Notwendigkeit besteht und eine Auf-führung der einzelnen Reichsgaue aus besonderen Gründen nicht möglich ist.“

41 Zu den verschiedenen Vorschlägen der Neugliederung Österreichs unter Vereinigung von Vorarlberg und Tirol mit Bayern und einer Zusammenlegung Ober- und Unterösterreichs sowie einer Aufteilung des Burgenlandes siehe das Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 30. April 1938 mit dem Vorschlag einer Teilung Österreichs in vier Verwaltungseinheiten und der Sonderstellung Wiens (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1358, Bl. 58-60); zur Korrektur dieses Vorschlags in eine Dreiteilung und der Sonderstellung Wiens siehe ibid., Bl. 64-65; zum Verhältnis von Gaueinteilung und Neugliederung der Verwaltungseinheiten siehe ibid., Bl. 67-93, sowie das „Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich“ vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1333-1335 / GBIfdLÖ. Nr. 443 / 1938); siehe auch das Schreiben des Reichsinnenministers an den Reichswirtschaftsminister vom 2. Februar 1939, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353b, Bl. 149-150, und Bl. 151-153.

42 Siehe hierzu auch den Aktenvermerk vom 24. Mai 1938, in BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5385, Bl. 149-159.

43 „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“ vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1016): „(1) Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden“.

für das Reich in einem überschaubaren Zeitrahmen ließ jedoch die strukturelle Anbindung Österreichs an das Reich als vordringliche Aufgabe erscheinen. Deshalb setzten die Nationalsozialisten in Österreich die angestrebte Reichsreform hier zum ersten Mal versuchsweise um.⁴⁴ Damit bekamen die zum 1. April 1940 mit der „Zehnten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes“ vom 27. März 1940 (RGBl. I, S. 548) schließlich eingerichteten „Reichsgaue der Ostmark“, die ab dem 8. April 1942 „Alpen- und Donau-Reichsgaue“ genannt wurden, eine Vorbildfunktion⁴⁵ für die politisch-verwaltungstechnische Organisation des Reiches insgesamt.⁴⁶ Doch der Eingliederungsprozeß Österreichs ins Deutsche Reich, für den Hitler den Zeitrahmen von einem Jahr vorgegeben

- 44 Schreiben des Staatssekretärs Hans Pfundtner vom Reichsinnenministerium an den Reichsminister der Finanzen vom 1. Dezember 1939 (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1361, Bl. 25-26), darin Seite 3: „... sobald über die endgültige Gestaltung der Gaureform Klarheit bestehe. Dieser Zeitpunkt ist für das Altreich auch jetzt noch nicht gekommen. Es hat bei der Verabschiedung des Ostmarkgesetzes und des Sudetengaugesetzes Klarheit darüber bestanden, daß beide Gesetze und die in ihnen vollzogene Schaffung von Reichsgauen nicht ohne Weiteres für die Verhältnisse im Altreich bestimmend sein sollten. Es wurde vielmehr davon ausgegangen, daß es sich um Versuche für eine kommende Reichsreform handele. Die Reichsreform für die Gebiete des Altreichs steht demnach auch heute noch aus.“
- 45 Hans Spanner, *Die Eingliederung der Ostmark ins Reich*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1941. (Idee und Ordnung des Reiches. Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer. Herausgegeben von Ernst Rudolf Huber), S. 6-7: „Mit der Vollendung des Aufbaues der Reichsgauverwaltung wurde eine Leistung vollbracht, die nicht nur für den ostmärkischen Raum, sondern darüber hinaus für das gesamte Reich im Hinblick auf die Reichsreform von grundlegender Bedeutung ist. Die Einrichtung der Reichsgaue, wie sie in der Ostmark und im Sudetengau zuerst verwirklicht wurde, bietet erstmals, abgesehen von der besonderen Rechtsstellung des Saarlandes, das Bild einer voll durchgeführten reichsunmittelbaren Verwaltung in den Mittelbezirken des Reiches.“
- 46 Helfried Pfeifer, *Rechtsvereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung im Großdeutschen Reich*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1942. (Idee und Ordnung des Reiches. Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer. Herausgegeben von Ernst Rudolf Huber), S. 10-11: „Was die Reichsreform anbelangt, war es klar, daß nach dem schon im Herbst 1933 vom Führer verkündeten Ziel - Liquidierung der Länder der Vergangenheit - bei der verfassungsmäßigen Eingliederung der heimgekehrten Gebiete in das größere Reich von vornherein die Form und Gestalt anzustreben und zu verwirklichen war, die in Zukunft auch die Gebiete des Altreichs erhalten sollen: die Reichsgauverfassung, die ja schon in der Gauverfassung der Partei und im Bereich der staatlichen und gemeindlichen Verwaltung in der Verfassung der preußischen Provinzen und des Saarlandes, am meisten aber in der Verfassung der Hansestadt Hamburg gewisse Vorbilder hatte. Eben darum haben die beiden ersten grundlegenden Reichsgaugesetze, das Ostmarkgesetz und das Sudetengaugesetz, beide vom 14. April 1939, für den künftigen Verwaltungsaufbau des Großdeutschen Reiches richtunggebende Bedeutung erlangt und konnte das Sudetengaugesetz für den Verwaltungsaufbau der ein halbes Jahr später wiedergewonnenen Ostgebiete, der Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland, als Vorbild und grundsätzlich anzuwendendes Organisationsrecht dienen. ... So wurde

hatte, schien zu langwierig und schwerfällig. Bei der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren wurde deshalb mit Ausnahme von Justiz und Wehrmacht der Einfluß der Obersten Reichsbehörden auf dieses Gebiet von vorneherein ausgeschlossen.⁴⁷ Unter der Aufsicht des Reichsprotectors blieben in Böhmen und Mähren die übrigen Verwaltungszweige in der Zuständigkeit der autonomen tschechischen Behörden, deren Schlüsselpositionen freilich nach und nach mit Deutschen besetzt wurden. Mit Blick auf den „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren“ vom 16. März 1939 (RGBl. I, S. 485), in dem das Protektorat zu einem Gebiet des Großdeutschen Reiches erklärt wurde, entstand so das Kuriosum eines autonomen deutschen Gebietes mit tschechischem Staatspräsidenten an der Spitze.

seit dem Jahre 1939 die Reichsreform durch die heimgekehrten deutschen Siedlungsgebiete vorwärts getrieben und gehen die neuen Reichsgaue nun vorübergehend dem Altreich verwaltungsorganisatorisch führend voran, bis nach der siegreichen Beendigung des aufgezwungenen Krieges die Neugliederung und Neugestaltung des ganzen Reiches durchgeführt werden kann“.

- 47 Schreiben des Reichsinnenministers vom 5. Juni 1939, in BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5399 / alt R 18 Nr. 399, Bl. 289-290: „Der Führer hat in seiner Verordnung vom 22. 3.1939 (RGBl. I S. 549) den Reichsprotector zu seinem alleinigen Repräsentanten im Protektorat bestimmt. Es ist der Wille des Führers, daß neben dem Reichsprotector grundsätzlich keine selbständigen Behörden, Dienststellen und Organe des Reichs tätig werden. Nur auf diese Weise wird eine geschlossene Willensbildung des Reichs gegenüber den autonomen Protektoratsbehörden gewährleistet. Ein Mangel an Geschlossenheit der deutschen Dienststellen im Protektorat würde die einheitliche Leitung der Politik durch den Reichsprotector verhindern. ... Die Verordnung sieht daher die Unterstellung aller Behörden, Dienststellen und Organe des Reichs im Protektorat mit Ausnahme der Wehrmacht und der Gerichte unter den Reichsprotector vor und schließt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Reichsprotectors die Bildung besonderer Dienststellen aus. ... Es mehren sich bereits heute die Fälle, in welchen Protektoratsbehörden von verschiedenen deutschen Dienststellen widersprechende Weisungen erhalten. Die Protektoratsbehörden verstehen solche Risse im Gefüge der deutschen Verwaltung geschickt auszunutzen, indem sie weder der einen noch der anderen Weisung Folge leisten und zugleich die eine deutsche Dienststelle gegen die andere auszuspielen versuchen. Den Vorteil aus einer mangelnden Geschlossenheit ... hat daher ausschliesslich der Tscheche.“

Die administrative Eingliederung Österreichs ins Deutsche Reich

Nach der sogenannten „Hoßbach-Niederschrift“ war die Annexion Österreichs die erste strategische Etappe auf dem Weg zur Eroberung Osteuropas. Doch nicht nur die Inbesitznahme von sogenanntem „Lebensraum“ im Osten, sondern auch die vollständige Integration Österreichs ins Deutsche Reich scheiterte schließlich an den Umständen des Kriegsverlaufes. Im März 1938 war diese Entwicklung allenfalls zu erahnen. Nach dem „Anschluß“ versuchten die Nationalsozialisten zügig ihr Herrschaftssystem in Österreich zu etablieren. Obgleich der Konvergenzprozeß, Österreich an die nationalsozialistischen Strukturen des „Altreichs“ anzugleichen, durch den „Anschluß“ der Sudetengebiete am 1. Oktober 1938 zunächst beschleunigt worden war,¹ geriet er mit dem Einmarsch deutscher Truppen in Prag am 15. März 1939 ins Stocken und wurde schließlich mit Beginn des Polenfeldzuges am 1. September 1939 endgültig zu einem nachrangigen Verwaltungsproblem, das hinter die dringenden Erfordernisse der Kriegführung zurücktrat.

Ein Großteil der vom „Altreich“ übernommenen gesetzlichen Regelungen für das Land Österreich betrafen Fragen der technischen Normierung, des Medizinal- und Veterinärwesens sowie des Zivil- und Wirtschaftsrechts. Um einer aufkeimenden Unzufriedenheit vorzubeugen, hatte vor allem die Stimulierung der österreichischen Wirtschaft praktische Bedeutung. Die Produktivität sollte auf das Niveau der durch die Kriegserfordernisse forcierten Produktionskraft des Deutschen Reiches gebracht werden. Doch gelang dies nicht im gewünschten Umfang.² Die durch den „Anschluß“ Österreichs und der wenige Monate später erfolgten Eingliederung des Sudetenlandes ausgelöste erhöhte Aktivität der Obersten Reichsbehörden läßt sich für 1938 deutlich am Umfang des Reichsgesetzblattes ablesen: mit Ausnahme des ersten Kriegsjahres 1939 enthält kein anderer Band zwischen 1920 und 1945 mehr Bestimmungen als der Jahrgang 1938.³ Bereits dieser Befund zeigt, daß die Gewichte sich verlagert hatten. Wenn die vollständige Integration Österreichs

- 1 Ablesen läßt sich dies, von der Polizei abgesehen, auch an der Anzahl von Beamten der allgemeinen und inneren Verwaltung des Altreichs, die nach Österreich und ins Sudetenland abgeordnet wurden. Bis zum 15. Mai 1939 waren nach Österreich 123 Beamte, ins Sudetenland 568 Beamte abgeordnet; siehe BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5396 / alt R 18 Nr. 396, Bl. 143.
- 2 Siehe hierzu die Dokumente in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1358b, Bl. 2-93.
- 3 Siehe hierzu die statistische Auswertung bei Heribert Ostendorf, *Dokumentation des NS-Strafrechts*. Baden-Baden: Nomos-Verlags-Gesellschaft, 2000, Tabelle S. 20 (Anzahl der Seiten der Gesetzblätter).

ins Deutsche Reich durch die Kriegsereignisse bedingt auch zurückgestellt wurde, so lassen sich doch einige wesentliche Schritte auf dieses Ziel hin feststellen.

Der „Anschluß“ hatte in nationalsozialistischer Sicht die österreichische Bundesverfassung vom 30. April 1934 (BGBl. Nr. 1), deren Rechtmäßigkeit zudem massiv in Frage gestellt wurde, stillschweigend außer Kraft gesetzt und Österreich auf den Willen des Führers als oberster Staatsgewalt ausgerichtet.⁴ Mit dem „Anschluß“ oder - wie es in zeitgenössischen Texten heißt - mit der „Wiedervereinigung“ stellte sich nun die Aufgabe, Österreich administrativ in das Deutsche Reich einzugliedern. Die Verwaltungsstrukturen mußten überprüft, gegebenenfalls geändert und die rechtlichen Grundlagen an die geltende Rechtslage des Deutschen Reiches angepaßt werden. Ein Konzept, wie dies zu geschehen habe, lag jedoch nicht vor. Doch hatte das Deutsche Reich bereits Erfahrungen mit der Rückgliederung des Saarlandes im Jahr 1935 gesammelt. Geleitet wurde diese von Josef Bürckel, dem Gauleiter des Parteigaus Saarpfalz. Aufgrund seiner Erfahrung wurde er deshalb dazu bestimmt, bei der Eingliederung Österreichs ebenfalls eine wichtige Funktion zu übernehmen.⁵

Bereits am 13. März war Bürckel zunächst zum kommissarischen Leiter der NSDAP in Österreich für die Durchführung der Volksabstimmung am 10. April 1938 über den „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich bestellt worden.⁶ Am 23. April 1938 er-

- 4 Ernst Rudolf Huber, *Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches*. 2., stark erweiterte Auflage. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1939, S. 96: „So wie für das Altreich dieser Kernbestand der Verfassung als ungeschriebene politische Grundordnung gilt, so traten auch für das Land Österreich die Fundamentalsätze des nationalsozialistischen Verfassungsrechts ohne schriftliche Verlautbarung unmittelbar mit der Wiedervereinigung in Kraft. Auch einzelne fundamentale Verfassungsgesetze des Altreiches griffen in ihrer Geltung ohne weiteres auf Österreich über, weil ohne ihre Wirksamkeit eine Zugehörigkeit zum Deutschen Reich nicht möglich ist.“ Eine ähnliche Formulierung findet sich im Kommentar von Pfeifer, der feststellte, es seien „im Augenblick der Eingliederung Österreichs in das Reich eine Reihe von Verfassungsgesetzen des Reiches automatisch für das Land Österreich wirksam geworden, ohne daß es einer formellen Einführung bedurft hätte. Hiezu gehören insbesondere alle Gesetze, welche die Befehlsgewalt der obersten Reichsorgane betreffen.“ Dies gelte gleichermaßen auch für „Vorschriften über den Aufgabenbereich der obersten Reichsbehörden, über die Zuständigkeit des Reichs zur Gesetzgebung und das Reichstagsrecht“; siehe *Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Historisch-systematische Gesetzessammlung nach dem Stande vom 16. April 1941. Mit Einführungen, Erläuterungen, Verweisungen und Schrifttumsangaben. Bearbeitet und herausgegeben von Helfried Pfeifer*. Wien: Druck und Verlag der Staatsdruckerei Wien, 1941, S. 21.
- 5 Peter Hüttenberg, *Die Gauleiter. Studie zum Wandel des Machtgefüges in der NSDAP*. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1969. (Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte: Schriftenreihe, 19); Gerhard Botz, „Bürckel und die Wiener Stadtverwaltung“, in *Wiener Geschichtsblätter*, 30 (1975).
- 6 Siehe Gerhard Botz, *Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses (1938-1940)*. 2., ergänzte Auflage. Wien: Europa-Verlag, 1976. (3. Auflage 1988). (Schriftenreihe des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung, 1), S. 57-59.

folgte zudem seine Ernennung zum „Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“.⁷ Diese Funktion nahm er vom 23. April 1938 bis zum 31. März 1940 wahr. Vom 1. Mai 1939 bis zum 30. April 1940, d.h. von der Auflösung des Landes Österreich bis zur Ernennung der Reichsstatthalter in den Reichsgauen der Ostmark, übte er ferner die Befugnisse des Reichsstatthalters in Österreich aus. Vom 30. Januar 1939 bis zum 7. August 1940 war er darüber hinaus Gauleiter von Wien und vom 1. Mai 1940 bis zum 7. August 1940 gleichzeitig Reichsstatthalter in Wien. Josef Bürckel hatte, wie der „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 23. April 1938 (RGBl. I, S. 407-408 / GBIfdLÖ. Nr. 93 / 1938) es umschrieb, für den politischen Aufbau und die Durchführung der staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Wiedereingliederung Österreichs in das Deutsche Reich zu sorgen. In der Erfüllung dieser Aufgabe war er zwar dem Führer und Reichskanzler unmittelbar unterstellt, gleichzeitig aber auf ein Einvernehmen mit Reichsinnenminister Wilhelm Frick (1877-1946)⁸ verwiesen.⁹

Obgleich mit der Person Bürckels der Eindruck entstehen könnte, daß die Rückgliederung des Saarlandes als Vorbild für die Eingliederung Österreichs ins Deutsche Reich fungieren sollte, so trifft dieses nur eingeschränkt zu, denn der Vorbildcharakter betraf nur die Administration.¹⁰ Im Saarland war für die Rückgliederung, die der Völkerbund aufgrund der Abstimmung vom 13. Januar 1935 zum 1. März 1935 verfügt hatte, kein Reichsstatthalter, sondern mit Bürckel ein Reichskommissar für den verwaltungstechnischen Vollzug ernannt worden. Mit der Rückgliederung wurde das Saarland zudem kein eigenständiges Land des Deutschen Reiches, sondern unmittelbares Reichsland. Die Zentralverwaltung des Saarlandes und die obersten saarländischen Gerichtsinstanzen fielen fort. Weitere saarländische Behörden wurden aufgrund des „Gesetzes über die vorläufige

7 „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 23. April 1938 (RGBl. I, S. 407-408 / GBIfdLÖ. Nr. 93 / 1938).

8 Zu Wilhelm Frick siehe Günter Neliba, *Wilhelm Frick. Der Legalist des Unrechtsstaates. Eine politische Biographie*. Paderborn, München, Wien, Zürich: Schöningh, 1992. (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart).

9 In der Literatur werden Reichsinnenminister Wilhelm Frick und Reichskommissar Josef Bürckel häufig einander gegenübergestellt und als scharfe Konkurrenten gesehen, wobei Wilhelm Frick weitgehend als der Unterlegene dargestellt wird; siehe Günter Neliba (wie Anm. 8), IV. Kapitel: Verwaltungspolitik (1936-38) - 4. Eingliederung Österreichs und des Sudetenlandes (1938), hier S. 291-292 und 296. Dieser Eindruck findet wenigstens für die Anfangszeit eine Bekräftigung im Schreiben von Bürckel an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 18. Juni 1938 (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1357, Bl. 39; siehe auch die folgenden Dokumente, die jedoch schlecht lesbar sind).

10 In Bürckels Telegramm an Hitler vom 16. März 1935 (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353c, Bl. 36-37) heißt es: „Mein Führer Bereits in den ersten beiden Tagen meiner Arbeit hat sich ergeben dass Vorbereitung zur Wahl und Einführung von Reichsgesetzen und Verordnungen im Hinblick auf ihre Auswirkungen zur Abstimmung nicht voneinander getrennt werden koennen das heißt ich muss mich eines Vorgehens befehligen wie an der Saar.“

Verwaltung des Saarlandes“ vom 30. Januar 1935 und der „VO über die vorläufige Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland“ vom 22. Februar 1935 zum 1. März 1935 durch Schaffung einer großräumigen Verwaltungseinheit Oberbehörden in Köln, Bonn, Koblenz, Darmstadt, Saarbrücken und Würzburg unterstellt.¹¹

Im Saarland wurde auf die Schaffung einer föderativen Zwischenstufe von vorneherein verzichtet. Da das Reich mit dem „Zweiten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich“ vom 5. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1214-1215) zum 1. Januar 1935 die Leitung der Justizverwaltungen der Länder übernommen hatte, wurde für die saarländische Justiz mit diesem Gesetz unmittelbar der erwünschte „Reichsstand“ erreicht. Die übrigen Behörden des Saarlandes, soweit sie nicht den Gemeinden zugeordnet oder Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts waren, wurden nach dem „Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes“ vom 30. Januar 1935 zum 1. März 1935 Reichsbehörden und Reichseinrichtungen, die Beamten dieser Behörden und Einrichtungen unmittelbare Reichsbeamte. Im letzteren Punkte war das Saarland dem Reich sogar um einen Monat voraus, da im Bereich der Justizverwaltung nach dem „Dritten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich“ vom 24. Januar 1935 (RGBl. I, S. 68-69) die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Landesjustizverwaltungen erst mit Beginn des neuen Fiskaljahres zum 1. April 1938 in den Reichsdienst übernommen wurden.

Eine weitere Angleichung des Saarlandes an das Reichsrecht erfolgte durch die „VO über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland“ vom 27. September 1935 (RGBl. I, S. 1204-1205). Sie brachte mit einigen Ausnahmen - für die Justiz sind dies das „Jugendgerichtsgesetz“ vom 16. Februar 1923 (RGBl. I, S. 135-141), die „Vorschriften über Gerichtsverfassung und Strafverfahren“¹² und die „VO der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten“ (Sondergerichtsverordnung) vom 21. März 1933 (RGBl. I, S. 136-138) - die weitgehende Rechtseinheit mit dem Reich. Die im Bereich der Justiz noch ausgesetzte Einführung des „Jugendgerichtsgesetzes“, der „Vorschriften über die Gerichtsverfassung und das Strafverfahren“ und der „VO über die Bildung von Sondergerichten“ wurde mit der „VO zur Überleitung der Rechtspflege im Saarland“ vom 22. November 1935 (RGBl. I, S. 1351-1352) mit Wirkung zum 1. Januar 1936 nachgeholt.

Die Rückgliederung des Saarlandes mit dem abrupten Wechsel in Verwaltung und Justiz verlief nicht ohne Probleme.¹³ Obwohl ein radikaler Wechsel bei kleineren Randge-

11 Die Zuständigkeiten der obersten Landesjustizbehörden waren bereits mit dem „Zweiten Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich“ vom 5. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1214-1215) zum 1. Januar 1935 auf den Reichsminister der Justiz übertragen worden, womit die Zuständigkeit der Länder für die Justiz vollständig erlosch.

12 „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes“ vom 28. Juni 1935 (RGBl. I, S. 844-850).

13 Was die technische Abwicklung der Saarlandrückgliederung betraf, so war diese allerdings eher mißlungen. Hier kam es zu chaotischen Zuständen, als jedes Ministerium, unkoordiniert und von Ressortegoismen geleitet, ganze Stäbe an die Saar entsandte. Innerhalb von Partei und Verwaltung war emsig versucht worden, Claims im vermeintlichen Neuland abzustecken, um neue Projekte, überzähliges Personal und erweiterte Kompetenzen zu lancieren. Doch

bieten dennoch stattfand,¹⁴ sollten ähnliche Probleme wie im Saarland bei der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vermieden werden.¹⁵ Vor allem wünsch-

setzte sich 1935 das Innenministerium als maßgebliche und auch objektiv geeignete Stelle durch (siehe BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5382, Bl. 77-91). Diese Erfahrungen hatten zu einer Annäherung Bürckels an Reichsinnenminister Frick geführt. Bürckel hatte erkannt, daß gerade aus dem eigenmächtigen Vorgehen von Parteifunktionären und diversen Parteigliederungen größte Probleme erwachsen waren, die die staatliche Verwaltung nur mühsam korrigieren konnte. Wie das spätere Vorgehen in Wien und das sogenannte Stillhalteabkommen von Mai 1938 erweisen (siehe auch „Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden“ vom 14. Mai 1938 (GBI f d LÖ. Nr. 136 / 1938) und die entsprechende Verordnung dazu (GBI f d LÖ. Nr. 137 / 1938) mit den Anweisungen für den Stillhaltekommissar), in dem sich alle österreichischen Vereine zur Zurückhaltung in politischen Fragen verpflichteten sowie die Parteigliederungen versprechen mußten, auf eigene, von der Reichsleitung nicht genehmigte Aktionen zu verzichten (siehe Gerhard Jagschitz, „Von der ‚Bewegung‘ zum Apparat. Zur Phänomenologie der NSDAP 1938 bis 1945“, in Emmerich Tálos, Ernst Hanisch, Wolfgang Neugebauer und Reinhard Sieder (Hrsg.), *NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch*. Wien: öbv und hpt, 2000, S. 92f.), hatte Bürckel aus den Problemen an der Saar im Fall der Eingliederung Österreichs seine Lehren gezogen und auf eine engere Kooperation mit dem Innenministerium Wert gelegt. Zum Stillhaltekommissar Hoffmann, dessen Handeln in den finanziellen Angelegenheiten der Vereine in Berlin auf Kritik stieß, siehe etwa das Schreiben des Reichsfinanzministers an den Reichsinnenminister vom 28. Februar 1939, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1358a, Bl. 106-107; zur Beaufsichtigung des Stillhaltekommissars, der ausschließlich Beauftragter der Partei sei und deshalb dem Gauleiter unterstehe, siehe das Schreiben des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich Josef Bürckel an den Reichsinnenminister vom 23. März 1939, *ibid.*, Bl. 111-112, und folgende Dokumente.

- 14 Helfried Pfeifer, *Rechtsvereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung im Großdeutschen Reich*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1942. (Idee und Ordnung des Reiches. Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer. Herausgegeben von Ernst Rudolf Huber), S. 17: „Derselbe Weg der globalen Rechtseinführung wurde endlich auch bei gewissen Randgebieten gegangen, die bei der Neugliederung zu Verwaltungsbezirken des Altreichs kamen, obwohl hier für die betroffenen Gebiete diese Art der Rechtseinführung eine viel radikalere und augenblicklich schmerzvollere Operation war, da es sich hier um einen jähen Übergang von einer Rechtsordnung zu einer vollständig anderen handelte. Es sind dies die sudetendeutschen Randgebiete, die mit Preußen und Bayern vereinigt wurden und die Gemeinden Jungholz und Mittelberg, die von Tirol und Vorarlberg abgetrennt und mit Bayern vereinigt wurden.“ In den nach Bayern und Preußen eingegliederten Teilen des Sudetenlandes wurde mit § 5 Satz 2 des „Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete“ vom 25. März 1939 (RGBl. I, S. 745-746 / GBI f d LÖ. Nr. 523 / 1939) ipso jure zum 1. Juli 1939 das gesamte Reichsrecht in Kraft gesetzt; siehe das Schreiben des Reichsinnenministers an die Obersten Reichsbehörden vom 20. Juni 1939, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1358a, Bl. 166.
- 15 In Bürckels Telegramm an Hitler vom 16. März 1935 (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353c, Bl. 36-37) heißt es: „... daher habe ich den Reichsministern dem Reichsstatthalter in Österreich und den österreichischen Landesministern Anweisung gegeben dass Verordnungen und

te man zunächst keine Gefährdung oder negative Beeinflussung der auf den 10. April 1938 angesetzten Volksabstimmung über den „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich.¹⁶ Um darüber hinaus eine handlungsfähige Organisations- und Verwaltungsstruktur vorerst zu erhalten, blieben föderative Strukturen in der Form des Landes Österreichs vorläufig bestehen.¹⁷

Strukturelles Vorbild für die Eingliederung Österreichs ins Deutsche Reich war Hamburg. Seit der Auflösung der Hamburger Bürgerschaft im Jahre 1933 wurde die Verwaltung Hamburgs von einem Reichsstatthalter wahrgenommen. Mit dem „Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen“ vom 26. Januar 1937 (RGBl. I, S. 91-94) war zudem das Gebiet der Hansestadt zum 1. April 1937 räumlich erheblich erweitert worden. Ausgehend von der Doppelnatur der nationalsozialistischen Staatsauffassung,¹⁸ wie sie für Volk und oberste Reichsgewalt in der Bezeichnung „Führer und Reichskanzler“ ihren Ausdruck fand, war diese Struktur mit dem „Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg“ vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1327-1329) in der Unterscheidung von staatlichem Verwaltungsbezirk und Selbstverwaltungskörperschaft für Hamburg konstitutiv geworden.¹⁹ Vereint standen beide Ordnungen unter der

Gesetze nur im Einvernehmen mit mir erlassen werden so ist die Arbeit allein gewährleistet fuer die Funktion der Wirtschaft und den Aufbau der Partei Ich bitte Sie daher diesen nunmehr bestehenden Zustand zu billigen Dieser Akt der Notwehr gegenueber einer Unsumme von nach hier uebersandten Beauftragten einzelner Reichsministerien und uebriger Behoerden musste zur Sicherung der mir uebertragenen Aufgabe getroffen werden.“

- 16 Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei schreibt am 17. März 1938 an den Reichsinnenminister (ibid., Nr. 1353c, Bl. 38): „... wird es Ihre Aufgabe sein, zwischen den mit der Gesetzgebungs- und Verordnungsgewalt ausgestatteten Stellen und dem Gauleiter Bürckel das Einvernehmen herzustellen, das erforderlich ist, um die Vorbereitung und Durchführung der Volksabstimmung in jeder Hinsicht wirksam zu unterstützen, und darauf bedacht zu sein, daß solche gesetzgeberischen Maßnahmen vermieden werden, die geeignet sind, den erwähnten Zweck zu beeinträchtigen oder zu gefährden.“
- 17 Reichsstatthalter Arthur Seyß-Inquart hatte gelegentlich in der großzügigen Unterstellung von österreichischen Einrichtungen unter die Obersten Reichsbehörden die Gefahr einer Diskriminierung gegenüber den Ländern des Altreichs gesehen, da durch diese Praxis viele Aufgaben dem Reichsstatthalter entzogen würden und der Eindruck entstehe, als sei Österreich unmittelbares Reichsland; siehe sein Schreiben an Reichsinnenminister Wilhelm Frick vom 23. September 1938, in ibid., Nr. 1358a, Bl. 59-60.
- 18 Diese Doppelnatur führte zur Konkurrenz von Verwaltung und Partei und oftmals zu einer erheblichen Behinderung der Verwaltung und, durch die massive Einflußnahme der Partei, teils auch zu Fehlentwicklungen, die die Verwaltungen nur schwer rückgängig machen konnten.
- 19 Hans Spanner, *Die Eingliederung der Ostmark ins Reich*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1941. (Idee und Ordnung des Reiches. Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer. Herausgegeben von Ernst Rudolf Huber), S. 16: „Die hier getroffene Ordnung war in erster Linie für den Reichsgau Wien, aber auch für die Einrichtung der Reichsgaue überhaupt beispielgebend.“ Siehe auch „Erste VO über Aufgaben der Reichsgaue als Selbstverwal-

Leitung des Reichsstatthalters.²⁰ Dieser hatte nach Weisung der Obersten Reichsbehörden die reichsunmittelbare Verwaltung sicherzustellen.²¹ Im Reich selbst war die Stellung des Reichsstatthalters hingegen nicht immer eindeutig, da die reichsunmittelbaren Sonderverwaltungen wie auch die Reichskommissare und die bestehenden Landesregierungen ihn in seinem Aufgabenbereich einschränken und sein politisches Gewicht schwächen konnten.

Eines der vorrangigen Ziele der Nationalsozialisten im Deutschen Reich war seit der Machtergreifung die Liquidierung der Länder. Sie standen dem Führerstaat, d.h. dem nach dem Führerprinzip ausgerichteten nationalsozialistischen Einheitsstaat, entgegen. Föderative Strukturen wurden deshalb systematisch beseitigt. Mit dem „Vorläufigen Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ vom 31. März 1933 (RGBl. I, S. 153) wurden die Landesregierungen durch die Reichsregierung zum Erlaß von Gesetzen ermächtigt und von den Bindungen an die Landesverfassungen entbunden. Das „Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 173) brachte bis auf Preußen die Einsetzung von Reichsstatthaltern. Sie hatten die vom Reich vorgegebene Politik in den Ländern umzusetzen. Zudem konnten sie die Mitglieder der Landesregierung ernennen und entlassen und die Landtage auflösen. Auch hatten sie die Landesgesetze auszufertigen und zu verkünden. Die Befugnisse des Reichsstatthalters in Preußen gingen mit dem „Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes“ vom 25. April 1933 (RGBl. I, S. 225) auf den Reichskanzler über. Dieser konnte die Befugnisse des Reichsstatthalters auf den preußischen Ministerpräsidenten übertragen, dem eine weitere Subdelegation eingeräumt wurde. Mit dem „Gesetz über den Neuaufbau des Reichs“ vom 30. Januar 1934 (RGBl. I, S. 75) wurden die Volksvertretungen der Länder aufgehoben und die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich übertragen. Die Auflösung des Reichsrates, die Gesetzgebungskörperschaft der Länder, erfolgte mit dem „Gesetz über die Aufhebung des Reichsrates“ vom 14. Februar 1934 (RGBl. I, S. 89). Einen Abschluß dieser Entwicklung brachte das „Reichsstatthaltergesetz“ vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 65-66). Es bestimmte in § 1, daß die Reichsstatthalter in ihrem Amtsbezirk die ständigen

tungskörperschaften“ vom 17. Juli 1939 (RGBl. I, S. 1269-1270 / GBlfdLÖ. Nr. 874 / 1939).

- 20 Siehe Hans Spanner, *Die Eingliederung der Ostmark ins Reich*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1941. (Idee und Ordnung des Reiches. Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer. Herausgegeben von Ernst Rudolf Huber), S. 16.
- 21 BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5413 / alt R 18 Nr. 413, Bl. 37: „1.) Der Reichsstatthalter ist der politische Vertrauensmann des Führers. Als solcher muss er die Möglichkeit haben, Einfluss auf die gesamte öffentliche Verwaltung seines Reichsgaues zu nehmen, auch soweit sie ihm nicht unmittelbar unterstellt ist. Da er gleichzeitig Gauleiter der NSDAP ist, ist er somit in der Lage den politischen Gestaltungswillen der NSDAP auf die gesamte öffentliche Verwaltung in seinem Gau einwirken zu lassen. 2.) Einen Gegensatz zwischen Partei und Staat gibt es nicht mehr. In dem Augenblick, in dem die Partei die Macht übernahm, wurde der Staat der Staat der NSDAP. Deshalb sind die Rechte des Reichsstatthalters nicht etwa als Ausgangspunkte einer Überwachung des Staates durch die Partei anzusehen; sie dienen vielmehr dazu, den völligen Einklang zwischen der Parteiführung, der allgemeinen und inneren

Vertreter der Reichsregierung sind und für die vom Führer und Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik Sorge zu tragen haben. Sie waren Repräsentanten der Reichsregierung. Mit dem „Reichsstatthaltergesetz“ war die Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vollzogen.

In dieses System sollte nun Österreich nach dem „Anschluß“ vom 13. März 1938 eingegliedert werden. Bereits am 15. März 1938 wurde Arthur Seyß-Inquart zum Reichsstatthalter im Land Österreich ernannt.²² Seine vorrangige Hauptaufgabe bestand in der Liquidierung der obersten österreichischen Bundesbehörden.²³ Doch nahm er diese Funktion weniger als Reichsstatthalter, sondern vor allem als Leiter der österreichischen Landesregierung wahr. Die Ernennung zum Reichsstatthalter diente vor allem seiner engen Bindung an die Reichsregierung. Um zu verhindern, daß er in Wien unerwünschte Verhältnisse herbeiführe, wurde ihm persönlich nach Beendigung dieser Tätigkeit zudem eine Verwendung als Reichsminister in Aussicht gestellt.

Dem Zugriff der nationalsozialistischen Reichsregierung auf österreichische Verhältnisse hatten unmittelbar nach dem „Anschluß“ bereits einige gesetzliche Maßnahmen gegolten. Nach dem „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich“ vom 15. März 1938 (RGBl. I, S. 245-246 / GBldfLÖ. Nr. 3 / 1938) waren alle österreichische Beamten unverzüglich auf den Führer Adolf Hitler persönlich zu vereidigen. Ausgenommen von dieser Eidesleistung waren jüdische Beamte. Wer den Eid verweigerte, war des Dienstes zu entheben. Bereits am 13. März war das österreichische Bundesheer der deutschen Wehrmacht einverleibt sowie die Soldaten auf Hitler als Oberbefehlshaber vereidigt worden.²⁴ Mit dem „Ersten Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich“ vom 15. März 1938 (RGBl. I, S. 247-248 / GBldfLÖ. Nr. 6 / 1938) wurden in Österreich eingeführt: das „Reichsflaggengesetz“ vom 15. September 1935 (RGBl. I, S. 1145),²⁵ das „Gesetz

Verwaltung, d.h. also auch der politischen Verwaltung, und den Sonderverwaltungen jeder Art sicher zu stellen.“

22 Siehe „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung des Reichsstatthalters in Österreich“ vom 15. März 1938 (RGBl. I, S. 248).

23 Im Aktenvermerk vom 19. Oktober 1938 (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1358a, Bl. 73-74) heißt es: „Da die Aufsichtsführung auf dem fürsorgerechtlichen Gebiet im früheren Österreich im wesentlichen keine Bundesangelegenheit war, würde die Übertragung der Aufsicht auf den Reichsstatthalter eine Neubegründung von Zuständigkeiten darstellen und die Schaffung einer neuen Abteilung beim Reichsstatthalter erforderlich machen. Das widerspricht dem Willen des Führers, der die Zentrale in Wien möglichst bald abgebaut haben will. ... Man befürchtet, daß der Reichsstatthalter neue Zuständigkeiten haben möchte, um Wien als Zentralstelle noch für längere Zeit unentbehrlich zu machen.“

24 Radomír Luza, *Österreich und die großdeutsche Idee in der NS-Zeit*. Wien, Köln, Graz: Hermann Böhlhaus Nachf., 1977. (Forschungen zur Geschichte des Donauraumes, 2), S. 48; siehe hierzu ausführlich Peter Gschaider, *Das österreichische Bundesheer 1938 und seine Überführung in die deutsche Wehrmacht*. Wien: Diss., 1967.

25 Die Dringlichkeit dieser Regelung läßt sich wohl aus der gewollten optischen Präsenz an allen staatlichen und privaten Gebäuden erklären. Vor dem Hintergrund des anstehenden Ple-

gegen die Neubildung von Parteien“ vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, S. 479), das „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“ vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1016),²⁶ das „Reichsstatthaltergesetz“ vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 65-66), die „VO zur Durchführung des Vierjahresplanes“ vom 18. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 887) und das „Gesetz über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland“ vom 3. Februar 1938 (RGBl. I, S. 113-114).²⁷

Der „Zweite Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich“ vom 17. März 1938 (RGBl. I, S. 255 / GBlfdLÖ. Nr. 8 / 1938) ordnete die sinngemäße Anwendung verschiedener deutscher Gesetze in Österreich an. Die „sinngemäße Anwendung“ der entsprechenden Gesetze ergab sich aus dem Umstand, daß ihre volle Umsetzung in Österreich wegen der fehlenden Grundlagen noch nicht möglich war. Zu den Regelungen der sinngemäßen Anwendung gehörten das „Gesetz über den Neuaufbau des Reichs“ vom 30. Januar 1934 (RGBl. I, S. 75), die „Erste VO über den Neuaufbau des Reichs“ vom 2. Februar 1934 (RGBl. I, S. 81), die „Erste VO über das Hoheitszeichen des Reichs“ vom 5. November 1935 (RGBl. I, S. 1287), der „Erlaß über die Reichssiegel“ vom 16. März 1937 (RGBl. I, S. 307-309) sowie der Abschnitt XIII und der § 177 des „Deutschen Beamtengesetzes“ vom 26. Januar 1937 (RGBl. I, S. 39-70).

Auf dem Verordnungsweg folgten weitere grundlegende Entscheidungen. Vom 17. März 1938 datieren die „VO über den Übergang der Österreichischen Bundesbahnen auf das Reich“ (RGBl. I, S. 252 / GBlfdLÖ. Nr. 79 / 1938), die „VO über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich“ (RGBl. I, S. 253 / GBlfdLÖ. Nr. 9 / 1938) und die „VO zur Übernahme der Österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank“ (RGBl. I, S. 254 / GBlfdLÖ. Nr. 10 / 1938). Am 18. März 1938 wurde der Reichsführer-SS mit der „Zweiten VO zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ (RGBl. I, S. 262 / GBlfdLÖ. Nr. 37 / 1938) ermächtigt, „die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zu treffen“. Am 19. März erschienen der „Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung auf das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost)“ (RGBl. I, S. 261-262 / GBlfdLÖ. Nr. 29 / 1938), die „VO zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich“ (RGBl. I, S. 262 / GBlfdLÖ. Nr. 30 / 1938), die „VO über die Errichtung der Devisenstelle Wien“ (RGBl. I, S. 263 / GBlfdLÖ. Nr. 44 / 1938), die „VO über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Warenverkehrs im Lande Österreich“ (RGBl. I, S. 263)

bis zum 1. September 1938 wollten Reichspropagandaminister Josef Goebbels (1897-1945) und Reichskommissar Josef Bürckel nicht auf die Werbebotschaft überall placierter Hakenkreuze verzichten. Zugleich signalisierte eine Nicht-Beflaggung, wie die nachbarschaftliche Freund-Feindverteilung aussah und wo politische Gegner zu Hause waren. Ausdrücklich hielt § 2, Abs. 1 fest, „daß Juden das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten ist“ (RGBl. I, S. 247). Das „Reichsflaggengesetz“ vom 15. September 1935 (RGBl. I, S. 1145) gehörte bereits zu den „Nürnberger Gesetzen“.

²⁶ Dieses Gesetz galt in der Fassung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I, S. 529).

²⁷ Das Meldepflichtgesetz diente der beschleunigten Wehrrfassung.

und die „VO über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben im Lande Österreich“ (RGBl. I, S. 264). Letztgenannte Verordnung wurde mit der „Zweiten VO über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben im Lande Österreich“ vom 25. April 1938 (RGBl. I, S. 414) nach einem Monat bereits wieder aufgehoben. Alle diese gesetzlichen Maßnahmen dienten der Stabilisierung der nationalsozialistischen Macht und der Festigung der deutschen Herrschaft in Österreich sowie dem Zugriff des Deutschen Reiches auf die materiellen Ressourcen des österreichischen Staates, an denen vor allem Hermann Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan interessiert war. Unter dem Deckmantel des Vierjahresplanes begann mit gleichzeitiger Vertreibung der Juden aus Verwaltung, Justiz und Wirtschaft²⁸ die Umwandlung der österreichischen Großindustrie in deutsches Eigentum²⁹ und ihre Einbeziehung in die Kriegsvorbereitungen.

Um den Erfolg der Volksabstimmung am 10. April 1938 nicht zu gefährden, wurde aufgrund der Initiative von Gauleiter Bürckel der Prozeß der Rechtseinführung abgebrems. Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Lammers erklärt jedoch in einem Briefentwurf an die Obersten Reichsbehörden am 18. März gegenüber dem Reichsinnenminister: „Wie weit sich Tempo und Intensität der Rechtseinführung *später* verstärken muß, wird der Entscheidung des Führers vorbehalten werden müssen.“³⁰ In der endgültigen Fassung des Schreibens des Reichsinnenministers an die Obersten Reichsbehörden vom selben Tage heißt es:

Grundsätzlich weise ich ergebenst darauf hin, daß das Tempo und die Intensität der Rechtseinführung einstweilen nicht übersteigert werden darf. Es wird notwendig sein, sich zunächst auf die dringlichsten Maßnahmen zu beschränken. ... Wie weit sich Tempo und Intensität der Rechtseinführung *später* verstärken muß, wird der Entscheidung des Führers vorbehalten werden müssen.³¹

An eine beschleunigte Rechtseinführung scheint zumindest der Reichsinnenminister, der vor allem um die Einheit der Verwaltung fürchtete, nicht gedacht zu haben. In seinem Schreiben vom 12. April 1938 an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei hebt er hervor:

28 Hermann Göring schreibt am 19. März 1938 an Wilhelm Keppler im Ernennungsschreiben Kepplers zum Beauftragten für den Vierjahresplan in Österreich (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1357, Bl. 1-2): „Die *Arisierung* der Wirtschaftsbetriebe wird in Österreich voraussichtlich in noch größerem Umfang nötig werden als im alten Reich.“

29 Norbert Schausberger, „Der Anschluß“, in Erika Weinzierl und Kurt Skalnik (Hrsg.), *Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik*. Graz, Wien, Köln: Verlag Styria, 1983, und ders., *Der Griff nach Österreich. Der „Anschluß“*. 3. Auflage. Wien u. a.: Jugend und Volk, 1988, hat wiederholt auf diesen volkswirtschaftlichen Aspekt hingewiesen.

30 BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353c, Bl. 43-44.

31 *Ibid.*, Bl. 48-50.

Wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, haben nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich sämtliche Verwaltungen das Bestreben, möglichst bald den Verwaltungsaufbau in Österreich der im übrigen Reichsgebiet bestehenden Verwaltungsorganisation anzupassen sowie Einrichtungen und Rechtsnormen des Reichs auch in Österreich einzuführen. Wenn es bisher gelungen ist unter Hinweis auf die vordringliche Aufgabe der Volksabstimmung solche Bestrebungen in gewissem Umfange einzudämmen, so ist nach dem 10. April d.J. mit Sicherheit zu erwarten, daß jede Verwaltung bemüht sein wird, alsbald Reformen im Lande Österreich einzuleiten und mit möglichster Beschleunigung abzuschließen. Ein solches Vorgehen müsste jedoch zu unerträglichen Zuständen führen. Abgesehen davon, daß die österreichische Verwaltung in ihrer Leistungsfähigkeit durch die Entwicklung in den letzten Jahren eine Schwächung erfahren hat und dass ferner durch personelle Massnahmen wie durch die weltanschauliche Neuausrichtung der letzten Wochen der ganze Verwaltungsapparat in einer grundlegenden Umgestaltung begriffen ist, wäre auch keine personell völlig intakte und sachlich leistungsfähige Organisation in der Lage, innerhalb kurzer Frist auf den einzelnen Gebieten der öffentlichen Verwaltung nach der organisatorischen und funktionellen Seite so zahlreiche grundlegende Reformmaßnahmen über sich ergehen zu lassen. So sehr für den *einzelnen* Verwaltungszweig eine Neuorganisation im entsprechenden österreichischen Verwaltungsbereich erwünscht sein und für die betreffende Zentralbehörde eine Erleichterung der Arbeit bedeuten mag, so muss doch vom Standpunkt der *Gesamtverwaltung* aus äußerste Zurückhaltung auf dem Gebiete der Neuorganisation und der Rechtseinführung verlangt werden. ... Von einer Einwirkung auf die Obersten Reichsbehörden im Sinne der vorgetragenen Darlegungen durch mich kann ich mir nach Lage der Sache und den bisherigen Erfahrungen nichts versprechen. Das erstrebte Ziel kann vielmehr nur durch eine Anordnung des Führers und Reichskanzlers selbst erreicht werden. ...³²

Hitler ordnete jedoch zunächst nur eine gelegentliche Überprüfung der Rechtseinführung in Österreich nach Dringlichkeit gemäß Absprache unter den Ressorts an.

Die Ressortminister haben sich um die Bedenken des Reichsinnenministers wenig gekümmert. Ab März 1938 führten die Obersten Reichsbehörden in beschleunigtem Tempo und großem Umfang, wie Reichsinnenminister Wilhelm Frick kritisch anmerkte, Reichsrecht im Lande Österreich ein.³³ Der Reichsinnenminister sah darin seine Befürchtungen nicht nur bestätigt, sondern sogar weit übertroffen. Der wachsende Umfang des Gesetzblattes für das Land Österreich - wenn es zum Termin des Inkrafttretens von Gesetzen überhaupt gedruckt vorlag³⁴ -, so bemerkte er, führe dazu,

32 Ibid., Bl. 124-125.

33 Siehe *ibid.* und Text zu Anm. 35 und 36.

34 Siehe Schreiben von Staatssekretär Wilhelm Stuckart an die Obersten Reichsbehörden vom 25. April 1939, in BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5396 / alt R 18 Nr. 396, Bl. 141.

daß die Behörden im Lande Österreich kaum in der Lage sind, das eingeführte Recht auch nur zu lesen; es ist nahezu völlig ausgeschlossen, daß sie dieses Recht in sich aufnehmen, verarbeiten und danach handeln.³⁵ Praktisch gesehen steht somit das eingeführte Reichsrecht seit geraumer Zeit zum überwiegenden Teil lediglich auf dem Papier. Damit tritt aber die Gefahr auf, daß die österreichische Beamtenschaft glaubt, man brauche es mit der Durchführung des deutschen Reichsrechts nicht so genau zu nehmen.³⁶

Auch unter dem Aspekt, daß die österreichischen Beamten mit der Umstrukturierung der Verwaltung, bedingt durch die beabsichtigte Auflösung des Landes Österreich, mehr als genug beschäftigt seien, ordnete der Reichsinnenminister auf Weisung Hitlers³⁷ für die Zeit vom 1. März bis 1. Juli 1939 eine Sperre für die Einführung von Reichsrecht in Österreich an,³⁸ soweit sie nicht das gesamte Reich betreffe.³⁹ Diese Sperre wurde im Juli bis Ende September verlängert,⁴⁰ um vor allem die Umsetzung des Ostmarkgesetzes, das zum 1. Mai 1939 in Kraft getreten war, nicht zu behindern.⁴¹

Ein bedeutender Schritt in der Umsetzung der nationalsozialistischen Staatsdoktrin in Österreich stellt die am 15. September 1938 erlassende „VO über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich“ (RGBl. I, S. 1167-1171 / GBldLÖ. Nr. 408 / 1938) dar, die zum 1. Oktober 1938 Geltung erlangte. Bereits am 31. Mai 1938 wurde für Österreich die Gaueinteilung der NSDAP übernommen. Mit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung wurden die vorhandenen Verwaltungsbezirke die-

- 35 Staatssekretär Friedrich Wimmer hatte in der Abteilung I des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien eine Zusammenstellung der Rechtsgebiete erarbeiten lassen, die „den Behörden der allgemeinen Verwaltung einen Überblick über die Aufgaben geben soll, die ihnen durch das neue Recht zugewiesen wurden“. Dazu schreibt er am 5. Juni 1939 (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1358a, Bl. 10): „Die Fülle des neuen Rechtsstoffes, den die österreichischen Behörden infolge der raschen Durchführung der Rechtsvereinheitlichung anzuwenden haben, stellt an die Leistungsfähigkeit der Beamtenschaft die allergrößten Anforderungen. Um auch unter den so schwierigen Verhältnissen der Übergangszeit eine klaglose Führung der Verwaltung zu erzielen, hat die Abteilung I des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten eine Zusammenstellung erarbeitet“
- 36 Schreiben des Reichsinnenministers an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 21. Dezember 1938, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353c, Bl. 136-137.
- 37 Siehe das Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an den Reichsinnenminister vom 6. Februar 1939, in *ibid.*, Bl. 142.
- 38 Siehe das Schreiben des Reichsinnenministers an die Obersten Reichsbehörden vom 14. Februar 1939, in BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5396 / alt R 18 Nr. 396, Bl. 39.
- 39 Siehe das Schreiben des Reichsinnenministers an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 10. Juli 1939, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353c, Bl. 138 und Bl. 149.
- 40 Siehe das Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an den Reichsinnenminister vom 15. Juli 1939, in *ibid.*, Bl. 151; siehe auch *ibid.*, Bl. 152.
- 41 Siehe *ibid.*, Bl. 149.

ser Gaueinteilung angepaßt.⁴² Die Deutsche Gemeindeordnung, wie sie zum 1. Oktober 1938 in Österreich eingeführt wurde, war bereits im Deutschen Reich durch das Preußische Gemeindeverfassungsgesetz von 15. Dezember 1933 und „Die Deutsche Gemeindeordnung“ vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49-64) dem nationalsozialistischen Führerprinzip unterworfen worden. Sie sah nicht die Wahl, sondern die Ernennung der Bürgermeister vor. Er war der alleinverantwortliche Leiter der Gemeinde. In seiner Tätigkeit wurde er vom Gauleiter als Beauftragtem der NSDAP überwacht. Der Einfluß der Partei auf die Entscheidungen der Gemeinden sollte hierdurch sichergestellt und die formal bestehende Selbstverwaltung der Gemeinden faktisch ausgehöhlt werden. Diese Vorgaben wurden mit der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung in Österreich auch in den Gemeinden des Landes Österreich wirksam.

Das „Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark. (Ostmarkgesetz)“ vom 14. April 1939 (RGBl. I, S. 777-780 / GBldLÖ. Nr. 500 / 1939), das ursprünglich ebenfalls zum 1. Oktober 1938 in Kraft treten sollte,⁴³ brachte zum 1. Mai 1939 die Auflösung des Landes Österreichs⁴⁴ und die Einführung der Reichsgauverwaltung.⁴⁵ Aus den ehemaligen österreichischen Bundesländer entstanden sieben Reichsgaue:⁴⁶ Oberdonau, Niederdonau, Steiermark, Kärnten, Tirol(-Vorarlberg), Salzburg und Wien.⁴⁷ Damit gingen

42 Siehe „Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich“ vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1333-1335 / GBldLÖ. Nr. 443 / 1938).

43 Siehe „Entwurf: Gesetz über den Aufbau der Verwaltung der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom September 1938“, in BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5413 / alt R 18 Nr. 413, Bl. 1-29, bes. Bl. 29. In einem Schreiben des Staatssekretärs Wilhelm Stuckart vom Reichsinnenministerium an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 13. August 1938 (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353a, Bl. 62-68) wird bezüglich des Österreichgesetzes und des Saarpfalzgesetzes ausgeführt: „An sich besteht kein Zusammenhang zwischen den beiden Gesetzentwürfen. ... Die Neuordnung, insbesondere die Neugliederung in *Österreich* ist deswegen dringlich, weil die Auflockerung des ‘Bundesstaates’ Österreich und die Neuorganisation der Verwaltung der einzelnen Gaue die Voraussetzung für das reibungslose Funktionieren des Verwaltungsapparates ist. Aus Gründen der Reichsverteidigung (Mobjahr) kann aber die Neuordnung in Österreich nur entweder zum 1. Oktober 1938 oder aber erst zum 1. April 1940 durchgeführt werden. Es wird nötig und möglich sein, die Durchführung bereits zum 1. Oktober 1938 sicherzustellen.“

44 „Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark. (Ostmarkgesetz)“ vom 14. April 1939 (RGBl. I, S. 777-780 / GBldLÖ. Nr. 500 / 1939), § 31,1: „Das Land Österreich hört mit dem 30. April 1939 zu bestehen auf. Die Rechte und Pflichten, die es als bisheriges Land des Reiches hat, gehen auf das Reich über.“

45 Bürckel hatte auf die Verabschiedung des Ostmarkgesetzes gedrängt, da „er ohne das Ostmarkgesetz in der Ostmark keinen Schritt mehr vorwärts komme“; siehe das Schreiben von Staatssekretär Wilhelm Stuckart an Reichsinnenminister Wilhelm Frick vom 30. Januar 1939, in BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5399 / alt R 18 Nr. 399, Bl. 49-50.

46 Siehe „Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark. (Ostmarkgesetz)“ vom 14. April 1939 (RGBl. I, S. 777-780 / GBldLÖ. Nr. 500 / 1939).

47 *Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Historisch-systematische Gesetzessamm-*

Umbenennungen und Gebietsveränderungen der ehemaligen österreichischen Bundesländer einher: Das Burgenland wurde zwischen Niederdonau und Steiermark aufgeteilt, das Land Vorarlberg, das als eigener Verwaltungsbezirk und als eigene Selbstverwaltungskörperschaft zunächst erhalten blieb,⁴⁸ wurde dem Reichsstatthalter von Tirol unter-

lung nach dem Stande vom 16. April 1941. Mit Einführungen, Erläuterungen, Verweisungen und Schrifttumsangaben. Bearbeitet und herausgegeben von Helfried Pfeifer. Wien: Druck und Verlag der Staatsdruckerei Wien, 1941, S. 532: „Mit dem Tage des Inkrafttretens des Ostmarkgesetzes, dem 1. Mai 1939, traten die neuen Reichsgaue zwar äußerlich schon ins Leben, aber sie waren noch unvollendet und des weiteren Ausbaues bedürftig ... Es mußten noch zahlreiche Durchführungsverordnungen zum Ostmarkgesetz erlassen werden ... Diese umfassenden organisatorischen Arbeiten konnten auch mit Rücksicht auf den Kriegsausbruch nicht, wie § 14 des Ostmarkgesetzes vorgesehen hatte, bis zum 30. September 1939 vollendet werden. Es wurde daher die Frist, bis zu welcher die Reichsgaue eingerichtet sein sollten, durch die Verordnung zur Ergänzung des Ostmarkgesetzes vom 9. September 1939 ... zunächst auf unbestimmte Zeit verlängert, sodann durch § 1 der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes vom 27. März 1939 ... der 1. April 1940 als der Zeitpunkt bestimmt, bis zu welchem die Einrichtung der Reichsgaue der Ostmark vollendet sein mußte. Diese Frist wurde auch tatsächlich eingehalten. Daher konnte der Führer und Reichskanzler mit seinem Erlaß vom 15. März 1940 ... bestimmen, daß das Amt des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich mit dem Ablauf des 31. März 1940 beendet sei. An diesem Tage hörte auch das Land Österreich zu bestehen endgültig auf.“

- 48 Auf Drängen von Bürckel wurde Vorarlberg bei der Neugliederung der Ostmark ein provisorischer Sonderstatus als Verwaltungsbezirk zugewiesen. Bei einer Neuordnung des Reichsgaus Saarpfalz wollte er die Pfalz aus Bayern lösen und mit dem Saarland vereinigen. Dafür sollte Bayern dann mit dem Verwaltungsbezirk Vorarlberg entschädigt werden. Doch gab es Widerstände gegen eine Eingemeindung Vorarlbergs nach Bayern; siehe das Schreiben vom 6. August 1938, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353a, Bl. 47-60. In einem Schreiben des Staatssekretärs Wilhelm Stuckart vom Reichsinnenministerium an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 13. August 1938 (ibid., Bl. 62-68) wird bezüglich des Österreichgesetzes und des Saarpfalzgesetzes ausgeführt: „An sich besteht kein Zusammenhang zwischen den beiden Gesetzentwürfen. ... Ein gleichartiger Zwang zur Neuordnung im Raum *Saarpfalz* besteht nicht. Besteht sonach keine unmittelbare sachliche Verbindung zwischen dem Österreich- und Saarpfalzgesetz, so könnte ein Zusammenhang höchstens darin gesehen werden, dass in dem einen Gesetz Bayern die *Pfalz abgibt* und dafür im anderen Gesetz *Vorarlberg erhalten soll*. ... Ich bitte um eine Entscheidung, ob Vorarlberg zu *Bayern* (Vorschlag des Reichskommissars) oder zu *Tirol* gelegt werden soll. ... 1. *Parteimässig* ist Vorarlberg mit Tirol verbunden. Die Zusammenarbeit hat sich gut eingespielt. Es sprechen mancherlei Gründe für die Annahme, dass auch im *staatlichen* Sektor die Einheitlichkeit und Nachhaltigkeit der Verwaltungsführung von Innsbruck aus besser gewährleistet ist, als von Augsburg und München. 2. Die mit der Wiedervereinigung zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten dürften wesentlich erleichtert werden, wenn die Gebietsteile des Landes Österreich zunächst auf sich gestellt bleiben und einheitlich ohne Beteiligung eines anderen behandelt werden können. Insbesondere gilt dies für die *Rechtsangleichung*. Erst nach völliger Rechts-

stellt,⁴⁹ Osttirol fiel an Kärnten, das Kleine Walsertal, vormals zum Land Vorarlberg gehörig, wurde dem bayerischen Regierungsbezirk Schwaben zugeordnet wie auch die Gemeinden Jungholz und Mittelberg, die ursprünglich zu Tirol gehörten, zu Bayern kamen,⁵⁰ der Böhmerwaldgau, früher Teil der Tschechoslowakei, fiel an Oberdonau,⁵¹ Südmähren, früher ebenfalls Teil der Tschechoslowakei, an Niederdonau,⁵² die slowakischen Orte Engerau (Bratislava-Petrzalka) und Theben (Devin) kamen zu Niederdonau.⁵³ Daneben wurden innerösterreichisch einige Gemeindegrenzen verschoben bzw. Orte und Dörfer in Städte wie Graz, Linz und Wien eingemeindet. Infolge des Kriegs gegen Jugoslawien kamen am 14. April 1941, da Siegfried Uiberreither, der Reichsstatthalter und Gauleiter des Reichsgaus Steiermark, zum Chef der Zivilverwaltung in den besetzten Gebieten der Untersteiermark, der stellvertretende Gauleiter Franz Kutschera (1904-1944) in den besetzten Gebieten Kärntens und der Krain⁵⁴ zum Chef der Zivilverwaltung

angleichung wird die Vereinigung von Teilen der Ostmark mit Altreichsgebiet ohne Schwierigkeiten möglich und praktisch sinnvoll sein. Vorarlberg würde insoweit im Verbands des Landes Bayern einen *Fremdkörper* bilden, während Tirol und Vorarlberg bei einer Vereinigung hinsichtlich ihres Verwaltungs- und Wirtschaftszustandes auf der *gleichen Stufe* stehen.“ Dennoch sah der Entwurf des „Gesetzes über die Aufgliederung des Landes Österreich und den Aufbau der Verwaltung“ die Eingliederung von Vorarlberg und der Gemeinde Jungholz nach Bayern vor (ibid., Bl. 69). Nachdem Hitler gewünscht hatte, die Fragen bezüglich der Neugliederung Österreichs bis nach dem Parteitag vom 5. bis 12. September 1938 zurückzustellen, war der Termin für eine gemeinsame gebietliche und organisatorische Regelung zum 1. Oktober 1938 nicht mehr einzuhalten. Da die organisatorischen Regelungen zum 1. Oktober 1938 Vorrang hatte, wurde die Frage der gebietlichen Regelung bezüglich Vorarlberg zurückgestellt; siehe Schreiben des Reichsinnenministers an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 24. August 1938 (ibid., Bl. 95) und das „Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich“ vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1333-1335 / GBldLÖ. Nr. 443 / 1938).

49 Margit Schönherr, *Vorarlberg 1938. Die Eingliederung Vorarlbergs in das Deutsche Reich 1938/39*. Dornbirn: Vorarlberger Verlagsanstalt, 1981 (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs, 10).

50 Siehe „Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich“ vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1333-1335 / GBldLÖ. Nr. 443 / 1938).

51 „Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete“ vom 25. März 1939 (RGBl. I, S. 745-746 / GBldLÖ. Nr. 523 / 1939), § 3 (3).

52 Ibid., § 3 (2).

53 Teilgebiete, die als Folge des „Münchener Abkommens“ vom 29. September 1938 mit dem „Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete“ vom 25. März 1939 zum 1. Juli in die ehemalige österreichischen Länder Nieder- und Oberösterreich eingegliedert wurden. Die Bewohner der beiden Orte waren meist Slowaken, die nicht per Gesetz die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. In diesen Orten galt zudem slowakisch-ungarisches Recht.

54 „Krain“ wurde unter Rückgriff auf eine ältere Bezeichnung auch „Oberkrain“ genannt; siehe BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1348, Bl. 62-67.

bestellt wurden,⁵⁵ inoffiziell Krain (Oberkrain) zu Kärnten und die Untersteiermark zur Steiermark.

In den sieben „Reichsgauen der Ostmark“ waren in der Regel die Funktion des Gauleiters als Leiter der Partei und die des Landeshauptmannes als Leiter der Verwaltung im Amt des Reichsstatthalters zusammengefaßt. Nachdem Hitler zunächst gezögert hatte, die Reichsstatthalter für die „Reichsgaue der Ostmark“ zu ernennen,⁵⁶ erfolgte diese dann im März zum 1. Mai 1940.⁵⁷ Es waren vorrangig die bis dahin amtierenden Landeshauptmänner und Gauleiter,⁵⁸ und zwar August Eigruber (1907-1946)⁵⁹ für den Reichsgau Oberdonau, Hugo Jury (1887-1945)⁶⁰ für den Reichsgau Niederdonau, Siegfried Uiberreither (1908-1984)⁶¹ für den Reichsgau Steiermark, Friedrich Rainer (1903-1947)⁶² für den Reichsgau Salzburg, Franz Hofer (1902-1975)⁶³ für den Reichsgau Tirol-Vorarlberg, und Josef Bürckel - zunächst kommissarisch⁶⁴ - für den Reichsgau Wien.⁶⁵ Im Reichsgau Kärnten

55 Siehe *ibid.*, Nr. 1348d, Bl. 1-4.

56 Siehe das Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers an den Reichsinnenminister vom 31. Januar 1940, in BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5396 / alt R 18 Nr. 396, Bl. 337.

57 Siehe BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1357c, Bl. 64.

58 Diese hatten nach dem „Ostmarkgesetz“, § 27, bis zur Einsetzung von Reichsstatthaltern die Verwaltung der Reichsgaue zu leiten und konnten in dieser Funktion auch das Verordnungsrecht ausüben.

59 Siehe auch Harry Slapnicka, *Oberösterreich, als es „Oberdonau“ hieß. (1938-1945)*. Linz: Oberösterreichischer Landesverlag, 1978. (Beiträge zur Zeitgeschichte Oberösterreichs, 5).

60 Siehe auch *Österreichisches biographisches Lexikon 1815-1950. Herausgegeben von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Leo Santifaller. Bearbeitet von Eva Obermeyer-Marnach*. 3. Bd. Wien: H. Böhlau Nachfolger, 1994.

61 Siehe auch Stefan Karner, *Die Steiermark im Dritten Reich: 1938-1945. Aspekte ihrer politischen, wirtschaftlich-sozialen und kulturellen Entwicklung*. 3., durchgesehene Auflage. Graz: Leykam, 1994.

62 Siehe auch Nikolaus von Preradovich, *Österreichs höhere SS-Führer*. Berg am See: Vowinckel-Verlag, 1987; Alfred Elste, *Kärntens braune Elite. Mit einem Beitrag von Siegfried Pucher*. 2., verbesserte Auflage. Klagenfurt, Ljubljana, Wien: Hermagoras, 1997; Alfred Elste, Michael Koschat und Hanzi Filipic, *NS-Österreich auf der Anklagebank. Anatomie eines politischen Schauprozesses im kommunistischen Slowenien*. Hermagoras: Klagenfurt 2000.

63 Siehe auch Gerhard Wanner (Hrsg.), *1945: Ende und Anfang in Vorarlberg, Nord- u. Südtirol*. Lochau, 1986. (Informationsbuch, Landes-Bildungszentrum Schloß Hofen, 2).

64 Siehe „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Beendigung des Amtes des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 15. März 1940 (RGBl. I, S. 539).

65 Siehe auch Peter Hüttenberg, *Die Gauleiter. Studie zum Wandel des Machtgefüges in der NSDAP*. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1969. (Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte: Schriftenreihe, 19); Gerhard Botz, „Bürckel und die Wiener Stadtverwaltung“, in *Wiener Geschichtsblätter*, 30 (1975).

wurden die Geschäfte des Reichsstatthalter, da Hitler nach einer geeigneten Person für dieses Amt suchte, zunächst vom dortigen Regierungspräsidenten Wladimir von Pawlowski (1891-1961) wahrgenommen. Mit der Ernennung der Reichsstatthalter zum 1. Mai 1940 war das „Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark. (Ostmarkgesetz)“ vom 14. April 1939 (RGBl. I, S. 777-780 / GBlfdLÖ. Nr. 500 / 1939) im wesentlichen umgesetzt.

Da die Reichsstatthalter in ihrer Tätigkeit dem Reichsinnenministerium unterstanden, war der unmittelbare Einfluß der nationalsozialistischen Reichsregierung bis in die unterste Verwaltungsebene sichergestellt.⁶⁶ Um den Reichsstatthalter, der im Altreich als Repräsentant der Reichsregierung besonders gegenüber dem Amt des Reichskommissars zu einem reinen Parteiamt herabgesunken war, im Reichsgau zum Repräsentanten des Führers zu erheben und in seiner Stellung allgemein zu stärken, wurde ihm im „Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark. (Ostmarkgesetz)“ vom 14. April 1939 (RGBl. I, S. 777-780 / GBlfdLÖ. Nr. 500 / 1939), von Justiz, Finanzen, Bahn und Post abgesehen,⁶⁷ im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein auf seine Person beschränktes

66 Nach Dieter Rebentisch, *Führerstaat und Verwaltung im Zweiten Weltkrieg. Verfassungsentwicklung und Verwaltungspolitik 1939-1945*. Stuttgart: Steiner, 1989. (Frankfurter historische Abhandlungen, 29), S. 209, habe diese Regelung dazu geführt, daß „die Gauleiter letztlich taten, was sie wollten“. Dies entspricht aber nicht der in den Reichsministerien geführten Diskussion um die Stellung des Reichsstatthalter in den neuen Reichsgauen. Der weit aus größte Teil der Ministerialbeamten war bestrebt, den Reichsstatthalter möglichst eng an die Weisungen der Ministerien zu binden; siehe „Niederschrift über die Staatssekretärbesprechung über das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark und über das Gesetz über den Reichsgau Saarpfalz am 20. September 1938 im Reichsministerium des Innern“, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353a, Bl. 261-271.

67 Auch die Hochschulen wurden nicht, wie Bürckel gefordert hatte, den Reichsstatthaltern in den Reichsgauen der Ostmark unterstellt. Im Schreiben von Bürckel an den Reichsinnenminister am 15. Februar 1939, in BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5396 / alt R 18 Nr. 396, Bl. 49, heißt es: „Dafür muß ich aber im Einklang mit der in Hamburg gefundenen Lösung darauf bestehen, daß die Hochschulen nicht unmittelbar dem Reichsministerium f. Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, sondern den Reichsstatthaltern unterstellt werden ... Wenn Thüringen, Hessen, Mecklenburg oder Braunschweig in der Lage sind, eine Hochschulverwaltung zu führen, so muß dies in gleicher Weise auch für die genannten österreichischen Gauen in Anspruch genommen werden können.“

68 „Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark. (Ostmarkgesetz)“ vom 14. April 1939 (RGBl. I, S. 777-780 / GBlfdLÖ. Nr. 500 / 1939).

69 Siehe das Schreiben von Josef Bürckel an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 27. Juli 1938, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353a, Bl. 21-22: „... Er [Bürckels Entwurf des Ostmarkgesetzes; siehe *ibid.*, Bl. 23-33] unterscheidet sich von diesem Entwurf [des Reichsinnenministers] jedoch wesentlich dadurch, daß ich die Stellung des Reichsstatthalter als der Verwaltungsspitze in den Gauen entsprechend der hier bereits vorgefundenen Rechtslage stärker ausbauen möchte, ... Die neuen Reichsstatthalter sollen nicht nur Repräsentanten und Beobachter der Reichsregierung sein, sondern Vertreter des Führers in der Landschaft.“

Weisungsrecht gegenüber den Behörden und Dienststellen des Reichs im Reichsgau zugestanden. Dementsprechend heißt es § 4 Abs. 1: „Der Reichsstatthalter führt in der Stufe des Reichsgaues unter der Dienstaufsicht des Reichsministers des Innern nach den fachlichen Weisungen der Reichsminister innerhalb ihres Geschäftsbereichs die staatliche Verwaltung als Reichsverwaltung.“⁶⁸

Josef Bürckel hatte eine weitgehende Unterstellung der Behörden in den Reichsgauen Österreichs unter den jeweiligen Reichsstatthalter gefordert.⁶⁹ Ihnen müsse die Zuständigkeiten übertragen werden, die im Altreich die Regierungen der Länder hätten.⁷⁰ Obwohl Hitler sich für eine Stärkung der Stellung des Reichsstatthalters ausgesprochen hat,⁷¹ konnte Bürckel sich gegenüber den Interessen der Reichsministerien jedoch nicht vollständig durchsetzen. Trotz des Hinweises, daß der Reichskommissar im Sudetengau bereits ein unumschränktes Weisungsrecht ausübe,⁷² war ein selbständi-

70 Schreiben von Bürckel an den Reichsinnenminister am 15. Februar 1939, in BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5396 / alt R 18 Nr. 396, Bl. 47-48: „Die künftigen Reichsstatthalter müssen grundsätzlich mindestens die gleichen Zuständigkeiten erhalten, wie sie die Regierungen der Länder des Altreichsgebietes heute noch haben. ... Nach außen muß aber die Vollzugszuständigkeit von Ministerialstellen, die im Lande Österreich ziemlich ... ausgebildet war, überall in Wegfall kommen. Soweit als möglich wird den Reichsstatthaltern neben der schon bisher den Landeshauptmännern zustehenden Rechtssetzungszuständigkeiten auch die bisher von den Ministerien ausgeübte Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen zu übertragen sein. ... ist wiederholt der Wunsch nach der Errichtung von Außenstellen der Reichsministerien in Wien laut geworden. Ich muß die Errichtung solcher Außenstellen aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen. Es [besteht] die Gefahr, daß die verwaltungsmäßige Zentralstellung von Wien, deren Abbau der Führer befohlen hat, durch solche Außenstellen, wenn auch in anderer Form als bisher, aufrecht erhalten würde.“

71 Siehe Schreiben von Bürckel an Martin Bormann vom 12. Januar 1939, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353b, Bl. 54.

72 Rudolf Hess führt in einem Schreiben an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 19. Februar 1939 (ibid., Bl. 133-134) aus: „Im Sudetengau ist allerdings heute schon die Rechtslage so, wie sie der Entwurf vorsieht. Der Reichskommissar erfreut sich eines unbeschränkten Weisungsrechts gegenüber sämtlichen Behörden in seinem Gau. Es ist mir nicht bekannt, dass hierdurch irgendwelche Schwierigkeiten entstanden sind. Die Stellung des Reichskommissars im Sudetengau, die nunmehr seit vier Monaten besteht, ist vielmehr ein Beweis dafür, dass diese Regelung zweckmässig und richtig ist. Trotzdem ist es erwünscht, dass auch für dieses Gebiet bald eine gesetzliche Regelung der Verwaltung erfolgt.“

73 „Niederschrift über die Staatssekretärbesprechung über das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark und über das Gesetz über den Reichsgau Saarpfalz am 20. September 1938 im Reichsministerium des Innern“, in BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5413 / alt R 18 Nr. 413, Bl. 69: „Staatssekretär Dr. Stuckart: Für das Altreich kommt die gleiche Lösung erst in Frage, wenn in Österreich entsprechende Erfahrungen gesammelt sind. Allerdings wird im Altreich nach Verabschiedung dieses Gesetzes eine erhebliche Dynamik einsetzen.“ Siehe auch Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an die Reichsstatthalter (außer Österreich und Sudetengau) vom 21. April 1939, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353b, Bl. 160.

ges Weisungsrecht der Reichsstatthalter gegenüber den Sonderverwaltungen des Reichs auch in den Reichsgauen der Ostmark vor allem deswegen strittig, weil in diesem Weisungsrecht eine Minderung des unmittelbaren Einflusses der Obersten Reichsbehörden, eine dem Führerprinzip widersprechende Machtkonkurrenz und die Entwicklung des Reichsstatthalters zum „Landesfürsten“ hin gesehen wurde.

Vom Reichsinnenministerium wurden diese Bedenken nicht geteilt. Hier dachte man sogar daran, ein entsprechendes Weisungsrecht bei befriedigenden Erfahrungen in Österreich auch im Altreich einzuführen.⁷³ Österreich wurde so zum Experimentierfeld für die zukünftige Reichsreform.⁷⁴ Darüber waren sich die höheren Ministerialbeamten einig. Hatten die Reichsminister im Umgang mit österreichischen Verhältnissen bereits ihren Charakter als preußische Minister eingebüßt,⁷⁵ so kämpften sie nun im Rahmen des „Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark. (Ostmarkgesetz)“ vom 14. April 1939 (RGBl. I, S. 777-780 / GBlfdLÖ. Nr. 500 / 1939) um den Erhalt einer möglichst umfassenden Kompetenz in den Angelegenheiten des Reiches überhaupt. In der Vorwegnahme der zukünftigen Neuverteilung von Kompetenzen zwischen den Reichsministerien und den Reichsgauen liegt daher auch der Grund für die langwierigen und heftigen Beratungen des Ostmarkgesetzes, die sich in einer Vielzahl von Gesetzesentwürfen und Stellungnahmen in den Akten niederschlugen. Historisch betrachtet war die Regelung des Ostmarkgesetzes jedoch nur eine Zwischenstufe auf dem Weg zum Reichsprotector, wie er in Böhmen und Mähren installiert wurde. Bis auf die Wehrmacht, die Gerichte und die außerhalb der Gesetze operierende Polizei und SS waren dem Reichsprotector alle Verwaltungen in seinem Gebiet unmittelbar unterstellt.

74 Schreiben des Reichsinnenministers Wilhelm Frick vom 23. März 1940, in BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5400 / alt R 18 Nr. 400, Bl. 311-312: „... Die Schaffung der Reichsgaue stellt einen bedeutsamen Schritt zur Reichseinheit, zur Durchsetzung der einheitlichen politischen Willensbildung und zur Aufrichtung einer schlagkräftigen, einheitlich ausgerichteten Reichsverwaltung dar. Diesem Ziel dient ferner, auch ohne daß es bereits in nächster Zukunft zu einer gebietlichen Neugliederung des Gesamtreichs in Gestalt einer allgemeinen neuen Reichsgaueinteilung kommen müßte, die Gesetzgebung der Reichsregierung zur Überführung der Staatsverwaltung der Länder in die Hand des Reichs. Diesem klaren Ziel gegenüber würde aber die Aufstellung von territorial gegliederten, also gebietlich gegeneinander abgekapselten Haushalten der einzelnen Reichsgaue (staatliche Verwaltung) einen nicht wieder gutzumachenden politischen Rückschritt bedeuten.“

75 Da die Reichsministerien auch preußische Ministerien waren, sah sich der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Lammers in einer Verfügung vom 29. März 1938 veranlaßt, die Ministerien anzuweisen, im Schriftverkehr mit Österreichern auf den Zusatz „und Preußischen Minister“ zu verzichten, damit in Österreich nicht der Eindruck entstehe, daß sich preußische Ministerien mit den Angelegenheiten Österreichs befassen; siehe BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1360, Bl. 7.

Rechtspolitische Aspekte der administrativen Eingliederung Österreichs ins Deutsche Reich

Mit dem „Anschluß“ Österreichs war nicht nur die administrative Eingliederung Österreichs ins Deutsche Reich als Aufgabe vorgegeben, sondern auch die Angleichung zweier eigenständiger Rechtssysteme. Im „Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 13. März 1938 (RGBl. I, S. 237-238 / GBlfdLÖ. Nr. 27 / 1938) entschied Hitler, daß das derzeit in Österreich geltende Recht bis auf weiteres in Kraft bleibe, stellte aber gleichzeitig die Einführung von Reichsrecht in Aussicht. Diese Einführung solle durch ihn oder den von ihm hierzu ermächtigten Reichsminister[n] erfolgen.¹ Der „Erste Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich“ vom 15. März 1938 (RGBl. I, S. 247-248 / GBlfdLÖ. Nr. 6 / 1938) brachte für Österreich, soweit die Inkraftsetzung für das Alpenland nicht ausdrücklich vorbehalten sei, die generelle Geltung der Reichsgesetze, die nach dem „Anschluß“ vom 13. März 1938 verkündet werden. Mit diesen Bestimmungen war zugleich festgestellt, daß Reichsrecht, das vor dem 13. März 1938 im Deutschen Reich Geltung erlangt hatte, mit dem „Anschluß“ Österreichs nicht unmittelbar geltendes Recht in Österreich wurde. Älteres Reichsrecht bedurfte zur Geltung in Österreich der Einführung in gesetzlicher Form. Doch die Bestimmung, daß das nach dem 13. März 1938 ohne Vorbehalt für Österreich verkündete Reichsrecht auch in Österreich Geltung habe, führte mitunter zu Zweifelsfragen, da die materialrechtlichen Vorgaben, auf denen das verkündete Reichsrecht aufbaute, in Österreich häufig fehlten bzw. ihre vorgängigen Regelungen nicht in Kraft gesetzt worden waren, so daß im Gesetzblatt für Österreich teilweise Vorschriften angeführt wurden, die in Österreich nicht unmittelbar umgesetzt werden konnten.²

- 1 „Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 13. März 1938 (RGBl. I, S. 237-238 / GBlfdLÖ. Nr. 27 / 1938), Artikel II: „Das derzeit in Österreich geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft. Die Einführung des Reichsrechts in Österreich erfolgt durch den Führer und Reichskanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Reichsminister.“ Grammatisch richtig müßte es entweder heißen: „den von ihm hierzu ermächtigten Reichsministern“ oder „dem von ihm hierzu ermächtigten Reichsminister“.
- 2 Staatssekretär Hans Pfundtner aus dem Reichsinnenministerium schreibt am 8. April 1938 an die Obersten Reichsbehörden bezüglich der Geltung deutschen Rechts in Österreich (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353c, Bl. 54-57): „Die Frage der Geltung reichsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich bedarf *dringend* der Klarstellung. § 1 Abs. 2 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (RGBl. I S. 247) stellt die Geltung von Reichsgesetzen für das Land

Österreich lediglich auf die Verkündung nach Inkrafttreten des Wiedervereinigungsgesetzes und nicht auf den materiellen Inhalt der Vorschrift ab. Bei formaler Auslegung könnten also Zweifel entstehen, ob Gesetze, die nach Inkrafttreten des Wiedervereinigungsgesetzes verkündet werden und den Vorbehalt der Inkraftsetzung für das Land Österreich nicht enthalten, für Österreich Geltung haben sollen, obwohl es ihrem Inhalt nach nicht der Fall sein kann, wie z.B. bei Gesetzen, die frühere, in Österreich nicht in Kraft gesetzte Gesetze abändern; ich verweise hierzu u.a. auf das Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. April 1938 (RGBl. I S. 357) und das Gesetz über die Verlängerung der Amtsdauer der Vertrauensräte vom 1. April 1938 (RGBl. I S. 358). Ferner sind für Rechtsvorschriften, die nicht in der Form des Gesetzes ergehen, besondere Vorschriften über ihre Geltung im Lande Österreich bisher überhaupt nicht erlassen worden. Dem Kenner des einschlägigen Sachgebietes wird es bei der bestehenden Rechtslage zwar zumeist möglich sein, die Frage nicht nur der formalen Geltung, sondern auch der praktischen Anwendungsmöglichkeit einer Rechtsvorschrift im Lande Österreich zu beantworten. Dies genügt aber nicht. *Bereits aus der Verkündung einer Rechtsvorschrift in den Veröffentlichungsorganen des Reichs muss klar ersichtlich sein, ob sie für Österreich anwendbar ist oder nicht.* Das ist vor allem deswegen nötig, um zu verhüten, dass Vorschriften, die Österreich nicht betreffen, in dem Gesetzblatt des Landes Österreich mit dem Vermerk abgedruckt werden, dass diese Vorschrift im Lande Österreich an dem oder dem Tage in Kraft getreten sei. Es geht nicht an, dass im Gesetzblatt für das Land Österreich Rechtsvorschriften des Reichs veröffentlicht werden, die für Österreich überhaupt nicht einschlägig sind, wie z.B. das Zweite Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Gebäudeentschuldungssteuer vom 28. März 1938, abgedruckt in Nr. 55 des Gesetzblattes für das Land Österreich mit dem Vermerk, dass dieses Gesetz im Lande Österreich am 31. März 1938 in Kraft getreten sei. Die Veröffentlichung derartiger Rechtsvorschriften, die Österreich in keiner Weise betreffen, im Gesetzblatt für das Land Österreich hat zwangsläufig eine unerträgliche Rechtsunsicherheit zur Folge. Weder die Behörden noch die interessierten Kreise der Volksgenossen können annehmen, dass eine im Gesetzblatt für das Land Österreich veröffentlichte Rechtsvorschrift für das Land Österreich jeder praktischen Bedeutung entbehrt und gegenstandslos ist. Bei der Abfassung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften bitte ich daher wie folgt zu verfahren: Hinsichtlich der Geltung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Reichs in *Österreich* ist zu unterscheiden zwischen A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die *bis* zum 13. März 1938 erlassen sind: Sie haben, wenn nicht nachträglich für Österreich eingeführt, *keine* Geltung in Österreich; B. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die *nach* dem 13. März 1938 erlassen sind. *Hier sind zu unterscheiden* a. Vorschriften, die *ausschließlich für Österreich* Recht setzen: Über ihre Geltung für Österreich bestehen keine Zweifel; b. *allgemeine* Rechts- und Verwaltungsvorschriften Hier ist zu unterscheiden zwischen 1. *Gesetzen*, 2. *Verordnungen*. *Zu 1.* Hier müssen 3 Möglichkeiten unterschieden werden: aa) Reichsgesetze gelten nach dem Ersten Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 15. März 1938, sofern im Einzelfall nicht *anderweitige* Bestimmung getroffen ist, *stets auch für Österreich*. bb) Reichsgesetze gelten für Österreich nicht, wenn die Inkraftsetzung für Österreich ausdrücklich *vorbehalten* ist. cc) Es gibt aber auch Gesetze, bei denen ein Inkraftsetzungsvorbehalt *sinnwidrig* wäre, wie z.B. Gesetze, die nur ein bestimmtes Gebiet des Reichs zum Gegenstand haben, etwa Groß-Hamburg, Saarland, oder ihrem Inhalt nach keine Wirkung für Österreich haben können, wie z.B. die eingangs angeführten Gesetze vom 1. April d. Js. Solche Gesetze würden in Ermangelung des Vorbehalts nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 15. März 1938 auch für das Land Österreich

Mit dem „Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 13. März 1938 (RGBl. I, S. 237-238 / GBldLÖ. Nr. 27 / 1938) war zugleich der Reichsminister des Innern ermächtigt worden, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zu erlassen. Mit der „VO zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 16. März 1938 (RGBl. I, S. 249-250 / GBldLÖ. Nr. 5 / 1938) wurde er darüber hinaus zur „Zentralstelle für die Durchführung der Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich“ bestimmt. Er war bei allen organisatorischen und personellen Maßnahmen der Obersten Reichsbehörden in Österreich zur Sicherung der Einheitlichkeit zu beteiligen. Mit dieser Entscheidung wurde signalisiert, daß der „Anschluß“ Österreichs vorrangig als eine innenpolitische Angelegenheit betrachtet wurde.

‘gelten’, dort freilich keine Rechtsanwendung haben. Nicht in allen Fällen ist aber ohne weiteres erkennbar, daß ein Gesetz für Österreich praktisch bedeutungslos ist. Deshalb muß bei solchen Gesetzen, bei denen ein Inkraftsetzungsvorbehalt sinnwidrig wäre, auf *andere* Weise zum Ausdruck gebracht werden, daß sie für Österreich nicht einschlägig sind. Auf diese Weise wird nicht nur die Wiedergabe von praktisch für Österreich bedeutungslosen Gesetzen in dem Gesetzblatt für das Land Österreich vermieden, sondern es wird auch bei der Verkündung im Reichsgesetzblatt die Nichtanwendbarkeit für Österreich bereits klargestellt. Im Interesse einheitlichen Vorgehens bitte ich daher, daß derartige Gesetze bei einer Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt mit folgender *Fußnote* versehen werden. ‘*Betrifft nicht das Land Österreich*’. Zu 2. Hier müssen 2 Möglichkeiten unterschieden werden: aa) Verordnungen zu solchen Gesetzen, die aus der Zeit bis zum 13. März 1938 stammen und nicht in Österreich eingeführt sind: Solche Verordnungen gelten in Österreich *nicht*. Im Interesse der Klarstellung ist auch hier eine *Fußnote* gemäß Ziffer 1 Buchstabe cc) erforderlich. bb) Verordnungen auf Grund von solchen Gesetzen, die nach dem 13. März 1938 mit Wirkung *auch für Österreich* erlassen sind oder die nach diesem Tage als bereits geltendes Reichsrecht für Österreich besonders *eingeführt* sind: Solche Verordnungen gelten *auch für Österreich*, wenn sie nicht den Inkraftsetzungsvorbehalt enthalten. C. Lediglich zur Klarstellung bemerke ich noch, daß Verordnungen auf Grund von solchen Gesetzen, die zwar bis zum 13. März 1938 verkündet, nachher aber für das Land Österreich besonders eingeführt sind, für das Land Österreich *nicht* gelten, wenn diese Verordnungen bis zum 13. März 1938 verkündet worden sind; so gelten z.B. die Verordnungen zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1145), die vor dem 14. März 1938 verkündet sind, für das Land Österreich nicht. Ihre Geltung für das Land Österreich müßte ausdrücklich ausgesprochen werden. Nach der gesetzestechnischen Seite wird hierdurch erreicht: 1. Sämtliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die im Reichsgesetzblatt oder im Reichsministerialblatt in Zukunft ohne den Inkraftsetzungsvorbehalt oder ohne die Fußnote veröffentlicht werden, gelten zugleich für das Land Österreich und haben für Österreich praktische Bedeutung. Sie werden daher auch bis auf weiteres im Gesetzblatt für das Land Österreich veröffentlicht. 2. Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die für Österreich keine oder noch keine Anwendung finden, führen entweder den Inkraftsetzungsvorbehalt im Text oder sind im Reichsgesetzblatt oder Reichsministerialblatt mit einer Fußnote versehen, nach der die betreffende Vorschrift das Land Österreich nicht betrifft.“

Mit Wirkung zum 1. Mai 1938 folgte am 30. April die „VO über das Gesetzgebungsrecht im Lande Österreich“ (RGBl. I, S. 455 / GBldfLÖ. Nr. 111 / 1938). Diese „Regelung ist notwendig und dringend“, so heißt es in einem Aktenvermerk vom 31. März 1938,

weil bisher der Reichsstatthalter in Österreich seine Befugnis zur Gesetzgebung nur aus der Ermächtigung herleiten kann, die die österreichische Verfassung der Bundesregierung gibt. Das ist politisch unerwünscht und führt praktisch zu erheblichen Schwierigkeiten, weil die österreichische Verfassung die Befugnisse zur Gesetzgebung zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern aufgeteilt hat. Dadurch sind der Gesetzgebungsbefugnis des Reichsstatthalters eine Reihe von Sachgebieten entzogen.³

Vor diesem Hintergrund wurde, trotz erheblicher Bedenken Hitlers bezüglich einer damit verbundenen Präjudizierung der künftigen Gestalt Österreichs,⁴ in der genannten Verordnung festgelegt, daß - insofern nicht Reichsrecht gelte - der Reichsstatthalter und die Österreichische Landesregierung im Lande Österreich die Gesetzgebung im bisherigen Rahmen ausüben und die Landeshauptmänner und der Bürgermeister von Wien mit Zustimmung des Reichsstatthalters durch Verordnung ebenfalls Recht setzen können.⁵ Davon ausgenommen waren die Bereiche Bahn, Post, Justiz und Finanzen, die unmittelbar den zuständigen Reichsministerien unterstanden.⁶

Mit der Auflösung des Landes Österreich erlosch das Recht zur Landesgesetzgebung im Lande Österreich zum 1. Mai 1939 gemäß § 17 (3) des „Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark. (Ostmarkgesetz)“ vom 14. April 1939 (RGBl. I, S. 777-780 / GBldfLÖ. Nr. 500 / 1939). Nach § 31,1 dieses Gesetzes gingen die Rechte und Pflichten, die Österreich als bisheriges Land des Reiches hatte, auf das Reich über. Das Recht, mit Zustimmung des Reichsstatthalters durch Verordnung Recht zu setzen, das die „Verordnung über das Gesetzgebungsrecht im Lande Österreich“ vom 30. April 1938 (RGBl. I, S. 455 / GBldfLÖ. Nr. 111 / 1938) mit Wirkung zum 1. Mai 1938 den Landes-

- 3 Aktenvermerk vom 31. März 1938, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353, Bl. 114; siehe auch *ibid.*, Bl. 120 bzw. Bl. 126. Hier wird zusätzlich noch auf die mögliche Ungültigkeit der österreichischen Bundesverfassung vom 30. April 1934 (BGBl. Nr. 1) hingewiesen, auf deren Bestimmung über außerordentliche Maßnahmen im Bereich der Verfassung sich bisher das Gesetzgebungsrecht des Reichsstatthalters in Österreich stützen konnte.
- 4 Aktenvermerk vom 13. April 1938, in *ibid.*, Bl. 115.
- 5 Siehe auch BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5192: Rundschreiben des RMdI, darin: Gesetzgebungsrecht in Österreich. 1938; Gerhard Botz, *Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses (1938-1940)*. 2., ergänzte Auflage. Wien: Europa-Verlag, 1976. (3. Auflage 1988). (Schriftenreihe des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung, 1), S. 61-72.
- 6 Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh (Hrsg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 4: Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus*. Stuttgart: Deutsche Verlags-Anstalt, 1985, S. 754.

hauptmänner und dem Bürgermeister von Wien zugesprochen hat, blieb insofern davon unberührt, als dieses Recht auf die Reichsstatthalter der sieben „Reichsgaue der Ostmark“ übergang. Verbunden damit war auch das Recht der Rechtsangleichung. Da Österreich mit dem „Ostmarkgesetz“ erlosch, hätte mit diesem Tag auch die Aufgabe des Reichsinnenministers als „Zentralstelle für die Durchführung der Wiedervereinigung Österreichs mit dem deutschen Reich“ ihr Ende finden müssen. Weil jedoch die Probleme, die sich aus der Geltung zweier Rechtsordnungen auf deutschem Boden ergaben, noch keineswegs behoben waren, wurde davon abgesehen.⁷ Die Rechtsangleichung, die auch den unterschiedlichen Gebrauch der Rechtssprache zu berücksichtigen hatte,⁸ blieb weiterhin als Aufgabe bestehen.⁹

Für den verwaltungs- und teilweise auch für den zivilrechtlichen Bereich fehlte selbst dem Altreich ein einheitliches Recht. Rechtlich betrachtet befand sich das Deutsche Reich seit der Machtergreifung der Nationalsozialisten im Jahre 1933 in einem permanenten Transformationsprozeß, der 1939 durch den Ausbruch des Krieges erheblich verlangsamt und erschwert wurde. Vor dem Hintergrund der wechselvollen Geschichte des Saarlandes, die sich auch in dem dort geltenden Recht niederschlug, waren die Schwierigkeiten bei der Schaffung einer einheitlichen rechtlichen Grundlage für den Wirtschafts- und Verwaltungsraum Saarpfalz, zu dem auch ehemals bayerische Gebiete gehörten, deutlich hervorgetreten. Die Schwierigkeiten vermehrten sich, als 1940 der durch die verwaltungsmäßige Zusammenlegung des Saarlandes mit der Behörde des Regierungspräsidenten von Speyer¹⁰ geschaffene Reichsgau Saarpfalz,¹¹ der bis dahin nur als Parteigau existier-

- 7 Im Schreiben des Reichsinnenministers Wilhelm Frick vom 12. April 1940, in BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5400 / alt R 18 Nr. 400, Bl. 318, heißt es: „VI. Die mir durch die Verordnung des Führers vom 16. März 1938 ... übertragenen Aufgaben und Befugnisse der Zentralstelle zur Durchführung der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich sind durch die Einrichtung der Reichsgaue nicht fortgefallen. Es wird auf längere Zeit hinaus noch eine Fülle von Fragen allgemeiner, politischer und organisatorischer Art geben, die nicht von jedem Reichsstatthalter in den Reichsgauen der Ostmark für sich allein gelöst werden können, sondern die einer zentralen Beurteilung und Steuerung für die gesamte Ostmark bedürfen. Auch die Rechts- und Wirtschaftsangleichung der Ostmark an das Altreich ist noch nicht abgeschlossen.“
- 8 Siehe das Schreiben des Ministerialdirigenten Werner Hoche vom 12. Oktober 1939, in *ibid.*, Nr. 5396 / alt R 18 Nr. 396, Bl. 228; darin heißt es: „Im Interesse der leichteren Handhabung der Verordnung wäre es wünschenswert, wenn in der Verordnung auf die einschlägigen österreichischen Rechtsquellen Bezug genommen würde. Jedenfalls wird es im Hinblick auf die Besonderheiten der österreichischen Rechtssprache notwendig sein, die Bedeutung einzelner Bestimmungen durch einen Durchführungserlaß für die nachgeordneten Behörden klarzumachen.“
- 9 Siehe hierzu den „Arbeitsplan“ zur Rechtsvereinheitlichung bis zum 15. August 1939, in *ibid.*, Nr. 5399 / alt R 18 Nr. 399, Bl. 315-316 und ff.
- 10 Siehe die „Verordnung über die Zusammenlegung der Dienststellen des Reichskommissars für das Saarland und des Regierungspräsidenten in Speyer“ vom 8. April 1940 (RGBl. I, S. 632).

te, im Jahre 1941 mit dem deutschsprachigen Teil Lothringens mit vorwiegend französischer Rechtsordnung vereinigt wurde. Zum Chef der Zivilverwaltung in Lothringen wurde der bei der Rückgliederung des Saarlandes und der Eingliederung Österreichs bewährte Josef Bürckel bestellt. Auch während der Zeit seiner Tätigkeit in Österreich war er Gauleiter des Parteigaus Saarpfalz geblieben. Ab 1941 bis zu seinem Tode 1944 amtierte er unter der Bezeichnung „Reichsstatthalter in der Westmark“.¹² Aufgrund seiner Erfahrung traute man ihm auch die verwaltungstechnische Umgestaltung der heterogenen Westmark im Sinne der nationalsozialistischen Staatsauffassung zu.

Im Saarland, wo das Reichsstrafgesetzbuch mit der Rückgliederung unmittelbar eingeführt wurde, war die verwaltungstechnische Umstellung auf Reichsrecht mit erheblichen Problemen belastet. Diese Erfahrungen und die in Aussicht stehende Reform des deutschen Strafrechts ließen es ratsam erscheinen, auf die Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs in Österreich durch eine Globaleinführung zunächst zu verzichten. Doch im Zuge der endgültigen Einrichtung der Reichsgaue wurde Ende 1939 durch Reichsjustizminister Franz Gürtner (1881-1941)¹³ der Versuch unternommen, das Strafgesetzbuch und

- 11 Die Eingliederung des Saarlandes in einen Reichsgau war bereits im „Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes“ vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 66-68) vorgesehen. Konkret geplant wurde sie in den Jahren 1938 und 1939 parallel zur Einrichtung der „Reichsgaue der Ostmark“, doch erst 1940 umgesetzt. Der erste Entwurf hierzu stammt von Josef Bürckel. In seinem Schreiben an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 27. Juli 1938 (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353a, Bl. 21-22) heißt es: „Der Entwurf des *Saarpfalz*-Gesetzes ist im Anschluß und in Anlehnung an das Österreich-Gesetz aufgestellt worden. Er hat aber seine völlig selbständige und absolut zwingende Begründung in der Lage meines Heimatgaues. Die Arbeiten an der Grenze, die seit einigen Wochen mit stärkstem Nachdruck durchgeführt werden, haben der Saarpfalz ihren Charakter als Grenzland erneut auf das nachdrücklichste vor Augen geführt. Dazu kommen die wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Nöte, die eben in dieser Grenzlage ihre Ursache haben. ... Die ernststen Sorgen, die mir die Entwicklung der letzten Wochen für die Saarpfalz gemacht hat, nötigen mich deshalb dazu, die Erlassung des Saarpfalz-Gesetzes mit allem Nachdruck zum 1. Oktober 1938 zu erbitten.“ Wie Rudolf Hess in einem Schreiben an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 19. Februar 1939 (ibid., Nr. 1353b, Bl. 133-134) ausführt, verlangen „die aussenpolitischen Verhältnisse ... auch den Vollzug des Saarpfalzgesetzes. Im Ernstfall würde die Verwaltung dieses Gebietes erhebliche Schwierigkeiten machen. Das Saarpfalzgesetz ist besonders aus wehrpolitischen Gründen vorgeschlagen.“ Siehe auch die Darlegungen im Schreiben des Staatssekretärs Wilhelm Stuckart aus dem Reichsinnenministerium an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 13. August 1938 (ibid., Nr. 1353a, Bl. 62-68).
- 12 Nach dem „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bezeichnung des Reichskommissars für die Saarpfalz“ vom 11. März 1941 (RGBl. I, S. 163) trägt dieser Reichskommissar die Bezeichnung „Der Reichsstatthalter in der Westmark“. Ein „Reichsgau Westmark“ wurde jedoch nicht geschaffen. Dem „Reichsstatthalter in der Westmark“ wurden neben der bisherigen Saarpfalz als Zivilverwalter auch die besetzten französischen Gebiete Meurthe und Moselle unterstellt.
- 13 Die Personalakte von Franz Gürtner befindet sich im Bundesjustizministerium in Berlin.

die Strafprozeßordnung¹⁴ des Deutschen Reiches global in Österreich einzuführen.¹⁵ Der erhebliche Arbeitsaufwand der Systemumstellung bei gleichzeitigem Abzug von Personal zum Kriegseinsatz sowie eine fast einheitliche Ablehnung der österreichischen Stellen ließen diesen Versuch jedoch schnell scheitern.

Im zivilrechtlichen Bereich stand der Globaleinführung deutschen Rechts nicht nur die Uneinheitlichkeit der im Altreich geltenden Rechtsordnung, sondern auch die Geringschätzung des seit dem 1. Januar 1900 geltenden deutschen BGB durch die Nationalsozialisten entgegen.¹⁶ Damit schien der Bestand des österreichischen Rechts sowohl im zivil- und verwaltungsrechtlichen wie auch im strafrechtlichen Bereich zunächst nicht gefährdet.¹⁷ Einige Bereiche des österreichischen Rechts kamen den Auffassungen der Nationalsozialisten sogar sehr entgegen. Dies betraf insbesondere das Verwaltungs- und das Verwaltungsstrafrecht,¹⁸ in denen die Grundsätze der Einheit und Rechtmäßigkeit der Verwaltung besser verwirklicht seien als im Altreich.¹⁹ Darüber hinaus wurden die

14 Die „Strafprozeßordnung“ vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 253-346) in der Fassung vom 22. März 1924 (RGBl. I, S. 322-370).

15 ÖSTA, AdR, Reichsstatthalterei Wien, Z-R 255 / 40, Karton 205: „Entwurf. Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in der Ostmark. ... Artikel I ... § 1 (1) In der Ostmark gelten die nachstehenden Reichsgesetze und Verordnungen nebst den zu ihrer Änderung, Ergänzung, Einführung oder Ausführung im Reich erlassenen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird: I. 1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich; ... II 1. Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich;“

16 Siehe Herbert Hofmeister, „Privatrechtsgesetzgebung für Österreich unter der Herrschaft des Nationalismus“, in Ulrike Davy, H. Fuch, H. Hofmeister, Judit Marte und Ilse Reiter (Hrsg.), *Nationalismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus*. Wien: Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, 1990, S. 127-128.

17 Hans Spanner, *Die Eingliederung der Ostmark ins Reich*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1941. (Idee und Ordnung des Reiches. Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer. Herausgegeben von Ernst Rudolf Huber), S. 8-9: „Es ist selbstverständlich und würde schwerste Schädigungen nicht nur in Verwaltung und Rechtsprechung, sondern insbesondere auch im Wirtschaftsleben mit sich gebracht haben, wenn mit einem Schlag das frühere österreichische Recht beseitigt und durch Reichsrecht ersetzt worden wäre, ganz abgesehen davon, daß eine solche Maßnahme schon deshalb unmöglich gewesen wäre, da auch im Altreich bekanntlich noch in verhältnismäßig beträchtlichem Ausmaß länderspezifisches Recht gilt.“

18 Siehe das Verwaltungsstrafgesetz vom 21. Juli 1925 (BGBl. Nr. 275) in der Novelle vom 18. August 1932 (BGBl. Nr. 246). Ob dieses beibehalten werden soll, war Gegenstand einer Besprechung am 24. Mai 1938 im Reichsinnenministerium; siehe BAB: Reichsinnenministerium, R. 1501 Nr. 5385, Bl. 105-106.

19 Siehe „Entwurf. Dienstanweisung des Reichsministers des Innern für die Reichsstatthalter in Österreich“, in BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5413 / alt R 18 Nr. 413, Bl. 145-148, hier Bl. 147-148: „Die ursprünglichen Meinungsverschiedenheiten über das *Ausmass der Zusammenfassung* von Verwaltungszweigen in der *Mittelinanz* beim *Reichsstatthalter* und in

Ehrenstrafen und Ehrenfolgen als vorbildlich betrachtet. Besonders fasziniert war das Reichsjustizministerium von der im österreichischen Strafrecht vorgesehenen Strafbarkeit des Versuchs bei allen gerichtlich strafbaren Handlungen (§§ 8 und 239 ÖStG).²⁰

Nach dem „Anschluß“ wurde massiv Reichsrecht in Österreich eingeführt. „Von dem Ausmaß der hier geleisteten und zu leistenden Arbeit“, so hebt Hans Spanner hervor,

vermag vielleicht die Tatsache eine Vorstellung zu geben, daß das österreichische Landesgesetzblatt im wesentlichen infolge der Verlautbarung eingeführten Reichsrechts in den Jahren 1937 [sic!] und 1938 insgesamt 8780 Seiten umfaßt. Damit ist aber die Rechtsangleichung noch nicht abgeschlossen!²¹

Von der massiven Einführung von Reichsrecht abgesehen, war Österreich mit dem „Anschluß“ an das Deutsche Reich in seinen Strukturen zugleich nationalsozialistisch ge-

der *unteren Instanz* beim *Landrat* sind dadurch behoben, dass bei der landrätlichen Verwaltung (§ 1 des Entwurfs) der beabsichtigte Einbau bisher selbständiger Dienststellen unterblieben ist. War es somit leider nicht möglich, den in der österreichischen Verwaltung bereits teilweise verwirklichten Grundsatz von der ‘Einheit der Verwaltung’ weiter *auszubauen*, so war es auf der anderen Seite nicht zu verantworten, diesen wichtigen Verwaltungsgrundsatz, soweit er bereits verwirklicht war, aufzugeben und eine *rückläufige Entwicklung einzuleiten*; es geht nicht an, dass der im Altreich bestehende unbefriedigende Zustand des Nebeneinander von Verwaltungssäulen und des Überschneidens der Verwaltungsbezirke eine in Österreich bewährte und für den Verwaltungsaufbau im Altreich vorbildliche Einrichtung ablöst.“ Dieser Entwurf trägt die Unterschrift von Wilhelm Frick.

- 20 Begründung zum Entwurf der Neubekanntmachung des Reichsstrafgesetzbuchs, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 165: „Das österr. Strafrecht ... bestraft den Versuch einer jeden gerichtlich strafbaren Handlung und erblickt ihn bereits in dem ‘Unternehmen eines zur wirklichen Ausübung des Verbrechens führenden Handlung’ (§ 8 ÖStG). Schon die Handlung, aus der erhellt, daß die Ausführung der Tat unmittelbar bevorsteht, ist also in den Bereich der Strafbarkeit einbezogen.“ § 8 ÖStG lautet: „Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daß die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses oder durch Zufall unterblieben ist. Es ist daher in allen Fällen, wo das Gesetz nicht besondere Ausnahmen anordnet, jede für ein Verbrechen überhaupt gegebene Bestimmung auch auf das versuchte Verbrechen anzuwenden, und der Versuch einer Uebelthat unter Anwendung des § 47, lit. a, mit derselben Strafe zu ahnden, welche auf das vollbrachte Verbrechen verhängt ist.“ § 239: „Im Allgemeinen haben die in den §§ 5-11 über Verbrechen festgesetzten Bestimmungen auch auf Vergehen und Uebertretungen Anwendung zu finden, insoferne nicht Abweichungen hievon im Gesetze in einzelnen Fällen insbesondere angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens oder der Uebertretung folgen.“
- 21 Hans Spanner, *Die Eingliederung der Ostmark ins Reich*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1941. (Idee und Ordnung des Reiches. Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer. Herausgegeben von Ernst Rudolf Huber), S. 11, Fußnote.

worden. Diese Entwicklung mußte auch in der Rechtsordnung und im Rechtsdenken zum Ausdruck kommen. Diese Tendenz zeigte sich bereits in der „Zweiten VO zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 18. März 1938 (RGBl. I, S. 262 / GBldLÖ. Nr. 37 / 1938), durch die der Reichsführer-SS ermächtigt wurde, „die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zu treffen“.²² Auch die „sinngemäße Anwendung“ von Gesetzen und Verordnungen des Deutschen Reichs in Österreich widersprachen der strengen Bindung von Verwaltung und Justiz an den Wortlaut der Gesetze. Für die Nationalsozialisten war Recht jedoch nicht auf den Wortlaut von Gesetzen und Paragraphen beschränkt. Nach Auffassung der Nationalsozialisten wurzelte das Recht im Gefühlsleben der deutschen Volkes und der deutschen Nation.²³ Wo das Gesetz „versagte“, mußte das „gesunde Rechtsempfinden des deutschen

- 22 Im Zusammenhang mit einem Erlaß des Reichsführers-SS und Chef der Deutschen Polizei vom 23. März 1938 bildete diese Bestimmung, wie Reinhard Heydrich (1904-1942) am 29. März 1938 schrieb, „die Grundlage für die gesamte staatspolizeiliche Arbeit in Österreich. Mithin können grundsätzlich die Staatspolizeistellen Österreichs sämtliche zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendigen Maßnahmen ergreifen. Dies gilt insbesondere für Festnahmen (die Schutzhaft bleibt nach wie vor dem Gestapa [Geheimen Staatspolizeiamt] vorbehalten), für Eingriffe in das Post- und Fernsprechgeheimnis, für die Polizeiaufsicht und Nachüberwachung, für die Entziehung von Waffen und Waffenscheinen sowie für das Verbot von Versammlungen usw. Sollten in diesen Fällen, deren Aufzählung nicht als erschöpfend zu betrachten ist, Schwierigkeiten durch besondere für Österreich geltende Bestimmungen oder infolge anderweitiger zu berücksichtigender Umstände eintreten, so ist zunächst zu versuchen, mit den zuständigen Behörden eine Einigung zu erzielen. Ist ein den staatspolizeilichen Interessen nicht genügendes Ergebnis zu erzielen, ist mir umgehend mit entsprechenden Vorschlägen zur Erreichung des gewünschten Zieles zu berichten. Die Beschlagnahme und Einziehung von Staats- und volksfeindlichem Vermögen bedarf einer besonderen Regelung. Hierüber ergehen in Kürze Ausführungsbestimmungen. Bis dahin ist das staats- und volksfeindliche Vermögen nach den im Reich geltenden Grundsätzen vorläufig sicherzustellen.“ (BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5383, Bl. 283-284).
- 23 Helfried Pfeifer, *Rechtsvereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung im Großdeutschen Reich*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1942. (Idee und Ordnung des Reiches. Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer. Herausgegeben von Ernst Rudolf Huber), S. 5: „Wenn diese Schrift von ‘Rechtsvereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung’ handelt, so müssen zwei Grundgedanken und Grundtatsachen an ihre Spitze gestellt werden, um vor Irrtümern und vor Mißverständnissen zu bewahren. Einmal die von der nationalsozialistischen Rechtslehre mit Recht wieder in den Vordergrund gestellte Erkenntnis und Tatsache, daß das Recht nicht mit dem gesetzten Recht, den geschriebenen Rechtsvorschriften gleichzusetzen ist. Ursprüngliche und oberste Rechtsquelle ist das Rechtsempfinden des Volkes, aus dessen Eigenleben und Zusammenleben alles Recht entspringt, hervorgeht und fortentwickelt wird. Was vermögen alle geschriebenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse gegen diese ursprüngliche Lebensquelle des Rechts? Sie verleihen ihm bestenfalls einen unvollkommenen Ausdruck! Das rein normative Rechtsdenken ist durch das völkische Ordnungsdenken überwunden, unzeitgemäße Paragraphenfesseln sind gesprengt und über dem Grundsatz

Volkes“ einspringen. Dieser Grundsatz erlangte mit dem „Anschluß“ auch in Österreich Bedeutung. Geltendes österreichisches Recht war deshalb im deutschen nationalsozialistischen Sinne auszulegen und anzuwenden.²⁴ Diese Vorgabe galt vor allem dort, wo österreichisches Recht dem Deutschen Reich entgegenstand.²⁵ Damit wird deut-

der Gesetzmäßigkeit steht der Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verwaltung und Gerichtsbarkeit, jener Rechtmäßigkeit, die eben dem gesunden Volksempfinden entspricht. Und dieses gesunde Volksempfinden wurzelt letzten Endes im Arterhaltungstrieb und Sittlichkeitsbewußtsein. Was dem Volk, in unserem Falle dem deutschen - unter dem Gesichtspunkte der Ewigkeit und nicht bloß dem eines kurzichtigen Augenblickserfolges gesehen - nützt, d.h. seinen bleibenden Bestand inmitten anderer Völker, die auch ihr Lebensrecht haben, sichert, stärkt, was sein biologisches und geistiges Leben, was Fortbestand und Kultur fördert, das ist das ursprüngliche und ewige Recht: die arterhaltenden und artgemäßen Lebensregeln eines Volks.“

- 24 Hans Spanner, *Die Eingliederung der Ostmark ins Reich*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1941. (Idee und Ordnung des Reiches. Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtler. Herausgegeben von Ernst Rudolf Huber), S. 9-10: „Die sich auf Grund ... des Wiedervereinigungsgesetzes ergebende Rechtslage darf nicht etwa, am Buchstaben klebend, dahin aufgefaßt werden, daß stets unter allen Umständen Reichsrecht in der Ostmark ausschließlich nur dann gilt, wenn es ausdrücklich eingeführt wurde und daß umgekehrt früheres österreichisches Bundes- oder Landesrecht ausnahmslos solange in Kraft steht, bis es entweder ausdrücklich aufgehoben oder bis ihm durch die Einführung oder den Erlaß von den gleichen Gegenstand regelnden reichsrechtlichen Bestimmungen derogiert worden wäre. Die grundlegende Vorschrift des Art. II des Reichsgesetzes über die Wiedervereinigung muß vielmehr in dem Sinn ausgelegt und verstanden werden, der im Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1331) im § 5 zum Ausdruck kommt: 'Das derzeit in den sudetendeutschen Gebieten geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft, soweit es nicht dem Sinn der Übernahme dieser Gebiete durch das Reich widerspricht.' Von diesem Gedanken ausgehend muß festgestellt werden, daß schon aus der Tatsache der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich der Schluß gezogen werden mußte, daß im Lande Österreich nicht nur das gleiche Verfassungsrecht wie im übrigen Reich, sondern ganz allgemein dieselbe Rechtsauffassung und dasselbe Rechtsdenken zu gelten hatte wie im Altreich. Daraus folgt, daß Reichsgesetze, die die politische Grundordnung des Reiches betreffen, auch ohne ausdrückliche Einführung in der Ostmark gelten, wenn sie auch der Hauptsache nach ausdrücklich eingeführt wurden, und daß andererseits die liberaldemokratische Grundlage des früheren österreichischen Rechts und die darauf aufbauenden Verfassungsbestimmungen keinerlei Geltung mehr beanspruchen konnten, abgesehen davon, daß durch die Wiedervereinigung selbstverständlich die frühere österreichische Verfassung als solche verschwunden ist. Nur vereinzelt sind ihre Bestimmungen heute noch, natürlich als einfachgesetzliche Vorschriften, in Geltung. Sie empfangen aber insofern ihre heutige Geltungskraft aus ihrer, sei es ausdrücklichen, sei es stillschweigenden Übernahme in die neue Rechtsordnung.“
- 25 *Ibid.*, S. 10: „Die grundlegende Vorschrift des Art. II des Reichsgesetzes über die Wiedervereinigung muß vielmehr in dem Sinn ausgelegt und verstanden werden, der im Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Ok-

lich, daß es bei der Rechtsangleichung nicht nur um die Nazifizierung des österreichischen Rechts, sondern auch um die Dominanz des deutschen über das österreichische Recht ging. Rechtstechnisch galt praktisch der Grundsatz: Deutsches Reichsrecht bricht österreichisches Landesrecht. Für das österreichische Strafrecht, das weiterhin in Geltung blieb, galt dies jedoch nur eingeschränkt. Hinzu kommt, daß selbst zivilrechtliche Regelungen für Österreich oftmals auch Auswirkungen auf die deutsche Rechtsordnung hatten und teils eine beschleunigte Einführung von geplanten gesetzlichen Neuregelungen im Deutschen Reich veranlaßten. So brachte die Einführung der Ehescheidung in Österreich²⁶ mit dem „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet“ (Ehegesetz) vom 6. Juli 1938 (RGBl. I, S. 807-822 / GBlfdLÖ. Nr. 244 / 1938) zugleich auch eine Neuordnung des Ehegesetzes im Deutschen Reich mit der Möglichkeit der Ehescheidung bei Unfruchtbarkeit.²⁷

Die massive Einführung von Reichsrecht drohte die Verwaltungen in Österreich an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit zu bringen. Als Folge der Überbeanspruchung wurde gelegentlich passiver Widerstand befürchtet. Reichsinnenminister Wilhelm Frick wie auch Reichsminister Hans Frank (1900-1946) drängten zudem zur Vermeidung chaotischer Verhältnisse auf ein sorgfältiges Vorgehen, das Zeit in Anspruch nehme.²⁸ Der Widerstand gegen eine zu schnelle Einführung von Reichsrecht in Österreich durch Reichsinnenminister Frick scheint freilich nicht nur durch die Frage seiner zügigen Umsetzbarkeit bestimmt gewesen zu sein. Wilhelm Frick hatte vielmehr eine grundlegende andere Vorstellung von der Gestalt des zukünftigen Reichsrechts. In seinem im Januar 1939 vor der Verwaltungsakademie Hamburg gehaltenen Vortrag „Die Verwaltung des Großdeutschen Reiches“ hob er hervor:

Die allgemeinen Grundsätze, die bei der Durchführung der Reichsvereinheitlichung zu beachten sind, habe ich bereits bei anderer Gelegenheit herausgestellt.

tober 1938 (RGBl. I, S. 1331) im § 5 zum Ausdruck kommt: ‘Das derzeit in den sudeten-deutschen Gebieten geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft, soweit es nicht dem Sinn der Übernahme dieser Gebiete durch das Reich widerspricht’.

- 26 Siehe Herbert Hofmeister, „Privatrechtsgesetzgebung für Österreich unter der Herrschaft des Nationalismus“, in Ulrike Davy, H. Fuchs, H. Hofmeister, Judit Marte und Ilse Reiter (Hrsg.), *Nationalsozialismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus*. Wien: Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, 1990, S. 130-139.
- 27 Siehe hierzu auch das Schreiben von Staatssekretär Franz Schlegelberger aus dem Reichsjustizministerium vom 10. Mai 1938, in BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5385, Bl. 51-52, und den Aktenvermerk von Staatssekretär Hans Pfundtner aus dem Reichsinnenministerium vom 16. Juni 1938 (ibid., Bl. 73).
- 28 Siehe das Schreiben von Reichsminister Hans Frank an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 19. April 1938, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353, Bl. 82-83, auch das Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an die Reichsminister vom 23. April 1938, in ibid., Bl. 90.

Dabei habe ich betont, daß die Rechtsangleichung - und das muß insbesondere für das Land Österreich gelten, welches ein hochentwickeltes, in langer Praxis ausgebildetes, viele wertvolle Bestandteile enthaltendes Recht besitzt - nicht einfach in der Weise durchgeführt werden kann, daß das Recht ersetzt wird. Sie muß vielmehr in der Weise verwirklicht werden, daß wertvolle Normen und Einrichtungen des Rechts der zum Reich gekommenen Gebiete in das zu schaffende Großdeutsche Recht übernommen werden. Hierdurch wird auch auf dem Gebiete der Rechtsangleichung dem großdeutschen Gedanken gedient, nach dem die Leistungen aller deutschen Stämme und die Werte aller deutschen Lande im Großdeutschen Reich zur vollen Geltung und Entfaltung kommen und dem deutschen Volke Nutzen und Segen bringen sollen.²⁹

Die Praxis der Einführung von Reichsrecht in Österreich zeigt aber, daß die Auffassung von Wilhelm Frick sich zunächst nicht durchsetzen konnte. Dem Reichsinnenminister gelang allenfalls ein Aufschub der Einführung.³⁰ Die Enttäuschung darüber, daß das österreichische Recht - von Österreichern als eine „kerndeutsche Rechtsordnung“ betrachtet³¹ - zumindest in der ersten Zeit für das Reichsrecht im allgemeinen nicht fruchtbar gemacht

29 RVerwBl. 1939, S. 42, zitiert nach Helfried Pfeifer, *Rechtsvereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung im Großdeutschen Reich*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1942. (Idee und Ordnung des Reiches. Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer. Herausgegeben von Ernst Rudolf Huber), S. 13.

30 Ibid., S. 15-16: „Wenn demnach auch - wie es vernünftigerweise nicht anders sein kann - der sachkundige Fachminister und sein Beamtenstab die Pioniere der Rechtseinführung und Rechtsvereinheitlichung auf ihrem Fachgebiete sind, so liegt doch zur Wahrung der unbedingt notwendigen einheitlichen Behandlung die Gesamtleitung beim Reichsminister des Innern. Dadurch ist er auch in der Lage zu übersehen, wieviele rechtliche Neuerungen gleichzeitig auf ein eingegliedertes Gebiet einströmen, und ein allzu rasches Tempo - namentlich im Kriege, wo die kriegswichtigen Maßnahmen bei stark vermindertem Personal im Vordergrund stehen - abzubremesen oder zeitweilig die Rechtseinführung überhaupt abzustoppen. Die einzelnen Ressorts sind ja nur allzu leicht geneigt, die Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches für die allerwichtigsten und dringendsten zu halten. Der Reichsinnenminister aber kann bei der Vielzahl der beabsichtigten Maßnahmen den richtigen Dringlichkeitsausgleich treffen und als der Organisationsminister zugleich die Einführung des materiellen Rechtes mit dem organisatorischen Neubau in Einklang bringen, um so die Behördenzersplitterung zu vermeiden, wozu ja die Ressorts ebenfalls neigen, schon aus alter Gewohnheit des Zweiten Reiches und des Weimarer Zwischenreiches her, weil damals im Kampf zwischen Reich und Ländern durch die Errichtung von Reichssonderverwaltungsbehörden die reichseigene Verwaltung ausgebaut und auf diese Weise die an sich schwache Reichsgewalt gestärkt werden mußte.“

31 Ibid., S. 11: „In dieser Hinsicht ist vor allem festzuhalten, daß mit der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reiche zu der noch keineswegs auf allen Gebieten einheitlichen Rechtsordnung des Altreichs eine zweite, durch Jahrhunderte selbständig entwickelte und bis 1918 auf einen Großstaat zugeschnittene kerndeutsche Rechtsordnung hinzugekommen ist: das österreichische Recht, das in mancher Hinsicht seine besonderen Vorzüge besitzt und daher als vollwertiges Gut in die neue Rechtsgemeinschaft eingebracht wurde.“

wurde, ist auch bei Kommentatoren zum neuen österreichischen Recht spürbar. So schreibt etwa Helfried Pfeifer (*1896), der angesichts der massiven Einführung von Reichsrecht in Österreich insbesondere auf die Güte der Gesetze hinweist,³² im Jahr 1942:

Wenn bei der bisherigen Rechtsvereinheitlichung und Rechtseinführung im ehemaligen Österreich die wiedergegebenen Worte des Reichsinnenministers, abgesehen von der Ausdehnung des österreichischen Postsparkassenwesens³³ und gewisser Einrichtungen des österreichischen Schulwesens auf das Reich, auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes noch keine nennenswerte Anwendung fanden - es ist dies zum Teil auf die stürmische Rechtseinführung in der Zeit bis zum Kriegsausbruch und den Umstand zurückzuführen, daß vielfach auch neues nationalsozialistisches Recht eingeführt wurde -, so darf nun um so mehr erwartet werden, daß das Ministerwort und die gleichgerichteten Ausführungen der Staatssekretäre bei der kommenden Rechtsvereinheitlichung auf bisher auch im Altreich der Vereinheitlichung und Erneuerung noch bedürftigen Rechtsgebieten eingelöst und die Alpen- und Sudetendeutschen zu den Vorberatungen in der Akademie für Deutsches Recht und in den Ministerien in verstärktem Maße herangezogen werden.³⁴

Diesem Wunsch wurde zumindest im Rahmen der Akademie für Deutsches Recht entsprochen.

32 Ibid., S. 14: „Nicht das Gesetz der größeren Zahl, sondern das der Güte muß bei der Schaffung des neuen nationalsozialistischen, großdeutschen Rechts entscheidend sein und die Leistungen aller deutschen Stämme müssen hierbei zur Geltung und Entfaltung gelangen.“

33 Durch die „Erste DurchführungsVO zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich“ vom 11. November 1938 (RGBl. I, S. 1645 / GB1fdLÖ. Nr. 620 / 1938).

34 Helfried Pfeifer, *Rechtsvereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung im Großdeutschen Reich*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1942. (Idee und Ordnung des Reiches. Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer. Herausgegeben von Ernst Rudolf Huber), S. 13.

Zuständigkeiten für die Rechtseinführung und Rechtsangleichung in Österreich

Im „Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 13. März 1938 (RGBl. I, S. 237-238 / GBlfdLÖ. Nr. 27 / 1938) war entschieden worden, daß die Einführung von Reichsrecht in Österreich durch Hitler oder den von ihm hierzu ermächtigten Reichsministern erfolgen solle.¹ Gleichzeitig wurde der Reichsminister des Innern ermächtigt, die zur Durchführung des „Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zu erlassen. Am 16. März 1938 erfolgte die Ernennung des Reichsinnenministers zur „Zentralstelle für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ (RGBl. I, S. 249). Er war bei allen organisatorischen und personellen Maßnahmen der Obersten Reichsbehörden in Österreich zur Sicherung der Einheitlichkeit zu beteiligen. Die „Zentralstelle“ blieb bis zum Ende des Krieges bestehen.

Zuständig für die „Zentralstelle“ wurde im Reichsinnenministerium Staatssekretär Wilhelm Stuckart (1902-1953).² Zu seinem Verbindungsreferenten zur österreichischen Landesregierung wurde der ehemalige Senatspräsident am Verwaltungsgerichtshof in Wien Egbert Mannlicher (1882-1973) bestellt.³ Außerdem wurde am 19. März 1938 mit Staatssekretär Wilhelm Keppler (1882-1960) aus dem Amt für den Vierjahresplan von Hermann Göring ein „Reichsbeauftragter für Österreich“ berufen.⁴ Keppler war in Wien zudem das

- 1 „Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 13. März 1938 (RGBl. I, S. 237-238 / GBlfdLÖ. Nr. 27 / 1938), Artikel II: „Das derzeit in Österreich geltende Recht bleibt bis auf weiteres in Kraft. Die Einführung des Reichsrechts in Österreich erfolgt durch den Führer und Reichskanzler oder den von ihm hierzu ermächtigten Reichsminister[n].“
- 2 Siehe das Schreiben des Reichsinnenministers an die Obersten Reichsbehörden vom 21. März 1938, in BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5382, Bl. 207.
- 3 Siehe BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1358, Bl. 35. Egbert Mannlicher war ab 28. März 1938 Sektionschef beim Reichsstatthalter in Wien, 1938-1939 Fachmann für österreichisches Recht im Reichsinnenministerium in Berlin, ab 15. April 1939 kommissarischer Präsident des Bundesgerichtshofes in Wien und ab 7. November 1941 leitender Senatspräsident des Reichsverwaltungsgerichtes, Außensenate Wien. Zu Egbert Mannlicher siehe Ludwig Adamovich, „Egbert Mannlicher“, in Wilhelm Brauneder (Hrsg.), *Juristen in Österreich 1200-1980*. Wien: Orac, 1987, S. 296-300.
- 4 Siehe das Schreiben von Hermann Göring an Wilhelm Keppler vom 19. März 1938, in BAB:

Exekutivorgan der „Zentralstelle“⁵ wurde aber im Zusammenhang mit der Ernennung von Josef Bürckel zum „Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ in dessen Dienststelle integriert.⁶

Bereits zu Beginn des Eingliederungsprozesses waren einige Verwaltungsbereiche Österreichs zügig dem Deutschen Reich unterstellt worden. Dies gilt vor allem für das österreichische Heer wie auch für die Bahn, die Post, die Finanzen und die Justiz. Sie kamen vollständig unter die Leitung der Berliner Ministerien. In diesen Bereichen hatten der Reichsstatthalter in Österreich und die österreichische Landesregierung kein Mitspracherecht. Die zuständigen Reichsminister agierten in ihrem Geschäftsbereich bei der Rechtseinführung in Österreich vollkommen frei, wenn sie auch hin und wieder durch den Reichsinnenminister, dem formal das Recht der Rechtseinführung in Österreich zustand, behindert und gebremst wurden.

Kurz nach dem „Anschluß“ waren zur Koordinierung der „Wiedervereinigung“ in den Berliner Ministerien bereits Generalreferenten für Österreich ernannt worden.⁷ Darüber hinaus berief der Reichsinnenminister österreichische Fachkräfte in sein Ministerium. Im Reichsjustizministerium wurde eine eigene Abteilung „Österreich“ eingerichtet. Reichsjustizminister Franz Gürtner hatte bereits am 17. März 1938 in seinem Ministerium unter

Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1357, Bl. 1-2. Wilhelm Keppler hielt sich bereits seit Sommer 1937 immer wieder in Wien auf. Er sollte Göring in ökonomischen Fragen - wegen dessen Funktion als Beauftragter für den Vierjahresplan - und Reichsinnenminister Wilhelm Frick in allen übrigen Belangen als gemeinsamer Beauftragter in Wien vertreten. (Zur Beauftragung Kepplers im Juli 1937 siehe Norbert Schausberger, „Der Anschluß“, in Erika Weinzierl und Kurt Skalnik (Hrsg.), *Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik*. Graz, Wien, Köln: Verlag Styria, 1983, S. 520). Keppler, der auch Instruktionen des Auswärtigen Amtes erhalten hatte (Gerhard Botz, *Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses (1938-1940)*. 2., ergänzte Auflage. Wien: Europa-Verlag, 1976. (3. Auflage 1988). (Schriftenreihe des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung, 1), S. 55), demissionierte bereits nach kurzer Zeit, als er nach Artikel 5 Abs. 2 des „Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 23. April 1938 (RGBl. I, S. 407-408 / GBldfLÖ. Nr. 93 / 1938) Josef Bürckel unterstellt werden sollte; siehe hierzu auch die Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an Hermann Göring und Staatssekretär Wilhelm Keppler vom 29. April 1938, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1357c, Bl. 41, auch *ibid.*, Bl. 52 und Bl. 55.

5 Siehe das Schreiben des Reichsinnenministers an die Obersten Reichsbehörden vom 18. März 1938 (*ibid.*, Nr. 1353c, Bl. 40-42). Siehe hierzu auch Gerhard Botz, *Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses (1938-1940)*. 2., ergänzte Auflage. Wien: Europa-Verlag, 1976. (3. Auflage 1988). (Schriftenreihe des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung, 1), S. 53-57.

6 Siehe Artikel 5 des „Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 23. April 1938 (RGBl. I, S. 407-408 / GBldfLÖ. Nr. 93 / 1938).

7 Siehe BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353, Bd. 1938, Bl. 35, 38-49.

Leitung des Ministerialdirigenten Ernst Lutterloh (*1883)⁸ die Abteilung VIII etabliert.⁹ Am 24. März 1938 wurde das Ministerium der Justiz in Wien aufgelöst¹⁰ bzw. in „Reichsjustizministerium, Abteilung Österreich“ umgewandelt. Diese Abteilung blieb bis zum 1. März 1939 bestehen.¹¹ Zu seinem Beauftragten als Leiter der Abteilung Österreich brief der Reichsjustizminister am 26. April 1938 Franz Hueber (1884-1981).¹² Er war für die Rechtsangleichung¹³ zuständig und gehörte in dieser Eigenschaft als Staatsminister auch der österreichischen Landesregierung an.¹⁴ Zum 1. April 1939 wurde er zum Unterstaatssekretär im Reichsjustizministerium und Ende 1942 zum Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts berufen.¹⁵ An der verwaltungstechnischen Eingliederung Österreichs wa-

8 Personalakte im BAB: R 22 Nr. 67281.

9 BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1358, Bl. 45.

10 Gerhard Botz, *Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses (1938-1940)*. 2., ergänzte Auflage. Wien: Europa-Verlag, 1976. (3. Auflage 1988). (Schriftenreihe des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung, 1), S. 101, Anm. 4.

11 Oliver Rathkolb, „Transformation‘ der Strafprozeßordnung und das nationalsozialistische Regime in Österreich 1938-1940“, in Erika Weinzierl, Oliver Rathkolb, Rudolf G. Ardelt und Siegfried Mattl (Hrsg.), *Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993*. 2. Bd. Wien: Verlag Jugend & Volk Ges.m.b.H., 1995, S. 428.

12 Siehe „Gesetzgeberische Maßnahmen aus Anlaß des Anschlusses Österreichs. 1938-1942“, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353, Bd. 1938, Bl. 109.

13 Fast völlig außen vor, auch in Fragen der Gesetzgebung und des neu einzuführenden Rechts, blieb das Reichsjustizministerium. Die aus Berlin eintreffenden Vorgaben zur Angleichung der Justiz wurden in mehreren Abteilungen des österreichischen „Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten“ bearbeitet, deren Referate zum Teil von Beamten aus dem deutschen Innenministerium geleitet wurden (siehe BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5197, Bl. 13ff). Diese Abteilungen wurden mit der Auflösung des Landes Österreich und der Behörden des Reichsstatthalters in Österreich durch den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich am 4. Oktober 1939 ebenfalls aufgelöst (siehe *ibid.*, Nr. 5400, Bl. 161-162). Reichsjustizminister Franz Gürtner, der damit in die Gestaltung der Justizpolitik in Österreich nicht direkt, sondern stets nur mit Zustimmung des Innenministeriums eingreifen konnte, hatte aber die Möglichkeit, zumindest durch seine Weisungsbefugnisse innerhalb der eigenen Mittelbehörden, d.h. durch die Oberlandesgerichte und Generalstaatsanwaltschaften, Einfluß auf die Entwicklung in Österreich zu nehmen. Insgesamt betrachtet stand das Reichsjustizministerium jedoch stets im Schatten des dominierenden Reichsinnenministeriums. Sieht man das Reichsgesetzblatt auf die Österreich betreffenden Gesetze und Erlasse durch, so trat 1938 Franz Gürtner nur in wenigen Fällen als mitunterzeichnender Minister in Erscheinung.

14 Siehe Gerhard Botz, *Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses (1938-1940)*. 2., ergänzte Auflage. Wien: Europa-Verlag, 1976. (3. Auflage 1988). (Schriftenreihe des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung, 1), S. 101.

15 Die Personalakte von Franz Hueber befindet sich in BAB: R 22 Nr. 61399; die Akte zu seiner Tätigkeit als Notar in Österreich, in *ibid.*: R 22 Nr. 61400.

ren neben österreichischen Behörden also eine Vielzahl von Reichsbehörden mit divergierenden Interessen beteiligt.¹⁶

Der Reichsinnenminister hatte als „Zentralstelle für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ die Aufgabe, die Eingliederung Österreichs zu koordinieren, zu überwachen und darauf zu achten, daß diese verwaltungstechnisch reibungslos abliefe. In der Funktion als „Zentralstelle für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ war er dabei

in der Lage zu übersehen, wieviele rechtliche Neuerungen gleichzeitig auf ein eingegliedertes Gebiet einströmen, und ein allzu rasches Tempo - namentlich im Kriege, wo die kriegswichtigen Maßnahmen bei stark vermindertem Personal im Vordergrund stehen - abzubremesen oder zeitweilig die Rechtseinführung überhaupt abzustoppen.¹⁷

Für die Rechtsangleichung war zudem eine enge Absprache zwischen dem Reichsinnenminister, dem Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich und dem Reichsstatthalter in Österreich vorgesehen. Hierzu hatte Hitler in seinem Schreiben an Arthur Seyß-Inquart vom 23. April 1938 zur Ernennung von Josef Bürckel zum Reichskommissar ausgeführt:

Der mir unmittelbar unterstellte Reichskommissar soll für ein Jahr, innerhalb dessen die Wiedereingliederung Österreichs im wesentlichen durchgeführt sein muß, als mein Verbindungsmann sowohl mir wie Ihnen die Aufgaben erleichtern. ... Es wird ihm im besonderen obliegen, bei der vom Reichsminister des Innern als Zentralstelle für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich zu vollziehenden Rechtsangleichung und Rechtseinführung maßgebend mitzuwirken und für die Reichsregierung und die Partei mit Ihnen zu prüfen, ob und wann das deutsche Reichsrecht auf den verschiedenen Rechtsgebieten in Österreich eingeführt oder österreichisches Recht angeglichen werden soll.¹⁸

16 Gerhard Botz spricht von der „Polykratie der Eingliederungsinstanzen“. Siehe die Kapitelüberschrift bei Gerhard Botz, *Die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich. Planung und Verwirklichung des politisch-administrativen Anschlusses (1938-1940)*. 2., ergänzte Auflage. Wien: Europa-Verlag, 1976. (3. Auflage 1988). (Schriftenreihe des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Geschichte der Arbeiterbewegung, 1), S. 49. Siehe auch *ibid.*, S. 50-59.

17 Helfried Pfeifer, *Rechtsvereinheitlichung und Verwaltungsvereinfachung im Großdeutschen Reich*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1942. (Idee und Ordnung des Reiches. Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer. Herausgegeben von Ernst Rudolf Huber), S. 15-16.

18 BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1357c, Bl. 33. Abgedruckt in *Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Historisch-systematische Gesetzessammlung nach dem Stande vom 16. April 1941. Mit Einführungen, Erläuterungen, Verweisungen und Schrifttumsangaben. Bearbeitet und herausgegeben von Helfried Pfeifer*. Wien: Druck und Verlag der Staatsdruckerei Wien, 1941, S. 83-84.

Für die Prüfung „ob und wann das deutsche Reichsrecht auf den verschiedenen Rechtsgebieten in Österreich eingeführt oder österreichisches Recht angeglichen werden soll“ war in der österreichischen Landesregierung das „Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten“ zuständig, das aus dem ehemaligen österreichischen Bundeskanzleramt hervorgegangen ist. Die Beschränkung auf die „Prüfungsbefugnis“ und die Umsetzung des neuen Reichsrechts in österreichisches Recht, das sich im wachsenden Umfang des „Gesetzblattes für das Land Österreich“ niederschlug, mag erklären, daß von diesem Ministerium in Fragen der Rechtsangleichung für das Reichsrecht kaum Initiativen ausgegangen sind.¹⁹ Gleichwohl hatte der Reichsinnenminister den Ministern der österreichischen Landesregierung ein Mitspracherecht bei der Rechtseinführung zugesichert, indem er seine Zustimmung zu Österreich betreffenden Rechtsvorschriften der übrigen Reichsministerien an die Zustimmung der österreichischen Fachminister band.²⁰ Von höchster staatlicher Stelle war freilich die Richtung vorgegeben, in der die Rechtsangleichung zu erfolgen hatte. An eine Übernahme österreichischen Rechts in das Recht des Altreiches war offenbar nicht gedacht, zumindest wurde eine Übernahme von österreichischem Recht zu diesem Zeitpunkt nicht erwogen. Zudem ließ die praktische Durchführung der Wiedervereinigung, die nach Hitlers Vorgabe innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein sollte, kaum Zeit für Überlegungen dieser Art.

Die verwaltungstechnische Eingliederung Österreichs ins Deutsche Reich geschah auf zweierlei Weise: Erstens wurden die ehemaligen Bundesbehörden Österreichs liquidiert und die entsprechende rechtliche Grundlage aufgehoben oder im deutschen nationalsozialistischen Sinne abgeändert, zweitens wurden deutsche Strukturen und Reichsgesetze in Österreich eingeführt. Ihren Ausdruck fanden diese gesetzgeberischen Aktivitäten im wachsenden Umfang des bis zum 31. März 1940 bestehenden Gesetzblattes für das Land Österreich.²¹ Kompliziert wurde dieses Verfahren durch Gebietsveränderungen

19 Das „Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten“ ist in Gesetzgebungsverfahren z.B. initiativ geworden im Zusammenhang mit dem „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen“ vom 10. April 1938 (RGBl. I, S. 375-376) (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353d, Bl. 2-13), im Zusammenhang mit dem „Gesetz über die Unterbringung von öffentlichen Dienststellen“ vom 27. Juli 1938 (GBIldLÖ. Nr. 278 / 1938) (ibid.: R 43 II Nr. 1353c, Bl. 3-22) sowie in den Rechts- und Vermögensfragen des Hauses Habsburg-Lothringen (ibid.: R 43 II Nr. 1353e, Bl. 80; zum Komplex „Haus Habsburg“ siehe auch die weiteren Dokumente und ibid.: R 43 II Nr. 1361, Bl. 30-31 und folgende Seiten sowie das „Gesetz über die Rückgängigmachung der Ausfolgung von Vermögen an das Haus Habsburg-Lothringen“ (GBIldLÖ. Nr. 311 / 1939).

20 Aktenvermerk vom 22. März 1938, in BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5382, Bl. 219: „Herr Minister hat angeordnet, dass zu Rechtsvorschriften Österreich betreffend in Zukunft die Zustimmung des Reichsinnenministers nur erteilt werden darf, wenn der die Verordnung vorlegende Fachminister das Einverständnis des zuständigen österreichischen Fachministers herbeigeführt hat.“

21 Reichsgesetze wurden nach dieser Zeit im „Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien“ veröffentlicht.

im Zuge der Neuordnung Österreichs. Im Rahmen des „Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich“ vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1333-1335 / GBldfLÖ. Nr. 443 / 1938) wurde angeordnet, daß das bisherige Landesrecht in den Gebieten, die die Landeszugehörigkeit aufgrund von Eingemeindungen im Zuge der Einführung der Deutschen Gemeindeordnung wechselten, bestehen bleibt. Zugleich wurden die Landeshauptmänner und der Bürgermeister von Wien ermächtigt, in den ihnen neu zugewiesenen Gemeinden und Landesteilen eine Rechtsangleichung vorzunehmen.

Analog gestaltete sich das Verfahren bei den Gebieten, die von Österreich abgetrennt oder Österreich zugeordnet wurden. In den ehemaligen österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg, die in den bayerischen Landkreis Sonthofen eingegliedert wurden, stand der bayerischen Landesregierung aufgrund des „Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich“ vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1333-1335 / GBldfLÖ. Nr. 443 / 1938) das Recht der Rechtsangleichung bzw. das Recht der Einführung bayerischen Landesrechtes zu. In diesen Gebieten bleibt jedoch zunächst das bisherige österreichische Recht und das Landesrecht von Tirol und Vorarlberg in Kraft. Somit galt in diesen neuen bayerischen Gemeinden österreichisches Recht. Mit der „Zweiten VO zur Durchführung des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich“ vom 5. Oktober 1938 (RGBl. I, S. 1339 / GBldfLÖ. Nr. 445 / 1938) wurde zudem bestimmt, daß das Reichsrecht, das im Lande Österreich eingeführt wird, auch in den nach Bayern eingegliederten Gebieten Geltung habe, soweit nicht im Einzelfall anderes bestimmt ist. Da das bayerische Recht teils unselbständiges Landesrecht betraf, so hatte dies, wie Staatssekretär Wilhelm Stuckart aus dem Reichsinnenministerium am 12. Dezember 1938 an die Obersten Reichsbehörden schrieb,

zur Folge, daß zahlreiche für die genannten Gemeinden unbedingt notwendige landesrechtlichen Vorschriften zurzeit nicht eingeführt werden können, da die zugrunde liegenden reichsrechtlichen Bestimmungen im Lande Österreich noch nicht eingeführt worden sind. Außerdem bedeutet die Notwendigkeit der Anwendung des vorerst weitgeltenden österreichischen Bundes- und des Tiroler, bzw. Vorarlberger Landesrechts nach Mitteilung des Landrats in Sonthofen für diesen eine untragbare Belastung. Der Landrat hilft sich z.Zt. vielfach damit, daß er die Verwaltung in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg ohne Rücksicht auf die bestehende Rechtslage bereits heute weitgehend nach dem im Altreich und in Bayern geltenden Recht führt.²²

Um diese Schwierigkeiten zu beheben wurde mit einigen Ausnahmebestimmungen, etwa die Konkordatsbestimmungen mit dem Deutschen Reich,²³ durch die „VO über die Einführung des Reichsrecht in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg“ vom 27. Mai

22 BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353c, Bl. 27.

23 Siehe das Schreiben des Reichsministers für kirchliche Angelegenheiten an den Reichsinnenminister vom 5. April 1939, in *ibid.*, Bl. 34.

1939 (RGBl. I, S. 971-973) in den neuen bayerischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg das gesamte Reichsrecht eingeführt.²⁴

Ähnlich war es bei den Gebietsteilen des Sudetenlandes, die in die ehemaligen österreichischen Länder Niederdonau und Oberdonau eingegliedert worden waren. Zur Schaffung eines einheitlichen Rechtsraumes wurde zum 1. Juli 1939 mit dem „Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete“ vom 25. März 1939 (RGBl. I, S. 745-746 / GBl-fdLÖ. Nr. 523 / 1939) das bis zum 14. April 1939 in Österreich in Kraft gesetzte Reichsrecht in diese Gebietsteile eingeführt. In einem Schreiben des Staatssekretär im Reichsinnenministerium Hans Pfundtner (1881-1945) an die Obersten Reichsbehörden vom 19. April 1939 zum „Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete“ heißt es diesbezüglich:

Diese Vorschrift hat die Wirkung, dass, sofern Reichsrecht in den sudetendeutschen Gebieten bisher mit Besonderheiten in Kraft gesetzt worden ist, diese Sondervorschriften ab 1. Juli 1939 in den vorgenannten Gebietsteilen wegfallen und dafür die in Österreich geltenden Vorschriften in Kraft treten, wenn nicht der zuständige Reichsminister durch Verordnung Ausnahmen bestimmt oder Übergangs- und Anpassungsvorschriften erlässt. In den sudetendeutschen Gebieten eingeführte Rechtsvorschriften des Reichs, die im Lande Österreich bis zum 14. April 1939 noch nicht in Kraft gesetzt worden sind und bis zum 30.6.1939 auch nicht in Kraft gesetzt werden, bleiben in diesen Gebietsteilen auch über den 1. Juli 1939 in Geltung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.²⁵

An eine Globaleinführung des ehemaligen österreichischen Bundesrechts in diese Landesteile war zunächst nicht gedacht. Deshalb fehlte häufig in den nach Österreich eingegliederten Gebietsteilen für die Anwendung des spezifisch eingeführten Reichsrechts die Grundlage des österreichischen Bundesrechtes. Doch die daraus erwachsenen Probleme standen zunächst nicht im Blickpunkt der Berliner Ministerialbürokratie. Diese war vielmehr auf die Schwierigkeiten fixiert, die generell durch die Einführung von Reichsrecht in diesen Landessteile entstehen konnten.

In den ehemaligen slowakischen Gemeinden Engerau und Theben, in denen slowakisch-ungarisches Recht galt, wurde nach § 4 (3) des „Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete“ das „gesamte jeweils in dem ehemals österreichischen Land Niederösterreich geltende Recht“, nicht jedoch Reichsrecht in Kraft gesetzt. In den ehemaligen tschechoslowakischen Gebieten, in die Reichsrecht eingeführt wurde, waren aber die Reichsminister in Absprache mit dem Reichsinnenminister ermächtigt, ehemaliges österreichisches Bundesrecht, zumal das Reichsrecht häufig darauf aufbaute, und

24 Siehe hierzu auch „Einführung von Reichsrecht in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg. 1938-1939“, in *ibid.*, Bl. 27-33 (S. 1).

25 Schreiben von Staatssekretär Hans Pfundtner aus dem Reichsinnenministerium an die Obersten Reichsbehörden vom 19. April 1939, in *ibid.*, Bl. 78.

die Landeshauptmänner ehemaliges Landesrecht einzuführen.²⁶ Doch recht bald registrierte die Berliner Ministerialbürokratie, daß aufgrund dieser Regelungen der Überblick darüber verloren zu gehen drohte, wo welches Recht galt.²⁷ Die uneinheitliche Rechtslage hätte zudem dem Reichsinnenminister die Einführung weiteren Reichsrechts und damit die Schaffung eines einheitlichen Rechtsraumes erschwert. Es schien daher geraten, in diese Gebietsteile mit Ausnahmen generell das in der Ostmark noch geltende österreichische Bundesrecht einzuführen. Eine entsprechende „Verordnung über die Einführung von ehemals österreichischen Bundesrecht in den in die Reichsgaue Niederösterreich und Oberösterreich eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen“ sollte deshalb parallel zur Regelung dieser Rechtslage im Reichsgesetzblatt - unter Hinweis auf eine eigene Verordnung des Reichsjustizministers - zur Vermeidung eines rechtlich unerträglichen Zustandes im Juni 1939 im Gesetzblatt für das Land Österreich erscheinen.

26 Siehe hierzu auch „Einführung von ehemals österreichischem Bundesrecht in den in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen“, in *ibid.*, Bl. 114-115.

27 Staatssekretär Wilhelm Stuckart schrieb am 8. Mai 1939 an die Obersten Reichsbehörden (*ibid.*): „In den in die Ostmark eingegliederten ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen ist, abgesehen von den Gemeinden Engerau und Theben, das österreichische Bundesrecht und das Recht der ehemals österreichischen Länder Oberösterreich und Niederösterreich nicht eingeführt worden. Die §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete vom 25.3.1939 ... enthalten nur die *Ermächtigung* an den zuständigen Reichsminister und an die beiden Landeshauptmänner, das österreichische Bundesrecht bzw. das niederösterreichische und das oberösterreichische Landesrecht einzuführen. Auf verschiedenen Rechtsgebieten hat es sich nunmehr gezeigt, dass Reichsrecht für die gesamte Ostmark vielfach nicht einheitlich in Kraft gesetzt werden kann, weil das Reichsrecht auf dem vorhandenen Landesrecht aufbaut und demgemäß für das altösterreichische Gebiet und für die ehemals sudetendeutschen Gebietsteile jeweils verschiedene Vorschriften erforderlich sind. Dadurch entsteht allmählich ein Zustand, durch den die Übersicht über den Stand der Rechtsangleichung in der Ostmark unmöglich gemacht wird. Für die Behörden, insbesondere die Landräte, zu deren Zuständigkeitsbereich altösterreichisches und ehemals sudetendeutsches Gebiet gehört, wird die Rechtsanwendung infolge dieser Uneinheitlichkeit in unerträglicher Weise erschwert. Ich beabsichtige daher, zur Abstellung dieser Mängel das am 14.4.1939 noch geltende österreichische Bundesrecht durch eine gemäß § 4 Abs. 1 des sudetendeutschen Gliederungsgesetzes zu erlassende Verordnung in den ehemals sudetendeutschen Gebietsteilen der Ostmark einzuführen. ... Um auch das niederösterreichische und oberösterreichische Landesrecht auf die ehemals sudetendeutschen Gebietsteile auszudehnen, müssten ... die Landeshauptmänner entsprechend vorgehen. Auf diese Weise würde die Voraussetzung für eine einheitliche Einführung von Reichsrecht in der Ostmark geschaffen. ... Dabei bitte ich zu berücksichtigen, dass das Ziel der einheitlichen Rechtseinführung in der Ostmark so wesentlich ist, dass kleinere Schwierigkeiten bei der Globaleinführung des österreichischen Rechts hinter diesem Ziel zurücktreten müssen. Die Schaffung von Rechtsklarheit dürfte dem unübersichtlichen Zustand, der sich bei der Fortgeltung des verschiedenen Landesrechts in der Ostmark ergibt, unter allen Umständen vorzuziehen sein, selbst wenn dadurch in manchen Fällen praktische Schwierigkeiten für eine kurze Übergangszeit entstehen sollten.“

Ein weiteres Problem der Rechtsangleichung ergab sich 1941 nach dem deutschen Angriff auf Jugoslawien. In den 1941 besetzten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains, die staatsrechtlich zu Jugoslawien gehörten, machten die zuständigen Chefs der Zivilverwaltungen, die unmittelbar Hitler unterstanden, von ihrem Verordnungsrecht aufgrund besonderer Ermächtigung Gebrauch. Sie führten auf dem Verordnungswege in ihrem Bereich etwa am 23. bzw. 28. Mai 1941 die Reichsmarkwährung ein²⁸ und Siegfried Uiberreither erließ am 22. April 1941 und am 2. Mai 1941 die „Verordnungen über die Festigung deutschen Volkstums in der Untersteiermark“. Zu einer nennenswerten Einführung von unmittelbarem Reichsrecht, obgleich der Reichsinnenminister eine Globaleinführung vorbereitete,²⁹ kam es in den besetzten jugoslawischen Gebieten hingegen nicht.³⁰ Da es in diesen Gebieten zu heftigen Auseinandersetzungen mit Partisanengruppen kam,³¹ standen der „Rückgliederung“ dieser Gebiete ins Reich und der Einführung deutschen Rechts, die sich für andere besetzte Gebiete ebenfalls als Aufgabe stellte, auch verschiedene Bedenken der Sicherheitspolizei und der Zivilverwaltung entgegen, die Hitler von der Vollziehung eines Erlasses über die Rechtseinführung abhielten.³² Gleichwohl haben die Chefs der Zivilverwaltungen in diesen Gebieten auch deutsches Strafrecht in Geltung gesetzt. In den untersteiermärkischen Gemeinden Fückseldorf, Sinnersdorf, Guitzenhof und Rotenberg setzte der Chef der Zivilverwaltung am 13. Juni 1941 das gesamte Reichsrecht in Kraft,³³ in den übrigen besetzten Gebieten Jugoslawiens, die der Untersteiermark

28 Siehe Runderlasse des Reichswirtschaftsministers in Devisenangelegenheiten vom 18. Juni 1941.

29 Siehe BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1348d, Bl. 42-67.

30 Die rechtliche Situation in diesen Gebieten war mehr als konfus. In ihnen galt jugoslawisches Recht. Die entsprechenden Gesetzbücher lagen jedoch nicht in Übersetzungen vor, weshalb die jugoslawischen Gesetze aus sprachlichen Gründen nicht angewandt werden konnten. Deutsches oder österreichisches Recht konnte in größerem Umfang nicht eingeführt werden, da diese Gebiete offiziell nicht dem Deutschen Reich eingegliedert wurden. Abgesehen von der „VO über den Erwerb der [deutschen] Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains“ vom 14. Oktober 1941 (RGBl. I, S. 648-649), der „Zweiten VO über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden“ vom 18. Februar 1942 (RGBl. I, S. 84-85) und - nach Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - dem „Erlaß des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses in der Untersteiermark und in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains“ vom 12. November 1943 (RGBl. I, S. 660), ist in diesen Gebieten durch das Reich kaum deutsches Recht eingeführt worden.

31 Siehe BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1348a, Bl. 5-26.

32 Im einem Schreiben vom 16. Januar 1942 (ibid., Nr. 1348d, Bl. 69), heißt es: „Der Führer hat im Hinblick auf die Auffassungen der Gauleiter Dr. Rainer und Uiberreither ... davon abgesehen, den anliegenden Erlaß zu vollziehen. Die beiden Gauleiter sollen nach dem Willen des Führers eine ausreichende Zeit zur Verfügung haben, um die Rückgliederung eingehend und ausreichend vorzubereiten. Sie sollen melden, wenn sie den Zeitpunkt hierfür gegeben erachten.“

33 „VO des Chefs der Zivilverwaltung“ vom 13. Juni 1941 (Verordnungs- und Amtsblatt, S. 157).

zugeordnet wurden, war seit dem 31. Juli 1942 das vom Chef der Zivilverwaltung erlassene Recht, wo Bestimmungen nicht erlassen worden waren, das im Reichsgau Steiermark geltende Strafrecht sinngemäß anzuwenden.³⁴ In den besetzten Gebieten von Kärnten und Krain war die Bevölkerung durch den Chef der Zivilverwaltung am 19. September 1942 angewiesen worden, sich an das im Reichsgau Kärnten geltende Strafrecht zu halten.³⁵ Diese Anordnungen schienen notwendig, da bei fehlender deutscher Staatsangehörigkeit die „VO über den Geltungsbereich des Strafrechts“ vom 6. Mai 1940 (RGBl. I, S. 754-755) in diesen Gebieten nicht greifen konnte. Zudem hätten in den besetzten jugoslawischen Gebieten die gerichtlichen Zuständigkeiten gesetzlich geregelt sein müssen. Das eine solche Regelung für die 1941 besetzten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains nicht vorlag, macht folgende mitgeteilte Bemerkung des Oberlandesgerichtspräsidenten in Graz, Friedrich Meldt (1885-1953), deutlich:

Justizbehörden gibt es somit in den befreiten Gebieten noch nicht. Soweit Richter oder Staatsanwälte dort amtshandeln, sind sie als Organe des Ch. d. ZV. oder des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes also - wie der OLGPräs. sich ausdrückte - 'inkognito' tätig.³⁶

Die Gebietsänderungen in Österreich mit Neuzuschnitt und Auflösung ehemaliger österreichischer Bundesländer und die Eingliederung von ehemals tschechoslowakischen Gebietsteilen in die Reichsgaue Ober- und Niederdonau sowie die 1941 nach dem erfolgten Angriff auf Jugoslawien errichteten Zivilverwaltungen für die Untersteiermark, Kärnten und Krain, führten zu einer ausufernden partikularen Rechtssetzung. Die Absicht des Reichsinnenministers, Österreich als einen einheitlichen Rechtsraum zu erhalten oder zumindest die rechtliche Einheitlichkeit dieses Raumes zu gewährleisten, scheiterte an den divergierenden Interessen. Bereits die vom Reich an die Reichsstatthalter im „Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark. (Ostmarkgesetz)“ vom 14. April 1939 (RGBl. I, S. 777-780 / GBldLÖ. Nr. 500 / 1939) zugewiesene Befugnis, mit Zustimmung der beteiligten Reichsminister und des Reichsinnenministers durch Verordnung Recht zu setzen, soweit dem nicht Reichsrecht entgegensteht, führte in der Nachfolge der ehemaligen Bundesländer zu zahllosen, in den entsprechenden Verordnungs- und Amtsblättern der österreichischen Reichsgaue dokumentierten regionalen Rechtsände-

34 „VO des Chefs der Zivilverwaltung“ vom 31. Juli 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt, S. 641).

35 „VO des Chefs der Zivilverwaltung“ vom 19. September 1942 (Verordnungs- und Amtsblatt, S. 194).

36 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 5117: „Dienstreisen in verschiedene OLG-Bezirke und Besuche bei Staatsanwaltschaften und Strafanstalten (Reiseberichte), 1941, 1944“, darin: „Bericht über die Ergebnisse der Besprechung in Graz v. 13.-15.9.1941 betreffend die Einführung des Straf- und Strafverfahrensrechts der Ostmark in den neu einzugliedernden Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains“, S. 7 (des Berichts).

rungen.³⁷ Hinzu trat als weitere Rechtssetzungskompetenz der Bereich, den einzelne Gauleiter in ihrer Funktion als Reichsverteidigungskommissare zu regeln hatten.³⁸

Die zumeist als „regional geltendes Reichsrecht“ erlassenen Verordnungen wurden selbst für die damaligen Juristen immer schwerer eruiierbar und begünstigten somit eine weitere Zersplitterung der Rechtslage. Von der Rechtsqualität her betrachtet standen bedeutungslose Änderungen neben tiefgreifenden Neuerungen. Gegenüber den auf Dauer angelegten Verordnungen überwogen die teils durch den Krieg bedingte Maßnahmegesetze bei weitem. Zudem wurden Übergangsregelungen teils ohne erneute Plausibilitätsprüfung immer wieder verlängert. Da im Kriegsverlauf die Übersicht über den Normenbestand des geltenden Rechts für die rechtssetzenden Stellen in Berlin und am jeweiligen Sitz des Reichsstatthalters und der Zivilverwaltung verloren zu gehen drohte und die rechtsanwendenden Stellen vor Ort vielfach überfordert waren, konnte die von Zeitgenossen konstatierte mangelnde oder ausbleibende Rechtsanwendung nicht überraschen. Das Papier der Verkündigungsorgane war geduldig und der verspätete Druck der Gesetzes-, Verordnungs- und Amtsblätter, ihre schleppende Verbreitung und schließlich die Einstellung der Publizierung gegen Kriegsende taten ein Übriges, die Rechtsanwendung im Alltag zu erschweren. Bereits die Feststellung der Gültigkeit oder des aktuellen Wortlauts einzelner Rechtsvorschriften bzw. der richtigen Verweisungskette bei Blankettnormen gelang manchmal nicht oder nur unvollkommen. Dennoch blieb der staatsrechtliche Grundsatz, daß Rechtseinheit im Reichsgebiet soweit wie möglich anzustreben und Regelungen auf der Ebene der Länder und Reichsgaue im Hinblick darauf zu harmonisieren seien, bestehen.

37 In den Reichsgauen wurde jeweils ein eigenes „Verordnungs- und Amtsblatt“ als Verkündigungsorgan geschaffen.

38 Das österreichische Gebiet umfaßte die beiden Wehrkreise XVII (Wien) und XVIII (Salzburg). Die dortigen Gauleiter amtierten in ihrer Funktion als Reichsstatthalter zugleich auch als Reichsverteidigungskommissare; siehe „VO über die Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren“ vom 1. September 1939 (RGBI. I, S. 1565-1566 / GBIfdLÖ. Nr. 1098 / 1939). Siehe auch *Die Ostmark. Eingliederung und Neugestaltung. Historisch-systematische Gesetzessammlung nach dem Stande vom 16. April 1941. Mit Einführungen, Erläuterungen, Verweisungen und Schrifttumsangaben. Bearbeitet und herausgegeben von Helfried Pfeifer*. Wien: Druck und Verlag der Staatsdruckerei Wien, 1941, S. 650-654.

Die Verreichlichung der österreichischen Justiz

Die Übernahme der österreichischen Justiz gehörte zu den ersten Schritten, die 1938 vom Deutschen Reich in Österreich vollzogen wurden. Sie liegt nicht zuletzt darin begründet, daß die Nationalsozialisten im ungeliebten Recht durchaus ein Mittel sahen, ihre politischen Absichten unter dem Schein der Legalität umzusetzen. Die vordringlichste Aufgabe sahen die Nationalsozialisten in Österreich, wie bereits hervorgehoben, in der Festigung ihrer neugewonnenen Machtstellung. In alle staatlichen Positionen waren deshalb zügig Personen zu bringen, die die Gewähr boten, rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten. Diesem Zweck diente bereits die Vereidung der österreichischen Beamten auf Hitler, die mit dem „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich“ vom 15. März 1938 (RGBl. I, S. 245-246 / GBldfLÖ. Nr. 3 / 1938) angeordnet worden war. Juden waren von dieser Eidesleistung ausgeschlossen.

Nachdem bereits durch die Verordnung vom 20. Mai 1938 die „Nürnberger Rassen-gesetze“, d.h. das „Reichsbürgergesetz“ vom 15. September 1935 (RGBl. I, S. 1146) und das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ (Blutschutz-gesetz) vom selben Tage (RGBl. I, S. 1146-1147), im Lande Österreich eingeführt worden waren (RGBl. I, S. 594-595 / GBldfLÖ. Nr. 150 / 1938), folgte am 31. Mai 1938 die „Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums“ (RGBl. I, S. 607-610 / GBldfLÖ. Nr. 160 / 1938). Damit war reichsrechtlich die Basis zur Umsetzung der nationalsozialistischen Personalpolitik in Österreich geschaffen. Juden und politisch Unzuverlässige konnten nun problemlos aus dem Staatsdienst entfernt werden. Mit der Durchführung der Verordnung wurde Reichsstatthalter Arthur Seyß-Inquart beauftragt. Dieser berief dazu Otto Gustav Wächter (1901-1949) als Staatskommissar.¹ Wächter, der zu den Anführern des Aufstandes vom 25. Juli 1934 gehörte, bekleidete diese Position vom 24. Mai 1938 bis 30. April 1939 und übernahm später leitende Verwaltungsfunktionen in Krakau und in Galizien.² Laut § 12 (2) der genannten Verordnung hatte Wächter anhand von Personalakten und gegebenenfalls durch ein Ermittlungsverfahren zu prüfen,

1 Siehe *Die Erhebung der österreichischen Nationalsozialisten im Juli 1934. Akten der Historischen Kommission des Reichsführers SS*. Wien, München, Zürich: Europaverlag, 1984, S. 18, 21 u. ö.

2 Siehe Nikolaus von Preradovich, *Österreichs höhere SS-Führer*. Berg am See: Vowinkel-Verlag, 1987.

ob die Beamten nach ihrem bisherigen politischen Verhalten die Gewähr boten, jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat einzutreten.³

Die ersten Wochen nach dem „Anschluß“ brachten mit der Umsetzung der nationalsozialistischen Personalpolitik auch Veränderungen im Personalbestand der Justiz. Bereits in den ersten Tagen des „Anschlusses“ kam es zu Säuberungen im Justizapparat,⁴

mit dem nicht wenige österreichische Nazis eine persönliche Rechnung zu begleichen hatten. Die bekanntesten Opfer des NS-Terrors im Justizbereich waren der frühere Justizminister Robert Georg Winterstein⁵ und OLGR Alois Osio, die im KZ ihr Leben lassen mußten.⁶

In Krems wurde Staatsanwalt Theodor Mayer-Maly, der an politischen Prozessen beteiligt war, „von den Nationalsozialisten mißhandelt und entlassen.“⁷ Josef Gerö (1896-1954), „seit 1929 bei der Staatsanwaltschaft Wien II und ab August 1934 dem Bundesministerium für Justiz zur Dienstleistung zugeteilt, ... wurde nach dem ‘Anschluß’ 1938 in Schutzhaft genommen und nach Dachau deportiert.“⁸ Am 15. März entthob Franz Hueber als österreichischer Justizminister alle Richter und Staatsanwälte, die Voll- und Halb-

- 3 Den aktiven Einsatz für den nationalsozialistischen Staat hatten auch jene Ruhestandsbeamte zu erbringen, die sich früher kommunistisch oder sozialdemokratisch betätigt hatten. Ihnen wurde die Pension entzogen oder gekürzt. Sie konnten bei Nachweis eines Gesinnungswandels durch Gnadenerweis wieder in deren Genuß gelangen; siehe Schreiben des Reichsministers der Innern an die Obersten Reichsbehörden vom 17. Juni 1941, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1361a, Bl. 86-87.
- 4 Siehe hierzu Michael Dippelreiter und Gerald Stourzh, *Säuberungen in der Bundesregierung, in den Landesregierungen und der hohen Beamtenschaft durch die NS 1938/39. Maschinenschriftliches Manuskript*. Wien 1987.
- 5 Robert Georg Winterstein (?-1940), vom 17. Oktober 1935 bis 14. Mai 1936 Justizminister in Österreich, war als Generalprokurator an der Einsetzung des Militärgerichtshofes zur Aburteilung der NS-Putschisten vom 25. Juli 1934 wesentlich beteiligt; siehe *Die Erhebung der österreichischen Nationalsozialisten im Juli 1934. Akten der Historischen Kommission des Reichsführers SS*. Wien, München, Zürich: Europaverlag, 1984, S. 134, 138-139.
- 6 Wolfgang Neugebauer, „Richterliche Unabhängigkeit 1934-1945, unter Berücksichtigung der Standgerichte und der Militärgerichte“, in Erika Weinzierl, Oliver Rathkolb, Rudolf G. Ardelt und Siegfried Mattl (Hrsg.), *Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993*. 2. Bd. Wien: Verlag Jugend & Volk Ges.m.b.H., 1995, S. 65.
- 7 Oliver Rathkolb, „Anmerkungen zur Entnazifizierungsdebatte über Richter und Staatsanwälte in Wien 1945/46 vor dem Hintergrund politischer Obsessionen und Pressionen während des Nationalsozialismus“, in Erika Weinzierl, Oliver Rathkolb, Rudolf G. Ardelt und Siegfried Mattl (Hrsg.), *Justiz und Zeitgeschichte. Symposionsbeiträge 1976-1993*. 2. Bd. Wien: Verlag Jugend & Volk Ges.m.b.H., 1995, S. 77.
- 8 Ibid.

juden waren,⁹ ihres Amtes.¹⁰ Zwei Tage später, am 17. März, wurde „die Entfernung der Juden aus dem gesamten Justizdienst ... ‘restlos durchgeführt’, und am 31. März wurden sie persönlich in den Ruhestand versetzt.“¹¹ Anderthalb Monate später meldete die Deutsche Volkszeitung am 17. Mai:

Beim Bundesgericht mußten außer dem Vizepräsidenten Dr. Schubert noch acht Richter mit sofortiger Wirksamkeit außer Dienst gestellt werden, da sich ihr Weiterverbleiben im Amte im Interesse der nationalsozialistischen Rechtspflege als untauglich erwiesen hat. Es handelt sich um die Senatspräsidenten Bundsmann, Fuchs und Scapinelli und die Räte des Bundesgerichtshofes Allgäuer, Schima,¹² Marzani, Simandl und Wohlmeyer.¹³

Neben der Entfernung von Juden und politisch Unzuverlässigen aus dem Justizdienst wurde mit der „VO über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich“ vom 31. März 1938 (RGBl. I, S. 353-354 / GBldLÖ. Nr. 64 / 1938) parallel ein vorläufiges Vertretungsverbot für jüdische Anwälte und Notare erlassen, die nicht Frontkämpfer oder Altanwälte waren.¹⁴

Daß Österreich ein Teil des Deutschen Reiches geworden war, zeigte sich recht bald auch in der Rechtsprechung. Im Zusammenhang mit der „VO über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften des Reichs im Lande Österreich“ vom 22. März 1938 (RGBl. I, S. 287 / GBldLÖ. Nr. 16 / 1938) hatte Reichsjustizminister Franz Gürtner mit der „VO über die Rechtspflege in Österreich“ (RGBl. I, S. 301 / GBldLÖ. Nr. 20 / 1938) vom selben Tage die Rechtsprechung im Namen des Deutschen Volkes in Österreich angeordnet. Am 13. April 1938 legte er einen „Geszentwurf zur Überleitung der Rechtspflege im Lande Öster-

9 Wer als Jude galt, hatte Hitler im § 4 des „Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 13. März 1938 (RGBl. I, S. 237-238) festgelegt.

10 Siehe Christine Klusacek, Herbert Steiner und Kurt Stimme (Hrsg.), *Dokumentation zur österreichischen Zeitgeschichte, 1938-1945*. Wien, München: Jugend & Volk, 1971. (J-&-V-Dokumentation), S. 30.

11 Herbert Rosenkranz, „Entrechtung, Verfolgung und Selbsthilfe der Juden in Österreich“, in Gerald Stourzh und Birgitta Zaar (Hrsg.), *Österreich, Deutschland und die Mächte. Internationale und österreichische Aspekte des „Anschlusses“ vom März 1938*. Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaft, 1990. (Österreichische Akademie der Wissenschaften (Wien), Veröffentlichungen der Kommission für die Geschichte Österreichs, 16), S. 373.

12 Hans Schima (1894-1979), 1936-1938 Rat des Bundesgerichtshofs; 1934-1938 und 1945-1966 Professor in Wien. Angaben aus Österreich-Lexikon (on-line).

13 Christine Klusacek, Herbert Steiner und Kurt Stimme (Hrsg.), *Dokumentation zur österreichischen Zeitgeschichte, 1938-1945*. Wien, München: Jugend & Volk, 1971. (J-&-V-Dokumentation), S. 105.

14 Siehe hierzu auch Lothar Gruchmann, *Justiz im Dritten Reich 1933-1940. Anpassung und Unterwerfung in der Ära Gürtner*. München: R. Oldenbourg Verlag, 1988. (Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte, 28), S. 175ff.

reich auf das Reich“ zum 1. Mai 1938 vor.¹⁵ Er war der Auffassung, daß eine „Verordnung“ nicht ausreiche, sondern hierfür ein „Reichsgesetz“ notwendig sei.¹⁶ Da der Reichsinnenminister formal mit der Rechtseinführung in Österreich betraut war, war dessen Zustimmung einzuholen. Gegen die Gesetzesvorlage erhob dieser jedoch, da er die Rechtseinführung in Österreich abbremsen wollte, zweierlei Bedenken. Zum einen machte er geltend, daß ein „Gesetz“ Zweifel an der Zulässigkeit, Reichsrecht in Österreich auf dem Verordnungsweg einzuführen, wecken könnte, und zum andern sei mit dem Inkrafttreten zum 1. Mai ein zu früher Zeitpunkt gewählt.¹⁷ Er schlug deshalb Gürtner vor, mit ihm gemeinsam eine entsprechende Verordnung für den Bereich der Rechtspflege zum 1. Oktober 1938 zu erlassen.¹⁸

Doch Reichsjustizminister Gürtner berief sich auf den persönlichen Auftrag Hitlers vom 9. April 1938 in Linz, wonach er „die Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich auf das Reich alsbald zu veranlassen“ habe.¹⁹ Gürtner wandte sich daher unmittelbar an Hitler, der mit Erlaß vom 23. April, nachdem Gürtner seinen Gesetzentwurf zurückgezogen hatte, die Überleitung zum 1. Mai 1938 anordnete.²⁰ Dabei handelte es sich um einen Organisationserlaß, der materielles Reichsrecht nicht berühren sollte.²¹ Dieser Erlaß setzte fest, daß die Justizbehörden Österreichs zum 1. Mai dem Reichsjustizminister unterstellte Reichsbehörden werden, aber die für die Justizbehörden und Bediensteten im Lande Österreich geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis auf weiteres anzuwenden seien. Mit diesem „Organisationserlaß“ hatte Franz Gürtner sich die ausschließliche Zuständigkeit für die österreichische Justiz gesichert. Daß in diesem Zusammenhang auch das österreichische Recht in die Zuständigkeit des Reichsjustizministers überging,²² ist der abstrakten Formulierung in § 2 des Erlasses auf den ersten Blick freilich kaum zu entnehmen.

15 BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353; Bd. 1938, Bl. 65-66.

16 Solche Bedenken bestanden offenbar im Falle der österreichischen Finanzverwaltung nicht, die mittels der „VO über die Eingliederung der österreichischen Bundesfinanzverwaltung in die Reichsfinanzverwaltung“ vom 24. März 1938 (RGBl. I, S. 308 / GBlfdLÖ. Nr. 34 / 1938) mit der Reichsfinanzverwaltung vereint wurde.

17 BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353, Bl. 70-71.

18 Siehe *ibid.*, Bl. 70-71.

19 *Ibid.*, Bl. 86.

20 „Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich auf das Reich“ vom 23. April 1938 (RGBl. I, S. 413 / GBlfdLÖ. Nr. 101 / 1938).

21 Siehe BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353, Bl. 86-89.

22 Aktenvermerk vom 12. April 1938, in *ibid.*, Bl. 64: „Staatssekretär Schlegelberger übergab mir heute den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich auf das Reich, den der Reichsminister der Justiz einzubringen beabsichtigt. Herr Reichsminister Gürtner hat dem Führer über die beabsichtigte Regelung Vortrag gehalten. Der Führer hat, wie Staatssekretär Schlegelberger mir mitteilte, der Absicht der Verreichlichung der Justiz in Österreich und der Ermächtigung an den Reichsjustizminister, in seinem Geschäftsbereich das österreichische Recht einzuführen, zugestimmt.“

Nicht in die Zuständigkeit des Reichsjustizministeriums fiel jedoch das bisherige österreichische Verwaltungsstrafrecht, weshalb, abgesehen von der Schwierigkeit der Rechtsangleichung wegen der unterschiedlichen Einordnung von „Vergehen“ und „Übertretungen“ nach deutschem und österreichischem Recht, in Fragen des Verwaltungsstrafrechts dennoch die Einigung mit dem Reichsinnenminister gesucht werden mußte.

Änderungen der österreichischen Gerichtsorganisation

Mit der Umwandlung Österreichs in ein Land des Deutschen Reiches kam es auch zu Veränderungen im österreichischen Gerichtswesen.¹ Einige oberste Gerichte verloren Zuständigkeiten und Funktionen, andere wurden aufgehoben oder umgewandelt. Vor allem die Verfassungsgerichtsbarkeit des österreichischen Bundesgerichtshofes wurde obsolet. Die 1934 erlassene Verfassung, deren Rechtsgültigkeit von den Nationalsozialisten ohnehin bestritten wurde, hatte den Verwaltungsgerichtshof und den Verfassungsgerichtshof mit der Funktion eines Staatsgerichtshofs zum Bundesgerichtshof vereint. Die Festsetzung seiner Kompetenzen und die Regelung des Verfahrens erfolgte mit dem „Bundesgesetz über die Einrichtung und das Verfahren des Bundesgerichtshofes“ (Bundesgerichtshofgesetz) vom 12. Juli 1934 (BGBl. II, Nr. 123). Da der nationalsozialistische Führerstaat keine Verfassung, sondern nur den Willen des Führers als oberste staatliche Gewalt kennt, konnte der Bundesgerichtshof nach dem „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich nur noch als Verwaltungsgerichtshof seine Funktion ausüben. Das bereits erwähnte Ausscheiden von Richtern und Bundesgerichtsräten aus dem Dienst des Bundesgerichtshofs dürfte damit wohl in Zusammenhang stehen.

Der Bundesgerichtshof ist als Verwaltungsgerichtshof bis 1940 tätig gewesen. Erst mit § 6 der „Siebenten VO über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)“ vom 11. Januar 1940 (RGBl. I, S. 55) erfolgte seine Umbenennung in „Verwaltungsgerichtshof in Wien“.² Da die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich nicht in die Zuständigkeit der Justiz fiel, wurde der Verwaltungsgerichtshof organisatorisch dem Reichsinnenminister unmittelbar unterstellt. Die Rechtsprechung blieb davon jedoch unberührt. Entscheidungen der Obersten Reichsbehörden unterlagen freilich weder der Überprüfung durch den österreichischen Bundesgerichtshof³ noch der Überprüfung durch den „Verwaltungsgerichtshof in Wien“.

- 1 Zur Gerichtsverfassung vor dem „Anschluß“ siehe Hermann Graner, *Reichsdeutsche und österreichische Gerichtsverfassung. Nebst geschichtlichen Grundlagen derselben in Österreich. Eine rechtsvergleichende Studie*. Stuttgart: Hermann Graner, 1935. (Tübingen: Univ. Diss., 1935).
- 2 Siehe auch BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353f, Bl. 56-63: „Gesetz über die Einrichtung, den Wirkungsbereich und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes in Wien“.
- 3 Im Zusammenhang der Diskussion zum „Gesetz über die Unterbringung von öffentlichen Dienststellen“ vom 27. Juli 1938 (GBlfdLÖ. Nr. 278 / 1938), das die Beschlagnahme vor-

Mit dem „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts“ vom 3. April 1941 (RGBl. I, S. 201-202) wurden zum 1. Mai 1941 das Preußische Oberverwaltungsgericht, der Reichsdienststrafhof, das Reichswirtschaftsgericht, der Verwaltungsgerichtshof in Wien, die Oberste Spruchstelle für Umlegungen, die Oberste Spruchstelle für Wasser- und Bodenverbände und das Entschädigungsgericht zum Reichsverwaltungsgericht zusammengefaßt. Die bisherigen Zuständigkeiten der zum Reichsverwaltungsgericht zusammengelegten obersten Gerichte blieben nach § 12 der „Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts“ vom 29. April 1941 (RGBl. I, S. 224-226) jedoch bestehen.⁴ Sie führten also ihre bisherige Tätigkeit nur unter einem neuen Namen fort. Demgemäß wurde der österreichische Verwaltungsgerichtshof in „Reichsverwaltungsgericht, Außensenate Wien“ umbenannt. Zu einer effektiven Tätigkeit des neuen Gerichtes ist es freilich nicht gekommen, da die Anrufung des Reichsverwaltungsgerichts nur mit Zustimmung der Verwaltung möglich war.

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung wurde zwar während des Zweiten Weltkrieges nicht formell beseitigt, doch stellte man die Gewährung eines individuellen Rechtsschutzes gegen rechtswidrige administrative Maßnahmen im Herbst ein. ... Formell wurde das Reichsverwaltungsgericht erst durch Kontrollratsgesetz Nr. 36 vom 10. Oktober 1946 aufgehoben.⁵

Durch die Vereinigung verschiedener Gerichte wurde ferner gemäß der „VO zur Änderung der Gerichtsgliederung im Lande Österreich“ vom 13. April 1939 (RGBl. I, S. 751-752 / GBldLÖ. Nr. 522 / 1939) der 1928 in Wien geschaffene Jugendgerichtshof mit dem Landgericht Wien zusammengelegt. Die „VO über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts (Jugendstrafrechtsverordnung)“ vom 6. November 1943 (RGBl. I, S. 635-636), mit der das österreichische „Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher“ vom 18. Juli 1928 (BGBl. Nr. 234) und die österreichische „Jugendgerichtsverordnung“ vom 12. Dezember 1928 (BGBl. Nr. 339) aufgehoben wurden, entzog dem Jugendgerichtshof schließlich die Rechtsgrundlage, da an die Stelle des öster-

nehmlich kirchlicher Grundstücke bzw. ihre nachträgliche Legalisierung zugunsten von öffentlichen Dienststellen vorsah, heißt es in dem Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an den Reichsinnenminister vom 15. Juli 1938 (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353c, Bl. 8): „Auf die im § 6 des Entwurfes vorgesehene Ausschließung der Beschwerde an den Bundesgerichtshof legt der Führer besonderes Gewicht.“

- 4 Hans Spanner, *Die Eingliederung der Ostmark ins Reich*. Hamburg: Hanseatische Verlagsanstalt, 1941. (Idee und Ordnung des Reiches. Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtler. Herausgegeben von Ernst Rudolf Huber), S. 60-61.
- 5 Kurt G. A. Jeserich, Hans Pohl und Georg-Christoph von Unruh (Hrsg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 5: Die Bundesrepublik Deutschland*. Stuttgart: Deutsche Verlagsanstalt, 1987, S. 1178-1179, Anm. 1.

reichischen „Jugendgerichtsgesetzes“ zum 1. Januar 1944 das neugefaßte „Reichsjugendgerichtsgesetz“ trat, das den Amtsrichter als Jugendrichter vorsah.

Mit der „VO zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten“ vom 28. Februar 1939 (RGBl. I, S. 358-362/GBI. dLÖ. Nr. 307 / 1939) erfolgte in Wien die Aufhebung der Generalprokuratur und des Obersten Gerichtshofes, des bisherigen obersten österreichischen Gerichtes in Straf- und Zivilsachen. Ihre Aufgaben wurden zum 1. April dem Reichsgericht bzw. der Reichsanwaltschaft in Leipzig übertragen.⁶ Faktisch wurde damit der Oberste Gerichtshof in Wien einschließlich der geltenden österreichischen Rechtsnormen und Verfahrensregeln in das Reichsgericht eingegliedert. An die Stelle des Obersten Gerichtshofes in Wien traten entsprechende Senate des Reichsgerichts, die nach österreichischem Recht zu verhandeln und zu entscheiden hatten. Während sich beim Reichsgericht die Zuständigkeit der Zivilsenate thematisch ergab, war die Zuständigkeit der Strafsenate regional geordnet. Vor dem Hintergrund des gemeinsamen Strafrechts wurde für österreichische Strafsachen und Strafsachen aus dem Sudetenland der 6. Strafsenat errichtet, der vornehmlich mit Richtern aus Österreich und dem Sudetenland besetzt war.⁷

Dem Reichsgericht in Leipzig war im Zuge der Rück- und Eingliederungen von Gebieten ins Deutsche Reich die Aufgabe zugefallen, die innere Einheit des Reiches in der Rechtsprechung zu gewährleisten. Nachdem das Reichsgericht bereits für das Protektorat Böhmen und Mähren zum Obersten Landesgericht bestimmt worden war, übernahm das höchste deutsche Gericht am 1. April 1939 diese Funktion auch für Österreich. In die-

6 Herbert Lobenstein, „Strafrecht und Strafenpraxis im nationalsozialistischen Staat“, in Ulrike Davy, H. Fuch, H. Hofmeister, Judit Marte und Ilse Reiter (Hrsg.), *Nationalismus und Recht. Rechtssetzung und Rechtswissenschaft in Österreich unter der Herrschaft des Nationalsozialismus*. Wien: Wirtschaftsverlag Dr. Anton Orac, 1990, S. 205.

7 Friedrich Karl Kaul, *Geschichte des Reichsgerichts. Band IV: 1933-1945. Unter Mitarbeit von Winfried Matthäus hinsichtlich der Auswertung der historischen Materialien. Mit 16 Fotos und 22 Faksimiles*. Glashütten i.T.: Deltev Auvermann, 1971. (Veröffentlichung des Bereichs Zeitgenössische Rechtsgeschichte an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin), S. 45: „Dem 6. Strafsenat wurden die Strafsachen aus den Bezirken der von den Nazis im 'eingegliederten' Österreich eingesetzten Oberlandesgerichte Graz, Innsbruck, Linz (Donau) und Wien zugewiesen.“ Besetzt war der 6. Strafsenat (siehe *ibid.*, S. 329) für 1940 mit Senatspräsident Karl Lißbauer, dem reichsdeutschen Walther Froelich (*1880) [BAB: R 22 Nr. 56523-56525; R 3002, PA Nr. 251], Heinrich Bartsch, Arthur Köllensperger, Franz Zeidler und [Heinrich?] Hackl [(*)1893], BAB: R 22 Nr. 58584, keine Akte beim Reichsgericht]; für 1941 mit Karl Lißbauer, dem reichsdeutschen Walther Froelich, Arthur Köllensperger, Franz Zeidler, Hugo Luschin und dem reichsdeutschen Alfred Grahn (*1885) [BAB: R 22 Nr. 57852; R 3002, PA Nr. 283]; für 1942 mit Karl Lißbauer, dem reichsdeutschen Karl Schoerlin (*1882) [BAB: R 3002, PA Nr. 878], Franz Zeidler, Hugo Luschin, dem sudetendeutschen Karl Pawelka und dem reichsdeutschen Alfred Grahn; für 1943 mit Karl Lißbauer, Franz Zeidler, Hugo Luschin, dem sudetendeutschen Karl Pawelka und dem reichsdeutschen Alfred Grahn. Die Mitglieder der Strafsenate wechselten mitunter zwischen den einzelnen Senaten.

sem Zusammenhang wurden zum 1. April 1939 meist Richter des aufgehobenen Obersten Gerichtshofs in Wien zu Richtern am Reichsgericht in Leipzig ernannt.⁸ Darunter befanden sich: Senatspräsident Karl Lißbauer (1882-1941),⁹ Senatspräsident August Zellner (*1879),¹⁰ der seit dem 13. Mai 1938 kommissarischer Präsident des Obersten Gerichtshofs in Wien gewesen war, Arthur Köllensperger (*1884),¹¹ Hugo Luschin (1878-1946)¹² und Franz Zeidler (1883-1945)¹³ sowie, zunächst als Hilfsrichter, Josef Schätz (*1880),¹⁴ der zum 1. April 1941 Reichsgerichtsrat wurde und zum 1. Dezember 1944 in den Ruhestand trat. Zur Reichsanwaltschaft kamen zum 1. April 1939 Anton Duhan (*1882),¹⁵ der zum 1. April 1942 in den Ruhestand trat, und Robert Kauer (1901-1953),¹⁶ der zum 1. April 1943 zum Reichsgerichtsrat ernannt, gleichzeitig aber zur Wehrmacht abgestellt wurde. Weiter wurden aus Österreich zum 1. September 1939 der Sudetendeutsche Karl Pawelka (*1890)¹⁷ und zum 1. November 1939 Heinrich Bartsch (*1877)¹⁸ zu Reichsgerichtsräten ernannt. Letzterer schied bereits zum 31. März 1940 wieder aus. Am 1. Juli 1942 wurde Gustav Tamele (*1891),¹⁹ Landesgerichtspräsident in Leoben, als Senatspräsident an das Reichsgericht in Leipzig berufen. 1943 übernahm er die Stelle des Oberlandesgerichtspräsidenten in Wien. Zum 1. Juli 1944 kann dann noch Friedrich Goedicke (*1886)²⁰ als Reichsgerichtsrat an das Reichsgericht in Leipzig.²¹ An einem zivilrechtlichen Senat war zudem Reichsgerichtsrat Gustav Ratzenhofer (*1875)²² tätig.

8 Ibid., S. 27: „Zur personellen Verstärkung wurden dem Reichsgericht 2 Senatspräsidenten und 8 Reichsgerichtsräte von den Mitgliedern des ehemaligen Wiener Obersten Gerichtshofs zugeteilt, die am 1. April 1939 ihre Funktionen in Leipzig übernahmen. Zum gleichen Zeitpunkt kam es zur Bildung eines neuen Zivilsenates und eines neuen Strafsenates, so daß vom 1. April 1939 an das Reichsgericht über insgesamt 8 Zivilsenate und nunmehr wieder 6 Strafsenate verfügte.“

9 Personalakte BAB: R 3002, PA Nr. 540.

10 Personalakte BAB: R 22 Nr. 81256; R 3002, PA Nr. 1094.

11 Personalakte BAB: R 22 Nr. 63401; R 3002, PA Nr. 470.

12 Personalakte BAB: R 22 Nr. 67264; R 3002, PA Nr. 556.

13 Personalakte BAB: R 22 Nr. 81217; R 3002, PA Nr. 1092.

14 Personalakte BAB: R 22 Nr. 73761; R 3002, PA Nr. 835.

15 Personalakte BAB: R 3002, PA Nr. 183.

16 Personalakte BAB: R 22 Nr. 62728; R 3002, PA Nr. 433.

17 Personalakte BAB: R 22 Nr. 70432; R 3002, PA Nr. 684.

18 Personalakte BAB: R 3002, PA Nr. 26.

19 Personalakte BAB: R 3002, PA Nr. 969.

20 Personalakte BAB: R 22 Nr. 57513; R 3002, PA Nr. 276.

21 Zu den erstgenannten Richtern siehe die Lebensläufe im Anhang von Friedrich Karl Kaul, *Geschichte des Reichsgerichts. Band IV: 1933-1945. Unter Mitarbeit von Winfried Matthäus hinsichtlich der Auswertung der historischen Materialien. Mit 16 Fotos und 22 Faksimiles.* Glashütten i.T.: Deltev Auvermann, 1971. (Veröffentlichung des Bereichs Zeitgenössische Rechtsgeschichte an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin) sowie die genannten Personalakten.

22 Personalakte BAB: R 3002, PA Nr. 728.

Mit der Eingliederung der österreichischen Rechtsprechung in die Zuständigkeit des Reichsgerichts wurde das österreichische Landesrecht als regional geltendes Reichsrecht bestätigt. Obgleich der 6. Strafsenat nach österreichischem Recht zu entscheiden hatte, konnte es mitunter jedoch geschehen, daß über seine Rechtsprechung unmittelbar Reichsrecht in Österreich eingeführt wurde. So wurde etwa im Zusammenhang mit der männlichen Homosexualität der enge Begriff der „Unzucht“ nach österreichischem Strafrecht (§ 129 I b ÖStG), der masturbatorische oder beischlafähnliche Akte voraussetzte, durch den weiten Begriff der „Unzucht“ nach der deutschen Neuregelung des § 175 RStGB von 1935, der sich am sittlichen Empfinden des Volkes orientierte, ersetzt.²³ Anderer-

23 Im Deutschen Reich galt seit dem 15. Mai 1871 die Regel: „Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen männlichen Geschlechts oder von Menschen mit Tieren begangen wird, ist mit Gefängnis zu bestrafen.“ Die „Analogie-Novelle“ vom 28. Juni 1935 bedrohte hingegen „ein[en] Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen läßt“ mit Gefängnis. Parallel zur rückwirkenden Anwendung (siehe etwa BAB: Reichskanzlei, R 43 Nr. 4114, Bl. 208-227) und zur Ausweitung des Personenkreises, der durch die Regelung vom 28. Juni 1935 unter die männliche Unzucht fiel, war durch das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes“ vom 28. Juni 1935 der Schutz vor Erpressung erhöht worden (§ 154b RStGB). Frauen waren, im Gegensatz zu Österreich, im Deutschen Reich von einer Strafregelung nicht betroffen, fielen aber, soweit sie verfolgt wurden, als „asozial“ unter die „polizeilichen Maßnahmen“. Bereits im Rahmen der Strafrechtsreform hatte Minister Hans Frank den geplanten § 215 kritisiert und geschrieben (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 854, Bl. 451): „Eine stichhaltige Begründung, warum der Entwurf nur die Unzucht zwischen Männern unter Strafe gestellt hat, nicht auch zwischen Frauen, ist nicht ersichtlich. Von der Seltenheit des Vorkommens solcher Verfehlungen kann leider nicht gesprochen werden. Wenn auch eine Bestrafung aus naheliegenden Gründen nur in wenigen Fällen erfolgen wird, so darf ein nationalsozialistisches Strafrecht diese Verirrungen nicht unbeachtet lassen, sondern muß das sittliche Unwerturteil darüber zum Ausdruck bringen.“ Zu diesem Komplex siehe Günter Grau (Hrsg.), *Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung. Mit einem Beitrag von Claudia Schoppmann*. Überarbeitete Neuauflage. Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verlag, 2004. (Die Zeit des Nationalsozialismus) (Fischer-Taschenbücher, 15973); auch Norbert Klatt, „Zur strafrechtlichen Stellung von homosexuellen Männern und Frauen im ‘Großdeutschen Reich’“, in *Invertito. Jahrbuch für die Geschichte der Homosexualitäten*, 7. Jahrgang (2005). Hamburg: MännerschwarmSkript Verlag, 2006, S. 88-104. Merkwürdig bleibt freilich, daß die „Analogie-Novelle“ die Formulierung „ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt ...“ verwendet, ohne daß deutlich würde, ob hier der unbestimmte Artikel oder das Zahlwort vorliegt. Bei der Auslegung als Zahlwort wäre die männliche Unzucht nur zwischen zwei Männern strafbar. Durch Aufhebung des Analogie-Verbotes waren jedoch weitere Männer, die am Strafdelikt teilnahmen, ebenfalls mit Strafe bedroht. Problematisch wurde die Regelung des § 175 von 1935 jedoch, als in der Bundesrepublik das Analogie-Verbot wieder in Geltung kam. Wenig beachtet wird zudem, daß in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft die abschließenden Formulierungen der Gesetze, da es sich um „deutsches Recht“ handelt, nicht von Juristen, sondern von Germanisten vorgenommen wurde. Dieser Umstand mag auch in der angeführten Norm die juristisch nicht eindeutige Sprache erklären.

seits wurden über das Reichsgericht auch österreichische Besonderheiten, wenn auch mit entsprechender Abwandlung, ins Reichsrecht aufgenommen.

Zu den Rechtsmitteln der österreichischen Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 (RGBl. Nr. 119), die mit der Eingliederung des Obersten Gerichtshofes ins Reichsgericht auch vor ihm zunächst noch geltend gemacht werden konnten, gehörte neben der ordentlichen „Nichtigkeitsbeschwerde“, die der deutschen Revision vergleichbar ist, die „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ (§§ 33 und 292 ÖStPO). In Österreich diente sie vornehmlich der einheitlichen Rechtsprechung. Beim Obersten Gerichtshof wurde sie ausschließlich vom Generalprokurator, der nicht der Strafverfolgung, sondern der einheitlichen Rechtsprechung verpflichtet war, unabhängig von den Prozeßparteien gegen Strafurteile und gerichtliche Entscheidungen eingelegt (§ 33), die auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung eines Gesetzes beruhten. Der Oberste Gerichtshof stellte daraufhin die Gesetzesverletzung fest. Nach § 292 ÖStPO stand es ihm anschließend frei, „nach seinem Ermessen entweder den Angeklagten freizusprechen oder einem milderen Strafsatz anzuwenden oder nach Umständen eine Erneuerung des gegen diesen gepflogenen Verfahrens anzuordnen.“ Für den Angeklagten blieb freilich eine solche Entscheidung meist ohne Wirkung, da es hierbei nicht um eine Urteilskorrektur, sondern um die Klärung einer Rechts- oder Auslegungsfrage ging.²⁴ Nach § 19 der Verordnung vom 28. Februar 1939 war die „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ auch beim Reichsgericht nach den Regeln der Reichsstrafprozeßordnung zugelassen.²⁵ Mit der „VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften“ (Zuständigkeitsverordnung) vom 21. Februar 1940 (RGBl. I, S. 405-411) wurde die „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ für Österreich und das Reichsgericht aufgehoben. An ihre Stelle trat aufgrund der Initiative des Oberreichsanwalts Emil Brettle (1877-1945) eine abgeänderte Fassung der „Nichtigkeitsbeschwerde“ als Rechtsmittel der Reichsanwaltschaft mit Geltung für alle Strafse-nate des Reichsgerichts.²⁶

24 Siehe Volker Grünberg, *Nichtigkeitsbeschwerde gegen offensichtliche Rechtsmängel bei rechtskräftigen Strafurteilen. Ein Beitrag zur Reform des Strafverfahrensrechtes auf der Grundlage systematischer und vergleichender Untersuchung deutschsprachiger Gesetze. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen*. Tübingen: Fotodruck - Hans-Joachim Köhler, 1977, S. 7 und 18.

25 In dem am 25. Oktober 1938 von Prof. August Schoetensack (*1880) vorgelegten „Zusammenfassenden Bericht des Strafprozeßausschusses der Akademie für Deutsches Recht zum Entwurf erster Lesung einer Strafprozeßordnung“ (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1038, Bl. 496-513) wird gegen die „Nichtigkeitsbeschwerde“ Stellung genommen (Bl. 500-502), weil „auch diese Einrichtung ... wie die ausserordentliche Wiederaufnahme ein über das gebotene Mass hinausgehender Eingriff in die durch Rechtskraft begründete Rechtsbefriedigung“ sei (Bl. 501).

26 Die „Dritte VO zur Durchführung der VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften“ vom 1. September 1941 (RGBl. I, S. 552) beseitigte die „Unerträglichkeit“, daß mit der Aufhebung des Urteils durch das

Eine vornehmlich politisch motivierte Entscheidung war die Errichtung des Oberlandesgerichts in Linz. Sie war der Biographie Hitlers geschuldet. Im Rahmen der Neugliederung Österreichs wurde 1939 auf Vorschlag von Reichsjustizminister Franz Gürtner neben den bisherigen Oberlandesgerichten in Wien, Graz und Innsbruck mit der „VO über die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Linz (Donau)“ vom 9. Februar 1939 (RGBl. I, S. 166/GBIöfLÖ. Nr. 198/1939) ein viertes Oberlandesgericht in Linz etabliert.²⁷ Die „VO zur Änderung der Gerichtsgliederung im Lande Österreich“ vom 13. April 1939 (RGBl. I, S. 751-752/GBIöfLÖ. Nr. 522/1939), die Reichsinnenminister Wilhelm Frick zum Unwillen von Reichsjustizminister Gürtner wegen der allgemeinen Einführungssperre für Reichsrecht in Österreich zunächst bis zum 1. Juli 1939 zurückzustellen bat,²⁸ brachte eine weitere Änderung der Gerichtsverfassung. Bestehende Gerichte wurden zusammengelegt bzw. aufgehoben und Zuständigkeiten neu festgesetzt.²⁹ Zudem umschrieb die „Verfügung über die Gerichtsgliederung in der Ostmark“ vom 18. Dezember 1939 (RGBl. I, S.

Reichsgericht und der Zurückverweisung an das zuständige Gericht der Beschuldigte auch schon bei begonnenem Strafvollzug aus der Haft zu entlassen sei; siehe auch BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1112, Bl. 29.

- 27 Siehe das Schreiben von Reichsjustizminister Franz Gürtner an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 16. Dezember 1938, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1358a, Bl. 77-78.
- 28 Im Schreiben des Reichsjustizministers an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 30. März 1939 (ibid., Nr. 1353c, Bl. 73-74), heißt es: „Mir ist ferner nicht verständlich, worauf sich die Annahme des Herrn Reichsminister des Innern begründet, daß die in der Verordnung vorgesehenen organisatorischen Änderungen den Gang der Verwaltung in besonderem Maße stören und belasten würden. Daß im Gegenteil Verwirrung zu besorgen ist, wenn die Verordnung nicht alsbald erlassen wird, habe ich dem Herrn Reichsminister des Innern bereits in meinem Schreiben vom 19. März d. Js. mitgeteilt. Ergänzend ist in fernmündlichen Unterredungen, die in der Zwischenzeit stattgefunden haben, nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß im neuen Haushaltsjahr Beamtenstellen bei den aufzuhebenden Gerichten nicht mehr vorgesehen seien, daß bereits bei der Ernennung und Versetzung der Beamten von der in der Verordnung vorgesehenen Gerichtsgliederung ausgegangen sei und daß die Behörden auch schon die Überleitung der bei den aufzuhebenden Gerichten anhängigen Rechtssachen auf die nach der Verordnung zuständigen Gerichte in die Wege geleitet hätten. Nach alledem muß ich Wert darauf legen, daß die Verordnung mit tunlicher Beschleunigung erlassen wird. Da ihre Inkraftsetzung zum 1. April d. Js. im Hinblick auf die vorgeschrittene Zeit nicht mehr möglich ist, habe ich den Erlaß der Verordnung nunmehr zum 1. Mai d. Js. in Aussicht genommen.“
- 29 Zum Landgericht Wien wurden vereint das Landgericht für Zivilrechtssachen, die Landgerichte für Strafsachen I und II, das Handelsgericht und der Jugendgerichtshof in Wien, zum Landgericht Graz das Landgericht für Zivilrechtssachen und das Landgericht für Strafsachen in Graz und zum Amtsgericht Graz die Amtsgerichte für Zivilrechtssachen I und II, das Amtsgericht für Strafsachen und das Jugendgericht in Graz. Aufgehoben wurden in Wien das Amtsgericht für Strafsachen, das Amtsgericht für Handelssachen und das Exekutionsgericht.

2439-2440) einige Gerichtsbezirke neu. Zur Erleichterung der zukünftigen Reichsgesetzgebung³⁰ unterlagen auch die österreichischen Gerichtsbezeichnungen einer Angleichung an Reichsbrauch: Landes- und Kreisgerichte waren bereits mit der „VO über die Änderung der Bezeichnung von Gerichten im Lande Österreich“ vom 2. August 1938 (RGI. I, S. 998 / GBlfdLÖ. Nr. 350 / 1938) in Landgerichte, Bezirksgerichte in Amtsgerichte umbenannt worden.

Im Rahmen der „VO über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich“ vom 20. Juni 1938 (RGI. I, S. 640-641 / GBlfdLÖ. Nr. 221 / 1938) wurden aus der deutschen Gerichtsorganisation zum 1. Juli 1938 der Volksgerichtshof und im Rahmen der „VO zur Durchführung der VO über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich“ vom 20. Juni 1938 (RGI. I, S. 641-642 / GBlfdLÖ. Nr. 222 / 1938) ein politischer Strafsenat beim Gerichtshof zweiter Instanz in Wien (Oberlandesgericht) eingeführt.³¹ Die politischen Strafsenate, die die Nationalsozialisten seit 1934 bei den Oberlandesgerichten etabliert hatten, wurden jedoch nur aufgrund einer Abgabeverfügung der Oberreichsanwaltschaft oder eines Abgabebeschlusses des Volksgerichtshofs tätig. Ihre Tätigkeit unterlag somit einer zentralen Lenkung. Daneben bestand die eigentliche Sondergerichtsbarkeit.

Die „VO über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte“ vom 20. November 1938 (RGI. I, S. 1632 / GBlfdLÖ. Nr. 614 / 1938) übertrug den Oberlandesgerichten in Wien, Graz, und Innsbruck generell die Funktion von Sondergerichten.³² Mit der Errichtung des Oberlandesgerichtes Linz erhielt auch dieses die Funktion eines Sondergerichts. Mit dieser Regelung wurden in Österreich für die Aburteilung bestimmter Verbrechen, die bisher in die Zuständigkeit der Geschworenen- oder niederer Gerichte fielen, die Oberlandesgerichte als Sondergerichte zuständig. Neben den gesetzlich zugewiesenen Fällen wurden aufgrund der genannten Verordnung die Sondergerichte auch bei allgemeinen Straftaten tätig, wenn die Anklagebehörde der Auffassung war, daß wegen der Schwere, der Verwerflichkeit oder der öffentlichen Erregung über eine Straftat die „sofortige“ Aburteilung des Täters geboten sei. Mit der Sondergerichtsbarkeit mit ihrem straffen und kurzen Verfahren wurde damit auch in Österreich der „kurze Prozeß“ eingeführt.

30 Siehe hierzu das Schreiben von Franz Hueber an den Reichsjustizminister vom 4. Mai 1938, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 206, Bl. 152.

31 Siehe hierzu Wolfgang Form, „Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland“, in *Jahrbuch des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes*, (2001), S. 13-35, hier S. 24ff.

32 Ihr Verfahren wurde mit der „Verordnung über das Verfahren in erster Instanz vor den Oberlandesgerichten im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten“ vom 23. Dezember 1938 (RGI. I, S. 1928-1929) neu geregelt. Sie hatten auch die Möglichkeit, Sondergerichtssenate bei den Landgerichten zu bilden. Die Verordnung vom 23. Dezember 1938 wurde mit der „VO zur Durchführung der VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften“ vom 13. März 1940 (RGI. I, S. 489-493) aufgehoben.

Nach dem „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich wurden darüber hinaus in die ehemalige Alpenrepublik nach und nach auch einige Spezialgerichte eingeführt, die bis dahin in Österreich unbekannt waren. Zu ihnen gehörte das Erbgesundheitsgericht. Es ergänzte durch die „VO über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in der Ostmark“ vom 14. November 1939 (RGBl. I, S. 2230-2232 / GBldLÖ. Nr. 1438 / 1939) zum 1. Januar 1940 mit der Einführung des leicht veränderten „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, S. 529-530)³³ in Österreich die bereits veränderte Gerichtsorganisation. Wie im Altreich wurden die Erbgesundheitsgerichte bei den Amtsgerichten am Sitz des Landgerichts und die Erbgesundheitsobergerichte als Berufungsinstanz bei den Oberlandesgerichten eingerichtet. Anders als beim „Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)“ vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1246), das ebenfalls mit der „VO über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in der Ostmark“ vom 14. November 1939 (RGBl. I, S. 2230-2232 / GBldLÖ. Nr. 1438 / 1939) mit entsprechenden Strafdrohungen des österreichischen Strafgesetzes versehen in Österreich Geltung erlangte,³⁴ ging es hier nicht um Eheverbo-

33 Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, S. 529-530) hatte zum 1. Januar 1934 die Einrichtung von Erbgesundheitsgerichten bei den Amtsgerichten am Sitz eines Landgerichts angeordnet. Auf dem Verordnungsweg kamen als Berufungsinstanz die Erbgesundheitsobergerichte als Teil des Oberlandesgerichts hinzu. Die Zuständigkeit der Erbgesundheitsgerichte, von denen im Deutschen Reich 205 errichtet wurden, erstreckte sich auf den Landgerichtsbezirk. Das Erbgesundheitsgericht bestand aus dem Amtsrichter und zwei Ärzten, von denen einer beamtet sein mußte. Dieses Gericht wurde auf Antrag tätig. Antragberechtigt war der Betroffene selbst, sein Vormund, der Amtsarzt und die Leiter von Kranken-, Heil-, Pflege- und Strafanstalten. Die Unfruchtbarmachung oder Sterilisation betraf „Erbkranke“, bei denen nach Erfahrungen der „ärztlichen Wissenschaft“ mit hoher Wahrscheinlichkeit Nachkommen mit schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden zu erwarten waren. Dazu wurden gerechnet angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, zirkuläres Irresein, erbliche Fallsucht, erblicher Veitstanz, erbliche Blindheit, erbliche Taubheit, schwere erbliche körperliche Mißbildung sowie schwerer Alkoholismus. Etwa 360.000 bis 400.000 Personen wurden aufgrund dieses Gesetzes zwangsweise sterilisiert.

34 Siehe hierzu auch die „Niederschrift über die am 18. August 1939 abgehaltene kommissarische Beratung, betr. Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Ehegesundheitsgesetzes in der Ostmark und im Sudetengau“, in BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5400 / alt R 18 Nr. 400, Bl. 111-122. In dieser Niederschrift wird, da nach der „VO über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich“ vom 20. Mai 1938 (RGBl. I, S. 594-595 / GBldLÖ. Nr. 150 / 1938), ein Ehetauglichkeitszeugnis des Amtsarztes nur dann beizubringen war, wenn der Bürgermeister Zweifel an der Ehetauglichkeit hatte, auf die Rechtsunsicherheit und teilweise illegale Anwendung des Gesetzes in Österreich aufgrund der bisherigen Nichteinführung der genannten Gesetze wie auch auf die Möglichkeit hingewiesen, daß Betroffene, die im Altreich an der Eheschließung gehindert sind, durch Umzug in die Ostmark oder in den Sudetengau diese dort ohne strafrechtliche Konsequenz

te von sogenannten erbkranken Personen, sondern vorrangig um die Sterilisation von Erbkranken. Die Erbgesundheitsgerichte hatten über die Anwendung der Sterilisation zu befinden. Die Zahl der hiervon Betroffenen soll sich in Österreich auf etwa 5.000 bis 10.000 Personen belaufen haben, da kurz nach dem Zeitpunkt der Einführung des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ in Österreich bereits die radikalere „Lösung“ der Euthanasie in die Wege geleitet wurde, für die eine rechtliche Grundlage nur in Form eines geheimen Führererlasses vorlag.³⁵

Zu den Spezialgerichten, die in oder für Österreich tätig waren, gehörten ebenfalls die SS- und Polizeigerichte³⁶ sowie die Parteigerichte der NSDAP.³⁷ Die Wehrmachtge-

vollziehen könnten. Ebenso konnte ein Angehöriger des Altreiches durch Umzug in die genannten Gebiete sich der Sterilisation entziehen. Da aber auch im Altreich viele Entscheidungen der Erbgesundheitsgerichte nicht im gewünschten Sinne ausgefallen waren, sei für das weitere Vorgehen eine Entscheidung Hitlers notwendig.

- 35 1939 und 1940 fanden zwar Verhandlungen über ein „Euthanasiegesetz“ statt, das im Entwurf teils auch als „Gesetz über die Sterbehilfe für Lebensunfähige und Gemeinschaftsfremde“ bezeichnet wird. Bereits hier war an die Tötung auch der sogenannten „Gemeinschaftsfremden“ gedacht; siehe Karl-Heinz Roth (Hrsg.), *Erfassung zur Vernichtung. Von der Sozialhygiene zum „Gesetz über Sterbehilfe“*. Berlin: Verlagsgesellschaft Gesundheit, 1984. Zur Euthanasie siehe auch Dieter Kolbe, *Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke. Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege*. Karlsruhe: C. F. Müller Juristischer Verlag, 1975. (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A, Studien, 4), S. 315-320. Siehe auch Bundesarchiv Berlin: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 4209 und Nr. 5109.
- 36 Gemäß der „VO über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz“ vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2107-2108) und der „Ersten VO zur Durchführung der VO über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz“ vom 1. November 1939 (RGBl. I, S. 2293-2296) trat die Sondergerichtsbarkeit der SS und Polizei am 30. Oktober 1939 in Kraft. Der Sitz des SS-Gerichtes für die SS-Oberabschnitte Süd, Main, Südwest, Alpenland und Donau war in München. Zur Sondergerichtsbarkeit der SS und der Polizei siehe Bianca Vieregge, *Die Gerichtsbarkeit einer „Elite“*. Nationalsozialistische Rechtsprechung am Beispiel der SS- und Polizei-Gerichtsbarkeit. Baden-Baden: Nomos-Verlags-Gesellschaft, 2002. (Juristische Zeitgeschichte, Abt. 1, Allgemeine Reihe, 10); Wolfgang Scheffler, „Zur Praxis der SS- und Polizeigerichtsbarkeit im Dritten Reich“, in Günther Doeker und Winfried Steffani (Hrsg.), *Klassenjustiz und Pluralismus. Festschrift für Ernst Fraenkel zum 75. Geburtstag am 26. Dezember 1973. Unter redaktioneller Mitarbeit von Falk Esche*. Hamburg: Hoffmann u. Campe, 1973, S. 224 -236; auch den zum Dienstgebrauch bestimmten Leitfadens: *Die SS- und Polizeigerichtsbarkeit. Ein Leitfaden*. Berlin 1944.
- 37 Parteigerichte bestanden seit 1921. Nach dem „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“ vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1016) wurden sie offiziell auf Kreis-, Gau- und Reichsebene eingerichtet. Zu den Parteigerichten siehe Donald M. McKale, *The Nazi Party Courts. Hitler's Management of Conflict in His Movement, 1921-1945*. Lawrence: University Press of Kansas, 1974.

richtsbarkeit,³⁸ die sich auf das gesamte Reich erstreckte, war ebenfalls für Österreich zuständig. Zum Kriegsende wurden Standgerichte und die Volkssturmgerichtsbarkeit eingeführt. So erschien am 15. Februar 1945 die „VO über die Errichtung von Standgerichten“ (RGBl. I, S. 30). Vom 24. Februar 1945 datieren als letzte Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates im Bereich der Gerichtsverfassung die „VO über das Strafrecht des Deutschen Volkssturms. (Volkssturm-StrafrechtsVO - VoStVO)“ (RGBl. I, S. 34), die „VO über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige des Deutschen Volkssturms. (Volkssturm-Strafgerichtsordnung - VoStO)“ (RGBl. I, S. 34-35) sowie die „Erste Ausführungsbestimmung zur VO über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige des Deutschen Volkssturms (Errichtung der Gerichtsbarkeit des Deutschen Volkssturms)“ (RGBl. I, S. 35-36).

38 Siehe hierzu Manfred Messerschmidt und Fritz Wüllner, *Die Wehrmachtjustiz im Dienste des Nationalsozialismus. Zerstörung einer Legende*. Baden-Baden: Nomos-Verlags-Gesellschaft, 1987; ders., *Die NS-Militärjustiz und das Elend der Geschichtsschreibung. Ein grundlegender Forschungsbericht*. 2. Auflage. Baden-Baden: Nomos-Verlags-Gesellschaft, 1997; Hermine Wüllner (Hrsg.), „... kann nur der Tod die gerechte Sühne sein.“ *Todesurteile deutscher Wehrmachtsgesichte. Eine Dokumentation*. Baden-Baden: Nomos-Verlags-Gesellschaft, 1997; Norbert Haase, *Das Reichskriegsgericht und der Widerstand gegen die nationalsozialistische Herrschaft. Katalog zur Sonderausstellung der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Zusammenarbeit mit der Neuen Richtervereinigung*. Berlin: Gedenkstätte Deutscher Widerstand, 1993.

Veränderte Außenwirkung des deutschen und österreichischen Strafrechts

Mit dem „Anschluß“ Österreichs an das Deutsche Reich ergab sich eine neue Situation auch für die Auslandswirksamkeit und das gegenseitige Verhältnis des deutschen und österreichischen Strafrechts. Dieses Problemfeld wird allgemein mit den Begriffen des internationalen und interlokalen Strafrechts umschrieben. Es handelt sich dabei um Bestimmungen, die das Strafrecht nach dem Personalitätsprinzip in seiner Anwendung auf Straftaten regeln, die in einem fremden Rechtsraum begangen werden. Durch die veränderte Situation nach dem „Anschluß“, da das österreichische Strafrecht nun innerdeutsches Recht geworden war, waren klärende Bestimmungen bezüglich der Anwendung von deutschem und österreichischem Strafrecht auf Straftaten sowohl für den jeweils anderen inländischen wie auch für den ausländischen Rechtsraum erforderlich. Dabei konnte eine entsprechende Regelung nicht allein das österreichische Strafrecht betreffen. Vielmehr war das deutsche Strafrecht von ihr ebenfalls unmittelbar betroffen. Bedingt durch die 1938 geschaffene Situation hat das österreichische Strafrecht auch in dieser Hinsicht auf den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts teilweise eingewirkt. Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung hinsichtlich des Geltungsbereichs des deutschen Strafrechts ebenfalls in die Betrachtung einzubeziehen.

Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 bestimmte in § 3: „Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist“. Diesem entsprach § 4 mit der Festlegung: „Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.“ Damit war die Strafverfolgung ausländischer Straftaten im Deutschen Kaiserreich zwar nicht generell ausgeschlossen, doch erheblich eingeschränkt bzw. dem Opportunitätsprinzip unterworfen. Insbesondere konnten hochverräterische Handlungen eines Ausländers im Ausland in Deutschland verfolgt werden, wenn sie gegen das Deutsche Reich oder eines seiner Bundesstaaten gerichtet waren. Ebenso waren Münzvergehen von Ausländern im Ausland vor deutschen Gerichten verfolgbar. Beide Delikte wurden im Deutschen Reich auch verfolgt, wenn sie im Ausland von Deutschen begangen wurden. Für Deutsche trat als weiteres Auslandsdelikt die Beleidigung eines Bundesfürsten hinzu.

Ein Deutscher konnte aber auch für Verbrechen und Vergehen im Ausland im Inland dann bestraft werden, wenn sie am Tatort ebenfalls mit Strafe bedroht waren. In diesen Fällen bestand eine Koppelung des deutschen Strafrechts an das ausländische Strafrecht. Die Strafverfolgung eines Deutschen war nach § 5 RStGB jedoch dann ausgeschlossen, wenn ein rechtskräftiges Urteil oder Freispruch vorlag oder die Strafe bereits vollzogen war. Gleiches galt für die Verjährung der Auslandstat oder bei Erlass der Strafe.

Zudem mußte ein Antrag des ausländischen Geschädigten auf Strafverfolgung vorliegen.

Der ethischen Grundtendenz folgend behielt sich das österreichische Strafgesetz hingegen grundsätzlich die Strafverfolgung von Auslandstaten österreichischer Untertanen im Inland vor. Der Österreicher war somit weltweit an sein Strafgesetz gebunden. Das Strafgesetz von 1852 bestimmte in § 36:

Wegen Verbrechen, die ein Unterthan des österreichischen Kaiserthumes im Auslande begangen hat, ist er bei seiner Betretung im Inlande nie an das Ausland auszuliefern, sondern ohne Rücksicht auf die Gesetze des Landes, wo das Verbrechen begangen worden, nach diesem Strafgesetz zu behandeln. Ist er jedoch für diese Handlung bereits im Auslande gestraft worden, so ist die erlittene Strafe in die nach diesem Strafgesetz zu verhängende einzurechnen. In keinem Falle sind Urteile ausländischer Strafbehörden im Inlande zu vollziehen.

§ 235 ÖStG enthält eine fast gleichlautende Regelung für Vergehen und Übertretungen. Das österreichische Strafgesetz kannte also neben dem Territorialitätsprinzip¹ ergänzend das Personalitätsprinzip, das die Verfolgung aller Auslandsstraftaten von Österreichern im Inland ermöglichte. Diese Lösung wurde 1936 von den Nationalsozialisten im Entwurf eines neuen Strafbuches auch für Deutschland angestrebt.

Das deutsche Strafrecht war jedoch nicht dem Personalitätsprinzip, sondern dem Territorialitätsprinzip verpflichtet. Nach dem Schutzgrundsatz war dieses hinsichtlich hochverrätherischer Handlungen von Ausländern und Deutschen im Ausland freilich durchbrochen, ebenso hinsichtlich von Münzvergehen. Aufgrund internationaler Übereinkommen galt dies später auch für den Sklaven-, Mädchen- und Opiumhandel. Die genannten wenigen Regelungen wurden von den Nationalsozialisten zur Festigung ihrer Machtstellung jedoch als unzureichend betrachtet. Deshalb bedrohten sie bereits Verstöße gegen die „VO des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe auf die Regierung der nationalen Erhebung“ (HeimtückeVO) vom 21. März 1933 (RGBl. I, S. 135), die im Ausland von Deutschen begangen wurden, im Inland mit Strafe und setzten mit dem „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens“ vom 24. April 1934 (RGBl. I, S. 341-348) für Hoch- und Landesverrat eines Deutschen im Ausland als Höchststrafe die Todesstrafe fest. Eine Abkoppelung vom ausländischen Strafrecht erfolgte zu diesem Zeitpunkt noch nicht. So erlaubte denn etwa das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ (Gewohnheitsverbrechergesetz) vom 24. November 1933 (RGBl. I, S. 995-999) zum Zweck der Strafschärfung sogar ausdrücklich die Einbeziehung einer ausländischen Verurteilung, wenn sie eine Tat betraf, die nach deutschem Recht als Verbrechen oder als vorsätzliches Vergehen zu werten ist.

Mit den „Nürnberger Rassengesetzen“ von 1935 trat in der Strafverfolgung ausländischer Straftaten von Deutschen insofern eine Lücke ein, als diese Spezialgesetze kei-

1 Siehe „Kaiserliches Patent“ (Kundmachungs-Patent) zum Strafgesetz vom 27. Mai 1852, Artikel I.

ne Entsprechung in ausländischen Strafgesetzen hatten. Damit hätten die von Deutschen im Ausland begangenen Verstöße gegen die Rassengesetze nach den geltenden Normen im Deutschen Reich nicht verfolgt werden können.² Eine ähnliche Situation ergab sich 1938 innerdeutsch aus dem „Anschluß“ Österreichs. Mit dem „Anschluß“ wandelte sich das internationale Strafrecht zwischen Österreich und Deutschland zum interlokalen Strafrecht des Deutschen Reiches. Auf deutschem Boden existierten nun zwei eigenständige Rechtsräume und zwei unterschiedliche Rechtssysteme. Im Binnenverhältnis der beiden Rechtssysteme fiel die bisherige Auslandswirkung fort. Hier galt nun auch für Österreicher das Territorialitätsprinzip. Gegenüber dem „Altreich“, nicht jedoch gegenüber dem Ausland, war das Personalitätsprinzip des österreichischen Strafrechts damit obsolet geworden. Somit war es im Deutschen Reich je nach Gesetzeslage möglich, durch eine Reise oder einen Umzug in das jeweils andere Rechtsgebiet sich der Strafverfolgung am angestammten Wohnort zu entziehen. So konnten etwa vom „Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)“ vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1246) Betroffene durch einen Umzug in ein Teilgebiet des Reiches, wo die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht eingeführt waren, der Strafverfolgung entgehen.

Mit Blick auf Österreich ergab sich eine ähnliche Situation für die Strafverfolgung der in Deutschland begangenen widernatürlichen Unzucht österreichischer Frauen, die zwar in Österreich, nicht jedoch in Deutschland strafbar war.³ Für die in Deutschland begangene Unzucht blieben sie in Deutschland und in Österreich straffrei. Wurde das Delikt von österreichischen Frauen aber im Ausland - etwa in Italien oder Ungarn - begangen, dann erfolgte die Bestrafung wie bisher in Österreich nach dem Personalitätsprinzip. Aufgrund des Personalitätsprinzips war in Österreich sogar die Bestrafung der „Rassenschande“ im Ausland zu einem Zeitpunkt bereits möglich, als dafür im „Altreich“ die gesetzliche Grundlage noch nicht geschaffen war. Die Rechtslage drängte also zur Vereinheitlichung.

Die Einführung des Personalitätsprinzips ins deutsche Strafrecht hätte zu dem Zeitpunkt nahegelegen, als das Reichsgericht einen Fall von „Rassenschande“ deutscher Staatsangehöriger im Ausland zu entscheiden hatte. Es handelt sich um das Verfahren gegen den jüdischen Kaufmann Manfred Levy, der seine Verlobte Johanna Jaschonek nach Prag bestellte, um von ihr Abschied zu nehmen. Dabei kam es zwischen beiden auch zum Geschlechtsverkehr. Nach geltendem Recht war dies nicht strafbar, da die „Nürnberger Rassengesetze“ keine Auslandswirksamkeit hatten und deshalb auf die Tat in der Tschechoslowakischen Republik nicht anwendbar waren. In dem genannten Verfahren versuchte 1937 und 1938 Oberreichsanwalt Emil Brettle (1877-1945) mit verschiedenen Eingaben,⁴ den Großen Senat des Reichsgerichts zu einer Erklärung der Auslands-

2 Eine ähnliche Situation ergab sich seit 1939 auch in den eingegliederten polnischen Gebieten, da hier die „Nürnberger Rassengesetze“ zunächst nicht eingeführt worden waren.

3 Dennoch konnten homosexuelle Frauen auch in Deutschland verfolgt worden sein; siehe oben Seite 74, Anm. 23.

4 Siehe Schreiben des Oberreichsanwalts an den Vorsitzenden des Großen Senats für Strafsachen des Reichsgerichts vom 22. Januar 1938, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1110, Bl. 100-106, und das Schreiben vom 3. Februar 1938, *ibid.*, Bl. 110-117.

wirksamkeit deutscher Strafgesetze zu bewegen. Doch der Große Senat wollte darauf nicht eingehen, sondern durch seine Entscheidung einen entsprechenden Akt der Gesetzgebung erzwingen. Der Große Senat entschied schließlich gegen Manfred Levy nicht wegen der Strafbarkeit seiner Tat im Ausland, sondern weil er in der strafbaren Absicht, die deutschen Strafbestimmungen zu umgehen, gehandelt hätte.⁵

Im Rahmen seiner Argumentation hatte Brettle dem Großen Senat des Reichsgerichts u.a. auch Artikel 10 des Bayerischen Strafgesetzes vom 10. November 1861 präsentiert, in dem ebenfalls - ähnlich wie in Österreich - das Personalitätsprinzip für Auslandsstraftaten galt. In dem genannten bayrischen Gesetzestext heißt es: „Inländer unterliegen den Bestimmungen der bayerischen Strafgesetze wegen aller von ihnen im In- oder Auslande verübten strafbaren Handlungen“.⁶ Zudem wies Brettle auf § 7 MStGB hin, nach dem „der Soldat ... sein Gesetzbuch mit sich [trägt]“. Er fordert deshalb, daß

dieser soldatische Gedanke auch auf alle Angehörigen des Dritten Reiches Anwendung finden [müsse], daß jeder 'Deutsche, der in ein anderes Land geht, gewissermaßen sein Gesetz auf dem Rücken mit sich trägt'.⁷

Gleichwohl ist Brettle der Auffassung, daß nach dem Grundsatz des Personalitätsprinzips die deutsche Rechtspflege nicht verpflichtet werden könne, „jeder im Auslande begangenen strafrechtlichen Verfehlung nachgehen“ zu müssen.⁸ Damit sind im Wesentlichen bereits jene Elemente genannt, die mit der „VO über den Geltungsbereich des Strafrechts“ vom 6. Mai 1940 (RGBl. I, S. 754-755) im Großdeutschen Reich Rechtskraft erhalten sollten. Einer solchen Regelung wollte das Reichsgericht im Verfahren gegen Manfred Levy jedoch nicht vorgehen.

Die nur punktuelle Durchbrechung des Territorialitätsprinzips für die Anwendung deutscher Strafnormen auf Auslandsstraftaten von Deutschen wurde bereits in den Beratungen der geplanten Strafrechtsreform als unzureichend empfunden. Vor dem Hintergrund einer rassistischen Fundierung des Strafrechts wurde in diesem Zusammenhang zur persönlichen und räumlichen Geltung des Strafrechts ausgeführt:

Die blutmäßige und innere Verbundenheit des Einzelnen mit der Volksgemeinschaft bedingt, daß er die völkische Sittenordnung und damit das Recht in sich trägt. Daher: grundsätzliche Bestrafung auch der Auslandstat des Deutschen.⁹

Das Problem der Auslandsstraftaten von Deutschen wurde dringlicher mit der militärischen Expansion des Deutschen Reiches. Im Zusammenhang mit der Besetzung des

5 Siehe die Entscheidung des Großen Senats des Reichsgerichts vom 23. Februar 1938, in *ibid.*, Bl. 120-123.

6 Siehe das Schreiben des Oberreichsanwalts an den Vorsitzenden des Großen Senats für Strafsachen des Reichsgerichts vom 22. Januar 1938, in *ibid.*, Bl. 100-106, hier Bl. 101.

7 Siehe *ibid.*, Bl. 105.

8 Siehe *ibid.*

9 *Ibid.*, Nr. 853, Bl. 196.

Sudetenlandes kam es dabei zum ersten Mal zur Anwendung des Personalitätsprinzips für Reichsdeutsche aus dem Altreich. In den „Erläuterungen zur 1. VO über die Anwendung des Strafrechts aus Anlass der Besetzung der sudetendeutschen Gebiete vom 30. September 1938“ heißt es:

... erweitert den Geltungsbereich des deutschen Strafrechts für die bisherigen Reichsdeutschen. Sie unterliegen in den sudetendeutschen Gebieten demselben Strafrecht wie in Deutschland. Der Reichsdeutsche führt insoweit also sein Strafrecht mit sich. Das deutsche Strafrecht ist für den einzelnen Deutschen verschieden, je nachdem er Österreicher war oder nicht. Diese Verschiedenheit bleibt im besetzten Gebiet aufrecht erhalten. Das folgt aus dem Grundsatz der an die Person geknüpften Geltung des Strafrechts.¹⁰

Mit Beginn des Polenfeldzugs am 1. September 1939 erfolgte eine weitere Anwendung des Personalitätsprinzips durch die „VO über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz. (KriegssonderstrafrechtsVO)“ vom 26. August 1939 (RGBl. I, S. 1455-1457). Diese führte in § 1 für Wehrmachtangehörige generell das Personalitätsprinzip ein und bestimmte, daß für alle Personen, die dem Militärstrafgesetzbuch unterworfen sind,¹¹ das „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ gelte und somit auch auf Straftaten von Wehrmachtangehörigen im Ausland anzuwenden sei. Während im zivilen Bereich Deutsche und Österreicher an ihr Heimatstrafrecht gebunden blieben, wurden die Wehrmachtangehörigen einheitlich dem „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ unterstellt. Gleichwohl galten nach der „VO zur Vereinheitlichung des Strafrechts für Wehrmachtangehörige im Lande Österreich“ vom 13. Januar 1939 (RGBl. I, S. 79 / GBIfdLÖ. Nr. 137 / 1939) für Straftaten von Soldaten und Wehrmachtbeamte in Österreich auch die allgemeinen Vorschriften des österreichischen Strafrechts.

Die Abkoppelung des deutschen Strafrechts vom Strafrecht des ausländischen Tatortes mußte sich auch hinsichtlich einiger deutscher Spezialgesetze notwendig ergeben. Hierzu bot das österreichische Strafgesetz mit dem Personalitätsprinzip und dem Anspruch auf die Bestrafung österreichischer Bürger ohne Rücksicht auf den ausländischen Tatort das Vorbild. Die „Geltungsbereichsverordnung vom 6.5.1940 ... übernimmt bei der Neuregelung des Geltungsbereichs der Strafgesetze zu einem großen Teil die Grundsätze des österr. Rechts.“¹² Das Personalitätsprinzip mit seiner konstitutiven Ungleichheit entsprach auch eher der rassistischen Verankerung des Rechts und dem nationalsozialistischen „Täterstrafrecht“. Unter Rückgriff auf die Formulierung des Entwurfs der Strafrechtsform von 1936 bestimmte daher die „VO über den Geltungsbereich des Strafrechts“ vom 6. Mai 1940, daß „das deutsche Strafrecht ... für die Tat eines deutschen Staatsange-

10 Ibid., Nr. 847, Bl. 20-22; ibid., Nr. 1033, Bl. 16.

11 Unter Militärstrafrecht fielen auch Angehörige der SS, soweit sie ausdrücklich einem Wehrmachtbefehlshaber unterstellt wurden; siehe ibid., Nr. 1033, Bl. 21. Das SS-Strafrecht folgte weitgehend dem Militärstrafrecht.

12 Ibid., Nr. 1039, Bl. 481.

hörigen [gilt], einerlei, ob er sie im Inland oder im Ausland begeht.“ Damit erfolgte nach österreichischem Vorbild die Abkoppelung der inländischen Strafverfolgung vom Recht des ausländischen Tatorts. Nach dem Personalitätsprinzip stand der erneuten Strafverfolgung eines Deutschen für eine Auslandsstraftat im Inland nichts mehr im Wege, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob im Ausland ein Freispruch erfolgt, die Strafe verbüßt oder Verjährung eingetreten war. Doch konnte die Staatsanwaltschaft bei bereits vollstreckter Strafe im Ausland oder bei zu erwartender geringfügiger Strafe von einer erneuten Strafverfolgung absehen (§ 153a RStPO). Die Verfolgung der Auslandsstraftaten von Deutschen unterstand also dem Opportunitätsprinzip. Dieses erhielt jedoch eine inhaltliche Präzisierung durch das sogenannte „gesunde Empfinden des deutschen Volkes“.

In den Fällen, wo Straftaten von Deutschen am ausländischen Tatort nicht strafbar waren, behielt sich das deutsche Recht die Strafverfolgung von Deutschen vor, wenn die Tat dem „gesunden Empfinden des deutschen Volkes“ widersprach. Das „gesunde Empfinden des deutschen Volkes“ sollte die oberste Norm für die Strafbarkeit von Handlungen bilden.¹³ Mit dieser Begrifflichkeit sicherte sich das Deutsche Reich gegenüber seinen Staatsangehörigen ausdrücklich die Befugnis, Sittlichkeitsdelikte nach den §§ 171, 175, 175a RStGB, Abtreibung nach § 218 RStGB sowie „Rassenschande“ und staatsfeindliche Äußerungen, die nicht unter § 90f RStGB (Lügenhetze) fielen, auch als Auslandsstraftaten im Inland zu verfolgen.

Läßt die Gesetzgebung des Tatorts eine Tat straflos, die nach deutscher Rechtsauffassung ohne Rücksicht auf den Begehungsort Strafe verdient, weil sie gegen die unveräußerlichen Grundlagen der deutschen Sittenordnung verstößt, so setzt sich das Personalitätsprinzip durch und es gilt deutsches Recht.¹⁴

Das Personalitätsprinzip unter ausdrücklicher Einbeziehung des Wertmaßstabs „gesundes Empfinden des deutschen Volkes“ entschied also über die Strafbarkeit von Auslandsstraftaten deutscher Staatsangehöriger im Inland. Unter diesem Aspekt waren Deutsche und Österreicher aber auch die deutschen Staatsangehörigen im Protektorat und in den übrigen eingegliederten oder besetzten Gebieten weltweit dem Strafanspruch des deutschen Strafrechts unterworfen. Die deutsche Volkszugehörigkeit allein begründete in der Regel den Anspruch des deutschen Strafrechts auf Strafverfolgung der Auslandsstraftaten von Volkstumsdeutschen jedoch nicht.

Im Rahmen der rassistischen Verankerung des deutschen Rechts wurde dieser Umstand von einigen Strafrechtstheoretikern als inkonsequent betrachtet.¹⁵ Roland Freisler

13 Geheimerlasse wie der Geheimerlaß zur Euthanasie oder die von Hitler angeordnete, aber gesetzlich nicht bekannt gemachte Prügelstrafe für Jugendliche dürften mit dem „gesunden Empfinden des deutschen Volkes“ wohl kaum in Einklang zu bringen sein.

14 Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage.* Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 261.

15 *Ibid.*, S. 259: „Für die deutschen Volkszugehörigen gilt das deutsche Strafrecht nicht. Hierin

(1893-1945)¹⁶ war der Auffassung, daß der Volkstumsdeutsche in Polen, der kein deutscher Staatsangehöriger war, dennoch dem deutschen Strafrecht unterstand, wie dies in der Verordnung des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete vom 19. Februar 1940 in §§ 7 und 8 ausgesprochen sei.¹⁷ Dabei diente die Anwendung des deutschen Strafrechts auf polnische Volkstumsdeutsche sowohl der Durchsetzung der „Nürnberger Rassengesetze“ wie auch einer verstärkten Germanisierung von Polen mit dem Ziel, diese Personengruppe zum Wehrdienst heranzuziehen. Deutsches Strafrecht traf den Volkstumsdeutschen jedoch in der Regel nur dann, wenn er in Deutschland oder im Aus-

liegt eine Inkonsequenz gegenüber dem Nationalitätsprinzip [Personalitätsprinzip]; sie ist aber aus zwingenden praktischen Gründen unvermeidlich, da nur vom deutschen Staatsangehörigen die Beachtung der Normen des Reichs bindend gefordert werden kann.“ An das Personalitätsprinzip, an das Deutsche und Österreicher strafrechtlich gleichermaßen gebunden wurden, haben die nationalsozialistischen Strafrechtstheoretiker vielfache Folgerungen geknüpft, die freilich nur fragmentarisch ausformuliert wurden, weil die systematische Darlegung einer rassistischen Verankerung des konkreten Strafrechts ihrer Absurdität wegen offenbar gescheut wurde. Abgesehen von der Unmöglichkeit, die Schuldfähigkeit rassenbiologisch zu begründen, macht bereits die Geschichtlichkeit und Willkür von Rechtsordnungen selbst auf deutschem Boden eine solche Annahme abwegig. Doch darum kümmerten sich die entsprechenden Strafrechtstheoretiker nicht. Ihnen war unzweifelhaft, daß jeder Deutsche durch die Treuepflicht gegenüber dem deutschen Volk stets an das deutsche Recht gebunden sei. Dies galt auch für den Deutschen im Ausland. „Der Deutsche führt also sein Strafgesetz überall mit sich.“ (Ibid., S. 254.) „Die Bindung des Deutschen an das deutsche Recht besteht um ihrer selbst willen.“ (Ibid., S. 258.) Roland Freisler spricht davon, „daß dem Deutschen sein Recht eingeboren ist, und daß er infolgedessen dem deutschen Richter und nur ihm Rede und Antwort zu stehen hat.“ (Roland Freisler, „Einfluß der Staatsauffassung auf den Geltungsbereich des Strafrechts“, in *Deutsche Justiz*, 102 (7. Juni 1940), S. 640.) Wie die deutsche Kunst, die deutsche Musik und die deutsche Wissenschaft so gehöre aufgrund der zum Formprinzip erstarrten körperlich-seelischen Einheit auch das deutsche Recht zum rassenbiologischen Erbgut des Deutschen. Weichen Deutsche von diesem Recht ab, dann offenbarten sie einen physischen oder krankhaften Defekt, den es im Interesse der Erbgesundheit des Volkes zu beseitigen gilt. Der Deutsche kann deshalb für jede in- und ausländische Straftat von deutschen Gerichten belangt werden. Dabei wurde zwar eine Koppelung an ausländisches Strafrecht noch aufrechterhalten, gleichzeitig aber erheblich gelockert. So konnte von der Strafverfolgung der Auslandsstraftat eines Deutschen abgesehen werden, wenn im Ausland bereits die Strafe vollstreckt war oder die zu erwartende Inlandsstrafe nach Anrechnung der Auslandsstrafe nicht ins Gewicht fiel. Vor deutschen Gerichten konnten ebenfalls rechtliche Besonderheiten des ausländischen Tatortes eine Berücksichtigung finden, etwa für die strafrechtliche Bewertung des Geschlechtsverkehrs in Ländern, in denen das gesetzliche Schutzalter niedriger ausfiel als in Deutschland. Eine strengere Bindung des deutschen Strafrechts an ausländisches Strafrecht galt nur noch für die Strafverfolgung von Auslandsstraftaten von Ausländern.

16 Siehe Helmut Ortner, *Der Hinrichter. Roland Freisler - Mörder im Dienste Hitlers*. Wien: Zsolnay, 1993; Personalakte in BAB: R 22 Nr. 56247-56248.

17 Roland Freisler, „Einfluß der Staatsauffassung auf den Geltungsbereich des Strafrechts“, in *Deutsche Justiz*, 102 (7. Juni 1940), S. 640.

land gegen Deutschland und Deutsche eine Straftat begangen hat. Mangels deutscher Staatsangehörigkeit war er in solchen Fällen, insofern man seiner habhaft wurde, freilich wie ein Ausländer oder Staatenloser zu behandeln.

Mit der Verordnung vom 6. Mai 1940 wurde nach dem Schutzprinzip gleichzeitig auch die Strafbarkeit von Straftaten neu geregelt, die von Ausländern im In- und Ausland gegen Deutsche (und Österreicher) und das Deutsche Reich begangen wurden. Für Inlandsstraftaten von Ausländern galt generell das deutsche Strafrecht, wobei aus Unkenntnis der Rechtslage bei Taten, die im Heimatstaat nicht unter Strafe standen, mangels eines Unrechtsbewußtseins und des Vorsatzes eine Bestrafung oft nicht durchgesetzt werden konnte. Daneben war nun generell die Auslandstat eines Ausländers strafbar, wenn sie sich „gegen das deutsche Volk oder gegen einen deutschen Staatsangehörigen“ richtete und die Tat am Tatort strafbar oder keiner Strafgewalt unterworfen war. „Schutzangehörige“ des Deutschen Reiches waren in diesen Strafschutz nicht eingebunden.¹⁸ Unabhängig vom Strafrecht des Tatortes war ein Ausländer nach deutschem Strafrecht auch strafbar, wenn er im Ausland Straftaten als Träger eines deutschen Amtes oder Auftrags oder gegen Träger eines deutschen Amtes, Auftrags oder der Partei verübte, im Ausland hoch- und landesverräterische Handlungen gegen das Deutsche Reich und Sprengstoffverbrechen beging, Wirtschaftsspionage sowie Frauen- und Kinderhandel betrieb, das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis eines deutschen Unternehmens verrät, einen Meineid vor deutschen Stellen leistete, Münzfälschung beging sowie unbefugt mit Betäubungsmitteln und unzüchtigen Veröffentlichungen handelte. Bis dahin hatten die §§ 3 und 4 RStGB nur die Inlandsstraftaten von Ausländern, hochverräterische Handlungen gegen das Deutsche Reich, Münzvergehen und seit dem „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens“ vom 24. April 1934 (RGBl. I, S. 341-348) auch landesverräterische Handlungen von Ausländern im Ausland (§ 4 RStGB) unter Strafe gestellt, wobei die Anklage nur mit Zustimmung der entsprechenden Landesbehörde, an deren Stelle 1935 der Reichsjustizminister trat, erhoben werden konnte. Die

Ausweitung des Verbrechenkatalogs wurde von dem nazistischen Gesetzgeber vorgenommen, um - wie das Reichsgericht wörtlich meinte - 'dem Reiche den erforderlichen Strafschutz zu schaffen, insbesondere gegenüber Auslandstaten von Ausländern, die gegen die Grundfesten des deutschen Staates verstoßen'.¹⁹

18 Dies entspricht der allgemeinen Tendenz der nationalsozialistischen Gesetzgebung, die darauf ausgerichtet war, den Rechtsschutz für Art- und Gemeinschaftsfremde zu minimieren und ganz aufzuheben.

19 Friedrich Karl Kaul, *Geschichte des Reichsgerichts. Band IV: 1933-1945. Unter Mitarbeit von Winfried Matthäus hinsichtlich der Auswertung der historischen Materialien. Mit 16 Fotos und 22 Faksimiles*. Glashütten i.T.: Deltev Auvermann, 1971. (Veröffentlichung des Bereichs Zeitgenössische Rechtsgeschichte an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin), S. 154-155.

Das österreichische Strafgesetz von 1852 hatte bereits Straftaten von Ausländern im Ausland, wenn sie gegen Österreich gerichtet waren, mit Strafe bedroht. Für ausländische Taten des Hochverrates und der Verfälschung österreichischer öffentlicher Kreditpapiere und Münzen war der Fremde „gleich einem Eingebornen nach diesem Gesetz zu behandeln“ (§ 38 ÖStG). Für Inlandsstraftaten von Fremden galten für Verbrechen die §§ 37 bis 41 ÖStG, für Vergehen und Übertretungen die §§ 234, 293 und 295 ÖStG. Die §§ 36 und 235 ÖStG bedrohten nach dem Personalitätsprinzip generell Verbrechen, Vergehen und Übertretungen von Österreichern im Ausland. Unter diesem Aspekt standen die neuen deutschen Bestimmungen vom 6. Mai 1940 „dem bisherigen österreichischen Strafrecht näher als dem bisherigen reichsdeutschen.“²⁰

Mit dem neuen Auslandstrafrecht für Deutsche und Ausländer, das reichsweit galt, waren die österreichischen Bestimmungen und vor allem das in Österreich geltende Personalitätsprinzip überflüssig geworden. Deshalb wurden die entsprechenden österreichischen Bestimmungen außer Kraft gesetzt. Aufgehoben wurden die §§ 36 bis 41, 234 und 235 ÖStG und § 34 Abs. 2 Satz 3 ÖStPO. § 2 des österreichischen Verwaltungsstrafgesetzes vom 21. Juli 1925 blieb von den Änderungen unberührt. Mit der Aufhebung des Personalitätsprinzips nach den §§ 36 bis 41, 234 und 235 ÖStG war der Geltungsbereich des österreichischen Strafgesetzes auf das Territorialitätsprinzip beschränkt und der weitgehende Anspruch des österreichischen Strafgesetzes auf die Strafverfolgung von Straftaten, die Österreicher außerhalb des Geltungsbereiches des Territorialitätsprinzip verübten, zunächst restlos erloschen. Durch die Verordnung vom 6. Mai 1940 wuchs dem österreichischen Strafgesetz analog zum deutschen Strafrecht jedoch eine neue Zuständigkeit zur Strafverfolgung ausländischer Straftaten von Österreichern zu. Damit konnte wie beim deutschen Strafrecht auch für das österreichische Strafgesetz eine lockere Bindung an ausländisches Strafrecht entstehen. Entsprechende Auslandstaten von Österreichern wurden also nach österreichischem Recht unter Umständen in Abhängigkeit vom Recht des Tatorts verfolgt. Die Sondergerichtsbarkeit war hiervon nicht betroffen. Österreichische Spanienkämpfer etwa wurden nicht nach österreichischem, sondern nach deutschem Recht behandelt. Für die allgemeine Verfolgung von Auslandstraftaten von Österreichern galt - wie für das deutsche Strafrecht - auch für das österreichische Strafgesetz nun § 153a RStPO, der die Strafverfolgung an das Opportunitätsprinzip band. Damit war das in Österreich bis dahin bestehende starre Prinzip des Verfolgungszwangs von Auslandsstraftaten durchbrochen.

War das Personalitätsprinzip in Österreich ursprünglich als eine Ergänzung zum Territorialitätsprinzip gedacht, um den weltweiten Strafanspruch gegenüber österreichischen Bürgern aufrechtzuerhalten, so wurde im deutschen Strafrecht durch die „VO über den Geltungsbereich des Strafrechts“ vom 6. Mai 1940 mit der Einführung des Personalitätsprinzips das Territorialitätsprinzip nicht beseitigt, sondern vollständig in das Personalitätsprinzip integriert. Das Territorialitätsprinzip spielte nur noch für die räumliche Zustän-

20 Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage.* Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 264.

digkeit der Gerichte, für die Gerichtshoheit eine Rolle. Während das Territorialitätsprinzip der Rechtsgleichheit in einem Rechtsraum verpflichtet ist, begründet das Personalitätsprinzip mit der Bildung von Spezialrechten für bestimmte Personengruppen in einem Rechtsraum die Rechtsungleichheit. Diesen ausgrenzenden Wesenszug des Personalitätsprinzips haben die Nationalsozialisten in den rassistischen Unterscheidungen von Schutzangehörigen, Staatsangehörigen und Reichsbürgern, aber etwa auch bei der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren zu nutzen gewußt, indem sie dort für deutsche Staatsangehörige das deutsche und für Protektoratsangehörige das tschechisch-österreichische Strafrecht nebeneinander gelten ließen.²¹ Ebenso konnten sie mit diesem Prinzip in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland (Polen) neben dem für deutsche Staatsangehörige geltenden deutschen Strafrecht ein Sonderstrafrecht für die polnischen und jüdischen Schutzangehörigen etablieren.²² Die „VO über die Straf-

- 21 War im „Altreich“ und in Österreich das mit dem Personalitätsprinzip geltende Recht zum größten Teil mit dem Recht identisch, das durch das Territorialitätsprinzip abgedeckt wurde, so richtete sich im Protektorat Böhmen und Mähren, aber auch in Polen, die Anwendung des Strafrechts aufgrund des Personalitätsprinzips nach den Abstufungen der Staatszugehörigkeit. So fielen etwa die deutschen Staatsangehörigen in Böhmen und Mähren, für die das deutsche Strafrecht galt, nach dem „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September 1941 unter die Regelungen für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ und „Sittlichkeitsverbrecher“, die tschechischen Nachbarn jedoch nicht. Die Gleichstellung in diesem Punkte wurde erst mit der „VO über die Bestrafung von gefährlichen Gewohnheitsverbrechern und Sittlichkeitsverbrechern im Protektorat Böhmen und Mähren“ vom 2. Oktober 1942 hergestellt. Doch bedeutete dies nicht, daß Tschechen vor dieser Zeit der Bestrafung nach dem „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September 1941 entgingen. Dafür war durch entsprechende Anweisungen an Verwaltung und Justiz gesorgt. Andererseits blieb im Protektorat das österreichisch-tschechische Strafrecht auch für deutsche Staatsangehörige in Geltung, wo deutsche Strafnormen nicht griffen. So war die widernatürliche Unzucht von Frauen, die nach deutschem Recht straffrei blieb, selbst für Frauen deutscher Staatsangehörigkeit im Protektorat Böhmen und Mähren nach österreichisch-tschechischem Strafrecht strafbar. (Siehe Max Lorenz und Erich Schinnerer, *Das deutsche Strafrecht im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren nebst Ergänzungsband Oktober 1940 bis November 1941*. Prag, Berlin, Leipzig: J. G. Calve'sche Universitätsbuchhandlung, Robert Lerche, Walter de Gruyter & Co., 1940-1941, S. 217-218). Da das tschechische Strafrecht das österreichische Personalitätsprinzip beibehalten hat, galt dieser Strafanspruch auch für Taten im Ausland. Generell aber gewann die deutsche Gerichtsbarkeit für Protektoratsangehörige dadurch an Bedeutung, daß Strafnormen eingeführt wurden, für die allein die deutschen Gerichte zuständig waren, wie auch aufgrund der Wahlmöglichkeit der Staatsanwaltschaft. Zunehmend hatten die deutschen Gerichte auch über Fälle zu entscheiden, in denen sowohl deutsches Strafrecht als auch Protektoratsstrafrecht zur Anwendung kam.
- 22 Der Beschluß des Sondergerichts in Hohensalza vom 3. August 1940, der in der Strafsache gegen den Postarbeiter Gustav Weichholz (*1919) wegen „Rassenschande“ ergangen ist, führte zur Abberufung des Vorsitzenden des Sondergerichts. Das Gericht hatte die Klage wegen der

rechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ (PolenstrafrechtsVO) vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I, S. 759-761) galt auch für Straftaten von Polen, die im „Altreich“ oder in Österreich begangen wurden. Gemäß der Gruppenzugehörigkeit wurden Personen nach dem Personalitätsprinzip an ein für die Gruppe spezifisches Recht gebunden. Diese Rechtskonstruktion sicherte ebenfalls die Geltung des deutschen und österreichischen Strafrechts, das jedoch mit der Verordnung vom 6. Mai 1940 durch das Tatortprinzip durchbrochen wurde.

Das deutsche Strafrecht umfaßte seit dem „Anschluß“ Österreichs die Strafnormen des Reichsstrafgesetzbuchs und des österreichischen Strafgesetzes, womit das Problemfeld des sogenannten interlokalen Strafrechts gegeben war. Die Frage aber,

welche Rechtsnormen im einzelnen als deutsches Strafrecht anzuwenden sind, kann zweifelhaft sein, da innerhalb des Großdeutschen Reiches Rechtseinheit auf dem Gebiete des Strafrechts nicht besteht. Diese Frage des interlokalen ... Strafrechts hat hauptsächlich Bedeutung für die Gewinnung einer Abgrenzung zwischen dem Strafrecht des Altreichs und dem Strafrecht der Ostmark.²³

fehlenden Rechtsgrundlage, die erst mit der „VO über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 31. Mai 1941 geschaffen wurde, zurückgewiesen und erklärt (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 848, Bl. 610-612): „Diese Ausnahme von dem seit 1938 durchbrochenen Grundsatz der Strafrechtseinheit des Deutschen Reiches beruht auf der Tatsache, daß die Strafgesetze des Altreichs aus politischen Zweckmässigkeitsgründen nicht auf einmal und in vollem Umfange, sondern erst nach und nach und teilweise unter Abänderungen und Ergänzungen oder unter Aufrechterhaltung des bisherigen Rechtes in die eingegliederten österreichischen, sudetendeutschen und ostdeutschen Gebieten übernommen worden sind. Diese interlokale Strafrechtsverschiedenheit innerhalb des Großdeutschen Reiches erstreckt sich insbesondere auf die nationalsozialistischen Grundgesetze, weil die besondere Struktur der eingegliederten Gebiete und die - vor allem in den Ostgebieten - mehr oder weniger fehlende nationalsozialistische Erziehung der volksdeutschen Bevölkerung eine sofortige Einführung dieser Gesetze nicht angebracht erscheinen ließen. ... Dem steht nicht entgegen, daß nach Absatz 1 des durch Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940 mit Wirkung für das Gebiet des Großdeutschen Reichs geänderten § 3 R.St.G.B. das Deutsche Strafrecht für die Tat eines deutschen Staatsangehörigen gilt, einerlei, ob er sie im Inland oder im Ausland begeht. Denn unter 'Deutschem Strafrecht' im Sinne dieser Vorschrift kann für die deutschen Staatsangehörigen der eingegliederten Ostgebiete nur das in diesen Gebieten eingeführte deutsche Strafrecht verstanden werden. Die sich aus dieser das Heimatrecht ausser Acht lassenden Regelung bei Straftaten der aus den eingegliederten Ostgebieten in das Altreich übersiedelnden Volksdeutschen oder der in die eingegliederten Ostgebiete versetzten Reichsdeutschen ergebenden Mißhellichkeiten können in diesem Fall unerörtert bleiben.“

23 Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage.* Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 254.

Da das deutsche Strafrecht nur für Taten eines deutschen Staatsangehörigen galt, die Tat nach dem neugefaßten § 3 RStGB gemäß der „VO über den Geltungsbereich des Strafrechts“ vom 6. Mai 1940 der Ort ist, „an dem der Täter gehandelt hat oder im Falle des Unterlassens hätte handeln sollen oder an dem der Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte“, so hat man daraus den Schluß gezogen, daß das anzuwendende Strafrecht sich in erster Linie nach dem Tatort zu richten habe. Mit Blick auf den Umstand, daß deutsche Staatsangehörige nur nach deutschem Strafrecht zu bestrafen sind, war mit der Feststellung des Tatorts auch die Frage geklärt, ob österreichisches oder deutsches Strafrecht anzuwenden sei. Dies galt auch für Inlandsstraftaten von Ausländern. Damit war die Praxis, daß die Gerichte nur das in ihrem Gerichtsbezirk geltende Strafrecht (*lex fori*) anzuwenden hatten, nicht mehr vereinbar.

Zunächst sollte das Tatortprinzip das anzuwendende Strafrecht festlegen. Gelänge dies - etwa wegen mehrerer Tatorte - nicht, dann träte an seine Stelle subsidiär das Strafrecht des Ortes, an dem der Erfolg der Tat eingetreten sei. Diese Regel besagt nicht nur, daß der Straftäter das anzuwendende Recht bestimmt, sondern auch, daß deutsche Gerichte zuweilen österreichisches Strafrecht und österreichische Gerichte deutsches Strafrecht anzuwenden hatten. Der Deutsche konnte also nach österreichischem Strafrecht und der Österreicher nach deutschem Strafrecht belangt werden. Eine generelle innerdeutsche Anwendung des Personalitätsprinzips, nach dem etwa die Tat eines Österreichers im gesamten Deutschen Reich nach österreichischem Strafrecht zu ahnden wäre, hätte nahegelegen. Diese Regelung wurde aber abgelehnt

mit der durchschlagenden Begründung, daß das Personalitätsprinzip im interlokalen Strafrecht dem Teilgebietsangehörigen eine Sonderstellung einräumen würde, die ihm vor der Eingliederung der Ostmark nicht zukam und die auch heute sachlich nicht gerechtfertigt ist.²⁴

Zudem käme hinzu, daß in der gesetzlichen Bestimmung die Rede vom „Tatort“ sei, hinter dem die Bedeutung des Wohnsitzes zurückträte. Damit war nach herrschender Auffassung im gesamten Deutschen Reich eine generelle Behandlung von Deutschen nach deutschem Strafrecht und von Österreichern nach österreichischem Strafrecht nicht zulässig.

Von dieser Regelung gab es bereits seit August 1939 eine Ausnahme. Die „Kriegs-sonderstrafrechtsVO“ vom 26. August 1939 hatte in § 1 bestimmt, daß das „Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches“ für alle Personen gilt, die dem Militärstrafgesetzbuch unterworfen sind, und zwar auch für Taten, die im Ausland begangen werden. Da österreichische Wehrmachtangehörige seit der Übernahme der deutschen Militärstrafgerichtsordnung durch die „VO über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich“ vom 15. Juni 1938 (GBI f d LÖ. Nr. 184 / 1938) dem deutschen Militärstrafgesetzbuch unterstanden,²⁵

24 Ibid., S. 255.

25 Das Militärstrafgesetzbuch wurde mit der „VO über die Neufassung des Militärstrafgesetzbuchs“ vom 10. Oktober 1940 vereinheitlicht, ergänzt und verschärft.

galt für sie mit der „KriegssonderstrafrechtsVO“ auch das „Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches“. Für deutsche Wehrmachtangehörige stand damit außer Zweifel, daß für sie generell auch für in Österreich begangene Straftaten deutsches Strafrecht anzuwenden war. Dies betraf auch österreichische Wehrmachtangehörige. Straftaten von deutschen und österreichischen Wehrmachtangehörigen waren deshalb in Österreich stets nach dem Reichsstrafgesetzbuch und nur ergänzend nach den allgemeinen Regeln des österreichischen Strafgesetzes zu ahnden.

In den übrigen Fällen konnte die Rechtslage mitunter zweifelhaft sein. Fast einmütig abgelehnt wurde die Auffassung, daß das Strafrecht sich nach dem Recht des Gerichtsortes (*lex fori*) richten müsse, weil sonst die Staatsanwaltschaft die Befugnis hätte, mit dem Gerichtsort auch das anzuwendende Recht wählen zu dürfen. Das Reichsgericht hat sich mehrfach für den Tatort als dem Prinzip des anzuwendenden Rechts ausgesprochen.²⁶

Daß hiernach das Gericht des Altreichs in die Lage kommen kann, österr. Strafrecht anzuwenden, und umgekehrt, kann [dem] nicht entgegenstehen. Allein eine völlig befriedigende Lösung wird bei ausschließlicher Anwendung des Rechts des Tatorts nicht erreicht. Denn danach wäre es möglich, auf die Verschiedenheit des innerdeutschen Strafrechts geradezu zu spekulieren: Der Ostmärker könnte, um der für ihn geltenden Strafvorschrift gegen Ankauf verdächtiger Waren (§ 477 öStG.) zu entgehen, den Ankauf im Altreich tätigen; österreichische Frauen könnten zwecks Ausübung widernatürlicher Unzucht, die nach § 129 I b öStG. strafbar ist, sich in das Altreich begeben usw. Andererseits würde die ausschließliche Berücksichtigung des Rechts des Tatorts einen Anreiz für Sittlichkeitsverbrecher des Altreichs bilden können, durch Verlegung des Schauplatzes ihrer Taten nach der Ostmark sich der dort bisher unbekanntem [gerichtlich angeordneten] Entmannung zu entziehen; ähnlich könnten gefährliche Gewohnheitsverbrecher darauf spekulieren, daß die Sicherungsverwahrung in der Ostmark nur in der auf fünf Jahre begrenzten Form des Arbeitshauses gilt.²⁷

Um diese unerwünschten Möglichkeiten auszuschließen, wäre das Heimatrecht, also das Personalitätsprinzip, auch im Inland zu bemühen. In der Verlegung des Tatortes, wo keine oder eine mildere Strafe zu erwarten war, wurde der Ausdruck krimineller Energie gesehen. Darin zeige sich die Kenntnis der Rechtslage und der Versuch, sich der „gerechten“ Strafe

26 Siehe Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage.* Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 255. Siehe auch das Urteil des 1. Senats des Reichsgericht vom 18. Juni 1940 (RG. St. Bd. 74, S. 219ff), das der 6. Strafsenat des Reichsgerichts für den Fall mehrerer Tatorte, sogenannte Distanzdelikte, präzisierte.

27 Siehe Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage.* Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 256.

zu entziehen. Um einem solchen Versuch vorzubeugen, wäre deshalb nach Meinung einiger Kommentatoren zum interlokalen Strafrecht das Strafrecht des Heimatortes heranzuziehen und in jedem Fall die strengere Strafe zu verhängen.

Ein solches Vorgehen wäre, da Österreich und Deutschland nicht mehr Ausland waren, nur unter der Bedingung möglich gewesen, daß die Auslandswirksamkeit des jeweiligen Strafrechts auch für das innerdeutsche Verhältnis in Geltung geblieben ist. Spätestens mit der „VO über den Geltungsbereich des Strafrechts“ vom 6. Mai 1940 war dies jedoch nicht mehr der Fall. Der Strafanspruch wurde innerdeutsch an das Recht des Tatorts und subsidiär an den Ort gebunden, an dem der Erfolg eingetreten ist. Für die innerdeutsche Strafverfolgung wurde also das Personalitätsprinzip außer Kraft gesetzt. Mit Blick auf diese Regelung sollte sich für Auslandsstraftaten von Österreichern nach einigen Kommentatoren aber die Präponderanz des Reichsstrafgesetzbuchs ergeben. Doch wäre dies mit der Gleichwertigkeit des deutschen und österreichischen Strafrechts kaum vereinbar gewesen. Sie hätte auch in Widerspruch zum „gesunden Empfinden des deutschen Volkes“ gestanden und die Strafverfolgung der widernatürlichen Unzucht von österreichischen Frauen im Ausland durch österreichische Gerichte verhindert. Eine Entscheidung des Gesetzgebers zum interlokalen Strafrecht liegt, abgesehen von der Tatortregelung, nicht vor. Eine befriedigende Erkenntnis darüber, wie konkret verfahren wurde, kann somit nur eine Untersuchung der Fälle bringen, in denen die Rechtsprechung das interlokale Strafrecht anzuwenden hatte.

Den deutschen und österreichischen Gerichten wie auch dem 6. Strafsenat des Reichsgerichts war die Konstellation zwischen deutschem und österreichischem Recht nicht fremd. Nach dem Tatortprinzip war eine solche Konstellation jedoch problemlos aufzulösen. Gleiches galt für den Vollzug richterlicher Anweisungen in beiden Rechtsbereichen. So hatten etwa Entscheidungen eines deutschen Gerichts hinsichtlich der Bestimmungen der Sicherung und Besserung nach §§ 42f und 42h RStGB Rechtskraft auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen. Komplizierter wurde hingegen die Sachlage, wenn österreichische und deutsche Normen im Strafverfahren und in der Rechtsprechung anzuwenden waren. War ein Straftäter zu beurteilen, der nicht nur Straftaten in Deutschland, sondern auch in Österreich begangen hatte,²⁸ dann hatten sich auch deutsche Gerichte nach österreichischem Recht und umgekehrt zu richten. Teils waren solche Überschneidungen beider Rechtssysteme bereits in der Gesetzgebung vorgesehen. So hatte etwa der Reichsjustizminister in der „AusführungsVO“ vom 7. September 1939 zur „VO gegen Volksschädlinge“ (VolksschädlingsVO) vom 5. September 1939 (RGBl. I, S. 1679) festgelegt,²⁹ daß der Straftatbestand nach den §§ 2 bis 4 der „VolksschädlingsVO“ in Österreich nach österreichischem Recht, die Strafen aber nach der „VolksschädlingsVO“, d.h. nach Reichsrecht zu bestimmen seien. Die „VO zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 24. September 1941 (RGBl. I, S. 581-582) brachte eine weitere Anwendung dieser Regel. Danach soll in Österreich der „Sitt-

28 Siehe etwa das Urteil gegen Christian Nord (*1890) aus Bückeburg, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 845, Bl. 556-559.

29 „AusführungsVO“ vom 7. September 1939, abgedruckt in *Deutsche Justiz*, S. 1470.

lichkeitsverbrecher“ weiterhin nach den §§ 125 bis 128 ÖStG, die Strafhöhe aber nach deutschem Recht bestimmt werden. Ähnliche Konstellationen ergaben sich für die Sondergerichte, wenn sie Fälle zu verhandeln hatten, die mit Delikten verbunden waren, für die nach der „VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften“ (ZuständigkeitsVO) vom 21. Februar 1940 (RGBl. I, S. 405-411) die allgemeine Gerichtsbarkeit zuständig war, aber in dieser Konstellation in die Zuständigkeit der Sondergerichte fielen. Über in Österreich begangene Straftaten, für die im Regelfall die Zuständigkeit der allgemeinen österreichischen Strafgerichtsbarkeit bestand, wurde dann in einem abgekürzten Verfahren auch nach deutschem Recht entschieden. Bei Real- und Idealkonkurrenz - sowohl nach deutschem wie nach österreichischem Recht - konnten jedoch Probleme bei der Bildung einer Gesamtstrafe auftreten, da in Österreich die Einheitsstrafe galt, in Deutschland die Strafe jedoch nach einem bestimmten Verfahren festgelegt werden mußte.³⁰ Zudem war es zuweilen zweifelhaft, ob eine nach Reichsrecht zu beurteilende Tat nach österreichischem Strafrecht ebenfalls als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung zu gelten habe. Hier wurden von der Rechtsprechung Regeln entwickelt, die Reichsjustizminister Otto Georg Thierack (1889-1946) später im Rahmen der Neubekanntmachung des Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs für das gesamte Reichsrecht übernehmen wollte.

30 Das Problem bestand darin, daß bei Real- und Idealkonkurrenz die Haftstrafe nach § 77 RStGB nicht unnötig verschärft werden sollte. Zum anderen richtete sich in Österreich gemäß §§ 34, 35 und 257 ÖStG die Bildung der Gesamtstrafe nach dem Gesetz, das die schärfste Strafe vorsah, wobei die übrigen Verstöße jedoch zu berücksichtigen waren. Während bei Haft und Arrest die beiden Rechtssysteme kompatibel waren, machten die Strafarten des einfachen Arrestes und des einfachen Kerkers, wofür im deutschen Recht keine vergleichbaren Strafarten vorlagen, erhebliche Schwierigkeiten. Daher wurde angeregt, einfachen Kerker von mehr als einem Jahr wie Zuchthaus, von weniger als einem Jahr wie Gefängnis zu behandeln; siehe BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 942, Bl. 122, 125-126.

Deutsches und österreichisches Strafrecht im Vergleich

Ein Vergleich des „Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich“ vom 15. Mai 1871 mit dem österreichischen „Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen“ vom 27. Mai 1852 führt auf Unterschiede, die letztlich in der konfessionellen Verschiedenheit Österreichs und Preußens wurzeln. Wenig beachtet begegnen sich in einem solchen Vergleich in abstrakter Form das preußische Luthertum und der österreichische Katholizismus. Von den geistesgeschichtlichen Wurzeln abgesehen, zeigt der Vergleich, daß - katholischer Universalismus versus lutherischem Provinzialismus - der Geltungsbereich des österreichischen Strafrechts weiter gefaßt ist als der des deutschen Strafrechts. Neben das Territorialitätsprinzip tritt im österreichischen Strafgesetz, um ausländische Straftaten von Österreichern ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit am ausländischen Tatort auch im Inland ahnden zu können, ergänzend das Personalitätsprinzip. Das deutsche Strafrecht ist hingegen mit geringen Ausnahmen dem Territorialitätsprinzip verpflichtet. Es bindet deshalb die Verfolgung ausländischer Straftaten von Deutschen an das Recht des Tatorts.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem deutschen und österreichischen Strafrecht besteht ferner darin, daß das deutsche Strafrecht stärker durch formalrechtliche Aspekte,¹ das österreichische Strafrecht mehr durch materialrechtliche Aspekte geprägt ist.² Zeitliche Höchststrafen belaufen sich zudem in Österreich auf 20, in Deutschland auf 15 Jahre. Mit der Todesstrafe wurden in Österreich vor ihrer Abschaffung im Jahre

- 1 In Deutschland wird die Strafprozeßordnung höher gewichtet als das Strafgesetzbuch. Bereits im Kaiserreich und in der Weimarer Republik kam es im Zuge der allgemeinen Lebensreformbewegung auch zu Theorien, die in der „Gerechtigkeit“ einen Gegenbegriff zum Rechtsformalismus sahen. Der Rechtsformalismus, gebunden an Gesetzestreue und Rechtssicherheit, wurde als lebensfremd abgelehnt. Zur herrschenden Auffassung gelangten solche Vorstellungen, wenn auch auf den Rassengedanken hin pervertiert, jedoch erst im Dritten Reich. Um die formale Rechtskraft eines Urteils kümmerte man sich wenig, wenn es inhaltlich nicht genehm war. So hebt auch Gerhard Pauli (*Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen zwischen 1933 und 1945 und ihre Fortwirkung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes*. Berlin und New York: Walter de Gruyter, 1992, S. 41) hervor: „An den ausserordentlichen Rechtsbehelfen zeigt sich besonders deutlich die Willkürproblematik einer materialen Orientierung. Was ‘gerecht’ war, entschied letztlich die politische Führung, die sich durch die Formalie der Rechtskraft nicht daran hindern lassen wollte, Urteile, mit deren Ergebnis sie nicht einverstanden war, aus der Welt zu schaffen.“
- 2 Auch § 3 der österreichischen Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 verpflichtete die Gerichte auf die materielle Wahrheit.

1919 eine Reihe von Tötungsdelikten,³ in Deutschland allein Mord und die Tötung des Landesherrn einschließlich des Versuchs geahndet. Darüber hinaus ist das deutsche Strafrecht vermehrt durch legallogische Abhängigkeiten wie der Akzessorietät, das österreichische Strafgesetz eher durch die Negation solcher Abhängigkeiten bestimmt. Trotz § 11 ÖStG, der die Ausdehnung der staatlichen Gerichtsbarkeit auf das „forum internum“ untersagt,⁴ bedingt dies vor dem religiös-weltanschaulichen Hintergrund gegenüber dem deutschen Strafrecht eine stärkere Ethisierung.⁵ Die Verwerflichkeit einer strafbaren

- 3 Bundeskanzler Engelbert Dollfuß führte im Rahmen des „Strafrechtsänderungsgesetzes“ vom 19. Juli 1934 im Rahmen des Standrechts die Todesstrafe wieder ein.
- 4 § 11 ÖStG: „Ueber Gedanken oder innerliches Vorhaben, wenn keine äußere böse Handlung unternommen, oder nicht etwas, das die Gesetze vorschreiben, unterlassen worden, kann Niemand zur Rede gestellt werden.“
- 5 Damit rückt das österreichische Strafrecht in die Nähe der katholischen Moralauffassung, die ihren umfassenden Kontrollanspruch in der Subjektformel „Ich habe gesündigt in Gedanken, Worten und Werken“ zum Ausdruck gebracht hat. Obwohl keineswegs identisch könnte hier eine Wurzel des nationalsozialistischen Willensstrafrechts liegen. Dabei darf nicht außer acht gelassen werden, daß einige Nazi-Größen ihre Sozialisation im katholischen Österreich erhalten hatten oder Österreich aufgrund familiärer Bindungen nahestanden. Vor dem geistig-religiösen Hintergrund mag deshalb die Behauptung österreichischer Juristen nicht überraschen, daß das österreichische Strafrecht dem Nationalsozialismus besser entspreche als das deutsche Strafrecht. Dies gilt vor allem dann, wenn bedacht wird, daß „Hitler ... auf dem Leipziger Juristentag 1933 ausdrücklich betont [hatte], daß der Nationalsozialismus den Gegensatz von Moral und Recht nicht kenne“ (Gerhard Pauli, *Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen zwischen 1933 und 1945 und ihre Fortwirkung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes*. Berlin und New York: Walter de Gruyter, 1992, S. 126). Die Einheit von Recht und Moral ist freilich das Kennzeichen einer religiösen Norm, die mit dieser Konstruktion ihren umfassenden Anspruch auf die Regelung der persönlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse postuliert und absichert. Doch gerade in dieser Konstruktion verliert die religiöse Norm ihren unterstellten moralischen und rechtlichen Charakter, indem sie ihre Allgemeingültigkeit verliert und zur spezifischen Gruppennorm, zum Gruppenethos mutiert. Zwischen rechtlichen, moralischen und religiösen Normen existiert kein fließender Übergang, sondern nur ein sprunghafter Wechsel. Daran können auch formaljuristische Regeln der Gesetzgebung nichts ändern. Im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Auffassung der Einheit von Recht und Moral ist es auch wenig überraschend, daß im Rahmen der Ersetzung des Territorialitätsprinzip durch das Personalitätsprinzip die Gesetze des Deutschen Reiches zu „Geboten“ mutieren, an die der Deutsche auch im Ausland gebunden sei. Dementsprechend wird behauptet (Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage*. Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 251-252): „Seiner Volksgemeinschaft und ihrem Recht schuldet der Deutsche Achtung, wo immer er sich befindet; Straftaten, die er im Ausland begeht, sind Verletzungen der Treupflicht gegen die Heimat. Von den sittlichen Pflichten, die das deutsche Reich normiert, kann und darf der Deutsche sich auch im Ausland nicht lösen; die deutsche Rechtsordnung kann eine Auflehnung gegen sie auch im Ausland ... nicht dulden. Den Gehor-

Handlung wird im österreichischen Strafrecht gern mit dem Hinweis auf die „Bösartigkeit“ begründet. So liegen in den österreichischen Gesetzen Formulierungen vor, in denen vom „bösen Vorsatz“ als Merkmal des Verbrechens, von der „bösen Absicht“ oder den „Bösgesinnten“ die Rede ist. § 4 ÖStG sagt ausdrücklich: „Das Verbrechen entsteht aus der Bosheit des Täters.“ Daran haben die Nationalsozialisten, insbesondere unter dem Einfluß des Willensstrafrechts, festgehalten. Während etwa die deutsche Fassung des „Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ (Gewohnheitsverbrechergesetz) vom 24. November 1933 (RGBl. I, S. 995-999) von der „vorsätzlichen Tat“ spricht, tritt an ihre Stelle in der österreichischen Fassung vom 24. September 1941 „der böse Vorsatz“.

Die stärkere ethische Bindung österreichischer Strafgesetze führte dazu, daß die Strafbarkeit des Versuchs im österreichischen Strafgesetz umfassender als im deutschen Strafrecht geregelt ist. Das deutsche Strafrecht wird hingegen allgemein als Tat- oder Erfolgsstrafrecht charakterisiert. Die vollendete Tat und ihre Konsequenzen stehen im Zentrum der strafrechtlichen Bewertung.⁶ Das österreichische Strafgesetz denkt hingegen die Straftat von ihrem Ursprung her. Gerade darin wurde von den Nationalsozialisten eine enge Verwandtschaft zum angestrebten Willensstrafrecht gesehen. Der stärkere ethische Grundzug des österreichischen Strafgesetzes, dem ebenfalls das Rechtsmittel der „Verzeihung einer strafbaren Handlung“ (§ 530 ÖStG)⁷ zuzuschreiben ist, dürfte als wei-

sam gegen die Gebote der deutschen Rechtsordnung schuldet der Deutsche ohne Rücksicht darauf, ob das Land, in dem er sich aufhält, gleichartige Gebote aufstellt.“ Die Mutation von „Gesetz und Verordnung“ in „Gebote“ wie auch manche andere Züge des nationalsozialistischen Strafrechts lassen dieses als eine Ansammlung spezifizierter Gruppennormen erkennen. Damit stellt sich freilich die grundsätzliche Frage, ob das von den Nationalsozialisten gesetzte Recht, trotz Einhaltung formaljuristischer Regeln der Gesetzgebung, überhaupt Recht ist und war. Die Einhaltung formjuristischer Regeln der Gesetzgebung sind, wie bereits die Verfassungsgerichtbarkeit deutlich macht, zwar eine notwendige, keineswegs aber eine hinreichende Bedingung der Rechtsetzung.

- 6 Das Reichsstrafgesetzbuch ist im Kern das Strafgesetz des lutherischen Preußens. Vor dem Hintergrund des lutherischen Axioms „simul justus et peccator“ war die Fokussierung auf den Straftäter jedoch nur schwer möglich. Auch der Straftäter hatte als „justus“ zu gelten. So trat denn an die Stelle des Täters die Tat. Unter dem Eindruck der lutherischen Gnadenordnung mit der Ersetzung der „analogia entis“ durch die „analogia fidei“ war zudem eine ontologische Verortung des Strafrechts kaum durchführbar. An ihre Stelle traten deshalb verstärkt logische Ableitungen oder formaljuristische Aspekte, die mit der lutherischen Gnadenordnung eher kompatibel waren als die strafrechtlichen Konsequenzen aus der katholischen Erbsünden- und Erlösungslehre.
- 7 § 530 ÖStG: „In allen denjenigen Fällen, wo die strafgerichtliche Verfolgung eines Vergehens oder einer Uebertretung nur auf Verlangen eines Beteiligten stattfinden darf, soll derjenige, welcher nach dem Gesetze dieses Ansuchen zu stellen hat, hierzu nicht mehr berechtigt sein, wenn er die ihm bekannt gewordene strafbare Handlung ausdrücklich verziehen, oder von der Zeit an, wo ihm die strafbare Handlung bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat, ...“

tere generelle Besonderheit auch die Regelung bedingt haben, daß nach §§ 26 und 268 ÖStG die verhängten Strafen für Verbrechen und teils für Vergehen und Übertretungen stets mit Ehrenstrafen und Ehrenfolgen zu versehen sind.⁸ In dieser umfassenden Weise gab es im deutschen Strafrecht die Anwendung des Nebenstrafrechts nicht. Alle in Österreich in Kraft gesetzten Strafvorschriften des Deutschen Reiches führten deshalb, soweit nicht ausdrücklich davon abgesehen wurde, gegenüber dem „Altreich“ generell zu einer Erweiterung des Strafrahmens. Ungeachtet der Sondergerichtsbarkeit und des Volksgerichtshofs, in deren Zuständigkeit österreichische Strafnormen durch deutsche Strafnormen vollständig ersetzt wurden, blieb das österreichische Strafgesetz weitgehend vom deutschen Recht unberührt. Nur in vereinzelten Fällen wurde der Normenbestand des österreichischen Strafgesetzes für die allgemeine Strafgerichtsbarkeit mit Straftatbeständen aus dem Deutschen Reich angereichert bzw. nach ihnen abgeändert.⁹ Gleiches gilt für die Strafprozeßordnung. Neben der engeren Strafjustiz bestand in Österreich zudem eine ausgebaute Verwaltungsgerichtsbarkeit,¹⁰ die es in diesem Umfang im „Altreich“ nicht gab.

Diese wenigen aufgelisteten Unterschiede der Inkongruenz des deutschen und österreichischen Strafrechts lassen nicht nur den unterschiedlichen geistesgeschichtlichen Hintergrund, sondern auch die Schwierigkeiten einer Rechtsangleichung aufscheinen. Sie zeigen aber auch, daß das österreichische Strafrecht bereits Elemente enthält, die die Nationalsozialisten durch eine Strafrechtsreform ins Reichsstrafrecht einführen wollten. Ohne vorschnell entscheiden zu wollen, ob und in welchem Umfang das österreichische Strafgesetz auf die deutschen Reformbemühungen einwirkt hat, ergab sich eine konkrete Möglichkeit hierzu bereits durch den Umstand, daß der nach Berlin berufene österreichische Strafrechtslehrer Graf Wenzeslaus Gleispach (1876-1944)¹¹ zu den Be-

8 § 26 ÖStG: „Mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens sind kraft des Gesetzes folgende Wirkungen verbunden: ...“; § 268 ÖStG: „Welche weitere Folgen mit der Verurteilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung verbunden sind, ist in besonderen Gesetzen, und in politischen und kirchlichen Vorschriften enthalten.“ Spezifische Anweisungen zu den Ehrenfolgen enthält zudem das Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 131 R.G.B.

9 Dieses gilt etwa für die Aufhebung des Analogie-Verbotes durch die „Verordnung zur weiteren Anpassung des österreichischen Strafrechts an das Reichsrecht“ (AnpassungsVO) vom 13. August 1940 (RGBl. I, S. 1117-1119), für die Einführung der Kategorie des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“, für die Einführung der nationalsozialistischen Legaldefinitionen von Mord und Totschlag im Rahmen der „VO zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 24. September 1941 (RGBl. I, S. 581-582) sowie für die Einführung neuer Strafregeln für Jagd- und Fischwilderei durch die „VO über die Änderung der Strafvorschrift gegen die Verletzung fremden Fischereirechts und über die Einführung reichsrechtlicher Strafvorschriften zur Bekämpfung der Wilderei in den Alpen- und Donau-Reichsgauen“ vom 23. Januar 1943 (RGBl. I, S. 67).

10 Siehe das österreichische Verwaltungsstrafgesetz vom 21. Juli 1925 in der Fassung von 1932.

11 Zu Wenzeslaus Gleispach siehe Eduard Rabofsky und Gerhard Oberkofler, *Verborgene Wurzeln der NS-Justiz. Strafrechtliche Rüstung für zwei Weltkriege*. Wien, München, Zürich: Europaverlag, 1985.

beratungen der 1933 von den Nationalsozialisten eingesetzten amtlichen Kommission für die geplante deutsche Strafrechtsreform hinzugezogen wurde.¹²

12 Siehe *Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Herausgegeben von Franz Gürtner. Unter Mitwirkung von Freisler, Nagler, Dürr, Mezger, Lorenz, Gleispach, E. Schäfer, Schneidenbach, Dahm, Leimer, Thierack, L. Schäfer, Grau, Rietzsch, von Dohnanyi, Kohlrusch, K. Schäfer.* Berlin, Vahlen, 1936. (Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil).

Die Strafrechtsreform

Wenige Wochen nach der Machtergreifung beauftragte Hitler im April 1933 Reichsjustizminister Gürtner zur Bildung einer amtlichen Strafrechtskommission. Unabhängig davon traten im September 1933 der preußische Justizminister Hanns Kerrl (1887-1941) und sein Staatssekretär Roland Freisler überraschend mit der sogenannten „Preußischen Denkschrift“ zu einem „Nationalsozialistischen Strafrecht“ an die Öffentlichkeit.¹ Zwei Monate später nahm im November 1933 die amtliche Kommission zur Reform des Reichsstrafgesetzbuchs, neben der eine eigene Kommission zur Reform der Strafprozeßordnung berufen wurde, ihre Arbeit auf.²

- 1 Die „Preußische Denkschrift“, die in ihrer vorgeschlagenen Rassengesetzgebung den „Nürnberger Rassengesetzen“ vorgriff und ein Apartheidsystem errichten wollte, sah neben dem Verbot der geschlechtlichen Vermischung der Rassen die Bestrafung der Verletzung der Rassen-ehre, d.h. den demonstrativen öffentlichen Umgang mit Angehörigen fremder Rassen, den Verstoß gegen die Bestimmungen zur Reinerhaltung und Veredelung der Blutsgemeinschaft und den Widerstand gegen die Bemühungen von Reich und Länder zu diesem Zwecke vor. Diese Denkschrift stieß insbesondere in Asien auf erhebliche Kritik und führte zu einem Boykott deutscher Waren. Außenpolitische Gründe führten deshalb dazu, in der weiteren Diskussion den Begriff der „farbigen Rassen“ zu vermeiden. Damit entstanden für die Rassengesetzgebung einige Schwierigkeiten. Die Rassengesetze der nordamerikanischen Bundesstaaten wurden in die weiteren Überlegungen einbezogen, befriedigten aber nicht, weil dort die Juden unter die kaukasische Rasse fielen. Der Begriff „kaukasische Rasse“, der die „weiße Rasse“ bezeichnet, geht auf Johann Friedrich Blumenbach (1752-1840) zurück (siehe Norbert Klatt, „Klytia und die ‘schöne Georgianerin’ - Eine Anmerkung zu Blumenbachs Rassentypologie“, in Norbert Klatt, *Kleine Beiträge zur Blumenbach-Forschung*, 1 (Göttingen 2008), S. 70-101). Zur Diskussion um die nationalsozialistische Rassengesetzgebung und den begrifflichen Schwierigkeiten im Vorfeld der „Nürnberger Rassengesetze“ siehe BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 852, und Lothar Gruchmann, „‘Blutschutzgesetz’ und Justiz. Zu Entstehung und Auswirkung des Nürnberger Gesetzes vom 15. September 1935“, in *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte*, 31 (1983), S. 418-442.
- 2 Siehe *Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Herausgegeben von Franz Gürtner. Unter Mitwirkung von Dr. Roland Freisler u.a.* 2. Auflage, nach den Ergebnissen der zweiten Lesung neu bearbeitet. Berlin: Vahlen, 1935. (Das kommende deutsche Strafrecht, Allgemeiner Teil); *Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Herausgegeben von Franz Gürtner. Unter Mitwirkung von Freisler, Nagler, Dürr, Mezger, Lorenz, Gleispach, E. Schäfer, Schneidenbach, Dahm, Leimer, Thierack, L. Schäfer, Grau, Rietzsch, von Dohna-*

Geplant war nicht nur die Reform des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung, sondern des gesamten deutschen Rechts auf nationalsozialistischer Grundlage.³ Dazu gehörten auch das Gerichtsverfassungsgesetz⁴ und das Reichsstrafvollzugsgesetz.⁵ Die Reform insgesamt sollte ein Volksgesetzbuch,⁶ eine neue Strafprozeßordnung und ein neues Strafgesetzbuch schaffen, in dem alle als liberalistisch und individualistisch angesehenen Tendenzen der geltenden Rechtsnormen beseitigt seien. Beabsichtigt war, in dem nationalsozialistischen Strafgesetzbuch nur die strafbaren Handlungen festzuschreiben, die im Bewußtsein des Volkes einen erheblichen Angriff auf die Volksgemeinschaft darstellten, also Bestimmungen zum „Schutz der Volksgemeinschaft“ oder „des deutschen Volkes“, wie die Formulierungen bereits in neueren Strafnormen lauteten.⁷ Die strafbaren Handlungen hingegen, die nur die Reibungslosigkeit des alltäglichen Lebens beeinträchtigen, sollten in einem selbständigen Ordnungsstrafrecht zusammengefaßt werden.⁸

Im Zentrum der nationalsozialistischen Reform des Strafrechts stand ein stärkerer Strafschutz der sogenannten fundamentalen Lebensvollzüge des deutschen Volkes. 1936 wurde der „Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs“ von der amtlichen Strafrechts-

nyi, Kohlrausch, K. Schäfer. Berlin, Vahlen, 1936. (Das kommende deutsche Strafrecht, Besonderer Teil).

- 3 Ab 1942 traten, als die Italiener begangen, „ihr Rechtsdenken anderen Völkern zu vermitteln“ im Rahmen einer zukünftigen Neuordnung Europas auch Überlegungen hinsichtlich eines europäischen Rechts auf nationalsozialistischer Basis hinzu; siehe „Vermerk: Über die Besprechung von Reichsminister Dr. Thierack mit Reichsleiter Bormann auf der Fahrt nach München am 6. November [1942]“, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 4062, Bl. 6-7, auch *ibid.*, Bl. 63-64. Zu den Europastrategien der Nationalsozialisten siehe auch: *Das Dritte Reich. Band 2: Weltmachtanspruch und nationaler Zusammenbruch 1939-1945. Herausgegeben von Wolfgang Michalka*. München: Deutscher Taschenbuch Verlag, 1985. (dtv dokumente, 2926), S. 141-144, 151-152, 155-157.
- 4 Siehe etwa BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 209-210.
- 5 Zum neuen Reichsstrafvollzugsgesetz siehe *ibid.*, Nr. 1240, 1244-1247, 5052-5057.
- 6 Siehe Akademie für Deutsches Recht, *Volksgesetzbuch. Teilentwürfe, Arbeitsberichte und sonstige Materialien. Herausgegeben von Werner Schubert*. Berlin, New York: Walter de Gruyter, 1988. Was den Deutschen nicht gelang, wurde in Italien von den Faschisten zum Erfolg geführt. Dort trat am 21. April 1942 unter dem Namen „Codice Mussoliano“ ein neuer Codice Civile in Kraft; siehe auch Tassilo Wilhelm Maria Englert, *Deutsche und italienische Zivilrechtsgesetzgebung 1933-1945. Parallelen in der Rechtsetzung und gegenseitige Beeinflussung unter besonderer Berücksichtigung des Familien- und Erbrechts*. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien: Lang, 2003. (Rechtshistorische Reihe, 278).
- 7 Hitler selbst regte an, im Vorwort zum neuen „Deutschen Strafgesetzbuch“ den „Schutz des Volkes“ vor die „Sühne für Unrecht“ zu stellen; siehe BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 855, Bl. 160.
- 8 Siehe Entwurf eines Ordnungsstrafgesetzbuchs 1937, in *ibid.*, Nr. 878. Der Gegenstand des Ordnungsstrafgesetzbuchs erinnert stark an die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit.

kommission vorgelegt. Für die Verkündung war der 30. Januar 1937 vorgesehen.⁹ Aufgrund der Vorlage des Entwurfs wurden jedoch von Ministerien und Parteistellen Bedenken erhoben. Zudem forderte Minister Hans Frank die Beteiligung der Akademie für Deutsches Recht an den Beratungen. Der 30. Januar 1937 war damit als Termin der Verkündung nicht zu halten. Vor diesem Hintergrund schrieb der Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers am 22. Dezember 1936 an Reichsjustizminister Gürtner:

Der Führer und Reichskanzler ist auf Grund nachträglicher Erwägungen zu der Überzeugung gelangt, daß der 30. Januar 1937 ein für die Verkündung des neuen Deutschen Strafgesetzbuchs wenig geeigneter Termin ist. Er glaubt auch, daß eingehende Vorberatungen des Gesetzentwurfs, die unumgänglich nötig sein werden, sowie die Beratung im Reichskabinett bis dahin unmöglich erledigt werden können.¹⁰

Bis Ende 1939 wurden die Reformentwürfe in mehreren Kabinettsitzungen und auf schriftlichem Wege beraten. In diesem Zusammenhang erfolgte teils ihre vollständige Umarbeitung. Dieser Prozeß war noch nicht abgeschlossen, als Österreich ins Deutsche Reich eingegliedert wurde. Der Umstand, daß damit im Deutschen Reich nun zwei Strafrechtssysteme nebeneinander bestanden, wirkte zunächst beschleunigend auf die Beratungen ein.¹¹ So schrieb Reichsjustizminister Gürtner im April 1938 an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei:

Die Verabschiedung und alsbaldige Inkraftsetzung des Entwurfs ist nunmehr dringlich geworden. Die Lücken und Mängel des bisherigen Rechts ... machen sich mehr und mehr fühlbar; ... Besonders dringlich aber ist die Verabschiedung des Entwurfs durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich gewor-

9 Im Schreiben von Reichsjustizminister Gürtner an den Staatssekretär und Chef der Reichskanzlei vom 2. Dezember 1936 heißt es zur Kabinettsvorlage (ibid., Nr. 854, Bl. 291): „Nach Anordnung des Führers und Reichskanzlers und der Entschließung des Reichskabinetts vom 1. Dezember d.J. soll das Deutsche Strafgesetzbuch am 30. Januar 1937 verkündet werden.“

10 Ibid., Bl. 321.

11 Dies gilt ebenfalls für das Volksgesetzbuch, mit dem die Nationalsozialisten das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ersetzen wollten. 1939 begannen hierzu die Kommissionsarbeiten. Sie wurden aber im August 1944 eingestellt. In einem Schreiben vom 23. September 1942 an Reichsjustizminister Thierack regte Ernst Swoboda, der Gründer und Leiter des Instituts für Rechtsvereinheitlichung an der Universität Wien, an, das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) zur Grundlage des Volksgesetzbuches zu machen; siehe ibid., Nr. 4720, Bl. 47f. Reichsjustizminister Thierack antwortete am 12. Oktober 1942 (ibid.): „Für Ihr Schreiben vom 23. September 1942 sage ich Ihnen meinen verbindlichsten Dank. Ich werde dafür Sorge tragen, daß bei der Schaffung des nationalsozialistischen großdeutschen Rechts auch den Rechtswahrern der Ostmark Gelegenheit zur Mitarbeit gegeben wird.“

den. Das österreichische Strafgesetzbuch, das formell aus dem Jahre 1852 stammt, ganz überwiegend aber auf Gesetzen aus den Jahren 1787 und 1803 fußt, ist völlig unzureichend.¹²

Mehrmals mahnte Gürtner die Dringlichkeit der Verabschiedung der Strafrechtsreform an, dies zunehmend mit dem Hinweis auf Österreich und das Sudetenland. So heißt es in seinem Schreiben vom 20. Oktober 1938 an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei:

Wenn auch eine bewegte Zeit wie die heutige für umfassende Kodifikationen weniger günstig ist, stehen wir doch der Notwendigkeit gegenüber, ein veraltetes, im Zeitalter des Liberalismus entstandenes Gesetz durch ein nationalsozialistisches zu ersetzen. Diese Aufgabe verträgt im sechsten Jahre des nationalsozialistischen Reiches keinen weiteren Aufschub mehr. Weiterhin ist es unbedingt geboten, für die in diesem Jahre in das Reich eingegliederten Volksgenossen der Ostmark und der sudetendeutschen Gebiete Rechtsgleichheit in strafrechtlicher Hinsicht baldigst zu schaffen. Die erforderliche Rechtsangleichung läßt sich durch Übertragung des geltenden deutschen Strafrechts, das im Vergleich zu dem im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten noch geltenden alten österreichischen Strafrecht in manchen Punkten weniger den nationalsozialistischen Grundauffassungen entspricht, auf keinen Fall erreichen.¹³

Doch wurde diese Dringlichkeit von anderen nicht geteilt. Zur weiteren Beratung des „Entwurfs eines Strafgesetzbuches“ wird in einem Schreiben der Reichskanzlei vom 31. Dezember 1938 dem Reichsjustizminister mitgeteilt:

Ich habe dem Führer am 21. ds. Mts. über die weitere Behandlung des genannten Gesetzes Vortrag gehalten. Der Führer hat entschieden, daß über die weitere Behandlung des Entwurfs eines neuen Strafgesetzbuchs in einer Mitte Januar 1939 stattfindenden Kabinettsitzung entschieden werden soll.¹⁴

Die Beratungen gingen also weiter. Durch den Krieg bedingt erfolgten sie jedoch teils auf schriftlichem Wege.

Im Dezember 1939 sieht Reichsjustizminister Gürtner wiederum den Zeitpunkt für die Verabschiedung des neuen Strafgesetzbuchs gekommen. Er bat Göring am 9. Dezember 1939, hierzu eine Sitzung des „Ministerrats für die Reichsverteidigung“ anzuberäu-

12 Ibid., Nr. 855, Bl. 219.

13 Ibid., Bl. 349-350

14 BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353b, Bl. 41; Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 855, Bl. 361. Die letzte Kabinettsitzung im Dritten Reich fand am 4. Februar 1939 statt; siehe Alan Bullock, *Hitler. A Study in Tyranny. Completely Revised Edition*. New York and Evanston: Harper & Row, 1962, S. 418.

men.¹⁵ Am 12. Dezember 1939 schrieb Gürtner an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei:

Herr Generalfeldmarschall Göring hat mir bei einer mündlichen Besprechung mitgeteilt, daß er die Absicht habe, den Entwurf des Strafgesetzbuchs in ein bis zwei Sitzungen im Ministerrat für die Reichsverteidigung zur Verabschiedung zu bringen und zwar, wenn möglich, noch in der laufenden Woche.¹⁶

Doch auch dieser Termin war nicht zu halten. Gürtner schlug deshalb am 18. Dezember als ersten Sitzungstermin den 3. Januar 1940 vor.¹⁷ Am selben Tage antwortete jedoch der Chef der Reichskanzlei:

„Auf Ihren Brief vom 12. Dezember 1939 habe ich Gelegenheit genommen, den Führer davon zu unterrichten, daß erwogen würde, den Entwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs bei dem Ministerrat für die Reichsverteidigung als Verordnungsentwurf einzubringen. Der Führer hat der Auffassung Ausdruck gegeben, daß die Verabschiedung des Deutschen Strafgesetzbuchs im Wege der ordentlichen Gesetzgebung erfolgen müsse, und daß er im übrigen Zweifel habe, ob der Zeitpunkt für die Verabschiedung eines neuen Strafgesetzbuchs der gegebene sei. Ich wollte nicht verfehlen, Ihnen hiervon Kenntnis zu geben.“¹⁸

Damit war der Versuch, die Strafrechtsreform zum Abschluß zu bringen, wiederum gescheitert. Der Grund hierfür lag möglicherweise in der Militärgerichtsbarkeit, die ebenfalls von einem neuen Strafgesetzbuch unmittelbar betroffen gewesen wäre, aber des Krieges wegen in diesem Augenblick die Reform nicht hätte umsetzen können. Aus diesem Grunde hatte das Oberkommando des Heeres am 16. Dezember 1939 auch die Verabschiedung der geplanten „Staatsverbrecher-“ und „SchwerverbrecherVO“ abgelehnt. In dem entsprechenden Schreiben an den Reichsjustizminister heißt es:

Wenn auch einzelne der vorgesehenen Änderungen erwünscht sind, so muß doch abgelehnt werden, daß während des Krieges so weitgehende und zum Teil im Krieg nicht vordringliche Änderungen des Strafrechts vorgenommen werden. Diese Um-

15 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 856, Bl. 137.

16 Ibid., Bl. 139.

17 Ibid., Bl. 141.

18 Ibid., Bl. 144. Benedikt Hartl, *Das nationalsozialistische Willensstrafrecht*. Berlin: Weißensee Verlag, 2000. (Berliner Beiträge zur Rechtswissenschaft, 4), S. 277: „Nachdem von Seiten des Justizministeriums über sechs Jahre erfolglos auf eine Verabschiedung des Kommissionsentwurfs hingewirkt worden war, legte der bis dahin unentschlossen gebliebene Hitler Mitte Dezember 1939 sein Veto ein. Er erklärte unmißverständlich, ‘er sei dagegen, daß das StGB jetzt verabschiedet wird, sei es durch den Ministerrat, sei es durch das Reichskabinett.’ Ein neuerlicher Anlauf fand jedoch nicht mehr statt. ... Die Gründe für diese Entwicklung erscheinen noch immer nicht hinreichend geklärt.“

wälzung auf strafrechtlichem Gebiet verlangt ein eingehendes Einarbeiten in die neuen Vorschriften. Dies ist beim Feldheer nicht möglich. Das erforderliche Schrifttum steht nicht zur Verfügung, da die Gerichte nur die notwendigsten Gesetzestexte und Vorschriften mit sich führen können. Bei den zahlreichen Aufgaben der Heeresgerichte fehlt es auch an der zur Einarbeitung erforderlichen Zeit.¹⁹

Reichsjustizminister Gürtner hat das Scheitern der Strafrechtsreform wohl geahnt, denn bereits zuvor hatte er mit der Zusammenfassung der wesentlichen Punkte der Strafrechtsreform in zwei Verordnungen begonnen. Die jedoch nicht in Kraft gesetzte „StaatsverbrecherVO“ sollte den Komplex des Hoch- und Landesverrat - insbesondere zum Schutz Hitlers - neu regeln²⁰ und die ebenfalls nicht in Kraft gesetzte „SchwerverbrecherVO“ die Straftatbestände schwerer Verbrechen und Vergehen neu umschreiben und gewichten. Gleichzeitig war Gürtner entschlossen, das geltende deutsche Strafrecht und die geltende deutsche Strafprozeßordnung in Österreich einzuführen. Die Beratungen zu den beiden genannten Verordnungen, die in mehreren Entwürfen vorliegen,²¹ zogen sich bis zum November 1940 hin. Doch bereits am 16. Dezember 1939 hatte das Oberkommando des Heeres, wie angeführt, ablehnend zu den Entwürfen Stellung genommen. Dieser Auffassung schloß sich das Oberkommando der Wehrmacht am 4. Januar 1940 an und ergänzte:

Bei der Fülle der Gesetzesänderungen und neuer Vorschriften seit Kriegsbeginn bestehe schon jetzt die Gefahr, daß die Rechtsanwendung sich nicht mehr zu rechtfinde oder doch die notwendige Einheitlichkeit der Handhabung empfindlich gestört werde.²²

Diese Auffassung wurde am 6. Juni 1940 erneuert.²³ Vor diesem Hintergrund war die Verabschiedung der beiden Verordnungen mehr als zweifelhaft. Am 17. November 1940 teilte der Chef der Reichskanzlei schließlich dem Reichsjustizminister mit:

Auf Wunsch des Herrn Reichsmarschalls habe ich beim Führer die Frage zum Vortrag gebracht, ob die bei dem Ministerrat für die Reichsverteidigung eingebrachten Verordnungen zur Änderung und Ergänzung des Strafrechts (Schwerverbrecher-

19 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 856, Bl. 298-330.

20 Für Angriffe gegen den Führer und Reichskanzler wurde nach der „ZuständigkeitsVO“ vom 21. Februar 1940 der Volksgerichtshof zuständig.

21 Ibid., Nr. 856, Bl. 252-264 (Verordnung zum Schutz des Deutschen Volkes gegen Staatsverbrecher Vom ... 1939); *ibid.*, Bl. 286-293 (Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Strafrechts (Staatsverbrecherverordnung) vom ... 1939), *ibid.*, Bl. 349-357 zweite Fassung von 1940; Bl. 276-281 (Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Strafrechts (Schwerverbrecherverordnung) Vom Dezember 1939), *ibid.*, Bl. 338-343 Fassung von 1940.

22 Ibid., Bl. 306.

23 Ibid., Bl. 369.

verordnung und Staatsverbrecherverordnung) jetzt vom Ministerrat verabschiedet oder vorläufig zurückgestellt werden sollen. Der Führer hat sich für eine Zurückstellung der beiden Verordnungen entschieden. Der Führer steht auf dem Standpunkt, daß der erfolgreiche Verlauf des Krieges, der neben anderem der Einmütigkeit und Opferbereitschaft der gesamten Bevölkerung zu verdanken ist, den Erlaß der vorgeschlagenen Verordnungen im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht rechtfertigen würde. Der Führer verkennt nicht, daß es im Einzelfall schwer sein wird, an Hand veralteter Strafrechtssätze das richtige Urteil zu finden. Der Führer vertraut jedoch darauf, daß die Gerichte in vernünftiger, den Zeitverhältnissen angepaßter Auslegung zu ihm befriedigenden Urteilen kommen werden.²⁴

In einem Aktenvermerk vom 26. November wird dieser Sachverhalt knapp zusammengefaßt: Hitler „stehe auf dem Standpunkt: Der Sieger amnestiert, aber er erlässt keine neuen Strafvorschriften.“²⁵

Der Hintergrund für diese Auffassung waren die militärischen Erfolge des Jahres 1940 mit der Besetzung Dänemarks, Norwegens, Belgien, der Niederlande und Teilgebieten Frankreichs. Die Militärgerichtsbarkeit und das Kriegsglück ließen somit die Verabschiedung der beiden Verordnungen scheitern. Gleichwohl hielt das Reichsjustizministerium an seinen Plänen fest. Während die „StaatsverbrecherVO“ fallen gelassen wurde, kondensierte der Gehalt der geplanten „SchwerverbrecherVO“ schließlich zur „VO zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 24. September 1941 (RGBl. I, S. 581-582), mit der rudimentäre Teile der geplanten Strafrechtsreform umgesetzt und auch in Österreich eingeführt wurden.

Vor Realisierung der Reformpläne zwang jedoch die Expansion des Deutschen Reiches bereits zum Handeln. Dabei war auch hier das rechtspolitische Ziel der Nationalsozialisten vor dem Hintergrund des Rassengedankens die Schaffung eines einheitlichen Rechtsraumes, in dem für alle Deutschen das deutsche Strafrecht galt. Solange jedoch das Reichsstrafgesetzbuch in ehemaliges rückgegliedertes Reichsgebiet (wieder) in Kraft gesetzt wurde, so etwa im Saarland,²⁶ im Memelland²⁷ oder in der Freien Stadt Danzig,²⁸ war dies weiter nicht auffällig. Mit den „Nürnberger Rassengesetze“ von 1935 zeigte sich aber, daß in Deutschland gleiches Recht nicht für alle gelten sollte. Mittels des „Personalitätsprinzips“ wurde nicht nur die Rechtsungleichheit, sondern auch für be-

24 Ibid., Bl. 382; siehe auch das Schreiben von Roland Freisler an Martin Bormann vom 19. Juni 1941, in *ibid.*, Nr. 845, Bl. 405 und Bl. 412.

25 Ibid., Nr. 856, Bl. 380.

26 „Verordnung zur Überleitung der Strafrechtspflege im Saarland“ vom 21. Februar 1935 (RGBl. I, S. 248).

27 „Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich“ vom 23. März 1939 (RGBl. I, S. 559-560): „§ 4. (1) Im Memelland tritt am 1. Mai 1939 das gesamte Reichsrecht in Kraft.“

28 „Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich“ vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1547-1548): „§ 4. (1) In der bisherigen Freien Stadt Danzig tritt am 1. Januar 1940 das gesamte Reichsrecht und preußische Landesrecht in Kraft.“

stimmte Personengruppen ein eigenes Strafrecht konstituiert. Der Grad der Staatszugehörigkeit bestimmte das anzuwendende Strafrecht. Dies galt auch für die Gebiete, die im Rahmen der kriegerischen Expansion ins Deutsche Reich eingegliedert wurden, wie etwa für das Sudetenland,²⁹ das Protektorat Böhmen und Mähren,³⁰ für die eingegliederten Ostgebieten³¹ wie auch für Eupen, Malmedy und Moresnet,³² Luxemburg,³³ Lothringen,³⁴ für das Elsaß³⁵ und Bialystok.³⁶ Wo hingegen wegen der nichtdeutschen Bevölkerung eine territoriale Geltung des deutschen Strafrechts unerwünscht war, wie etwa im Generalgouvernement,³⁷ wurde die deutsche Gerichtsbarkeit für Deutsche mittels des „Personalitätsprinzips“ sichergestellt. Auf der Basis des „Personalitätsprinzips“ wurde am 25. Februar 1942 auch die deutsche Gerichtsbarkeit in den ehemaligen baltischen Staaten Lettland, Estland und Litauen sowie in der Ukraine eingeführt. Darüber hinaus bestand in den meisten von deutschen Truppen besetzten Gebieten die deutsche Sondergerichtsbarkeit.³⁸

- 29 „Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in den sudetendeutschen Gebieten“ vom 16. Januar 1939 (RGBl. I, S. 38-42).
- 30 „Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren“ vom 14. April 1939 (RGBl. I, S. 752-754) und „Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren“ vom 14. April 1939 (RGBl. I, S. 754-758).
- 31 „Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 6. Juni 1940 (RGBl. I, S. 844-846).
- 32 „Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich“ vom 23. Mai 1940 (RGBl. I, S. 803-804): „§ 3 (1) In den in § 1 genannten Gebieten tritt am 1. September 1940 das gesamte Reichsrecht und preußische Landesrecht in Kraft.“
- 33 In Luxemburg wurde am 21. August 1940 die deutsche Sondergerichtsbarkeit und am 1. Januar 1942 das deutsche Strafrecht eingeführt.
- 34 In Lothringen trat das deutsche Strafrecht und Strafverfahrensrecht am 1. Mai 1942 in Kraft.
- 35 Durch die „Verordnung über die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und anderer strafrechtlicher Gesetze im Elsaß“ vom 30. Januar 1942 (Verordnungsblatt des Chef der Zivilverwaltung im Elsaß, S. 64) trat im Elsaß das deutsche Strafrecht und einige einschlägige Verwaltungsvorschriften des Altreichs am 15. Februar 1942 in Kraft.
- 36 In Bialystok wurde zum 1. November 1942 das deutsche Straf- und Strafverfahrensrecht sowie das deutsche bürgerliche Recht in Kraft gesetzt.
- 37 Im Generalgouvernement, den besetzten Ostgebieten, bleibt auf dem ehemals polnischen Staatsgebiet für Polen das polnische Strafrecht in Geltung. Für Deutsche galt dort nach dem „Personalitätsprinzip“ das deutsche Strafrecht, das von deutschen Gerichten angewandt wurde.
- 38 In den besetzten Gebieten Nordfrankreichs sowie in Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Norwegen, den englischen Kanalinseln und Jugoslawien blieb das ortsübliche Recht bestehen. Hier wurde nur die deutsche Sondergerichtsbarkeit einschließlich des Volksgerichtshofes eingeführt; siehe Leopold Schäfer (Hrsg.), *Deutsche Strafgesetze. Textsammlung mit Ergänzungsvorschriften, Verweisungen und Sachregister (Stand vom 1. September 1944). 11. Auflage.* Berlin: Verlag Franz Vahlen, 1944, S. 6-7. In Norwegen wurde, als dort durch Sabotage

Abgesehen von der Sondergerichtsbarkeit konnte nur Österreich als einem „kern-deutschen Land“ nicht in den einheitlichen Rechtsraum des deutschen Strafrechts integriert werden. Die Rechtswahrer der Ostmark haben, unterstützt von den Kriegsumständen, der Globaleinführung des deutschen Strafrechts und des deutschen Strafverfahrensrechts widerstanden. An diesem Widerstand konnte das österreichisch-tschechische Recht im Protektorat Böhmen und Mähren stillschweigend partizipieren. Doch dürfte das den Tschechen und Österreichern gemeinsame Strafrecht vor dem Hintergrund des Rasengedankens in Berlin wohl kaum akzeptabel gewesen sein. Wenn die österreichischen Rechtswahrer stets darauf hinwiesen, daß das österreichische Strafrecht dem Geist des Nationalsozialismus mehr entspräche als das deutsche Strafrecht, so galt dies stillschweigend auch für das österreichisch-tschechische Strafrecht. Daß die Tschechen im Protektorat Böhmen und Mähren mit ihrem Strafrecht dem Geist des Nationalsozialismus näher stehen sollten als die dortigen deutschen Staatsangehörigen mit dem deutschen Strafrecht, diese Folgerung wurde offenbar bewußt verschwiegen. Mit der Ersetzung des österreichischen Strafrecht in der Ostmark durch das deutsche Strafrecht hätte jedoch auch dieses Problem elegant gelöst werden können. Doch alle Versuche eines generellen Replacements des geltenden Strafrechts in der Ostmark schlugen fehl.

Sowohl die Strafrechtsreform wie auch die Globaleinführung des deutschen Strafrechts und der deutschen Strafprozeßordnung in Österreich scheiterten. Infolge des Krieges kam deshalb eine Vereinheitlichung der strafrechtlichen Normen Österreichs und des Deutschen Reiches nur partiell zustande. In der weiteren Entwicklung ist freilich auffällig, daß das österreichische Strafrecht in der Strafgesetzgebung des Dritten Reiches eine verstärkte Berücksichtigung findet. Obgleich dies vordergründig durch die Rechtsangleichung bedingt sein kann, scheint dem österreichischen Strafrecht zunehmend die Funktion zuzuwachsen, Strafschärfungen und Änderungen der Strafprozeßordnung zu legitimieren. Dabei entsteht der Eindruck, daß das österreichische Strafgesetz teilweise an die Stelle der ausgebliebenen Strafrechtsreform tritt,³⁹ denn wesentliche Punkte der angestrebten Strafrechtsreform im Sinne des Willensstrafrechts wurden später mit Berufung auf das österreichische Strafgesetz durchgesetzt bzw. durchzusetzen versucht. Dazu gehören etwa die strafrechtliche Gleichbewertung von Versuch und Vollendung sowie von Täterschaft, Beihilfe und Teilnahme, teils auch die generelle Strafbarkeit des Versuchs bei Vergehen.

und passivem Widerstand Wirtschaftsinteressen von Deutschen tangiert wurden, darüber nachgedacht, diese Fälle durch deutsche Polizei- und SS-Gerichte ahnden zu lassen. Da der Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete, Josef Terboven (1898-1945), seine Machtausübung in Norwegen vor allem auf Polizei und SS stützte, könnte diese Absicht durchaus umgesetzt worden sein.

39 Bei Gesetzesänderungen fällt die Vermeidung des Eindrucks auf, daß mit ihnen Teile der Entwürfe zur Strafrechtsreform umgesetzt werden sollten.

Änderungen der Strafprozeßordnung

Wie das Strafrecht sollte auch die Strafprozeßordnung den nationalsozialistischen Anschauungen angepaßt werden. Für die Nationalsozialisten war die Parteiengleichheit vor Gericht, da im „Nationalsozialismus der Einzelne nichts und das Volk alles ist“, nicht akzeptabel. Dies galt insbesondere für den Strafprozeß. Der Vertreter der Staatsmacht sollte vor dem Strafrichter nicht auf der selben Stufe wie der Angeklagte stehen.¹ Kernpunkt einer Reform der Strafprozeßordnung² war daher die Neubestimmung der Rolle der Staatsanwaltschaft in der Strafrechtspflege.³

- 1 Druckfassung: „Entwurf einer Strafverfahrensordnung, einer Friedensrichter- und Schiedsmannsverordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes. Aufgestellt von der amtlichen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums. Abgeschlossen am 27. Februar 1936. - Als Manuskript gedruckt -“, S. 6 (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1035, Bl. 301): „Der Ungeist der vergangenen Epoche wird durch das Schlagwort von der ‘Waffengleichheit zwischen Staatsanwalt und Angeklagtem’ gekennzeichnet. ... Der Gedanke aber, den Staatsanwalt als den Vertreter der Staatsführung auf eine Ebene mit dem Angeklagten zu stellen, ist nicht mehr annehmbar. Unter Verschärfung des Anklagemonopols der Staatsanwaltschaft ist daher jeder Gedanke an den sogenannten Parteiprozeß beseitigt worden.“
- 2 Siehe „Neuordnung des Strafverfahrensrechts. - Amtliche Strafprozeßkommission von 1933-1935“, in *ibid.*, Nr. 1033-1040.
- 3 Druckfassung: „Entwurf einer Strafverfahrensordnung, einer Friedensrichter- und Schiedsmannsverordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes. Aufgestellt von der amtlichen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums. Abgeschlossen am 27. Februar 1936. - Als Manuskript gedruckt -“, S. 6-7 (*ibid.*, Nr. 1035, Bl. 301-302): „Zur Sicherung einer straffen und schnellen Justiz gilt es weiter, die Verantwortung der am Prozeß beteiligten staatlichen Organe klar voneinander abzugrenzen. Der Entwurf überträgt das gesamte Vorverfahren dem Staatsanwalt. Die gerichtliche Voruntersuchung ist nur noch für Ausnahmefälle zugelassen. Der Staatsanwalt hat in größeren Sachen wichtige Ermittlungen selbst zu führen, vor allem den Beschuldigten selbst zu vernehmen; Ermittlungen, die er nicht selbst vornimmt, hat er zu leiten. Er darf den Richter nur ausnahmsweise um die Vornahme von Ermittlungen ersuchen; an richterlichen Untersuchungshandlungen darf er teilnehmen. Erhebt der Staatsanwalt die Anklage, so muß die Hauptverhandlung durchgeführt werden, ohne daß der Vorsitzende das förmliche Recht hätte, auf Grund einer Vorprüfung die Anberaumung des Termins abzulehnen. Das Eröffnungsverfahren des geltenden Rechts ist also ohne Ersatz beseitigt. ... Der Staatsanwalt erhält das Recht, den Haftbefehl zu erlassen, er ordnet Durchsuchungen

Neben der Kommission zur Reform des Strafgesetzbuchs nahm am 2. November 1933 eine Kommission zur Reform der Strafprozeßordnung ihre Arbeit auf. Ein Entwurf wurde am 15. Dezember 1934 in erster Lesung⁴ und am 27. Februar 1936 in zweiter Lesung⁵ von der kleinen Strafprozeßkommission verabschiedet. Bereits nach der „ersten Lesung“ hatte sich die Akademie für Deutsches Recht mit der Reform der Strafprozeßordnung befaßt. Ihre Ergebnisse gingen in den Entwurf zur „zweiten Lesung“ ein.⁶ Zum Entwurf von 1936 erstellte die Reichsleitung des NS-Rechtswahrerbundes zudem eine eigene Denkschrift.⁷ Vor dem Hintergrund dieser Beratungen berief Reichsjustizminister Gürtner im Auftrag Hitlers 1936 die Große Strafprozeßkommission, die bis zum 10. Dezember

an, er verfügt Beschlagnahmen und körperliche Untersuchungen. Nur beim Erlaß des Haftbefehls ist gegen seine Entscheidung die Anrufung des Richters zulässig, und auch hier erst, wenn seit dem Beginn der Untersuchungshaft zwei Wochen verstrichen sind. Im gleichen Maße erweitert ist das Recht der Staatsanwaltschaft, über die Erhebung der Anklage zu bestimmen. Die Mitwirkung des Richters beim Absehen von der Strafverfolgung ist aufgegeben, ebenso das sogenannte Klageerzwingungsverfahren. Über die Erhebung der Anklage entscheidet also der Staatsanwalt allein.“ Zur Klageerzwingung heißt es (ibid., Nr. 1039, Bl. 465): „In § 172 RStPO ist in Wahrheit Ankläger nicht der StA., sondern das Gericht, das sich durch die Anordnung der Anklageerhebung in der Beurteilung des Sachverhalts vorzeitig festlegt. Ein solches Übergreifen gerichtlicher Befugnisse in den Aufgabenkreis des StAs ist mit den Grundsätzen des neuen Strafverfahrensrechts nicht vereinbar.“

- 4 „Entwurf einer Strafverfahrensordnung aufgestellt und in erster Lesung beraten von der amtlichen Strafprozeßkommission des Reichs- und Preußischen Justizministeriums. Abgeschlossen am 15. Dezember 1934“, in ibid., Nr. 1034, Bl. 38-256.
- 5 „Entwurf einer Strafverfahrensordnung überarbeitet von der Redaktionskommission der amtlichen Strafprozeßkommission. Zweite Lesung.“ (Abgeschlossen am 20. Januar 1936), in ibid., Nr. 1035, Bl. 34-248; Druckfassung: „Entwurf einer Strafverfahrensordnung, einer Friedensrichter- und Schiedsmannsverordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes. Aufgestellt von der amtlichen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums. Abgeschlossen am 27. Februar 1936. - Als Manuskript gedruckt -“, in ibid., Bl. 299-339 (185 Seiten).
- 6 Siehe auch August Schoetensack und Wilhelm Töwe, *Grundfragen des neuen Strafverfahrensrechts. Denkschrift des Ausschusses für Strafprozeßrecht der Strafrechtsabteilung der Akademie für Deutsches Recht*. Stuttgart: Kohlhammer, 1937. (Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht, 3).
- 7 Reichsminister Hans Frank berief am 19. Juni 1936 den Staatsrechtslehrer Carl Schmitt (1888-1985) zum Leiter des Ausschusses für Strafverfahrensrecht, Gerichtsverfassung und Strafvollzug bei der Reichsführung des NS-Rechtswahrerbundes (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1036, Bl. 15). Die Ergebnisse dieses Ausschusses wurden niedergelegt in der „Denkschrift des Nationalsozialistischen Rechtswahrer-Bundes zum Entwurf einer Strafverfahrensordnung, einer Friedensrichter- und Schiedsmannsordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes der amtlichen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums“ (ibid., Nr. 1037, Bl. 342-382).

1938 den Entwurf zur „zweiten Lesung“ überarbeitete und abschließend beriet.⁸ In diesem Zusammenhang nahmen auch Ministerien und Behörden, die von den Änderungen der Strafprozeßordnung betroffen waren, zu den geplanten Neuerungen Stellung. Vor allem versuchte die Polizei ihren Kompetenzrahmen zu sichern und zu erweitern. Nach dem „Anschluß“ Österreichs wurden zudem Sektionschef Hugo Franz Suchomel (1883-1957)⁹ und Staatsanwalt Siegfried Sturm aus Wien in die Große Strafprozeßkommission berufen.¹⁰

Im Gegensatz zur Reform des Strafgesetzbuchs riefen die Arbeiten zur Reform der Strafprozeßordnung bei den Ministerien, Behörden und Parteistellen nur ein verhaltenes Echo hervor. Das umfangreiche Aktenmaterial,¹¹ in dem die Vorschläge und Ausarbeitungen der Entwürfe ihren Niederschlag fanden, steht dazu freilich in einem krassen Gegensatz. An der Reform der Strafprozeßordnung waren fast nur Juristen beteiligt. Da die Nationalsozialisten ihren Blick stärker auf die „materielle Gerechtigkeit“ gerichtet hatten,¹² standen sie dem Formalismus der Strafprozeßordnung eher ablehnend gegenüber. Gleichwohl wurden im Laufe der Zeit einige Reformvorschläge zur Strafprozeßordnung in die Praxis umgesetzt. Dies gilt etwa für das durch die Aufhebung des Analogie-Verbotes notwendig gewordene „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes“ vom 28. Juni 1935 (RGBl. I, S. 844-850), in dem „zum erstenmal die Anschauung des nationalsozialistischen Staates vom Straf-

8 Siehe auch Franz Gürtner, *Das kommende deutsche Strafverfahren. Bericht der amtlichen Strafprozeßkommission*. Berlin: R. v. Decker's Verlag, 1938.

9 Zu Hugo Franz Suchomel siehe Gertrude Enderle-Burcel und Michaela Follner, *Diener vieler Herren. Biographisches Handbuch der Sektionschefs der Ersten Republik und des Jahres 1945*. Wien: Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes u. a., 1997, S. 458-459, und die Personalakten in BAB: R 22 Nr. 7784 und 7785.

10 Siehe das Konzept des Schreibens von Reichsjustizminister Gürtner an den österreichischen Justizminister vom 21. März 1938, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1038, Bl. 299-300, und die Aktennotiz *ibid.*, Bl. 309. Nach einem Schreiben des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an den Reichsjustizminister vom 4. November 1938 (*ibid.*, Bl. 549; siehe auch *ibid.*, Bl. 390) erhielten den „Entwurf einer Strafverfahrensordnung, einer Friedensrichterordnung“ zum persönlichen Gebrauch auch „Prof. Dr. [Theodor] Rittler [(1876-1967)] an der Universität Innsbruck, a.o. Prof. [Friedrich] Byloff [(1875-1940)] an der Universität Graz sowie die Professoren [Alexander] Hold-Ferneck [Hold von Ferneck (1875-1955)], [Ferdinand] Kadecka und [Hubert] Streicher an der Universität Wien.“

11 *Ibid.*, Nr. 1034ff.

12 Druckfassung: „Entwurf einer Strafverfahrensordnung, einer Friedensrichter- und Schiedsmannsverordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes. Aufgestellt von der amtlichen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums. Abgeschlossen am 27. Februar 1936. - Als Manuskript gedruckt -“, S. 8 (*ibid.*, Nr. 1035, Bl. 302): „Die Aufgabe des Gerichts bleibt es nach wie vor, nach Wahrheit und Recht zu forschen, den Schuldigen der verdienten Strafe zuzuführen, den Unschuldigen aber vor ungerechter Verfolgung zu bewahren.“

prozeß deutlich zum Ausdruck [kam]¹³. Ziel der Strafprozeßreform war es, wie der Einführung zum ersten Entwurf von 1934 zu entnehmen ist,¹⁴

ein Strafverfahren zu schaffen, das eine straffe und schnellarbeitende Justiz gewährleistet, eine gerechte Rechtsprechung sichert und in Aufbau und Durchführung dem Volke verständlich ist. Das geltende Recht wird diesen Anforderungen nicht gerecht.¹⁵

Doch auch der 1938 durch die Große Strafprozeßkommission vorgelegte umfangreiche Entwurf dürfte den Erwartungen nach Schnelligkeit und Volkstümlichkeit¹⁶ kaum gerecht geworden zu sein. So schreibt etwa Ministerialdirektor Walter Sommer (1893-1946) vom

13 Ibid., 5-6 (Bl. 301): „Die Arbeiten der Kommission sind inzwischen zum Teil für die Gesetzgebung nutzbar gemacht worden; sie lagen der großen Novelle zum Strafverfahrensrecht zu Grunde, die die Reichsregierung am 28. Juni 1935 erlassen hat. Die Novelle nahm einige entscheidende Fragen der Gesamtreform vorweg, um die Durchführung der großen Reform vorzubereiten und zu erleichtern; in ihr kam zum erstenmal die Anschauung des nationalsozialistischen Staates vom Strafprozeß deutlich zum Ausdruck.“ Siehe auch die „Begründung“ zu diesem Gesetz, in *ibid.*, Nr. 1061, Bl. 214-237.

14 „Entwurf einer Strafverfahrensordnung aufgestellt und in erster Lesung beraten von der amtlichen Strafprozeßkommission des Reichs- und Preußischen Justizministeriums. Abgeschlossen am 15. Dezember 1934“, in *ibid.*, Nr. 1034, Bl. 38-256.

15 *Ibid.*, Bl. 38-256, hier Bl. 40.

16 Einige Akten vermitteln den Eindruck, als solle der nationalsozialistische Richter seinem historischen Vorbild als Stadt- und Dorfrichter angepaßt (siehe *ibid.*, Nr. 4697) und in die Nähe des Rechtspflegers gerückt werden. Eng verbunden sind damit Vorstellungen über den „Friedensrichter“ und der „Rechtsprechung durch das Volk“. Vor diesem Hintergrund sind die Wünsche zur drastischen Reduzierung der Richterstellen zu sehen. Dabei handelt es sich offenbar auch um eine Lieblingsidee von Heinrich Himmler. Im Aktenvermerk von Reichsjustizminister Thierack zur „Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 18.9.1942 in seinem Feldquartier in Gegenwart des StS. Rothenberger, SS. Gruppenführer [Bruno] Streckenbach [(1902-1977)] und SS. Obersturmbannführer [Bernhard] Bender“ (*ibid.*, Nr. 5029, Bl. 54-56) heißt es: „Rechtsprechung durch das Volk. Diese ist Schritt für Schritt zunächst in den Dörfern und den kleinen Städten bis etwa 20000 Einwohner möglich bald durchzuführen. In Großstädten ist die Durchführung schwierig. Hierzu werde ich durch einen Artikel im Hoheitsträger besonders die Partei zur Mitwirkung anregen. Es besteht Klarheit darüber, daß die Gerichtsbarkeit nicht in den Händen der Partei liegen darf.“ In der „Vorläufigen Niederschrift der in der Besprechung zwischen dem Reichsführer-SS und dem Herrn Reichsjustizminister Thierack erörterten Punkte“ vom 21. September 1942 (*ibid.*, Bl. 58-65) wird hierzu näher ausgeführt: „Der Reichsführer-SS legte in längeren Ausführungen die geschichtliche Entwicklung des deutschen Rechts und deutschen Rechtspflege dar, betonte dabei die Bedeutung des Friedensrichters in seiner früheren Eigenschaft als Dorfrichter und wies auch daraufhin, daß das Friedensgericht bzw. das Dorfgericht immer aus mehreren Laienrichtern bestanden hat entsprechend der uralten Form des Femgerichts (Fünfgericht).

Stab des Stellvertreters des Führers¹⁷ am 24. August 1938 u.a. an Roland Freisler:

Während meines Urlaubs in Norderney habe ich Zeit gehabt, mich eingehend mit der Strafverfahrensordnung zu beschäftigen. Ich will jetzt nicht auf Einzelheiten eingehen, darf Sie aber auf eines schon hinweisen: sie erfüllt nicht unsere Forderungen, die sich mit einem Wunsche des Führers decken, ein ganz einfaches und volkstümliches Verfahren zu schaffen. Ganz klar kann ich unsere Meinung dahin zusammenfassen, daß ein neues Verfahrensrecht so sein muß, daß die Hälfte des richterlichen Personals in Zukunft erspart wird.¹⁸

Die Beratungen wurden fortgesetzt und fanden in den geänderten Entwürfen vom 14. Februar und 1. Mai 1939 ihren Niederschlag.¹⁹ Zur endgültigen Verabschiedung einer neuen Strafverfahrensordnung kam es jedoch nicht. In einem Schreiben von Ministerialdirektor Schäfer an die Generalstaatsanwaltschaft in Bamberg vom 19. Februar 1941 heißt es:

Bis zur Beendigung des Krieges ist mit einem Abschluss der Strafverfahrensreform leider nicht zu rechnen. Auch die weitere Vorwegnahme einzelner Teile von ihr erscheint untunlich.²⁰

Ob der vorgelegte Entwurf Auswirkungen auf spätere Änderungen des Strafprozeßordnung hatte, die meist kriegsbedingt waren, ist ungewiß. Da die Reichsführung in der Sondergerichtsbarkeit ohne Berufungs- und Revisionsinstanzen ein schlagkräftiges Instrument besaß, schien die Reform der Strafprozeßordnung für die allgemeine Gerichtsbarkeit zudem nicht vordringlich zu sein. Der weitere Ausbau der Sondergerichtsbarkeit in den Jahren zuvor und die Etablierung des Volksgerichtshofs machten freilich deutlich, in welche Richtung die Reform der Strafverfahrensordnung zu gehen hatte. Das Sonder-

... Nach weiteren längeren Ausführungen von beiden Seiten, wobei der Reichsführer besonders auf die Wiedererweckung neuen Rechts innerhalb der SS durch eine Reihe SS-mäßiger Anordnungen hinweist, erkundigte sich der Reichsführer nach der Zahl der Amtsgerichte, die etwa 2000 im Reich beträgt und regt zur Vereinfachung der Justiz an, doch Amtsgerichte in Zukunft nur in die Kreisstädte neben die Landratsämter zu legen und alle kleineren Amtsgerichte aufzulösen.“

17 Die Einrichtung „Stab des Stellvertreters des Führers“ wurde nach der am 10. Mai 1941 erfolgten Flucht von Rudolf Heß nach England in „Parteikanzlei“ umbenannt.

18 Ibid., Nr. 1038, Bl. 411.

19 „Entwurf einer Strafverfahrensordnung und einer Friedensrichter- und Schiedsmannsverordnung zusammengestellt nach den Vorschlägen der Unterkommissionen der Großen Strafprozeßkommission. Zweite Lesung. Abgeschlossen am 14. Februar 1939“, in *ibid.*, Nr. 1039, Bl. 16-89; „Entwurf einer Strafverfahrensordnung und einer Friedensrichter- und Schiedsmannsverordnung. Abgeschlossen am 1. Mai 1939“, in *ibid.*, Bl. 96-134.

20 Ibid., Bl. 461.

gericht war erst- und eininstanzlich. Rechtsmittel waren nicht zugelassen. Das Urteil des Sondergerichts war mit der Verkündung rechtskräftig und vollstreckbar. das Sondergericht war somit die Idealform des „kurzen Prozesses“, und der war erwünscht, um die Täter zügig ihrer Strafe oder dem Tode zuzuführen.

Richter und Staatsanwalt im nationalsozialistischen Strafrechtssystem

Wie in den Entwürfen zur Reform der Strafprozeßordnung bereits anklang, lag ein Hauptgewicht der Reformen im Bereich des Verfahrensrechts vornehmlich in der Änderung der Stellung des Staatsanwalts. Er sollte gestärkt und zum „Herrn des Verfahrens“ gemacht werden. Davon abhängig war vorgesehen, den Richter seiner Funktion als Repräsentant der Dritten Gewalt in den Fällen, wo die Freiheitsrechte des Einzelnen unmittelbar durch den Staat berührt waren, zu entkleiden und auf Richten und Urteilsspruch zu beschränken. Kompetenzerweiterung für den Staatsanwalt und Kompetenzeinschränkung für den Richter war das Ziel. Diesem dienten in der praktischen Umsetzung eine Reihe von speziellen Änderungen im Verfahrensrecht. Möglicherweise hat auf diese Änderungen das gespannte Verhältnis eingewirkt, das während der Weimarer Zeit zwischen den Nationalsozialisten und der Richterschaft entstanden war.¹ In der rechtlichen Gewichtung wurde jedenfalls der Richter zunehmend dem Staatsanwalt untergeordnet. Dieser Unter-

1. erinnert sei an Hitlers Aversion den Juristen gegenüber (siehe etwa Henry Picker, *Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier. Mit bisher unbekanntem Selbstzeugnissen Adolf Hitlers, Abbildungen, Augenzeugenberichten und Erläuterungen des Autors: Hitler, wie er wirklich war.* 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Neuauflage. Stuttgart: Seewald, 1976, S. 62). Vor allem die Richterschaft war massiven Angriffen durch die Parteipresse ausgesetzt. Hierbei tat sich das SS-Wochenblatt „Das Schwarze Korps“ besonders hervor (siehe Klaus Bästlein, „Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896-1959“, in Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), „Für Führer, Volk und Vaterland ...“. *Hamburger Justiz im Nationalsozialismus. Redaktion: Klaus Bästlein, Helge Grabitz und Wolfgang Scheffler.* Hamburg: Ergebnisse-Verlag GmbH, 1992. (Beiträge zur Neueren Hamburger Justizgeschichte, 1), S. 110-112, und Dieter Kolbe, *Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke. Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege.* Karlsruhe: C. F. Müller Juristischer Verlag, 1975. (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A, Studien, 4), S. 283-287). Bereits vor 1933 war in Deutschland, trotz partieller Konvergenz und gelegentlich geäußelter Sympathie, das Verhältnis zwischen NSDAP und Richterschaft gespannt (siehe Ralph Angermund, *Deutsche Richterschaft 1919-1945. Krisenerfahrung, Illusion, politische Rechtsprechung.* Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verlag, 1990, S. 40-44). In Preußen bestand zwischen 1930 und 1932 für Justizbeamte sogar ein Beitrittsverbot zur NSDAP. Die Erfahrungen, die Nationalsozialisten vor 1938 in Österreich mit der Justiz gemacht hatten, waren ebenfalls nicht geeignet, das Verhältnis zwischen Justiz und Nationalsozialisten zu entkrampfen.

ordnung entsprach ebenfalls der Wunsch nach einer erheblichen Reduzierung der Richterstellen, die teilweise unter Bezug auf die Kriegsbedürfnisse dann auch erfolgte. Die unmittelbare politische Einflußnahme auf die Gerichtsverfahren wurde über die Staatsanwaltschaft gesteuert. Zur polizeilichen Erhöhung ihrer Effizienz wurde für die Verfolgung spezieller Delikte zudem eine Zentralstaatsanwaltschaft eingerichtet.² Vor dem politischen Hintergrund dieser Entwicklung dürfte der Umstand kaum überraschen, daß 1942 Heinrich Himmler (1900-1945) gegenüber Reichsjustizminister Thierack den Anspruch auf die Staatsanwaltschaft insgesamt erhob.³

- 2 Bis zum 6. Oktober 1937 bestand eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft, die die Strafverfolgung bestimmter Delikte zentral regelte. In einem Schreiben von Heinrich Himmler an den Reichsjustizminister vom 26. Oktober 1937 heißt es (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1143, Bl. 260-262): „Durch Verfügung des Reichsjustizministeriums vom 6.10.1937 wurde die Zentralstaatsanwaltschaft aufgelöst. Sinn und Zweck der Zentralstaatsanwaltschaft war, ein gedeihliches Zusammenarbeiten mit den Staatsanwaltschaften der Gerichte zu gewährleisten. Besonders bei Vergehen und Verbrechen nach §§ 175 und 218 RStGB. sowie bei Delikten mit politischem Einschlag (z.B. Verübung von Sittlichkeitsverbrechen und Devisenvergehen durch Geistliche) war das Bestehen der Zentralstaatsanwaltschaft von erheblicher Bedeutung, da sie befugt war, durch Umgehung der Zuständigkeitsgrenzen Anweisungen an die Staatsanwaltschaften zu erteilen. Im Kampf gegen die gewerbsmäßigen Abtreiber ist es häufig erforderlich, den Frauen, die Objekte der Abtreibung sind, Straffreiheit oder Milde in Aussicht zu stellen, um durch ein Geständnis dieser Frauen gewerbsmäßigen Abtreibern auf die Spur zu kommen. Die örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften haben vielfach für ein solches Vorgehen der Polizei nicht das geringste Verständnis. Durch das Einschalten der Zentralstaatsanwaltschaft wurde erreicht, dass die durch die Polizei gegebenen Zusicherungen auch tatsächlich eingehalten wurden. Die bisher erfolgreiche Bearbeitung der durch Ordensangehörige verübten Sittlichkeitsverbrechen war nur dadurch möglich, dass die Zentralstaatsanwaltschaft ohne Berücksichtigung der hindernden Zuständigkeitsgrenzen den politischen Erfordernissen Rechnung tragen konnte. Die Auflösung der Zentralstaatsanwaltschaft und die damit erfolgte Zuteilung der bisher durch diese bearbeiteten Angelegenheiten auf die sachlich zuständigen Dezernate ist gerade in der Bearbeitung der vorstehend angeführten Delikte nicht tragbar. Im Interesse einer gedeihlichen Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften der Gerichte und im Interesse einer erfolgreichen Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung bitte ich, im Justizministerium ein Sonderreferat für die bisherigen Aufgaben der Zentralstaatsanwaltschaft einrichten zu wollen.“ In einer Aktennotiz vom 10. Januar 1938 (ibid., Bl. 263) vermerkte Reichsjustizminister Gürtner: „Am 20. Dezember 1937 habe ich mit dem Reichsführer SS seinen Brief vom 26. Oktober 1937 besprochen. Ich habe dem Reichsführer die Gründe für die Auflösung der Zentralstaatsanwaltschaft auseinandergesetzt und ihm mitgeteilt, daß der Oberstaatsanwalt [Günther] Joel [(1903)] als Verbindungsmann zur Reichsführung SS bestellt worden sei.“ Aufgrund eines „Vertrauensbruchs“ gegenüber Reinhard Heydrich (1904-1942) wurde er 1942 durch Bernhard Bender ersetzt und als Generalstaatsanwalt nach Prag, später nach Hamm versetzt; siehe „Vorläufige Niederschrift der in der Besprechung zwischen dem Reichsführer-SS und dem Herrn Reichsjustizminister Thierack erörterten Punkte“ vom 21. September 1942, in ibid., Nr. 5029, Bl. 58-65.

Die Nationalsozialisten warteten nicht auf die gesetzliche Umsetzung einer neuen Strafverfahrensordnung oder eines neuen Gerichtsverfassungsgesetzes, sondern begangen unmittelbar nach der Machtergreifung damit, die bisherigen Positionen von Richter und Staatsanwalt im Verfahrensrecht zu verändern. Ziel dieser Veränderungen war der „kurze Prozeß“ mit einem den Nationalsozialisten genehmen Ergebnis. Trotz der veränderten Stellung des Staatsanwalts und davon abhängig die des Richters hielten die Nationalsozialisten an der Idee der Unabhängigkeit des Richters fest, auch wenn diese zunehmend untergraben wurde. In diese Entwicklung wurde Österreich nach dem „Anschluß“ einbezogen. Die damalige Stellung der Staatsanwaltschaft war in Österreich jedoch erheblich schwächer als im Deutschen Reich. In diesem Punkte brachten die eingeführten deutschen Rechtsbestimmungen für Österreich sowohl für die Stellung des Staatsanwalts wie für das Amt des Richters eine erhebliche Umwandlung im Verfahrensrecht.

Die Veränderungen von Stellung und Aufgabe des Staatsanwalts und teils abhängig davon die des Richters erfolgten nicht in einem Wurf, sondern in kleinen Schritten auf dem Wege der Abänderung alter und der Einführung neuer Strafbestimmungen. Dieser Transformationsprozeß, der von chaotischen Zügen nicht frei ist, tritt besonders deutlich im Rahmen der Sondergerichtsbarkeit hervor. Mit der Einrichtung der Sondergerichtsbarkeit machten die Nationalsozialisten deutlich, daß sie in einer Reihe von Verfahren andere Regeln angewandt sehen wollten als im allgemeinen Gerichtsverfahren. Dies galt zunächst für die Verfolgung politischer Gegner. Bereits die „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes“ (SchutzVO) vom 4. Februar 1933 (RGBl. I, S. 35-41) erlaubte der Staatsanwaltschaft, Verstöße gegen diese Verordnung, die die Presse- und Versammlungsfreiheit erheblich einschränkte, im Schnellgerichtsverfahren nach § 212 RStPO anzuklagen. Darüber hinaus bedurfte dieses Verfahren weder einer schriftlichen Anklage noch eines Eröffnungsbeschlusses. Im Rahmen der „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ (ReichstagsbrandVO) vom 28.

- 3 Im Aktenvermerk von Reichsjustizminister Thierack zur „Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 18.9.1942 in seinem Feldquartier in Gegenwart des StS. Rothenberger, SS. Gruppenführer [Bruno] Streckenbach [(1902-1977)] und SS. Obersturmbannführer [Bernhard] Bender“ (ibid., Nr. 5029, Bl. 54-56) heißt es sogar: „Schließlich schneidet Reichsführer SS die Frage der Staatsanwaltschaft und ihren Übergang an die Polizei an. Ich lehnte das rundweg ab. Weiter wurde dieses Thema nicht behandelt.“ In der „Vorläufigen Niederschrift der in der Besprechung zwischen dem Reichsführer-SS und dem Herrn Reichsjustizminister Thierack erörterten Punkte“ vom 21. September 1942 (ibid., Bl. 58-65) wird hierzu ausgeführt: „Zur Frage der Staatsanwaltschaft betonte auf Befragen des Reichsführers-SS der Reichsjustizminister, daß er die Übernahme der Anklage durch die Sicherheitspolizei vor den einzurichtenden Friedensrichtern durchaus für zweckmäßig halte. Eine Abgabe der staatsanwaltschaftlichen Befugnisse in den oberen Gerichtsinstanzen, d.h. bei den Landesgerichten und Oberlandesgerichten, halte er jedoch für unmöglich und auch nicht zweckdienlich.“ In der „Besprechung mit Reichsführer SS Himmler in seinem Feldquartier am 13. Dezember 1942“ (ibid., Nr. 4062, Bl. 28-33) „erhebt [der Reichsführer-SS] wiederum Anspruch auf die Staatsanwaltschaft.“ Thierack lehnte dies jedoch ab, weil er die Staatsanwaltschaft zur Justizlenkung brauche.

Februar 1933 (RGBl. I, S. 83) wurde zur Beschleunigung von Hoch- und Landesverrats-sachen zudem die gerichtliche Voruntersuchung gestrichen, wenn der Oberreichsanwalt sie für entbehrlich hielt und ein einfacher Sachverhalt vorlag. Das Reichsgericht, das für die Aburteilung von Hoch- und Landesverrat zuständig war, konnte die richterliche Voruntersuchung jedoch wieder anordnen.

Von politischer Seite war generell eine beschleunigte Erledigung von Hoch- und Landesverrats-sachen erwünscht. An Stelle des Eröffnungsbeschlusses führte deshalb die „Verordnung des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverrats-sachen“ (BeschleunigungsVO) vom 18. März 1933 (RGBl. I, S. 131) die Anordnung der Hauptverhandlung durch das Gericht ein. Fälle von minderer Bedeutung konnten an die Generalstaatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten abgegeben werden. Das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens“ vom 24. April 1934 (RGBl. I, S. 341-348) brachte neben dem freien Ermessen der Gerichte bei Beweiserhebungen und einigen neuen Strafbarkeitsmerkmalen der Vorbereitung zum Landes- und Hochverrat die Errichtung des „Volksgerichtshofs“⁴ zur Aburteilung von Landes- und Hochverrats-sachen. Die Zuständigkeit hierfür lag bis dahin beim Reichsgericht. Der Volksgerichtshof erwies sich bald, vor allem durch den Straftatbestand der Vorbereitung zum Hochverrat (§ 83 Abs. 2 RStGB),⁵ mit dem politische Gegner umfassend bekämpft werden konnten,⁶ als ein effizientes Mittel in der Festigung der nationalsozialistischen Herrschaft.

Gegenüber der allgemeinen Gerichtsbarkeit war bei den Sondergerichten die richterliche Voruntersuchung wie auch der Eröffnungsbeschuß zum Hauptverfahren nicht

- 4 Die Hauptverhandlungen beim Volksgerichtshof wurden in der Besetzung von fünf Mitgliedern geführt, von denen nur der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied zum Richteramt befähigt sein mußten. Für alle Mitglieder des Gerichts war freilich die Parteizugehörigkeit Voraussetzung. Ihre Ernennung erfolgte unmittelbar durch Hitler. Der Volksgerichtshof ist seinem Wesen nach somit ein Parteigericht. Um sein Ansehen zu heben, tauchte bald der Wunsch auf, den Volksgerichtshof seiner Bedeutung wegen dem Reichsgericht gleichzustellen. Nachdem im Oktober 1936 mit der „VO zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr“ vom 5. September 1936 (RGBl. I, S. 718-728) das Reichskriegsgericht, dessen Funktion bis dahin der 4. Strafsenat des Reichsgerichts wahrgenommen hatte, geschaffen und dem Reichsgericht gleichgestellt worden war, suchte man 1937, da das Reichskriegsgericht ebenfalls die Stellung eines zentralen dem Volksgerichtshof vergleichbaren Sondergerichts einnahm, erneut um die Gleichstellung nach. Der Hintergrund dafür lag auch in dem Wunsch, eine Anpassung der Gehälter der Richter des Volksgerichtshofs an die der Richter des Reichsgerichts zu erreichen; siehe BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1511, Bl. 36-37.
- 5 Der Versuch wurde strafrechtlich wie die Vollendung behandelt.
- 6 § 91b RStGB stellte die Feindbegünstigung unter Strafe. Darunter fielen in der Rechtsprechung des Volksgerichtshofs etwa die Befreiung von Kriegsgefangenen, die Wehrkraftzer-setzung durch „tendenziöse Nachrichten“ und regimfeindliche Äußerungen. Nach dem „Gesetz zur Änderung der Vorschriften gegen Landesverrat“ vom 20. September 1944 (RGBl. I, S. 225-226) konnte ein Deutscher in besonders schweren Fällen des „Volksverrats durch Lügenhetze“ sogar mit dem Tod bestraft werden.

vorgesehen. Zudem konnte das Sondergericht nach § 13 der „Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten“ (SondergerichtsVO) vom 21. März 1933 (RGBl. I, S. 136-138) die Beweiserhebung ablehnen, wenn es zu der Überzeugung kam, daß sie der Aufklärung der Sache nicht diene. Mit dem „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes“ vom 28. Juni 1935 (RGBl. I, S. 844-850) wurde diese Regelung für die allgemeinen Gerichte übernommen. Für die Stellung des Staatsanwalts im Verfahrensrecht war das Wahlrecht zwischen allgemeiner Gerichtsbarkeit und Sondergerichtsbarkeit von besonderer Bedeutung.⁷ Dieses Recht räumte ihm die „VO über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte“ vom 20. November 1938 (RGBl. I, S. 1632) ein.⁸ Die Erhebung der Anklage vor dem Sondergericht war jedoch zwingend geboten, wenn wegen der Schwere, der Verwerflichkeit oder der öffentlichen Erregung über eine Straftat die sofortige Aburteilung des Täters erwünscht war.⁹ Das Sondergericht mit seinem abgekürzten Verfahren sollte mit dem Täter „kurzen Prozeß“ machen. Dies galt vor allem in Zeiten des Krieges.

Der Wunsch nach einem „kurzen Prozeß“ dominierte auch die „VO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege“ (VereinfachungsVO) vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1658-1662), die nicht nur in Verfahren vor dem Sondergericht, sondern in allen Strafverfahren die Bindung des Richters an Beweisanträge abschaffte bzw. in das Ermessen des Richters stellte.¹⁰ Die Verpflichtung zur Wahrheitsfindung sollte dadurch jedoch nicht betroffen sein. Darüber hinaus wurde die Staatsanwaltschaft ermächtigt, auch für „Vergehen“, zu deren Aburteilung bisher die Schwurgerichte tätig wurden, wenn durch die Tat die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt sei, das Sondergericht einzuschalten.¹¹ Für Österreich war in diesem Zusammen-

7 Ein Wahlrecht war der Staatsanwaltschaft bereits in der „VO des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung“ vom 14. Juni 1932 (RGBl. I, S. 285-288) eingeräumt worden. Je nach Bedeutung des Falles konnte sie die Anklage vor dem Schöffengericht oder vor der großen Strafkammer beantragen.

8 Zur Handhabung dieser Verordnung siehe auch das Schreiben von Reichsjustizminister Gürtner vom 23. November 1938, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1033, Bl. 67-68.

9 Siehe auch das Schreiben von Reichsjustizminister Gürtner an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte vom 23. November 1938, in *ibid.*, Nr. 1143, Bl. 293-294, das wohl als Dienstanweisung zu deuten ist.

10 Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage.* Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 381: „Auch die im § 24 der Verordnung enthaltene Ausdehnung der Ermessensfreiheit über den Umfang der Beweiserhebung auf alle Strafgerichte soll der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dienen. Die dadurch eingetretenen Änderungen im Beweisrecht sind von nicht unerheblicher praktischer Bedeutung.“

11 *Ibid.*, S. 380: „Bei allen Verbrechen und auch Vergehen, die zur früheren Zuständigkeit des Schwurgerichts oder eines niedrigeren Gerichts gehörten, kann jetzt die Anklagebehörde Anklage vor dem Sondergericht erheben.“

hang insbesondere die Anordnung von Bedeutung, daß die Verfahren vor den Sondergerichten in Österreich nach den Vorschriften des „Altreichs“ durchzuführen seien. Somit war im gesamten Reich die Sondergerichtsbarkeit einheitlich geregelt.¹²

Die dem Staatsanwalt zugestandene Wahlmöglichkeit zwischen der allgemeinen Gerichtsbarkeit und der Sondergerichtsbarkeit implizierte eine Einschränkung der Zuständigkeit des im „Gerichtsverfassungsgesetz“ vom 27. Januar 1877, § 16, und in der „Weimarer Reichsverfassung“ verankerten „gesetzlichen Richters“.¹³ Damit setzte sich eine Entwicklung fort, die bereits mit dem „Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten“ vom 24. November 1937 (RGBl. I, S. 1286) dadurch eingeleitet worden war, daß die Selbstverwaltung der Gerichte beseitigt und die Geschäftsverteilung nach dem Führerprinzip in die Hand des jeweiligen Gerichtspräsidenten, d.h. in die Zuständigkeit der Justizverwaltung gelegt wurde. Die erhebliche Schwächung des Richters gegenüber dem Staatsanwalt zeigt sich besonders deutlich in der „VereinfachungsVO“ vom 1. September 1939. Diese Verordnung erlaubte den Einsatz der Richter im gesamten Reichsgebiet sowie ihre Betrauung mit Aufgaben der Staatsanwaltschaft und der Justizverwaltung, während die Staatsanwälte von der Wahrnehmung richterlicher Aufgaben ausgeschlossen bleiben sollten.¹⁴ Für das Reich hatte der Reichsjustizminister, für den Oberlandesgerichtsbezirk der Oberlandesgerichtspräsident das Anweisungsrecht.

Die beliebige Beauftragung und Versetzung näherte den Richter der Stellung eines weisungsgebundenen Reichsbeamten an. Begründet wurde diese Regelung mit den Kriegsverhältnissen. Durch Einberufung von Justizpersonal zum Kriegsdienst war eine angespannte Personalsituation entstanden. Um hier Abhilfe zu schaffen, konnten Gerichtsassessoren und Hilfsrichter bei allen Gerichten als Richter eingesetzt und einem Hilfsrichter im Bedarfsfall sogar der Vorsitz in Kammern und Senaten anstelle von Präsidenten und Direktoren übertragen werden.¹⁵ In Österreich, wo im März 1938 durch rassisti-

12 Eine Ausnahme bildete das Polenstrafrecht. Im Rahmen der „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ (PolenstrafrechtsVO) vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I, S. 759-761) hatte die Anklagebehörde, die nach eigenem Ermessen Straftaten von Polen und Juden verfolgen konnte, je nach erwarteter Strafhöhe zwar ein Wahlrecht zwischen Amts- und Sondergericht, doch war der Amtsrichter nicht verpflichtet, bei Überschreiten einer bestimmten Strafhöhe das Verfahren an das Sondergericht abzugeben. Er konnte in der Sache selbst entscheiden. Der Staatsanwaltschaft stand gegen Urteile der Amtsgerichte jedoch das Berufungsrecht an das Oberlandesgericht zu.

13 „Gerichtsverfassungsgesetz“ vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924, § 16: „Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen über Kriegsgerichte und Standgerichte werden hiervon nicht berührt.“ „Die Verfassung des Deutschen Reichs“ vom 11. August 1919, Artikel 105: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“ Ebenso bestimmte das österreichische „Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit“ vom 27. Oktober 1862 in § 1: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“

14 Diese Regel wurde nicht streng eingehalten, denn der Wiener Oberstaatsanwalt Robert Kauer wurde zum 1. April 1943 als Reichsgerichtsrat an das Reichsgericht in Leipzig berufen.

15 Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu*

sche „Säuberungen“ im Justizapparat ein erheblicher Personalverlust eingetreten war, wurde vor diesem Hintergrund mit der „VO über die Ausübung des Richteramts im Lande Österreich durch Hilfsrichter“ vom 23. Juni 1938 (RGBl. I, S. 654 / GBldLÖ. Nr. 204 / 1938) offenbar der Versuch unternommen, den Personalabgang zu kompensieren, da den Hilfsrichtern alle richterlichen Geschäfte des streitigen und außerstreitigen Verfahrens sowie des Strafverfahrens zur selbständigen Erledigung übertragen werden konnten.¹⁶ Außerdem wurden Juristen aus besetzten Gebieten, in denen ehemals österreichisches Recht galt, zu Richtern in Österreich bestellt. Man scheute sogar nicht davor zurück, pensionierte Richter wieder zu aktivieren, deren Rechtsprechung, da sie mit der neueren Gesetzgebung nicht vertraut waren, freilich vielfach nicht den nationalsozialistischen Vorstellungen entsprach.¹⁷

den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage. Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 385: „Darauf, ob der Hilfsrichter im Beamten- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt wird, kommt es für die Frage der vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts nicht an (RGSt. 76, 169).“

16 Für das Reichsgericht und den Volksgerichtshof waren jedoch nur beamtete Hilfsrichter zugelassen.

17 Siehe Seite 240 Text zu Anm. 27.

Entwicklung der Strafgerichtsbarkeit

Die Entwicklung der rechtlichen Stellung von Staatsanwalt und Richter ist nicht zu trennen von der Entwicklung der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit und der Sondergerichtsbarkeit. Letztere war bereits in der Zeit der Weimarer Republik zur Bestrafung politischer Ausschreitungen errichtet¹ und ab 1933 unter veränderten politischen Bedingungen zur Bekämpfung politischer Delikte weiter ausgebaut worden.² Zur Sondergerichtsbarkeit gehörte der Volksgerichtshof, die politischen Strafsenate bei den Oberlandesgerichten und die eigentlichen Sondergerichte. Zwar war geplant, im Rahmen der Strafrechtsreform die Sondergerichtsbarkeit wieder in die allgemeine Gerichtsbarkeit überzuführen, doch ist es dazu wegen des Kriegsverlaufes nicht gekommen.

Mit Beginn der kriegserischen Expansion des Deutschen Reiches erfuhr die Sondergerichtsbarkeit im September 1939 eine Ausweitung und Veränderung dahingehend, daß mit ihr verstärkt kriminelle Delikte bekämpft werden sollten. Zu diesem Zweck wurde mit dem „Erlaß des Führers über die Bildung eines Ministerrats für die Reichsverteidigung“ vom 30. August 1939 (RGBl. I, S. 1539-1540) zudem ein neues Gesetzgebungsgremium für die eilbedürftige Rechtsetzung geschaffen.³ Diesem Dreiergremium gehörten Hermann

- 1 In der „Dritte VO des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen“ vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I, S. 537-568) war die Errichtung von Sondergerichten vorgesehen. Aufgrund der „VO der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten“ vom 9. August 1932 (RGBl. I, S. 404-407) wurden sie errichtet, doch bereits mit der „VO der Reichsregierung über die Aufhebung der Sondergerichte“ vom 19. Dezember 1932 (RGBl. I, S. 550) zum 21. Dezember 1932 wieder beseitigt.
- 2 Die aufgrund der „VO der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten“ (SondergerichtsVO) vom 21. März 1933 (RGBl. I, S. 136-138) bei den Oberlandesgerichten errichteten Sondergerichten waren zunächst für Vergehen und Verbrechen nach der „VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ (ReichstagsbrandVO) vom 28. Februar 1933 (RGBl. I, S. 83) und der „VO des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe auf die Regierung der nationalen Erhebung“ (HeimtückeVO) vom 21. März 1933 (RGBl. I, S. 135) zuständig. Sie dienten in der „Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Akte“ vornehmlich der Bekämpfung von Kommunisten und Sozialdemokraten.
- 3 In Artikel II des Erlasses vom 30. August 1939 heißt es: „Der Ministerrat für die Reichsverteidigung kann Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, falls ich nicht die Verabschiedung eines Gesetzes durch die Reichsregierung oder den Reichstag anordne.“ Siehe auch das Rundschreiben von Hans Heinrich Lammers vom 20. Februar 1940 und sein Schreiben an den Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung (Reichsinnenminister) vom 14. Juni 1942, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1178, Bl. 466-468.

Göring, Wilhelm Frick als Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung und Reichsminister Hans Heinrich Lammers als Chef der Reichskanzlei an. Göring führte den Vorsitz, Lammers die Geschäfte. Eine der ersten gesetzgeberischen Akten dieses neuen Gremiums war die „Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege“ (VereinfachungsVO) vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1658-1662). Sie betraf das gesamte Reich und

hatte die Aufgabe, die deutsche Rechtspflege, und insbesondere die Strafrechtspflege, auf die Verhältnisse und Bedürfnisse des Krieges umzustellen. Es mußte erreicht werden, starke Personalkräfte einzusparen, trotzdem aber dem Volke einen wo möglich noch wirksameren und schlagkräftigeren Schutz vor dem Rechtsbrecher als in Friedenszeiten zu gewährleisten. Die Einsparung von Arbeitskräften erreichte die Vereinfachungsverordnung dadurch, daß sie für die Kriegsdauer die nicht hauptberuflichen Richter, also die Schöffen und Geschworenen, beseitigt und nur noch allein beim Volksgerichtshof ehrenamtliche Beisitzer beläßt. Ferner verlagert die Verordnung in starkem Maße die bisherigen Zuständigkeiten und spart damit hauptamtliche Richter ein: Die Zuständigkeit des bisherigen Schöffengerichts geht auf den Amtsrichter über; die kleine und große Strafkammer wird beseitigt, und an ihre Stelle tritt die Strafkammer des Landgerichts in der Besetzung von nur drei Berufsrichtern; diese vereinigt in sich auch die bisherige Zuständigkeit des Schwurgerichts. Auch das Oberlandesgericht ist jetzt einheitlich nur noch mit drei Berufsrichtern besetzt, und zwar sowohl als Gericht des ersten Rechtszuges wie als Revisionsgericht in den seltenen Fällen der allein auf die Verletzung von Landesrecht gestützten Revisionen.⁴

Mit der genannten Verordnung vom 1. September 1939, deren Merkmal die Beseitigung der Laienrichter ist, wurde darüber hinaus der Reichsjustizminister ermächtigt, auf dem Verwaltungswege in den Bezirken der Landgerichte Sondergerichte zu etablieren.⁵ Sondergerichte hatten bis dahin nur in den Oberlandesgerichtsbezirken bestanden. In Österreich übertrug die Verordnung vom 1. September 1939 die Zuständigkeit der Sondergerichte von den Oberlandesgerichten auf die Landgerichte, d.h. auf eine mit drei Berufsrichtern besetzte Kammer bei jedem Landgericht. Die Ermächtigung zum „kurzen Prozeß“ war mit diesen Regelungen reichsweit dezentralisiert und vervielfältigt. Dem kriegsbedingten inneren Widerstand und möglichen Exzessen im Reich wie auch - mit Blick auf den Feldzug gegen Polen - in den besetzten Gebieten wollte man auf diese Weise effektiv begegnen. Deshalb wurde mit der Verordnung vom 1. September 1939 die Staatsanwaltschaft ebenfalls ermächtigt, auch für „Vergehen“, zu deren Aburteilung die Schwurgerichte

- 4 Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage.* Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 379.
- 5 Diese Ermächtigung wurde mit der „VO zur Durchführung der VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften“ (DurchführungsVO) vom 13. März 1940 (RGBl. I, S. 489-493) wieder aufgehoben.

tätig wurden, wenn durch die Tat die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt war, das Sondergericht einzuschalten.⁶ Die durch die Beseitigung der Laienrichter erwünschte Effizienz bedingte zudem die Regelung, daß im „Altreich“ generell die Aufgaben der Schwurgerichte und bei den Amtsgerichten die Aufgaben der Schöffengerichte mit § 13 der „VereinfachungsVO“ vom 1. September 1939 auf die Strafkammer bzw. den Amtsrichter übertragen und mit der „VO zur Durchführung der VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften“ vom 13. März 1940 (RGBl. I, S. 489-493) schließlich ganz abgeschafft wurden. Gleiches gilt nach § 38 der „VereinfachungsVO“ vom 1. September 1939 für Österreich.

Mit der „Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften“ (ZuständigkeitsVO) vom 21. Februar 1940 (RGBl. I, S. 405-411) erfolgte eine weitere Anpassung der Zuständigkeiten der allgemeinen Strafgerichte und Sondergerichte an die Erfordernisse der Kriegszeit.⁷ Für die ordentlichen Gerichte brachte diese Verordnung den Begriff der „Strafgewalt“. Die Zuständigkeit von Amtsgericht und Strafkammer bestimmte sich nicht mehr nach Tatbestandsmerkmalen, sondern nach der Höhe der zu erwartenden Strafe.

Zu diesem Zweck führen die §§ 1 und 2 des Artikels I den Begriff der Strafgewalt ein. Die Strafkammer erhält die volle Strafgewalt, das heißt sie kann auf alle Strafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung erkennen, die in den Straf-

- 6 Diese Ermächtigung wurde ebenfalls mit der „DurchführungsVO“ vom 13. März 1940 wieder aufgehoben.
- 7 Die „Begründung“ zur „ZuständigkeitsVO“ liegt vor, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1039, Bl. 424-425. Reichsjustizminister Gürtner schrieb am 22. Januar 1940 an den Reichsinnenminister als Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung im „Ministerrat für die Reichsverteidigung“ u.a. (ibid., Bl. 415-416): „In der Anlage übersende ich den Entwurf einer Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften mit der Bitte, die Verordnung durch das Dreierkollegium verabschieden zu lassen, da der Vorlage eine besondere politische Bedeutung nicht zukommt. Der Entwurf entspricht einem dringenden Bedürfnis der strafrechtlichen Praxis, das vor allem durch die besonderen Verhältnisse des Krieges entstanden ist. Er trägt der Notwendigkeit Rechnung, daß die Strafrechtspflege trotz eines stark verringerten Personalbestandes mit möglichster Beschleunigung arbeiten muß, ohne darunter die Gründlichkeit leiden zu lassen. Ein erheblicher Teil der in dem Entwurf zusammengefaßten Vorschriften ist in dem geltenden Recht derart zersplittert, daß ihre Anwendung der Praxis ernste Schwierigkeiten bereitet und zu vielfachen Unsicherheiten führt. ... In welchem hohen Maße der Entwurf vereinfachend wirken wird, bitte ich aus der Anlage zu ersehen, in der die wesentlichsten Vorschriften aufgenommen worden sind, die durch den Entwurf überflüssig werden. Es sind 27 Vorschriften aufgeführt [siehe ibid., Bl. 426]; in Wirklichkeit ist ihre Zahl jedoch noch höher, weil in der Zusammenstellung nicht auch diejenigen Gesetze und Verordnungen enthalten sind, die in der Ostmark, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren außer Kraft treten werden. Ich beabsichtige, die sämtlichen außer Kraft tretenden Vorschriften in einer Durchführungsverordnung zu veröffentlichen.“

gesetzen vorgesehen sind. Der Amtsrichter erhält aus dieser umfassenden Strafgewalt nur einen Ausschnitt, da er nur über die sog. kleine und mittlere Kriminalität urteilen soll. Er kann zwar auf alle Arten von Freiheitsstrafen erkennen, aber nicht bei allen Strafarten den gesetzlichen Strafraum ausschöpfen; seine Strafgewalt ist z.B. bei Zuchthaus auf 2 Jahre beschränkt. Ebenso sind ihm bei den Maßregeln der Sicherung und Besserung die schwersten, nämlich die Sicherungsverwahrung und Entmannung, vorenthalten.⁸

Den Sondergerichten wurde gleichzeitig die Zuständigkeit für Vergehen und Verbrechen der allgemeinen Gerichtsbarkeit bekräftigt, wenn diese mit Tatbeständen verbunden waren, die in die Zuständigkeit des Sondergerichts fielen.⁹ Aufgehoben wurde ihre Zuständigkeit jedoch für politisch motivierte Gewalttaten und für die Nichtanzeige von Auslandsvermögen und Devisenbesitz. Für Vergehen gegen das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1269-1271) und die §§ 134a-b RStGB, ergänzt um den sogenannten „Kanzelparagraphen“ (§ 130a), blieb das Sondergericht aber weiterhin zuständig. Bestätigt wurde ihm ferner die Zuständigkeit für Straftaten nach dem „Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen“ vom 22. Juni 1938 (RGBl. I, S. 651 / GBIfdLÖ. Nr. 199 / 1938)¹⁰

8 Ibid., Bl. 424.

9 Dies war bereits in der „SondergerichtsVO“ vom 21. März 1933 angeordnet.

10 Den Hintergrund dieses Gesetzes bildete Hitlers Wunsch nach Verhängung der Todesstrafe gegen die Brüder Walter und Max Götze. Im Konzept eines Schreibens des Reichsjustizministers vom 21. Juni 1938 an Hitler wird hierzu von Gürtner ausgeführt (ibid., Nr. 1003, Bl. 216): „Mein Führer! Sie haben mir gestern abend durch Bormann übermitteln lassen, daß es Ihrer Erwartung entspricht, wenn in dem Prozess gegen die Brüder Walter und Max Götze gegen beide Beschuldigte auf die Todesstrafe erkannt wird. Walter Götze ist zweier Morde und mehrerer Raubüberfälle angeklagt. Gegen ihn wird auf die Todesstrafe erkannt werden. Max Götze ist an den Mordtaten als Mittäter nicht beteiligt, wohl aber an der Aufstellung mehrerer Autofallen und Raubüberfälle. Nach meiner Auffassung erfordert die Sicherung und das Gerechtigkeitsempfinden des Volkes, das auch gegen ihn die Todesstrafe verhängt wird. Nach dem Entwurf des Strafgesetzbuchs wäre die Verhängung der Todesstrafe in doppelter Hinsicht gesichert: durch die Bedrohung des Autofallenraubs und des Mordversuchs mit der Todesstrafe. Nach geltendem Recht ist das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens vom 13. Oktober 1933 die einzige Vorschrift, auf die die Verhängung der Todesstrafe gestützt werden könnte. Dieses Gesetz läßt jedoch dem Gericht lebenslanges und zeitiges Zuchthaus zur Wahl. Deshalb mache ich den Vorschlag, die im Entwurf des Strafgesetzbuchs enthaltene Vorschrift gegen Straßenraub mittels Autofallen schon jetzt, und zwar mit rückwirkender Kraft in Kraft zu setzen. Beide Brüder haben vielfach gemeinsam Autofallen gestellt, um vorüberfahrende Kraftfahrer zu berauben; dies ist auch der Kern der terroristischen Akte, durch die sie die Todesstrafe verdient haben. Einen Entwurf des Gesetzes füge ich in Ausfertigung bei und gestatte mir die Bitte, sofern Sie, mein Führer, meinem Vorschlag beipflichten, den Entwurf zu vollziehen. Ich wäre dankbar, wenn ich von der Vollziehung telegraphisch benachrichtigt würde, da zu erwarten ist, daß die Hauptverhandlung am Frei-

und für die Fälle von erpresserischem Kindesraub nach § 239a RStGB. Ebenfalls zugewiesen wurden dem Sondergericht, soweit eine Zuständigkeit zuvor nicht bestand, die Aburteilung nach der „VO gegen Gewaltverbrecher“ (GewaltverbrecherVO) vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I, S. 2378), nach der „VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ (RundfunkVO) vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1683), nach § 1 der „VO gegen Volksschädlinge“ (VolksschädlingsVO) vom 5. September 1939 (RGBl. I, S. 1679) sowie, wenn die Anklagebehörde es für geboten hielt, nach §§ 2 bis 4 der „VolksschädlingsVO“ und nach der „KriegswirtschaftsVO“ vom 4. September 1939 (RGBl. I, S. 1609-1613). Damit war das Kernstück des Kriegsstrafrechts, mit dem die kriegsbedingte Alltagskriminalität bekämpft werden sollte, den Sondergerichten unterstellt, die nun in ihrem abgekürzten Verfahren flächendeckend im Deutschen Reich, wie Roland Freisler sich ausdrückte, als „Standgerichte der inneren Front“ und als „Panzertruppe der Rechtspflege“ ihren Auftrag durchführen konnten.

In weiteren Verordnungen wurde eine fallbezogene Zuständigkeit des Sondergerichts aufgrund der Wahlmöglichkeit der Staatsanwaltschaft vorgesehen, so etwa nach der „VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes“ (WehrkraftschutzVO) vom 25. November 1939 (RGBl. I, S. 2319) und bereits zuvor nach der „VO über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz. (KriegssonderstrafrechtsVO)“ vom 17. August 1938, die erst kurz vor dem Polenfeldzug im Reichsgesetzblatt am 26. August 1939 veröffentlicht wurde (RGBl. I, S. 1455-1457). Für den bedeutenden Straftatbestand der „Wehrkraftzersetzung“, für die als Regelstrafe der Tod vorgesehen war, lag die Zuständigkeit auch für Zivilisten zunächst bei der Militärgerichtsbarkeit, ging dann mit der „Siebenten VO zur Durchführung und Ergänzung der VO über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz“ vom 18. Mai 1940 (RGBl. I, S. 787-789) für diejenigen, die nicht Angehörige der Wehrmacht waren, auf die allgemeinen Gerichte und aufgrund der Wahlmöglichkeit der Staatsanwaltschaft auch auf die Sondergerichte über, bis mit der „VO zur Ergänzung und Änderung der ZuständigkeitsVO“ vom 29. Januar 1943 (RGBl. I, S. 76) die öffentliche Wehrkraftzersetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der „KriegssonderstrafrechtsVO“ vom 17. August 1938 / 26. August 1939 dem Volksgerichtshof zugewiesen wurde. Gleiches geschah mit der vorsätzlichen Wehrdienstentziehung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der „KriegssonderstrafrechtsVO“ in den Fällen, wo der Oberreichsanwalt eine Aburteilung durch den Volksgerichtshof für geboten hielt. In anderen Fällen konnte die Abgabe der Verfahren an die Oberlandesgerichte erfolgen.

tag dieser Woche ihren Abschluß findet. Besonders dankbar wäre ich, wenn Sie anerkennen würden, daß in diesem Fall davon abgesehen wird, den Entwurf vorher in Umlauf zu setzen.“ Das Urteil gegen die Brüder Götze wurde am 24. Juni 1938 gesprochen (siehe *ibid.*, Bl. 219-220). Am 22. Dezember 1938 erging folgende Anweisung von Roland Freisler an die Oberlandesgerichtspräsidenten (*ibid.*, Nr. 1033, Bl. 69): „Die Notwendigkeit schonungsloser Vernichtung des Autobanditentums gebietet auch in Zukunft blitzartiges und treffsicheres Handeln der Rechtspflege. In allen vorkommenden Fällen ist daher 1) grundsätzlich Anklage vor dem Sondergericht zu erheben 2) sofort mir fernmündlich zu berichten.“ Zur diesbezüglichen Anweisung für Österreich siehe *ibid.*, Nr. 1144, Bl. 4.

Wie bereits angedeutet ergab sich eine Zuständigkeit der Sondergerichte auch für Fälle der allgemeinen Gerichtsbarkeit, wenn diese mit Delikten verbunden waren, die in die Zuständigkeit der Sondergerichte fielen. Auch wenn sich in der Hauptverhandlung vor dem Sondergericht eine Nichtzuständigkeit herausstellte, blieb in diesen Fällen dennoch dessen Zuständigkeit erhalten. Das Sondergericht entschied dann im gekürzten Verfahren auch über eine Strafsache der allgemeinen Gerichtsbarkeit. Stellte sich jedoch heraus, daß die Tat in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs fiel, dann hatte das Sondergericht das Verfahren an diesen abzugeben. Die Abgabe der politisch motivierten Straftaten an den Volksgerichtshof und die Ausweitung der Sondergerichtsbarkeit in die allgemeine Gerichtsbarkeit hinein zeigen, daß die Sondergerichte ihre einstige politische Bedeutung weitgehend verloren hatten.¹¹ Die Zuständigkeit für schwere kriminelle Taten wuchs dies in etwa aus, bis ihnen im Rahmen des Kriegsstrafrechts neue Kompetenzen zuwuchsen.¹² In dieser Rolle dienten sie vor allem der Unterdrückung des inneren Widerstandes während der Kriegszeit.

Die „VO über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren“ vom 13. August 1942 (RGBl. I, S. 512-513) brachte bei den allgemeinen Gerichten den Fortfall des Eröffnungsbeschlusses. In diesem Punkte wurde die allgemeine deutsche Gerichtsbarkeit der österreichischen Gerichtsbarkeit, die keinen Eröffnungsbeschluß kannte,¹³ aber auch der Sondergerichtsbarkeit angenähert und gleichzeitig die Stellung der Staatsanwaltschaft mit ihrem Anklagemonopol im Vorfeld des gerichtlichen Hauptverfahrens gestärkt. Bis dahin war dem Richter eine vorgängige Prüfung der staatsanwaltschaftlichen Anklage auferlegt. Er konnte dann nach Ermessen über die Eröffnung der Hauptverhandlung entscheiden. Diese Entscheidung wurde ihm mit der genannten Verordnung genommen. Das Verfahren wurde nun mit der Vorlage der Anklageschrift durch den Staatsanwalt eingeleitet. Gleichwohl blieb die Zuständigkeitsprüfung durch das Gericht weiterhin bestehen. Vor allem hatte das Gericht zu prüfen, ob der Fall nicht in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs fiel. Doch der Staatsanwalt bzw. die hinter ihm stehende Justizbehörde bestimmten nun, wer durch das Verfahren mit dem Ziel einer Verurteilung geschleust

11 Im Zusammenhang mit der vorgelegten Statistik für einzelne Sondergerichte (ibid., Nr. 1032, Bl. 44 (9 Seiten)) wird 1944 ausgeführt: „Durch diese Verlagerung des Schwergewichts der Strafrechtspflege vom Amtsgericht und Landgericht auf das Sondergericht - darin stimmen die meisten Berichte überein - ist eine Verwässerung des ursprünglichen Sondergerichts ... eingetreten. Dagegen wird durchweg verneint, daß hiermit zugleich Ansehen und Autorität der Sondergerichte und die abschreckende Wirkung ihrer Urteile merklich gelitten hätte. Die schnelle und harte Bestrafung durch die Sondergerichte und die sofortige Vollstreckbarkeit der Urteile ... [werden] in der Bevölkerung nach wie vor gefürchtet: es gilt immer noch als besondere Schande, vom Sondergericht verurteilt zu werden.“

12 Zu den Statistiken einzelner Sondergerichte siehe ibid.

13 Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage*. Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 592: Somit brachte diese Regelung auch für die allgemeinen Strafgerichte in Deutschland „eine Angleichung des Reichsrecht an das noch geltende österreichische Strafverfahrensrecht.“

werden sollte. Der Richter als Hindernis des Anklagemonopols und des Verfolgungszwangs der Staatsanwaltschaft war beseitigt, damit aber auch ein Kernstück der richterlichen Unabhängigkeit.

Eine wesentliche Neuerung der Verordnung vom 13. August 1942, die entsprechend auch für Österreich galt, war die weitere Ausdehnung der Strafgewalt des Amtsrichters. Er konnte zu seiner bisherigen Strafgewalt nun auf eine Zuchthausstrafe von zwei bis fünf Jahren erkennen. Ebenso wurde ein Strafbefehl des Amtsrichters bei Verbrechen bis zu einer Höhe von sechs Monaten Freiheitsstrafe zulässig. Bis dahin hatte § 407 RStPO einen Strafbefehl nur für Vergehen und Übertretungen durch den Amtsrichter vorgesehen, und zwar für Geldstrafe und einer Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten. Der Zeitrahmen war mit der „VO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege“ (VereinfachungsVO) vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1658-1662) bereits auf sechs Monate erhöht worden. Nun wird die entsprechende Befugnis auf Verbrechen ausgedehnt. Eine weitere Neuerung betraf die Befugnis des Vorsitzenden des Sondergerichts, der Strafkammer und des Strafsenats beim Oberlandesgericht, in einfachen Sach- und Rechtslagen allein zu entscheiden.¹⁴ Neu geregelt wurde auch § 226

14 Zwischen dem „Führerprinzip“ und dem „Kollegialitätsprinzip“ bestanden Spannungen, die bereits in den Entwürfen zu einer neuen Strafprozeßordnung nicht beseitigt werden konnten. Nun wurden alle diejenigen Entscheidungen auf den Vorsitzenden Richter übertragen, die nicht unmittelbar mit dem Urteil in Zusammenhang standen. In der Druckfassung: „Entwurf einer Strafverfahrensordnung, einer Friedensrichter- und Schiedsmannsverordnung und eines Gerichtsverfassungsgesetzes. Aufgestellt von der amtlichen Strafprozeßkommission des Reichsjustizministeriums. Abgeschlossen am 27. Februar 1936. - Als Manuskript gedruckt.“ (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1035, Bl. 302) heißt es Seite 7-8: „Hier stand die Kommission vor einer wichtigen Frage, die zur Zeit ihrer Beratung noch nicht genügend geklärt war, der Frage, in welchem Umfange der Führergrundsatz im Kollegialgericht anzuwenden ist. Die Kommission hat nicht verkannt, daß dies eine Frage des politischen Entschlusses ist. Sie hat, um eine Grundlage für die weitere Erörterung zu gewinnen, in weitem Umfang den Führergrundsatz im Kollegialgericht eingeführt und den Vorsitzenden zum selbständigen Führer der Hauptverhandlung gemacht. Alle in ihr zu treffenden Anordnungen, insbesondere auch Entscheidungen über Beweisanträge, über Verbindung oder Trennung von Strafsachen, über Haftbefehle, Durchsuchungen trifft er selbst; die mitwirkenden Richter beraten ihn dabei. Eine Anrufung des Gerichts gegen seine Maßnahmen ist nicht zulässig. Er hat die Sitzungspolizei. Nur bei dem Urteilsspruch selbst und einigen dem Urteilsspruch gleichwertigen Entscheidungen muß der Vorsitzende sich in Übereinstimmung mit mindestens der Hälfte der beisitzenden Richter befinden. Aber auch hier erhält der Vorsitzende nach dem Vorschlag der Kommission - den sie freilich nicht ohne praktische Bedenken gemacht hat und für erörterungsbedürftig hält - besondere Rechte, die die Stärke seiner Führerstellung betonen: Findet er nicht die notwendige Zustimmung der Beisitzer zu der von ihm in Aussicht genommenen Entscheidung, so kann er davon absehen, die Entscheidung zu erlassen, und die Sache an ein anderes Gericht verweisen.“ In einem der umfangreichen Texten zur Reform des Strafprozeßordnung wird eine Äußerung von Kriegsminister Werner Eduard Fritz von Blomberg (1878-1946) wiedergegeben, die der generellen Einführung des „Führerprinzip“ bei den

RStPO. Gegen die bisherigen Bestimmungen brauchten Staatsanwalt und Schriftführer bei der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht nicht mehr anwesend zu sein. Nach § 338 Nr. 5 RStPO war dies bis dahin ein unbedingter Revisionsgrund. Diese neue Regelung brachte eine Annäherung an § 281 ÖStPO. Ferner werden Berufung und Beschwerde für Angeklagte, Privatkläger und Nebenkläger eingeschränkt bzw. an eine Zulassung gebunden, die neu ins Strafrecht eingeführt wird. Die Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft waren davon jedoch nicht betroffen.

Ferner bedurften Beleidigungsklagen nunmehr einer Frist von einem Monat.¹⁵ Die Zustellung und Ladung wurden vereinfacht. Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag erfolgten, konnte die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn ein öffentliches Interesse nicht vorlag. Entlastet wird der Richter von Entscheidungen hinsichtlich der Untersuchungshaft. Diese können nun auch vom Staatsanwalt getroffen werden. Das Kreuzverhör wird beseitigt. Eine Wiederholung der Hauptverhandlung soll nur noch dann erfolgen, wenn die Unterbrechung mehr als 30 Tage dauert oder die Richter es für notwendig erachten. Außerdem konnte die Hauptverhandlung auch ohne Anwesenheit des Angeklagten durchgeführt werden. Nachklagen in der Hauptverhandlung wurden für zulässig erklärt.

Auch diese Regelungen dienten vornehmlich einem strafferen und schnelleren Verfahren in Fällen, wo die Staatsführung es für geboten hielt. Fälle mit geringem oder keinem öffentlichen Interesse sollten von der Strafverfolgung ausgenommen werden, damit das

Gerichten entgegenstand. Darin heißt es (ibid., Nr. 1053, Bl. 159-160): „Das dem Vorsitz in der Hauptverhandlung eine seiner verantwortlichen Stellung entsprechende starke Stellung gegeben wird, begrüße ich. Die Frage, ob nicht die mitwirkenden Richter auch bei den für die Bildung der Urteilsgrundlage wesentlichen Entscheidungen mitwirken sollen (siehe Anm. 5 zu § 53 KStVO. auf S. 34), hängt eng mit der Frage zusammen, welche Stellung den mitwirkenden Richtern bei der Urteilsfällung gewährt wird. Was die Militärjustiz anlangt, so muß hier unter allen Umständen daran festgehalten werden, daß auch die als Richter mitwirkenden Personen - vor allem Soldaten - mitentscheiden und daß im Wege der Abstimmung die Entscheidung festgesetzt wird.“

- 15 Am 24. März 1942 schrieb der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei an Staatssekretär Franz Schlegelberger (ibid., Nr. 4720, Bl. nicht erkennbar): „Ich habe dem Führer auch kurz über die von Ihnen beabsichtigten Durchführungsvorschriften, deren Entwurf Ihrem Schreiben vom 20. Febr. 1942 beigelegt war, Vortrag gehalten. Der Führer bemerkte zu Artikel VI (Vereinfachung der Privatklage), es erschiene ihm zweckmäßig, wenn die Erhebung der Privatklage, zumindest bei gewissen Vergehen, nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist - der Führer nannte 3 Monate - erhoben werden könne. Die bisherige Vorschrift, daß eine Privatklage relativ kurzbefristet eingereicht werden müsse, reize in den meisten Fällen den Verletzten dazu an, sich sofort an das Gericht zu wenden, während man ihm lieber dazu Zeit lassen solle, es sich in Ruhe zu überlegen, ob eine Strafverfolgung sich lohne; sei die Einreichung einer Privatklage erst nach einer längeren Frist möglich, so werde in den meisten Fällen der Zorn des Verletzten verraucht sein, so daß er von einer Privatklage absehe. Im übrigen billigte der Führer das in Artikel VI der Durchführungsbestimmungen vorgeschlagene Friedensspruchverfahren in seinen Grundlinien.“

verbliebene Justizpersonal sich auf die Fälle konzentrieren konnte, die als verfolgungswürdig angesehen wurden. Eine Anpassung an diese Regelung für Österreich erfolgte mit der „VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege in den Alpen- und Donau-Reichsgauen“ vom 19. August 1942 (RGBl. I, S. 527-530). Die Regelung bezüglich der Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses vom 13. August 1942 wurde nicht übernommen, weil sie in der österreichischen Strafprozeßordnung nicht vorgesehen war. Die Strafgewalt der österreichischen Amtsrichter, die sich bisher auf bestimmte Übertretungen und aufgrund von Reichsrecht auf Vergehen und Verbrechen bis zu zwei Jahren Kerker beschränkte, wird auf Verbrechen mit einer Höchststrafe von fünf Jahren Kerker ausgedehnt. Die fehlende Anwesenheit des Schriftführers (§ 23 ÖStPO), die nun auch in Österreich zugelassen wird, war bis dahin nach § 281 Nr. 3 ÖStPO ebenfalls ein unbedingter Revisionsgrund.

Die „VO zur weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges (Vierte VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege)“ vom 13. Dezember 1944 (RGBl. I, S. 339-342) brachte, da infolge des „Erlasses des Führers über den totalen Kriegseinsatz“ vom 25. Juli 1944 (RGBl. I, S. 161-162) alle verfügbaren Kräfte auf die Erreichung des Kriegsziels ausgerichtet wurden, eine drastische Reduzierung des Justizpersonals. Die Gerichte und Senate amtierten teilweise nur noch in Zweierbesetzung. Von den Oberlandesgerichten wurden Kompetenzen auf das Reichsgericht und auf die Landgerichte übertragen. Die Amtsgewalt des Staatsanwalts wird erheblich ausgedehnt. Dieser kann nun Haftbefehle erlassen, Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen, ohne das darüber eine Niederschrift angefertigt werden muß, ferner Briefe und Postsendungen öffnen lassen, ohne Richter eine Leichenschau durchführen und eine Sektion anordnen, ebenso kann er von der Erhebung einer Klage absehen, wenn die Verfolgung zum „Schutz des Volkes“ im Krieg nicht notwendig ist. Zudem wird die Schriftlichkeit bei Staatsanwaltschaft und Gericht auf das allernötigste reduziert, Revision und Berufung bedürfen einer speziellen Zulassung, ein Urteil ist rechtskräftig und sofort ohne Aufschub und Unterbrechung zu vollziehen.

Änderung und Neueinführung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen

Durch die „VO über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege“ (VereinfachungsVO) vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1658-1662), die auch für Österreich Geltung hatte, wurde die Zulässigkeit von Rechtsmitteln im allgemeinen Strafverfahren eingeschränkt.

Die wichtigste Vereinfachung auf dem Gebiete der Rechtspflege liegt in der Einschränkung der Rechtsmittel. Die Urteile des Amtsrichters können nach § 16 der Verordnung nur noch mit Berufung angefochten werden. Beseitigt sind also die §§ 313, 334 RStPO., wonach bisher ein Urteil des Amtsrichters nur mit Revision angefochten werden konnte, wenn es ausschließlich Übertretungen zum Gegenstande hatte und der Angeklagte entweder freigesprochen oder ausschließlich zu Geldstrafe verurteilt war. Ferner ist Art. 2 Kap. I im 1. Teil der Verordnung vom 14.6.1932 RGBl. I S. 285, aufgehoben, worin die bisherige Wahl zwischen Berufung und Revision gegen ein Urteil des Amtsrichters oder des Schöffengerichts geregelt war. Gegen Berufungsurteile der Strafkammer ist jetzt ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig. Es kann also auch derjenige, der gegen ein Urteil des Amtsrichters Berufung nicht eingelegt hat, das Berufungsurteil nicht mehr mit Revision anfechten. Ebenso ist das Recht des Staatsanwalts beseitigt, gegen ein Berufungsurteil dann Revision einzulegen, wenn in dem Urteil die entsprechende Anwendung eines Strafgesetzes zu Unrecht erfolgt oder nicht erfolgt ist (Art. 1 Nr. 1 b des Gesetzes vom 28.6.1935, RGBl. I S. 844). Gegen Urteile der Strafkammer im ersten Rechtszug gibt es wie bisher nur die Revision, über die das Reichsgericht entscheidet, es sei denn, daß das Oberlandesgericht zuständig ist, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer landesrechtlichen Norm gestützt ist (§ 121 Nr. 1d GVG.).¹

Neben der Einschränkung der Rechtsmittel für den Angeklagten und den Privatkläger kam es durch die Einführung des „Außerordentlichen Einspruchs“ und der „Nichtigkeitssbeschwerde“ zu einer wesentlichen Erweiterung der Rechtsmittel für die Staatsanwaltschaft. Während der Angeklagte und der Privatkläger ein rechtskräftiges Urteil schließlich hinnehmen mußte, wollte der nationalsozialistische Staat keine Urteile akzeptieren, die ihm nicht genehm waren. Trotzdem wurden Urteile gefällt, die den Nationalsozialisten

1 Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage.* Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 380.

sten mißfielen. Insofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft waren und das Urteil Rechtskraft erlangt hatte, war auf dem Rechtswege in diesen Fällen nichts mehr auszurichten. Einer solchen Konstellation wollten die Nationalsozialisten im Führerstaat vorbeugen. Wenige Tage nach der VereinfachungsVO, die die Einschränkung der Rechtsmittel brachte, wurde mit dem „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs“ vom 16. September 1939 (RGBl. I, S. 1841-1843) der Staatsanwaltschaft gegen unerwünschte Urteile ein „außerordentlicher Einspruch“ (§ 3) zugestanden. Darüber hinaus gab ihr die „VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften“ (ZuständigkeitsVO) vom 21. Februar 1940 (RGBl. I, S. 405-411) mit der „Nichtigkeitsbeschwerde“ (§ 34) eine weitere außerordentliche Anfechtungsmöglichkeit an die Hand.²

Die Einführung des „außerordentlichen Einspruchs“³ steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verurteilung der Brüder Kompalla. Am 27. Januar 1939 hatte das Reichskriegsgericht den Kanonier Paul Kompalla (?-1939) wegen Landesverrats zum Tode verurteilt. Beteiligt an dieser Straftat war sein Bruder Ludwig (?-1939). Gegen ihn als Zivilisten wurde deshalb vor dem Volksgerichtshof Anklage wegen Landesverrat erhoben. Der Volksgerichtshof verurteilte Ludwig Kompalla am 22. März 1939 jedoch nicht wegen Landesverrat,⁴ sondern „nur wegen Beihilfe zum Unternehmen der Ausspähung zu acht Jahren Zuchthaus.“⁵ Das Oberkommando der Wehrmacht wandte sich daraufhin an Hitler

- 2 Reichsjustizminister Gürtner schrieb am 22. Januar 1940 an den Reichsinnenminister als Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung im „Ministerrat für die Reichsverteidigung“ u.a. (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1039, Bl. 415-416): „Der durch Gesetz vom 16. September 1939, RGBl. I S. 1841, eingeführte außerordentliche Einspruch, der sich ebenfalls gegen rechtskräftige Urteile richtet und eine erneute Verhandlung vor den Besonderen Senaten des Reichsgerichts oder des Volksgerichtshofs ermöglicht, hat einen anderen Zweck. Von ihm soll nur in politisch besonders bedeutsamen Sachen Gebrauch gemacht werden, während die Nichtigkeitsbeschwerde, über die der ordentliche Strafsenat des Reichsgericht entscheidet, in den Fällen erhoben werden kann, in denen die rechtskräftige Entscheidung wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen ungerecht ist.“
- 3 Zum „außerordentlichen Einspruch“ siehe Volker Grünberg, *Nichtigkeitsbeschwerde gegen offensichtliche Rechtsmängel bei rechtskräftigen Strafurteilen. Ein Beitrag zur Reform des Strafverfahrensrechtes auf der Grundlage systematischer und vergleichender Untersuchung deutschsprachiger Gesetze. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen*. Tübingen: Fotodruck - Hans-Joachim Köhler, 1977, S. 50-66.
- 4 Die unterschiedliche Rechtsprechung zwischen den Kriegsgerichten und den allgemeinen Gerichten war ein generelles Problem; siehe BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1144.
- 5 Das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs“ vom 16. September 1939 strich vor diesem Hintergrund § 89 Abs. 3 und § 90 Abs. 2 RStGB. Ersterer hatte Milderungsgründe für den Ver-

und beantragte für Paul Kompalla die Umwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe. Hitler lehnte dies jedoch ab und brachte zum Ausdruck, daß das Urteil des Volksgerichtshofs überprüft werden müsse.⁶ Rechtlich bestand hierzu jedoch noch keine Möglichkeit.

Doch bereits „die amtliche Strafprozesskommission“, so führte Franz Schlegelberger (1876-1978),⁷ Staatssekretär im Reichsjustizministerium, in einem Schreiben vom 14. Juli 1939 an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei aus, hatte, um

gegenüber rechtskräftigen Urteilen in Strafsachen auch dann eine gerichtliche Nachprüfung zu ermöglichen, wenn die Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens nicht vorliegen ... zu diesem Zweck vorgeschlagen, in den Entwurf der Strafverfahrensordnung Vorschriften über einen außerordentlichen Einspruch des Oberreichsanwalts gegen rechtskräftige Urteile einzustellen. Der Artikel 2 des Abschnitts 1 des beiliegenden Entwurfes will diese Vorschläge für den Bereich der allgemeinen Gerichtsbarkeit schon jetzt in Kraft setzen. Der außerordentliche Einspruch gegen rechtskräftige Urteile soll dem Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, gegenüber Urteilen des Volksgerichtshofs und den im ersten Rechtszug in Hoch- und Landesverratsachen erlassenen Urteilen der Oberlandesgerichte dem Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof zustehen. Die Erhebung des Einspruchs soll auf die seltenen Fälle beschränkt werden, in denen schwerwiegende Bedenken gegen die Richtigkeit eines rechtskräftigen Urteils bestehen, insbesondere der Führer die Nachprüfung des Urteils in einer neuen Hauptverhandlung für erforderlich hält. Der Oberreichsanwalt wird bei Erhebung des Einspruchs durchweg nach Weisung des Reichsministers der Justiz handeln, dem in der Regel ein Vortrag beim Führer vorgehen wird.⁸ Über den Einspruch soll ein Besonderer Strafsenat entscheiden, der ja beim Reichsgericht und beim Volksgerichtshof eingerichtet werden soll. Die Zusammensetzung des Besonderen Senats, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Reichsministers der Justiz vom Führer bestellt werden sollen, soll Gewähr dafür bieten, daß das entscheidende Gericht in besonderem Maße das Vertrauen des Obersten Gerichtsherrn des Reiches hat.⁹

In der Antwort des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an Staatssekretär Franz Schlegelberger vom 8. August 1939 heißt es:

such, ein Staatsgeheimnis zu verraten, vorgesehen, wenn dadurch keine Gefahr für das Reich herbeigeführt worden war. Gleiches gilt für § 90 Abs. 2 RStGB, der die Beschaffung von Staatsgeheimnissen zu Verratszwecken mit Strafe bedrohte. Für diese Landesverratsdelikte war mit der Streichung der beiden Paragraphen nun die Todesstrafe vorgesehen. Damit war die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, daß auch gegen Ludwig Kompalla die Todesstrafe verhängt werden konnte.

6 Siehe BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 951, Bl. 169-172.

7 Zu ihm siehe die Personalakten in BAB: R 22 Nr. 74179-74189.

8 Unter den Kriegsverhältnissen dürfte dieser Weg kaum gangbar gewesen sein.

9 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 951, Bl. 169-172.

Den mit Ihrem Schreiben vom 14. Juli d.J. ... übersandten vorläufigen Entwurf ... habe ich beim Führer zum Vortrag gebracht. Der Führer ist mit dem Inhalt des Entwurfs einverstanden, wobei er davon ausgeht, das nach dem Gesetz auch das Urteil des Volksgerichtshofs gegen Ludwig Kompalla einer Nachprüfung unterzogen werden kann. Der Führer legt auf diese Nachprüfung entscheidenden Wert. Er hat dabei der Auffassung Ausdruck gegeben, daß der Tendenz des Art. 1 des Entwurfs entsprechend eine Nachprüfung des Urteils durch das Reichskriegsgericht das zweckmäßigere wäre. Ob das nach dem Entwurf möglich ist, erscheint mir zweifelhaft.¹⁰

Umgesetzt wurde der Vorschlag Schlegelbergers im „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs“ vom 16. September 1939.¹¹ Dieses Gesetz, das auch für Österreich, für das Sudetenland und das Protektorat Böhmen und Mähren Geltung hatte, diente vor dem Hintergrund des Falles der Gebrüder Kompalla der Regelung von Fällen, in denen Zuständigkeiten von Wehrmachtgerichten und allgemeinen Gerichten hergestellt bzw. getrennt werden konnten. Um nun Urteile des Volksgerichtshofs und des Reichsgerichts, die in vergleichbaren Fällen zu unterschiedlichen Urteilen gekommen waren, aufzuheben und abzuändern,¹² wurde beim Volksgerichtshof und beim Reichsgericht jeweils ein „Besonderer Senat“ eingerichtet,¹³ der in den Verfahren nach dem „außerordentlichen Einspruch“ zu entscheiden hatte. Somit brachte die „lex Kompalla“¹⁴ nicht nur mit dem „außerordent-

10 Ibid., Nr. 1039, Bl. 294-295.

11 Die „Begründung“ zu diesem Gesetz liegt vor in *ibid.*, Bl. 347-351; abgedruckt in *Deutsche Justiz*, Nr. 40 (1939).

12 Beim Reichsgericht scheint die Auffassung vorgeherrscht zu haben, als solle mit dem „außerordentlichen Einspruch“ nur ein neues Urteil gefällt werden. Demgemäß schrieb Roland Freisler am 25. November 1939 an Reichsgerichtspräsident Erwin Bumke (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1039, Bl. 373): „... haben Sie gestern ... die Ansicht geäußert, es möge bestimmt werden, daß die Aufgabe des Besonderen Strafsenats des Reichsgerichts sich darin erschöpfe, ein neues Urteil zu fällen. Diese Auffassung läßt sich mit dem, was bei den Vorberatungen als Zweck des außerordentlichen Einspruchsverfahrens in Aussicht genommen worden ist, nicht in Einklang bringen. Damals herrschte Übereinstimmung darüber, daß der außerordentliche Einspruch nicht zu einer Nachprüfung des Urteils führe, sondern daß der Lebensfall noch einmal so zu behandeln sei, als sei er gerichtlich noch nicht behandelt worden. Dabei wurde hervorgehoben, daß durch den außerordentlichen Einspruch die Sache nicht dem Richter entzogen werde, sondern der Strafgerichtsbarkeit verbleibe, und zwar dem besten Gericht gegeben werde.“

13 Die Idee von Reichsminister Hans Frank, unter Rückgriff auf den Hofrichter Karl des Großen (742-814) einen „Richter des Reichskanzlers“ zu bestellen (siehe *ibid.*, Nr. 206, Bl. 230-236), hatte kaum eine Chance auf Umsetzung, wenn die Autorität des obersten deutschen Gerichts für ein genehmes Urteil in Anspruch genommen werden konnte.

14 Siehe auch *ibid.*, Nr. 1039, Bl. 284-287, 296-297.

lichen Einspruch“ einen unmittelbaren Rechtsbehelf Hitlers,¹⁵ sondern mit dem „Besonderen Senat“ auch ein neues „Höchstes Gericht“.¹⁶

Zuständig für die Erhebung des „außerordentlichen Einspruchs“ wurde der jeweilige Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof und beim Reichsgericht. Aufgrund des „außerordentlichen Einspruchs“ konnte dieser innerhalb eines Jahres jedes rechtskräftige Strafurteil vor den „Besonderen Strafsenat“ des Reichsgerichts oder des Volksgerichtshofs bringen, um dort ein genehmes Urteil zu erlangen. Der „Besondere Strafsenat“ des Reichsgerichts war in den Fällen zuständig, bei denen die Zuständigkeit des „Besonderen Strafsenats“ des Volksgerichtshofs nicht gegeben war. Der „außerordentliche Einspruch“ hob die Rechtswirkung eines rechtskräftigen Strafurteils unmittelbar auf¹⁷ und ordnete ein neues Verfahren an. Trotz der Fiktion eines völlig neuen Gerichtsverfahrens diente dieses Verfahren ausschließlich der Korrektur des Urteils. Obgleich in der Zeit vom 16. September bis zum 31. Dezember 1939 bei der Reichsanwaltschaft 112 Anträge auf Einlegung des „außerordentlichen Einspruchs“ eingingen,¹⁸ ist der „Besondere Strafsenat“ des Reichsgerichts aufgrund des „außerordentlichen Einspruchs“ nur in 19 Fällen tätig geworden.¹⁹ Darunter befanden sich auch zwei Verfahren, in denen über Fälle aus Öster-

15 Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage*. Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 419: Der „außerordentliche Einspruch“ „ist eine Anordnung des Führers in seiner Eigenschaft als oberster Gerichtsherr des deutschen Volkes. Im Führerstaat, in dem es keine Trennung der staatlichen Gewalten mehr gibt, kann die oberste Staatsführung in jeder rechtskräftig entschiedenen Sache anordnen, daß die ergangene Entscheidung als nicht gesprochen gilt. ... Die Anordnung des ao. Einspruchs steht allein dem Führer zu, wie sich aus der entsprechenden Vorschrift für das Wehrmachtstrafverfahren (§ 410a MStGO. i.d.F. des Gesetzes) ergibt.“

16 Der „außerordentliche Einspruch“ als ein unmittelbarer Rechtsbehelf Hitlers war wohl auch der Grund, weshalb dieses Gesetz ohne Widerspruch durchging. So schrieb der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei am 29. August 1939 an den Reichsjustizminister (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1039, Bl. 331): „Gegen den unter Rk. 23157 b den Mitgliedern der Reichsregierung im Umlaufwege mitgeteilten Vorschlag hat kein Reichsminister Widerspruch erhoben. Der Führer hat ihm zugestimmt. Demnach ist beschlossen: Der von dem Reichsminister der Justiz vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs ist angenommen.“

17 „VO zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs“ vom 17. September 1939, § 1 (2): „Mit der Einlegung des außerordentlichen Einspruchs wird die Entscheidung, gegen die er sich richtet, hinfällig.“

18 Siehe das Schreiben von Oberreichsanwalt Emil Brettle an Roland Freisler vom 13. Januar 1940, in *ibid.*, Nr. 1039, Bl. 379-384.

19 Die geringe Zahl von Verfahren aufgrund des „außerordentlichen Einspruchs“ vor dem Reichsgericht könnte ihren Grund auch in speziellen Regeln haben, wie sie etwa bei einem Todesurteil galten. So schrieb Reichsgerichtspräsident Erwin Bumke am 1. Dezember 1939 an Roland Freisler u.a. (*ibid.*, Nr. 1039, Bl. 374): „In den Vorschriften über die Maßnahmen aus

reich entschieden wurde.²⁰ Über die Anzahl der Fälle des „außerordentlichen Einspruchs“ vor dem „Besonderen Strafsenat“ des Volksgerichtshofs liegen noch keine abschließenden Erkenntnisse vor.

Die „Nichtigkeitsbeschwerde“²¹ gegen Urteile der Amtsgerichte, der Strafkammern und der Sondergerichte, die die „ZuständigkeitsVO“ vom 21. Februar 1940 eingeführt hatte, besaß ihr Vorbild in der „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ gemäß der §§ 33 und 292 der österreichischen Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873. Daneben bestand, der deutschen Revision vergleichbar, als Rechtsmittel die ordentliche „Nichtigkeitsbeschwerde“. Die „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ (§§ 33 und 292 ÖStPO) diente in Österreich vornehmlich der einheitlichen Rechtsprechung. Sie wurde ausschließlich vom Generalprokurator, der nicht der Strafverfolgung, sondern der einheitlichen Rechtsprechung verpflichtet war, unabhängig von den Prozeßparteien beim Obersten Gerichtshof eingelegt (§ 33), wenn Strafurteile und gerichtliche Entscheidungen auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung eines Gesetzes beruhten. Der Oberste Gerichtshof hatte dann die Gesetzesverletzung festzustellen. Nach § 292 ÖStPO stand es ihm anschließend frei, „nach seinem Ermessen entweder den Angeklagten freizusprechen oder einem milderen Strafsatz anzuwenden oder nach Umständen eine Erneuerung des gegen diesen gepflogenen Verfahrens anzuordnen.“ Da es hierbei nicht um eine Urteilskorrektur, sondern um die Klärung einer Rechts- oder Auslegungsfrage ging, blieb freilich eine solche Entscheidung für den Angeklagten meist ohne Wirkung.²²

Anlaß von Todesurteilen ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß das Gericht, das über einen Antrag des Verurteilten auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu entscheiden haben würde, sich am Tage vor der Vollstreckung an den Vollstreckungsort zu begeben hat. ... Noch mißlicher kann die Lage werden, wenn es sich einmal als nötig erweisen sollte, ein Todesurteil an einem an der Peripherie des Reichs gelegenen Orte zu vollstrecken.“

20 Siehe Friedrich Karl Kaul, *Geschichte des Reichsgerichts. Band IV: 1933-1945. Unter Mitarbeit von Winfried Matthäus hinsichtlich der Auswertung der historischen Materialien. Mit 16 Fotos und 22 Faksimiles.* Glashütten i.T.: Deltev Auvermann, 1971. (Veröffentlichung des Bereichs Zeitgenössische Rechtsgeschichte an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin), S. 181-218. Die Akten der 19 Fälle befindet sich nach Kaul, Seite 181, in DZA Potsdam, ORA, Nr. 1-19, heute im BAB. Nach der „VO zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmarchverfahrens und des Strafgesetzbuchs“ vom 17. September 1939 richtete sich das Verfahren aufgrund des „außerordentlichen Einspruchs“ vor dem Reichsgericht nach den Regeln des Volksgerichtshofs. Dies galt auch für Strafsachen aus Österreich, die vor den „Besonderen Senat“ des Reichsgerichts gebracht wurden.

21 Zur abgeänderten „Nichtigkeitsbeschwerde“ siehe Volker Grünberg, *Nichtigkeitsbeschwerde gegen offensichtliche Rechtsmängel bei rechtskräftigen Strafurteilen. Ein Beitrag zur Reform des Strafverfahrensrechtes auf der Grundlage systematischer und vergleichender Untersuchung deutschsprachiger Gesetze. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde des Fachbereiches Rechtswissenschaft der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen.* Tübingen: Fotodruck - Hans-Joachim Köhler, 1977, S. 67-101.

22 Siehe *ibid.*, S. 7 und 18.

Nach § 19 der „VO zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten“ vom 28. Februar 1939 (RGBl. I, S. 358-362 / GBldfLÖ. Nr. 307 / 1939) war die „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ auch beim Reichsgericht gemäß den Regeln der Reichsstrafprozeßordnung zugelassen.²³ Mit der „ZuständigkeitsVO“ vom 21. Februar 1940 wurde sie für Österreich und das Reichsgericht aufgehoben. Aufgrund einer Initiative des Oberreichsanwalts Emil Brettle trat an ihre Stelle eine abgeänderte Fassung der „Nichtigkeitsbeschwerde“ als außerordentlicher Rechtsbehelf der Reichsanwaltschaft mit Geltung für alle Strafsenate des Reichsgerichts.²⁴ Sie hatte sich nach den §§ 350-352 RStPO über das Berufungs- und Revisionsverfahren und nach § 292 Satz 2 und 4 der österreichischen Strafprozeßordnung zu richten.²⁵ Innerhalb eines Jahres konnte der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht nun „Nichtigkeitsbeschwerde“ beim zuständigen Strafsenat des Reichsgerichts einlegen. Unter Umgehung des Berufungs- und Revisionsverfahrens und mit erheblicher Erweiterung der zeitlichen Frist sollten mit dieser Beschwerde zunächst nur Fehler der Rechtsanwendung beseitigt werden. Da die Rechtsmittel der allgemeinen Strafgerichtsbarkeit durch die Ausweitung der Strafgewalt der Amtsrichter jedoch eingeschränkt worden waren und die Sondergerichtsbarkeit keine Rechtsmittel kannte, wurde im Zuge der Ausweitung der Deliktzuständigkeit dieser Gerichte die Möglichkeit einer Überprüfung von Urteilen generell als notwendig erachtet. Die „Nichtigkeitsbeschwerde“ sollte hier Abhilfe schaffen, und zwar auch für Urteile der Sondergerichte.

Aus der durch die Vereinfachungsverordnung erfolgten starken Beschränkung der Rechtsmittel und der Tatsache, daß der Schwerpunkt der heutigen Strafrechtspflege mehr und mehr auf den Urteilen der Sondergerichte ruht, die mit der Verkün-

- 23 In dem von August Schoetensack (*1880) am 25. Oktober 1938 vorgelegten „Zusammenfassenden Bericht des Strafprozeßausschusses der Akademie für Deutsches Recht zum Entwurf erster Lesung einer Strafprozeßordnung“ (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1038, Bl. 496-513) wird gegen die „Nichtigkeitsbeschwerde“ Stellung genommen (Bl. 500-502), weil „auch diese Einrichtung ... wie die ausserordentliche Wiederaufnahme ein über das gebotene Mass hinausgehender Eingriff in die durch Rechtskraft begründete Rechtsbefriedigung“ sei (Bl. 501).
- 24 Die „Dritte VO zur Durchführung der VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften“ vom 1. September 1941 beseitigte die „Unerträglichkeit“, daß mit der Aufhebung des Urteils durch das Reichsgericht und der Zurückverweisung an das zuständige Gericht der Beschuldigte auch schon bei begunnenem Strafvollzug aus der Haft zu entlassen war; siehe auch *ibid.*, Nr. 1112, Bl. 29.
- 25 Zu den Verfahren aufgrund der „Nichtigkeitsbeschwerde“ vor dem Reichsgericht siehe Friedrich Karl Kaul, *Geschichte des Reichsgerichts. Band IV: 1933-1945. Unter Mitarbeit von Winfried Matthäus hinsichtlich der Auswertung der historischen Materialien. Mit 16 Fotos und 22 Faksimiles.* Glashütten i.T.: Deltev Auvermann, 1971. (Veröffentlichung des Bereichs Zeitgenössische Rechtsgeschichte an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin), S. 218-239.

dung rechtskräftig sind, erwuchs das Bedürfnis, für besonders gelagerte Fälle einen außerordentlichen Rechtsbehelf zu schaffen, der eine neue Verhandlung vor dem Reichsgericht auch in rechtskräftig entschiedenen Sachen ermöglicht. Damit wird eine in der Ostmark schon seit langem bestehende und bewährte Rechts-einrichtung für das gesamte Reichsgebiet übernommen.²⁶

Für Österreich brachte die „VO zur Durchführung der VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften“ (DurchführungsVO) vom 13. März 1940 (RGBl. I, S. 489-493) neben anderem die Besonderheit, daß die „Nichtigkeitsbeschwerde“ auch für Urteile der Oberlandesgerichte im vereinfachten Verfahren und für Strafverfügungen gemäß § 460 ÖStPO erlaubt wurde. Zu welchen Ergebnissen diese Entscheidung führte, kann freilich nur eine Untersuchung der Rechtsprechung ergeben.

Mit der „VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege“ vom 13. August 1942 (RGBl. I, S. 508-512) wurde die „Nichtigkeitsbeschwerde“ auch auf die Tatsachenfeststellung und die Strafzumessung ausgedehnt. Nun konnten auch Urteile, die zu milde ausgefallen waren, unmittelbar angegriffen werden. Zudem wurde die Möglichkeit eröffnet, die „Nichtigkeitsbeschwerde“ vor den Oberlandesgerichten zu verhandeln. Vor den österreichischen Oberlandesgerichten hatte sich dabei das Verfahren nach der Reichsstrafprozeßordnung zu richten.

In dieser Form war die „Nichtigkeitsbeschwerde“ somit ein Mittel für ein vereinfachtes Berufungs- und Revisionsverfahren, das auch gegen Urteile der Sondergerichte zugelassen war. Die angespannte Personallage sowie die erweiterte Zuständigkeit der Sondergerichte machten die Möglichkeit einer Überprüfung der Urteile von Sondergerichten, die unmittelbare Rechtskraft hatten, notwendig, um gegen zu milde Urteile vorgehen zu können. Die „Nichtigkeitsbeschwerde“ diente deshalb nicht primär der einheitlichen Rechtsprechung oder der Vermeidung von Gesetzesfehlern, sondern der sogenannten „Gerechtigkeit“ im Einzelfall, „wenn das Urteil wegen eines Fehlers bei der Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen ungerecht ist.“ Die „Gerechtigkeit“ war dabei selbstverständlich im Sinne des Nationalsozialismus zu verstehen.

26 Schreiben von Reichsjustizminister Gürtner an den Reichsinnenminister als Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung im „Ministerrat für die Reichsverteidigung“ vom 22. Januar 1940, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1039, Bl. 415-416.

Die rassistische Ausrichtung des deutschen Rechts

Sowohl die Reformvorhaben wie auch die konkrete Gesetzgebung waren dazu bestimmt, das Recht im nationalsozialistischen Sinne umzuformen und auf die rassistische Grundlage der nationalsozialistischen Ideologie auszurichten. Daß dabei das Recht mit Mitteln des Rechts in Unrecht verkehrt wurde, hat Fritz von Hippel (1897-1991) mit dem Titel der Abhandlung „Die Perversion von Rechtsordnungen“¹ treffend und einprägsam zum Ausdruck gebracht. Alle nationalsozialistischen Änderungen des Rechtssystems, auch wenn es von 1933 her noch keineswegs so ausgesehen hat, sind von einem rassistischen Interesse geleitet und teleologisch mittelbar oder unmittelbar auf den Rassengedanken ausgerichtet.² Im Blickpunkt dieser Entwicklung standen vor allem die Juden. Sie wurden mit der Schmach des verlorenen Weltkrieges, der erzwungenen Abdankung des deutschen Kaisers Wilhelm II. (1859-1941) und der Ausrufung der Republik am 9. November 1918 in Verbindung gebracht.³ Bereits in den 20ziger Jahren wurde ihnen eine zersetzende Wirkung auf das deutsche Volk zugeschrieben.⁴ Vor diesem Hintergrund hat Hitler immer wieder auf die „Reinheit des Blutes“ hingewiesen und vom Rassengedanken besessen die Weltgeschichte unter einem Rassengesichtspunkt betrachtet.⁵ Von vermeintlichen biologischen Degenerationen abgesehen, war die biologische Entmischung der Rassen für

- 1 Fritz von Hippel, *Die Perversion von Rechtsordnungen*. Tübingen: Mohr (Siebeck), 1955.
- 2 Bezüglich der Einleitung zum geplanten neuen Strafgesetzbuch bemerkt Ministerialrat Werner Hoche vom Reichsinnenministerium in einer Stellungnahme, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 854, Bl. 566 (Seite 7-8): „Wenn die große Linie des amtlichen Entwurfs eines deutschen Strafgesetzbuches erkannt werden soll, dann muß der Gesamtbeurteilung auch der wesentliche Inhalt der amtlichen Begründung insbesondere der Einleitung zugrunde gelegt werden. ... d.h. es muß dann gesagt werden, daß die nationalsozialistische Rechtsanschauung die rassegesetzliche Rechtslehre ist. ... Der Führer hat in seiner Rede vor dem Reichstag am 30. Januar 1937 klar und deutlich herausgestellt, daß der Rassegedanke im Mittelpunkt der Weltanschauung des Nationalsozialismus steht und daher auch das gesamte Recht zu durchziehen hat.“
- 3 Beim Empfang des tschechoslowakischen Außenministers František Chvalkovský (1875-1945) am 21. Januar 1939 sagte Hitler (siehe Ian Kershaw, *Hitler. 1936-45: Nemesis*. London, New York: W. W. Norton & Company, 2000, S. 152): „Die Juden würden bei uns vernichtet. Den 9. November hätten die Juden nicht umsonst gemacht, dieser Tag würde gerächt werden.“
- 4 Siehe Ian Kershaw, *Hitler. 1889-1936: Hubris*. London, New York: W. W. Norton & Company, 1999, S. 98-101
- 5 Siehe *ibid.*, S. 121-123, 244-250, u.ö.

die Nationalsozialisten deshalb ein vorrangiges Ziel. Da dieses nur im Rahmen eines Apartheidsystems erreicht werden konnte, wurde gegen Juden zunehmend staatlicher Druck und Terror ausgeübt, wobei Heinrich Himmler und die SS bei der Umsetzung der rassenbiologischen Vorstellungen der Nationalsozialisten und schließlich der sogenannten „Endlösung“ die treibende Kraft waren.

In diesen rassenhygienischen Zusammenhang ist auch die Entwicklung des deutschen Strafrechts seit 1933 und des österreichischen Strafrechts seit dem „Anschluß“ 1938 eingebunden. Die grundlegenden Änderungen des deutschen Strafrechts seit 1933 ist auch für die Strafrechtsentwicklung in Österreich nach dem „Anschluß“ von erheblicher Bedeutung. Die Rechtsangleichung nur als ein lästiges, aber notwendiges juristisches Übel der Anpassung einzelner Normen und Paragraphen aufzufassen, wird deshalb den historischen Fakten und der Zielsetzung des nationalsozialistischen Rechts in Deutschland wie in Österreich nicht gerecht. Historisch und hermeneutisch ist die deutsche Rechtsentwicklung in der Jahren 1933 bis 1945 nur aus der Sicht des Jahres 1945 adäquat zu erfassen. Trotz zeitlicher und geographischer Differenzierungen und einem oft chaotisch wirkenden Vorgang handelt es sich dabei dennoch um einen einheitlichen zielgesteuerten Prozeß, der dem Rassengedanken untergeordnet war.

Seit der Machtergreifung nahmen die Nationalsozialisten aus machtpolitischen und ideologischen Gründen am bestehenden Strafrecht zahlreiche Änderungen vor.⁶ Sie selbst waren vor der Machtergreifung mit den Mitteln des Strafrechts bekämpft worden. Nun wollten sie das Strafrecht als ein Instrument zur Bekämpfung des politischen und ideologischen Gegners nutzen. Unter dem Schein der Legalität wurde daher das Recht zunächst zum Zweck der Machtfestigung instrumentalisiert, dann umgeformt und schließlich in Teilbereichen durch Verlagerungen von Kompetenzen an Polizei und SS eingeschränkt bzw. faktisch außer Kraft gesetzt.⁷ Daneben forcierten die Nationalsozialisten eine härtere Bestrafung des „inneren Staats- und Volksfeindes“.⁸ Das Gesetz sollte zur „Waffe“ werden.⁹ Durch die teilweise von Einzelfällen ausgehende Einführung neuer Straftatbestände, der durchgehenden Verschärfung von Strafen,¹⁰ der explosionsartigen Zu-

6 Siehe Otto Kirchheimer, „Das Strafrecht im nationalsozialistischen Deutschland“, in Otto Kirchheimer, *Von der Weimarer Republik zum Faschismus. Die Auflösung der demokratischen Rechtsordnung. Herausgegeben von Wolfgang Luthardt. 3. Auflage.* Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1989. (Edition Suhrkamp, 821), S. 186-212.

7 Die Polizei wurde „verreichlicht“ und „entstaatlicht“. Die „Verreichlichung“ bezeichnet den Übergang der Polizeigewalt von den Ländern auf das Reich, die „Entstaatlichung“ die Loslösung der Polizei aus der Kontrolle der Justiz. Die Polizei wurde damit „ein Staat im Staat“ mit eigenen Gesetzen.

8 Siehe Ernst Fraenkel, *Der Doppelstaat. Recht und Justiz im „Dritten Reich“.* Frankfurt am Main: Fischer-Taschenbuch-Verlag, 1984. (Fischer Taschenbücher, 4305), S. 21, 28-87.

9 Siehe Bernward Dörner, „Heimtücke“: *Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945.* Paderborn, München, Wien, Zürich: Ferdinand Schöningh, 1998. (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart).

10 So wurde etwa der Strafrahmen des § 181a RStGB, der dem Zuhälter „Gefängnis nicht unter einem Monat“ androhte, durch das „Gewohnheitsverbrechergesetz“ vom 24. November 1933

nahme der mit der Todesstrafe bedrohten strafbaren Handlungen¹¹ sowie der Einschränkung der richterlichen Unabhängigkeit, der Stärkung der Staatsanwaltschaft, der Beschneidung der Rechtsmittel für den Angeklagten, der Ausweitung der Sondergerichtsbarkeit, der Vorverlegung der Behandlung in die polizeiliche „Vorbeugung“, dem Ausbau von Ehren-, Standes- und Disziplinargerichten und durch die weitergehenden Pläne einer drastischen Reduzierung der Richterstellen und der Übernahme der Staatsanwaltschaft durch die Polizei wird die Charakterisierung des Nationalsozialismus als „kumulative Radikalisierung“¹² durch Hans Mommsen (*1930) auch am Beispiel der Entwicklung des Strafrechts im Dritten Reich voll bestätigt.

Soweit mit der Einführung des deutschen Strafrechts in die rückgegliederten Reichsgebieten, wie etwa im Saarland, im Memelland oder in der Freien Stadt Danzig, der Eindruck entsteht, daß es dabei nur um die Schaffung eines einheitlichen Rechtsraumes ging, fiel die rassistische Grundausrichtung dieser Akte zunächst nicht auf. Mit den „Nürnberger Rassengesetzen“, d.h. dem „Reichsbürgergesetz“ vom 15. September 1935 (RGBl. I, S. 1146) und dem „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ (Blutschutzgesetz) vom 15. September 1935 (RGBl. 1935 I, S. 1146-1147),¹³ zeigte sich aber, daß zukünftig in Deutschland „gleiches Recht“ weder „für Alle“ noch für „alle Deutschen“ gelten solle.¹⁴ Obgleich von dieser Gesetzgebung in erster Linie die Juden be-

auf „Zuchthaus bis zu fünf Jahren“ erhöht, ein Strafmaß, das bis heute im deutschen Strafrecht mit einer Höchstdauer von fünf Jahren Freiheitsentzug nachwirkt.

- 11 Adolf Laufs, *Rechtsentwicklung in Deutschland. 5., überarbeitete und erweiterte Auflage*. Berlin, New York: Walter de Gruyter, 1996, S. 380: „Die Zahl der mit Todesstrafe bedrohten Tatbestände war von drei auf sechsundvierzig emporgeschneit!“ Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 hatte Mord (Tötung mit Überlegung), die Tötung des Kaisers oder eines Bundesfürsten sowie den Versuch dazu mit dem Tode bedroht. Die explosionsartige Zunahme der Todesstrafe auf sechsundvierzig Tatbestände unter den Nationalsozialisten wird noch überboten dadurch, daß im Rahmen der Konstruktion des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ jedes Delikt mit der Todesstrafe bedroht war. Diese Ausweitung der Todesstrafe hatte Auswirkungen auch auf die Beweisaufnahme, denn im Rahmen von Gruppendedikten, bei denen die Täter erst nach und nach gefaßt bzw. vor Gericht gestellt werden konnten, standen durch die voreilige Vollstreckung der Todesstrafe mitunter wichtige Zeugen für Strafverfahren nicht mehr zur Verfügung.
- 12 Siehe Hans Mommsen, „Der Nationalsozialismus: Kumulative Radikalisierung und Selbstzerstörung des Regimes“, in *Meyers Enzyklopädisches Lexikon*. Bd. 16. Mannheim u.a.: Bibliographisches Institut, 1976, S. 785-790.
- 13 Italien führte am 17. November 1938 ebenfalls das Verbot von Rassenmischehen ein; siehe Andrea Hoffend, *Zwischen Kultur-Achse und Kulturkampf. Die Beziehungen zwischen „Drittem Reich“ und faschistischem Italien in den Bereichen Medien, Kunst, Wissenschaft und Rassenfragen*. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien: Peter Lang, 1998.
- 14 Alan Bullock, *Hitler. A Study in Tyranny. Completely Revised Edition*. New York and Evanston: Harper & Row, 1962, S. 401: „What Hitler was seeking to express in his use of the word ‘race’ was his belief in inequality - both between peoples and individuals - as another of iron laws of Nature.“

troffen waren, so wurden mit ihr aber auch Deutsche, die ein den Nationalsozialisten unerwünschtes Verhalten zeigen, im „Reichsbürgergesetz“ bereits mit den „Nicht-Ariern“ gleichgestellt.¹⁵ Hier ist das angelegt, was später im sogenannten „Gemeinschaftsfremdengesetz“ ausformuliert wurde. Auch wenn dieses formal keine Rechtskraft erlangte, wurde dennoch danach gehandelt. Mittels des Personalitätsprinzips, in dem die Ungleichheit konstitutiv ist, wurde nicht nur die rassistisch begründete Rechtsungleichheit, sondern für bestimmte Personengruppen auch ein eigenes Strafrecht konstituiert. Das anzuwendende Strafrecht folgte einem „Rassengefälle“ bzw. dem Grad der Staats- und Volkszugehörigkeit, d.h. dem Status als Reichsbürger, Staatsangehöriger oder Schutzbürger.

Zur Durchsetzung des „Rassenrechts“ änderten die Nationalsozialisten radikal grundlegende Regeln, die für jeden Rechtsstaat verbindlich sind. Vor dem Hintergrund des Rasedenkens und der postulierten Minderwertigkeit bestimmter Personengruppen und Völker wurde der Gedanke einer Rechtsgleichheit im Strafrecht verworfen. Für die „Weimarer Reichsverfassung“ galt der Grundsatz: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich.“¹⁶ Er verpflichtete auch die Strafgewalt des Staates auf die Gleichbehandlung der Straftäter. Diese Pflicht widersprach nach Auffassung der Nationalsozialisten jedoch der Existenz unterschiedlicher Rassen und den angeblichen Degenerationserscheinungen. Abgesehen davon, daß Frauen bei Homosexualität¹⁷ und Rassenschande¹⁸ nicht und

15 Das „Reichsbürgergesetz“ vom 15. September 1935 bestimmte in § 2 (1): „Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.“

16 „Die Verfassung des Deutschen Reichs“ vom 11. August 1919, Artikel 109.

17 Am 18. Juni 1942 schrieb Ministerialdirektor Schäfer vom Reichsjustizministerium an Josef Terboven, Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 970, Bl. 64): „Nach dem bisherigen Ergebnis der Beratungen der amtlichen Strafrechtskommission des Reichs ist nicht beabsichtigt, die widernatürliche Unzucht zwischen Frauen unter Strafe zu stellen. Die Gründe für die Strafflosigkeit sind im wesentlichen folgende: Die gleichgeschlechtliche Betätigung zwischen Frauen ist - abgesehen von Dirnenkreisen - nicht so verbreitet wie bei Männern und entzieht sich angesichts der innigeren Umgangsformen des gesellschaftlichen Verkehrs zwischen Frauen mehr der Beobachtung der Öffentlichkeit. Die damit verbundene größere Schwierigkeit der Feststellung solcher Handlungen würde die Gefahr unberechtigter Anzeigen und Untersuchungen in sich tragen. Der wichtigste Grund für die Strafbarkeit der Unzucht zwischen Männern, der in der Verfälschung des öffentlichen Lebens durch die Schaffung von persönlichen Abhängigkeitsverhältnissen liegt, trifft bei Frauen wegen ihrer weniger maßgebenden Stellung in staatlichen und öffentlichen Ämtern nicht zu. Endlich sind auch Frauen, die sich einem widernatürlichen Verkehr hingeben, nicht in dem Maße wie Homosexuelle Männer für immer als Zeugungsfaktoren verloren, da sie sich erfahrungsgemäß oft später wieder einem normalen Verkehr zuwenden.“

18 Das „Blutschutzgesetz“ vom 15. September 1935 hatte in § 5 (2) für den außerehelichen Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, um der Frau kein Zeugnisverweigerungsrecht zugestehen zu müssen, nur die Bestrafung des Mannes vorgesehen.

in anderen Fällen milder bestraft wurden als Männer,¹⁹ insbesondere von analogen Maßnahmen zur Entmannung nicht betroffen waren, wurde mittels des Personalitätsprinzips, das bereits in den Unterscheidungen von Schutzangehöriger,²⁰ Staatsangehöriger und Reichsbürger wirksam war, nach und nach ein abgestuftes Strafrecht etabliert.²¹ Nach Reichs-

- 19 Generalstaatsanwalt Paul Steimer (1883-1943) aus Kattowitz - Personalakte in BAB: R 22 Nr. 77235-77236 - schrieb am 11. Mai 1942 an den Reichsjustizminister über die „PolenstrafrechtsVO“ (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 850, Bl. 340): „Ich verkenne nicht, daß nach dem ausdrücklichen Willen des Führers die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Mannes gegenüber der der Frau überwiegen soll. Dieser Gedanke hat gerade im Blutschutzgesetz zutiefst seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden.“ Hitler hat öfters eine diskretere Behandlung von Frauen gewünscht. So sprach er sich insbesondere bei Sexualdelikten gegen die „Beichstuhmentalität“ bei Verhören aus. Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei berichtet am 11. August 1942 an den Reichsjustizminister (ibid., Nr. 1085, Bl. 5): „Der Führer hat die Straftaten gegen Töpken, den Mörder der Frau von Ledebur, persönlich genau durchgesehen. Im Anschluß daran betonte der Führer folgendes: 'Es werde gewiß in vielen Fällen notwendig sein festzustellen, ob zwischen zwei Personen Geschlechtsverkehr bestanden habe oder nicht. Wenn dies bekannt sei, dann sei es aber völlig überflüssig, nun nach weiteren Einzelheiten über Art und Umstände dieses Geschlechtsverkehrs zu forschen. Gerade Frauen gegenüber sollten derartige Fragen unterbleiben! Wenn bisher immer wieder von den vernehmenden Polizeibeamten oder Richtern nach Einzelheiten über Art und Umstände des Geschlechtsverkehrs gefragt würde, dann habe der Führer den sehr starken Eindruck, daß dies aus denselben Gründen geschehe wie die gleichen Ausfragereien im Beichtstuhl. Der Führer wünsche, daß durch eindeutige Anordnung für Abstellung unnötiger Ausfragereien gesorgt wird.'“ Eine entsprechende Rundverfügung erging am 11. August 1942, doch ganz befriedigte diese nicht, wie die Notizen des Reichsjustizministers über die „Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 18.9.1942 in seinem Feldquartier in Gegenwart des StS. Rothenberger, SS. Gruppenführer [Bruno] Streckenbach [(1902-1977)] und SS. Obersturmbannführer [Bernhard] Bender“ (ibid., Nr. 5029, Bl. 54-56) zeigen.
- 20 Die „Zwölfte VO zum Reichsbürgergesetz“ vom 25. April 1943 bestimmte, daß ein „Schutzangehöriger“ nicht zugleich „Staatsangehöriger“ sein kann. Nach § 1 dieser Verordnung konnten Juden und Zigeuner weder „Staatsangehörige“ noch „Staatsangehörige auf Widerruf“ noch „Schutzangehörige“ sein. Damit waren sie im Deutschen Reich völlig rechtlos gestellt. Unter die „Schutzangehörigen“ fielen auch die Polen und die meisten Fremdarbeiter aus den osteuropäischen Staaten. Das „Fremdarbeiterproblem“ nötigte die Reichsführung dazu, eine scharfe Trennung zwischen Deutschen und Fremdarbeitern durchzuführen. So verbot etwa die „VO über die Staatsangehörigkeit auf Widerruf“ vom 25. April 1943 die Eheschließung zwischen „Schutzangehörigen und Personen, die nicht Schutzangehörige sind“.
- 21 Hierzu gehören die „VO über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren“ vom 14. April 1939 und die „VO über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren“ vom 14. April 1939 mit einem unterschiedlichen Strafrecht für deutsche Staatsangehörige und Protektoratsangehörige sowie die „PolenstrafrechtsVO“ vom 4. Dezember 1941 mit der strafrechtlichen Sonderbehandlung von Polen und Juden. Letztere wurden aber, nachdem sie weder deutsche Staatsangehörige noch Schutzangehörige des Deutschen Reiches sein konnten, aus der gerichtlichen Sonderbehandlung herausgenommen und

justizminister Gürtner bestand keine Notwendigkeit dafür, daß für alle im Reich das gleiche Recht gelte.²² Bei rassisch „Minderwertigen“ wurde die Rechtsstellung mittels des Personalitätsprinzips soweit reduziert, daß sie sogar nicht mehr für würdig befunden wurden, weder durch die allgemeinen Gerichte noch durch die Sondergerichtsbarkeit strafrechtlich belangt zu werden.²³ Für diese Personen galten „polizeiliche Maßnahmen“, die der Kontrolle durch die Justiz entzogen waren. Die Rechtsungleichheit wurde zum Rechtsprinzip erhoben. Doch konnte dieses Prinzip in den besetzten und eingegliederten Gebieten aufgrund der Volkstumszugehörigkeit und im Interesse der Wehrmacht und der SS individuell durchbrochen werden.²⁴ Möglicherweise steht damit auch die Konstruktion einer „Staatsangehörigkeit auf Widerruf“ in Zusammenhang.²⁵

allein Polizei und SS unterstellt. Ähnliches galt ab 1944 nach dem Jugendstrafrecht, das dem Personalitätsprinzip gemäß unterschiedlich ausfiel: Straftaten von jugendlichen Juden wurden durch die Polizei, Straftaten von jugendlichen Polen nach der „PolenstrafrechtsVO“, Straftaten von jugendlichen Zigeunern nach deutschem Erwachsenenstrafrecht und Straftaten von deutschen Jugendlichen nach Jugendstrafrecht geahndet.

- 22 In der Rede „Strafrecht und Fremdvölker im Reich“ vor den am 28. und 29. Oktober 1941 in Berlin versammelten Generalstaatsanwälten (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1144, Bl. 224-228, hier Bl. 224) führte Roland Freisler aus: „Kurz vor seinem Tode hat der verstorbene Reichsminister der Justiz in einer Rede in Danzig darauf hingewiesen, daß zwar jeder, der im Reiche lebt, unter einem Recht stehen und nach diesem Recht behandelt werden müsse, daß es aber durchaus nicht notwendig sei, daß dieses Recht für die Angehörigen aller verschiedenen Völker, die im Reiche wohnen oder sich doch in ihm aufhalten, das gleiche sein müsse.“ Nicht ohne Folgen konnte die Aufgabe des Gleichheitsgrundsatzes auch für andere Rechtsbereiche bleiben. Beamtenrechtlich wirkte sich dieses Prinzip in der Entfernung der Juden aus dem Staatsdienst aus. Auswirkungen hatte dieses Prinzip etwa auch für das Steuer- und Vertragsrecht. In diesem Zusammenhang kam es zur planmäßigen Ausplünderung der Juden. Sie wurden nicht nur zu erhöhten Abgaben gezwungen, sondern mußten auch ihren Haus- und Grundbesitz unter Wert an Privatpersonen veräußern und dann noch den Erlös beim Verlassen des Landes, soweit ihnen das möglich war, ausliefern.
- 23 Mit der „Dreizehnten VO zum Reichsbürgergesetz“ vom 1. Juli 1943 wurde für Juden die „PolenstrafrechtsVO“ außer Kraft gesetzt. Strafbare Handlungen von Juden wurden von diesem Zeitpunkt an durch die Polizei geahndet. Den Juden wurde damit die gerichtliche Strafwürdigkeit abgesprochen.
- 24 So hatten Hitler und Himmler auch keine Bedenken, muslimische SS-Einheiten aufzustellen; siehe Gerhard Höpp, „Der Gefangene im Dreieck. Zum Bild Amin al-Husseinis in Wissenschaft und Publizistik seit 1941“, in Rainer Zimmer-Winkel (Hrsg.), *Eine umstrittene Figur. Hadsj Amin al-Husseini - Mufti von Jerusalem*. Trier: Kulturverein Aphorisma, 1999. (Kleine Schriftenreihe, H. 32), S. 5-23, und die „Aufzeichnung über die Unterredung zwischen dem Führer und dem Großmufti von Jerusalem in Berlin am 28. November 1941“, in Andreas Hillgruber (Hrsg.), *Staatsmänner und Diplomaten bei Hitler. Vertrauliche Aufzeichnungen über Unterredungen mit Vertretern des Auslandes 1939-1941. Herausgegeben und erläutert von Andreas Hillgruber*. Frankfurt am Main: Bernard & Graefe Verlag für Wehrwesen, 1967, S. 662-667. Einige leitende Reichsbeamte, die an der Planung der Ermordung der Juden beteiligt

Der rassistischen Ausrichtung des Strafrechts dienten eine Reihe von Maßnahmen. In den Straftätern wurden zunehmend rassistisch minderwertige Personen gesehen. Deshalb sollte der Richter in die Lage versetzt werden, im Blick auf die Volksgemeinschaft und den Rassengedanken ein der Staatsführung genehmes Urteil zu fällen. Dazu mußte er von bestehenden allgemeinen Regeln der Rechtsanwendung befreit werden. Grundlegend geschah dies mit dem „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs“ (Analogie-Novelle) vom 28. Juni 1935 (RGBl. I, S. 839-843). Die in diesem Gesetz vorgenommene Neufassung von § 2 RStGB mit der Umwandlung des Grundsatzes „nulla poena sine lege“²⁶ in „nullum crimen sine poena“²⁷ hatte weitreichende Folgen für die gesamte Rechtsauffassung. Nachdem bereits mit dem „Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften“ vom 26. Mai 1933 (RGBl. I, S. 295-298) die Verpflichtung des Richters auf den Wortlaut des Gesetzes durch die Einführung der dehnungsfähigen Begriffe „gute Sitten“ (§ 226a RStGB) und „Wohl des Volkes“ (§ 263 Abs. 3 RStGB) aufgeweicht worden war, fiel nun generell die strenge Bindung des Richters an den Wortlaut der Gesetze fort.

Im Grundsatz „nulla poena sine lege“, der die richterliche Willkür verhindern soll, wird allgemein das Fundament der Rechtsstaatlichkeit gesehen.²⁸ Er besagt, daß ein Beschuldigter nur aufgrund eines vor der Tat ergangenen Gesetzes bestraft werden darf. Mit der Neufassung von § 2 RStGB wurde dieser Grundsatz beseitigt und damit der Boden

waren, fanden später Unterschlupf in arabischen Staaten, so in Syrien und Ägypten.

25 Siehe „VO über die Staatsangehörigkeit auf Widerruf“ vom 25. April 1943.

26 Der gleiche Gedanke ist ebenfalls in dem Grundsatz „nullum crimen sine lege“ ausgesprochen, der erstmalig 1776 in der Verfassung des nordamerikanischen Staates Virginia angeführt wird.

27 Bereits der Staatsrechtslehrer Carl Schmitt hatte im Zusammenhang mit dem Reichstagsbrandprozeß gegen Marinus van der Lubbe (1909-1934) die Ersetzung des Grundsatzes „nulla poena sine lege“ durch den Grundsatz „nullum crimen sine poena“ gefordert („Nationalsozialismus und Rechtsstaat“ in *Juristische Wochenschrift*, 63 (1934), S. 713-718). Die rechtspolitisch pointierte Überschrift „Nullum crimen sine poena“ im Reichsgesetzblatt geht auf den gleichnamigen Aufsatz von Karl Schäfer, einem Ministerialbeamten des Reichsjustizministeriums zurück (Karl Schäfer, „Nullum crimen sine poena“ in *Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Herausgegeben von Franz Gürtner. Unter Mitwirkung von Dr. Roland Freisler u.a.* 2. Auflage, nach den Ergebnissen der zweiten Lesung neu bearbeitet. Berlin: Vahlen, 1935. (Das kommende deutsche Strafrecht, Allgemeiner Teil), S. 200ff.). Zur Neufassung von § 2 RStGB siehe auch die zeitgenössische Literatur bei Wolfgang Form (Hrsg.), *Literatur- und Urteilsverzeichnis zum politischen NS-Strafrecht. Unter Mitarbeit von Oliver Uthe.* Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 2001. (Juristische Zeitgeschichte: Abteilung 2, Forum juristische Zeitgeschichte, 12), S. 20-25.

28 Der durch den Versailler Vertrag vom 28. Juni 1919 geschaffene Freistaat Danzig übernahm meist die Gesetze, die im Deutschen Reich erlassen wurden. Als Danzig, das unter Leitung des Völkerbundes stand, auch den neugefaßten § 2 RStGB übernahm, widersprach der Völkerbund. Der Internationale Ständige Gerichtshof in Den Haag wurde um ein Rechtsgutachten ersucht, ob § 2 RStGB mit der Idee des Rechtsstaates vereinbar sei. Dies wurde verneint und damit entschieden, daß Danzig den § 2 RStGB wieder abschaffen mußte.

der Rechtsstaatlichkeit verlassen.²⁹ Die Nationalsozialisten entbanden den Strafrichter von den gesetzlich vorgegebenen Straftatbeständen und den die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung sichernden Regeln, damit er bestrafen konnte, was nach „gesundem Volksempfinden“ strafbar sei.³⁰ Aus dem „gesunden Volksempfinden des deutschen Volkes“³¹ sollte der Richter das Recht schöpfen. Die ethische Grundlage des Strafrechts wird durch eine rassistische ersetzt. In dieser rassistischen Ausrichtung des Strafrechts boten die vorgegebenen Straftatbestände, wie sie im Reichsstrafgesetzbuch festgelegt waren, nur noch eine subsidiäre Orientierung. Von der neuen Lebens- und Rechtsanschauung ausgehend sollte der Richter aufgrund der „konkreten Betrachtung“³² die Strafbarkeit in der

- 29 Siehe Wolfgang Naucke, „Die Aufhebung des strafrechtlichen Analogieverbots 1935“, in *NS-Recht in historischer Perspektive. Kolloquium des Instituts für Zeitgeschichte*. München und Wien: Oldenbourg, 1981, S. 71-108. Zur Haltung des Reichsgerichtes zum geänderten § 2 RStGB siehe Friedrich Karl Kaul, *Geschichte des Reichsgerichts. Band IV: 1933-1945. Unter Mitarbeit von Winfried Matthäus hinsichtlich der Auswertung der historischen Materialien. Mit 16 Fotos und 22 Faksimiles*. Glashütten i. T.: Deltev Auvermann, 1971. (Veröffentlichung des Bereichs Zeitgenössische Rechtsgeschichte an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin), S. 160-164.
- 30 Auf einer Tagung der Gesamtvertretung der deutschen Richter und Staatsanwälte und deutschen Rechtspfleger zur „Unabhängigkeit des Richters“ im Haus der Deutschen Rechtsfront hielt Reichsminister und Reichsjuristenführer Hans Frank eine Ansprache, in der er, wie die Presse zusammenfassend mitteilt, ausgeführte (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1511, Bl. 4): „Während das liberalistische Zeitalter dem Richter eine unabhängige, allein dem Gesetz unterworfenen Stellung lediglich deshalb einräumte, weil es die Interessen des einzelnen gegenüber dem Staat wahren zu müssen glaubte, das Volk also neben und oft genug auch gegen den Staat stand, lebt der nationalsozialistische Führerstaat nur im Volk und durch das Volk. Aus dieser Erkenntnis heraus ergibt sich naturnotwendig auch die völlig andersgeartete Stellung des Richters im Dritten Reich. Das, was dem Richterberuf seinen Gehalt gibt, kommt nicht aus seiner Eigenschaft als Beamter, sondern aus seiner Eigenschaft als Repräsentant des ewigen Weistums und Träger der ewigen Blutgesetze unseres Volkes. So muß an die Stelle überlebter Formalordnungen wieder der Appell an die Blutsordnung treten. Wer den Richter verkümmern ließe, der würde die einzige geschichtliche Chance der Stabilisierung von Machtverhältnissen verlieren. Nur jene Gewalt, die aus dem Recht emporquillt, ist geschichtlich Macht. Die Worte des Führers von der Unabhängigkeit des Richters sind so zu werten, daß der Richter frei ist in seinen Entscheidungen, nur untertan dem Lebensgesetz des Volkes.“
- 31 Bei der Neuformulierung von § 3 Abs. 2 RStGB wurde diese Formel ebenfalls verwandt. Die Neufassung erfolgte durch die „VO über den Geltungsbereich des Strafrechts“ vom 6. Mai 1940 im Blick auf Auslandsstraftaten von Deutschen. Sie ist sprachlich recht kompliziert. Völlig unverständlich wurde sie in der „Bekanntmachung des Wortlautes des Strafgesetzbuchs“ vom 25. August 1953, als aus § 3 Abs. 2 StGB nur die Worte „nach dem gesunden Empfinden des deutschen Volkes“ entfernt wurden. Ganz gestrichen wurde § 3 Abs. 2 StGB schließlich im „Zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG)“ vom 4. Juli 1969.
- 32 Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften*.

unmittelbaren „Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung der Strafgesetze“ bestimmen. Damit war das in Artikel 116 der „Weimarer Reichsverfassung“³³ enthaltene Analogie-Verbot, das zudem seit 1871 in § 2 RStGB fest verankert war,³⁴ aufgehoben.³⁵

Der Schutz vor willkürlicher Bestrafung, der in der rechtsstaatlichen Grundregel „nulla poena sine lege“ festgeschrieben war, wurde von nationalsozialistischen Juristen als kriminologischer Fehler und liberalistischer Freibrief für „gewiefte Straftäter“ betrachtet. Das Postulat, daß keine Straftat ohne Strafe bleiben solle, wie im Grundsatz „nullum crimen sine poena“ gefordert, wurde andererseits zum „Freibrief“ für die „unbegrenzte Auslegung“ der Strafrechtsnormen.³⁶ Kein Straftäter sollte der Strafe entgehen. Mit der Forderung, daß keine Straftat ohne Strafe bleiben dürfe, fällt auch der Ausschluß der Rückwirkung einer Strafnorm fort. Wegen der sich daraus ergebenden möglichen Prozeßflut wurde die Bestimmung der Rückwirkung gemäß § 2a RStGB jedoch unter Gesetzesvorbehalt gestellt. Unbeantwortet blieb hingegen die Frage, wer als Straftäter zu gelten habe. Rechtsstaatlich ist diese Frage im Strafrecht anhand von Straftatbeständen geregelt. Das ein Beschuldigter auch Straftäter ist, ist nicht vorauszusetzen, sondern in einem geordneten Verfahren anhand bestimmter Straftatbestände zu erweisen. Da der Grundsatz „nullum crimen sine poena“ nur der Ausdruck eines umfassenden Strafwillens ist, läßt er offen, wer als Straftäter zu gelten habe. Somit war mit der Änderung von § 2 RStGB die Frage, wer ein zu bestrafender Delinquent sei, gesetzlich nicht mehr bestimmt. An die Stelle des Bestimmtheitsgrundsatzes trat die Formulierung: „Bestraft wird, wer ... nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Bestrafung verdient“. Konkret forderte das Gesetz die Richter damit auf, in Fällen fehlender gesetzlicher Straftatbestände zur Analogie zu greifen. Mit dem neugefaßten § 2 RStGB war somit den nationalsozialistischen Richtern ein nicht zu unterschätzendes Werkzeug in der Hand

2. *vermehrte Auflage*. Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 439: Die „konkrete Betrachtung“ ist jene Betrachtung, „die den einzelnen Lebensvorgang und die gerade an ihn zu knüpfenden strafrechtlichen Folgerungen entscheidend sein läßt, und zwar ohne Rücksicht darauf, welcher abstrakten Tatbestandsnorm der Lebensvorgang unterzuordnen ist und welcher ordentliche Strafrahmen in dem zur Anwendung gelangenden Tatbestand angedroht ist.“

- 33 „Die Verfassung des Deutschen Reichs“ vom 11. August 1919, Artikel 116: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.“
- 34 „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ vom 15. Mai 1871, § 2: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde. - Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zur deren Aburtheilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.“
- 35 Gegen die Änderung von § 2 RStGB gab es auch Widerstand, der sich jedoch nicht durchsetzen konnte; siehe „Niederschrift über die im großen Sitzungssaal des Reichs- und Preußischen Justizministeriums, Wilhelmstr. 65, am 16. März 1935, 10 Uhr, stattgefundene Besprechung“, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1061, Bl. 128-134.
- 36 Siehe allgemein Bernd Rüthers, *Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus*. 6. Auflage. Tübingen: Mohr Siebeck, 2005.

gegeben. Doch gab es zwei Einschränkungen. Das Reichsgericht beharrte darauf, daß § 2 RStGB bei eindeutig umrissenen Straftatbeständen nicht anzuwenden sei. Zudem konnte § 2 RStGB dort nicht angewandt werden, wo eine Analogie aufgrund fehlender analogiefähiger Strafbestimmungen nicht möglich war.³⁷

Mit der „Analogie-Novelle“ im engen Zusammenhang steht das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes“ vom 28. Juni 1935 (RGBl. I, S. 844-850). Mit beiden Gesetzen erfolgte der Bruch mit der bestehenden Rechtstradition. Dies hatte verfahrensrechtliche und organisatorische Konsequenzen.³⁸ Neben der Etablierung des Großen Senats wurde dazu auch das Reichsgericht, das sich als Hüter des Rechts verstand und Rechtssicherheit durch die Einheitlichkeit der Rechtsprechung im Reich gewähren sollte, von der Bindung an seine eigene Rechtsprechung entbunden. Ihm wurde damit die Möglichkeit eröffnet, neue Rechtspre-

37 Im Schreiben bezüglich des „Entwurfs eines Gesetzes zur Bestrafung von Vergehen gegen die Grundsätze der nationalsozialistischen Volksführung“ führte Martin Bormann am 8. Mai 1942 u.a. aus (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 857, Bl. 125-129, hier Bl. 126): „Die weitere Entwicklung hat bewiesen, daß es mit dieser Analogiebestimmung auch nicht möglich ist, alle Lücken zu schließen, und zwar immer dort, wo auch ein im Grundgedanken zutreffendes Gesetz nicht zur Verfügung steht. Die Unmöglichkeit, den Verbreiter des gefälschten Möldersbriefes strafrechtlich zu fassen, ist hierfür ein treffendes Beispiel.“ Dem Luftwaffengeneral Werner Mölders (1913-1941) wurde nach seinem Tode ein Brief an den katholischen Stadtpfarrer und Probst in Stettin zugeschrieben, der jedoch zu propagandistischen Zwecken in England angefertigt worden war.

38 In einer kurzen Zusammenfassung unter der Überschrift „Novelle zur Strafprozeßordnung. Anlaß und Ziele“ (ibid., Nr. 1061, Bl. 150-151) heißt es: „I. Durch die Novelle zum Strafgesetzbuch werden Änderungen der Strafprozeßordnung nach drei Richtungen nötig: 1. Die Einführung der Analogie erfordert prozessuale Richtlinien und Garantien zur Sicherung der Rechtseinheit (Artikel 1 und 4). 2. Die Ausdehnung des § 175 StGB. legt es nahe, den vom Führer wiederholt geäußerten Wunsch, die Opfer einer Erpressung zu schützen, jetzt zu verwirklichen (Art. 4 Ziff. 3). 3. Die neuen Strafvorschriften über Verletzung der Wehrpflicht erfordern die Einführung eines besonderen Abwesenheitsverfahrens (Artikel 7). II. Die Novelle wird zweckmäßig erweitert, nachdem bisher seit dem Umbruch im Strafprozeß überhaupt noch nichts geändert worden ist. Es empfiehlt sich, einige wenige Reformen im Sinne der nationalsozialistischen Rechtsanschauung vor der allgemeinen Reform vorweg zu nehmen. Diesem Ziele dienen 1. die Befreiung des Reichsgerichts von Bindungen an alte Urteile, um ihm zu ermöglichen, seine Rechtsprechung der veränderten Lebens- und Rechtsanschauung leichter anzupassen (Artikel 2). 2. die Befreiung der Gerichte von Fesseln, die es ihnen bisher erschwerten, der materiellen Gerechtigkeit zu dienen (freiere Stellung bei der Beweiserhebung, bei der Behandlung von Monstreprozessen und bei der Voruntersuchung, Beseitigung des Verbotes der *reformatio in peius*. Erweiterung der Fälle der Untersuchungshaft, Artikel 2, 4 und 5), 3. Einführung eines Abwesenheitsverfahrens gegen flüchtige Verbrecher, das unsere Nachbarländer kennen und das bei uns bisher gefehlt hat (Emigrantensachen usw. Artikel 6).“ Zur Gesetzesvorlage siehe auch ibid., Nr. 206, Bl. 49-64, 91-94, Begründung Bl. 95-114 (40 Seiten).

chungstraditionen zu begründen. Die nationalsozialistische Führung erhoffte sich, daß dies in ihrem Sinne geschehen werde. So heißt es in Artikel 2 des „Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes“ vom 28. Juni 1935:

Das Reichsgericht als höchster deutscher Gerichtshof ist berufen, darauf hinzuwirken, daß bei der Auslegung des Gesetzes dem durch die Staatserneuerung eingetretenen Wandel der Lebens- und Rechtsanschauung Rechnung getragen wird. Damit es diese Aufgabe ungehindert durch die Rücksichtnahme auf die aus einer anderen Lebens- und Rechtsanschauung erwachsene Rechtsprechung der Vergangenheit erfüllen kann, wird folgendes bestimmt: Bei der Entscheidung über eine Rechtsfrage kann das Reichsgericht von einer Entscheidung abweichen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.³⁹

Durch den Hinweis auf den „Wandel der Lebens- und Rechtsanschauung“ wird unmißverständlich auf die rassistische Basis des nationalsozialistischen Staates angespielt, deren Geltung auch für die Rechtsprechung eingefordert wird. Dieser rassistischen Ausrichtung des Strafrechts hat sich das Reichsgericht, wenn zunächst auch zögerlich, dennoch gefügt. Vor allem gilt dies für spezifische nationalsozialistische Rechtsvorstellungen, etwa zur „Rassenschande“ oder zur männlichen Homosexualität.

Während das Reichsgericht in Fragen der „Rassenschande“ zunächst zurückhaltend war,⁴⁰ ist es im Falle der männlichen Homosexualität sogar initiativ geworden⁴¹ und

39 Gerhard Pauli, *Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen zwischen 1933 und 1945 und ihre Fortwirkung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes*. Berlin und New York: Walter de Gruyter, 1992, S. 21: „Dies war in seiner Intention ein revolutionärer Eingriff in die deutsche Gerichtsverfassung, die Rechtssicherheit immer auch dadurch garantiert sah, daß die Oberinstanz nicht beliebig von ihrer eigenen Rechtsprechung abweichen konnte, zumal sie so auch ihre Orientierungsfunktion für die Untergerichte verloren hätte. Die Lösung von der Präjudizienbindung führte im Ganzen indes nicht dazu, daß das RG sich von seiner bisherigen Rechtsprechung verabschiedete und eine neue, aus 'gewandelter' Lebens- und Rechtsanschauung erwachsende Rechtsprechungstradition begründete. Der Gesetzgeber hatte hier die weiteren Funktionen von Rechtsprechungstradition, die immer auch Legitimation ist, und insofern die Begründung einer Entscheidung erleichtert, unterschätzt.“

40 Zur „Rassenschande“ siehe Friedrich Karl Kaul, *Geschichte des Reichsgerichts. Band IV: 1933-1945. Unter Mitarbeit von Winfried Matthäus hinsichtlich der Auswertung der historischen Materialien. Mit 16 Fotos und 22 Faksimiles*. Glashütten i.T.: Deltev Auvermann, 1971. (Veröffentlichung des Bereichs Zeitgenössische Rechtsgeschichte an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin), S. 136-138, 153-156; auch die entsprechenden Dokumente in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1110, Bl. 95-126; ebenfalls oben Text zu Anm. 259.

41 Zur Homosexualität siehe Gerhard Pauli, *Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen zwischen 1933 und 1945 und ihre Fortwirkung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes*. Berlin und New York: Walter de Gruyter, 1992, S. 7, 70-72, 215-233. Zum

hat sich nicht gescheut, die nationalsozialistische Rechtsauffassung zur Homosexualität auch für Österreich und das Protektorat durchzusetzen. Aufgrund öffentlichen Drucks durch die Parteipresse ersetzte das Reichsgericht, wie oben bereits kurz erwähnt, den engen Begriff der „Unzucht“ nach österreichischem Strafrecht (§ 129 I b ÖStG), der masturbatorische und beischlafähnliche Akte voraussetzte, durch den weiten Begriff der „Unzucht“ nach der deutschen Neuregelung des § 175 RStGB von 1935, der sich am „gesunden Empfinden des deutschen Volkes“ orientierte.⁴² Gleiches galt für die Anwendung des § 129 b I im Protektorat Böhmen und Mähren. Der Hintergrund hierfür war am 17. Oktober 1939 die Aufhebung eines Urteils des Landgerichts Linz in einer Unzuchtsache durch den 6. Strafsenats des Reichsgerichts.⁴³ Diese Entscheidung wurde in einem Artikel des SS-Wochenblattes „Das Schwarze Korps“ vom 15. Februar 1940 heftig attackiert.⁴⁴ Daraufhin bat Staatssekretär Freisler in einem persönlichen Schreiben vom 20. Februar 1940 Oberreichsanwalt Emil Brettle, „den nächsten vorkommenden und geeigneten Fall zum Anlaß [zu] nehmen ..., ihn vor den Großen Senat zu bringen. Auch das habe ich mit dem Herrn Reichsgerichtspräsidenten besprochen.“⁴⁵ Als wiederum ein „Unzuchtsfall“ aus Österreich dem Reichsgericht vorlag, wandte Reichsgerichtspräsident Erwin Bumke (1874-1945)⁴⁶ sich nach einer Aktennotiz vom 15. März 1940 an das Reichsjustizministerium mit der Bitte, „durch einen Akt der Gesetzgebung § 175 StGB in seiner neuen Fassung in der Ostmark so schnell wie möglich [einzuführen].“⁴⁷ Zwischen Roland Freisler und Erwin Bumke bestand zudem nach einem Treffen Einigkeit darüber, daß die österreichische Rechtsprechung im Falle der „widernatürlichen Unzucht“ bei Anwendung von § 129 I b zur Auslegung zurückkehren sollte, die bis 1905 gegolten hätte.⁴⁸ Während

damaligen Wissensstand zur Homosexualität siehe BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 950, Bl. 39-57, 58-65, 65-105, 106-116, 117-122, 123-126.

42 Nach einem Aktenvermerk (ibid., Nr. 970, Bl. 21) umfaßte der Ausdruck „Unzucht wider die Natur“ (§ 129 I b ÖStG) wie der alte § 175 RStGB nur beischlafähnliche und onanistische Akte. „Nicht jede unzüchtige Berührung des Körpers einer Person desselben Geschlechts ist Unzucht im Sinne des § 129 I b StG., und zwar selbst dann nicht, wenn die Geschlechtsteile der anderen Person betastet werden und das Betasten auf erregtem Geschlechtstrieb zurückzuführen oder zu dessen Erregung oder Befriedigung bestimmt ist.“

43 Siehe ibid., das Urteil ibid., Bl. 30-35.

44 Siehe den Artikel in ibid., Bl. 26.

45 Ibid., Bl. 27.

46 Zu Erwin Bumke siehe Dieter Kolbe, *Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke. Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege*. Karlsruhe: C. F. Müller Juristischer Verlag, 1975. (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A, Studien, 4), und die Personalakten in BAB: R 22 Nr. 53165-53175; R 3002, PA Nr. 117.

47 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 970, Bl. 20.

48 In einer internen Stellungnahme vom 19. März 1940 heißt es (ibid., Bl. 36-37): „Die Durchsicht der veröffentlichten Entscheidungen des österr. OGH. hat ergeben, daß die Annahme des Herrn Reichsgerichtspräsidenten, die Entscheidung des Reichsgerichtes stehe mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs vor dem Jahre 1905 nicht im Einklang, unzutreffend

eine entsprechende Anweisung an die Staatsanwaltschaften in Österreich zugesagt wurde, wurde die baldige Einführung des § 175 RStGB wegen der in Planung begriffenen Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs in Österreich jedoch abgelehnt. Der 3. Strafsenat des Reichsgerichts, dem Reichsgerichtspräsident Erwin Bumke als Senatspräsident vorstand, nahm dann in einer Entscheidung vom 8. April 1940 die Auslegung der „wider-natürlichen Unzucht“ nach § 129 I b des tschechisch-österreichischen Strafrechts im Sinne des § 175 RStGB vor⁴⁹ und begründete damit aus gewandelter „Lebens- und Rechtsanschauung“ eine „neue Rechtsprechungstradition“. Diese Auslegung wurde vom 6. Strafsenat, wie einem Schreiben des Oberreichsanwalts Emil Brettle an Roland Freisler vom 27. November 1940 zu entnehmen ist, in Urteilen vom 4. Juni, 9. Juli und 24. September 1940 auch für Fälle aus Österreich übernommen.⁵⁰

Die rassistische Grundausrichtung des Strafrechts zeigt sich nicht nur an bestimmten Strafrechtsnormen, die neu eingeführt, geändert oder verschärft wurden, sondern auch an der grundlegenden Auflockerung der strengen Verfahren, die es dem nationalsozialistischen Staat erlaubte, mit dem Straftäter, der rassistisch als minderwertig betrachtet wurde, „kurzen Prozeß“ zu machen. Diesem diente zunehmend auch die härtere Bestrafung von Personen, die den Nationalsozialisten nicht genehm waren, und zwar mit dem Ziel, wie der massive Anstieg der Todesstrafe belegt, ihrer Eliminierung. Die Rechtsprechung wurde zu einem Instrument der eliminierenden Rassenhygiene. Es ging nicht mehr um die Sühnung einer Straftat, sondern um die Vernichtung des Straftäters.

ist. ... § 129 fordert nicht einen beischlafähnlichen Akt; ein solcher wäre bei gleichgeschlechtlicher Unzucht zwischen Frauen kaum denkbar“.

49 Siehe *ibid.*, Bl. 20 und 51 (Seite 8).

50 *Ibid.*, Bl. 47, die Urteile *ibid.*, Bl. 48-57.

Nationalsozialistisches Täter- und Willensstrafrecht

Einen verschärften Ausdruck fand die rassistische Ausrichtung des Strafrechts nach dem Personalitätsprinzip zusätzlich in dem von den Nationalsozialisten favorisierten Täter- und Willensstrafrecht. Mit dieser Ausprägung des „Rassenrechts“ schufen sich die Nationalsozialisten ein Instrument, mit dem sie unter dem Schein der Justizförmigkeit, neben den sogenannten „Artfremden“, auch Deutsche als sogenannte „Gemeinschaftsfremde“ ausgrenzen und eliminieren konnten. Im Zuge der bereits vor 1933 sich anbahnenden Entwicklung vom Tat- zum Täterstrafrecht, das sich als Gesinnungs- und Willensstrafrecht präsentierte,¹ kam es deshalb verstärkt zur Beurteilung von Straftaten nicht mehr nach Straftatbeständen, sondern nach Tätertypen² und der Stärke oder Schwäche des verbrecherischen Willens.³ An die Stelle der Tat trat der Täter, an die Stelle von Mord, Zuhälterei und Wucher der Mörder, der Zuhälter und der Wucherer. Die Tat wurde im Täter essentialisiert. Der Täter wurde primär nicht bestraft, weil er eine Straftat begangen hat, sondern weil er einem Tätertyp entsprach und eine entsprechende Gesinnung bezeugte.⁴

- 1 Siehe Benedikt Hartl, *Das nationalsozialistische Willensstrafrecht*. Berlin: Weißensee-Verlag, 2000. (Berliner Beiträge zur Rechtswissenschaft, 4).
- 2 W. Becker, „Der Tätertyp in der strafrechtlichen Praxis - seine Bedeutung für das Ermittlungsverfahren und für die Hauptverhandlung“, in *Deutsche Justiz*, (1942), S. 677-683, hier S. 678: „... daß dem Gesetzgeber bestimmte Typen von Rechtsbrechern vorgeschwebt haben, d.h. Menschen, die gewisse angeborene oder erworbene verbrecherische Eigenschaften aufweisen, die sie von anderen Menschen unterscheiden. Bei der Verurteilung eines solchen Täters gibt nicht die Tat als solche, sondern das Werturteil über die Persönlichkeit des Täters den Ausschlag.“ Zu den „Tätertypen“ siehe auch Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage*. Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 296.
- 3 Begründung zum Entwurf der Neubekanntmachung des Reichsstrafgesetzbuchs, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 165: Das Willensstrafrecht „sagt den Kampf mit Mitteln des Strafrechts nicht der Tat als äußerem Geschehenen, sondern dem betätigten verbrecherischen Willen an, den es aus seiner kämpferischen Haltung heraus so frühzeitig und so umfassend wie möglich angreift.“
- 4 Bereits im „Heimtückegesetz“ vom 20. Dezember 1934 sind Ansätze des Gesinnungsstrafrechts dokumentiert. So heißt es in § 2 Abs. 1: „Wer öffentlich gehässige, hetzerische oder von niedriger Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP ... macht, ...“

Nicht die Tat, sondern das Sein wurde strafbar.⁵ Bei „Minderwertigen“, wenn sie überhaupt als strafwürdig betrachtet wurden, war bereits die Existenz das Verbrechen. Der Straftatbestand sollte deshalb seine leitende strafrechtliche Würdigung erst durch die Einbeziehung des Persönlichkeitsbildes des Täters (Tätertyp) erhalten,⁶ und zwar mit der Folge einer Strafschärfung.⁷ Die Straftat selbst hatte dabei nur noch subsidiäre Bedeutung.

Die Konstituierung von Tätertypen wie etwa der gefährliche Gewohnheitsverbrecher, der gefährliche Sittlichkeitsverbrecher, der Gewaltverbrecher, der Volksschädling oder der Wucherer erfolgte erst mit den eigens auf sie zugeschnittenen Strafnormen. Das „Gefährliche“ des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ richtete sich dabei nicht nach Art oder Schwere der Tat,⁸ sondern allein nach der Anzahl von rechtskräftig abgeurteilten Taten.

- 5 Die Straftat wird nicht dem akzidentellen Handeln, sondern dem Wesen des Täters zugeschrieben. Unter Reduzierung der Seele auf ein starres Formprinzip sollte deshalb nicht die Tat, sondern das Sein bestraft und ausgemerzt werden. Der Nationalsozialismus sah in der Tat nur einen Indikator für das Sein. Damit zog er aus dem scholastischen Axiom „agere sequitur esse“, wonach das spezifizierende Handeln auf einem spezifizierten Sein beruhe, die strafrechtlichen und rassistischen Folgerungen. In der Geistesgeschichte der Menschheit ist die Bestrafung des Seins freilich nur ein Grenzfall des göttlichen Strafrechts. Doch selbst die Götter wagen erst in einem Gerichtsverfahren post mortem oder beim Jüngsten Gericht nach Abwägung nicht einzelner, sondern aller Taten eines Lebens den einzelnen Menschen in seinem Sein als böse oder gut zu bewerten. Darüber hinaus haben Religionen sich in der Lehre immer schwer getan, Personengruppen, wie etwa Heiden und Ungläubige, generell der ewigen Verdammnis auszuliefern. Dies gilt auch gerade hinsichtlich gegenteiliger religiöser Aussagen.
- 6 In „einer stichwortartigen Zusammenstellung der allerwichtigsten neuen Gedanken des kommenden Strafrechts“ für den Berliner Rechtsanwalt und Notar Rüdiger Graf von der Goltz (*1894) vom 14. Februar 1936 zum Willensstrafrecht heißt es (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 853, Bl. 191-201): „Das kommende Recht wird Willensstrafrecht sein. bisher: zunächst Tatstrafrecht - allein entscheidend die Tat, der objektive Erfolg - Allmähliche Entwicklung zum Gegenteil. Täterstrafrecht - liebevolles [!] Eingehen auf die Täterpersönlichkeit. Tat und deren Folgen nebensächlich -.“
- 7 Bereits nach § 271 ÖStG soll zur Bestimmung der Strafdauer und der Verschärfung der Strafe eines Unmündigen auf „seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit“ Rücksicht genommen werden.
- 8 *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung mit dem dazu gehörigen Ausführungsgesetz. Erläutert von Leopold Schäfer, Otto Wagner und Josef Schafheutle.* Berlin: Verlag Franz Vahlen, 1934), S. 45: „Den Gegensatz zum Gelegenheitsverbrecher bildet der Verbrechertyp, dessen verbrecherische Betätigung auf einem verbrecherischen Charakter, auf einer dem Verbrechen zugewandten inneren Willens- und Wesensrichtung beruht und so als Ausdruck einer dauernden verbrecherischen Eigenart erscheint. ... Der Begriff des Gew.Verbrechers ist also nicht auf bestimmte Straftaten oder auf bestimmte Gruppen von gleichartigen oder verwandten Delikten beschränkt; sein Anwendungsbereich erstreckt sich vielmehr grundsätzlich auf alle Gebiete und Arten der verbre-

So fällt der Wiederholungstäter, etwa bei gewohnheitsmäßiger Hehlerei (§ 260 RStGB), unausweichlich unter die Strafschärfungsregel des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechens“. Bei Tatmehrheit (Realkonkurrenz) konnte dem Täter durch die Essentialisierung von Straftatbeständen im Tätertyp das Fehlverhalten zusätzlich strafrechtlich zum Vorwurf gemacht werden, und zwar mit der Folge einer erheblichen Strafschärfung oder richtiger mit der Folge einer Erleichterung seiner Liquidierung durch die Todesstrafe. Insbesondere galt dies seit dem „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September 1941 (RGBl. I, S. 549-550), mit dem die Todesstrafe alternativ zur „gerechten Sühne“ auch zum „Schutz der Volksgemeinschaft“ verhängbar wurde.⁹ Mit der Ausweitung der nach dem Talionsprinzip als Sühne sittlich gerade noch gerechtfertigten Todesstrafe auf eine nicht-sittliche Zweckbestimmung, mit der die „natürliche Person“ dem abstrakten Konstrukt der „Volksgemeinschaft“ geopfert wird,¹⁰ zeigt sich einmal mehr die verrückte Gewichtung von Volk und Individuum im Nationalsozialismus.

Im „Schutz der Volksgemeinschaft“ sahen die Nationalsozialisten die Rechtfertigung, auch ohne sittliche Legitimation den Straftäter aus der Volksgemeinschaft auszumerzen.¹¹ Dabei ermöglichte der Tätertyp über die Kriminalbiologie¹² die unmittelbare Verbindung des Strafrechts mit dem Rassengedanken. Der biologische oder krankhafte De-

cherischen Betätigung.“ Eine ähnliche Struktur liegt beim Wucherer vor. Nach der „VO zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 24. September 1941 ist Wucherer, wer den Wucher gewerbsmäßig begeht oder wiederholt rückfällig wird.

- 9 Der Versuch einiger Kommentatoren, den Schutzgedanken in den Sühnegedanken zu integrieren, mußte an der alternativen Nennung des Schutz- und Sühnegedankens scheitern. Der Schutzgedanke rangierte vor dem Sühnegedanken.
- 10 Die nationalsozialistische Ideologie zeichnet sich durch eine Vielzahl begrifflicher Fehler aus. So ist die „Volksgemeinschaft“ eine Abstraktion und damit ein logischer, kein ontologischer Begriff. Er kann deshalb allenfalls zur Umschreibung eines Verwaltungsbezirkes dienen. Der „natürlichen Person“, die allein existent ist und deren absoluter Wert als Würde gefaßt wird, kann er wertmäßig nicht gleichgesetzt oder übergeordnet werden.
- 11 Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage.* Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 282: „So erscheint die Todesstrafe 'gerade in den Fällen des § 1 der Novelle [vom 4. September 1941] als ein Reinigungsmittel der Gemeinschaft, als ein Instrument zur Auslese Entarteter, die nicht mehr zur Gemeinschaft gehören. Ihr Anknüpfungspunkt sind nicht so sehr Gefährlichkeit oder Verschulden des Täters für sich, als vielmehr die für die Gemeinschaft unerträgliche und ethisch verwerfliche Minderwertigkeit des Täters als »solche«‘ (Dahm, DR. 1942, 403).“ Abgesehen von der Frage, wie aus der angeblichen „Minderwertigkeit des Täters“ ein Tötungsrecht abgeleitet werden kann, ist gegen diese abstruse Argumentation anzumerken, daß nicht ein „Sein“, sondern immer nur eine „Tat“ ethisch verwerflich sein kann, denn „Natur“ und „Freiheit“, „Ontologie“ und „Ethik“, bilden jeweils eigene Ordnungen, die nicht ineinander aufgehen oder zusammenfallen.
- 12 Da die Biologie kein „crimen“ kennt, erweist sich die „Kriminalbiologie“ bereits vom Begriff her als abwegig.

fekt des Täters¹³ begründete nach Auffassung der Nationalsozialisten die Minderwertigkeit des Straftäters und damit das Recht zu seiner strafrechtlichen Ungleichbehandlung wie auch, neben Euthanasie und Massenmord, das Recht zu seiner Liquidierung. Die deutschen Strafgerichte bekamen mit dem „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September 1941 deshalb die Aufgabe, „rassenbiologisch entartete“ Täter mit Hilfe des Strafrechts auszumerzen. Das Strafrecht mutierte zu einem Instrument der Rassenhygiene.¹⁴ Gewalt-, Gewohnheits- und Sittlichkeitsverbrecher, aber auch die Straftäter, denen Hoch- und Landesverrat,¹⁵ Wehrkraftzersetzung oder Defätismus vorgeworfen wurde, stellten sich - wie Art- und Gemeinschaftsfremde - den Nationalsozialisten als eine Verunreinigung des Volkskörpers dar. Nicht die Ahndung und Sühnung von Straftaten, sondern die Purifikation des deutschen Volkes legitimierte nun die Strafgerichtsbarkeit. Ihren Niederschlag fand diese Auffassung in der steigenden Zahl der gefälltten Todesurteile.

So stieg auch die Zahl der verhängten Todesurteile immer weiter an. Nach einer - allerdings unvollständigen - Statistik wurde 1940 in 926, 1941 in 1.292, 1942 in 3.660 und 1943 in 5.336 Fällen auf die Todesstrafe erkannt. Am Ende war die Justiz selbst ein Instrument nationalsozialistischer Menschenvernichtung geworden.¹⁶

Die im nationalsozialistischen Täter- und Willensstrafrecht angelegten Grundlinien wurden in einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen umgesetzt. Wenige Wochen nach Inkrafttreten des „Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September 1941 fand die „rassenhygienische“ Ausrichtung des Strafrechts unter ver-

13 Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage.* Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 282: „Dabei muß der Erfahrung Geltung verschafft werden, daß gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Sittlichkeitsverbrecher vielfach antisozialen, kranken oder degenerierten Sippen entstammen.“

14 Ibid., S. 282: „Indem das Strafrecht so die Aufgabe einer Reinigung des Volkskörpers mitübernimmt, ergänzt es die Gesetze, die der Auslese, Reinigung und Gesunderhaltung des Volkes dienen.“

15 Nach einem Auszug der Sitzung zur Beratung der Strafrechtsreform vom 11. Mai 1937 (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 855, Bl. 162) erklärte Hitler, daß „das Volk ... dahin erzogen werden [müsse], daß es den Hoch- und Landesverrat als das größte Verbrechen betrachte, das gewöhnlich mit dem Tode bestraft werde.“ Hitler scheint dabei vergessen zu haben, daß er selbst am 1. April 1924 wegen Hochverrats verurteilt worden war.

16 Klaus Bästlein, „Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896-1959“, in Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), *„Für Führer, Volk und Vaterland ...“: Hamburger Justiz im Nationalsozialismus. Redaktion: Klaus Bästlein, Helge Grabitz und Wolfgang Scheffler.* Hamburg: Ergebnisse-Verlag GmbH, 1992. (Beiträge zur Neueren Hamburger Justizgeschichte, 1), S. 124.

stärker Einbeziehung des Willens- und Gesinnungsstrafrechts, nachdem zuvor eine spezielle Judenstrafrechtsverordnung geplant war,¹⁷ eine weitere Ausprägung in der „VO

17 Vorausgegangen war der Entwurf einer speziellen „JudenstrafrechtsVO“. Am 8. Mai 1941 legte Franz Schlegelberger dem Reichsinnenminister den Entwurf einer „Zweiten DurchführungsVO“ zur geplanten „Elften VO zum Reichsbürgergesetz“ vom 25. November 1941 vor, die vorsah, „daß Juden die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen können. Die Aufhebung des Staatsangehörigkeitsverhältnisses [für Juden] macht auf dem Gebiet der Strafrechtspflege besondere Vorschriften erforderlich, die der neuen Rechtsstellung der bisher staatsangehörigen Juden Rechnung tragen. Diese Bestimmungen würden zweckmäßig in eine besondere (zweite) Durchführungsverordnung aufgenommen.“ (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1113, Bl. 114-117; „Entwurf. Zweite VO zur Durchführung der 11. VO zum Reichsbürgergesetz. (Strafrechtspflege gegen Juden)“, *ibid.*, Bl. 118-120). Der Vorschlag einer speziellen „JudenstrafrechtsVO“, die in wesentlichen Zügen mit der „PolenstrafrechtsVO“ vom 4. Dezember 1941 übereinstimmt, liefen auf die Vermeidung einer Besserstellung der staatenlos werdenden Juden im Strafrecht hinaus, weil eine Vielzahl von Straftaten oder strengere Strafen nur für deutsche Staatsangehörige galten, denen ein besonderes Treueverhältnis zum Deutschen Reich unterstellt wurde. Hier kamen insbesondere die Bestimmungen gegen Hoch- und Landesverrat und „Rassenschande“ in Betracht. Um eine mildere Strafe zu vermeiden, wollte die „Zweite DurchführungsVO“ für Juden die Überschreitung der Höchststrafe und den Übergang zur schwereren Strafart zulassen. Der Entwurf der Zweiten VO sieht, ähnlich wie später das „Gemeinschaftsfremdengesetz“, die Möglichkeit vor, anstelle von Gefängnis auf Zuchthaus und anstelle von Zuchthaus auf Todesstrafe zu erkennen. Richtet sich die Straftat eines Juden aber gegen das eigene Volkstum - etwa eine Jüdin, die abtreibt -, so soll eine Strafmilderung eintreten. In Strafverfahren sollen Richter und Staatsanwälte nach freiem Ermessen von den Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes abweichen können. Juden sollten nicht das Recht haben, Richter abzulehnen. Ebenso sollten sie eidunfähig sein. Ein Rechtsmittel sollten sie nicht einlegen können. Die Urteile seien sofort vollstreckbar. In § 9 der „Zweiten DurchführungsVO“ war vorgesehen, daß bei Anwendung des österreichischen Strafrechts in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 2 auf eine das angedrohte Höchstmaß übersteigende Freiheitsstrafe und auf eine strengere Strafart erkannt werden kann. Am 23. Juli 1941 schrieb Franz Schlegelberger an den Reichsinnenminister (*ibid.*, Bl. 239): „Der Herr Reichsminister und Chef der Reichskanzlei hat mir durch Schreiben vom 7. Juni 1941 ... mitgeteilt, daß der Führer die im Entwurf einer Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vorgesehene Regelung über die Staatenlosigkeit der Juden nicht für erforderlich hält, sondern im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Regelung für ausreichend erachtet, durch die nur den sich im Ausland aufhaltenden Juden die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt wird. Auf Grund dieser Entscheidung ist mein Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Durchführung der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz über die Strafrechtspflege gegen Juden gegenstandslos geworden.“ Mit der „Zwölften VO zum Reichsbürgergesetz“ vom 25. April 1943 wurden Juden und Zigeunern jedoch die deutsche Staatsangehörigkeit abgesprochen. Auch verloren sie den Status des „Schutzangehörigen“ des Deutschen Reiches. Sie waren damit in Deutschland rechtslos. Die „Dreizehnte VO zum Reichsbürgergesetz“ vom 1. Juli 1943 bestätigte diesen Status, indem die strafrechtliche Verfolgung von Juden der Polizei übergeben wurde. Gleichzeitig wird kraft Gesetzes als Erbe jüdischen Besitzes das Deutsche Reich eingesetzt.

über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ (PolenstrafrechtsVO) vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I, S. 759-761), mit der ein Sonderstrafrecht für Polen und Juden eingeführt wurde.¹⁸ Nach dieser Verordnung, die aufgrund des Personalitätsprinzips für alle Polen im Großdeutschen Reich und damit auch in Österreich galt, war bereits die „deutschfeindliche Gesinnung“ von Polen, die sich in Reden und Taten äußerte, in schweren Fällen mit dem Tode bedroht.¹⁹

Der Hintergrund für die extensive Anwendung der Todesstrafe gegenüber polnischen Straftätern war jedoch nicht strafrechtlich, sondern bevölkerungspolitisch und rassistisch motiviert. Straftaten unter Polen, die nach Meinung der Nationalsozialisten einer Dezimierung der polnischen Bevölkerung entgegenkamen, wie etwa die Abtreibung, die Kindstötung oder - unter Annahme einer zersetzenden Wirkung - die Unzucht unter Männern,²⁰ wurden nur geahndet, wenn eine Strafverfolgung im deutschen öffentlichen Interesse lag. Die Anzahl der Polen in den eingegliederten Ostgebieten, d.h. in den Reichsgauen Danzig-Westpreußen und Wartheland²¹ sowie in den Gebieten, die in die Provinzen Ostpreußen und Schlesien eingegliedert wurden, sollte verringert wer-

- 18 Die „PolenstrafrechtsVO“ wurde erst zwei Jahre nach der Besetzung Polens erlassen. Zuvor war mit der „VO über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 6. Juni 1940 die Polizei, die sich ohne Rechtsgrundlage verselbständigt hatte, vom Reichsjustizministerium auf ihre gesetzlichen Aufgaben zurückgeführt worden. Nach dieser Verordnung waren die Polen auch deutschem Recht unterworfen, doch galten einige Sonderbestimmungen, die hauptsächlich für Polen in Anwendung kamen. Polizei und SS wollten diesen Zustand jedoch nicht beibehalten. Generalstaatsanwalt Paul Steimer aus Kattowitz schrieb am 26. März 1942 an den Reichsjustizminister über die „PolenstrafrechtsVO“ (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 850, Bl. 276): „Die von verschiedenen Stellen bisher angestellten grundsätzlichen Betrachtungen zur Systematik der Polenstrafrechtsverordnung haben überwiegend zu der meines Erachtens richtigen Erkenntnis geführt, daß die Polenstrafrechtsverordnung ein arteigenes Recht von einer selbstständigen Struktur und Dynamik enthält.“ Siehe auch die Rede von Roland Freisler „Strafrecht und Fremdvölker im Reich“, in *ibid.*, Nr. 1144, Bl. 224-228.
- 19 Die deutschen Staatsangehörigen in Polen waren nach dem Personalitätsprinzip dem „Heimtückegesetz“ unterworfen, die polnischen Nachbarn nicht. Hier schaffte die „PolenstrafrechtsVO“ eine analoge Regelung.
- 20 Die gleichgeschlechtliche Unzucht war nach Art. 204 des polnischen Strafgesetzbuches von 1932, das sich am französischen Code Pénal orientierte, nur strafbar bei Nötigung und im Falle des „Sich-Anbietens zur Unzucht“.
- 21 Zum 1. November 1939 wurde durch den „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete“ vom 8. Oktober 1939 das besetzte polnische Gebiet in der Gestalt der Reichsgaue Westpreußen und Posen ins Deutsche Reich eingegliedert. Mit dem „Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete“ vom 2. November 1939 wurde der „Reichsgau Westpreußen“ in „Reichsgau Danzig-Westpreußen“ und der „Reichsgau Posen“ mit dem „Zweiten Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete“ vom 29. Januar 1940 in „Reichsgau Wartheland“ umbenannt.

den.²² Hitler verlangte von den dortigen Gauleitern nach 10 Jahren nur die eine Meldung, daß dieses Gebiet rein deutsch sei. Welche Methoden sie dazu angewandt hatten, sei ihm gleichgültig.²³

Dieser Weisung gemäß wurde auch das Strafrecht zur Erreichung des genannten Ziels eingesetzt. So heißt es etwa in einer innerministeriellen Stellungnahme im Zusammenhang mit dem „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September 1941, das die Todesstrafe für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ und „Sittlichkeitsverbrecher“ brachte:

In Fällen, in denen ein polnischer Zivilarbeiter aus den eingegliederten Ostgebieten oder dem Generalgouvernement als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher oder als Sittlichkeitsverbrecher im Sinne der §§ 176-178 StGB. verurteilt wird, wird in aller Regel auf die Verhängung der Todesstrafe aus § 1 des Gesetzes hinzuwirken sein. Diese Weisung macht es m.E. erforderlich, die Rundverfügung als vertraulich zu behandeln.²⁴

Bereits in einer vertraulichen Nachricht des Reichsjustizministeriums an die Generalstaatsanwälte vom 22. Januar 1941 heißt es:

Bei der Festsetzung von Strafen gegen Polen muß berücksichtigt werden, ob die angewandte deutsche Strafrechtsnorm in erster Linie dem Schutze des deutschen Volkes dient, die Tat sich aber nicht gegen das deutsche, sondern das polnische Volkstum richtet. Eine Gefährdung deutschen Volkstums liegt z.B. nicht vor, wenn

- 22 Im Schreiben von Martin Bormann an den Reichsminister der Justiz vom 3. Juni 1942 (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 850, Bl. 464-468, Seite 1-2) heißt es: „In besonderem Maße gilt dies bei der Verfolgung von Delikten gegen das keimende Leben und Straftaten verwandter Art. Hier müssen die deutschen Gerichte wie andere Stellen in ihren Entscheidungen darauf bedacht sein, das fremde - besonders das polnische - Volkstum in seiner biologischen Kraft nicht noch zu fördern, zumal es nach wie vor seine Vitalität in stärkerem Maße unter Beweis stellt als das Deutschtum in den Ostgebieten.“
- 23 Im Schreiben von Martin Bormann an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 20. November 1940 (ibid., Bl. 27-32) heißt es: „Der Führer hat weiterhin betont, dass er von den Gauleitern nach 10 Jahren nur eine Meldung verlange, nämlich, dass ihr Gebiet deutsch und zwar rein deutsch sei. Nicht aber werde er sie darnach fragen, welche Methode sie angewandt hätten, um das Gebiet deutsch zu machen und es sei ihm gleichgültig, wenn irgendwann in der Zukunft festgestellt werde, dass die Methoden zur Gewinnung dieses Gebietes unschön oder juristisch nicht einwandfrei gewesen seien.“
- 24 Ibid., Nr. 845, Bl. 501. Zuvor hatte das Reichsjustizministerium die Polizeistandgerichte in Polen mit der Verordnung vom 6. Juni 1940 beseitigen können. Um der Polizei keinen Anlaß zu geben, in diesem Punkte neue Forderungen zu erheben, wies Staatssekretär Freisler die Justiz in Polen an, „bei den Straftaten, für welche die Zuständigkeit der Polizeistandgerichte beansprucht worden ist, besonders für eine beschleunigte und sachgemässe Aburteilung besorgt zu sein“ (ibid., Nr. 848, Bl. 254).

eine Polin ihre Leibesfrucht abtreibt²⁵ oder sich einer Kindestötung schuldig macht, oder wenn Polen untereinander gleichgeschlechtliche Unzucht treiben. Regelmäßig werden solche Verfehlungen, soweit sie sich in ihren Auswirkungen - auch mittelbar - ausschließlich gegen fremdes Volkstum richten, milder geahndet werden müssen als im übrigen gleichliegende Angriffe gegen das deutsche Volkstum. In Fällen, in denen solche Taten von Polen jedoch durch ihre Breitenwirkung auch Belange des deutschen Volkes berühren, z.B. bei gewerbsmäßiger Abtreibung, gilt dieser Gesichtspunkt nicht; hier wird vielmehr eine strenge Bestrafung angebracht sein.²⁶

Nach einer Aktennotiz von Staatssekretär Schlegelberger über ein Gespräch mit Himmeler hatte Hitler dem Reichsführer-SS zudem den „Auftrag erteilt, im Verwaltungswege alle Angriffe von Polen gegen deutsche Frauen und Mädchen durch Erhängung der Täter zu ahnden.“²⁷

Die strafrechtlichen Bestimmungen zur Behandlung von Polen und Juden besitzen, da an ihnen die rassistische Ausrichtung des Strafrechts im gesamten Großdeutschen Reich unmittelbar erkennbar wird, eine herausgehobene rechtstheoretische Bedeutung. Im „Altreich“ konnte sich diese Ausrichtung immer noch hinter der Justizförmigkeit, hinter juristischen Argumentationen und Formeln verbergen. Den Polen gegenüber glaubte man, diese Rücksicht nicht nötig zu haben. Die Absicht, die polnische Bevölkerung zu dezimieren, herrschte vor. Um das polnische Bevölkerungswachstum zu kontrollieren bzw. zu reduzieren, wurde deshalb im katholischen Polen auch die Zivildraufhebung eingeführt und gleichzeitig den Standesbeamten verboten, Polen zu trauen. Ebenso wurden polnischen Hebammen die Ausübung ihres Berufes untersagt.²⁸ Zudem wurde in der „Zweiten VO

25 Auch hierzu heißt es in der erwähnten Aktennotiz von Franz Schlegelberger (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 849, Bl. 98): „Der Reichsführer machte weiter darauf aufmerksam, es widerspreche dem bevölkerungspolitischen Ziele des Führers, wenn Polen wegen Abtreibungen an polnischen Frauen strafrechtlich verfolgt würden. Er bäte, von einer solchen Verfolgung abzusehen. Ich habe erwidert, daß der Justizverwaltung die Auffassung des Führers wohl bekannt sei. Soweit eine strafrechtliche Verfolgung überhaupt stattfindet, würden sehr geringe Strafen verhängt und diese dann wohl noch im Gnadenwege erlassen. Eine allgemeine Anweisung, von einer Verfolgung der erwähnten strafbaren Handlungen abzusehen, sei wohl aber schon deshalb bedenklich, weil ein Pole, der wegen einer Abtreibung an einer polnischen Frau nicht verfolgt werde, sich leicht veranlaßt sehen könnte, nunmehr auch an deutschen Frauen Abtreibungsversuche vorzunehmen.“ Nach polnischem Strafrecht blieb der Schwangerschaftsabbruch nur dann straffrei, wenn er durch einen Arzt aufgrund einer medizinischen oder kriminologischen Indikation vorgenommen wurde.

26 Ibid., Bl. 16.

27 Ibid., Nr. 849, Bl. 98.

28 In einem Schreiben von Paul Dargel (*1903), dem Regierungspräsidenten von Zichenau, an den Generalstaatsanwalt Vollmer in Rowno (Wolhynien) heißt es (ibid., Bl. 463): „Ich habe, als das polnische Eherecht durch das deutsche Eherecht ersetzt wurde, d.h. also, als nicht mehr die kirchlich geschlossene Ehe rechtsgültig war, den deutschen Standesbeamten verboten, Polen

zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 31. Mai 1941 (RGBl. I, S. 297-298) in § 1 bestimmt, daß

der Schutz, der dem deutschen oder artverwandten Blut ... gewährt wird, ... sich nicht auf die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen [erstrecke], es sei denn, daß sie auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 2042) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder in die deutsche Volksliste eingetragen werden.

Ebenso fand die „VO über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 24. Dezember 1941 (RGBl. I, S. 15-16) auf „Schutzangehörige des Deutschen Reiches“, d.h. auf Polen, keine Anwendung. Schließlich ordnete Himmler mit Erlaß vom 11. März 1942 aus volkstumpolitischen Erwägungen an, daß Polen wegen Blutschande, Unzucht mit Abhängigen (§ 174 Nr. 1), Sodomie, Kindstötung, Selbstabtreibung, Unzucht zwischen Männern und Lohnabtreibung strafrechtlich nicht verfolgt, aber in Gebiete außerhalb des Reiches abgeschoben werden sollen.²⁹ Der Verzicht auf die Strafverfolgung sollte zur biologischen Zersetzung der inneren Kraft

zu trauen. Obwohl dieser Zustand bereits seit über einem Jahr besteht, ist von einem gegenwärtigen Geburtenrückgang noch nicht die Rede. ... In diesem Zustand muß mir nun natürlich jedes politische Mittel recht sein, um die Geburtenhäufigkeit zu beschränken und zu senken. Ihre Staatsanwälte werden vielleicht mit dem Gegenargument kommen, daß ja diejenigen polnischen Hebammen, die wegen Abtreibung bestraft worden sind, auch von mir bestraft wurden, indem ich ihnen ihre Berufsausübung als Hebamme verboten habe. Hier liegen die Dinge ganz anders. Ich habe die Absicht, nach und nach sämtlichen polnischen Hebammen ihre Berufsausübung als Hebamme zu verbieten. Leider wird auch diese Maßnahme nicht den durchschlagenden Erfolg haben, den man im ersten Augenblick erwartet. Denn bereits heute gehen 2/3 der polnischen Geburten ohne Geburtshilfe einer Hebamme vonstatten. Immerhin hoffe ich durch diese[s] Einschränkung der Tätigkeit der polnischen Hebammen die Geburtenhäufigkeit zu senken. Wenn ich also die Abtreibung zum Anlaß nehme, der polnischen Hebamme ihre Berufsausbildung als Hebamme zu verbieten, so ist das für mich nur ein billiger Vorwand für meine politischen Zwecke. Wenn sich diese ehemalige Hebamme dann weiterhin als weise Frau betätigt und dabei gegen den § 218 des RStGB. verstößt, so habe ich dagegen keine politischen Bedenken, solange sie ihre Kunst nicht bei deutschen Frauen versucht. In diesem Falle müßte natürlich von Ihren Strafverfolgungsbehörden neben der strengen Bestrafung der deutschen Frau unbedingt die Todesstrafe für die Polin verlangt und durchgesetzt werden.“

29 „Vorlage für den Reichsjustizminister“ vom 18. September 1942, in *ibid.*, Nr. 850, Bl. 472. Diese Vorlage steht offenbar in unmittelbarem Zusammenhang mit der Besprechung zwischen Reichsjustizminister Thierack und Himmler; siehe den Aktenvermerk von Reichsjustizminister Thierack zur „Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 18.9.1942 in seinem Feldquartier in Gegenwart des StS. Rothenberger, SS. Gruppenführer [Bruno] Streckenbach [(1902-1977)] und SS. Obersturmbannführer [Bernhard] Bender“, in *ibid.*, Nr. 5029, Bl. 54-56.

des polnischen Volkstums beitragen. Dadurch, daß Tötungs- und Sittlichkeitsdelikte von Polen nicht mehr der Strafverfolgung unterlagen, pervertierte die Idee des „Rassenschutzes“, wie er für Deutsche u.a. durch die „Nürnberger Rassegesetze“ etabliert worden war, für die polnische Bevölkerung in das völlige Gegenteil.³⁰

Aus rassistischen Gründen war bereits in der „PolenstrafrechtsVO“ vom 4. Dezember 1941 nach dem Personalitätsprinzip die gesetzlich festgelegte härtere Bestrafung für Polen angeordnet worden.³¹ In einem gestrafften deutschen Strafverfahren wurden polnische Straftäter aber nicht zu Haft, Gefängnis und Zuchthaus, sondern zu Straflager und verschärftem Straflager verurteilt.³² Hinzu trat im Zuge der „unbegrenzten Auslegung“ die extensive Anwendung der Vermögenseinziehung und der Todesstrafe.³³ Daneben kamen Standgerichte zum Einsatz, die nur die Todesstrafe kannten. Selbst im Strafverfahren, in denen polnische Straftäter gegenüber deutschen Straftätern rechtlich schlechter gestellt wurden, und in der Bestrafung sollte nach dem Willen der SS die Gleichstellung von Deutschen und Polen vermieden werden.³⁴ Wer als „minderwertig“ galt, wur-

- 30 In den „Richtlinien für das Strafverfahren“, die nach der Verreichlichung der Länderjustiz am 13. April 1935 als „Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz“ erschienen, heißt es S. 156-157: „Straftaten, die sich gegen das keimende Leben richten, gefährden und verletzen nicht nur Leben und Gesundheit des werdenden Menschen und der Mutter, sondern richten sich vor allem auch gegen die innere Kraft des Volkes. Es ist daher im Interesse der Erhaltung von Volk und Staat unbedingt erforderlich, gegen derartige Straftaten mit allem Nachdruck einzuschreiten.“
- 31 Der rassistische Charakter der „PolenstrafrechtsVO“ ist vor dem allgemeinen Hintergrund der Behandlung von Polen zu sehen. So war etwa polnischen Musikern verboten, Kompositionen deutscher Tondichter aufzuführen. Erst als die russische Front näherrückte, wurde dieses Verbot aufgehoben; siehe Fred K. Prieberg, *Musik im NS-Staat*. Frankfurt a. Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 1982. (Fischer Taschenbuch 6901).
- 32 Das Reichssicherheitshauptamt ordnete mit Erlaß vom 11. März 1943 an, daß Juden, die aus einer Vollzugsanstalt entlassen werden, „auf Lebenszeit“ dem Konzentrationslager Auschwitz bzw. Lublin, Polen hingegen für die Kriegsdauer nach der Haftentlassung einem Konzentrationslager zuzuführen seien; siehe das Schreiben des Reichsjustizministers an die Generalstaatsanwaltschaft vom 21. April 1943, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 850, Bl. 534.
- 33 Siehe Gerd Weckbecker, *Zwischen Freispruch und Todesstrafe. Die Rechtsprechung der nationalsozialistischen Sondergerichte Frankfurt/Main und Bromberg*. Baden-Baden: Nomos-Verlags-Gesellschaft, 1998, S. 805-806.
- 34 In einem Schreiben von Reinhard Heydrich an den Reichsjustizminister vom 9. Oktober 1940 (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 850, Bl. 25) heißt es: „Obwohl die eingegliederten Ostgebiete deutsches Reichsgebiet sind, können sie in strafrechtlicher Hinsicht nicht ohne weiteres mit den übrigen Teilen des Deutschen Reiches auf die gleiche Stufe gestellt werden. Die starke Durchsetzung dieser Gebiete mit Polen erfordert, daß sie bis zur Bereinigung der Volkstumsverhältnisse in strafrechtlicher Hinsicht einer Sonderregelung unterworfen werden. Diese Sonderregelung kann nach den praktischen Erfahrungen der Sicherheitspolizei nur so gestaltet werden, daß in den eingegliederten Ostgebieten für die Deutschen und für

de verfahrens- und strafrechtlich anders behandelt und härter bestraft. Diese Denkweise beherrschte auch die geplante „JudenstrafrechtsVO“³⁵ und das seit 1940 unter Federführung von Heinrich Himmler erarbeitete „Gemeinschaftsfremdengesetz“, das 1945 in Kraft treten sollte,³⁶ dessen Bestimmungen aber bereits aufgrund des „Runderlasses des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern“ vom 14. Dezember 1937 über „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“³⁷ und im Rahmen „polizeilicher Maßnahmen“ praktisch umgesetzt wurden. Polizei und SS nahmen ohne richterliche Anordnung Verhaftungen vor und führten die Verhafteten Sonderbehandlungen in Polizeigefängnissen und Konzentrationslagern zu.³⁸

die Polen jeweils ein eigenes Strafrecht geschaffen wird, da es für die Durchsetzung der deutschen Interessen untragbar ist, daß Deutsche und Polen vor denselben Gerichten und nach demselben Recht abgeurteilt werden. Das für Polen zu schaffende Strafrecht muß hierbei sowohl seinem materiellen Inhalt nach als auch in der Form seines verfahrensmäßigen Anwendung erheblich schärfer sein, als dies bei dem für Deutsche geltende Strafrecht erforderlich ist.“ Gegenüber Franz Schlegelberger kritisierte Himmler, daß den nach deutschem Strafrecht abgeteilten Polen auch die Ehrenrechte aberkannt würden. In der entsprechenden Aktennotiz (ibid., Nr. 849, Bl. 98) heißt es hierzu: „Schließlich erklärte der Reichsführer es für untragbar, daß einem Polen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt würden. Er sehe sehr wohl ein, daß die Gerichte zu einem Ausspruch dieser Art nach dem geltenden Recht unter Umständen genötigt seien. Er müsse indessen einen solchen Ausspruch deshalb beanstanden, weil in ihm die Anerkennung liege, daß die Polen im Grundsatz bürgerliche Ehrenrechte besäßen. Ich habe erwidert, ich hielte die Bedenken für begründet; es handele sich hier im wesentlichen um eine Frage der Fassung. Es werde nicht schwerfallen, insoweit Abhilfe zu schaffen.“ Der Reichsstatthalter des Reichsgaus Wartheland, Arthur Greiser (1897-1946), hatte 1942 aus rassistischen Gründen der Ungleichbehandlung von Deutschen und Polen zeitweise sogar die Überstellung von Polen an den Volksgerichtshof untersagt; siehe ibid., Nr. 951, Bl. 299-300 und Bl. 310. Eine solche Beschränkung der Sondergerichtsbarkeit war für den NS-Staat jedoch nicht hinnehmbar, zumal ein großer Teil der vom Volksgerichtshof zum Tode Verurteilten sogenannte „Fremdvölkische“ waren, gegen die der Volksgerichtshof als Terrorinstrument eingesetzt wurde. Auf die abschreckende Wirkung des Volksgerichtshofes wollte man nicht verzichten.

35 „Entwurf. Zweite VO zur Durchführung der 11. VO zum Reichsbürgergesetz. (Strafrechtspflege gegen Juden)“, in ibid., Nr. 1113, Bl. 118-120. Siehe generell Anm. 17.

36 Reichsjustizminister Thierack schrieb am 29. Juni 1944 an die Ressortminister (BAB:, Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 140-141): „Das Gemeinschaftsfremdengesetz und auch die Neubekanntmachung des RStGB sollen am 1. Januar, spätestens am 1. April 1945 in Kraft treten.“

37 Siehe BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 847, Bl. 343-346.

38 In der Begründung zum Entwurf des „Gemeinschaftsfremdengesetzes“ vom 24. Juni 1941 (ibid., Nr. 943, Bl. 127-130) heißt es: „Dem Nationalsozialismus gilt der Einzelne nichts, wenn es um die Gemeinschaft geht. Die von der Sicherheitspolizei (Kriminalpolizei) nach der Machtübernahme auf Grund des sich allmählich entwickelnden nationalsozialistischen Polizeirechts gegen die Gemeinschaftsfremden eingeleiteten Maßnahmen zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung entsprangen diesem Grundsatz. Dabei setzte sich die Erkenntnis durch,

Noch unmittelbarer als in den strafrechtlichen Bestimmungen gegenüber Polen fand das nationalsozialistische Täter- und Willensstrafrecht im geplanten „Gemeinschaftsfremdengesetz“ seinen Ausdruck.³⁹ Als „gemeinschaftsfremd“ wurden von den Nationalsozialisten Deutsche bezeichnet, von denen eine nachhaltige Gefährdung oder soziale Beeinträchtigung der Volksgemeinschaft ausgehen sollte. Bereits ihre Gleichstellung mit den Nicht-Ariern im „Reichsbürgergesetz“ vom 15. September 1935 als Personen mit unerwünschtem Verhalten, die nicht Reichsbürger sein können,⁴⁰ läßt die Gemeinschaftsfremden aufgrund eines unterstellten Treubruchs gegenüber dem deutschen Volk und Reich als Reichsfeinde, d.h. als Volks- und Staatsfeinde, erscheinen. Als Deutsche gehörten sie nach dem Personalitätsprinzip nur dem „Schutzverband des Deutschen Reiches“ an. Demgemäß wurden sie rechtlich schlechter gestellt. Sie gelten als rassistisch

daß die Behandlung Gemeinschaftsfremder nicht so sehr in den Aufgabenkreis der Fürsorge, als in denjenigen der Polizei gehört. Fürsorge kann nach nationalsozialistischer Auffassung nur Volksgenossen zugute kommen, die ihrer bedürftig, aber auch würdig sind. Bei Gemeinschaftsfremden, die der Volksgemeinschaft nur Schaden zufügen, ist nicht Fürsorge, sondern Zwang auf polizeilicher Grundlage notwendig, mit dem Ziel, sie entweder durch geeignete Maßnahmen wieder als nützliche Glieder der Volksgemeinschaft zu gewinnen oder doch an einer weiteren Schädigung zu hindern. Der Schutz der Gemeinschaft steht dabei im Vordergrund. Die Mittel des Strafrechts allein genügen dazu nicht, da die Strafe ebenso wie die Massregeln der Sicherung und Besserung des Strafrechts, insbesondere die Sicherungsverwahrung, stets an bestimmte strafrechtliche Tatbestände geknüpft sind.“ Siehe auch die Quellsammlung in Wolfgang Ayaß, „*Gemeinschaftsfremde*“. *Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945*. Koblenz: Eigenverlag des Bundesarchivs, 1998. (Materialien aus dem Bundesarchiv, 5); zu den Konzentrationslagern siehe Eugen Kogon, *Der SS Staat. Das System der deutschen Konzentrationslager. Genehmigte, ungekürzte Taschenbuchausgabe*. 41. Auflage. München: Heyne, 2003; zur Tätigkeit der Kriminalpolizei siehe Patrick Wagner, *Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960*. München: Beck, 2002.

- 39 Als einzige Bestimmung des geplanten „Gemeinschaftsfremdengesetzes“ erlangte nur die Überstellung von Jugendlichen in ein sogenanntes „Jugendschutzlager der Polizei“ (§ 60 RJGG), die in das neue „Reichsjugendgerichtsgesetz“ (RJGG) vom 6. November 1943 übernommen wurde, gesetzliche Geltung. In einem Aktenvermerk über ein Telefonat mit Regierungsrat Paul Werner vom Reichskriminalpolizeiamt vom 21. Juli 1943 (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1178, Bl. 491) notierte Heinz Kümmerlein: „Standartenführer Werner ist damit einverstanden, daß die Überweisung an die Polizei aus dem Jugendstrafvollzug heraus entsprechend der Regelung im Gemeinschaftsfremdengesetz in den Entwurf des RJGG übernommen wird.“ Im Schnellbrief vom 26. August 1943 schrieb Reichsjustizminister Thierack an die Obersten Reichsbehörden (ibid., Nr. 1189, Bl. 389-391): „Zu § 60 [RJGG]: Die Vorschrift entspricht sachlich dem Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder und der bereits bisher bestehenden Verwaltungsübung.“
- 40 Das „Reichsbürgergesetz“ vom 15. September 1935 bestimmte in § 2 (1): „Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.“

minderwertig und daher als Menschen minderen Rechts.⁴¹ Im Sinne des Nationalsozialismus war es daher nur konsequent, daß die Sonderbehandlung von „Art- und Gemeinschaftsfremden“ schließlich in der Hand des Reichsführers-SS zusammengefaßt wurde. Himmler, der am 20. August 1943 zudem Wilhelm Frick als Reichsinnenminister im Amt folgte, war für die Umsetzung der Rassenideologie zuständig. Bereits im geheimen „Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums“ vom 7. Oktober 1939 war er durch seine Ernennung zum „Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums“ zuständig geworden.⁴² Dazu gehörte die Germanisierung des osteuropäischen Raumes durch Umsiedlung der deutschen Bevölkerung in den eroberten Gebieten.

Die „Sonderbehandlung“ von „Asozialen“, wie die „Gemeinschaftsfremden“ oft auch bezeichnet wurden, hatte neben dem „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ (Gewohnheitsverbrechergesetz) vom 24. November 1933 (RGBl. I, S. 995-999)⁴³ unter Berufung auf die „VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ (ReichstagsbrandVO) vom 28. Februar 1933 (RGBl. I, S. 83) eine Rechtsgrundlage bereits im „Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern“ vom 14. Dezember 1937 über „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ erhalten, mit der „die Gemeinschaft vor jedem Schädling durch die hierzu erforderlichen Maßnahmen“ geschützt werden sollte.⁴⁴ Angehörige mißliebiger

41 Johannes Eichler vom Reichsjustizministerium hob am 4. Juni 1940 zum vorgelegten Gesetzentwurf des Gemeinschaftsfremdengesetzes unter anderem hervor (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 943, Bl. 17-18): „Wenn hier durch Reichsgesetz ein rein polizeiliches Verfahren eingeführt werden soll, das zu Freiheitsentziehung oder auch zur Unfruchtbarmachung führt, so hätte man eine grundsätzliche Erörterung darüber erwarten sollen, inwiefern und inwieweit denn überhaupt neben der richterlichen Anordnung derartiger Massregeln eine rein polizeiliche gerechtfertigt ist. Herauszuarbeiten wäre hier der Grundgedanke, dass davon nur Menschen betroffen werden dürfen, die als minderen Rechts zu betrachten sind.“

42 Erlaß abgedruckt in „Führer-Erlasse“ 1939-1945. *Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung. Zusammengestellt und eingeleitet von Martin Moll.* Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 1997, S. 101-102.

43 Im „Ausführungsgesetz zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24. November 1933 wurde § 9 Abs. 5 des „Jugendgerichtsgesetzes“ aktualisiert und bestimmt, daß bei Jugendlichen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Unterbringung in einem Arbeitshaus, Sicherungsverwahrung, Entmannung, Verbot der Berufsausübung und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht nicht erkannt werden darf; siehe Karl Doerner (Hrsg.), *Die Strafprozeßordnung in der ab 1. Januar 1934 geltenden Fassung nebst Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Textausgabe mit Einleitung, Verweisungen und ausführlichem Sachregister, unter Berücksichtigung sämtlicher Notverordnungen.* Berlin und Leipzig: Walter de Gruyter & Co., 1934. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister), S. 225.

44 Siehe BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 847, Bl. 343-346.

Personengruppen konnten vorbeugend „polizeilichen Maßnahmen“ unterworfen werden. Verhaftungen und Einweisungen in Konzentrationslagern durch die Kriminalpolizei wurden zur Regel. Eine richterliche Anordnung oder Überprüfung, wie nach dem „Gewohnheitsverbrechergesetz“ vom 24. November 1933 vorgeschrieben, war nicht mehr vorgesehen. Zur Rechtfertigung dieser Praxis wurde darauf verwiesen, daß die Erfahrung lehre,

daß das Verbrechertum sich fortlaufend aus minderwertigen Sippen ergänzt. Die einzelnen Glieder solcher Sippen finden sich immer wieder zu Gliedern ähnlich schlechter Sippen [zusammen] und bewirken dadurch, daß die Minderwertigkeit sich nicht nur von Geschlecht zu Geschlecht vererbt, sondern häufig zum Verbrechertum steigert.⁴⁵

Zur Reglementierung der Gemeinschaftsfremden sollten, nach einem langen Gezerre zwischen Himmler und der Justiz, auch die Strafgerichte eingesetzt werden. Ähnlich wie bei der geplanten „JudenstrafrechtsVO“ sahen die strafrechtlichen Regeln bei Gemeinschaftsfremden vor, ihre Übertretungen wie Vergehen, ihre Vergehen wie Verbrechen zu ahnden. Da nach den Strafvorschriften „Verbrechen ... eine mit dem Tod oder mit Zuchthaus ... bedrohte Handlung“ ist,⁴⁶ drohte den Gemeinschaftsfremden durch die schwerere Strafart bereits die Todesstrafe für Vergehen, die einem Deutschen mit Reichsangehörigkeit in der Regel nur eine Gefängnisstrafe einbrachten. Der Zweck dieser Bestimmung war, wie ein Vergleich mit dem Entwurf der „JudenstrafrechtsVO“ zeigt, die erleichterte Eliminierung der Gemeinschaftsfremden, deren Ermordung bereits im Rahmen der geplanten Euthanasie-Gesetzgebung beabsichtigt war.⁴⁷ Die Verhängung von Gefängnis- oder Zuchthausstrafen für Gemeinschaftsfremde hält zwar die Fiktion der Justizförmigkeit noch aufrecht, doch war im Zuge der Ersetzung des Strafrechts durch das Sicherungsstrafrecht fast durchgehend die Überstellung der Gemeinschaftsfremden an die Polizei vorgesehen.⁴⁸ Zu diesem Zweck sollte die Zuständigkeit der Strafvollstreckungs-

45 Ibid., Nr. 943, Bl. 127; Begründung zu einem Gesetzentwurf des „Gemeinschaftsfremden-gesetzes“ vom 24. Juni 1941.

46 Das österreichische Strafgesetz bestimmte in § 12: „Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker.“

47 1939 und 1940 fanden Verhandlungen über ein „Euthanasiegesetz“ statt, das im Entwurf teils auch als „Gesetz über die Sterbehilfe für Lebensunfähige und Gemeinschaftsfremde“ bezeichnet wird. Bereits zu dieser Zeit war an die Ermordung auch der sogenannten „Gemeinschaftsfremden“ gedacht; siehe Karl-Heinz Roth (Hrsg.), *Erfassung zur Vernichtung. Von der Sozialhygiene zum „Gesetz über Sterbehilfe“*. Berlin: Verlagsgesellschaft Gesundheit, 1984, S. 114.

48 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 944, Bl. 99-105, hier Bl. 99-100: „Ist der Richter überzeugt, dass ein Gemeinschaftsfeindlicher Verbrecher, der nicht zum Tode zu verurteilen ist, selbst durch den Vollzug einer längeren Freiheitsstrafe nicht mehr in der Volksgemeinschaft eingegliedert werden kann, so überweist er ihn der Polizei, ohne auf Freiheitsstrafe zu erkennen. ... Straffällige Gemeinschaftsfremde, die aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit einen Hang oder eine Neigung zum Betteln, Landstreichen, zur Arbeitsbummelei, zu Diebe-

behörde und der Polizei erheblich ausgeweitet bzw. legitimiert werden. Nachdem Reichsjustizminister Thierack durch den „Erlaß des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz“ vom 20. August 1942 (RGBl. I, S. 535) ermächtigt worden war,⁴⁹ nach den „Richtlinien und Weisungen“ Hitlers beim Aufbau einer „starken Rechtspflege“ auch „vom bestehenden Recht abweichen“ zu dürfen, nutzte er den ihm eröffneten rechtsfreien Raum bereits am 18. September 1942 in Absprache mit Himmler zur „Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit“.⁵⁰ Diese Regelung betraf auch Österreich.⁵¹ Wurde mit der „Dreizehnten VO zum Reichsbürgergesetz“ vom 1. Juli 1943 (RGBl. I, S. 372) der ausschließlichen Ahndung der Straftaten von Juden⁵² durch die Polizei noch eine gesetzliche Grundlage gege-

reien, Betrügereien oder anderen leichten Straftaten oder zu Ausschreitungen in der Trunkenheit an den Tag legen oder aus solchen Gründen Unterhaltspflichten gröblich verletzen, verurteilt der Richter künftig nicht mehr zu Freiheitsstrafe, sondern überweist sie der Polizei. Das gleiche gilt von Gemeinschaftsfremden, die aus Unverträglichkeit oder Streitlust den Frieden der Allgemeinheit hartnäckig stören.“

- 49 Diese Ermächtigung war offenbar schon seit längerer Zeit erwogen worden. So heißt es in einem Aktenvermerk über die Beratung des Entwurfs eines neuen „Jugendgerichtsgesetzes“ mit der Parteikanzlei am 31. März 1942 (ibid., Nr. 1178, Bl. 213-216): „Die Partei-Kanzlei befürchtet, daß die Verabschiedung des Entwurfs u. U.[mständen] bei dem GBV. [der Reichsinnenminister als Generalbevollmächtigter für die Reichsverwaltung] auf Schwierigkeiten stoßen wird, und regt daher an, in den beabsichtigten Führer-Erlaß über die Vereinfachung des materiellen Strafrechts eine Ermächtigung zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Jugendstrafrechts aufzunehmen.“
- 50 Siehe den Aktenvermerk von Reichsjustizminister Thierack zur „Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 18.9.1942 in seinem Feldquartier in Gegenwart des StS. Rothenberger, SS. Gruppenführer [Bruno] Streckenbach [(1902-1977)] und SS. Obersturmbannführer [Bernhard] Bender“, in ibid., Nr. 5029, Bl. 54-56, und die „Vorläufige Niederschrift der in der Besprechung zwischen dem Reichsführer-SS und dem Herrn Reichsjustizminister Thierack erörterten Punkte“ vom 21. September 1942, in ibid., Bl. 58-65. Siehe auch die entsprechende geheime Anweisung des Reichsjustizministers vom 22. Oktober 1942 (ibid., Bl. 69-73) sowie die Anweisung vom 27. Februar 1943 (ibid., Nr. 943, Bl. 3). Klaus Bästlein, „Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896-1959“, in Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), *„Für Führer, Volk und Vaterland ...“*. *Hamburger Justiz im Nationalsozialismus*. Redaktion: Klaus Bästlein, Helge Grabitz und Wolfgang Scheffler. Hamburg: Ergebnisse-Verlag GmbH, 1992. (Beiträge zur Neueren Hamburger Justizgeschichte, 1), S. 122: „Bis Mitte 1943 waren bereits 17.307 Gefangene (15.590 Männer und 1.717 Frauen) ‘zur Vernichtung durch Arbeit’ in die Konzentrationslager überstellt worden.“
- 51 Siehe die entsprechende Anweisung vom 22. Oktober 1942 in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 5029, Bl. 69-73.
- 52 Dies galt seit 1943 auch für Juden fremder Staatsangehörigkeit. In einem Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof vom 7. Dezember 1944 (ibid., Nr. 5011, Bl. 274) heißt es: „Auf Grund von Vereinbarungen des Aus-

ben,⁵³ so wurde in Bezug auf den Gemeinschaftsfremden, abgesehen von den bisher geltenden Regeln, zunächst darauf verzichtet. Doch auch das nicht zur Rechtskraft gelangte „Gemeinschaftsfremdengesetz“ hätte formalrechtlich dem polizeilichen Umgang mit Deutschen eines unerwünschten sozialen Verhaltens nur nachträglich den Anschein der Legalität gegeben, denn das „Gemeinschaftsfremdengesetz“, mit dem auch wesentlich Zuständigkeiten zwischen Justiz und Polizei abgegrenzt werden sollten, wäre rechtlich weitgehend nur der Nachvollzug dessen gewesen, was längst gängige Praxis war.⁵⁴ Trotz einer gesetzlichen Gerichtszuständigkeit für Straftaten von Gemeinschaftsfremden, wie sie etwa auch beim unerlaubten Umgang mit Kriegsgefangenen bestand,⁵⁵ kann die Gesetzesfiktion nicht darüber hinwegtäuschen, daß den Gemeinschaftsfremden eine „Strafwürdigkeit“ eigentlich nicht zugestanden wurde. Teils wurde ihnen sogar die „Würdigkeit“ des Aufenthaltes in einer Strafanstalt abgesprochen.⁵⁶ Auch hier folgte mit dem

wärtigen Amtes im Laufe des vorigen Jahres haben sich die Regierungen nachstehender Länder Italien, Schweiz, Spanien, Portugal, Dänemark, Schweden, Finnland, Ungarn, Rumänien, Türkei damit einverstanden erklärt, dass ihre im Reichsgebiet befindlichen jüdischen Staatsangehörigen nach Abschluss einer sogenannten Heimschaffungsaktion in die allgemeinen Massnahmen gegen Juden einbezogen werden.“

- 53 Damit sollte verhindert werden, daß Deutsche und Juden gemeinsam in einem Strafverfahren angeklagt werden; siehe auch *ibid.*, Nr. 1085, Bl. 39-40.
- 54 Dieter Kolbe, *Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke. Studien zum Niedergang des Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege*. Karlsruhe: C. F. Müller Juristischer Verlag, 1975. (Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts, Reihe A, Studien, 4), S. 280-281: „Nachdem Himmler am 17.6.1936 Chef der gesamten deutschen Polizei geworden war und die Landeskriminalpolizeien unter dem ‘Reichskriminalpolizeiamt’ vereinigt und zentralisiert hatte, griff die Polizei, insbesondere die Gestapo, in weit stärkerem Maße als bisher schon in die Strafverfolgungskompetenz der Justiz ein. Hatte es bislang ‘nur’ für politische Gegner ‘Schutzhaft’ gegeben, nahm man jetzt auch Kriminelle und sog. ‘Asoziale’ in ‘Vorbeugungshaft’, verbrachte sie also ohne Rechtsverfahren in Konzentrationslager und hielt sie dort beliebig fest. Neben großangelegten Razzien wurden ‘Urteilskorrekturen’ vorgenommen, indem die Gestapo Verurteilte nach der Strafverbüßung bzw. Freigesprochene unmittelbar nach der Verhandlung in Haft nahm und sie in die Konzentrationslager einlieferte. Zu den ‘Asozialen’ gehörten außer den Homosexuellen und Alkoholikern vor allem die ‘Internationalen Bibelforscher’, d.h. die Zeugen Jehovas.“
- 55 Der verbotene Umgang mit Kriegsgefangenen war nach der „WehrkraftschutzVO“ vom 25. November 1939 mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bedroht. Hiervon waren insbesondere „deutsche“ Frauen betroffen, weil ihnen ein besonderes Treueverhältnis gegenüber dem Deutschen Volk unterstellt wurde. Frauen ausländischer Staatsangehörigkeit fielen nicht darunter oder wurden milder bestraft. Für Fälle des verbotenen sexuellen Umgangs deutscher Frauen mit polnischen Kriegsgefangenen waren jedoch, weil für diesen Deliktsbereich „rein polizeiliche Maßnahmen“ vorgesehen waren, Staatsanwaltschaft und Gerichte nicht zuständig.
- 56 Siehe Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage*. Berlin: R. v. Decker’s Verlag, G. Schenck, 1943, S. 288.

Rechtskonstrukt des „Schutzbürgers“ nach dem Personalitätsprinzip der Ungleichheit die Rechtlosigkeit. Bestimmte Personengruppen wurden von den Nationalsozialisten als rassistisch minderwertig eingestuft. Ihnen gegenüber hatte das Strafrecht, wenn es überhaupt in Anwendung kam, eine rassenhygienische Funktion zu erfüllen. Diese fundamentale Wandlung des deutschen Strafrechts ist auch bei der Einführung deutschen Rechts in Österreich zu beachten. Nicht nur hatten österreichische Richter die eingeführten deutschen Regelungen - darunter unter Umständen auch die „PolenstrafrechtsVO“ vom 4. Dezember 1941 -,⁵⁷ sondern auch das bestehende österreichische Strafrecht im Sinne der rassistischen Grundlinien des deutschen Strafrechts anzuwenden.

57 Am 27. August 1943 schrieb Reichsjustizminister Thierack vertraulich an die Generalstaatsanwälte (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 850, Bl. 535): „Durch Erlaß des Reichsmarschalls [Hermann Göring] vom 8.3.1940 ... wurde die Sicherstellung einwandfreier Lebensführung der im Reichsgebiet - mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete - eingesetzten Zivilarbeiter polnischen Volkstums dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern übertragen. Auf Grund dieser Ermächtigung ordnete der Reichsführer an, daß die Kriminalität dieser Polen grundsätzlich mit Mitteln der Polizei bekämpft wird. Ein gerichtliches Strafverfahren soll nur stattfinden, soweit die Polizei seine Durchführung den Strafverfolgungsbehörden vorschlägt. Eine entsprechende Regelung erging später für die im Reichsgebiet eingesetzten sowjetrussischen Zivilarbeiter. Auch bei ihnen liegt die Ahndung strafbarer Handlungen grundsätzlich in Händen der Polizei. Ich bitte deshalb, von Strafverfolgung gegen diese im Reich eingesetzten ausländischen Zivilarbeiter grundsätzlich abzusehen.“

Versuch einer Globaleinführung des deutschen Strafrechts in Österreich

a) Vorstoß von Reichsjustizminister Gürtner

Anders als im Saarland, wo zum 1. März 1935 mit der Rückgliederung ins Deutsche Reich durch die „VO zur Überleitung der Strafrechtspflege im Saarland“ vom 21. Februar 1935 (RGBl. I, S. 248) das Reichsstrafgesetzbuch mit geringfügigen, meist die zeitliche Geltung betreffenden Einschränkungen vollständig eingeführt worden war,¹ ist es zu einer generellen Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs in Österreich nicht gekommen. Doch hat es mehrere Anläufe dazu gegeben. Bereits kurz nach dem „Anschluß“ Österreichs legte Reichsjustizminister Gürtner konkrete Pläne, das deutsche Strafrecht in Österreich einzuführen. Angesichts der vermeintlich vor dem Abschluß stehenden Strafrechtsreform, die für das gesamte Reichsgebiet ein neues Strafrecht bringen sollte, war eine Globaleinführung des geltenden deutschen Strafrechts in Österreich argumentativ jedoch nur schwer vertretbar. Darauf wiesen selbst deutsche Stellen hin. So schrieb etwa am 13. Dezember 1938 Reichsinnenminister Frick im Zusammenhang mit der geplanten Einführung deutscher Strafrechtsnormen im Sudetengau an Gürtner:

Nachdem Sie aus wohlwogenen Gründen davon abgesehen haben, das reformbedürftige deutsche Strafrecht im ganzen im Lande Österreich einzuführen, die Angleichung auf strafrechtlichem Gebiet vielmehr - abgesehen von einigen Sondergebieten wie Hochverrat, Landesverrat usw. - bis zur Reform des Strafrechts für das Gesamtreich zurückgestellt haben, ...²

Auch deutscherseits wurde anerkannt, daß mit Blick auf die geplante Einführung eines neuen Strafgesetzbuchs für das gesamte Reich die Einführung der geltenden deutschen Strafrechtsbestimmungen in Österreich nur ein Provisorium mit einer unnötigen Mehrbelastung der beteiligten Institutionen sein konnte. Gleichwohl zeigen die Pläne des Reichsjustizministers, daß er willens war, für den Bereich des Strafrechts im Großdeutschen Reich die Rechtseinheit herzustellen.

Mit der zum 1. Mai 1939 erfolgten Auflösung des Landes Österreichs hätte sich ein weiterer Zeitpunkt für die Durchführung dieses Planes angeboten. Doch erst im Zusammenhang mit dem Polenfeldzug im September 1939 hat Reichsjustizminister Gürtner

- 1 Mit dem „Gesetz über die Straffreiheit für das Saarland“ vom 28. Februar 1935 war zuvor für geringfügige Strafen mit sofortiger Wirkung ein Straferlaß ergangen.
- 2 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 847, Bl. 134.

erneut Schritte unternommen, das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung des Deutschen Reiches global in Österreich einzuführen.³ Vorausgegangen waren bereits im Mai und Juni die Einführung des deutschen Wehrmachtstrafrechts⁴ und die Einführung des deutschen Wehrrechts.⁵ Im Jahr des „Anschlusses“ erfolgte zudem in sieben Verordnungen die Einführung des deutschen Steuerrechts⁶ und in vier Verordnungen die Einführung des deutschen Handelsrechts.⁷ Darüber hinaus wurden am 21. April 1938 das deutsche Wechselrecht,⁸ am 6. Juli 1938 das deutsche Eherecht⁹ und am 31. Juli 1938 das deutsche Testamentsrecht¹⁰ in Österreich eingeführt. Vor diesem Hintergrund schien gegen die Einführung einer weiteren komplexen Rechtsmaterie nichts zu sprechen. In seinem Schreiben vom 16. Oktober 1939 an den Reichsinnenminister, dessen Zustimmung er bedurfte, führte Gürtner zu seinem vorgelegten Entwurf einer „VO über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in der Ostmark“ mit dem Vermerk „Eilt sehr!“ deshalb aus:

Die Schwierigkeiten, die sich für die Rechtsanwendung im Altreich wie in der Ostmark schon aus dem Nebeneinanderbestehen zweier Strafrechtssysteme an sich

- 3 ÖSTA, AdR, Reichsstatthalterei Wien, Z-R 255 / 40, Karton 205: „Entwurf. Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in der Ostmark. ... Artikel I ... § 1 (1) In der Ostmark gelten die nachstehenden Reichsgesetze und Verordnungen nebst den zu ihrer Änderung, Ergänzung, Einführung oder Ausführung im Reich erlassenen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird: I. 1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich; ... II 1. Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich;“
- 4 „VO über die Einführung des Wehrmachtstrafrechts im Lande Österreich“, vom 12. Mai 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 135 / 1938) .
- 5 „VO über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich“ vom 15. Juni 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 184 / 1938) .
- 6 Siehe Erste VO vom 14. April 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 94 / 1938), Zweite VO vom 27. April 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 117 / 1938), Dritte VO vom 29. Juni 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 257 / 1938), Vierte VO vom 3. August 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 442 / 1938), Fünfte VO vom 10. Oktober 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 553 / 1938), Sechste VO vom 13. Dezember 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 679 / 1938), Siebente VO vom 17. Dezember 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 699 / 1938).
- 7 Erste VO vom 11. April 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 100 / 1938), Zweite VO vom 2. August 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 389 / 1938), Dritte VO vom 14. Oktober 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 520 / 1938), Vierte VO vom 24. Dezember 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 86 / 1939).
- 8 Siehe „VO über die Einführung des Wechselrechts im Lande Österreich“ vom 21. April 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 114 / 1938) und „VO über die Einführung des Scheckrechts im Lande Österreich“ vom 21. April 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 116 / 1938).
- 9 „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet“ (Ehegesetz) vom 6. Juli 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 244 / 1938).
- 10 „Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen“ vom 31. Juli 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 346 / 1938).

ergeben, vergrößern sich in dem gleichen Maß, in dem neue reichsrechtliche Vorschriften auch für die Ostmark erlassen oder schon bestehende dort eingeführt werden. Es kann daher m.E. nicht länger verantwortet werden, mit der Einführung des deutschen Strafrechts und Strafverfahrensrechts,¹¹ wie es ursprünglich beabsichtigt war, bis zur Verabschiedung der Strafrechtsreform im Altreich zu warten. Vielmehr halte ich, um die Schlagkraft der Strafrechtspflege im Hinblick auf den gegenwärtigen Kriegszustand zu erhöhen, die sofortige Einführung des deutschen Strafrechts und Strafverfahrensrechts für geboten.¹²

Mit der „VO über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in der Ostmark“ sollten aber nicht nur das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung des Deutschen Reiches in Österreich eingeführt werden, sondern mit zeitlichen Aktualisierungen eine Reihe weiterer Gesetze und Verordnungen. Gürtner nennt das „Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen“ vom 9. Juni 1884,¹³ das „Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit“ vom 9. April 1900, das „Abwehrgesetz“ vom 4. April 1933,¹⁴ das „Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens“ vom 13. Oktober 1933,¹⁵

11 Die „Strafprozeßordnung“ vom 1. Februar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924.

12 Reichsjustizminister Gürtner an den Reichsinnenminister vom 16. Oktober 1939, in ÖSTA, AdR, Reichsstatthalterei Wien, Z-R 255 / 40, Karton 205. Darin auch: „Entwurf. Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in der Ostmark. ... Artikel I ... § 1 (1) In der Ostmark gelten die nachstehenden Reichsgesetze und Verordnungen nebst den zu ihrer Änderung, Ergänzung, Einführung oder Ausführung im Reich erlassenen gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird: I. 1. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich; ... II 1. Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich.“

13 Dieses Gesetz bildete die materialrechtliche Grundlage für das „Abwehrgesetz“ vom 4. April 1933, das für bestimmte Vergehen gegen das Sprengstoffgesetz die Todesstrafe vorsah. In Österreich war eine den deutschen Regeln von 1884 vergleichbare Regelung mit dem „Gesetz, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben“ vom 27. Mai 1885 in Kraft getreten. Dieses sah für den Fall, daß jemand beim Einsatz von Sprengmitteln eine andere Person absichtlich tötete, die Todesstrafe vor.

14 Mit Zuständigkeit der Sondergerichte, wenn nicht die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts oder des Reichsgerichts gegeben war. Entsprechende Straftaten waren mit dem Tod oder lebenslangem Zuchthaus bedroht.

15 Mit Zuständigkeit der Sondergerichte wurde mit Tod, lebenslangem Zuchthaus oder Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft, wer es unternahm, einen Richter, einen Amtswalter der NSDAP, einen Angehörigen ihrer Gliederungen und der Wehrmacht aus politischen Beweggründen oder wegen ihrer amtlichen oder dienstlichen Tätigkeit zu töten. Gleiches galt für Schöffen, Zeugen und Sachverständige. BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1039, Bl. 483: „Der dem Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens v. 13.10.1933, RGBl. I S. 723, zugrundeliegende Gedanke eines verstärkten Schutzes von Amtsträgern gegen Angriffe

das „Gesetz gegen Wirtschaftssabotage“ vom 1. Dezember 1936,¹⁶ das „Jugendgerichtsgesetz“ vom 16. Februar 1923, das „Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen“ vom 1. Dezember 1936,¹⁷ das „Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen“ vom 20. Mai 1898,¹⁸ das „Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft“ vom 14. Juli 1904,¹⁹ das „Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken“ vom 9. April 1920,²⁰ die „StrafregisterVO“ in der Fassung vom 17. Februar 1934,²¹

ist im österr. Recht, soweit es sich um Körperverletzungen handelt, in § 153 öStG verwirklicht, der jede ... Verletzung eines öffentlichen Beamten, Zeugen oder Sachverständigen 'während der Ausübung ihres Berufs oder wegen derselben' der Verbrechenstrafe der schweren Körperverletzung auch dann unterstellt, wenn die Verletzung nur eine leichte ist. Für Tötungsversuch - im Sinne des österr. Rechts Mordversuch - droht das österr. Recht allerdings nur die im allgemeinen im § 138 öStG festgesetzten Freiheitsstrafen, nicht auch die Todesstrafe an.“

- 16 Vermögensverschiebungen ins Ausland und der unterlassene Rücktransfer von Vermögen ins Reichs waren, wenn sie aus Gewissenlosigkeit oder grobem Eigennutz geschahen, mit dem Tode bedroht. Für die Aburteilung war ausschließlich der Volksgerichtshof zuständig.
- 17 Vernehmungen von Mitgliedern der NSDAP waren nur mit Zustimmung der Parteivorgesetzten erlaubt.
- 18 Das „Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen“ hatte in den §§ 1-2 durch Artikel 5 des „Ausführungsgesetzes zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24. November 1933 eine Aktualisierung dahingehend erfahren, daß bei Unschuld oder unbegründetem Verdacht ein Anspruch auf Entschädigung auch bei einer Maßnahme der Sicherung und Besserung besteht; siehe Karl Doerner (Hrsg.), *Die Strafprozeßordnung in der ab 1. Januar 1934 geltenden Fassung nebst Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Textausgabe mit Einleitung, Verweisungen und ausführlichem Sachregister, unter Berücksichtigung sämtlicher Notverordnungen*. Berlin und Leipzig: Walter de Gruyter & Co., 1934. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister), S. 209-210.
- 19 Das „Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft“ hatte in den §§ 1-3 durch das „Ausführungsgesetz zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24. November 1933 eine Aktualisierung dahingehend erfahren, daß der Anspruch auf Entschädigung bei Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt und in weiteren Fällen nicht besteht; siehe *ibid.*, S. 213.
- 20 Das „Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken“ wurde durch die §§ 1, 4, 6 und 7 des „Ausführungsgesetzes zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24. November 1933 dahingehend aktualisiert, daß Tilgungen im Strafregister für Täter, die zum Tode, zu Zuchthaus, zur Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, zur Sicherungsverwahrung oder zur Entmannung verurteilt wurden, nicht erfolgen sollen; siehe *ibid.*, S. 218.
- 21 Siehe auch „VO zur Änderung der StrafregisterVO“ vom 17. Februar 1934.

das deutsche „Gerichtsverfassungsgesetz“ vom 27. Januar 1877 in der Fassung vom 22. März 1924 mit Ausnahme der §§ 23, 71, 95 bis 104, 119, die Zivil- und Handelssachen betrafen,²² das „Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung“ vom 6. Dezember 1933, die „VO zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung“ vom 20. März 1935 mit Ausnahme des § 19, das „Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten“ vom 24. November 1937, die Bestimmungen der Reichszivilprozeßordnung über die Form der Vereidigung von Zeugen, Sachverständigen und Parteien (§ 392 Satz 3, § 410 Abs. 1 Satz 2, § 452 Abs. 2, §§ 480, 481, 483, 484), das „Gerichtskosten-gesetz“ vom 5. Juli 1927, soweit es die Kosten in Strafsachen regelt, die „Gebührenord-nung für Zeugen und Sachverständige“ vom 21. Dezember 1925, mit Ausnahme der §§ 19 und 20 auch für bürgerliche Rechtssachen und im Verfahren vor den Gewerbege-richten und die „Gebührenordnung für Rechtsanwälte“ vom 5. Juli 1927, soweit sie die Ge-bühren der Rechtsanwälte in Strafsachen regelt. Weiter sollte in Österreich mit zeitli-cher Aktualisierung gelten der Artikel 5 des „Gewohnheitsverbrechergesetzes“ vom 24. November 1933, mit dem die Sicherungsverwahrung bzw. die Schutzhaft möglich gewor-den wäre. Bestimmt werden sollte ferner, daß gerichtlich erkannte Geldstrafen der Reichs-kasse zufielen. Zudem sollten einige Vorschriften des österreichischen Strafvollzugs den deutschen Bestimmungen angepaßt, Zeitfestlegungen vorgenommen wie auch die Zuständigkeit von Gericht und Verwaltung nach deutschem Recht geregelt werden. An-sonsten solle das österreichische Strafrecht unter terminologischer und inhaltlicher An-passung an das Reichsrecht in Geltung bleiben.²³

In dem bereits erwähnten Schreiben an den Reichsinnenminister vom 16. Oktober 1939 führte Gürtner zu einzelnen Punkten Begründungen an, die für das Reichsjustiz-ministerium die wesentlichen Schwierigkeiten mit dem österreichischen Strafrecht be-nennen. „In der Ostmark“, so legt Gürtner dar,

sind auf dem Gebiete des Strafrechts reichsrechtliche Vorschriften bisher nur ver-einzelt eingeführt worden; im übrigen gilt dort das ehemals österreichische Straf-recht. Dieses weist aber Lücken und Mängel auf, die namentlich unter den gegen-wärtigen Verhältnissen untragbar sind. Das österreichische Strafrecht läßt eine Rechtsschöpfung durch entsprechende Anwendung von Strafgesetzen nicht zu.²⁴ Die Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher und die durch das Ge-

22 § 23 (Zivilsachen), § 71 (Zivilkammern), §§ 95 bis 104 (Kammern für Handelssachen), § 119 (Zivilsachen).

23 Nach dieser Bemerkung entsteht der Eindruck, daß das deutsche Strafrecht und das deutsche Strafverfahrensrecht das österreichische Strafrecht nicht völlig ersetzen sollte. Möglicher-weise ist hier an eine Regelung gedacht, wie sie für die deutschen Staatsangehörigen im Pro-tektorat Böhmen und Mähren getroffen wurde. Die deutschen Staatsangehörigen waren an das deutsche Strafrecht gebunden. Wo dessen Vorschriften aber nicht griffen, traten die Regeln des Protektoratsstrafrechts, d.h. das tschechisch-österreichische Strafrecht ein.

24 „Kaiserliches Patent“ (Kundmachungs-Patent) zum Strafgesetz vom 27. Mai 1852, Artikel IV.

wohnheitsverbrechergesetz im Altreich eingeführten Maßregeln der Sicherung und Besserung²⁵ sind ihm fremd,²⁶ abgesehen von der Unterbringung im Arbeitshaus, die in der Ostmark allerdings auch bei Schwerverbrechern zulässig ist. Die Vorschriften des österreichischen Strafgesetzes über Geldstrafen und über Ersatzfreiheitsstrafen an Stelle uneinbringlicher Geldstrafen sowie über die Strafbemessung im Falle des Zusammentreffens mehrerer strafbarer Handlungen sind unzureichend, ebenso auch die Strafdrohungen des österreichischen Rechts gegen das unbefugte Tragen von Uniformen,²⁷ gegen die Zuhälterei,²⁸ die Erregung öffentlichen Ärgernisses, die Verbreitung unzüchtiger Werke,²⁹ die Jagd- und

- 25 Die „Sicherungsverwahrung“ (§ 42e RStGB) wurde mit dem „Gewohnheitsverbrechergesetz“ vom 24. November 1933 erstmalig in die Justizpraxis eingeführt; siehe auch §§ 429a-e RStPO; ferner Karl Doerner (Hrsg.), *Die Strafprozeßordnung in der ab 1. Januar 1934 geltenden Fassung nebst Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Textausgabe mit Einleitung, Verweisungen und ausführlichem Sachregister, unter Berücksichtigung sämtlicher Notverordnungen*. Berlin und Leipzig: Walter de Gruyter & Co., 1934. (Gutentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister), S. 188-190.
- 26 Was die Strafschärfung für „Gewohnheitsverbrecher“ betrifft, so war sie dem österreichischen Strafgesetz keineswegs fremd. Mit der Vorwegnahme des „Tätertyps“ findet sich diese beim Diebstahl. Diebstahl war nach § 460 ein Vergehen, konnte aber nach §§ 172 und 176 auch aus der „Eigenschaft des Täters“ als Verbrechen gewertet werden. § 176 bestimmte u.a., daß ein Diebstahl aus der „Eigenschaft des Täters“ dann zum Verbrechen wird, wenn der Täter „ohne alle Rücksicht auf den Betrag ... sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat“ oder der Betrag die Höhe von fünf Gulden überschreitet oder „wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Uebertretung, des Diebstahls wegen bestraft worden“ ist. Die österreichische Strafschärfung aus der „Eigenschaft des Täters“, zumal auch der Begriff der „Gewohnheit“ fällt, scheint das verschwiegene Vorbild für die nationalsozialistische Rechtskonstruktion des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ gewesen zu sein, der mit dem „Gewohnheitsverbrechergesetz“ vom 24. November 1933 ins deutsche Strafrecht eingeführt wurde. Das deutsche Strafrecht kannte bis dahin nur den Begriff der „Gewohnheitsmäßigkeit“, etwa bei „gewöhnheitsmäßiger Hehlerei“ (§ 260 RStGB). Wie im österreichischen Strafgesetz bei Diebstahl, so wurde auch beim „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ eine Strafschärfung vorgenommen, wenn dieser bereits zweimal wegen eines Deliktes rechtskräftig verurteilt worden war.
- 27 Nach § 333 ÖStG ist das unbefugte Tragen einer öffentlichen Dienstiniform eine Übertretung, die mit Arrest von drei Tagen bis einem Monat geahndet wurde.
- 28 Das 2. Gesetz der Gesetze wider Arbeitscheue und Landstreicher vom 24. Mai 1885 bestimmte in § 5 (5), daß Personen, die aus der gewerbsmäßigen Unzucht Anderer ihren Unterhalt suchen, mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen sind. § 181a RStGB a.F. drohte dem Zuhälter „Gefängnis nicht unter einem Monat“ an. Das „Gewohnheitsverbrechergesetz“ vom 24. November 1933 verschärfte § 181a RStGB erheblich, da Zuhälterei nun „mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren“ geahndet werden konnte. Durch die „VO zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 24. September 1941 erlangte der verschärfte § 181a RStGB auch in Österreich Rechtskraft.
- 29 § 516 ÖStG stellte die Verletzung der Sittlichkeit durch bildliche und unzüchtige Handlungen

Fischwilderei³⁰ und die Volltrunkenheit.³¹ Der Besitz von Diebeswerkzeug³² ist überhaupt nicht mit Strafe bedroht, ebenso auch nicht die Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt.³³ Dagegen ist in den österreichischen Strafgesetzen die Abschaffung von Inländern aus einem Ort oder Bezirk als gerichtliche Nebenstrafe angedroht und die einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Abschaffungserkenntnis zuwiderlaufende Rückkehr in das Abschaffungsgebiet als Übertretung von den Gerichten zu ahnden.³⁴ Die österreichische Strafprozeßordnung geht in der Auflockerung des Legalitätsprinzips³⁵ nicht so weit wie die Reichsstrafprozeßordnung in den §§ 153ff.³⁶ Das staatsanwaltschaftliche Ermittlungs-

gen auf eine das öffentliche Ärgernis erregende Art als Übertretung mit Arrest von acht Tagen bis zu sechs Monaten unter Strafe. Als Vergehen mit Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr wurde diese Handlung geahndet, wenn die Verletzung der Sittlichkeit durch Druckschriften geschah.

- 30 Angepaßt mit der „VO über die Änderung der Strafvorschrift gegen die Verletzung fremden Fischereirechts und über die Einführung reichsrechtlicher Strafvorschriften zur Bekämpfung der Wilderei in den Alpen- und Donau-Reichsgauen“ vom 23. Januar 1943.
- 31 Das österreichische Strafgesetz stufte nach den §§ 236 und 523 Taten, die in Trunkenheit begangen wurden, als Übertretungen ein, wenn es sich dabei um Taten handelte, die ohne Trunkenheit als Verbrechen zu werten waren. Die „VO zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 24. September 1941 brachte eine Strafverschärfung: Im Rausch begangene Verbrechen und Vergehen werden wie Vergehen, Übertretungen im Rausch wie Übertretungen gewertet.
- 32 Dieses Delikt war erst mit dem „Gewohnheitsverbrechergesetz“ vom 24. November 1933 als § 245a ins Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen worden.
- 33 Die falsche Versicherung an Eides Statt war in Österreich nicht strafbar, konnte aber unter Umständen, da der Betrug in Österreich nicht an Vermögensschäden gebunden ist, als Betrug gewertet werden.
- 34 § 324 ÖStG; die „Abschaffung“ bezeichnet die Fort- und Ausweisung im Sinne eines Aufenthaltsverbots.
- 35 In Österreich bestand Verfolgungszwang. Nach dem Opportunitätsprinzip, das von Reichsjustizminister Erich Emminger (1880-1951) in den §§ 23 und 24 der „VO über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege“ vom 4. Januar 1924 in Deutschland eingeführt wurde (Lex-Emminger), waren Ausnahmen vom Verfolgungszwang vorgesehen; siehe Thomas Vormbaum, *Die Lex Emminger vom 4. Januar 1924. Vorgeschichte, Inhalt und Auswirkungen. Ein Beitrag zur deutschen Strafrechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts*. Berlin: Duncker & Humblot, 1988. (Schriften zur Rechtsgeschichte, 43).
- 36 Die §§ 153 bis 154a RStPO regeln Fälle, in denen von einer Anklage abzusehen oder Verfahrenseinstellung zu beantragen ist. Dies gilt auch für Verfahren gegen Täter, die unter das „Gewohnheitsverbrechergesetz“ vom 24. November 1933 fallen; siehe Karl Doerner (Hrsg.), *Die Strafprozeßordnung in der ab 1. Januar 1934 geltenden Fassung nebst Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Textausgabe mit Einleitung, Verweisungen und ausführlichem Sachregister, unter Berücksichtigung sämtlicher Notverordnungen*. Berlin und Leipzig: Walter de Gruyter & Co., 1934. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister), S. 107-109.

verfahren ist unzulänglich ausgebildet, die gerichtliche Voruntersuchung in Verbrechenfällen daher die Regel, ja die Voruntersuchung ist sogar in weitem Umfang zwingend vorgeschrieben.³⁷ Die Untersuchungshaft zur Sicherung vor weiteren Straftaten des Beschuldigten ist nur in unzureichendem Umfang, aus dem Gesichtspunkt des Sühnebedürfnisses der Volksgemeinschaft aber überhaupt nicht zugelassen, die Möglichkeit der Beschlagnahme von Postsendungen in untragbarer Weise eingeschränkt.³⁸ Die österreichische Strafprozeßordnung regelt ferner die Zulässigkeit körperlicher Eingriffe, insbesondere die Entnahme von Blutproben überhaupt nicht,³⁹ sie kennt keine dem reichsrechtlichen Verfahren gegen Flüchtlinge entsprechende Einrichtung, und es fehlt auch eine allgemeine Regelung des selbständigen Einziehungsverfahrens, eine Lücke, die dazu nötigt, bei Einführung reichsrechtlicher Vorschriften, in denen die selbständige Einziehung vorgeschrieben oder zugelassen ist, das dabei einzuhaltende Verfahren stets besonders zu regeln. Die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung einer Frist ist nach der österreichischen Strafprozeßordnung nicht allgemein, sondern nur bei Versäumung der Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels gegen ein *Urteil* zugelassen, ein Mangel, der insbesondere in Kriegszeiten oder in Zeiten besonderen Einsatzes fühlbar wird. Die Vorschriften des österreichischen Rechts über die Form der Vereidigung von Zeugen, Sachverständigen und Parteien können nicht beibehalten werden, weil darin beispielsweise die Vereidigung der Juden auf die Thora vorgeschrieben ist. Endlich fließen die auf Grund der österreichischen Strafverfahrensgesetze verhängten Geldstrafen nicht in die Reichskasse, sondern sind zur Unterstützung bedürftiger Gefangener bei der Entlassung aus der Haft zu verwenden. Eine verfallene Sicherheit aber dient vor allem zur Befriedigung der Entschädigungsansprüche des durch die Straftat Verletzten. Die Anpassung des ehemals österreichischen Rechts

37 Das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes“ vom 28. Juni 1935 hatte für das Deutsche Reich die richterliche Voruntersuchung beim Volksgerichtshof, den Oberlandesgerichten und den Schwurgerichten an den Antrag der Staatsanwaltschaft gebunden (§ 178 RStPO). Da die Bevölkerung jedoch mehr Vertrauen in die Untersuchung eines Richters als in die eines Staatsanwaltes setzte, haben sich zahlreiche Bedenken gegen diese Regelung erhoben. In einigen Landesteilen betrachtete die Bevölkerung den Staatsanwalt sogar als „ihren Henker“; siehe BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1091, Bl. 16. Mit der „AnpassungsVO“ vom 13. August 1940 wurde die österreichische Strafprozeßordnung in diesem Punkt dem Reichsrecht angepaßt.

38 Siehe „Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses“ vom 6. April 1870.

39 Im deutschen Strafrecht hatte Artikel 2 des „Ausführungsgesetzes zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24. November 1933 diese Möglichkeit geschaffen. Sie wurde als § 81a in die RStPO aufgenommen; siehe Karl Doerner (Hrsg.), *Die Strafprozeßordnung in der ab 1. Januar 1934 geltenden Fassung nebst Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Textausgabe mit Einleitung, Verweisungen und ausführlichem Sachregister, unter Berücksichtigung sämtlicher Notverordnungen*. Berlin und Leipzig: Walter de Gruyter & Co., 1934. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister), S. 80-81.

an das Altreich in diesen Punkten sowie die m.E. unerläßliche Einführung des Gesetzes zur Gewährleistung des Rechtsfriedens sowie des Gesetzes über die Vernehmung von Angehörigen der NSDAP und ihrer Gliederungen würde - insbesondere wegen der notwendigen Berücksichtigung des im übrigen fortgeltenden österreichischen Straf- und Strafverfahrensrechts - den Erlaß umfangreicher Verordnungen nötig machen. Diese aber müßten wahrscheinlich, sobald sich ein Bedürfnis danach ergibt, wieder durch Einführung weiterer reichsrechtlicher Vorschriften ergänzt werden.⁴⁰

Reichsjustizminister Gürtner erbittet sich unter Hinweis auf die gute Zusammenarbeit bei der „VO über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in den sudetendeutschen Gebieten“ vom 16. Januar 1939 (RGBl. I, S. 38-42), mit der u.a. das Reichsstrafgesetzbuch und die Reichsstrafprozeßordnung in den Sudetengau eingeführt worden waren,⁴¹ die Zustimmung des Reichsinnenministers.⁴² Da die unterschiedliche Rechtslage im „Altreich“, in Österreich, im Sudetengau und im Protektorat Böhmen und Mähren die einheitliche Gesetzgebung erheblich erschwerte, erhoffte man sich in Berlin durch die Einführung des Strafrechts und der Strafprozeßordnung des Deutschen Reiches in Österreich nicht nur eine Arbeitsentlastung, sondern auch eine Erhöhung der Schlagkraft der Strafrechtspflege. Durch die genannte Verordnung vom 16. Januar 1939 war dieser Effekt im Sudetengau offenbar befriedigend eingetreten, so daß das gleiche Verfahren nun auch in Österreich angewandt werden sollte.

- 40 Schreiben von Reichsjustizminister Gürtner an den Reichsinnenminister vom 16. Oktober 1939, in ÖSTA, AdR, Reichsstatthalterei Wien, Z-R 255 / 40, Karton 205. Hervorhebung im Original.
- 41 Das deutsche Strafrecht galt für die deutschen Staatsangehörigen, doch waren nach der Vereinbarung des Deutschen Reiches mit der Tschechoslowakei vom 20. November 1938 auch alteingesessene Tschechen im Sudetenland kraft Gesetz deutsche Staatsangehörige geworden. Die in diesem Gebiet zugewanderten Tschechen wurden jedoch von der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen. Als Böhmen und Mähren durch den „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren“ vom 16. März 1939 in der Form des Protektorats am 16. März 1939 ins Deutsche Reich eingegliedert wurde, erlangten die dortigen Volkstumsdeutschen die deutsche Staatsangehörigkeit und nach den Nürnberger Rassengesetzen die Reichsbürgerschaft, die übrige tschechische Bevölkerung erhielt die Staatsangehörigkeit des Protektorats. Eine ähnliche Regelung galt später auch für volkstumsdeutsche Slowaken.
- 42 Siehe Schreiben von Reichsjustizminister Gürtner an den Reichsinnenminister vom 16. Oktober 1939, in ÖSTA, AdR, Reichsstatthalterei Wien, Z-R 255 / 40, Karton 205.

b) Österreichische Reaktionen

Das Reichsinnenministerium sandte den Entwurf Gürtners nach Wien mit der Bitte um eine umgehende Stellungnahme. Weitergeleitet an die zuständigen Stellen teilte bereits am 2. November 1939 Regierungsrat Dr. Hofmann von der Behörde des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich in einem Fernschreiben an den Stab des Stellvertreters des Führers in München mit:

ohne mich endgültig festzulegen, muss ich gegenüber den Argumenten der Reichsminister doch schon jetzt darauf hinweisen, dass die Schlagkraft der Gerichte zu nächst keine Erhöhung, sondern wegen der Belastung durch eine sehr umfangreiche Materie eher eine Schwächung erfahren wird.⁴³

In seiner Antwort an Regierungsrat Dr. Hofmann in Wien vom 15. November 1939 hob Ministerialrat Claassen vom „Braunen Haus“ in München zum Entwurf des Reichsjustizministers hervor:

ich kann von jetzt auf gleich nur so viel sagen, dass mir ihre Bedenken in hohem Masse begründet erscheinen, das, woran gedacht werden könnte, ist die Einführung des Paragr. 2 (Analogiebestrafung) des Artikels 2 des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Massregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.33⁴⁴ und etwa des Paragr. 330a StGB. (Volltrunkenheit),⁴⁵ sodann mag sich empfehlen, das Vernehmungsgesetz⁴⁶ einzuführen. Es ist mir wichtig, in diesem Zusammenhang ein Urteil aus Ostmark und über die mit der österreichischen Gesetzgebung gemachten Erfahrungen zu vernehmen. Sind denn aus den Reichen⁴⁷ der Ostmark-Rechtswahrer Wünsche nach Einführung der oder jener rechtsrechtlichen Bestimmung laut geworden? Ich habe im Laufe der ganzen Zeit lediglich einen Wunsch vernommen: Einführung der Möglichkeit zur Analogiebestra-

43 Fernschreiben von Dr. Hofmann an den Stab des Stellvertreters des Führers in München vom 31. Oktober 1939, in ÖSTA, AdR, Reichsstatthalterei Wien, Z-R 255 / 40, Karton 205.

44 Artikel 2 des genannten Gesetzes regelte die Maßnahmen der Sicherung und Besserung einschließlich der Entmannung bei gefährlichen Sittlichkeitsverbrechern.

45 § 330a wurde durch das „Gewohnheitsverbrechergesetz“ vom 24. November 1933 ins Reichsstrafgesetzbuch eingeführt. Nach § 330a wurde generell derjenige bestraft, der sich fahrlässig oder vorsätzlich durch den Genuß geistiger Getränke oder durch andere berauschende Mittel in einen Zustand der Unzurechnungsfähigkeit versetzte und in diesem Zustand eine Straftat beging. Die Strafe war Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Das „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September 1941 erhöhte die Strafe für Rauschtaten auf fünf Jahre Gefängnis.

46 „Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen“ vom 1. Dezember 1936.

47 Verschreibung für: „reihen“.

fung und dies veranlasst durch die betrachtung eines einzelfalles im bereich der gauleitung kaernten.⁴⁸

Zum Entwurf der geplanten Verordnung des Reichsjustizministers nahmen, soweit die Dokumente vollständig vorliegen, der Oberlandesgerichtspräsident Friedrich Schober (*1880), der Gauleiter des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes Hans Mann (1896-1944) und der Wiener Polizeipräsident Otto Steinhäusl (1879-1940) Stellung. Alle drei betonten zwar, daß die Unzuträglichkeiten, die die Geltung von zwei verschiedenen Strafrechtssystem auf deutschem Boden hervorrufen, nicht hinnehmbar wären, machten aber andererseits auf die Schwierigkeiten aufmerksam, die eine sofortige Einführung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung des Deutschen Reiches in Österreich mit sich bringen würden. Die komplexe Materie erfordere eine längere Übergangszeit bis hin zu einem Jahr, um Richter, Staatsanwälte und insbesondere das Personal der Polizeidienststellen mit den neuen Regeln vertraut zu machen und entsprechend zu schulen. Friedrich Schober, der Ausgaben der Gesetzestexte und Kommentare für alle Richter sowie hinreichende Zeit für die Einarbeitung der österreichischen Richter in die neue Rechtsmaterie forderte, wandte sich explizit gegen die Einführung der „StrafregisterVO“ des „Altreichs“ in der Fassung vom 17. Februar 1934. Im Reich würden die Strafregister bei den Staatsanwaltschaften, in deren Bezirk der Verurteilte geboren sei, geführt. Dagegen hätte sich die zentrale Führung des Strafregisters in Österreich in jeder Hinsicht bewährt.⁴⁹

c) Stellungnahme von Hans Mann

Der Gauleiter des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes Rechtsanwalt Hans Mann nimmt die Bitte um Stellungnahme zum Anlaß, in einem längeren Schreiben auf das Verhältnis von deutschem und österreichischem Strafrecht grundsätzlich einzugehen.⁵⁰ Er gesteht zu, daß das künftige deutsche Strafrecht, das durch die Übernahme „des Besten aus beiden im deutschen Raume geltenden Strafrechten aufzubauen“ sei, „in der äusseren Form, im systematischen Aufbau und in vielen Einzelheiten ... mehr Ähnlichkeit aufweisen würde mit dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 als

48 Fernschreiben von Ministerialrat Claassen an Dr. Hofmann in Wien vom 15. November 1939, in ÖSTA, AdR, Reichsstatthalterei Wien, Z-R 255 / 40, Karton 205.

49 Siehe Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten Friedrich Schober an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 10. November 1939, in ÖSTA, AdR, Reichsstatthalterei Wien, Z-R 255 / 40, Karton 205.

50 Die Zitate in diesem Abschnitt entstammen dem Schreiben von Hans Mann an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 23. November 1939, in ÖSTA, AdR, Reichsstatthalterei Wien, Z-R 255 / 40, Karton 205; in Abschrift und ohne Anschreiben auch in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1039, Bl. 530-535. Hervorhebungen im Original.

mit dem alten österreichischen Strafgesetzbuch vom 3. September 1803, bzw. 27. Mai 1852. Der *materielle Gehalt* des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871“, so führte er weiter aus,

musste allerdings im Vergleich mit dem *materiellen Gehalt* des österreichischen Strafgesetzbuches von 1803/1852 in vieler Hinsicht *schweren Bedenken* begegnen. Denn das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 stammt aus der liberalen Zeit mit ihren Schwächen, besonders in der Strafgesetzgebung. Dagegen stammt das österreichische Strafgesetzbuch vom Jahre 1803/1852, also aus einer Zeit der stärksten Betonung der Staatsautorität und des rücksichtslosen Kampfes gegen das Verbrechen; ... Daher blieb auch die österreichische Strafrechtspflege von den schlimmsten Auswüchsen der liberalen Standpunktlosigkeit, (um nicht zu sagen Hilflosigkeit gegenüber dem Verbrechen,) frei.

Der Nationalsozialistische Rechtswahrerbund in Österreich, so erklärte Hans Mann weiter, sei aber bereit, die geplante Einführung des deutschen Strafrechts und der deutschen Strafprozeßordnung für den Fall zu unterstützen, daß sie „nicht nur *keine Verschlechterung der Strafrechtspflege* in der Ostmark, sondern *einen Fortschritt der Strafrechtspflege im grossdeutschen Reich* bedeutet und eine weitere Belastung der ohnehin angespannten Rechtspflege in der Ostmark vermeidet.“ Das hierzu die einschlägigen Texte in ausreichender Zahl nicht nur Richtern, Staatsanwälten und Verteidigern, sondern auch dem letzten Wachtmeister in jedem Dorf zum Studium zugestellt werden und eine hinreichende Zeit für die Einarbeitung in die neuen Regelungen eingeräumt werde, wird als unerläßliche Voraussetzung für die reibungslose Einführung der geplanten Verordnung bezeichnet. Zudem dürfte durch die Einführung des deutschen Strafrechts keine Verschlechterung der Strafrechtspflege in Österreich eintreten. Doch gerade dieses sei zu befürchten. Vermeidbar wäre die Verschlechterung, wenn die österreichischen Gesetzesbestimmungen, die nun seit mehr als 100 Jahre gelten und sich ausgezeichnet bewährt hätten, nicht bloß durch die deutschen Bestimmungen ersetzt, sondern die Bestimmungen beider Strafgesetze vereint würden. Deshalb forderte Hans Mann ausdrücklich,

daß zugleich mit der Einführung des im Altreich geltenden Strafrechts und Strafverfahrensrechtes in der Ostmark durch eine Novellierung der Altreichs-Vorschriften die entsprechenden Bestimmungen beibehalten und für das Altreich eingeführt werden, somit fortan im *ganzen grossdeutschen Reiche* gelten.

Insbesondere forderte Hans Mann für die Geltung des Strafrechts nach österreichischem Vorbild die Ergänzung des Territorialitäts- und Tatortprinzips durch das Personalitätsprinzip,⁵¹ weil etwa sonst die im Ausland begangene Rassenschande eines Deutschen strafrechtlich nur schwer verfolgbar sei. Dabei erinnert er daran,

51 Diese Forderung wurde umgesetzt in der „VO über den Geltungsbereich des Strafrechts“ vom 6. Mai 1940.

mit welchen Schwierigkeiten das Reichsgericht für das Altreich zu dem begrüßenswerten, für das österreichische Strafrecht *selbstverständlichen* Ergebnis kam, daß die von einem Deutschen im Auslande begangene Rassenschande nach deutschem Recht ohne Rücksicht auf das Strafrecht des Tatortes zu bestrafen ist.⁵² In anderen Fällen mussten auch noch in letzter Zeit ausdrückliche Vorschriften in die Strafbestimmungen aufgenommen werden, daß strafbare Handlungen im Auslande ohne Rücksicht auf das Strafrecht des Tatortes nach deutschem Recht zu bestrafen seien. Es ist daher unerlässliche Voraussetzung, daß die in den §§ 36-40, 234, 235 des österreichischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1803/1852 enthaltenen, *seit mehr als 100 Jahren bewährten* Grundsätze⁵³ im gesamten Grossdeutschen Reiche durchgeführt werden. Die österreichischen Bestimmungen entsprechen dem heutigen Rechtsempfinden wesentlich besser, sind grundsätzlich klarer und halten sich von der Kasuistik der §§ 3-8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich frei. Diese Neuregelung wäre überdies nichts anderes als die Vorwegnahme von Gedanken, die ohnehin im neuen Strafgesetzbuch verwirklicht werden sollen.

Eine weitere wesentliche Forderung betraf die Strafbarkeit des Versuchs. Hierzu erläuterte Hans Mann:

§ 8 des österr. Strafgesetzbuches bedroht den Versuch (seiner Natur nach nur bei vorsätzlichen Delikten möglich) *allgemein* mit Strafe. Eine derartige Regelung entspricht besser dem Gedanken des Willensstrafrechtes im nationalsozialistischen Sinne, als die Regelung in § 43 ff des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom Jahre 1871. Diese zeigen im Vergleich zur österreichischen Bestimmung eine Breite, die - wie die 100jährige Praxis in Österreich einwandfrei beweist - völlig überflüssig ist.

Zur Strafzumessung bei Konkurrenz legt Hans Mann dar:

Eine der unglücklichsten Regelungen im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich ist die Strafzumessung bei Konkurrenz. ... In den alltäglich hinausgehenden Ur-

52 Siehe Friedrich Karl Kaul, *Geschichte des Reichsgerichts. Band IV: 1933-1945. Unter Mitarbeit von Winfried Matthäus hinsichtlich der Auswertung der historischen Materialien. Mit 16 Fotos und 22 Faksimiles.* Glashütten i.T.: Deltev Auvermann, 1971. (Veröffentlichung des Bereichs Zeitgenössische Rechtsgeschichte an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin), S. 136-138, 153-156.

53 §§ 36-40 ÖStG (§ 36: Von Verbrechen der Unterthanen im Auslande; § 37: Von Verbrechen der Fremden, a) im Inlande; § 38: b) im Auslande; § 39: Auslieferung eines ausländischen Straftäters an sein Heimatland zum Zweck der Strafverfolgung; § 40: Für den Fall, das ein fremder Staat die Übernahme des ausländischen Straftäters verweigert, soll er nach österreichischem Strafrecht verurteilt werden), § 234 ÖStG (Vergehen von Ausländern im Inland), § 235 ÖStG (Vergehen von Inländern im Ausland).

teilen, ohne Unterschied der Bedeutung des Falles und der Rechtsfrage, muss sich bis zu einem Drittel aller Urteile das Reichsgericht immer wieder mit der Strafzumessung bei Konkurrenz beschäftigen.⁵⁴ Es kann auch von Anhängern des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich nicht behauptet werden, daß die dabei entwickelten Theorien dem deutschen Volksgenossen mit seinem gesunden Menschenverstand einleuchten. Im auffallenden Gegensatz hiezu sind in der Praxis wegen der §§ 34, 35 und 267 des österr. Strafgesetzes⁵⁵ niemals Schwierigkeiten entstanden; es gibt kaum oberstgerichtliche Entscheidungen, die sich mit dieser Frage eigens beschäftigen müssen. Die österreichische Regelung ist daher zweifellos einfacher, dem deutschen Volksgenossen verständlicher und daher besser.

Zur „falschen Aussage vor Gericht“ wünschte Hans Mann die Vermeidung von Eiden, da diese religiös und in Österreich konfessionell gefärbt seien. Alle Falschaussagen vor Gericht seien vielmehr als Angriff auf die staatliche Rechtspflege unterschiedslos gleich zu behandeln. Die unterschiedslose strafrechtliche Behandlung von Falschaussagen hätte in Österreich

dazu geführt, daß in der Gerichtspraxis der Eid mit Recht fast vollständig verschwunden ist. Bekanntlich entspricht dies Wünschen der Staatsführung auch im Altreich, wo man bisher, allerdings nicht mit vollem Erfolg bestrebt ist, dem Übermaß von Eiden im Gerichtsverfahren entgegenzutreten.⁵⁶ ... Übrigens entspricht es zweifellos besser nationalsozialistischer Auffassung, daß jeder deutsche Volksgenosse vor dem Richter als Vertreter des Führers und des Staates, mit oder ohne besondere Zeremonie die Wahrheit als anständiger Mensch zu sagen hat.

Auch bei Verletzungsdelikten sieht Hans Mann in der österreichischen Bestimmung eine bessere Lösung als in der deutschen Rechtsvorschrift, da

54 Siehe Gerhard Pauli, *Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen zwischen 1933 und 1945 und ihre Fortwirkung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes*. Berlin und New York: Walter de Gruyter, 1992, S. 101-105.

55 § 34 ÖStG: Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen, § 35 ÖStG: oder von Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen und § 267 ÖStG: Von dem Zusammentreffen mehrerer Vergehen oder Uebertretungen. Nach diesen Normen war die Strafe bei Real- und Idealkonkurrenz nach dem Gesetz zu bestimmen, das die höchste Strafe androhte, wobei auf die übrigen Verstöße jedoch Bedacht genommen werden soll.

56 Siehe das „Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren“ vom 24. November 1933, sowie die Neufassung der §§ 57-66e RStPO, ebenso BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1073; auch Karl Doerner (Hrsg.), *Die Strafprozeßordnung in der ab 1. Januar 1934 geltenden Fassung nebst Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Textausgabe mit Einleitung, Verweisungen und ausführlichem Sachregister, unter Berücksichtigung sämtlicher Notverordnungen*. Berlin und Leipzig: Walter de Gruyter & Co., 1934. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister), S. 72-75.

bei vorsätzlichen Verletzungsdelikten stets nur feindselige Absicht (das ist Misshandlungsabsicht, also Absicht körperliche Unbill zuzufügen) als innere Tatseite (subjektiver Tatbestand) gefordert [sei]; die weitere strafrechtliche Behandlung ist vom Erfolg abhängig. Dadurch kann nach der Schwere des Erfolges, der nach dem gesunden Volksempfinden bei Verletzungsdelikten niemals ausser Betracht bleiben kann, die Sühne für die Tat festgesetzt werden. ... Das Strafgesetzbuch des Altreiches erfordert für die innere Tatseite [hingegen] das Wollen des leichten, schweren oder besonders schweren Erfolges,

was zu ermitteln keineswegs leicht sei. Die Reduzierung der inneren Tatseite auf ein Merkmal und die Strafbemessung nach dem äusseren Erfolg sei nicht nur ein Vorzug des österreichischen Strafrechts, sondern entspreche auch eher dem gesunden Volksempfinden. Bei fahrlässigen Verletzungs- und Gefährdungsdelikten, die in ihrer Vielzahl im Altreich zu Abgrenzungsschwierigkeiten führten, sei der einheitliche Tatbestand des § 335 ÖStG⁵⁷ „zweifelloso wesentlich praktischer“. Bezüglich des Unterhaltsschutzgesetzes entspreche die Beseitigung der Unzulänglichkeit in § 361, Z. 10, RStGB den Bestimmungen, die bereits „nach § 1 des österreichischen Gesetzes vom 4.2.1925, BGBl. 69 über den Schutz des gesetzlichen Unterhalts“ in der Auslegung durch die Praxis gegeben worden sei.

Weiter stellte Hans Mann fest, daß „die Einrichtung der §§ 12 (unbestimmte Verurteilung),⁵⁸ § 13 (echte bedingte Verurteilung) des österr. Jugendgerichtsgesetzes vom 18.7.1928, BGBl. 234, ... auch im Altreich eingeführt werden“ müsse.⁵⁹ Im Altreich sollten bezüglich des bedingten Strafaufschubs, der bedingten Entlassung und Tilgung die österreichischen „materiellen Bestimmungen des Gesetzes vom 23.VII.1920, StGBI. Nr. 373 und des Gesetzes vom 21.III.1918, RGBl. Nr. 108“ eingeführt werden. Hinsichtlich der Revision allein aufgrund von Rechtsfragen ohne Erörterung der Tatfrage, was dem Volks-

57 Allgemeine Vorschrift in Beziehung auf die Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens: § 335 ÖStG: „Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für Jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen, oder zu vergrößern geeignet sei, soll, wenn hieraus eine schwere körperliche Beschädigung (§ 152) eines Menschen erfolgte, an jedem Schuldtragenden als Uebertretung mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten; dann aber, wenn hieraus der Tod eines Menschen erfolgte, als Vergehen mit strengem Arreste von sechs Monaten bis zu einem Jahre geahndet werden.“

58 Die „unbestimmte Verurteilung“ zielte auf die zeitlich unbestimmte Strafe, die je nach Entwicklung des Verurteilten während der Haftzeit angepaßt werden konnte.

59 Eingeführt mit der „VO über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“ vom 10. September 1941 und aufgehoben mit der „JugendstrafrechtsVO“ vom 6. November 1943 bzw. ins „Reichsjugendgerichtsgesetz“ vom 6. November 1943 mit einer Höchstdauer von vier Jahren übernommen.

genossen unverständlich sei, ist es „unbedingt erforderlich, eine Anfechtungsmöglichkeit zu schaffen, die dem ungemein brauchbaren und elastischen Nichtigkeitsgrund nach § 281, Z. 5 der österr. STPO. entspricht“, auch um die fragwürdigen Konstruktionen zu vermeiden, mit denen das Reichsgericht im Streben nach materieller Gerechtigkeit sich über die Beschränkungen des Strafverfahrensrechts hinwegsetze. Ebenso solle „die Bestimmung des § 338 der im Altreich geltenden STPO.⁶⁰ ersetzt werden durch eine ähnliche elastische Bestimmung wie sie § 281, österr. STPO., letzter Absatz, in Verbindung mit Ziffer 3 und 4 dieser Gesetzesstelle schafft“. „Ungemein wünschenswert ist auch eine Erweiterung der Möglichkeit, den Strafausspruch auf seine materielle Gerechtigkeit hin zu prüfen. In Österreich hat man mit der Einrichtung der Berufung (§ 283 STPO.) die besten Erfahrungen gemacht. Die Abschaffung der Berufung durch die Verordnung RGBl. 1939, I., S. 358,⁶¹ hat unerfreuliche Folgen gehabt, § 20 dieser Verordnung⁶² erwies sich als ungenügend.“ Selbst in einzelnen Reichsgebieten komme es bei der Strafzumessung bei gleichen Delikten zu erheblichen Unterschieden. Im Falle der Berufung könne hier ausgleichend gewirkt werden, zumal der erkennende Tatrichter, der die Strafe aus der Gesamtpersönlichkeit des Täters bestimmen soll, durch den Beschuldigten in seinem Auftreten getäuscht werden könne. Wünschenswert sei im Altreich auch die Beseitigung des § 354 StPO,⁶³ damit das Reichsgericht in der Sache selbst entscheiden könne. Hierdurch würde eine Vereinfachung erreicht, da Aufhebungen und Zurückverweisungen wegfielen. Die Führung des Strafregisters solle nach österreichischem Vorbild erfolgen, vielleicht unter der Aufsicht des Oberreichsanwalts beim Reichsgericht. Die Zuständigkeit der Strafgerichte, die im Altreich unübersichtlich und kompliziert sei, solle zudem der österreichischen Regelung, die „weitaus einfacher, klarer und übersichtlicher“ sei, ange-

60 § 338 RStPO nennt Kriterien, nach denen Urteile auf einer Verletzung des Gesetzes beruhen und damit einen unbedingten Revisionsgrund liefern. Diese Forderung wurde mit der „VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege“ vom 13. August 1942 erfüllt.

61 § 16 der „VO zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten“ vom 28. Februar 1939 brachte den Wegfall der Berufung gegen Urteile der Schwur- und Schöffengerichte. Auch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wurde die Berufung eingeschränkt. § 283 ÖStPO wurde nicht für das Reichsgericht übernommen.

62 § 20 befaßt sich mit dem außerordentlichen Milderungs- oder Strafumwandlungsrecht und bestimmte: „Die Nichtigkeitsbeschwerde kann auch darauf gestützt werden, daß das Gericht das außerordentliche Milderungs- oder Strafumwandlungsrecht (§§ 54, 55, 260, 261, 266 des österreichischen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, § 265a der österreichischen Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, Artikel VI der Strafprozeßnovelle von 1918) zu Unrecht angewandt oder nicht angewandt hat.“

63 § 354 RStPO regelte Entscheidung und Zurückverweisung bei Aufhebung eines Urteils durch das Revisionsgericht; siehe Karl Doerner (Hrsg.), *Die Strafprozeßordnung in der ab 1. Januar 1934 geltenden Fassung nebst Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Textausgabe mit Einleitung, Verweisungen und ausführlichem Sachregister, unter Berücksichtigung sämtlicher Notverordnungen*. Berlin und Leipzig: Walter de Gruyter & Co., 1934. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister), S. 164-165.

paßt werden. Abschließend wird zu den Gründen, die den Reichsjustizminister zur sofortigen Einführung des Strafrechts und der Strafprozeßordnung des Deutschen Reiches veranlassen, ausgeführt, daß die erwähnten Mängel durch kurze Gesetze und Verordnungen beseitigt werden könnten, ohne das gesamte österreichische Strafrecht außer Kraft zu setzen. Sollte dennoch eine Globaleinführung erfolgen, dann seien die Bereitstellung von Gesetzestexten und Hilfsmitteln sowie eine Übergangszeit von einem Jahr unbedingte Voraussetzung. Zugestimmt würde der Globaleinführung jedoch nur bei „Beibehaltung einer Anzahl von bewährten Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes und Strafverfahrensrechtes unter gleichzeitiger Einführung dieser Bestimmungen im gesamten grossdeutschen Reiche“.

d) Stellungnahme von Otto Steinhäusl

Der Wiener Polizeipräsident Otto Steinhäusl wies in seiner Eigenschaft als Chef der Kriminalpolizeileitstelle Wien auf die Folgen hin,⁶⁴ die die geplante Abtrennung des Strafregisteramtes und seine Angliederung an die Staatsanwaltschaft Wien I für die praktische Arbeit der Kriminalpolizei haben würde. Eine gleiche - teils mangelhaft durchgeführte - Regelung wie heute noch im Deutschen Reich habe bis zur „StrafregisteramtVO“ vom 10. Dezember 1920 in Österreich bestanden. Die Neuordnung habe sich bewährt. „Die großen Vorteile dieser Neuordnung sind vor allem darin zu erblicken, daß in allen Fällen bei einer einzigen Stelle anzufragen ist, ohne Bedachtnahme auf mehr oder minder verlässliche Angaben über Geburts- und Heimatsort.“⁶⁵ Durch das Strafnachrichtenblatt seien zudem die Verwaltungsbehörden in Österreich von strafgerichtlichen Verurteilungen in Kenntnis gesetzt worden. Würde dieses Strafnachrichtenblatt nicht bestehen, wäre es notwendig, bei Anfragen alle Vermerke zu einer Person in vollem Umfang herauszuschreiben, während jetzt auf die entsprechenden Artikel, die kettenartig verknüpft seien, verwiesen werden könne. Für die Kriminalpolizei sei es für die effektive Bekämpfung des Verbrechens notwendig, einen direkten Zugriff auf die gesammelten Informationen zu haben. Die Abtrennung des Strafregisteramtes und seine Angliederung an die Staatsanwaltschaft Wien I würde der Kriminalpolizei dieses Hilfsmittels berauben, gleichzeitig aber bei Weitergeltung der österreichischen „StrafregisterVO“ von 1933 zu dem „in § 12 ... vorgesehenen Strafvermerk führen, d.h. neu anlegen“ müssen. Die Weiterführung des Strafregisteramtes durch die Staatsanwaltschaft I nach der „StrafregisterVO“ des „Altreichs“ in der Fassung vom 17. Februar 1934 stände damit jedoch in Widerspruch. Das gewachsene Anfragevolumen nach der Wiedervereinigung mit dem Deutschen Reich lasse es auch nicht tunlich erscheinen, das Strafregisteramt in ein anderes Dienstgebäude zu verlegen. Die geplante Regelung würde eine Minderung der Schlagkraft der Polizei darstellen.

64 Schreiben von Otto Steinhäusl als Chef der Kriminalpolizeileitstelle Wien an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 18. November 1939, in ÖSTA, AdR, Reichsstathalterei Wien, Z-R 255 / 40, Karton 205.

65 Ibid.

In seiner Eigenschaft als Wiener Polizeipräsident wies Otto Steinhäusl ausführlich auf die Schwierigkeiten hin,⁶⁶ die die sofortige Einführung des Strafrechts und der Strafprozeßordnung des Deutschen Reiches für die Polizei und Gendarmerie in Österreich mit sich bringen würden, da bei ihnen „mit der Handhabung der strafgesetzlichen Vorschriften überwiegend juristisch nicht genügend geschulte Exekutivorgane befaßt sind.“ Zudem sei der Zeitpunkt äußerst ungünstig, da Polizei, Kriminalpolizei und Gendarmerie schwer überlastet und die Personalstände aufs äußerste herabgemindert seien. Die sofortige Einführung sei nicht angeraten, da zunächst das Personal mit der neuen Rechtslage hinreichend vertraut gemacht werden müsse. Die einschlägigen Gesetzestexte wie auch Schulungsmaterial mit Bezug auf die bisherigen österreichischen Besonderheiten müssen zur Verfügung gestellt werden, ebenso die entsprechenden Geldmittel. Weiter geht Otto Steinhäusl auch auf einzelne Normen ein, soweit sie für die Arbeit von Polizei und Gendarmerie Bedeutung haben. Da mit dem Reichsstrafgesetzbuch auch § 43 in Österreich eingeführt wird, würden Versuche zur Begehung einer Straftat, die nach § 8 ÖStG strafbar sind, nach der neuen Regelung in Österreich straflos bleiben. Ähnliches gelte für § 49 RStGB. Ferner sei die Vereinbarkeit einzelner reichsrechtlicher Vorschriften mit dem weiterhin geltenden österreichischen Recht nicht immer gegeben. Dementprechend erläutert er:

Keine Schwierigkeit wird die Füllung der bevölkerungspolitisch bedenklichen Lücke der §§ 175ff. des RStGB. durch § 129 I b des österreichischen Strafgesetzbuches bilden.⁶⁷ Gleiches gilt auch von dem § 139b des öst.StGb.,⁶⁸ dem kein strafbarer Tatbestand im RStGB. entspricht. Auch auf § 343 öst.StGb.⁶⁹ muß hingewiesen werden. Weniger einfach liegt das Verhältnis der §§ 222 bezw. 230 RStGB.⁷⁰ zu der Deliktgruppe der §§ 335 ff.⁷¹ und § 431 öst.StGb.,⁷² insbesondere wegen der Einschränkung der Verfolgbarkeit nach § 232 RStGB.,

66 Schreiben von Otto Steinhäusl als Polizeipräsident an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 25. November 1939, in ÖSTA, AdR, Reichsstatthalterei Wien, Z-R 255 / 40, Karton 205.

67 § 129 I b ÖStG bedrohte die „Unzucht wider die Natur ... mit Personen desselben Geschlechtes“ mit schwerem Kerker bis zu fünf Jahren. Die Strafbarkeit nach § 129 I b ÖStG setzte aber ein aktives Mittun voraus. Das Betasten der Geschlechtsteile eines gleichgeschlechtlichen Partners war nicht strafbar.

68 Nach § 139b ÖStG des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 19. Juli 1934 war die Verleitung zum Selbstmord als eigenständiger Straftatbestand unter Strafe gestellt. Reichsjustizminister Thierack plante, diesen Straftatbestand im Rahmen der „StrafrechtsangleichungsVO“ vom 29. Mai 1943 ins Reichsstrafgesetzbuch aufzunehmen, ließ diese Absicht aber wieder fallen.

69 Unbefugte Ausübung der Arznei- und Wundarzneikunde als Gewerbe.

70 § 222: fahrlässige Tötung; § 230: fahrlässige Körperverletzung.

71 Vergehen und Übertretungen gegen die Sicherheit des Lebens.

72 Unvorsichtiges Fahren und Reiten.

wonach alle durch Fahrlässigkeit verursachten Körperverletzungen nur auf Antrag verfolgt werden. In diesem Zusammenhang muß auch auf das Verhältnis der §§ 223 und 230 RStGB.⁷³ zu § 411 öst.StGB.,⁷⁴ wiederum im Hinblick auf die Einschränkungen durch § 232 RStGB., hingewiesen werden. Auch die Tatbestandsgruppe der §§ 471 bis 477 öst.StGB.⁷⁵ bedarf einer Beachtung, da § 259 RStGB.⁷⁶ trotz der eingefügten Beweisregel 'von denen er den Umständen nach annehmen muß ...' doch nur den Tatbestandsinhalt des § 185 öst.StGB.⁷⁷ erfüllt, da Fahrlässigkeit nicht genügt, von dem Erfordernis einer besonderen Aufmerksamkeit rücksichtlich der Eigentumsfrage oder einem positiven sicherheitspolizeilichen Mitwirken gar nicht zu reden. Auch die durch die Strafgesetznovelle 1937, Art I, Z. 2 und Z. 5 erfolgten Ergänzungen des öst.StGB. (zu den §§ 344 ff. und § 499)⁷⁸ müssen genau geprüft und das Ergebnis dieser Überprüfung eindeutig und verbindlich aufgezeigt werden.

Die durch die „Konkursordnung“ vom 10. Februar 1877 in der Fassung vom 20. Mai 1898 aufgehobenen §§ 281 [282] bis 283 RStGB würden, da die genannte „Konkursordnung“ nicht in Österreich eingeführt wird, in Österreich gelten. Hier sei ein Problem, das nicht die Polizei, sondern nur der Gesetzgeber lösen könne. § 7 Absatz 2 des Entwurfes zieht Handlungen, die nach dem RStGB mit Strafe bedroht sind, in Österreich ebenfalls zur gerichtlichen Zuständigkeit, darunter viele, die bisher in Österreich in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit fielen. Dies würde zu einer Überlastung der allgemeinen Gerichte führen. Deshalb sollen die reichsrechtlichen Regelungen zu den Übertretungen in Österreich nicht eingeführt werden. Die entsprechenden Delikte wie gewerbsmäßige Unzucht, Erregung ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärmes und grober Unfug seien in Österreich bereits als Verwaltungsübertretungen strafbar. Mehrere andere Übertretungstatbestände wie §§ 366 bis 368 RStGB

könnten in einem einheitlichen, etwa den §§ 335, 431 des geltenden österreichischen StGB. nachgebildeten Gefährdungstatbestand vereinigt werden, der allerdings im Hinblick auf die §§ 222, 230, 309, 314, 316, 326 RStGB. nur subsidiärer Natur sein könnte und für gerichtlich strafbar erklärt werden müßte; die übrigen Delikte dieses Abschnittes schließlich könnten, sofern für ihre Beibehaltung überhaupt ein Bedürfnis besteht, zu neuen, von den Verwaltungsbehörden zu ahnenden Übertretungstatbeständen vertypt werden.

Zu klären wäre zudem die Frage, ob die Verwaltungsübertretungen, die „im Verwaltungsstrafverfahren nach den bisher in der Ostmark geltenden Vorschriften verfolgt“ werden

73 § 223: einfache Körperverletzung; § 230: fahrlässige Körperverletzung.

74 Vorsätzliche und bei Raufhändeln vorkommende körperliche Beschädigungen.

75 Handel mit Waren ungewisser Herkunft.

76 Sachhehlerei.

77 Teilnahme bei Diebstahl oder Veruntreuung.

78 § 344 Handel mit Arzneimitteln; § 499 Fehlverhalten von Apothekern.

sollen, nach reichsdeutschen oder österreichischen materiellrechtlichen Bestimmungen zu ahnden seien. Problematisch sei auch „die unveränderte Anwendung der allgemeinen Lehren des Justizstrafrechtes auf die sittlich indifferenten Normen des Verwaltungsstrafrechtes“, da die Natur des Verwaltungsstrafrechts jede Analogie ausschließe und das gesunde Volksempfinden als die tiefste Rechtsquelle des Volkes bei den Übertretungen des Verwaltungsstrafrechts noch kein allgemeines Unrechtsbewußtsein ausgebildet habe. Ob dies jemals gelingen werde, sei zudem zweifelhaft. Die Strafvorschriften des § 361 Ziff. 6-6c RStGB zur Prostitution ständen ferner dem § 5 des österreichischen Vagabundengesetzes von 1873 und 1885 strikt entgegen,⁷⁹ weshalb § 5 des österreichischen Vagabundengesetzes bei Einführung von § 12 Absatz 1 des Entwurfes außer Kraft trete. Damit wäre aber, da § 5 des österreichischen Vagabundengesetzes in Österreich zugleich die Rechtsgrundlage für die Überwachung der Prostitution liefere, „die Überwachung der Prostitution durch Anordnung der Sicherheitsbehörde die gesetzliche Grundlage entzogen.“⁸⁰ Die österreichische Regelung des § 5 des österreichischen Vagabundengesetzes entspräche jedoch mehr nationalsozialistischer Auffassung und den Erfordernissen des Krieges⁸¹ als die reichsdeutsche Regelung in § 361 Ziff. 6-6c RStGB. Dringend erwünscht sei ferner eine Auflistung der außer Kraft tretenden österreichischen Vorschriften. Darüber hinaus habe „eine vorläufige Überprüfung des Strafverfahrensrechtes ... in mehreren Punkten Verschlechterungen der taktischen Lage der Polizei“ ergeben. Zwar können zur vorläufigen Festnahme durch Polizei- und Sicherheitsbeamten die gesetzlichen Regeln „nach § 127 in Verbindung mit § 112 der deutschen Strafprozeßordnung“⁸²

79 Gesetze wider Arbeitscheue und Landstreicher vom 10. Mai 1873 und vom 24. Mai 1885.

80 § 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 gestattete, Geldfälscher und Täter, die „wegen strafbaren Handlungen wider fremdes Eigenthum zu einer mehr als sechsmonatlichen oder wiederholt zu kürzeren Freiheitsstrafen, oder welche als Landstreicher verurteilt worden sind und für die Sicherheit des Eigenthums gefährlich erscheinen“, der Polizeiaufsicht zu unterstellen. Das Gesetz vom 24. Mai 1885 dehnte diese Erlaubnis in § 5 auf die Prostitution von Frauen aus, die damit der Sicherheitsbehörde unterstellt wurden.

81 Siehe „Erlaß des Reichsinnenministers über die Polizeiliche Behandlung der Prostitution“ vom 9. September 1939, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 970, Bl. 12-14. Dieser Erlaß galt ab dem 16. März 1940 - bis auf das Protektorat Böhmen und Mähren - für das gesamte Reichsgebiet. Zudem schuf der Reichsinnenminister mit dem „Erlaß zur Wiedereinrichtung von Bordellen und zur kasernenartigen Zusammenfassung von Prostituierten“ vom 9. September 1939 die Grundlage für die Wehrmachtsbordelle. Siehe auch die Schriftstücke zur politischen Behandlung der Prostitution im Operationsgebiet des Heeres sowie im gesamten Reichsgebiet, in *ibid.*, Nr. 1515.

82 § 127 RStPO übertrug jedem Bürger die Befugnis zur sofortigen Festnahme eines auf frischer Tat ertapten Täters. § 112 RStPO setzte fest, daß ein Angeschuldigter nur dann in Untersuchungshaft genommen werden darf, wenn ein dringender Tatverdacht gegen ihn vorliege oder Fluchtgefahr, Gefahr der Spurenverwischung und der Zeugenbeeinflussung bestehe; siehe Karl Doerner (Hrsg.), *Die Strafprozeßordnung in der ab 1. Januar 1934 geltenden Fassung nebst Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Textausgabe mit*

im wesentlichen mit den Bestimmungen des § 177 der österr. Strafprozeßordnung in Übereinstimmung gebracht werden“, doch „die Bestimmung des § 128 deutsche StPO.,⁸³ wonach der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter vorzuführen ist, [sei] gegenüber der Ablieferungsfrist von 48 Stunden nach § 177 österr. StPO.⁸⁴ eine nicht zu unterschätzende Beeinträchtigung der Arbeitsbedingungen der Polizei.“ Wenn die Rechtsprechung für die Vorführung als äußerste Grenze auch die Frist von 24 Stunden zubilligt, so sei dies unzulänglich, zumal die Polizei in dieser Zeit das Verhör durchführen und ein Protokoll aufnehmen müsse, das Verhör aber nicht hinausschieben dürfe, um weiteres Beweismaterial zu sammeln. In Österreich seien die Sicherheitsbehörden weitgehend eigenständig, nach der deutschen Rechtsordnung seien sie Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Dadurch würde in Österreich der Kriminalpolizei die Führung bei den ersten Ermittlungen genommen. Im Interesse des nationalsozialistischen Staates solle aber auf den Erhalt der österreichischen Regelung Bedacht genommen werden. Nach diesen grundsätzlichen Ausführungen folgen einige Bemerkung zur Führung des Strafregisters und zu äußeren Gestaltung der geplanten Verordnung.⁸⁵

e) Stellungnahme der österreichischen Rechtswahrer

Nach Einholung von Stellungnahmen, wie die drei vorgenannten, fand am 6. März 1940 in Wien unter Leitung von Hans Mann eine Besprechung bezüglich der Einführung des Strafrechts und der Strafprozeßordnung des Deutschen Reiches statt, an der leitende Mitarbeiter des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich und Angehörige der Gerichte, der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwaltskammer, der Notare, der Juristischen Fakultät und der Polizei teilnahmen. Dabei wurden die in den oben angeführten Stellungnahmen bereits geäußerten Bedenken, wie die 11seitige Niederschrift zeigt,⁸⁶ durchgehend wiederholt. Es wurde auch darauf hingewiesen,

Einleitung, Verweisungen und ausführlichem Sachregister, unter Berücksichtigung sämtlicher Notverordnungen. Berlin und Leipzig: Walter de Gruyter & Co., 1934. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister), S. 99, 89-90.

83 § 128 RStPO regelt die unverzügliche Vorführung eines Festgenommenen vor dem Amtsrichter und die richterliche Vernehmung nach Verhaftung und vorläufiger Festnahme spätestens am folgenden Tage; siehe *ibid.*, S. 99.

84 Bereits das österreichische „Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit“ vom 27. Oktober 1862, hatte in § 4 diese Regelung festgeschrieben.

85 Ende des Bezugs auf das Schreiben von Otto Steinhäusl als Polizeipräsident an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 25. November 1939, in ÖSTA, AdR, Reichsstatthalterei Wien, Z-R 255 / 40, Karton 205.

86 Die Zitate in diesem Abschnitt entstammen der „Niederschrift über die am 6. März 1940 in der Gaudienststelle des NSRB, Gau Wien stattgehabte Besprechung über die Einführung des Deutschen Strafrechts und des Strafverfahrensrechtes in der Ostmark“, in ÖSTA, AdR, Reichsstatthalterei Wien, Z-R 255 / 40, Karton 205.

daß diese Bedenken ebenfalls im Stab des Stellvertreters des Führers und vom Reichsrechtsamt geteilt würden.⁸⁷ Hans Mann, der Leiter der Zusammenkunft, glaubte, daß aufgrund seiner obenangeführten Stellungnahme, die zum Dezember 1939 geplante Einführung des Strafrechts und der Strafprozeßordnung des Deutschen Reiches zunächst unterblieben sei. Bevor es überhaupt zu einer Einführung käme, müsse das deutsche Strafrecht erst gründlich reformiert werden. Diese Auffassung wurde von den Anwesenden geteilt. Zudem sei der augenblickliche Zeitpunkt für eine Einführung der denkbar ungünstigste. Der Kriegseinsatz von Beamten sowie der erhebliche Schulungsaufwand lasse eine baldige Einführung kaum als sinnvoll erscheinen. Diese Schwierigkeiten habe Generalstaatsanwalt Johann Karl (Hans) Stich (1888-1955) vorausgesehen und

deswegen schon im Jahre 1938 dem Reichsjustizministerium geraten, entweder das gesamte Strafrecht und Strafverfahrensrecht des Altreiches sofort einzuführen oder möglichst wenige Änderungen in der Ostmark bis zur kommenden Gesamtreform im nationalsozialistischen Sinne durchzuführen. ... Er stehe auf dem Standpunkt, wenn schon das österreichische Strafrecht gegen ein anderes eingetauscht werden soll, dann nur gegen etwas besseres. Ob das derzeitige deutsche Strafrecht besser ist als das österreichische, bleibe dahingestellt.

Oberlandesgerichtspräsident Friedrich Schober vertrat den „Standpunkt, daß die Einführung unerwünscht sei“. Amtsgerichtspräsident Seitz erwartete bei Einführung des deutschen Strafrechts „ein fürchterliches Chaos“. Egbert Mannlicher, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs in Wien, befürchtete, daß mit der Einführung des deutschen Strafrechts etwas gegen das österreichische Verwaltungsstrafrecht unternommen werde. Diese Bedenken wurden jedoch zerstreut. Hans Mann bemerkte, „daß tatsächlich die einzige Erklärung der maßgeblichen Stellen für die Einführung die sei, daß es einfach nicht angehe, daß beim Erlasse neuer Gesetze immer darauf Rücksicht genommen werden müsse, daß in der Ostmark ein anderes Recht gelte.“⁸⁸ Einer Einführung nicht abgeneigt war hingegen Oberstkriegsgerichtsrat Ernst Roth, da bei der Einarbeitung in das deutsche Militärrecht durch Österreicher „die denkbar günstigsten Erfahrungen gemacht“ worden seien. Der Prodekan Ernst Swoboda (1879-1950), der als Gründer und Leiter des Instituts für Rechtsvereinheitlichung in Wien für ein einheitliches nationalsozialistisches Recht eintrat,⁸⁹

87 Siehe Aktenvermerk vom 28. Dezember 1939 in ÖSTA, AdR, Reichsstatthalterei Wien, Z-R 255 / 40, Karton 205.

88 Die „VereinfachungsVO“ vom 1. September 1939 etwa enthielt zahlreiche Sonderbestimmungen für die „Ostmark“.

89 Siehe Edith Saurer, „Institutsneugründungen 1938-1945“, in Gernot Heiß, Siegfried Mattl, u.a. (Hrsg.), *Willfähige Wissenschaft. Die Universität Wien 1938-1945*. Wien: Verlag für Gesellschaftskritik 1989, S. 313-314.

berichtete, daß er seinerzeit vom Reichsminister Dr. Frank zum Vorsitzenden des Arbeitsausschusses für die sudetendeutschen Gebiete bestellt wurde.⁹⁰ Die Einführung des deutschen Strafrechts im Sudetenland⁹¹ sei derart überraschend vorgenommen worden, daß z.B. er am 31. Dezember 1938 noch nicht wusste, daß am 1. Jänner 1939 das deutsche Strafrecht in Geltung trete. Die Erfahrungen, die mit der Einführung gemacht wurden, sind nicht gerade ermunternd gewesen,⁹² jedoch sei dies im Sudetenland noch immer leichter gewesen, als in der Ostmark. Denn dort musste ja der ganze Stab der politischen Beamten vollkommen erneuert werden; denn alle leitenden Beamten waren Tschechen. Auch die Polizei musste erneuert werden. Diese Neueingestellten waren ausschließlich Beamte aus dem Altreich und waren daher nur mit den Vorschriften des Altreiches vertraut. Die Maßnahmen im Sudetenland waren auch deshalb notwendiger, da nicht drei verschiedene Rechte in Geltung sein konnten. Die rasche Einführung im Sudetenland sei aber noch kein Argument, um in der Ostmark das gleiche zu tun. Er habe daher mit grosser Freude vernommen, daß alle Behörden und Dienststellen in der Ablehnung der Einführung einig seien. Auch fällt der nationale Kampf gegen ein anderes Volk in der Ostmark weg, der im Sudetenland mitgewirkt hat. Das derzeit im Altreich geltende Strafrecht kann nicht als eine nationalsozialistische Schöpfung bezeichnet werden. Wie Dr. Mann festgestellt hat, ist das in der Ostmark geltende Strafrecht dem nationalsozialistischen Denken viel näher, als das im Zeitalter des Liberalismus geborene deutsche Strafrecht. Freilich denke er als Vertreter der juristischen Fakultät auch an seine Studenten, die schon heute wiederholt verzweifelt zu ihm kommen und fragen, was werden soll, wenn nun wieder ein Provisorium komme.“

Der Wiener Strafrechtslehrer Ferdinand Kadecka (1874-1964) hob hervor, daß „die Gesetze, die man bei uns einführen will ... nicht moderne, sondern greisenhafte, sterbende Gesetze“ seien. Für die Rechtsanwälte lehnte Walther Richter (?-1952) die Einführung ab, da die Rechtsanwälte bereits heute mehr Zeit mit der Suche von Gesetzen verbringen als mit der Informationsaufnahme und der Klageerhebung. Der Richter Hans Klein (1893-1949) berichtete von der Auffassung im Reichsjustizministerium, nach der die Einführung wohl so ablaufe, „daß das Gute aus dem österr. Strafrecht in Novellenform in das altreichsdeutsche Strafrecht übernommen und dann diese novellierte Form in der Ostmark eingeführt werden würde.“ Egbert Mannlicher erklärte ergänzend, „daß sogar schon ein diesbezüglicher Entwurf vorliege.“ Oberstaatsanwalt Robert Kauer akzentuierte in seiner Zusammenfassung der Ausführungen nochmals dezidiert: „Betonen möchte er, daß Leute, die mit beiden Strafrechten beschäftigt waren, grundsätzlich hervorhoben, daß das

90 Ernst Swoboda, im tschechischen Tachau geboren, war Professor für bürgerliches Recht an der deutschen Universität in Prag und später in Wien.

91 „VO über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in den sudetendeutschen Gebieten“ vom 16. Januar 1939. Zu diesem Komplex siehe auch BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 847.

92 Zur chaotischen Rechtssituation im Sudetenland siehe *ibid.*, Nr. 846, Bl. 6-29.

österreichische Recht praktischer ist und dem Geiste des Nationalsozialismus mehr entspreche, als das Altreichsrecht.⁹³

f) Reaktion des Reichsjustizministeriums

Einem Aktenvermerk vom 7. Mai 1940 ist zu entnehmen, daß bezüglich der sofortigen Einführung des deutschen Strafrechts und der deutschen Strafprozeßordnung in Österreich weitere Aktivitäten in Wien nicht aktenkundig geworden seien. In diesem Vermerk ist festgehalten: „Über den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit ist weder dem Referat C des Reichskommissars f.d.W.Ö.m.d.D.R.⁹⁴ (Abwicklungsstelle) noch dem Zentralrechtsreferat eine Mitteilung aus Berlin zugegangen. Da nicht beabsichtigt war, in dieser Sache von hier eine Initiative zu ergreifen, ist derzeit nichts zu veranlassen.“⁹⁵ Für Anfang April 1940 war über die Frage der Einführung des Strafrechts und der Strafprozeßordnung des Deutschen Reiches in Österreich unter Vorsitz von Roland Freisler in Salzburg eine großangelegte Besprechung geplant.⁹⁶ Ob diese stattgefunden hat, ist jedoch ungewiß.⁹⁷ Doch spielten die Forderungen aus Österreich im Rahmen der geplanten „VO zum Schutz der Jugend“ bereits eine bedeutende Rolle, da die „unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“ nach § 12 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes ins deutsche Jugendstrafrecht übernommen werden sollte. Als am 25. Januar 1940 hierzu in der kommissarischen Besprechung der geplanten Verordnung die Einführung der „unbestimmten Verurteilung Jugendlicher“ auf Bedenken des Reichsjugendführers stieß, verwies Hugo Franz Suchomel auf die guten Erfahrungen, die mit ihr in der „Ostmark“ gemacht worden seien. Geheimrat Schäfer bemerkte ergänzend, daß die Einführung der „unbestimmten Verurteilung“ von den Rechtswahrern der „Ostmark“ als eine Vorbedingung für die Einführung des deutschen Strafrechts in Österreich angesehen werde.⁹⁸ Doch die

93 Ende des Bezugs auf die „Niederschrift über die am 6. März 1940 in der Gaudienststelle des NSRB, Gau Wien stattgehabte Besprechung über die Einführung des Deutschen Strafrechts und des Strafverfahrensrechtes in der Ostmark“, in ÖSTA, AdR, Reichsstatthalterei Wien, Z-R 255 / 40, Karton 205.

94 Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

95 ÖSTA, AdR, Reichsstatthalterei Wien, Z-R 255 / 40, Karton 205.

96 „Niederschrift über die am 6. März 1940 in der Gaudienststelle des NSRB, Gau Wien stattgehabte Besprechung über die Einführung des Deutschen Strafrechts und des Strafverfahrensrechtes in der Ostmark“, in ÖSTA, AdR, Reichsstatthalterei Wien, Z-R 255 / 40, Karton 205.

97 In einem Schreiben des Reichsjustizministers an den Oberlandesgerichtspräsidenten und den Generalstaatsanwalt in Wien vom 20. Februar 1940 (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1144, Bl. 45) wird eine „Salzburger Tagung“ erwähnt. Ob es sich dabei aber um die geplante Besprechung handelt, konnte aufgrund der durchgesehenen Akten nicht geklärt werden.

98 Siehe *ibid.*, Nr. 1189, Bl. 69. In der „Uebersicht über die vorliegenden Anträge zur Strafrechtsreform“ (ÖSTA, AdR, Reichsstatthalterei Wien, Z-R 255 / 40, Karton 205) waren die Forderungen der österreichischen Rechtswahrer auf sechs Punkte reduziert worden. Abgese-

„unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“, die bereits im ersten Entwurf an die „schädlichen Neigungen“ gebunden war,⁹⁹ stieß im weiteren Verlauf insbesondere auf den Widerstand von Reinhard Heydrich (1904-1942).¹⁰⁰ Ihm gegenüber gab das Reichsjustizministerium jedoch zu erkennen, daß man die Wünsche der österreichischen Rechtswahrer zu erfüllen gedenke. So schrieb Roland Freisler am 30. März 1940 an Heydrich: Hinzu kommt,

dass die unbestimmte Verurteilung in der Ostmark bereits seit 1928 geltendes Recht ist und sich dort bewährt hat. Wie sehr die Rechtswahrer der Ostmark an dieser Einrichtung hängen, ersehen Sie daraus, daß diese in einer Eingabe an mich zur Frage der Einführung des geltenden Reichsstrafgesetzbuchs in der Ostmark ausgeführt haben, sie seien der Auffassung, die Einführung des Deutschen Strafrechts in der Ostmark sei erst angängig, wenn das Altreich einige Rechtsgedanken der Ostmark - und hierzu gehöre vor allem die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher - zuvor in sein Recht aufgenommen habe. [Es ist daher unser Wunsch, den Rechtswahrem der Ostmark in diesem Punkte in der Verordnung entgegenzukommen, wie wir auch bereit sind, noch einige andere bewährte Rechtsgedanken der Ostmark in das Recht des Altreichs zu übernehmen.]¹⁰¹

Das Reichsjustizministerium konnte diesen Wunsch zunächst nicht erfüllen. Auch wollte man wohl, da zu dieser Zeit zwischen dem Reichsjustizministerium und der Sicherheitspolizei bezüglich der Verhältnisse in Polen verschiedene Spannungen schwelten,¹⁰² einen weiteren Streit mit Heydrich vermeiden. Vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten

hen von der Gewährung einer zeitlichen Frist und von Bereitstellung von Schulungsmaterial war hier als Bedingung für die Einführung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung des Deutschen Reiches nur noch die „Beibehaltung des österreichischen Gesetzes über die bedingte Verurteilung v. 23.7.20“ und der „Verzicht auf die Einführung der Strafregisterverordnung und der damit zusammenhängenden Vorschriften“ vermerkt.

99 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1189, Bl. 101-102.

100 Zu Heydrich siehe Guenther Deschner, *Reinhard Heydrich. Statthalter der totalen Macht*. 4. Auflage. Esslingen am Neckar: Bechtle, 1999.

101 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1189, Bl. 116-118, hier 116-117. Der in Klammern gesetzte Text ist im Briefkonzept gestrichen. Offenbar sollte Heydrich in seinem Widerstreben nicht unnötig bestärkt werden. Für den Standpunkt des Reichsjustizministeriums beinhaltet die Streichung dieses Satzes keinen Positionswechsel.

102 Da sich die Polizei in den ins Reich eingegliederten polnischen Gebieten verselbständig hatte (siehe *ibid.*, Nr. 848, Bl. 145-160, insbesondere Bl. 253, aber auch die übrigen Dokumente), bemühte sich das Reichsjustizministerium vorrangig darum, diese Entwicklung durch Einführung der deutschen Justiz in die Reichsgaue Danzig-Westpreußen und Wartheland in den Griff zu bekommen. In diesen Gebieten wurde mit der „VO über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 6. Juni 1940 an die Stelle des polnischen Strafrechts das deutsche Strafgesetzbuch und mit erheblichen Einschränkungen die deutsche Strafprozeßordnung in Kraft gesetzt.

in Polen und dem Umstand, daß bereits am 16. Januar 1939 in den sudetendeutschen Gebieten das deutsche Strafrecht und die deutsche Gerichtsverfassung sowie am 14. April 1939 im Protektorat Böhmen und Mähren für deutsche Staatsangehörige die deutsche Gerichtsbarkeit und das „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ nebst weiteren Gesetzen eingeführt worden waren,¹⁰³ mochte sich im Reichsjustizministerium mit Blick auf das Protektorat, wo deutsches und österreichisch-tschechisches Strafrecht nebeneinander existierten,¹⁰⁴ der Gedanke in den Vordergrund gedrängt haben, im gesamten Reich für deutsche Staatsangehörige ein einheitliches Strafrecht in Geltung zu setzen. In den ehemals tschechischen und polnischen Gebieten war es bereits zuvor unerlässlich gewesen, dem deutschen Justizpersonal ein Werkzeug an die Hand zu geben, das sie kannten.¹⁰⁵ Um den Richtern bis zur Einführung des deutschen Strafrechts die Anwendung deutschen Rechts zu ermöglichen, bemühte man dort eine Abwandlung des Personalitätsprinzips und erklärte, daß der deutsche Richter sein deutsches Recht mit sich trägt.¹⁰⁶

103 Mit der „VO über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren“ vom 14. April 1939 und der „VO über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren“ vom 14. April 1939. Für die Tschechen, die als Protektoratsangehörige bezeichnet wurden, galt das in der Tschechoslowakei in Kraft gebliebene österreichische Strafrecht weiter. In der Slowakei hingegen galt ein stark ungarisch geprägtes Strafrecht. Siehe Max Lorenz und Erich Schinnerer, *Das deutsche Strafrecht im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren nebst Ergänzungsband Oktober 1940 bis November 1941*. Prag, Berlin, Leipzig: J. G. Calve'sche Universitätsbuchhandlung, Robert Lerche, Walter de Gruyter & Co., 1940-1941.

104 Petr Bohata, *Justizreformen in der Tschechoslowakei und ihren Nachfolgestaaten*. München: Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa (forost), 2003. (forost Arbeitspapier, Nr. 16), Seite 11, Anm. 47: „Bereits einige Monate nach Gründung des Protektorats war die Rechtsordnung nicht mehr überschaubar. Es galten, jeweils teilweise, das deutsche Reichsrecht (entweder direkt oder auf Grund von Verordnungen des Reichskanzlers), das frühere Recht der Donaumonarchie oder der I. Republik, die Dekrete des Staatspräsidenten, die Dekrete des Reichsprotectors und die Ermächtigungsgesetze des Reichskanzlers. Allein im Jahre 1939 wurden über 700 tschechoslowakische Gesetze und Verordnungen geändert oder ersetzt.“

105 Aufgrund dieser Notwendigkeit war bereits am 5. September 1939 durch Verordnung der Wehrmacht die Anweisung erfolgt, daß im besetzten Polen die Sonder- und Wehrmichtsgerichte deutsches Strafrecht anzuwenden hätten. Diese Anweisung wurde am 1. Oktober 1939 auf Straftaten ausgedehnt, die vor dem 1. September 1939 begangen worden waren. Für die nicht der Sonder- und Wehrmichtsgerichtsbarkeit unterliegenden Straftaten in Polen galt zunächst noch das polnische Strafrecht.

106 Im Schreiben des Oberlandesgerichtspräsidenten in Posen an Staatssekretär Freisler vom 7. Oktober 1940 (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 848, Bl. 608-609) heißt es: „Entsprechend dem Führerbefehl, die inzwischen eingegliederten Ostgebiete einzudeutschen, haben die Gerichte nach dem Grundsatz, daß der deutsche Richter bei seinem Einsatz in diesen Gebieten sein deutsches Recht mitgebracht hat, von Beginn ihrer Tätigkeit an deutsches Recht, insbesondere deutsches Strafrecht angewendet. Das deutsche Strafrecht ist also nicht erst durch die Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den

Für eine solche Lösung bestand in Österreich keine Notwendigkeit. Da wegen des Aufbaus einer deutschen Justiz in den eingegliederten polnischen und tschechischen Gebieten es zudem nicht möglich war, weiteres Justizpersonal aus dem „Altreich“ abziehen, um nun auch in Österreich eine deutsche Justiz aufzubauen, wäre die geplante Einführung des deutschen Strafrechts und der deutschen Strafprozeßordnung in Österreich ohnehin an die Grenze ihrer Umsetzbarkeit gestoßen. Hinzu kam der Widerstand aus Österreich, den man in Berlin in diesem Maße wohl kaum erwartet hatte. Die Vorstellungen aus Österreich und vor allem der massive Hinweis, daß das österreichische Strafrecht dem Nationalsozialismus besser entspreche als das deutsche Strafrecht, haben ihre Wirkung in Berlin nicht verfehlt. Zu einer sofortigen generellen Einführung des deutschen Strafrechts und der deutschen Strafprozeßordnung in Österreich ist es deshalb nicht gekommen. Daß daran aber ernstlich gedacht war, zeigt die „ZuständigkeitsVO“ vom 21. Februar 1940, die in § 39 Abs. 3 die Einführung der Reichsstrafprozeßordnung in Aussicht stellt und in § 41 Abs. 2 den Reichsjustizminister ermächtigt, „das in der Ostmark geltende Recht, erforderlichenfalls unter Einführung von Reichsstrafrecht, einander an[zu]passen.“ Ebenso spricht der Entwurf der „VO zum Schutz der Jugend“, der im Januar 1940 Gegenstand mehrerer Beratungen war, in § 6 davon, daß die Verordnung in Österreich mit der Massgabe gelten solle, „dass die Vorschriften über die unbestimmte Verurteilung dort erst mit der Einführung des deutschen Strafrechts in Kraft treten.“¹⁰⁷

Verschiedene Stellungnahmen lassen erkennen, daß im Reichsjustizministerium neben der Globaleinführung bereits früh auch ein anderer Weg zur Herstellung der Rechtseinheit mit Österreich angedacht worden war. Dieser Weg wurde in der Folgezeit, wenn zunächst auch zögerlich, beschritten. Zunehmend wird das österreichische Strafrecht in die Ausgestaltung der weiteren Strafrechtsgesetzgebung einbezogen. So wurde etwa gegen den anfänglichen Widerstand der Sicherheitspolizei die „unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“ und die „schädlichen Neigungen“ mit der „VO über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“ vom 10. September 1941 (RGBl. I, S. 567) aus Österreich ins deutsche Recht übernommen. Weiter belegbar ist der österreichische Einfluß in den Begründungen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen. 1944 hat dann Reichsjustizminister Thierack erneut den Versuch unternommen, bis auf den Übertretungsteil den Allgemeinen Teil des Reichsstrafgesetzbuchs in Österreich einzuführen. Die Einführung des Besonderen Teils und der Reichsstrafprozeßordnung war zu einem späteren, noch unbestimmten Zeitpunkt vorgesehen. Die allgemeinen Normen des deutschen Strafgesetzbuchs sollten in Österreich im Rahmen einer reichsweiten Neubekanntmachung des neugefaßten Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs, in den zahlreiche österreichische Rechtsgedanken aufgenommen waren, in Kraft gesetzt werden. Doch die Zeitumstände waren dieser Absicht noch ungünstiger als 1939 unter Reichsjustizminister Gürtner.

eingegliederten Ostgebieten vom 6. Juni 1940 (RGBl. I S. 844) eingeführt worden. Die Verordnung hat vielmehr einen bereits bestehenden Rechtszustand in die Form eines ausdrücklichen Gesetzes gekleidet und nachträglich legalisiert.“

107 Ibid., Nr. 1189, Bl. 101-102.

Einführung deutscher Straf- und Rassengesetze in Österreich

Vor dem Hintergrund der Beratungen eines neuen Reichsstrafgesetzbuchs, das auch für Österreich gelten sollte, ist es weiter nicht erstaunlich, daß sich 1938 die direkten Eingriffe ins österreichische Strafrecht auf wenige reichsrechtliche Bestimmungen beschränkten.¹ Einige Reichsminister besaßen jedoch die Ermächtigung, ihre Verordnungen mit Strafanrohungen zu versehen. Davon machten sie auch in Bezug auf Österreich Gebrauch. So bedrohte etwa die „VO über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben im Lande Österreich“ vom 19. März 1938 (RGBl. I, S. 264 / GBldfLÖ. Nr. 45 / 1938) Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe und Gefängnis, die „VO über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich“ vom 29. März 1938 (RGBl. I, S. 340 / GBldfLÖ. Nr. 53 / 1938) Zuwiderhandlungen mit Kerker bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafen in unbegrenzter Höhe und die „VO über die Anmeldung des Vermögens von Juden“ vom 26. April 1938 (RGBl. I, S. 414-415 / GBldfLÖ. Nr. 102 / 1938), die auch in Österreich galt, die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung mit Gefängnis und Geldstrafe, die schweren Fällen sogar mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und mit der Einziehung des Vermögens. Da die Strafanrohungen, mit denen die hierzu ermächtigten Reichsminister ihre für das gesamte Reich geltenden Verordnungen versehen, teils die im österreichischen und deutschen Recht abweichende Verwendung der Begriffe „Zuchthaus“, „Kerker“, „Gefängnis“, „Haft“ und „Arrest“ nicht beachteten,² wurden mit den „Allgemeinen Bestimmungen für die Anwendung von Strafvorschriften des Deutschen Reichs im Lande Österreich. (StrafenanpassungsVO)“ vom 8. Juli 1938 (RGBl. I, S. 844-

- 1 Siehe die statistische Auswertung in Heribert Ostendorf, *Dokumentation des NS-Strafrechts*. Baden-Baden: Nomos-Verlags-Gesellschaft, 2000, Tabelle S. 20 (Anzahl der Seiten der Gesetzblätter).
- 2 Siehe Schreiben des Reichsjustizministeriums an den Reichskommissar für die Preisbildung vom 8. April 1938, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1353f, Bl. 29-30. Bereits am 19. März 1938 hatte Reichsjustizminister Gürtner gegenüber dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei hervorgehoben (ibid., Nr. 1353, Bl. 58-59): „Da die Durchführung etwaiger Strafverfahren, die auf Grund der im Verordnungswege erlassenen Strafbestimmungen eingeleitet werden, den Justizbehörden zufällt, muß ich Gewicht darauf legen, daß die Strafbestimmungen im Einvernehmen mit mir erlassen werden, und zwar umsomehr, als die Durchführung von Strafbestimmungen, die gleichmäßig im Lande Österreich wie im übrigen Reichsgebiet gelten sollen, angesichts des z.Zt. bestehenden unterschiedlichen Rechtszustandes auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafverfahrens Angleichungsmaßnahmen erforderlich machen, die in erster Linie in meinem Geschäftsbereich zu treffen sind.“

846 / GBIfdLÖ. Nr. 262 / 1938) die Straftaten des deutschen und des österreichischen Strafrechts zueinander in Beziehung gesetzt. Diese „Allgemeinen Bestimmungen“ gelten als erster Schritt einer „Umrechnung“ der Strafrechtssysteme.³ Zudem brachten die „Allgemeinen Bestimmungen“ für bestimmte Fälle eine neue Zuständigkeit der Straf- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.⁴

Nach und nach wurden bis 1944 durch Gesetz und Verordnung die Paragraphen „2, 13, 20a, 80 bis 93a, 102, 130, 132, 134a, 134b, 139a, 143a, 181a, 189, 211, 212, 239a, 281, 292 bis 296, 310a, 327, 330c, 355, 368 Nr. 10 u. 10a, sowie 49a und 139“ des Reichsstrafgesetzbuchs in Österreich in Kraft gesetzt.⁵ Zudem kamen 1941 durch das Reichsinnenministerium neue Bestimmungen zum Straf- und Straftilgungsregister hinzu.⁶

Zunächst waren die Nationalsozialisten jedoch darauf bedacht, ihre Machtstellung in Österreich zügig abzusichern. Dazu bedienten sie sich der gleichen Mittel wie im „Alt-

- 3 Die „Umrechnung“ der Strafrechtssysteme hatte Auswirkung auch auf das Strafregister in Österreich; siehe Einführung des „Straftilgungsgesetzes“ vom 9. April 1920 und der „StrafregisterVO“ vom 17. Februar 1934 in den Reichsgauen der Ostmark, Rund-Erlaß des Reichsministers des Innern vom 28. Oktober 1941 (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1361a, Bl. 89).
- 4 Schreiben des Reichsjustizministers an die Herrn Reichsminister vom 12. Dezember 1938 (ibid., Nr. 1353f, Bl. 64): „In § 5 Abs. 2 der ‘Allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung von Strafvorschriften des Deutschen Reichs im Lande Österreich’, vom 8. Juli 1938 (RGBl. I S. 844) ist bestimmt, daß Zuwiderhandlungen gegen solche in Österreich eingeführte Strafvorschriften des Altreichs, die mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe über 150 RM bedroht sind, im Lande Österreich von den Gerichten abgeurteilt werden, es sei denn, daß die Rechtseinführungsvorschrift sie ausdrücklich zu Verwaltungsübertretungen erklärt. Bei Vorschriften in Rechtseinführungsverordnungen, die abweichend von dem Grundsatz des § 5 Abs. 2 der Strafenanpassungsverordnung vom 8. Juli 1938 Zuwiderhandlungen der bezeichneten Art der gerichtlichen Zuständigkeit entziehen und zu Verwaltungsübertretungen erklären, bin ich, wie wohl keiner weiteren Begründung bedarf, sachlich beteiligt. Da indessen in letzterer Zeit wiederholt in Rechtseinführungsverordnungen Zuwiderhandlungen gegen Vergehenstatbestände des Altreichs zu Verwaltungsübertretungen erklärt worden sind, ohne daß ich bei dem Erlaß der Verordnungen beteiligt wurde, bitte ich die Herren Reichsminister, Anordnungen zu treffen, daß meine Beteiligung, auf die ich wegen der besonderen Bedeutung der Frage für die künftige Rechtsentwicklung im gesamten Reichsgebiet besonderes Gewicht legen muß, nicht übersehen wird.“ Gezeichnet ist dieses Schreiben von Roland Freisler.
- 5 Leopold Schäfer (Hrsg.), *Deutsche Strafgesetze. Textsammlung mit Ergänzungsvorschriften, Verweisungen und Sachregister (Stand vom 1. September 1944). 11. Auflage.* Berlin: Verlag Franz Vahlen, 1944, S. 3.
- 6 Einführung des „Straftilgungsgesetzes“ vom 9. April 1920 und der „StrafregisterVO“ vom 17. Februar 1934 in den Reichsgauen der Ostmark, Rund-Erlaß des Reichsministers des Innern vom 28. Oktober 1941 (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1361a, Bl. 89), mit Bezug auf die „DurchführungsVO zur VO über die Einführung des Straftilgungsgesetzes und der StrafregisterVO in den Reichsgauen der Ostmark“ vom 19. September 1941; siehe auch BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1208.

reich“. Zur strafrechtlichen Verfolgung der politischen Gegner hatten sich seit der nationalsozialistischen Machtübernahme in Deutschland die verschärften Gesetze gegen Hoch- und Landesverrat und die Errichtung des Volksgerichtshofs als wirkungsvoll erwiesen. Dieser Vorteile wollte man sich auch in Österreich bedienen, weshalb am 20. Juni 1938 mit der „VO über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich“ (RGBl. I, S. 641-642 / GBldLÖ. Nr. 221 / 1938) der Volksgerichtshof auch für Österreich zuständig wurde.

Mit der raschen Einführung der effizient anwendbaren Vorschriften über Hoch- und Landesverrat (§§ 49a, 80-93a, 102, 139, 143a RStGB) wurden die ungleich milderen Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes (§§ 58-61 ÖStG: Von den Verbrechen des Hochverrates und der Störung der öffentlichen Ruhe)⁷ bereits drei Monate nach dem „Anschluß“ durch die im „Altreich“ geltenden Regelungen ersetzt. In der Rechtsprechung sollten den - auch rückwirkend anwendbaren - Straftatbeständen des Hoch- und Landesverrats die größte Bedeutung zuwachsen,⁸ da sie sowohl vom Strafraum als auch von den sehr weit gefaßten Tatbestandsmerkmalen her ein weites Instrumentarium an Sanktionsvarianten bereit hielten, die gruppenbezogen oder individuell zur Bekämpfung und Ausschaltung der Regimegegner anwendbar waren.

Die eingeführten Straftatbestände unterschieden sich in Österreich jedoch teilweise von den Regelungen des „Altreichs“. Gleiches gilt für die Zuständigkeit von Gerichten. So fielen etwa Straftaten aus dem Strafkomples „Landesverrat“ nach §§ 92a bis 92f RStGB, für die im „Altreich“ die Amts- und Landgerichte unter Einschluß der Sondergerichte zuständig waren, in Österreich in die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs. Verfahren vor dem Volksgerichtshof konnten freilich abgegeben werden. Für ganz Österreich wurde dafür zunächst beim Oberlandesgericht Wien ein politischer Strafsenat gebildet.⁹ Ab Oktober 1944 erhielt das Oberlandesgericht Graz für entsprechende Verfahren, die den Oberlandesgerichtsbezirk Graz betrafen, ebenfalls einen politischen Strafsenat.¹⁰ Gegenüber dem „Altreich“, wo der Volksgerichtshof aufgrund des „Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs“ vom 2. Juli 1936 (RGBl. I, S. 532-533) nur für § 139 Abs. 2 RStGB, d.h. für schwere Fälle der Nichtanzeige von hochverräterischen Straftaten zuständig war, wurde in Österreich die Zuständigkeit des politischen Strafsenats des Oberlandesgerichts Wien auf § 139 RStGB insgesamt ausgeweitet, d.h. auch auf die Fäl-

7 Hochverrätern drohte der Tod, Teilnehmern schwerer bis lebenslanger schwerer Kerker, bei Verleitung, Aufforderung und Aufstachelung durch Druckwerke und bildliche Darstellungen schwerer Kerker bis zu 20 Jahren. Unterlassung der Verhinderung des Hochverrates war mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bedroht, ebenfalls die Nicht-Anzeige eines hochverräterischen Unternehmens.

8 Siehe auch den Erlaß des Reichsjustizministeriums, Abteilung Österreich, bezüglich der Behandlungen von Strafsachen wegen Hoch- und Landesverrats, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 5011, Bl. 35-47 (26 Seiten).

9 § 3 Abs. 2 Satz 1 der „VO über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich“ vom 20. Juni 1938.

10 VO des Reichsjustizministers vom 28. September 1944; abgedruckt in *Deutsche Justiz*, (1944), S. 248.

le der Nichtanzeige von Straftaten der Wehrmittelbeschädigung und des Landesverrats und für die milderen Fällen der Nichtanzeige von hochverräterischen Straftaten. Hinzu trat mit der „VO zur Ergänzung und Änderung der ZuständigkeitsVO“ vom 29. Januar 1943 (RGBl. I, S. 76) die Zuständigkeit für die Straftatbestände der „Wehrkraftzersetzung“ und der „Feindbegünstigung“ (§ 91b RStGB). Mit diesen vom „Altreich“ teils abweichenden Regelungen war auch der Personenkreis erheblich erweitert, zu dessen Aburteilung der politische Strafsenat des Oberlandesgerichts Wien bestimmt war. Der strafrechtlichen Erfassung von oppositionellen Gruppen diente auch § 80 Abs. 1 RStGB. Durch ihn waren beispielsweise alle sogenannten Legitimisten, d.h. die Befürworter eines selbständigen Staates Österreich, mit härtesten Strafen bedroht. Die Hochverratsvorschrift drohte jedem: „Wer es unternimmt ... ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, wird mit dem Tode bestraft“.

Die im Blick auf den Volksgerichtshof erweiterte Zuständigkeit des politischen Strafsenats des Oberlandesgerichts Wien bezüglich § 139 RStGB aus dem Deliktbereich des Hoch- und Landesverrats läßt bereits im Juni 1938 ein gewisses Mißtrauen gegenüber der Bevölkerung Österreichs erkennen, die sich im April 1938 erst mit überwältigender Mehrheit zum Deutschen Reich bekannt hatte. Der gegenüber dem „Altreich“ erweiterte Personenkreis, der in Wien zur Aburteilung durch den politischen Strafsenat des Oberlandesgerichts erfaßt wurde, könnte somit ein Hinweis darauf sein, daß die Nationalsozialisten sich ihrer Machtstellung in Österreich keineswegs sicher waren. Da Volkstums-Österreicher rassistisch wie Deutsche zu behandeln waren, würde die erweiterte Zuständigkeit des politischen Strafsenats des Oberlandesgerichts Wien, wenn vorwiegend Volkstums-Österreicher von seiner Rechtsprechung betroffen waren, diesen Senat durchaus als Element eines „Okkupationsstrafrechts“ erkennen lassen. Das vermehrte Verfahrensaufkommen scheint diesen Eindruck zu stützen.¹¹ Alle Bestrebungen, die auf eine erneute Eigenständigkeit Österreichs zielten und damit eine strategische Gefährdung der Südostflanke des Deutschen Reiches implizierten, sollten im Keim erstickt werden. Zur Durchführung dieser Aufgabe waren ebenfalls Geheime Staatspolizei, SS und Polizei tätig.

Erhebliche Bedeutung hatten auch die Bestimmungen gegen die Vorbereitung zum Hochverrat (§ 83 Abs. 2 und 3 RStGB). Dieser Paragraph wurde vornehmlich in Verfahren gegen Kommunisten und Sozialdemokraten angewandt. Hingegen waren die allgemeinen Bestimmungen des § 49a RStGB, der die Strafbarkeit der Straftatbeihilfe regelte, nur im Rahmen der „VO über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Lan-

11 Zum sogenannten „Okkupationsstrafrecht“ siehe Wolfgang Form, „Politische NS-Strafjustiz in Österreich und Deutschland“, in *Jahrbuch des Dokumentationsarchivs des Österreichischen Widerstandes*, (2001), S. 13-35. Daß die deutsche Sondergerichtsbarkeit allgemein als ein „Okkupationsstrafrecht“ eingesetzt wurde, dafür spricht ihre Einführung in den besetzten Gebieten, so in Nordfrankreich, Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Norwegen, den englischen Kanalinseln und Jugoslawien, wo unabhängig von diesen deutschen Regeln das ortsübliche Recht in Kraft bleibt; siehe Leopold Schäfer (Hrsg.), *Deutsche Strafgesetze. Textsammlung mit Ergänzungsvorschriften, Verweisungen und Sachregister (Stand vom 1. September 1944)*. 11. Auflage. Berlin: Verlag Franz Vahlen, 1944, S. 6-7.

desverrat im Lande Österreich“ vom 20. Juni 1938 anwendbar. In allen anderen Fällen der Beteiligung an einer Straftat, bei einzelnen Straftatbeständen wie Mord, Raub und Brandstiftung zudem in Verbindung mit den Sonderregelungen der §§ 7 bis 9 des österreichischen Staatsschutzgesetzes von 1936, galten wie bisher die Regelungen von § 5 ÖStG.¹² Dies war insofern von Bedeutung, als mit der „VO zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue. (StrafrechtsangleichungsVO)“ vom 29. Mai 1943 (RGBl. I, S. 339-341) durch Artikel 1a eine wesentliche Verschärfung des § 49a RStGB (Straftatbeihilfe) eintrat.¹³

Erst am 23. Januar 1939 wurde durch die „VO über die Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ (RGBl. I, S. 80-81 / GBlfdLÖ. Nr. 143 / 1939) ein im „Altreich“ häufig angewandtes Gesetz gegen politische Gegner eingeführt, nämlich das „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1269-1271).¹⁴ Im Zusammenhang mit der in § 1 Nr. 2 dieser Einführungsverordnung dekretierten gleichzeitigen Übernahme der „Ersten VO zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform“ vom 15. Februar 1935 (RGBl. I, S. 204), der „Zweiten VO zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform“ vom 22. Februar 1935 (RGBl. I, S. 276) und der „Dritten VO zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ vom 16. März 1935 (RGBl. I, S. 387-389) traten auch die §§ 130a, 134a und 134b RStGB in Österreich in Kraft.

Mit § 130a RStGB galt in Österreich jetzt auch das im Zuge des Kulturkampfes von Otto von Bismarck (1815-1898) initiierte „Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich“ vom 10. Dezember 1871, mit dem § 130a, der sogenannte „Kanzelparagraph“,¹⁵ ins deutsche Strafgesetzbuch eingeführt wurde. Den Nationalsozialisten in Österreich war damit ein gesetzliches Werkzeug an die Hand gegeben, mit dem sie gegen kritische Predigten der Geistlichkeit vorgehen konnten. Dieses Strafinstrument eignete sich zwar zur Verfolgung unbotmäßiger Geistlicher in ländlich-konservativen Gemeinden, denen mit anderen Strafnormen nicht beizukommen war, doch erwies sich die Anwendung des sogenannten „Kanzelparagraphen“ als ein stumpfes Schwert. Wie den Lageberichten der österreichischen Justiz zu entnehmen ist, führten Verfahren auf Grundlage des „Kanzelparagraphen“ öfters zur demonstrativen Solidarisierung und

12 Mitschuld und Teilnahme an Verbrechen.

13 Karlheinz Morré, *Materielles Strafrecht und Nationalsozialismus in Österreich*. Graz: Univ. Diss., 1998, S. 111.

14 Das „Heimtückegesetz“ löste die „HeimtückeVO“ vom 21. März ab. Straftatbestände der Verordnung wurden durch das Gesetz geändert und erweitert. Neben abträglichen Tatsachenaussagen wurden nun auch abträgliche Werturteile über Personen des NS-Staates strafbar. Die Beleidigung von leitenden Personen des NS-Staates konnte nach § 185 RStGB oder nach § 2 des Heimtückegesetzes bestraft werden. Im letzteren Fall geschah dies mit erhöhtem Strafmaß.

15 Siehe Peter Arnolds, *Geschichte und Dogmatik des Kanzelparagraphen (§ 130a StGB)*. Köln: Univ. Diss., 1956.

Abschottung der Kirchengemeinden gegenüber den Vertretern des nationalsozialistischen Staates. Teilweise wurden mit Beginn des Gottesdienstes die Kirchenportale von innen verriegelt, so daß kein Denunziant sich Zutritt verschaffen konnte. Die enge soziale Kontrolle unter den Anwesenden verhinderte, daß sich einer als Zuträger innerhalb der Dorfgemeinschaft isolierte.¹⁶

Die §§ 134a und 134b RStGB - letzterer mit dem Erfordernis eines Strafantrages, der vom Justizminister in Absprache mit dem Leiter der Parteikanzlei gestellt werden mußte - sahen Gefängnisstrafen für Verunglimpfungen von Staat und Partei vor. Bezeichnenderweise waren beide Institutionen zwar in ihrer Schutzwürdigkeit gleichgestellt, doch noch nicht als einheitliches schutzwürdiges Gut innerhalb eines einzigen Paragraphen verschmolzen. Zugleich wurde durch die Inkraftsetzung des § 134b RStGB das provisorisch durch den Reichsstatthalter erlassene österreichische „Landesgesetz zum Schutz der Parteiuniformen“ vom 25. März 1938 (GBI. I, S. 33 / GBlfdLÖ. Nr. 23 / 1938) außer Kraft gesetzt.¹⁷ Gegenüber diesen strafrechtlichen Bestimmungen wirkt die „VO über die Einführung flaggenrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten“ vom 14. Januar 1939 (RGI. I, S. 33 / GBlfdLÖ. Nr. 99 / 1939), mit der die „VO zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes“ vom 24. Oktober 1935 (RGI. I, S. 1253) mit den entsprechenden Strafbestimmungen für Österreich in Kraft gesetzt wurde, wie ein unbedeutender Nachzügler. Nach § 1 der „VO zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes“ konnten nun aber auch in Österreich Verstöße gegen das „Reichsflaggengesetz“ vom 15. September 1935 (RGI. I, S. 1145) mit Gefängnis bzw. Geldstrafe geahndet werden.

Neben der Sondergerichtsbarkeit und ihren spezifischen Strafbestimmungen führten die Nationalsozialisten auch jene Bestimmungen in Österreich ein, die der Umsetzung ihrer Rassenideologie dienten. So wurden mit der „VO über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich“ vom 20. Mai 1938 (RGI. I, S. 594-595 / GBlfdLÖ. Nr. 150 / 1938) rückwirkend das „Reichsbürgergesetz“ vom 15. September 1935 (RGI. I, S. 1146) und, da zunächst die Konkordatsfrage zu klären war, mit Wirkung zum 1. August 1938 das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ (Blutschutzgesetz) (RGI. 1935 I, S. 1146-1147) vom selben Tage in Österreich in Kraft gesetzt.¹⁸ Gleiches gilt mit einigen Abwandlungen und Auslassungen¹⁹ für zwei Verordnungen

16 Dieses Beispiel findet sich im Bericht des Generalstaatsanwalts in Innsbruck vom 29. Juli 1942 an den Reichsjustizminister; siehe Wolfgang Form und Oliver Uthe (Hrsg.), *NS-Justiz in Österreich. Lage- und Reiseberichte 1938-1945*. Münster u.a.: Lit Verlag, 2004. (Schriftenreihe des DÖW zu Widerstand, NS-Verfolgung und Nachkriegsaspekten, 3), S. 107.

17 § 4 der „VO über die Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 23. Januar 1939.

18 Die Wirksamwerdung des Reichsbürgergesetzes war noch vorbehalten. Doch wurde bereits entschieden, daß der Stichtag für das Inkrafttreten der „Nürnberger Rassengesetze“ in Österreich nicht ihre Einführung in Österreich, sondern ihr Inkrafttreten im Deutschen Reich sein soll, so daß in Österreich auch ältere Fälle verfolgt werden konnten: „§ 4. Für die Anwendung des § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz ist auch im Lande Österreich als Tag des Erlasses des Reichsbürgergesetzes der 16. September 1935 und als Tag des In-

gen vom 14. November 1935, nämlich für die „Erste VO zum Reichsbürgergesetz“ (RGBl. I, S. 1333-1334) und für die „Erste VO zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ (RGBl. I, S. 1334-1336).²⁰ Um „Art- und Gemeinschaftsfremde“, d.h. Nicht-Arier und Arier mit unerwünschtem sozialem Verhalten, legal auszugrenzen,²¹ war durch das „Reichsbürgergesetz“ mit den Merkmalen der Abstammung von deutschem oder artverwandtem Blut und der Treue zu Volk und Reich,²² die durch ein angepaßtes Verhalten dokumentiert wurde, mittels des Personalitätsprinzips das Rechtskonstrukt des „Reichsbürgers“ geschaffen worden.²³ Das „Blutschutzgesetz“, das sich auf das „Reichsbürgergesetz“ bezieht, enthielt verschiedene Strafandrohungen für Kontakte zwischen sogenannten Reichsbürgern und Angehörigen nicht artverwandten Blutes. Diese Strafandrohungen bezogen sich in erster Linie auf Personen jüdischer Abstammung, die gemäß der nationalsozialistischen Rassendoktrin in der „Ersten VO zum Reichsbürgergesetz“ vom 14. November 1935 näher definiert wurden. Unter Strafe gestellt wurden im „Blutschutzgesetz“ vom 15. September 1935 nach § 1 Eheschließungen zwischen Angehörigen beider Gruppen, nach § 2 der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen ihnen, nach § 3 die Beschäftigung weiblicher nichtjüdischer Haushaltshilfen unter 45 Jahren in jüdischen Haushalten und nach § 4 das bereits mit dem „Ersten Erlaß des Füh-

krafttretens des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre der 17. September 1935 anzusehen.“ Siehe auch die „Niederschrift über die Besprechung im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern am 7. April 1938 zur Vorbereitung der Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich“, in BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5384, Bl. 101-107.

- 19 Die Verordnung vom 20. Mai 1938 setzte in § 1 fest: Im Lande Österreich gelten das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 und die § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1, 3 und 4, §§ 5, 6 Abs. 1 sowie § 7 der „Ersten VO zum Reichsbürgergesetz“ vom 14. November 1935. Das Ausscheiden der Juden aus den öffentlichen Ämtern sollte eigens geregelt werden. Dies geschah mit der „VO zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums“ vom 31. Mai 1938.
- 20 Für die Anwendung von § 12 Abs. 3 der „Ersten AusführungsVO zum Blutschutzgesetz“ war in Österreich als Stichtag der 16. September 1935 anzusehen.
- 21 In Österreich waren etwa tschechische und slowakische Volkstums-Österreicher als Reichsbürger zwar den Österreichern deutschen Volkstums gleichgestellt, doch erfolgte ihre Diskriminierung und Ausgrenzung über die Zugehörigkeit zu einer nationalsozialistischen Organisation, zu denen nur Volkstumsdeutsche zugelassen wurden. Diese Zugehörigkeit war die Voraussetzung für die Übernahme in den Staatsdienst; siehe § 2 der „VO über die Vorbildung und Laufbahnen der deutschen Beamten“ vom 28. Februar 1939.
- 22 Das „Reichsbürgergesetz“ vom 15. September 1935 bestimmte in § 2 (1): „Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt ist, in Treue dem Deutschen Volk und Reich zu dienen.“
- 23 In Deutschland umfaßte die Staatsangehörigkeit vor 1933 die Reichs- und Landesangehörigkeit, in Österreich die Bundes- und Landesangehörigkeit. Diese föderative Zweiteilung der Staatsangehörigkeit wurde im Zuge des Aufbaus des nationalsozialistischen Einheitsstaates abgeschafft, kehrte aber als rassistisches Instrument im „Reichsbürger“ und „Staatsbürger“ bzw. „Schutzangehöriger“ wieder zurück.

ners und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich“ vom 15. März 1938 (RGBl. I, S. 247-248 / GBldLÖ. Nr. 6 / 1938) verbotene Hissen der Reichsflagge durch Juden.²⁴ Die angedrohten Strafen reichten nach den §§ 3 und 4 von Gefängnis bzw. Geldstrafen bis hin - nach § 5 - zu Zuchthaus. Einzelheiten regelte die „Erste VO zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 14. November 1935.

In der österreichischen Rechtsprechung kam es jedoch zu Schwierigkeiten bei der Beantwortung der Frage, inwieweit in Fällen der „Rassenschande“ die nach österreichischem Recht vorgesehene Bestrafung für Teilnahme und Begünstigung einer Straftat auf Frauen anzuwenden sei, da nach deutschem Recht Frauen bei „Rassenschande“, um ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 55 RStPO auszuschließen, anders als bei der Eheschließung mit einem Juden, straffrei blieben.²⁵ Daraufhin bestimmte die „VO zur Ergänzung der Ersten AusführungsVO zum Blutschutzgesetz“ vom 16. Februar 1940 (RGBl. I, S. 394) explizit, daß auch in Österreich die Frau bei „Rassenschande“ entgegen den allgemeinen Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes²⁶ nicht zu belangen sei. In Fällen der sogenannten „Rassenschande“, d.h. des außerehelichen Geschlechtsverkehrs nach § 2 „Blutschutzgesetz“, sei nur der Mann strafbar, wie der nachträglich eingefügte zweite Absatz zu § 11 der „AusführungsVO“ zum „Blutschutzgesetz“ nun festlegte. Das im Falle der Selbstbezeichnung einer Straftat vorgesehene Auskunftsverweigerungsrecht war ab diesem Zeitpunkt somit auch in Österreich durch die Straffreiheit der Frau bei Vergehen gegen das „Blutschutzgesetz“ geschlechtsspezifisch eliminiert.

Korrespondierend zur Kriminalisierung des Kontaktes und der Eheschließung zwischen Juden und Nichtjuden regelte als „arisches“ Gegenstück das erst am 14. November 1939 mit der „VO über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in der Ostmark“ (RGBl. I, S. 2230-2232 / GBldLÖ. Nr. 1438 / 1939) für Österreich in Kraft getretene „Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)“ vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1246) die aus Sicht der Nationalsozialisten problematischen Gesundheitsfragen bei Eheschließungen.²⁷ Beherrscht von der Furcht ei-

24 Den Juden im Deutschen Reich war das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben in § 4 (1) des „Blutschutzgesetz“ vom 15. September 1935 verboten worden.

25 Das „Blutschutzgesetz“ vom 15. September 1935 hatte in § 5 (2) für den außerehelichen Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes nur die Bestrafung des Mannes vorgesehen.

26 Nach österreichischem Strafgesetz hätte die Frau, wenn sie den Namen des Mannes nicht nannte, wegen listigen Verstellens oder Handelns (§ 197), wegen falschen Eides vor Gericht (§ 199a) oder wegen Verhehlens (§ 214) belangt werden können.

27 Ursprünglich war geplant, das „Ehegesundheitsgesetz“ zusammen mit den „Nürnberger Rassengesetzen“ in Österreich einzuführen; siehe „Niederschrift über die Besprechung im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern am 7. April 1938 zur Vorbereitung der Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich“, in BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5384, Bl. 101-107.

ner „negativen Zuchtauslese“ durch die Verbreitung von vermeintlichen Erbkrankheiten, erließen die Nationalsozialisten Eheverbote für angebliche Erbkranken und geistig eingeschränkte Ehemillige, denen die Ehefähigkeit abgesprochen wurde. Zugrunde gelegt wurde der im „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, S. 529-531) aufgeführte Katalog von Krankheiten, die als erblich bedingt galten. Drastische Folgen zog weniger die nach § 4 Abs. 1 Ehegesundheitsgesetz in Aussicht gestellte Strafe für die Erschleichung einer verbotenen Eheschließung mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten nach sich, als vielmehr die nach dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses mögliche Zwangssterilisation, die den als psychisch krank gebrandmarkten Ehemilligen drohte.

Das Instrumentarium des österreichischen Strafrechts, ergänzt durch einige wesentliche nationalsozialistische Strafrechtssetzungen, schien für die erfolgreiche Eingliederung des Landes, d.h. die Ausschaltung bzw. Kriminalisierung des politischen Gegners und die Diskriminierung der Juden, hinreichende Möglichkeiten zu bieten. Die sprunghafte Zunahme neuer Strafrechtsnormen und Verbotensverordnungen im Vorfeld bzw. nach Beginn des Krieges mit einer erheblichen Ausdehnung der Anwendung der Todesstrafe ist kein Spezifikum Österreichs. Diese Entwicklung spiegelt nicht die allmähliche Rechtsangleichung, sondern vielfach die gesetzgeberische Reaktionen auf die neuen kriegsbedingten Erfordernisse wider. Meist waren es Bestimmungen, die dem Schutz von Wehrkraft, Partei und Staat dienen sollten, mit denen das NS-Regime den zunehmenden Widerstand vor allem der unteren Bevölkerungsschichten bekämpfte. Die viel dringendere und für den anstehenden Krieg unabdingbare wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration Österreichs hatte Vorrang vor einer rechtspolitisch zwar erwünschten, doch auf strafrechtlichem Gebiet nicht eilbedürftigen Rechtsangleichung. Ohnehin drohten die österreichische Bürokratie und die Gerichte im Zuge der Neugliederung der Behörden und der Einführung deutscher Vorschriften durch die unablässige Beschäftigung mit Organisationsfragen von ihrer eigentlichen Arbeit abgehalten zu werden. Dennoch hatten die Nationalsozialisten von Anfang an auch solche Strafbestimmungen im Blick, mit denen sie bereits ihre Herrschaft im „Altreich“ gesichert hatten. So wurden bereits mit dem „Ersten Erlass des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich“ vom 15. März 1938 auch einige neue Strafbestimmungen in Österreich eingeführt. Das „Gesetz gegen die Neubildung von Parteien“ vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, S. 479) verbot nicht nur die Neugründung von Parteien, sondern stellte nach § 2 jedem, der „es unternimmt, den organisatorischen Zusammenhalt mit einer anderen politischen Partei aufrechtzuerhalten“,²⁸ Zuchthaus bis zu drei Jahren in Aussicht. Die „Nazifizierung“ des österreichischen Strafrechts begann also bereits vor der Einführung der engeren, im eigentlichen Sinn strafrechtlichen Normen.

28 Die Strafantwortung stand unter dem Vorbehalt, daß „nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer höheren Strafe bedroht ist“, was oft der Fall war, so daß die Bestimmung meist nur subsidiär angewandt wurde.

Kriegssonderstrafrecht

a) Kriegssonderstrafrechtsverordnung

Die Einführung des „Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1269-1271) im Rahmen der „VO über die Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 23. Januar 1939 (RGBl. I, S. 80-81 / GBlfdLÖ. Nr. 143 / 1939) wurde sieben Monate später durch die wesentlich schärfere „VO über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz. (KriegssonderstrafrechtsVO)“ vom 26. August 1939 (RGBl. I, S. 1455-1457) überboten. Diese Verordnung war bereits am 17. August 1938 erlassen, doch erst kurz vor Beginn des Polenfeldzugs am 26. August 1939 im Reichsgesetzblatt verkündet worden.¹ Die zur Militärgerichtsbarkeit gehörenden Strafbestände wie Spionage, Freischärlerei, Zuwiderhandlung gegen militärische Anweisungen in besetzten Gebieten und Wehrkraftersetzung konnten in Kriegszeiten kaum auf Wehrmachtangehörige beschränkt bleiben. Deshalb galt die Militärgerichtsbarkeit für bestimmte Delikte ebenfalls für Zivilpersonen. Unter diese Delikte für Zivilpersonen fiel insbesondere die Wehrkraftersetzung. § 5 der „KriegssonderstrafrechtsVO“ bestimmte demgemäß, daß wegen Zersetzung der Wehrkraft mit dem Tode bestraft wird,

wer öffentlich dazu auffordert oder anreizt, die Erfüllung der Dienstpflicht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu verweigern, oder sonst öffentlich den Willen des deutschen oder verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht; wer es unternimmt, einen Soldaten oder Wehrpflichtigen des Beurlaubtenstandes² zum Ungehorsam, zur Widersetzung oder zur Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht in der deutschen oder einer verbündeten Wehrmacht zu untergraben; wer es unternimmt, sich

- 1 Ergänzungen und Änderungen erfolgten durch die „Erste VO zur Ergänzung der KriegssonderstrafrechtsVO“ vom 1. November 1939, durch die „Zweite VO zur Ergänzung der KriegssonderstrafrechtsVO“ vom 27. Februar 1940, durch die „Dritte VO zur Änderung der KriegssonderstrafrechtsVO“ vom 10. Oktober 1940, durch die „Dritte VO zur Ergänzung der KriegssonderstrafrechtsVO“ vom 15. August 1942 und durch die „Vierte VO zur Ergänzung der KriegssonderstrafrechtsVO“ vom 31. März 1943.
- 2 Wehrpflichtige, die noch nicht zum aktiven Wehrdienst eingezogen, aber bereits gemustert sind.

oder einen anderen durch Selbstverstümmelung, durch ein auf Täuschung berechnetes Mittel oder auf andere Weise der Erfüllung des Wehrdienstes ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen. In minder schweren Fällen kann auf Zuchthaus oder Gefängnis erkannt werden. Neben der Todes- und der Zuchthausstrafe ist die Einziehung des Vermögens zulässig.³

§ 134a RStGB mit der noch milden Strafandrohung im Falle der Verunglimpfung der Wehrmacht wie auch die §§ 110 bis 112 RStGB, die die Aufforderung zum Ungehorsam und zu strafbaren Handlungen mit Strafe bedrohten, traten während der Kriegszeit in den Hintergrund. Was in Friedenszeit moderat geahndet wurde, konnte während des Krieges unter Umständen einem Beschuldigten den Tod einbringen. Die „Zersetzung der Wehrkraft“, die durch Kritik, Schmähung und Anreizung dazu⁴ oder durch das beliebig ausführbare „sonst“ geschehen konnte, gewann als Delikt erheblich an Bedeutung, da sie in Kriegzeiten zunehmend auch Zivilisten betraf. Deshalb wurde die Aburteilung von Zivilisten, die ursprünglich der Militärgerichtsbarkeit zustand, mit der „Siebenten VO zur Durchführung und Ergänzung der VO über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz“ vom 18. Mai 1940 (RGBl. I, S. 787-789) auf die allgemeinen Gerichte und wahlweise auf die Sondergerichte übertragen, bis sie mit der „VO zur Ergänzung und Änderung der ZuständigkeitsVO“ vom 29. Januar 1943 (RGBl. I, S. 76) dem Volksgerichtshof zugewiesen wurde. Die „KriegssonderstrafrechtsVO“ wie die entsprechenden Änderungsverordnungen galten auch in Österreich. Trotz „Heimtückegesetz“ und „Wehrkraftzersetzung“ blieben in Österreich jedoch die Bestimmungen zu Schmähung, Herabwürdigung und Verspottung von Behörden und ihrer Anordnungen bzw. Aufwiegelung als Auffangtatbestände gemäß § 300 ÖStG weiterhin in Kraft. Bis sechs Monate Arrest konnte als Strafe für „Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung gegen Staats- und Gemeindebehörden, gegen einzelne Organe der Regierung, gegen Zeugen oder Sachverständige“ verhängt werden.⁵

- 3 Die Vermögenseinziehung in Österreich war allgemein bereits mit der „VO über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich“ vom 18. November 1938 und der „VO zur Durchführung und Ergänzung der VO über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich“ vom 31. März 1939 ermöglicht worden. Diese Regelungen dienten in Österreich vor allem der Scheinlegitimation der nationalsozialistischen Raubzüge, die gegen Juden und Kirchenbesitz bereits unternommen worden waren und noch unternommen werden sollten (siehe auch Aktenvermerk vom 23. Juli 1938, in BAB: Reichsinnenministerium, R 1501 Nr. 5386, Bl. 235-237). Die Frage, zu welchen Gunsten eingezogenes Vermögen von Reichsfeinden“ vom 29. Mai 1941 neu geregelt, wobei an die Stelle der „Volks-“ und „Staatsfeinde“ die „Reichsfeinde“ treten.
- 4 Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage.* Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 14: Bezüglich Aufforderung und Anreizung bemerken die Kommentatoren, daß „der zweite Teiltatbestand eine so weite Fassung [erhielt], daß jedes in dieser Richtung strafwürdige Verhalten darunter fällt.“

§ 1 der „KriegssonderstrafrechtsVO“ setzte, wie im Zusammenhang mit dem interlokalen Strafrecht bereits ausgeführt wurde, für Wehrmachtangehörige das Personalitätsprinzip in Kraft. Dieser Paragraph bestimmte, daß das „Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches“ für alle Personen gilt, die dem Militärstrafgesetzbuch unterworfen sind, und zwar auch für Taten, die im Ausland begangen werden. Da österreichische Wehrmachtangehörige seit der Übernahme der deutschen Militärstrafgerichtsordnung durch die „VO über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich“ vom 15. Juni 1938 (RGBl. I, S. 631-634) dem deutschen Militärstrafgesetzbuch unterstanden,⁶ galt für sie damit ebenfalls das „Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches“. Die Frage, ob und wann auf einen österreichischen Soldaten deutsches oder österreichisches Strafrecht anzuwenden ist, stellte sich also nicht. Die Rechtslage war in diesem Falle vom Gesetzgeber eindeutig geregelt. Österreichische Soldaten unterstanden dem Strafrecht des Deutschen Reiches. Da dies aber auch für Soldaten und Wehrpflichtige des Beurlaubtenstandes in Österreich und für Dienststellen der Wehrmacht in Österreich galt, war das Reichsstrafgesetzbuch für diesen Personenkreis damit auch in Österreich unmittelbar anwendbar.

Die übrigen strafrechtlichen Bestimmungen der „KriegssonderstrafrechtsVO“ fanden auf die Bevölkerung der „Ostmark“ in der Regel keine Anwendungen.⁷ Allerdings konnten einige Delikte wie Fahnenflucht insofern auch Auswirkungen auf Zivilisten haben, als den Angehörigen - dies ist zumindest für einzelne Fälle ab 1944 belegt - die Verhängung von Sippenhaft bzw. der Ruin durch Vermögenseinzug drohte. Soweit dies bisher untersucht werden konnte, wurde davon aber nur spärlich Gebrauch gemacht, da diese umstrittene Repressalie durch einen juristischen Kunstgriff zu vermeiden war. Statt des Rückgriffs auf die Sippenhaftung verfolgte man Familienangehörige als vermeintliche „Begünstiger“ - siehe auch § 257 RStGB sowie die §§ 50 und 219 RStGB - oder, in den Fällen, wo keine enge Verwandtschaft vorlag, aufgrund der „Nichtanzeige“ einer Straftat (§ 139 RStGB). Als „Rechtsgrundlage“ für die „Sippenhaftung“⁸ diente später eine Anordnung des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht Wilhelm Keitel (1882-1946) vom 5. Februar 1945, der die Möglichkeit der Bestrafung von Familienangehörigen von

- 5 *Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 in der für die Alpen- und Donau-Reichsgaue geltenden Fassung mit ergänzenden und abändernden Vorschriften und den wichtigsten Nebengesetzen. Mit erläuternden Anmerkungen, Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und anderweitige einschlägige Vorschriften sowie einem ausführlichen Sachverzeichnis. Herausgegeben von Hans Hoyer unter Mitwirkung von Heinz Saller und Philipp Metzler.* 2. Auflage. Wien: Manz, 1944. (Manzsche Taschen-Gesetzesausgabe, 6), S. 131-132 und 134, Anm. 7.
- 6 Das Militärstrafgesetzbuch wurde mit der „VO über die Neufassung des Militärstrafgesetzbuchs“ vom 10. Oktober 1940 vereinheitlicht, ergänzt und verschärft; Militärstrafgesetzbuch: RGBl. I, S. 1348-1362.
- 7 Siehe die einzelnen Gesetze, Führererlasse und Verordnungen bei Heribert Ostendorf, *Dokumentation des NS-Strafrechts*. Baden-Baden: Nomos-Verlags-Gesellschaft, 2000, S. 246-349.
- 8 Siehe Maria Fritsche, „... haftet die Sippe mit Vermögen, Freiheit oder Leben ...“. Die Anwendung von Sippenhaft bei Familien verfolgter Wehrmachtsoldaten“, in Walter Manoschek (Hrsg.), *Opfer der NS-Militärjustiz. Urteilspraxis, Strafvollzug, Entschädigungspolitik in Österreich*. Wien: Mandelbaum, 2003, S. 482-491.

Deserteuren und Landesverrätern vorsah, die sich als Soldaten in Kriegsgefangenschaft befanden. Doch konnte diese Anordnung aufgrund des nahenden Kriegsendes keine Relevanz mehr entfalten.⁹

Für die Rechtsprechung ungleich wichtiger waren einzelne Paragraphen der „Kriegs-sonderstrafrechtsVO“, die auch auf Zivilisten angewandt werden konnten.¹⁰ Stark rekurrierten die Gerichte auf § 5 „Kriegs-sonderstrafrechtsVO“ mit den Bestimmungen zur „Zersetzung der Wehrkraft“,¹¹ die als Regelstrafe den Tod nach sich zog, wenn die Aufforderung zur Nichterfüllung bzw. Verweigerung der soldatischen Dienstpflicht öffentlich ergangen war. Hier sorgte eine überdehnte Auslegung des Begriffs „Öffentlichkeit“ mit dem Konstrukt der sogenannten „Ersatzöffentlichkeit“¹² dafür, daß selbst Äußerungen unter vier Augen dann als nicht-privat gewertet wurden, wenn der Täter „damit rechnet, daß sein Äußerungen durch diese [Person] in weitere Kreise und damit in die Öffentlichkeit gelangt“.¹³ Mund-zu-Mund-Propaganda wie auch briefliche Äußerungen konnten somit bereits als Erfüllung des Straftatbestandes gewertet werden. Die sehr viel milderen Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes, das etwa für Verhehlung oder sonstige Begünstigung eines Deserteurs (§ 220 ÖStG) oder für Verleitung eines Soldaten zur Verletzung der militärischen Dienstpflicht und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen (§ 222 ÖStG) Strafen zwischen sechs Monaten und zehn Jahren Kerker vorsah, galten hierbei nur noch subsidiär. Dies war insbesondere dann der Fall,

9 Ibid., S. 483.

10 Auf die komplexen Zuständigkeitsregelungen für § 5 Abs. 1 Nr. 1 „Kriegs-sonderstrafrechts-VO“ kann hier nicht näher eingegangen werden; siehe Wolfgang Form, *Politische Straffjustiz in Hessen - Verfahren des Reichsgerichts und des Volksgerichtshofs sowie der Oberlandesgerichte Darmstadt und Kassel während des NS-Regimes*. Marburg: Univ. Diss., 2003, S. 490ff.

11 Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage*. Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 16: „Die Tätigkeit des Zersetzens oder Lähmens ergibt sich aber nicht allein schon aus den Äußerungen des Täters und ihrem objektiven Sinn; vielmehr sind hierfür die seelische Haltung und die Gesinnung des Täters mit entscheidend. Auch die Täterpersönlichkeit muß also so sein, daß in den Äußerungen eine Zersetzung- oder Lähmungstendenz gefunden werden kann. Denn sonst wäre eine gelegentliche Unmutsäußerung eines an sich wackeren und pflichttreuen Mannes häufig nicht von den zersetzenden Äußerungen des geflissentlichen Miesmachers und Drückbergers zu unterscheiden. (Eb. Schmidt, ZWR, VI, 313f.)“

12 Siehe BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 845, Bl. 3.

13 *Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 in der für die Alpen- und Donau-Reichsgaue geltenden Fassung mit ergänzenden und abändernden Vorschriften und den wichtigsten Nebengesetzen. Mit erläuternden Anmerkungen, Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und anderweitige einschlägige Vorschriften sowie einem ausführlichen Sachverzeichnis. Herausgegeben von Hans Hoyer unter Mitwirkung von Heinz Seller und Philipp Metzler*. 2. Auflage. Wien: Manz, 1944. (Manzsche Taschen-Gesetz Ausgabe, 6), S. 259, Anm. 2 zu § 5 Abs. 1 „Kriegs-sonderstrafrechtsVO“, unter Bezugnahme auf eine Reichsgerichtsentscheidung vom 16. April 1942 (*Deutsche Justiz*, S. 397).

wenn § 5 „KriegssonderstrafrechtsVO“ nicht griff und ein Auffangstraftatbestand für Taten wie die Erleichterung der Fahnenflucht durch einen Zivilisten oder die Anstiftung bzw. Beihilfe eines Zivilisten zu anderen militärischen Verbrechen benötigt wurde.¹⁴ Das Strafgesetzbuch bot im „Altreich“ für diese, durch die „KriegssonderstrafrechtsVO“ nicht geregelten Fälle, Straftatbestände an - etwa § 91b RStGB (Feindbegünstigung), § 110 RStGB (Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze), § 111 RStGB (Aufforderung zur Begehung von Straftaten), § 112 RStGB (Aufreizung von Wehrmachtangehörigen), § 141 RStGB (Verleitung zur Fahnenflucht) -, die allerdings, da das deutsche Reichsstrafgesetzbuch und die nach 1933 erlassenen Strafgesetze und Verordnungen nicht als Ganzes für Österreich übernommen worden waren, in der „Ostmark“ für Zivilpersonen, sofern sie nicht als Wehrmachtangehörige galten, nicht angewandt werden konnten.¹⁵ Ebenso waren nach § 6 der „KriegssonderstrafrechtsVO“ § 112 RStGB (Aufreizung von Wehrmachtangehörigen), § 140 RStGB (Wehrdienstentziehung durch Verlassen des Reichsgebietes), § 141 RStGB (Verleitung zur Fahnenflucht), § 142 RStGB (Selbstverstümmelung) und § 143 RStGB (Wehrdienstentziehung durch Täuschung) nicht anzuwenden. Doch traten hierfür entsprechende Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches ein.

b) Volksschädlingsverordnung

Zum Kriegssonderstrafrecht gehört auch die „VO gegen Volksschädlinge“ (Volksschädlingsverordnung) vom 5. September 1939 (RGBl. I, S. 1679). Diese Verordnung, die den „Volksschädling“ als sprachliches Konstrukt ins deutsche Strafrecht einführt, ist deshalb von Bedeutung, weil sie mit der Charakterisierung des Täters als „Volksschädling“ wie beim „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ einen weiteren selbständigen Tatbestand im Sinne des Tätertyps schuf. Dabei handelte es sich bei „Volksschädlingen“ teils um Plünderer, die sich in Freimachungsgebieten, d.h. in Landstrichen, die aus militärischen Gründen von der Bevölkerung geräumt werden mußten, am zurückgelassenen Gut bereicherten. Gleiches galt für freigemachte Räume und Gebäude. § 1 der „VolksschädlingsVO“ setzte für diese Täter die Todesstrafe fest, die zur Abschreckung durch Erhängung erfolgen konnte. Zu Aburteilung waren die Feldgerichte oder die Sondergerichte zuständig.

Der Begriff des „Volksschädlings“ bezieht sich jedoch nicht allein auf Plünderer. Unter diesen Begriff wurden nach § 2 auch die Täter subsumiert, die unter Ausnutzung der Maßnahmen zum Schutz vor Fliegerangriffen „ein Verbrechen oder Vergehen gegen

14 Siehe die Rundverfügung des Reichsjustizministeriums vom 29. April 1943.

15 *Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 in der für die Alpen- und Donau-Reichsgaue geltenden Fassung mit ergänzenden und abändernden Vorschriften und den wichtigsten Nebengesetzen. Mit erläuternden Anmerkungen, Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und anderweitige einschlägige Vorschriften sowie einem ausführlichen Sachverzeichnis. Herausgegeben von Hans Hoyer unter Mitwirkung von Heinz Saller und Philipp Metzler. 2. Auflage. Wien: Manz, 1944. (Manzsche Taschen-Gesetzesausgabe, 6), S. 110-112, Anm. 5 zu §§ 220, 222 ÖStG.*

Leib, Leben oder Eigentum“ verübten. Diese Taten wurden mit 15 Jahren bis lebenslangem Zuchthaus, in schweren Fällen mit dem Tod bedroht. § 3 ordnete für Täter, die durch Brandstiftung (§ 307 RStGB) oder ein „gemeingefährliches Verbrechen“ die Widerstandskraft des deutschen Volkes schädigten, ebenfalls die Todesstrafe an. Als „gemeingefährliche Verbrechen“ galten Taten, die sich gegen Leib, Leben oder Eigentum richteten, die nicht nur für den Einzelnen, sondern für die Volksgemeinschaft einen allgemeinen Wert hatten. Unter die „gemeingefährlichen Verbrechen“ fiel etwa der Straftatbestand der schweren Brandstiftung (§ 307 RStGB) und der besonders schweren Brandstiftung (§ 308 RStGB) sowie die Herbeiführung von Explosionen (§ 311 RStGB) und Überschwemmungen (§ 312 RStGB) wie auch gemeingefährliche Vergiftungen (§ 324 RStGB) und Beschädigungen von Eisenbahnanlagen (§ 315 RStGB). Ein Teil dieser Straftatbestände war bereits durch § 5 der „VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ (ReichstagsbrandVO) vom 28. Februar 1933 (RGBl. I, S. 83) mit der Todesstrafe bedroht.

Eine generelle Strafschärfung enthält § 4 der „VolksschädlingsVO“ für die Fälle einer vorsätzlichen Ausnutzung der kriegsbedingten Umstände zur Begehung einer Straftat. Dieser Täterkreis soll „unter Überschreitung des regelmäßigen Strafrahmens mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit dem Tode bestraft [werden], wenn dies das gesunde Volksempfinden wegen der besonderen Verwerflichkeit der Straftat erfordert.“ Nach § 5 der „VolksschädlingsVO“ soll in allen Fällen, wo der Täter auf frischer Tat ertappt wurde oder die Schuld offen zutage lag, die Aburteilung durch Sondergerichte sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen. Mit dem „Volksschädling“ wird „kurzer Prozeß“ gemacht.¹⁶ Die §§ 1 Abs. 2 und 5 wurden jedoch mit der „VO zur Durchführung der VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften“ vom 13. März 1940 (RGBl. I, S. 489-493) außer Kraft gesetzt. Die „VolksschädlingsVO“ galt auch in Österreich mit einer Besonderheit. In der „AusführungsVO“ vom 7. September 1939 bestimmte der Reichsjustizminister,¹⁷ daß die Strafbarkeit einer Tat nach §§ 2 bis 4 der „VolksschädlingsVO“ in Österreich nach österreichischem Recht, die Strafen aber nach der „VolksschädlingsVO“ zu bestimmen sei. Doch nicht alle in der „VolksschädlingsVO“ genannten Straftaten sollten nach dieser Verordnung behandelt werden. So war ein Einschreiten wegen ehewidriger Beziehungen zu Ehefrauen von Wehrmachtangehörigen nach der „VolksschädlingsVO“ unerwünscht. Diese Straftaten sollten nach § 172 RStGB bzw. nach den §§ 502 und 503 ÖStG verfolgt werden.¹⁸

16 Die Bestimmung zur sofortigen Aburteilung wurde durch § 21 Abs. 2 Ziff. 30 der „VO zur Durchführung der VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften“ vom 13. März 1940 aufgehoben.

17 „AusführungsVO“ vom 7. September 1939, abgedruckt in *Deutsche Justiz*, S. 1470.

18 Siehe BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 845, Bl. 1-2.

c) Rundfunkverordnung

Ebenfalls zum Kreis des Kriegssonderstrafrechts gehört die „VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ (RundfunkVO) vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1683). Mit ihr sollte die Beeinflussung des deutschen Volkes durch den Feind unterbunden werden. Der Feind bediene sich, so die Präambel der Verordnung, der neuen Technik zur Verbreitung von Lügen über den Kriegsverlauf, um die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu untergraben. Dieser Absicht sollte wirksam begegnet werden. Deshalb wurde das absichtliche Abhören ausländischer Radiosender unter Zuchthausstrafe gestellt. Darüber hinaus wurde die vorsätzliche Verbreitung von Nachrichten ausländischer Sender mit Zuchthaus, in schweren Fällen mit dem Tode bedroht. Diese Verordnung galt auch für Ausländer. Ausnahmen galten für den dienstlichen Gebrauch. Die „Dritte VO zur Durchführung der VO über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ vom 20. September 1940 (RGBl. I, S. 1255) gestattete jedoch den Italienern im Deutschen Reich, Radiosendungen des verbündeten Italien zu hören. Mitteilungen an andere Italiener wurden zudem nicht als Zuwiderhandlungen gegen die „RundfunkVO“ gewertet. Verstöße von anderen Ausländern und Deutschen gegen die „RundfunkVO“ wurden jedoch nur auf Antrag der Geheimen Staatspolizei verfolgt. Da der Antrag nicht der dreimonatigen Verjährungsfrist unterlag (§ 5 „RundfunkVO“), war in diesen Fällen der Zugriff der Geheimen Staatspolizei auf den Delinquenten jederzeit möglich.

d) Kriegswirtschaftsverordnung

Auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Versorgung und Zwangsbewirtschaftung stellte die „KriegswirtschaftsVO“ vom 4. September 1939 (RGBl. I, S. 1609-1613) generell „kriegsschädliches Verhalten“ unter Strafe. Zweck der „KriegswirtschaftsVO“ war die Sicherstellung einer reibungslosen Produktion zur Erreichung der Kriegsziele. Dazu gehörten auch die Errichtung militärischer Anlagen und neuer Rüstungsbetriebe. Mit den Bestimmungen sollten vor allem Höchstleistungen in der kriegswirtschaftlichen Erzeugung gewährleistet werden. Die „KriegswirtschaftsVO“ wurde fortlaufend durch Verordnungen den kriegsbedingten Verhältnissen angepaßt. In sie einbezogen war auch das weite Feld des Arbeitsrechts. Verstöße gegen die Arbeitsmoral konnten nach dem Arbeitsstrafrecht geahndet werden. Schwere Fälle wurden kriminalisiert. Für Jugendliche konnte Arrest, gegebenenfalls Dauerarrest verhängt werden. Ebenso unterlag die Preisgestaltung und der Handel der kriegsbedingten Aufsicht des Staates. Auch hier konnten Verstöße gegen die „KriegswirtschaftsVO“ strafrechtlich geahndet werden. Nach der „KriegswirtschaftsVO“ vom 4. September 1939 und insbesondere nach der „VO zur Ergänzung der KriegswirtschaftsVO“ vom 25. März 1942 (RGBl. I, S. 147) reichte der Strafraum über Gefängnis und Zuchthaus bis zur Todesstrafe in schweren Fällen. Die Höchststrafe konnte jeden treffen, der etwa Bezugsscheine manipulierte, mit knappen Waren spekulierte, Schwarzschlachtungen vornahm oder einfach Schleichhandel betrieb. Zudem war die Einziehung der Waren und Gegenstände zugunsten des Reiches ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder die Rechte Dritter möglich. Eine vergleichbare Regelung hatte es im

österreichischen Strafrecht bis dahin nur in Bezug auf Geldgeschäfte gegeben. Hier hatte die zu Beginn des Ersten Weltkriegs erlassene „WucherVO“ vom 12. Oktober 1914 den Zweck, eine Ausnutzung von kriegsbedingten Notlagen zu verhindern.¹⁹ Die dort vorgesehene Höchststrafe von drei Jahren Arrest wurde durch die „VO zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 24. September 1941 (RGBl. I, S. 581-582) an das deutsche Reichsrecht angepaßt. Diese sah nach dem „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September 1941 (RGBl. I, S. 549-550) für Wucher in schweren Fällen Zuchthaus und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe vor.

e) Wehrkraftschutzverordnung

Die „VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes“ (WehrkraftschutzVO) vom 25. November 1939 (RGBl. I, S. 2319), die ebenfalls zum Kriegssonderstrafrecht zu rechnen ist, hatte spezielle Interessen der Wehrmacht im Blick, und zwar die Wehrmittelbeschädigung, die Störung eines kriegswichtigen Betriebs, die Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung, den verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen und die Gefährdung der Wehrmacht befreundeter Staaten. Die Strafe für diese Delikte war in der Regel Zuchthaus, in schweren und besonders schweren Fällen der Tod, in leichten oder minder schweren Fällen Gefängnis. Unter die Wehrmittelbeschädigung fielen Beschädigung, Zerstörung und Unbrauchbarmachung von Wehrmitteln sowie der Schutz von Einrichtungen der Landesverteidigung und der Wehrmacht. Diese Bestimmungen wurden mit dem „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September 1941 an die Kriegsverhältnisse angepaßt, indem auch die Herstellung von Vorprodukten und die Lieferung der Werkstoffe für Wehrmachtsgeräte in den Schutz des § 143a RStGB einbezogen wurden. Die Strafbarkeit der Störung eines kriegswichtigen Betriebs oder eines allgemeinen Betriebs zur Versorgung der Bevölkerung, mit Todesbedrohung im schweren Fall neu ins Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen, richtete sich gegen Handlungen, die einen Rüstungsbetrieb oder einen allgemeinen Betrieb zur Versorgung der Bevölkerung im Produktionsablauf behindern oder stören, und zwar dadurch, daß notwendige Geräte für den Betriebsablauf beschädigt oder unbrauchbar gemacht werden. Unter wehrfeindliche Verbindungen fielen Vereinigungen, die in irgendeiner Weise den Kriegsdienst ablehnten, etwa die Zeugen Jehovas. Der Umgang mit Kriegsgefangenen, der den vorgeschriebenen Regeln nicht entsprach oder das gesunde Volksempfinden gröblich verletzte, wurde mit Gefängnis und Zuchthaus bedroht. Unter Gefährdung der Wehrmacht befreundeter Staaten fiel die Spionage zum Nachteil eines

19 Auszugsweise in *Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 in der für die Alpen- und Donau-Reichsgaue geltenden Fassung mit ergänzenden und abändernden Vorschriften und den wichtigsten Nebengesetzen. Mit erläuternden Anmerkungen, Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und anderweitige einschlägige Vorschriften sowie einem ausführlichen Sachverzeichnis. Herausgegeben von Hans Hoyer unter Mitwirkung von Heinz Seller und Philipp Metzler.* 2. Auflage. Wien: Manz, 1944. (Manzsche Taschen-Gesetzesausgabe, 6), S. 241ff.

befreundeten Drittstaates auf deutschem Boden. Für alle österreichischen Fällen nach § 143a RStGB war gemäß der „VO über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich“ vom 20. Juni 1938 der Volksgerichtshof bzw. der politische Strafsenat des Oberlandesgerichts Wien zuständig. Im „Altreich“ bestand die Zuständigkeit des Volksgerichtshofs nur für schwere Fälle des § 143a RStGB.

f) Gewaltverbrecherverordnung

Als eine wesentliche Ergänzung zur „VolksschädlingsVO“ vom 5. September 1939 kann die „VO gegen Gewaltverbrecher“ (GewaltverbrecherVO) vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I, S. 2378) angesehen werden. Auch sie gehörte zum Kriegssonderstrafrecht und hatte wie die „VolksschädlingsVO“ kriegsbedingte schwere Straftaten im Blick. Demgemäß schrieb Reichsjustizminister Gürtner bei Vorlage des Entwurfes der „GewaltverbrecherVO“ am 18. Oktober 1939 an Hitler:

Mein Führer! Fälle der letzten Wochen haben Mängel des zur Zeit noch geltenden Strafrechts zutage treten lassen, die - jedenfalls im Kriege - nicht erträglich sind. Um diese zu beseitigen, beabsichtige ich - falls Sie, mein Führer, dies bewilligen - eine mit rückwirkender Kraft ausgestattete Verordnungsvorlage einzubringen, die

1. Gangstern die Todesstrafe androht, sowohl wenn sie Gangstermethoden bei Ausübung der Tat als auch wenn sie sie gegenüber ihren Verfolgern anwenden;
2. jeden Volksgenossen, der sich persönlich bei der Verfolgung von Verbrechern einsetzt, strafrechtlich ebenso schützt wie Polizei- und Justizbeamte;
3. für den Versuch einer Straftat ganz allgemein die Strafe zuläßt, die für die vollendete Tat vorgesehen ist; dieser Satz ist seinerzeit von Ihnen in der Kabinettsberatung des Strafgesetzentwurfs als einer der wichtigsten Sätze der Strafrechtserneuerung gebilligt worden.²⁰

Von weitreichender Bedeutung war § 4 der „GewaltverbrecherVO“. Er bestimmte generell: „Für den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens oder für die Beihilfe dazu ist allgemein die Strafe zulässig, die für die vollendete Tat vorgesehen ist.“ Damit war eine Angleichung des deutschen Strafrechts an das österreichische Strafgesetz (§§ 8 und 239) erfolgt. Nach dem erwähnten Schreiben von Reichsjustizminister Gürtner hatte Hitler, dem möglicherweise, bewußt oder unbewußt, die generelle Bestrafung des Versuchs im österreichischen Strafrecht vorgeschwebt haben mag, diese Bestimmung „in der Kabinettsberatung des Strafgesetzentwurfs als einer der wichtigsten Sätze der Strafrechtserneuerung gebilligt“.²¹ Bis dahin war der Versuch im deutschen Recht bei Verbrechen und Vergehen

20 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1003, Bl. 342.

21 In der Begründung des Entwurfs der „GewaltverbrecherVO“ (ibid., Nr. 1003, Bl. 348) heißt es: „§ 4 führt einen der wichtigsten Grundsätze der Strafrechtserneuerung in das geltende Recht ein: Für den Fall des Versuchs und der Beihilfe soll die Verhängung derselben Strafe ermöglicht werden, die für die vollendete Tat vorgesehen ist.“

nur strafbar, wenn dies gesetzlich bestimmt war. Bei Übertretungen war die Strafbarkeit des Versuchs nicht vorgesehen. Solche Abstufungen kannte das österreichische Strafrecht beim Versuch in der Regel nicht. Die österreichische Regelung galt deshalb als exemplarischer Ausdruck des von den Nationalsozialisten angestrebten „Willensstrafrechts“. Sie war auch ein Grund dafür, weshalb das österreichische Strafrecht von den Nationalsozialisten als modern, das deutsche Strafrecht - hier vor allem die §§ 43 und 44 RStGB - als veraltet betrachtet wurde. Dieser angebliche Mangel des deutschen Strafrechts wurde im Rahmen der „GewaltverbrecherVO“ vom 5. Dezember 1939 hinsichtlich des Versuchs durch Anpassung des Reichsstrafgesetzbuchs an das österreichische Recht teils beseitigt.

Da in Österreich nach den §§ 8 und 239 ÖStG jeder Versuch gegen Strafbestimmungen strafbar war und bis auf wenige Ausnahmen wie die Vollendung bestraft wurde, war mit der Kann-Bestimmung des § 4 der „GewaltverbrecherVO“ in Hinblick auf die angeordnete Todesstrafe „ausnahmsweise für den Versuch und die Mitschuld ein milderer Strafsatz vorgesehen.“²² Die „Zulässigkeit“ des gleichen Strafmaßes für Versuch und Vollendung konnte also im Einzelfall eine Verschärfung, aber auch eine Strafmilderung bringen. In den Fällen des versuchten Mordes und der Beihilfe, die nach §§ 137 und 138 ÖStG milder zu bestrafen waren, wurde nun aber auch die Todesstrafe zulässig.²³ Daß dies beabsichtigt war, zeigt wenige Monate später die Streichung dieser Paragraphen im Zusammenhang mit der Einführung der deutschen Legaldefinitionen zu Mord und Totschlag in Österreich. Für Deutschland, wo § 44 RStGB bis dahin bestimmte, daß der Versuch bei Verbrechen und Vergehen milder zu bestrafen ist als die vollendete Tat, brachte die „GewaltverbrecherVO“ vom 5. Dezember 1939 hingegen eine Strafschärfung. Diese Regel konnte in Deutschland in den Fällen angewandt werden, in denen der Versuch gesetzlich für strafbar erklärt worden war. Dies war bei Verbrechen die Regel. Da mit der „GewaltverbrecherVO“ vom 5. Dezember 1939 für Notzucht, Straßenraub, Bankraub und schwere Gewalttaten, die mit einer Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe oder einem sonstigen gefährlichen Mittel begangen bzw. unter Drohung ihrer Anwendung ausgeführt worden waren,

22 Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage.* Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 189.

23 In der Begründung des Entwurfs der „GewaltverbrecherVO“ (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1003, Bl. 348) heißt es: „Nach dem österreichischen Strafrecht ..., das in der Ostmark und für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, im Protektorat Böhmen und Mähren gilt, ist der Versuch einer Straftat mit der gleichen Strafe zu ahnden wie das vollbrachte Verbrechen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. § 4 der Verordnung hat daher im Geltungsgebiet des österreichischen Strafrechts insoweit praktische Bedeutung, als für den Versuch oder die Mitschuld mildere Strafe angedroht ist, wie beispielsweise in den §§ 137, 138 beim Verbrechen des Mordes. Er ermöglicht insbesondere in der Ostmark, wo das Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens derzeit noch nicht gilt, die Verhängung der Todesstrafe im Falle eines Mordversuches gegen die in dem erwähnten Gesetz angeführten Personen.“

die Todesstrafe eingeführt wurde, war es nun gegen die bisherige Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuchs zulässig, auch den entsprechenden Versuch mit der Todesstrafe zu ahnden. An eine mildere Bestrafung war unter Kriegsbedingung wohl kaum gedacht. Die extensive Ausweitung der Fällen, für die die Todesstrafe verhängbar wurde, läßt kaum einen Zweifel am Willen des Gesetzgebers, auch bei Versuch und Beihilfe die härtesten Strafen anzuwenden.

Unter Gewaltverbrechen wurden Notzucht, Straßenraub, Bankraub oder eine andere schwere Gewalttat gefaßt, bei denen eine Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffe oder ein anderes gefährliches Mittel verwendet oder mit ihnen das Opfer an Leib und Leben bedroht wurde. Hierauf stand nun die Todesstrafe. Sie sollte den Täter ebenfalls treffen, wenn er einen Verfolger mit der Waffe abwehrt oder angreift. Jeder Verfolger eines Gewaltverbrechens genoß den Rechtsschutz von Polizei- und Justizbeamten. Die „GewaltverbrecherVO“ sollte mit der angedrohten Todesstrafe die Zunahme der Gewaltkriminalität während der Kriegszeit verhindern bzw. bekämpfen. Deshalb konnte jede Tat, bei der eine Waffe oder ein gefährliches Mittel, wie etwa Salzsäure, zum Einsatz kamen, unter die „GewaltverbrecherVO“ subsumiert werden. Dies gilt auch für andere schwere Straftaten, die teils schon in Spezialgesetzen mit dem Tode bedroht waren. Unter die „gefährlichen Mittel“ konnten auch Fußtritte und Faustschläge fallen. Die Anklage erfolgte vor dem Sondergericht.²⁴ Damit wird deutlich, daß mit Gewaltverbrechern „kurzer Prozeß“ gemacht werden sollte. Strittig war im Rahmen der „GewaltverbrecherVO“ jedoch die strafrechtliche Behandlung von Personen, die beruflich Waffenträger waren. Ein Soldat, der seine Ehefrau beim Ehebruch ertappt und diese sowie den Rivalen mit dem Gewehr erschlägt, sollte milder bewertet werden und nicht der Todesstrafe verfallen. Hierbei mag das Interesse der Wehrmacht eine Rolle gespielt haben, Wehrfähige nicht unnötig dem Wehrdienst zu entziehen, zumal für sie die Möglichkeit der Straftilgung durch Feindbewährung vorgesehen war.²⁵

24 Ibid. heißt es: „Im Interesse größtmöglicher Beschleunigung der Aburteilung von Straftaten, die nach § 1 oder § 2 des Entwurfs zu beurteilen sind, sieht § 3 die Zuständigkeit des Sondergerichts vor.“

25 Bezüglich der Straftilgung durch erfolgte Feindbewährung gab es zwischen dem Heerespersonalamt und dem Reichsjustizministerium Meinungsverschiedenheiten. Das Oberkommando des Heeres sah die Zuständigkeit für die Feststellung der Feindbewährung als eine militärische Entscheidung an, die als Sühne die Folge der Straftilgung und die Einsetzung des Bewährten in alle seine früheren Rechte nach sich ziehe. Für beamtenrechtliche Versorgungsansprüche hatte diese Regelung auch für Hinterbliebene eine erhebliche Bedeutung. Das Reichsjustizministerium wollte die Wirkung der Feindbewährung auf eine beschränkte Auskunft aus dem Strafregister begrenzt sehen. Die Parteikanzlei sah in der Auffassung des Oberkommandos des Heeres die Möglichkeit gegeben, daß auch der Makel einer ungünstigen politischen Beurteilung, der Zugehörigkeit zu einer staatsfeindlichen Partei oder der Freimaurerei sowie der Eingehung einer Mischehe nachträglich beseitigt werden könnte. Martin Bormann wollte daher die Wirkung der Feindbewährung auf den engen Bereich des Strafrechts beschränkt sehen (siehe BAB: Reichskanzlei, R 43 II, 1512a, Bl. 2-12). Hitler erließ jedoch

am 26. Januar 1942 folgenden Erlaß (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1032, Bl. 45): „Wehrmachtangehörige, die gefehlt haben, erwerben sich durch Tapferkeit vor dem Feind grundsätzlich ihren ehrenvollen Platz in der Volksgemeinschaft zurück. Mit der Feststellung des zuständigen militärischen Vorgesetzten, daß sie sich durch hervorragenden Mut und beispielhaften Einsatz vor dem Feind ausgezeichnet haben, werden sie von jedem Makel befreit.“ Eine ähnliche Regelung erreichte Heinrich Himmler 1940 für sogenannte „anständige Wilderer“ (Wilderei mit einem Gewehr, nicht mit Schlingen etc.), die der SS aus dem Strafvollzug als Wachmannschaft für Konzentrationslager zur Verfügung gestellt wurden. Bevorzugt waren Wilderer aus Bayern und Österreich. Zu diesem Komplex siehe *ibid.*, Nr. 1008. Zur Wiederherstellung der Wehrwürdigkeit siehe auch *ibid.*, Nr. 1227 und Nr. 5015. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch der Umstand, daß Hitler, wie ein Papst, von jedem Makel, selbst sogar vom Makel der „jüdischen Geburt“, dispensieren konnte.

Strafrechtliche Regelungen des Reichsarbeitsdienstes

Zum Kreis des Kriegssonderstrafrechts gehörten auch Strafbestimmungen für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes. Die allgemeine Dienstverpflichtung wurde im „Reichsarbeitsdienstgesetz“ vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 769-771) gesetzlich geregelt und mit der „Verordnung über die Einführung des Reichsarbeitsdienstes im Lande Österreich“ vom 19. April 1938 (RGBl. I, S. 400 / GBldfLÖ. Nr. 253 / 1938) auch in Österreich in Kraft gesetzt. Zum Reichsarbeitsdienst wurden sowohl junge Männer als auch junge Frauen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren herangezogen. Für die jungen Frauen war der Reichsarbeitsdienst bis zum Kriegsbeginn freiwillig. Dieser Dienst war militärähnlich organisiert und sein spezielles Strafrecht dem Militärstrafrecht angeglichen. Männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes konnten „Fahnenflucht“, weibliche Angehörige „Dienstflucht“ begehen. Die jungen Männer wurden zum Bau von Autobahnen, Entwässerungsanlagen und mit Kriegsbeginn zur Errichtung kriegswichtiger Bauten herangezogen. Teils kam es dabei zu Kooperation mit den technischen Abteilungen der Wehrmacht. Die jungen Frauen wurden hingegen meist zu Haus- und Landwirtschaftsarbeiten, später verstärkt in kriegswichtigen Betrieben und als Wehrmachtshelferinnen eingesetzt.¹

- 1 Siehe Franz W. Seidler, *Blitzmädchen. Die Geschichte der Helferinnen der deutschen Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg*. 2. Auflage. Bonn: Bernard und Graefe, 1996; Ilse Schmidt, *Die Mitläuferin. Erinnerungen einer Wehrmachtangehörigen*. Berlin: Aufbau-Taschenbuch-Verlag, 2002; Rosemarie Killius, *Frauen für die Front. Gespräche mit Wehrmachtshelferinnen. Mit einem Vorwort von Margarete Mitscherlich*. Leipzig: Militzke, 2003. Der „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der Dienstzeit und die Stärke des Reichsarbeitsdienstes“ vom 27. Juni 1935 setzte die Stärke des männlichen Reichsarbeitsdienstes für das Jahr 1935/36 auf 200.000, für das Jahr 1938/39 auf 300.000 Männer fest. Der „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der Dienstzeit des Reichsarbeitsdienstes und die Stärke des Reichsarbeitsdienstes und des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend“ vom 26. September 1936 führte den Reichsarbeitsdienst für die sogenannten „Arbeitsmädchen“ ein. Die „VO über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend“ vom 4. September 1939 erhöhte mit Kriegsausbruch die Anzahl der „Arbeitsmädchen“ auf 100.000, der „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend“ vom 29. Juli 1941 auf 130.000 und brachte im Anschluß an den Reichsarbeitsdienst einen sechsmonatigen Kriegshilfsdienst für junge Frauen. Geplant war eine Stärke von 150.000 „Arbeitsmädchen“. Siehe auch „Dritte VO zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend“ vom 27. Februar 1942.

Die „VO über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges“ vom 20. Dezember 1939 (RGBl. I, S. 2465-2466) stellte die Aufgaben des Reichsarbeitsdienstes unter den Vorrang der Kriegsführung. Die Einbindung des Reichsarbeitsdienstes in die Kriegsführung, womit einige Strafbestimmungen des Militärstrafgesetzbuches auch auf Angehörige des Reichsarbeitsdienstes anwendbar wurden, ließen es notwendig erscheinen, diesen mit einem verstärkten strafrechtlichen Schutz zu versehen. Dazu erging die „VO zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes“ vom 12. März 1940 (RGBl. I, S. 485).

Wie bei der Wehrkraftzersetzung wurde nun auch beim Reichsarbeitsdienst das öffentliche Auffordern und Anreizen zur Dienstverweigerung, die Aufwiegelung von Dienstverpflichteten, die Reichsarbeitsentziehung und die Fahnen- und Dienstflucht unter Strafe gestellt. Im Wortlaut schließt sich die Verordnung vom 12. März 1940 der „KriegssonderstrafVO“ an, enthält aber durchgehend mildere Strafe als diese, d.h. sie beschränkt sich auf Zuchthaus und Gefängnis. So wird das öffentliche Auffordern und Anreizen zur Dienstverweigerung mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis geahndet, auf Reichsarbeitsentziehung durch Selbstverstümmelung und Täuschung steht Zuchthaus, in minder schweren Fällen Gefängnis. Frauen sind in diesen Fällen nur mit Gefängnis bedroht. Fahnenflucht und Verleitung dazu werden mit Zuchthaus, in minder schweren Fällen mit Gefängnis, die Dienstflucht und Verleitung dazu hingegen nur mit Gefängnis bestraft. Die konkreten Strafbestimmungen schlossen nach einer Entscheidung des Reichsgerichts mit Blick auf die Schutzbestimmungen der Wehrmacht die Anwendung der Analogie nach § 2 RStGB auf Straftaten von Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes aus.

Zur Strafverfolgung von Tätern, die dem Reichsarbeitsdienst nicht angehörten, war die allgemeine Gerichtsbarkeit zuständig. Die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes unterlagen einem Dienststrafverfahren,² das nach Anweisung der Staatsanwaltschaft jedoch an die allgemeinen Gerichte abgegeben werden mußte. Bei weiblichen Angehörigen hatte der Staatsanwalt hingegen ein Wahlrecht. Bezieht sich die Aufgabe eines Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes auf militärische Bereiche, konnte er durch Wehrmachtsgerichte belangt werden. Diese Bestimmungen galten im Großdeutschen Reich und damit auch in Österreich. Für Österreich war das Dienststrafrecht geregelt durch die „VO über die Strafverfolgung und Strafvollstreckung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im Lande Österreich“ vom 30. September 1938 (RGBl. I, S. 1326 / GBlfdLÖ. Nr. 455 / 1938). Neu geregelt wurde das Verhältnis von Dienststrafrecht und allgemeines Strafrecht durch die „VO zur Änderung und Ergänzung der Dienststrafverordnungen für den Reichsarbeitsdienst“ vom 24. April 1942 (RGBl. I, S. 242-244). Für Österreich geschah dies mit der „VO über die Anwendung der Dienststrafordnungen des Reichsarbeitsdienstes in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland“ vom

2 Siehe die „Dritte VO zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes“ vom 16. November 1940. Sie hob § 1 der „VO über die Strafverfolgung und Strafvollstreckung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im Lande Österreich“ vom 30. September 1938 auf.

19. Mai 1942 (RGBl. I, S. 339).³ Mit dem 1. Juli 1942, an dem die beiden Verordnungen Rechtskraft erlangten, erfolgten bei Dienststrafen Eintragungen in das Strafregister. Insgesamt bleibt es bei der mildereren Bestrafung der weiblichen Angehörigen gegenüber den männlichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes. Eine Besonderheit bestand aber darin, daß weibliche Angehörige, die aus dem Reichsarbeitsdienst ausgeschieden und zum Kriegshilfsdienst verpflichtet wurden, nach einer Führerentscheidung dennoch der Strafregelung des Reichsarbeitsdienstes unterworfen bleiben. Dies betraf jedoch nur strafbare Handlungen, die zur Strafkompetenz des Reichsarbeitsdienstes gehörten. Ob weibliche Angehörige des Kriegshilfsdienstes darüber hinaus von der Militärgerichtsbarkeit betroffen waren,⁴ konnte nicht geklärt werden. Da die Militärangehörigen dem Reichsstrafgesetzbuch unterstanden, hätte dies Bedeutung etwa für die Frage, ob in diesem Falle mit Blick auf die „VO zur Vereinheitlichung des Strafrechts für Wehrmachtangehörige im Lande Österreich“ vom 13. Januar 1939 (RGBl. I, S. 79 / GBIfdLÖ. Nr. 137 / 1939) in Österreich dennoch die „widernatürliche Unzucht“ von Frauen in Österreich strafrechtlich verfolgt werden konnte.

3 Diese hob die „VO über die Strafverfolgung und Strafvollstreckung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im Lande Österreich“ vom 30. September 1938 insgesamt auf.

4 Nach einem Aktenvermerk von Martin Bormann vom 28. Februar 1945 war die Aufstellung von Frauenbataillonen in Erwägung gezogen worden.

Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher

Die Strafbestimmungen, die für Angehörige des Reichsarbeitsdienstes geschaffen wurden, zeigen eine Mittelstellung zwischen Militärstrafrecht und Jugendstrafrecht. Die Verbindung zum Jugendstrafrecht wird vor allem in der milderen Bestrafung faßbar. Insbesondere war nach dem Jugendstrafrecht die Todesstrafe für Jugendliche zunächst nicht vorgesehen. Das „Jugendgerichtsgesetz“ vom 16. Februar 1923 hatte in § 9 eine Strafmilderung für jugendliche Straftäter ausdrücklich bestimmt: „Statt auf Todesstrafe oder auf lebenslanges Zuchthaus ist auf Gefängnis von einem bis zu zehn Jahren“ zu erkennen. Ähnlich hatte das österreichische „Jugendgerichtsgesetz“ vom 18. Juli 1928 die Todesstrafe für Jugendliche nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 ÖStG¹ untersagt und eine Umwandlung in maximal zehn Jahre Freiheitsstrafe vorgeschrieben. Mit Ausbruch des Krieges wurde im Zuge der allgemeinen Strafverschärfung diese Position jedoch aufgegeben.²

Vor diesem Hintergrund ist die „VO zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher“ vom 4. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2000) ebenfalls zur speziellen Kriegsgesetzgebung zu zählen, die nun erstmals auch jugendliche Delinquenten mit der Todesstrafe bedrohte.³ Die Verhängung der Todesstrafe für Jugendliche wurde zunächst durch eine Verfah-

- 1 ÖStG § 12: „Die Strafe der Verbrechen ist der Tod des Verbrechers, oder dessen Anhaltung im Kerker.“ „Anhaltung“ ist der österreichische Begriff für Internierung oder Festsetzung.
- 2 Diese Entwicklung läßt sich begrifflich auch hinsichtlich der Strafgewalt für die Hitler-Jugend ablesen. Wurde am 14. Dezember 1936 noch die „HJ-Disziplinarordnung“ erlassen, so trat an ihre Stelle am 19. Mai 1941 die „Dienststrafordnung der Hitler-Jugend für die Dauer des Krieges“. Diese „Dienststrafordnung“ galt auch für Österreich, da die „JugenddienstVO“ vom 25. März 1939, mit der für Kinder und Jugendliche von 10 bis 18 Jahren die Jugenddienstpflicht in der Hitler-Jugend geregelt wurde, durch die „VO über die Einführung der Gesetzgebung über die Hitler-Jugend in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland“ vom 18. Juni 1941 in Österreich eingeführt worden war. Für Angehörige der Hitler-Jugend war damit die Möglichkeit einer Sanktionierung von unerwünschten Handlungen geschaffen, wo die Strafgesetze nicht griffen oder nicht anzuwenden waren.
- 3 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1158, Bl. 91: „Auf Grund der VO. zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4.10.1939 wurden 1939 drei, 1940 sechs und im 1. Vierteljahr 1941 fünf Jugendliche rechtskräftig zum Tode verurteilt, außerdem lauteten 1939 7, 1940 52 und im 1. Vierteljahr 1941 7 Urteile gegen Jugendliche auf zeitige Zuchthausstrafe, ferner wurde 1939 in 6, 1940 in 30 und im 1. Vierteljahr 1941 in 6 Fällen bei Jugendlichen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt.“

rensänderung möglich. Nach § 2 der Verordnung vom 4. Oktober 1939 konnte die Staatsanwaltschaft Jugendliche über 16 Jahren nicht nur vor der Jugendstrafkammer, sondern auch vor den Gerichten anklagen, die für Erwachsene zuständig waren, d.h. auch vor den Sondergerichten und dem Volksgerichtshof. Nach den Regeln dieser Gerichte erfolgte die Verurteilung des Jugendlichen nach Erwachsenenstrafrecht. Damit kehrte die Verordnung vom 4. Oktober 1939 zu einem Zustand zurück, wie er vor 1923 bestanden hatte. Bevor das „Jugendgerichtsgesetz“ vom 16. Februar 1923 jedoch Geltung erlangte, war für die Bestrafung von Jugendlichen nach Erwachsenenstrafrecht in der Regel ein milderer Strafsatz vorgesehen. Doch einen milderen Strafsatz sieht die „VO zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher“ vom 4. Oktober 1939 nicht mehr vor. Bei ihr stand nicht der Erziehungsgedanke, sondern „der Schutz des Volkes“ und die Sühne im Vordergrund. Deshalb erlaubte die Verordnung vom 4. Oktober 1939 auch eine rückwirkende Geltung für Straftaten, die vor Oktober 1939 begangen worden waren. Diese Regelung wurde in das „Reichsjugendgerichtsgesetzes“ (RJGG) vom 6. November 1943 integriert. Da das „Reichsjugendgerichtsgesetzes“ zum 1. Januar 1944 unter Aufhebung der „VO zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher“ vom 4. Oktober 1939 auch im Protektorat Böhmen und Mähren,⁴ im Reichsgau Sudetenland und in Österreich Rechtskraft erlangte, galt damit in diesen Reichsgebieten für die Behandlung von jugendlichen Schwerverbrechern ein einheitliches Strafrecht.

Nach dem Entwurf einer „Zweiten VO zum Schutz gegen junge Schwerverbrecher. Vom 1942“⁵ sollte „der Schutz des Volkes und das Bedürfnis der Volksgemeinschaft nach gerechter Sühne fordern, daß bei jungen Schwerverbrechern nicht das Alter, sondern ihre sittliche und geistige Entwicklung über ihre strafrechtliche Behandlung entscheidet.“ Deshalb sollte die „VO zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher“ vom 4. Oktober 1939 mit Zustimmung des Reichsjustizministers auch rückwirkend auf Jugendliche anwendbar werden, die zur Tatzeit noch keine sechzehn Jahre alt waren. Dem von Roland Freisler angeforderten Entwurf der „Zweiten Verordnung“ waren zur Begründung zwei Fälle von strafunmündigen jungen Schwerverbrechern und vier Fälle von 14- und 15jährigen Schwerverbrechern beigelegt.⁶ Diese Verordnung wurde jedoch nicht in Kraft gesetzt, inhaltlich abgewandelt aber in das „Reichsjugendgerichtsgesetz“ (RJGG) vom 6. November 1943 aufgenommen,⁷ das in § 3 Abs. 2 die Bestrafung von Tätern ab dem zwölf-

4 Die deutschen strafrechtlichen Regeln gegen Jugendliche waren bereits mit der „VO über die Anwendung der JugendstrafrechtsVO im Protektorat Böhmen und Mähren“ vom 27. März 1941 ins Protektorat eingeführt worden.

5 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1178, Bl. 346-347.

6 Ibid., Bl. 352-355; siehe auch *ibid.*, Bl. 409.

7 Als Grund hierfür und für die Aburteilung des jugendlichen Schwerverbrechers durch das Jugendgericht wird in der „Zusammenstellung der beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen des Jugendgerichtsgesetzes, die einer Verabschiedung durch den Ministerrat für die Reichsverteidigung bedürfen“ (*ibid.*, Bl. 386-388) angegeben: „Vermeidung zeitraubender Verweisungen.“ In einem Schnellbrief vom 26. August 1943 schrieb Reichsjustizminister Thierack an die obersten Reichsbehörden (*ibid.*, Nr. 1189, Bl. 389-391): „Auch dem Grundgedanken des mit Schreiben vom 3. Juli 1942 ... übersandten Entwurfs einer Verordnung

ten Lebensjahr vorsah, wenn der Schutz des Volkes wegen der Schwere der Verfehlung eine strafrechtliche Ahndung fordere. Doch sollten die Vorschriften über jugendliche Schwerverbrecher nach § 20 RJGG auf sie nicht angewandt werden, weshalb für sie die Todesstrafe ausgeschlossen war.⁸ Andererseits wurde in § 20 RJGG die Strafbarkeit nach Erwachsenenstrafrecht auf Jugendliche ausgedehnt, die zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Reife einem über achtzehnjährigen Täter zwar nicht gleichzuachten, bei denen aber die Gesamtwürdigung ihrer Persönlichkeit ergäbe, daß sie charakterlich abartige Schwerverbrecher seien.⁹ Wie aus dem Zusammenhang der Diskussion um das neue „Reichsjugendgerichtsgesetz“ hervorgeht, war damit die Möglichkeit der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auch bei 14 und 15jährigen Tätern vorgesehen.¹⁰

über Erweiterungen der Strafmündigkeit ist allseits zugestimmt worden. Der Leiter der Partei-Kanzlei, der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und der Jugendführer des Deutschen Reichs haben zu der letzteren Verordnung den Wunsch ausgesprochen, sie in die Neufassung des Reichsjugendgerichtsgesetzes einzuarbeiten. Ich habe diesem Wunsche Rechnung getragen. Es wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, die Gedanken des Verordnungsentwurfs über Erweiterungen der Strafmündigkeit klarer herauszustellen, ohne daß hiergegen die gleichen außenpolitischen Bedenken entstehen könnten wie bei einer besonderen Verordnung.“

- 8 Ibid., Bl. 389-391: „§ 3 Abs. 2 läßt nunmehr die Möglichkeit der Strafverfolgung bei besonders schweren Verfehlungen noch nicht 14jähriger Täter zu. Dem Wunsche des Leiters der Partei-Kanzlei, des Chefs des Oberkommandos der Wehrmacht und des Jugendführers des Deutschen Reiches entsprechend ist die Zulässigkeit der Strafverfolgung an die Vollendung des 12. Lebensjahres geknüpft worden, eine Altersgrenze, die vor dem Inkrafttreten des geltenden Jugendgerichtsgesetzes allgemein für Jugendliche galt und auch heute noch in zahlreichen Ländern Europas die Grenze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestimmt. Der Ausnahmecharakter der Vorschrift ist besonders hervorgehoben. Die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts (Todesstrafe, Zuchthausstrafe) wird ausdrücklich ausgeschlossen.“
- 9 Der Entwurf dieser Bestimmung (ibid., Nr. 1178, Bl. 360) hatte die „geistig-sittliche Entwicklung“ und die „Abartigkeit“ noch als alternative Charakterisierung benannt.
- 10 Im Schnellbrief vom 26. August 1943 schrieb Reichsjustizminister Thierack an die obersten Reichsbehörden (ibid., Nr. 1189, Bl. 389-391): „Zu § 20: Für die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts bei jugendlichen Schwerverbrechern ist die Altersgrenze von bisher 16 Jahren auf das vollendete 14. Lebensjahr herabgesetzt worden (§ 20). Wie ich in meinem Schreiben vom 3.7.1942 ausgeführt habe, hat sich hierfür ein dringendes praktisches Bedürfnis ergeben.“

Anpassungsverordnung vom 13. August 1940

Nachdem im Frühjahr 1940 der Versuch von Reichsjustizminister Gürtner gescheitert war, das Strafgesetzbuch und die Strafprozeßordnung des Deutschen Reiches global in Österreich einzuführen, entschloß man sich in Berlin, die allgemeine Strafrechtspflege in Österreich durch die „VO zur weiteren Anpassung des österreichischen Strafrechts an das Reichsrecht“ (AnpassungsVO) vom 13. August 1940 (RGBl. I, S. 1117-1119) in den wesentlichen Grundlagen an die Gesetzeslage im „Altreich“ anzupassen. Mit dieser Verordnung wurde das österreichische Strafgesetz und die österreichische Strafprozeßordnung auf den Stand gebracht, der durch das „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs“ (Analogie-Novelle) vom 28. Juni 1935 (RGBl. I, S. 839-843) und durch das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes“ vom 28. Juni 1935 (RGBl. I, S. 844-850) geschaffen worden war. Dies bedeutete für Österreich vor allem die Einführung des § 2 RStGB mit der Aufhebung des Analogie-Verbots, notwendige Verfahrensänderungen und Stärkung der Staatsanwaltschaft.

Mit der „AnpassungsVO“ vom 13. August 1940 wurde das bis dahin in Österreich geltende „Analogie-Verbot“ aufgehoben. Damit waren die österreichischen Gerichte nach § 2 RStGB nun ebenfalls an das nationalsozialistische Rechtsprinzip

Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbare Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft

gebunden. Diese Neuregelung widersprach freilich den Leitlinien des österreichischen Strafgesetzes von 1852. Bis zur „AnpassungsVO“ vom 13. August 1940 war Artikel IV des Einführungspatents zum österreichischen Strafgesetz maßgeblich geblieben, der sich am Bestimmtheitsgrundsatz orientierte:

Nach Maßgabe dieses Strafgesetzes kann, vom Tage seiner Wirksamkeit angefangen, nur dasjenige als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung behandelt und bestraft werden, was in demselben ausdrücklich als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung erklärt wird.¹

Mit der Einführung des § 2 RStGB war den Strafrichtern nun auch in Österreich eine Allzwecknorm zur Verfügung gestellt, die sich auf fast jede Straftat anwenden ließ.

1 „Kaiserliches Patent“ (Kundmachung-Patent) zum Strafgesetz vom 27. Mai 1852, Artikel IV.

Neben der Einführung des „rechtsschöpferischen“ § 2 RStGB in Österreich enthielt die „AnpassungsVO“ vom 13. August 1940 vor allem strafprozessuale Änderungen. Deswegen wird diese Verordnung in ihrem verfahrensrechtlichen Teil als eine Fortschreibung der rechtstechnischen Konvergenz betrachtet, die mit der „Umrechnung“ der Strafrechtssysteme in den „Allgemeine Bestimmungen für die Anwendung von Strafvorschriften des Deutschen Reichs im Lande Österreich. (StrafananpassungsVO)“ vom 8. Juli 1938 (RGBl. I, S. 844-846) ihren Anfang genommen hatte.² Doch der Begriff der „Konvergenz“ wird dem Sachverhalt nicht gerecht, denn mit der „AnpassungsVO“ wurde der Boden der Rechtsstaatlichkeit nun auch in Österreich verlassen. Der Bruch mit der bisherigen Rechtstradition wurde vollzogen. Durch die Stärkung der Staatsanwaltschaft verschaffte sich zudem die Reichsführung in Österreich die Möglichkeit, auf jedes Strafverfahren unmittelbar Einfluß nehmen zu können.

Da die Staatsanwaltschaft in Österreich aus deutscher Sicht bis dahin eine untergeordnete Rolle gespielt hatte, sind die veränderte Stellung und Funktion des Staatsanwalts in Österreich von größter Bedeutung gewesen. Der Richter war in Österreich bis dahin auch „Herr des Vorverfahrens“. Nach § 255 Abs. 1 Satz 2 öStPO bestand für die Staatsanwaltschaft sogar das Verbot, im Verfahren einen Antrag zum Strafmaß zu stellen.³ Zudem war die Staatsanwaltschaft in Österreich dem „Legalitätsprinzip“ stärker verpflichtet als im „Altreich“, wo durch die „Lex-Emminger“ vom 4. Januar 1924 und durch die von den Nationalsozialisten vorgenommenen Änderungen der Verfolgungszwang erheblich aufgelockert war. Die Rechtsstellung der Staatsanwaltschaft in Österreich wurde also neu gewichtet und aufgewertet. Wie bereits 1935 im „Altreich“, so wuchsen nun auch in Österreich dem Staatsanwalt neue Kompetenzen zu. Er sollte soweit wie möglich zum „Herrn des Verfahrens“, zumindest des Vorverfahrens gemacht werden. Im Deutschen Reich war mit dem „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes“ vom 28. Juni 1935 die richterliche Voruntersuchung beim Volksgerichtshof, den Oberlandesgerichten und den Schwurgerichten an den Antrag der Staatsanwaltschaft gebunden worden (§ 178 RStPO). Diese Bestimmung wie auch die gegen § 34 Abs. 1 öStPO stehende Auflockerung der Verfolgungszwanges⁴ erlangten mit der „AnpassungsVO“ vom 13. August 1940 nun ebenfalls Rechtskraft in Österreich. Nach einem Aktenvermerk hatte Roland Freisler in Vorbereitung der „AnpassungsVO“ bereits am 11. Mai 1940

2 So die Bewertung von Karlheinz Morré, *Materielles Strafrecht und Nationalsozialismus in Österreich*. Graz: Univ. Diss., 1998, S. 166. Zur Aufhebung des Analogie-Verbots in § 1 der „AnpassungsVO“ vom 13. August 1940 siehe *ibid.*, S. 102ff.

3 Im Konzept der Weisung an die Generalstaatsanwälte in Österreich heißt es hierzu (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1091, Bl. 97-98): „Durch die Aufhebung dieses Verbots soll den Staatsanwälten in den Reichsgauen der Ostmark wie im Altreich die Aufgabe gegeben werden, in ihren Strafanträgen auf die Verhängung von Strafen hinzuwirken, die dem Schutzbedürfnis des Volkes entsprechen.“ Dem „Schutzbedürfnis des Volkes“ entsprach in der Regel die Todesstrafe.

4 Siehe *ibid.*, Bl. 103-106.

angeordnet, daß Verwaltungsmaßnahmen zu treffen seien, um die [gerichtliche] Voruntersuchung in der Ostmark möglichst einzuschränken und in den Fällen zu unterbinden, in denen sie nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Verwaltungsanordnung soll gleichzeitig mit der nach Aufhebung des § 255 Abs. 1 S. 2 österr. StPO beabsichtigten Weisung an die StA.en, Anträge zum Strafmaß zu stellen, ergehen.⁵

Diese Anordnung fand ihren Niederschlag in der „AnpassungsVO“ vom 13. August 1940.

Unter Aufhebung von § 34 Abs. 2 öStPO wurden für das Verfahrensrecht die §§ 153 und 154 bis 154b RStPO eingeführt.⁶ In § 153 Abs. 2 erfolgte für Österreich die Streichung der Worte „mit Zustimmung des Amtsrichters“. Ohne richterlichen Beschluß konnte zudem ein Verfahren nach § 154 Abs. 2 oder nach § 154a Abs. 4 RStPO in Österreich wieder aufgenommen werden. Erleichtert wurde ferner die Einstellung von Verfahren aufgrund von Privatklagen, wenn die Schuld des Täters gering ist oder die Folgen der Tat unbedeutend sind. Eine Übernahme der Privatklage durch den öffentlichen Ankläger war nicht mehr zulässig. Deshalb wurden die §§ 48, 49 und 449 Satz 2 öStPO aufgehoben. Neben der erleichterten Einstellung von Verfahren nach dem Opportunitätsprinzip,⁷ mit dem die Gleichheit vor dem Gesetz in Österreich ebenfalls weiter ausgehöhlt wurde, konnte die Staatsanwaltschaft in Österreich nun auch selbständig Vorerhebungen durchführen und insbesondere Beschuldigte und Zeugen vorladen und vereidigen. Der Staatsanwalt übernahm damit weitgehend das in Österreich übliche richterliche Vorverfahren mit den dem Ermittlungsrichter zustehenden Rechten. Die damit gegebene Mehrbelastung der Staatsanwaltschaft suchte man dadurch aufzufangen, daß Richter und Untersuchungsrichter zur Staatsanwaltschaft abgestellt wurden.⁸ Nur bei Verhaftung, Augenscheinnahme,

5 Ibid., Bl. 95.

6 Ibid., Bl. 104: „Die durch § 2 der VO. mit der daselbst genannten Maßgabe in den Reichsgauen der Ostmark eingeführten §§ 153, 154 und 154a der RStPO sollen der Beschleunigung und Vereinfachung der Strafrechtspflege dienen. Er liegt ihnen der Gedanke zugrunde, daß die schnelle und tatkräftige Verfolgung schwererer Straftaten nicht darunter leiden darf, daß der Staatsanwalt gezwungen ist, einen großen Teil seiner Arbeitskraft und Zeit für die Aufklärung und Verfolgung weniger schweren oder gar geringfügiger Verfehlungen zu verwenden.“

7 Ibid., Bl. 105: „Von der durch § 154 Abs. 1 RStPO gebotenen Einstellungsmöglichkeiten soll der Staatsanwalt in allen den Fällen weitgehenden Gebrauch machen, in denen jemand einer größeren Zahl strafbarer Handlungen beschuldigt ist. Je größer der Umfang der Strafsachen, um so mehr wird die Aussonderung der weniger schweren Taten zu einer Abkürzung, Vereinfachung und Verbilligung des Verfahrens beitragen.“

8 In der genannten Aktennotiz (ibid., Bl. 95) heißt es weiter: „Gleichzeitig soll in personeller Beziehung dafür gesorgt werden, daß die durch Einschränkung der Voruntersuchungen zu erwartende Mehrbelastung der Staatsanwaltschaft ausgeglichen wird, daß die Untersuchungsrichter, die entbehrlich werden, direkt oder indirekt (durch Austausch mit anderen Richtern) der StA zugewiesen werde.“ Siehe auch das Schreiben von Ministerialdirektor Max Nadler (*1880) an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalanwälte der „Ostmark“ vom 24. September 1940, in ibid., Bl. 108.

Hausdurchsuchung oder einem körperlichen Eingriff war der Staatsanwalt, wenn nicht Gefahr im Verzug bestand, an die Entscheidung des Untersuchungsrichters gebunden.⁹ Eine weitere wichtige Neuerung für Österreich war zudem die Regelung, daß der Staatsanwalt mit Beginn der Hauptverhandlung nicht mehr von der Anklage zurücktreten konnte.¹⁰ Demgemäß wurde § 259 Nr. 2 öStPO auf den Privatkläger eingeschränkt.

Entgegen der von den Nationalsozialisten im „Altreich“ mit der „Analogie-Novelle“ vom 28. Juni 1935 eingeführten Möglichkeit rückwirkender Bestrafung, deren Anordnung im Einzelfall, um das Verfahrensaufkommen durch Denunziation zu begrenzen,¹¹ vorbehalten blieb, trat der hierzu 1935 ins Strafgesetzbuch neu eingefügte § 2a RStGB in Österreich nicht in Kraft.¹² Im Reichsgesetzblatt findet sich kein Hinweis auf eine förmliche Einführung dieses Paragraphen in der „Ostmark“. Die Durchbrechung des Rückwirkungsverbots war damit jedoch nicht völlig ausgeschlossen, da einzelne auch in Österreich geltende Gesetze und Verordnungen die rückwirkende Anwendung neuer Straftatbestände oder die Verschärfung des Strafrahmens implizierten. So wurde etwa die mit dem „Gesetz gegen erpresserischen Kindesraub“ vom 22. Juni 1936 (RGBl. I, S. 493) in § 239a RStGB (erpresserischer Kindesraub)¹³ obligatorisch gewordene Todesstrafe für Kindesentführung auch in Österreich mit der „VO über die Einführung des Gesetzes gegen erpresserischen Kindesraub im Lande Österreich“ vom 23. Dezember 1938 (RGBl. I, S. 1930 / GBldLÖ. Nr. 28 / 1939) rückwirkend verhängbar. In der Praxis bedeutsamer war die rückwirkende Anwendbarkeit von Gesetzen, die zur Tatzeit noch nicht erlassen worden waren, etwa bei politischen Handlungen oder Vergehen, die unter die Bestimmungen des Hoch- und Landesverrats fielen. Nach § 2 der „VO über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich“ vom 20. Juni 1938 (RGBl. I, S. 641-642) richtete sich die Anwendung der §§ 80 bis 93a,¹⁴ 102 und 143a RStGB in Österreich

9 Weitgehend beseitigt wurden diese Einschränkungen mit der „Vierten VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege“ vom 13. Dezember 1944.

10 Nach § 259 Nr. 2 öStPO konnte der Staatsanwalt bis zur Urteilsberatung von der Anklage zurücktreten, woraufhin der Angeklagte freizusprechen war.

11 Zur Denunziation siehe Gisela Diewald-Kerkmann, *Politische Denunziation im NS-Regime oder die kleine Macht der „Volksgenossen“*. Bonn: Dietz, 1995.

12 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1003, Bl. 390: „§ 2 RStGB wurde in den Reichsgauen der Ostmark durch § 1 der VO. zur weiteren Anpassung des österr. Strafrechts an das Reichsrecht v. 13.8.1940, RGBl. I S. 1117, eingeführt, die gemäß § 15 eine Woche nach ihrer Verkündung und zwar am 28.8.1940 in Kraft getreten ist. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende rückwirkende Kraft kommt dem § 2 in den Reichsgauen der Ostmark mangels ausdrücklicher Anordnung nicht zu.“

13 Diese Regelung hatte Hitler gewünscht, damit in einem Fall, der Aufsehen erregt hatte, rückwirkend die Todesstrafe verhängt werden konnte. Nach geltendem Recht handelte es sich bei dem Fall jedoch um räuberische Erpressung in Tateinheit mit Kindesraub. Nach den §§ 255, 235 und 73 RStGB stand darauf eine zeitlich begrenzte Zuchthausstrafe. Mit der „ZuständigkeitsVO“ vom 21. Februar 1940 wurde die Aburteilung des erpresserischen Kindesraubs dem Sondergericht zugewiesen.

14 Das „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmacht-

nach den Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuches. Damit war in den Fällen der §§ 80 bis 93a, 102 und 143a RStGB auch § 2a RStGB, d.h. die rückwirkende Anwendung, ebenfalls in Österreich vorgeschrieben.¹⁵

Ogleich die „AnpassungsVO“ vom 13. August 1940 eine Woche nach der Veröffentlichung im Reichsgesetzblatt in Kraft trat, erschien sie für Österreich erst am 5. Oktober 1940 im 31. Stück des „Verordnungs- und Amtsblattes für den Reichsgau Wien“, das in Österreich seit dem 1. April 1940 als Publikationsorgan für Reichsgesetze fungierte. Sie stieß in Österreich auf erhebliche Kritik, die in einem Schreiben an Hermann Göring als Vorsitzendem des Ministerrats für die Reichsverteidigung und den Reichsinnenminister geäußert wurde.¹⁶ Kritisiert wurde vor allem, „daß die Verschiedenheit der Rechtslage in der Ostmark und im Altreich nicht entsprechend berücksichtigt worden sei.“ „Der Kreis der Vergehen und Übertretungen nach Reichsrecht und nach österreichischem Strafrecht“ decke sich nicht, so daß „eine ganze Anzahl von strafbaren Handlungen ... nach österreichischem Strafrecht Verbrechen, nach Reichsrecht dagegen Vergehen“ darstellen.

Nach Reichsrecht sei also der Verfolgungszwang bei diesen Delikten gelockert, während das bei den Tatbeständen in der Ostmark nicht der Fall sei. Tatsächlich bringe somit diese Regelung keineswegs eine Anpassung an den Rechtszustand des Altreiches zustande, sondern vielmehr eine ungleiche Behandlung ein und desselben Straffalles in der Ostmark und im Altreich.

Eine Ähnliche Sachlage hinsichtlich von Vergehen und Verbrechen ergäbe sich bei Verhaftungen, so daß der Eindruck entstehe, „daß Bewohner der Ostmark in gewissen Fällen weitaus leichter verhaftet werden könnten als Bewohner des Altreiches, die sich der gleichen Straftat schuldig gemacht hätten.“ Vor diesem Hintergrund wurde

in den beteiligten Kreisen der Ostmark der dringende Wunsch ausgesprochen, daß den ostmärkischen Rechtswählern künftig Gelegenheit gegeben werden möchte,

strafverfahrens und des Strafgesetzbuchs“ vom 16. September 1939 hob §§ 89 Abs. 3 und § 90 Abs. 2 RStGB ersatzlos auf.

15 Weiter sollten die Regelungen des Allgemeinen Teils des RStGB auch in den Fällen der §§ 49a und 139 RStGB gelten, allerdings unter der einschränkenden Bedingung, daß die inkriminierten Handlungen zugleich den Tatbestand des Hochverrats oder der Wehrmittelbeschädigung erfüllten, § 139 auch zusätzlich bei Landesverrat; siehe *Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 in der für die Alpen- und Donau-Reichsgaue geltenden Fassung mit ergänzenden und abändernden Vorschriften und den wichtigsten Nebengesetzen. Mit erläuternden Anmerkungen, Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und anderweitige einschlägige Vorschriften sowie einem ausführlichen Sachverzeichnis. Herausgegeben von Hans Hoyer unter Mitwirkung von Heinz Saller und Philipp Metzler.* 2. Auflage. Wien: Manz, 1944. (Manzsche Taschen-Gesetzesausgabe, 6), S. 36.

16 Siehe BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1113, Bl. 123, 128-129.

zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die das Recht in der Ostmark einschneidend verändern, Stellung nehmen zu können. Auf diese Weise könnten Unzuträglichkeiten, wie sie jetzt fortlaufend feststellbar sind, verhindert werden.¹⁷

In der Antwort an Göring vom 5. Februar 1941 geht das Reichsjustizministerium auf die Kritik ein und erklärt unter anderem:

Wenn die Einführung des § 153 RStPO. in der Ostmark bemängelt wird, weil sie keine völlige Angleichung des Rechtszustandes gebracht habe, so ist das insofern zutreffend, als zahlreiche strafbare Handlungen im Altreich Vergehen, im Geltungsbereich des österr. Strafrechts aber Verbrechen sind, bei denen eine Lockerung des Verfolgungszwanges nicht eingetreten ist. Nach österreichischem Recht sind jetzt die häufigsten Straftaten wie Diebstahl, Veruntreuung und Teilnahme an diesen Delikten, sowie Betrug, Untreue und boshafte Beschädigung fremden Eigentums in vielen Fällen nur Übertretungen. Sie werden in der Regel erst dann Verbrechen, wenn der Schaden 166 RM übersteigt. In allen Übertretungsfällen findet aber § 153 RStPO. Anwendung. Wäre § 153 Abs. 2 RStPO. für Verbrechen i.S. des österr. Rechts für anwendbar erklärt worden, so wäre der Verfolgungszwangs in weit größerem Umfang als im Altreich gelockert worden. Eine völlige Angleichung läßt sich nicht durchführen, solange im Altreich und in den Reichsgauen der Ostmark verschiedene Strafrechtssysteme bestehen. Von einer weiteren Verschärfung der Verschiedenheiten durch die neu eingeführten Bestimmungen kann aber sicher nicht die Rede sein, weil das österreichische Recht in diesen Fällen eine Lockerung des Verfolgungszwanges überhaupt nicht gekannt hat. Wenn ferner § 9 der AnpassungsVO. deshalb bemängelt wird, weil jetzt in der Ostmark leichter verhaftet werden könne als im Altreich, so ist das nicht begründet. ... Dem Wunsche, den Rechtswahrern der Ostmark Gelegenheit zur Stellungnahme zu geplanten Gesetzen und Verordnungen zu geben, die das österreichische Recht einschneidend ändern sollen, werde ich gern stattgeben.¹⁸

17 Ibid., Bl. 124-126.

18 Ibid., Bl. 160-162; siehe auch die internen Stellungnahmen des Reichsjustizministeriums, *ibid.*, Bl. 131-134, 137-138, auch Bl. 155-156.

Österreichischer Einfluß auf die Reichsstrafgesetzgebung

Am 5. Februar 1941 erklärte sich das Reichsjustizministerium gegenüber Hermann Göring bereit, die österreichischen Rechtswahrer in die Planung von Gesetzen und Verordnungen enger einzubinden, die Österreich betrafen. Institutionalisiert wurde diese Möglichkeit im Strafrechtsangleichungsausschuß der Akademie für Deutsches Recht. In diesem Zusammenhang liegen in den Akten einige Dokumente vor, deren eindeutige Zuordnung zum Reichsjustizministerium oder zur Akademie für Deutsches Recht freilich dadurch erschwert wird, daß auf ihnen häufig Verfasseramen und Datum fehlen. In einem undatierten, wohl aus dem Frühjahr 1941 stammenden Fragenkatalog stellte Roland Freisler den Mitarbeitern des Reichsjustizministeriums u.a. die Frage: „Was soll auf dem Gebiet des Altreichsrecht (Straf- und Strafverfahrensrecht) künftig - wenn auch nicht jetzt - aus dem Ostmarkrecht übernommen werden?“¹ Diese interne Abklärung steht nicht nur in Beziehung zur Zusage an Göring, sondern auch unter dem Eindruck, daß die Reformen des deutschen Strafgesetzbuches und der deutschen Strafprozeßordnung vor Beendigung des Krieges nicht umsetzbar waren. Ihnen standen zudem die „Erlasse des Führers und Reichskanzlers über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung“ vom 5. Juni 1940, 20. Dezember 1940 und 16. Mai 1941² entgegen, mit denen die Gesetzgebung auf kriegswirtschaftlich notwendige Vorschriften beschränkt wurde.³ Neue gesetzliche Regelungen mußten die Qualifikation „kriegswichtig“ besitzen.⁴ Andererseits bestand der Auftrag zur Rechtsangleichung weiterhin fort.

Gegenüber dem bisherigen Verfahren wird nun aber die Tendenz greifbar, das österreichische Strafrecht für das gesamte Strafrecht des Deutschen Reiches fruchtbar zu ma-

1 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1039, Bl. 463.

2 Siehe „Führer-Erlasse“ 1939-1945. *Edition sämtlicher überlieferter, nicht im Reichsgesetzblatt abgedruckter, von Hitler während des Zweiten Weltkrieges schriftlich erteilter Direktiven aus den Bereichen Staat, Partei, Wirtschaft, Besatzungspolitik und Militärverwaltung. Zusammengestellt und eingeleitet von Martin Moll.* Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 1997, S. 123. Dieser Erlaß wurde als „Zweiter Erlaß“ am 20. Dezember 1940 und als „Dritter Erlaß“ am 16. Mai 1941 erneuert; siehe *ibid.*, S. 153 und 175.

3 Im Erlaß vom 5. Juni 1940 heißt es: „Der Abwehrkampf des deutschen Volkes bedingt eine solche Fülle von kriegswirtschaftlich notwendigen Vorschriften, daß bis auf weiteres solche Gesetze und Verordnungen zurückgestellt werden müssen, die mit der Reichsverteidigung in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehen.“

4 Als Ergebnis dieser Anordnung Hitlers schrumpfte der Umfang des Reichsgesetzblattes im Vergleich zu den Vorjahren auf ein erträgliches Maß.

chen. Abgesehen von den Bemühungen um ein gemeinsames Strafrecht für Österreich und Deutschland zur Zeit der „Weimarer Republik“, hatten bereits vor dem „Anschluß“ österreichische Rechtsgedanken auf die Neufassungen von Strafbestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs eingewirkt. Dies gilt etwa für das Trunkenheitsdelikt nach § 523 ÖStG, der 1933 für § 330a RStGB Pate gestanden hat⁵ und als verschärftes Rauschdelikt 1941 den Ursprungsparagrafen in Österreich ersetzte, wie auch für § 265a RStGB (Automatenmißbruch, Erschleichen freien Eintritts),⁶ ebenso für den „Gewohnheitsverbrecher“ des § 176 ÖStG, der 1933 mit einem irreführenden Adjektiv versehen als „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“⁷ ins deutsche Strafrecht aufgenommen wurde (§ 20a RStGB) und

- 5 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1039, Bl. 482: „Weiters führt das Gewohnheitsverbrechergesetz den Tatbestand der Trunkenheit in § 330a RStGB neu ein. Dieser Tatbestand entspricht weitgehend dem § 523 öStG, ... Er geht aber über die österr. Vorschrift insofern hinaus, als nicht bloß die Begehung eines Verbrechens, sondern auch die eines Vergehens oder einer Übertretung Strafbarkeit begründet.“ Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage.* Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 343-344: „Bis zum Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung vom 24.11.1933, RGBI. I S. 995, war im Reich das Trunkenheitsdelikt nur im Rahmen der sogenannten actio libera in causa strafbar. Durch den damals geschaffenen § 330a StGB. wurden Gedanken des schon seit Jahrzehnten bewährten § 523 öStG. a. F. übernommen und erweitert. Dabei wurden die Beschränkungen des früheren § 523 öStG. auf Verbrechen und auf alkoholische Betäubung fallengelassen und eine moderner Strafenpolitik entsprechende Strafdrohung aufgestellt.“
- 6 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1039, Bl. 482-483: „Der durch die Novelle v. 28.6.1935, RGBI. I S. 838, eingeführte neue § 265a RStGB (Automatenmißbruch, Erschleichen freien Eintritts) entspricht, abgesehen von dem Falle des Automatenmißbrauchs, für den das österr. Recht keine Sondervorschrift enthält, dem im J. 1920 geschaffenen Tatbestand der Prellerei nach § 467a ÖStG. ... Die Verschiedenheit des Tatbestandes der Prellerei gegenüber dem § 265a RStGB. liegt in der Voraussetzung der Geringfügigkeit des Entgelts sowie in dem Erfordernis der Ermächtigung des Verletzten zur Strafverfolgung.“
- 7 Der Begriff des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ war dem deutschen Strafrecht bis zum Erlaß des „Gewohnheitsverbrechergesetz“ vom 24. November 1933 fremd. Mit diesem Gesetz wurde § 20a neu ins Reichsstrafgesetzbuch eingefügt, der eine Strafschärfung für „Gewohnheitsverbrecher“ brachte. In diesem Paragraphen wird festgelegt: „Hat jemand, der schon zweimal rechtskräftig verurteilt worden ist, durch eine neue vorsätzliche Tat eine Freiheitsstrafe verwirkt und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher ist, so ist, soweit die neue Tat nicht mit schwererer Strafe bedroht ist, auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren und, wenn die neue Tat auch ohne diese Strafschärfung ein Verbrechen wäre, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu erkennen. Die Strafschärfung setzt voraus, daß die beiden früheren Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ergangen sind und in jeder von ihnen auf Todesstrafe, Zuchthaus oder Gefängnis von mindestens sechs Monaten erkannt worden ist. - Hat jemand mindestens drei vorsätzliche Taten begangen und ergibt die Gesamtwürdigung der Taten, daß er ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher

in dieser Fassung 1941 nach Österreich zurückkehrte.⁸ Ähnliches gilt für die durch das „Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften“ vom 26. Mai 1933 „eingeführte

ist, so kann das Gericht bei jeder abzuurteilenden Einzeltat die Strafe ebenso verschärfen, auch wenn die übrigen in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.“ Abgesehen von der Frage, wie es bei vorausgegangener Todesstrafe überhaupt zu einer neuen Straftat, zu einer neuen Anklage und zu einer Strafschärfung kommen kann, ergab sich eine Problematik für die Anwendung dieser Bestimmungen daraus, daß die Rechtsprechung bis dahin bei fortgesetzten gleichen Strafhandlungen schon aus Praktikabilitätsgründen diese nicht als einzelne Taten, sondern als Fortsetzungshandlung auffaßte (Realkonkurrenz), die einheitlich strafrechtlich bewertet wurde. Ähnliches galt für die Tateinheit bei gleichzeitigem Zusammentreffen mehrerer Verstöße gegen verschiedene Strafbestimmungen (Idealkonkurrenz). Um aber zu einer „effektiven“ Anwendung des „Gewohnheitsverbrechergesetzes“ zu gelangen, ging man mit der Zeit dazu über, die Handlungen bei „Realkonkurrenz“ in Einzelakte aufzuspalten. Als die Anwendung des „Gewohnheitsverbrechergesetzes“ „zu einem Zielkonflikt mit den Vorteilen, die die Rechtsprechung zur Konstruktion des Fortsetzungszusammenhangs bewegt hatte, führt, kommt es zu einer manifesten Rechtsprechungsänderung, indem plötzlich auch Einzelakte einer fortgesetzten Handlung als vorsätzliche Taten i. S. v. § 20a angesehen werden“ (Gerhard Pauli, *Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen zwischen 1933 und 1945 und ihre Fortwirkung in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes*. Berlin und New York: Walter de Gruyter, 1992, S. 97). Dies erlaubte nun etwa die erheblich zügigere Anwendung der Entmannung bei Sittlichkeitsdelikten (§ 42k RStGB) oder der Todesstrafe, die das „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September 1941 für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ und „Sittlichkeitsverbrecher“ nach §§ 176 bis 178 RStGB gebracht hatte, „wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern.“

- 8 Die Strafschärfung für „Gewohnheitsverbrecher“ findet sich bereits im österreichischen Strafgesetz vom 1852 mit der Vorwegnahme des „Tätertypen“ beim Diebstahl. Diebstahl war nach § 460 ein Vergehen, konnte aber nach §§ 172 und 176 auch aus der „Eigenschaft des Täters“ als Verbrechen gewertet werden. § 176 bestimmte u.a., daß ein Diebstahl aus der „Eigenschaft des Täters“ dann zum Verbrechen wird, wenn der Täter „ohne alle Rücksicht auf den Betrag ... sich das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat“ oder der Betrag die Höhe von fünf Gulden überschreitet oder „wenn der Thäter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Uebertretung, des Diebstahls wegen betrafft worden“ ist. Darüber hinaus greift das „Gewohnheitsverbrechergesetz“ vom 24. November 1933 auf eine weitere Regelung des österreichischen Strafgesetzes zurück. In einer Stellungnahme hierzu heißt es (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1039, Bl. 482), daß das „Gewohnheitsverbrechergesetz“ „in der Novellierung der früheren Bestimmungen über das Arbeitshaus mehrfache Anlehnungen an das österr. Arbeitshausgesetz v. 10.6.1932, BGBl. Nr. 167 [enthält]. Es übernimmt als Voraussetzung für die Anordnung der Unterbringung in einem Arbeitshaus, daß sie erforderlich ist, um den Verurteilten an einen rechtschaffenen und arbeitsamen Lebenswandel zu gewöhnen. Weiters obliegt nunmehr die Anordnung der Unterbringung wie nach österr. Recht dem Strafrichter selbst, während er nach früherem Recht (§ 362 RStGB.) lediglich auf die Überweisung an die Landespolizeibehörden zu erkennen hatte.“

Strafschärfung beim Betrug (§ 263 Abs. 4 RStGB) [, die] ... im Wesen ihr Vorbild in § 203 öStG“ findet⁹ oder für die „unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“.

Ogleich sich nach dem „Anschluß“ der Prozeß der Rechtsangleichung überwiegend als einseitige Einwirkung des deutschen auf das österreichische Strafrecht darstellt, ist es vor dem Hintergrund der kriegsbedingten Einschränkung der Gesetzgebung dennoch überraschend, daß 1941 das österreichische Strafrecht in den Überlegungen des Reichsjustizministerium neu gewichtet wird. Die Gründe hierfür sind freilich auf den ersten Blick nicht deutlich erkennbar. Der Strategiewechsel in der Handhabung des österreichischen Strafrechts könnte durch den Tod von Reichsjustizminister Gürtner am 29. Januar 1941 insofern erleichtert worden sein, als durch das Ausbleiben der Ernennung eines neuen Reichsjustizministers das Reichsjustizministerium für gut 20 Monate gegenüber anderen Ministerien an Einfluß verlor. Wie es scheint, versuchte das Reichsjustizministerium diesen Verlust durch Vorlage einschneidender Gesetzesvorhaben - wie etwa der geplanten „JudenstrafrechtsVO“ - zu kompensieren, wobei das österreichische Strafrecht häufig als strategischer Vorteil genutzt wurde.

Nach Hinweisen in den Akten stand die Akademie für Deutsches Recht bei ihren Beratungen unter der Anweisung, auch „den bewährten Standpunkt des österr. Rechts als Richtschnur zu nehmen.“¹⁰ Offenbar haben zur Frage, was aus dem österreichischen Recht ins Reichsrecht übernommen werden könnte, mehrere Tagungen der Akademie für Deutsches Recht stattgefunden. So trägt ein erhaltenes Dokument die Überschrift „Kurze Zusammenfassung des Ergebnisses der Besprechung in Innsbruck“.¹¹ Während diese Zusammenfassung wohl dem Reichsjustizministerium unmittelbar zuzuordnen ist, präsentiert sich ein anderes Dokument als „Bericht zur Tagung in Ischl v. 12.-17.5.41“.¹² Dabei dürfte es sich um einen Tagungsbericht der Akademie für Deutsches Recht handeln. In weiteren Dokumenten tauchen als Tagungsorte des Ausschusses auch Bad Aussee, der Semmering und Salzburg auf.

Die von Roland Freisler angeordnete Abklärung zeitigte Aufstellungen, in denen teils stichwortartig österreichisches Recht und die entsprechenden Bestimmungen der Reformentwürfe der Strafprozeßordnung und des Reichsstrafgesetzbuches einander gegenüber gestellt werden.¹³ Diese Aufstellungen enthalten nicht nur Vorschriften, die aus dem österreichischen Recht bereits übernommen wurden bzw. auf deutsche Normen eingewirkt haben, sondern auch jene, in denen annähernd der gleiche Sachverhalt vorlag. Weiter Vorschläge bezogen sich auf Bestimmungen, die zukünftig aus dem österreichischen Recht ins deutsche Strafrecht übernommen werden sollten.

9 Ibid., Bl. 483.

10 So führt Robert Kauer in seinem Referat (ibid., Nr. 1039, Bl. 540-545, hier Blatt 545) zu §§ 61 ff RStGB an: „Im Sinne des dem Ausschuß gestellten Auftrages liegt es, hierbei den bewährten Standpunkt des österr. Rechts als Richtschnur zu nehmen.“

11 Ibid., Bl. 462.

12 Ibid., Bl. 536-539; Tagungsordnung Bl. 524.

13 Siehe ibid., Bl. 464-480

In einer relativ kurzen Liste werden für das Strafrecht aufgezählt: Verwarnung mit Strafvorbehalt entsprechend der bedingten Verurteilung des österreichischen Rechts; allgemeine Strafdrohungen gegen vorsätzliche oder fahrlässige Gefährdung von Menschen nach §§ 87, 335 und 431 ÖStG; mit Fragezeichen versehen die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Frauen; Strafbarkeit der Beihilfe zum Selbstmord; Ausdehnung des § 139 RStGB (unterlassene Anzeige bestimmter Verbrechen) auf alle Verbrechen in Anlehnung an § 212 ÖStG; Erwerb verdächtiger Sachen nach §§ 471ff ÖStG; Anpassung des § 361 Nr. 10 RStGB (Verletzung der Unterhaltspflicht) an die Bestimmungen des österreichischen Unterhaltsschutzgesetzes vom 4. Februar 1925. Für das Strafverfahrensrecht wird gefordert: Abschaffung des Eröffnungsbeschlusses; Einführung der Teilbarkeit des Strafantrages entsprechend der Privatklage des österreichischen Rechts; Beschränkung der Vernehmung von Zeugen in den Berufungsverhandlungen nach dem Vorbild des § 473 ÖStPO; Wirkung der Berufungsentscheidung auf Mitangeklagte; Ermöglichung der Anfechtung des Strafausspruchs in der Revision als Ersatz für die durch die „VO zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten“ vom 28. Februar 1939 aufgehobene Strafberufung an das Oberlandesgericht sowie das Adhäsionsverfahren.¹⁴

Fiel diese Aufstellung noch recht bescheiden aus, so enthält eine weitere Liste,¹⁵ die sich als „Bericht zur Tagung in Ischl“ präsentiert, 33 Punkte für das Strafrecht und 15 Punkte für das Strafverfahrensrecht. Stichwortartig wird für den Allgemeinen Teil des Strafbuches gefordert: Beseitigung der Akzessorietät von Anstiftung und Beihilfe; Zusammenfassung von Anstiftung, Beihilfe mittelbarer Täterschaft nach dem Vorbild des österreichischen Rechts, um in der Praxis leicht auftauchende Subsumptionsfragen zu vermeiden (§ 5 ÖStG, §§ 47-49 RStGB); die allgemeine Strafbarkeit des Versuchs für alle Arten von gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Vorbild des österreichischen Rechts (§ 8 ÖStG, §§ 43-46 RStGB); die Regelung der versuchten Verleitung und versuchten Beihilfe nach dem Vorbild des österreichischen Rechts (§ 9 ÖStG, § 49a RStGB); unter Berücksichtigung von § 233 ÖStG die Regelung des Irrtums nach dem Vorbild des § 2e ÖStG statt § 59 RStGB; die Regelung des Notstands wie in § 2g ÖStG (unwiderstehlicher Zwang) statt §§ 52, 54 RStGB; die Regelung der Notwehr wie in § 2g ÖStG (Verteidigungsabsicht) statt § 53 RStGB; zur Strafzumessung wird die beispielhafte Aufzählung der wichtigsten erschwerenden und mildernden Umstände gefordert, um dadurch dem Richter nach dem Vorbild des österreichischen Rechts (§§ 43-48, 263-265 ÖStG) eine Handreichung zur Bewertung des Falles zu geben; Hinweise auf Erschwerungs- oder Milderungsumstände im besonderen Teil des RStGB seien zu beseitigen; bezüglich des Strafantrages solle die Aufhebung des Verbot der Teilung des Antrages (§ 63 RStGB) und die allgemeine Rücknahmemöglichkeit des Strafantrages (§ 64 RStGB) gelten; beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen (§§ 34, 35, 267 ÖStG, §§ 73 ff RStGB) sei die Gleichbehandlung von Ideal- und Realkonkurrenz nach dem Vorbild des dem ÖStG viel näher stehenden Entwurfes zur Reform des Reichsstrafgesetzbuches (Schärfungsprinzip) anzustreben; der Begriff des fortgesetzten Deliktes sei gemäß der Entscheidung des Reichsgerich-

14 Ibid., Bl. 484-485.

15 Ibid., Bl. 525-527.

tes zu § 74 RStGB zu beseitigen; erwünscht sei ferner die Aufstellung eines Katalogs von Rechtsfolgen bei Verbrechen und Vergehen - Die Rechtsfolgen sollen bei Verbrechen ohne Ausspruch im Urteil nach dem Vorbild der §§ 26ff ÖStG von Rechts wegen eintreten, bei Vergehen mit Blick auf Strafen über eine festzulegende Mindestgrenze oder bei bestimmten Vergehen sollen die Rechtsfolgen von Rechts wegen ohne Ausspruch im Urteil oder der Verpflichtung des Richters, sie im Urteil auszusprechen, eintreten, dem Richter aber die Ermächtigung erteilt werden, sie im Urteil auszusprechen; die Aufnahme der „Bedingten Verurteilung“ nach dem österreichischen Gesetz vom 23.7.1920, der „echten bedingten Verurteilung“ (§ 13 ÖJGG) und der „unbestimmten Verurteilung“ (§ 12 ÖJGG) ins Jugendstrafrecht wird angeregt; die Strafe der Festungshaft (§§ 1, 17 RStGB) sei zu beseitigen; die Verfolgungsverjährung solle nicht nur an den Zeitablauf, sondern an weitere Voraussetzungen nach dem Vorbild der §§ 229, 531 ÖStG gebunden werden; die Vollstreckungsverjährung (§§ 66, 70-72 RStGB) sei aufzuheben.

Für den Besonderen Teil des Reichsstrafgesetzbuchs wird aufgelistet: Bezüglich des Widerstands gegen die Staatsgewalt wird statt der Kasuistik der §§ 113ff. und besonders des § 117 RStGB ein einheitlicher Tatbestand nach dem Vorbild des § 81 ÖStG gefordert, bei gleichzeitiger milderer Bestrafung der bloßen tätlichen Beleidigung nach dem Vorbild von § 312 ÖStG; beim Landzwang (§ 126 RStGB), d.h. bei Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten, soll an die Stelle der Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens die gefährliche Drohung im Sinne des § 98b ÖStG treten; außerdem solle die Strafbarkeit auch der unbeeideten falschen Aussage vor Gericht und vor Verwaltungsbehörden nach dem Vorbild des österreichischen Rechts (§§ 153 ff RStGB, § 199a ÖStG, Art. IX. EVGV) übernommen werden; die Strafdrohung gegen fahrlässige falsche Aussagen sei aufzuheben; bei Ehebruch (§ 172 RStGB, § 502 ÖStG) sei die Voraussetzung, daß die Ehe geschieden sein müsse, zu beseitigen; die Regelung der „Verführung zur Unzucht“ (§ 174 RStGB, § 132, III. ÖStG) solle nach dem Vorbild des ÖStG erfolgen; die kasuistische Aufzählung sei außer Kraft zu setzen - der Entwurf des Strafgesetzbuches habe bereits die Regelung des österreichischen Rechts übernommen; bei gleichgeschlechtlicher Unzucht (§ 175 RStGB, § 129b ÖStG) solle die Bestrafung auch der Frauen eingeführt werden; bei Beleidigung (§ 185 RStGB) sei der Wahrheits- und Wahrscheinlichkeitsbeweis nach dem Vorbild der §§ 490, 491 ÖStG einzuschränken; ein Katalog allgemeiner Gefährdungstatbestände solle nach dem Vorbild von §§ 87, 335, 431, 459 ÖStG aufgestellt werden; aufgenommen werden solle die Beihilfe zum Selbstmord (§ 139b ÖStG) und teilweise nach § 98b ÖStG die Nötigung (§§ 240, 241 RStGB); an die Stelle juristischer Tatbestandsmerkmal müsse die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen treten, etwa die gefährliche Drohung im Sinne von § 98b ÖStG; der Diebstahlbegriff sei durch Aufnahme des Merkmals der Bereicherungsabsicht einzuschränken und besondere Strafdrohungen für die dadurch aus dem Diebstahl ausscheidenden Fällen zu schaffen; zum schweren Diebstahl (§ 243 RStGB, §§ 174-176 ÖStG) seien einige Verbrechensqualifikationen des österreichischen Rechts zu übernehmen;¹⁶ bei Entwendung (§ 248a

16 Der Text, nicht immer lesbar, führt an: „insbesondere statt § 243, Z. 2, 3, z. Teil Z 4: § 174, Id; statt § 243, Z. 6: § 174, IIa; zu § 243, Z. ? : wie § 174, Ia noch 174, Ib.“

RStGB, § 467 ÖStG) sei die Unbesonnenheit und Befriedigung des Gelüstes neben Not (vgl. auch § 370, Nr. 5 RStGB) zu berücksichtigen; bei den Kridadelikte, d.h. der betrügerischen oder grob fahrlässigen Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit durch einen Schuldner, sei eine Regelung nach dem Vorbild von §§ 205a, 486 und 486c ÖStG erwünscht; beim Wucher (§§ 301ff RStGB, Verordnung vom 12.10.1914, RGBL. Nr. 275) müßten die Voraussetzungen Leichtsinns, Zwangslage, Verstandesschwäche, Unerfahrenheit und Gemütsaufregung nach dem Vorbild des österreichischen Strafrechts berücksichtigt werden; zur Verletzung der Unterhaltspflicht wäre statt der Übertretung (§ 361, 10 RStGB) ein Vergehenstatbestand nach dem Vorbild von § 1 des österreichischen Unterhaltsschutzgesetzes vom 4. Februar 1925 einzuführen; aufgenommen werden sollte auch § 8 des österreichischen Sprengstoffgesetzes; von den Übertretungen des RStGB seien zu streichen § 360, Nr. 6, 9, 11 (EGVG), § 366, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, und § 366a; zu Vergehen wären zu erklären: § 361 Nr. 3, 4, 5 RStGB;¹⁷ das österreichische Verwaltungsstrafrecht solle beibehalten werden.

Zum Strafverfahrensrecht wird vorgeschlagen: Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses (§§ 198ff, 243 RStPO) - wie das sondergerichtliche Verfahren beweist, sei er überflüssig; zu erwägen wäre die Möglichkeit eines Einspruches nach dem Vorbild der §§ 209ff ÖStPO; der Rücktritt von der Anklage im Sinne der §§ 109, 227 RStPO müßte im Blick auf § 156 RStPO nach § 259, Z. 2 ÖStPO übernommen werden, ebenso die Ausdehnung der Anklage nach § 263 ÖStPO statt § 266 RStPO; wegfallen soll die Bekanntgabe der Einstellungsgründe (§ 171 RStPO); die Verlesung von Zeugenaussagen und die Benützung von Urkunden solle sich nach dem Vorbild von § 252 ÖStPO richten; die Überspannung des Unmittelbarkeitsprinzips in §§ 250, 256 RStPO sei unhaltbar; auf die Beeidigung von Zeugen solle im Sinne der ÖStPO verzichtet werden - nach Ermessen des Gerichtes solle selbst ohne Parteienverzicht der Eid fortfallen; die Möglichkeit, daß Angeschuldigte Sachverständige (§ 195 RStPO) benennen könnten, sei zu streichen; die Führung des Protokolls in der Hauptverhandlung solle sich nach dem Vorbild von § 271 ÖStPO statt §§ 271-273 RStPO richten - dies gelte insbesondere in Verfahren vor der Strafkammer, dem Sondergericht und in Verfahren vor dem Amtsrichter; eingeführt werden solle aber ein Beratungsprotokoll; die Pflicht zur Wiederholung der Hauptverhandlung solle nach § 276a ÖStPO statt § 229 RStPO geregelt werden; die Fassung des Urteilssatzes sei nach dem Vorbild der §§ 260, 270 ÖStPO zu gestalten; zur Unterfertigung der Urteile seien nur Richter und Schriftführer nach dem Vorbild der ÖStPO heranzuziehen; die Regelung bei Verhinderung des Richters sei im Sinne des österreichischen Rechts zu treffen; bezüglich der Durchführung der Hauptverhandlung in Abwesenheit des „nicht flüchtigen Angeklagten“ seien die §§ 427, 459 ÖStPO statt §§ 230, 232, 233, 235 RStPO allgemein in Geltung zu setzen; § 412 ÖStPO mit dem Verjährungshindernis solle übernommen werden, so daß die Notwendigkeit zu Verfolgungshandlungen späterhin entfallen; übernommen werden solle ferner das Anschlußverfahren nach § 47 ÖStPO und nach dem Reformentwurf einer neuen Strafprozeßordnung, ebenfalls die Erzwingung der Anklage (§§ 172-177 RStPO); einzuführen sei unter den Rechtsmitteln ein Revisionsgrund im Sinne des § 281, Z. 4 und 5

17 Hier weitere Angaben, die jedoch nicht lesbar sind.

ÖStPO; die Befugnis des Reichsgerichtes sei dahin zu erweitern, daß es in der Sache selbst, insbesondere auch im Strafausmaß entscheiden könne; zur Erleichterung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens seien die zu engen Voraussetzungen der §§ 359, 367 RStPO durch die weiteren Vorschriften der §§ 353, 355 ÖStPO zu ersetzen; die Befristung der „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ auf ein Jahr solle im Sinne der weiteren Fassung des § 33 ÖStPO geregelt werden.

Neben diesem „Bericht zur Tagung in Ischl“ liegt in Abschrift und ohne das dazugehörige Anschreiben auch das bereits oben ausführlich angeführte Schreiben von Hans Mann vom 23. November 1939 in der Akte vor.¹⁸ Ein weiteres undatiertes Dokument ist unterzeichnet von Robert Kauer.¹⁹ Es enthält neben Unterpunkten sieben Vorschläge zur „Teilbarkeit und Rücknahmemöglichkeit des Strafantrages“ mit jeweils ausführlichen Begründungen zu den einzelnen Unterpunkten. Die Ausführungen erfolgen aus der Sicht des österreichischen Rechts. Aus dem Dokument selbst geht hervor, daß es sich hierbei um ein Referat handelt, das möglicherweise auf der „Tagung in Ischl“ gehalten wurde. Die Darlegungen zielen darauf ab, den Einfluß von Privatpersonen auf das Strafverfahren zurückzudrängen bzw. um die Frage, ob überhaupt noch ein Antrag auf Strafverfolgung zugelassen werden solle.²⁰ So führt der Referent etwa aus:

Der liberalen Einstellung seiner Entstehungszeit entsprechend, räumt das St.G.B. des Altreiches Privatpersonen durch das Erfordernis eines Antrages auf Bestrafung einen ungleich stärkeren Einfluß auf die Entscheidung ein, ob eine Straftat verfolgt werden soll, als das österr. St. G. ... Nationalsozialistischer Auffassung entspricht dies nicht.

Vor diesem Hintergrund unterbreitet Kauer in seinem Referat folgende Vorschläge: Streichung des § 63 RStGB;²¹ Neuformulierung von § 64 RStGB dahingehend, daß der Straf-

18 Ibid., Bl. 530-535; siehe auch ÖSTA, AdR, Reichsstatthalterei Wien, Z-R 255 / 40, Karton 205.

19 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1039, Bl. 540-545. Da in diesem Dokument eine Rundverfügung des Reichsjustizministeriums vom 4. Januar 1941 erwähnt wird, gehört dieses Schreiben offenbar in den unmittelbaren Zusammenhang der 1941 einsetzenden verstärkten Berücksichtigung des österreichischen Strafrechts für die Rechtsangleichung.

20 In der Praxis war man bereits dazu übergegangen, den Antrag von Behörden nicht als Antrag im Sinne der §§ 61 ff RStGB aufzufassen, weshalb die entsprechenden Bedingungen und Einschränkungen der §§ 61 ff RStGB für sie nicht galten. „Der Entwurf eines Strafgesetzes vermeidet es grundsätzlich, die behördliche Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Strafverfolgung als Antrag zu bezeichnen“ (ibid., Bl. 540-545).

21 Ein Bedürfnis nach einer Regelung wie im § 63 RStGB habe sich in Österreich, so Kauer (ibid., Bl. 540-545), nie ergeben. Die Befürchtungen, daß die Teilbarkeit des Strafantrages dem Rachegefühl dadurch Vorschub leiste, daß der Antragsberechtigte die Auswahl der Personen bestimmen könne, die verfolgt werden sollen, fänden „in der österreichischen Strafrechtspflege keine Stütze. ... Gerade die aus Anlaß des Ehebruches von Soldatenfrauen mit dem Reichsrechtsamt geführte Erörterung hat den Vorzug der österr. Regelung deutlich werden lassen.“

antrag solange zurückgenommen werden kann, solange die Stellung von Anträge nach Beendigung der Beweisaufnahme (§ 258 StPO) nicht zu einem Abschluß gekommen ist; alle Vorschriften, die die Rücknahme des Strafantrages besonders vorsehen, sind aufzuheben; aufzuheben seien auch die §§ 232 und 294 RStGB; in den §§ 170, 236, 237, 288 und 301 RStGB solle der 2. Absatz, in § 179 RStGB der 3. Absatz, in § 302 RStGB der letzte Absatz, in § 303 RStGB der 3. und 4. Absatz entfallen; § 374 Nr. 2 RStGB soll lauten: „2a: Das Vergehen des Ehebruches nach § 172 des Strafgesetzbuches“;²² § 374 Nr. 3 und 6 RStPO werden aufgehoben, die bisherige Nr. 2 des § 374 RStPO erhält die Bezeichnung Nr. 3, die bisherige Nr. 7 und 8 die Nr. 6 und 7; § 391 Abs. 1 RStPO soll lauten: „Die Privatklage kann zurückgenommen werden, solange im Verfahren erster und zweiter Instanz die Ausführungen und Anträge nach dem Schlusse der Beweisaufnahme (§ 258) nicht beendet sind.“

In den Begründungen zu den einzelnen Punkten wird immer wieder auf das österreichische Recht Bezug genommen. Dabei hält Kauer an der Strategie fest, mit der bereits 1939/1940 gegenüber der geplanten Einführung des deutschen Strafrechts und der deutschen Strafprozeßordnung die ablehnende Haltung begründet wurde. Auch er hebt dabei wiederholt hervor, daß das österreichische Strafgesetz dem Geist des Nationalsozialismus näher stehe als das deutsche Strafrecht. So heißt es etwa: „Allerdings räumt das österr. STG. - seiner nationalsozialistischen Weltanschauung ungleich mehr entsprechenden grundsätzlichen Haltung getreu - Privatpersonen in weit geringerer Weise einen Einfluß auf die Frage ein, ob eine strafbare Handlung zu verfolgen sei oder nicht“ oder „Dann aber kann ein Vergleich mit dem österr. Strafrecht nur förderlich sein, das in dieser Frage der nationalsozialistischen Rechtsauffassung entspricht“ oder „Das österr. Strafrecht räumt, - ganz n.s. Auffassung vorwegnehmend, - der Initiative Privater nur einen sehr engen Umfang ein“.

Der stete Hinweis darauf, daß das österreichische Strafrecht dem Nationalsozialismus mehr entspreche als das deutsche Strafrecht, findet sich als gängige Argumentation auch in dem erwähnten Dokument von Hans Mann. Der Umstand, daß sich im Gegensatz zu den oben angeführten Schriftstücken aus den Jahren 1939 und 1940 nur die soeben aufgezählten Dokumente innerhalb des Konvoluts zur Reform des Strafverfahrensrechts befinden, scheint dafür zu sprechen, daß ihnen für das Reformvorhaben eine gewisse Bedeutung beigemessen wurde. Es scheint, daß insbesondere die umfangreichen Forderungen im „Bericht zur Tagung in Ischl v. 12.-17.5.41“ für die von Reichsjustizminister Thierack geplante Neubekanntmachung des Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs, wie ein Vergleich zeigt, eine gewisse Rolle gespielt haben könnten. Wie die Weisung bezüglich einer Berücksichtigung des österreichischen Strafrechts auch konkret ausgesehen ha-

22 Kauer führt hierzu aus (ibid., Bl. 540-545): „Gerade in letzter Zeit hat sich überdies § 63 RStGB. als Hemmschuh bei einer bedeutungsvollen Einzelfrage des Kriegsstrafrechtes gezeigt. Der gerechtfertigte Gedanke an eine strafrechtliche Verfolgung von Ehebrüchen mit Frauen von eingerückten Soldaten gegen den Mann scheiterte nämlich, - abgesehen von der unzumutbaren Regelung des Ehebruches in § 172 RStGB. - am § 63 RStGB.; denn der gelegentliche erklärte Wunsch, die etwa verführte Ehefrau von der Strafverfolgung auszunehmen, darf gemäß § 63 RStGB. nicht berücksichtigt werden.“

ben mag, so ist doch gewiß, daß von dieser Zeit an das österreichische Strafrecht in den Entwürfen von Gesetzes- und Verordnungsvorlagen eine größere Rolle spielte.

In diese Richtung weist auch ein Schreiben von Robert Kauer an Roland Freisler vom 6. September 1941, in dem Bezug genommen wird auf die Tagung der Arbeitsgemeinschaft für Jugendstrafrecht der Akademie für Deutsches Recht im österreichischen Bad Aussee vom 26. bis 31. August 1941.²³ Thema dieser Tagung war ein neues Jugendstrafrecht unter Angleichung der rechtlichen Verhältnisse in Österreich und dem „Altreich“. In seinem Schreiben hebt Kauer ganz allgemein hervor:

Wie immer, wenn Rechtswahrer des Altreiches und der Ostmark in kameradschaftlichem Gedankenaustausch beieinandersitzen, hat sich auch in Bad Aussee gezeigt, daß bei gutem Willen und Verständnisbereitschaft eine Einigung in allen Punkten zu erzielen ist. Ich unterstreiche das was Herr Oberstaatsanwalt Dr. [Erwin] Pichler-Drexler [(1904-1960)] gesagt hat, daß die Ostmark mit dem Fallenlassen der echten bedingten Verurteilung nach § 13 des österr. JGG. ein außerordentlich grosses und schweres Opfer im Interesse der Rechtsvereinheitlichung gebracht hat,²⁴ das gewürdigt werden muss. Gewiss darf in Fragen der Rechtsvereinheitlichung nicht gewissermaßen Rechnung und Gegenrechnung über das Maß der Opfer aufgestellt werden; aber die durch solche erhebliche Opfer immer wieder bekundete eindeutige Einstellung der ostmärkischen Rechtswahrer für die Rechtsvereinheitlichung erfordert, daß ihren Anregungen für das einheitliche im Grossdeutschen Reich zu geltende Recht auf Grund der Erfahrungen mit speziell österreichischen Einrichtungen anderweitig Rechnung getragen wird.²⁵

An dieser Strategie haben die österreichischen Rechtswahrer festgehalten. Anlässlich eines Besuchs des neuen Staatssekretärs im Reichsjustizministerium Curt Rothenberger (1896-1959)²⁶ im Oktober 1942 übernahm der Linzer Polizeipräsident Josef Plakolm

23 Siehe auch BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1195.

24 Festgeschrieben ist diese Regelung in § 2 Abs. 2 der „Ersten DurchführungsVO zum Reichsjugendgerichtsgesetz“ vom 6. Dezember 1943. In dieser Verordnung wird auch die bedingte Verurteilung von Jugendlichen nach dem österreichischen Gesetz über die bedingte Verurteilung vom 23. Juli 1920 untersagt. Die „echte bedingte Verurteilung“ sei ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe. Der Strafvollzug wurde deshalb für eine bestimmte Frist aufgeschoben. Dies entsprach aber nicht dem Erziehungsgedanken, der dem Jugendlichen zügig die Konsequenzen seiner Tat im Arrest fühlen lassen wollte. Zwischen der „echten bedingten Verurteilung“ und dem Jugendarrest wurde jedoch ein Widerspruch gesehen. Auf diesen Widerspruch hatte insbesondere der Reichsjugendführer hingewiesen (siehe *ibid.*, Nr. 1193, Bl. 28-30) und schließlich die Nicht-Anwendung der „echten bedingten Verurteilung“ im neuen Jugendgerichtsgesetz für Österreich durchgesetzt.

25 *Ibid.*, Nr. 1178, Bl. 186-187.

26 Die Personalakte von Curt Rothenberger befindet sich bei der Landesjustizverwaltung Hamburg, XIX Ac 739; zu Rothenberger siehe auch Klaus Bästlein, „Vom hanseatischen Richter zum nationalsozialistischen Justizverbrecher. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896-1959“, in Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), „Für Führer, Volk und Vaterland

(*1889) die Aufgabe, mehrere Forderungen der österreichischen Rechtswahrer vorzutragen. Dazu gehörten neben Gehaltsforderungen und besseren Aufstiegschancen die Beibehaltung des österreichischen Rechts, die weitere Arbeit an der Rechtsvereinheitlichung im Strafrechtsangleichungsausschuß der Akademie für Deutsches Recht und die Heranziehung von Rechtswahrern aus den Alpen- und Donaugauen zur amtlichen Kommission für das kommende Straf- und Zivilrecht. Als Vertreter der österreichischen Gaurechtsämter sollen in die Kommission für das kommende Strafverfahren und in den entsprechenden Akademieausschuß Oberstaatsanwalt Dr. Robert Kauer, Oberstaatsanwalt Dr. Erwin Pichler-Drexler und Staatsanwalt Dr. Ernst Swoboda aufgenommen werden. Ferner seien die Gehälter der Staatsanwälte auf allen Ebenen an die der Richter anzupassen und zudem bei der Staatsanwaltschaft mehr Aufstiegsmöglichkeiten zu schaffen. Wegen der Verhaftung im alten Rechtsdenken solle von der weiteren Einstellung von Pensionisten abgesehen werden. Wichtig sei auch die Bereinigung der Verhältnisse zur Gestapo. Gesetzlich seien die Delogierungen zu regeln. Gewünscht wird gegenüber den Richtern eine stärkere Wahrnehmung der Führungsaufgaben der Landgerichtspräsidenten, deren Position von alters her mehr ein Vorzustand zur Pension war. Neben der Unterrichtung über Urteile in den Richterbriefen seien die Richter ebenfalls über kriegswirtschaftliche Verhältnisse und die Ernährungslage, die häufig in der Rechtsprechung berührt würden, zu unterrichten. Bezüglich der Lockerung des Verfolgungszwanges nach § 153 RStGB wird auf die ungleiche Handhabung im „Altreich“ und in der „Ostmark“ aufmerksam gemacht, da bei einigen Delikten im „Altreich“ von Verfolgung abgesehen werden könne, während sie in Österreich, wo sie als Verbrechen eingestuft seien, verfolgt werden müßten wie etwa bei versuchter Abtreibung, Hausfriedensbruch, schwere Körperbeschädigung und gefährliche Drohung. Deshalb wird vorgeschlagen, bei Verbrechen nach österreichischem Recht, die mit Strafen von 6 Monaten bis zu einem Jahr bedroht sind, bei Fehlen eines öffentlichen Interesse von der Strafverfolgung abzusehen. Erwünscht sei auch eine Angleichung der Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten vor den Amts- und Landgerichten nach §§ 427 und 459 StPO, weil dadurch die Verfahren erleichtert würden.²⁷

...“. *Hamburger Justiz im Nationalsozialismus*. Redaktion: Klaus Bästlein, Helge Grabitz und Wolfgang Scheffler. Hamburg: Ergebnisse-Verlag GmbH, 1992. (Beiträge zur Neueren Hamburger Justizgeschichte, 1), S. 74-145; Helge Grabitz, „In vorauseilendem Gehorsam ... Die Hamburger Justiz im „Führerstaat“. Normative Grundlagen und politisch-administrative Tendenzen“, in *ibid.*, S. 61-63.

27 Siehe BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 4722, Bl. (nicht erkennbar). Das vierseitige Dokument ist offenbar eine Anlage zum Schreiben von Josef Plakom an Staatssekretär Rothenberger vom 12. Oktober 1942; siehe auch den Aktenvermerk von Hans Hartmann, dem persönlichen Referenten von Staatssekretär Rothenberger, für Heinz Kümmerlein vom 12. November 1942.

Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941

Die zahlreich vorgetragenen Wünsche der österreichischen Rechtswahrer und ihre detaillierten Vorstellungen darüber, was aus dem österreichischen Strafgesetz ins Strafrecht des „Altreichs“ übernommen werden sollte, konnten in dieser Vielzahl während des Krieges kaum erfüllt und realisiert werden. Trotzdem ist seit 1941 in Berlin eine verstärkte Berücksichtigung des österreichischen Strafgesetzes erkennbar. Häufig zeigt sich diese freilich erst, soweit sie in den Akten faßbar sind, in den Begründungen von Gesetzes- und Verordnungsvorlagen. Gegen die Übernahme österreichischer Rechtsgedanken formierte sich jedoch auch Widerstand, der sich aber nicht anti-österreichisch gab, sondern bestrebt war, eigene Kompetenzen zu erhalten oder zu erweitern. Dies zeigt sich etwa beim „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September 1941 (RGBl. I, S. 549-550).

Dieses Gesetz brachte im Zuge des Übergangs vom Tatstrafrecht zum Willensstrafrecht einige grundlegende Änderungen, die bis heute im deutschen Strafrecht erhalten geblieben sind. Inhaltlich gehen sie auf die im November 1940 gescheiterte „SchwerverbrecherVO“ zurück, mit der Reichsjustizminister Gürtner wesentliche Punkte der geplanten Strafrechtsreform umsetzen wollte. Schlegelberger, der nach Gürtners Tod bis zur Ernennung von Otto Georg Thierack zum Reichsjustizminister am 20. August 1942 die Geschäfte des Reichsjustizministeriums führte, wollte die geplanten Veränderungen als Verordnung in Kraft setzen.¹ Doch Hitler wünschte die Gesetzesform. Er maß den Änderungen eine über die Kriegsdauer weit hinausgehende Bedeutung zu. Diese Bedeutung sollte in der Gesetzesform zum Ausdruck kommen.² Da etwa die wesentlich rassistisch geprägten Legaldefinitionen von Mord und Totschlag, die das Gesetz vom 4. Sep-

1 Siehe BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 110-112.

2 Im Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei an Schlegelberger vom 22. Mai 1941 (ibid., Bl. 118) heißt es: „Ich habe Ihre Vorschläge zur Abänderung des Reichsstrafgesetzbuchs beim Führer zum Vortrag gebracht. Der Führer hat sich mit Ihren Vorschlägen, die nur die wichtigsten einer Neuregelung bedürftigen Fragen des Strafrechts zum Gegenstand haben, grundsätzlich einverstanden erklärt; er hat sich vorbehalten, zu der genauen Formulierung einzelner Bestimmungen zu gegebener Zeit selbst noch Stellung zu nehmen. Der Führer wünscht jedoch, daß bei der großen, über die Kriegsdauer weit hinausragenden Bedeutung Ihrer Änderungsvorschläge die Novelle als Gesetz eingebracht wird. Der Führer hat ferner meinem Vorschlag, die Vorlage als kriegswichtig zu behandeln, zugestimmt; die Erlasse über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung würden demnach ihrer Einbringung im Kabinett nicht im Wege stehen.“

tember 1941 brachte, in Deutschland bis heute in Kraft geblieben sind,³ hat sich diese Einschätzung Hitlers voll bestätigt.

Mit dem Gesetz vom 4. September 1941 sollten nach dem Schreiben von Staatssekretär Schlegelberger an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 16. April 1941 als „besonders dringlich“⁴ angesehene Ergänzungen und Erweiterungen des Strafgesetzbuchs vorgenommen werden. Da die geplanten Änderungen mit Billigung Hitlers als kriegswichtig eingestuft wurden, traten an die Stelle der „besonderen Dringlichkeit“ in der Begründung zum zweiten Entwurf „dringende Kriegsbedürfnisse“, die die Ergänzungen und Erweiterungen erforderlich machten.⁵

Vorausgegangen waren dieser Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs die Entwürfe der Schwerverbrecher- und Staatsverbrecherverordnung, die jedoch im November 1940 von Hitler zurückgestellt wurden, da, wie bereits angeführt, „der erfolgreiche Verlauf des Krieges, der neben anderem der Einmütigkeit und Opferbereitschaft der gesamten Bevölkerung zu verdanken ist, den Erlaß der vorgeschlagenen Verordnungen im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht rechtfertigen würde.“ Reichsjustizminister Gürtner hatte die Entscheidung Hitlers dahingehend verstanden,

daß der Führer einstweilen größere Novellen strafrechtlichen Inhalts nicht wünscht, daß jedoch nichts entgegensteht, einige besonders dringliche Einzelfragen aus den zurückgestellten Novellen einer sofortigen Regelung zuzuführen.⁶

- 3 Dies galt für eine Vielzahl von Strafregelungen aus der NS-Zeit. Die „Bekanntmachung des Wortlautes des Strafgesetzbuchs“ vom 25. August 1953 behält zahlreiche NS-Vorschriften bei. Eine Entnazifizierung des deutschen Strafrechts führten erst das „Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts“ vom 25. Juni 1969, das „Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts“ vom 4. Juli 1969 und das „Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch“ vom 2. März 1974 durch. Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 hat nur noch wenige Bestimmungen, die aus der NS-Zeit stammen, so etwa für Mord (§ 211), Totschlag (§ 212) und Zuhälterei (§ 181a).
- 4 Im Schreiben von Staatssekretär Schlegelberger an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 16. April 1941 (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 109; auch Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 845, Bl. 374-380) heißt es: „Unter Bezugnahme auf die Besprechung vom 8. d. Mts. gestatte ich mir, Ihnen in der Anlage den Entwurf einer Novelle zum Reichsstrafgesetzbuch zu übersenden, die bestimmt ist, einige besonders dringliche Einzelfragen des Strafrechts einer sofortigen Regelung zuzuführen. Eine kleine Aufzeichnung der Gründe füge ich bei.“
- 5 Begründung Schlegelbergers zum zweiten Entwurf (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 128): „Dringende Kriegsbedürfnisse erfordern einige Änderungen und Ergänzungen des geltenden Strafrechts, ...“
- 6 Entwurf eines Schreibens von Reichsjustizminister Gürtner an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom Dezember 1940 als Antwort auf das Schreiben von Hans Heinrich Lammers vom 17. November 1940, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 856, Bl. 383.

Als besonders dringend sah Gürtner nach dem Briefentwurf vom Dezember 1940 an:

1.) die Zulassung der Todesstrafe gegen besonders gefährliche Gewohnheitsverbrecher und in besonders schweren Fällen der Notzucht, der Nötigung zur Unzucht und der Unzucht mit Kindern; 2.) die Zulassung der Zuchthausstrafe für besonders schwere Fälle des Wuchers; 3.) eine mit schwerer Strafdrohung ausgestattete Strafvorschrift gegen den Mißbrauch von Ausweispapieren, die bisher fehlt; 4.) die Übertragung der Entscheidung über die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung und anderen Arten der Unterbringung von den Gerichten auf den Generalstaatsanwalt, wofür ein dringendes praktisches Bedürfnis besteht.⁷

Doch der Tod von Reichsjustizminister Gürtner am 29. Januar 1941 verhinderte die Umsetzung dieser Absicht, bis sich Staatssekretär Franz Schlegelberger als Leiter des Reichsjustizministeriums dieser Angelegenheit wieder annahm.

Die Zeitumstände waren dem Vorstoß Schlegelbergers günstiger. Aufgrund des erfolgreichen Feldzugs im Westen hatte der psychologische Faktor, die psychologische Beziehung zwischen Kriegsverlauf und Strafgesetzgebung, einer Verschärfung des Strafrechts im November 1940 noch entgegengestanden.⁸ Vor dem Hintergrund des Krieges gegen die Sowjetunion entfaltete hingegen der Entwurf der „SchwerverbrecherVO“ nun aber seine strafverschärfende Dynamik.⁹ In Fortentwicklung des „Gewohnheitsverbrechergesetzes“ vom 24. November 1933, das Strafschärfung für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ und die Entmannung für „gefährliche Sittlichkeitsverbrecher“ androhte,¹⁰ brachte das „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September

7 Ibid.

8 Die Beziehung zwischen Krieg und Strafrechtspflege wird öfters herausgestellt, etwa im Zusammenhang mit einer Amnestie in Polen zum 20. April 1940, der bereits am 4. Oktober 1939 eine Geheimamnestie vorausgegangen war: „Periodisch wiederkehrende Amnestieen erschüttern auch die zivile Strafrechtspflege auf das stärkste und durchkreuzen die bisher während des Krieges verfolgte Linie, durch strenge Zivilstrafrechtspflege die innere Front zu sichern.“ (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 848, Bl. 76). In einem für Hitler bestimmten Vortragsvermerk vom 9. April 1940 (ibid., Bl. 87) heißt es: „Die scharfe Führung der Strafrechtspflege im Kriege hat günstige Ergebnisse für die Mann[e]szucht gehabt. Diese guten Wirkungen werden durch Amnestie erschüttert.“

9 Im Schreiben Schlegelbergers an die übrigen Ressortminister vom 24. Mai 1941 (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 120) heißt es: „Die Vorschläge waren - mit Ausnahme des § 5 - sachlich bereits in den Entwürfen zweier Verordnungen zur Änderung und Ergänzung des Strafrechts (Schwerverbrecher- und StaatsverbrecherVO) - Bk 7606 B vom 16.5.1940 -, die ich als überholt anzusehen bitte, enthalten und von den beteiligten Ressortchefs gebilligt.“

10 Aufgrund des „Gewohnheitsverbrechergesetzes“ vom 24. November 1933 (§ 42a RStGB) wurden bis zum 1. Januar 1941 insgesamt 2006 Personen auf richterliche Anordnung hin entmannt; siehe BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 943, Bl. 254, und Nr. 1158, Bl. 137-138, 175.

1941 in § 1 für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ (§ 20a RStGB) und für den bis dahin dem deutschen Strafrecht unbekanntem „Sittlichkeitsverbrecher“¹¹ (§§ 176-178 RStGB), zu dessen Typisierung im Gegensatz zum „gefährlichen Sittlichkeitsverbrecher“ mit zwei und mehr Straftaten unter Streichung des Adjektivs „gefährlich“ eine einzige Straftat ausreichte, die Einführung der Todesstrafe, „wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern“¹²

„In § 1 setzt das Gesetz“, so heißt es in einem Kommentar,

die Linie fort, die in der Volksschädlingsverordnung und in der Gewaltverbrecherverordnung zu zeichnen begonnen war. Es bedrohte nunmehr auch gefährliche Gewohnheitsverbrecher sowie Sittlichkeitsverbrecher (im Sinne der §§ 176 bis 178 StGB.) mit dem Tode. Während aber bisher die Todesstrafe ausschließlich an schwerstes sittliches Verschulden geknüpft war, wird sie nunmehr im Interesse der Reinigung des Volkskörpers von schwer entarteten Gliedern auch zum Schutz der Volksgemeinschaft eingesetzt.¹³

Auch § 1 ... setzt den Gedanken der Haftung für sittliche Schuld fort. ... Aber das neue Gesetz geht einen Schritt weiter. Es ermächtigt den Richter, die Todesstrafe auch da auszusprechen, wo sie nicht durch das Sühnebedürfnis gerechtfertigt wird, sondern wo 'der Schutz der Volksgemeinschaft' sie erfordert. Damit ist der Rahmen einer Wertung sittlicher Schuld gesprengt. ... In einer Zeit, in der Hunderttausende der Besten des Volkes ihr Leben opfern, um ihren Volksgenossen eine reinere und bessere Zukunft zu erkämpfen, soll es nicht Aufgabe der Strafrechtspflege sein, in den Strafanstalten das Leben minderwertiger Verbrecher zu erhal-

11 Einige Dokumente sprechen vom „entarteten Sittlichkeitsverbrecher“; siehe *ibid.*, Nr. 856, Bl. 249.

12 Begründung Schlegelbergers zum ersten Entwurf (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 123-124): „§ 1 ermöglicht die Todesstrafe gegen besonders gefährliche Gewohnheitsverbrecher (vgl. z.B. die Gebrüder Saß) und für besonders schwere Fälle von unzüchtigen Handlungen an Kindern unter 14 Jahren und von Notzucht. Die Fälle, in denen Täter hemmungslos sich zum Zwecke geschlechtlicher Befriedigung an immer neue Kinder heranmachen und ihnen dadurch schweren Schaden an Leib und Seele zufügen, sind in den letzten Jahren häufiger hervorgetreten. Derartige hemmungslose Wüstlinge müssen ausgeremert werden. Bei den besonders schweren Fällen der Notzucht ist insbesondere der Fälle gedacht, in denen gleichzeitig Rasseschande vorliegt.“ In der Begründung zum zweiten Entwurf heißt es (*ibid.*, Bl. 128): „... in den letzten Jahren häufiger hervorgetreten. In solchen Fällen ist die Androhung der Todesstrafe angebracht. Bei den besonders schweren Fällen der Notzucht ist z.B. an Fälle gedacht, in denen die Roheit der Ausführung der Tat strengste Sühne erfordert oder gleichzeitig Rasseschande vorliegt.“ Zu den Gebrüder Saß siehe Ekkehard Schwerk, *Die Meisterdiebe von Berlin. Die Gebrüder Saß und die zwanziger Jahre*. Berlin: Jaron, 2001.

13 Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage*. Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 279.

ten, um es ihnen zu ermöglichen, in die durch das Blut der Gefallenen erkämpfte und durch die Opfer der anständigen Volksgenossen errungene Friedenszeit einzutreten. Vielmehr muß die Strafrechtspflege mit nachdrücklicher Entschiedenheit alle diejenigen Elemente ausmerzen, die sich durch schwere Straftaten als unwert erwiesen haben, an dem Aufbau nach dem Kriege und den Früchten des Sieges teilzunehmen.¹⁴

Mit dieser Auffassung, die hier noch auf Straffällige beschränkt ist, war ein mittlerer Stand der Behandlung von sogenannten „Asozialen“ erreicht,¹⁵ deren bewußte Ausgrenzung mit dem „Gewohnheitsverbrechergesetz“ und dem dazugehörigen Ausführungsgesetz vom 24. November 1933 eingeleitet worden war¹⁶ und die im rechtlich nicht wirksam gewordenen „Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder“ gipfelte, das zum 1. Januar 1945 bzw. zum 1. April 1945 in Kraft treten sollte.¹⁷ Mit dem Gesetz vom 24.

14 Ibid., S. 281-282. In einem Interview im *Völkischen Beobachter* vom 9. Oktober 1941 bringt Wenzeslaus Gleispach diese Auffassung auf den Punkt: „Während ... die Besten auf den Schlachtfeldern für eine glücklichere Zukunft fallen, haben Lumpen kein Recht zu leben.“

15 *Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung mit dem dazu gehörigen Ausführungsgesetz. Erläutert von Leopold Schäfer, Otto Wagner und Josef Schafheutle.* Berlin: Verlag Franz Vahlen, 1934), S. 34: „Der Leitgedanke des Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung ist der, den wirksamen Schutz der Volksgemeinschaft gegen verbrecherische Schädlinge zu verbürgen und den Belangen der Allgemeinheit den unbedingten Vorrang vor denjenigen des verbrecherischen oder minderwertigen Rechtsbrechers einzuräumen.“

16 Im Vorwort zum Kommentar zum „Gewohnheitsverbrechergesetz“ schreibt Leopold Schäfer (ibid., S. 3): „Nur allzulange hat man das gemeinschädliche Verbrechen mit halben Mitteln bekämpft. Entschlossen, rasch und zielbewußt hat das Dritte Reich auch hier den Weg zur befreienden Tat gefunden. Im Angriff trägt es den Kampf in das Heerlager der verbrecherischen Volksfeinde vor. Die Waffen zu diesem Angriff hat es sich in den beiden grundlegenden Gesetzen vom 24. November 1933 ... geschmiedet. Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher, Sicherungsverwahrung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher, wenn es not tut, auf Lebenszeit, Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher, Verwahrung zurechnungsunfähiger und vermindert zurechnungsfähiger Krimineller in Heil- und Pflegeanstalten, Einweisung verbrecherischer Trinker und Rauschgiftsüchtiger in Trinkerheilanstalten und Entziehungsanstalten, Unterbringung von Bettlern, Landstreichern und ähnlichen an der Grenze des Verbrechens lebenden arbeitsscheuen und haltlosen Elementen im Arbeitshaus, Untersagung der Berufsausübung für die, die ihren Beruf verbrecherisch mißbrauchen und so den Adel der Berufsarbeit schänden, empfindliche Strafdrohungen gegen den Besitz von Diebeswerkzeug in Verbrecherhand und in der Hand der Helfershelfer, Zuchthaus für Zuhälter, Bestrafung der selbstverschuldeten, zu verbrecherischen Handlungen führenden Volltrunkenheit - das vor allem sind die starken und wirksamen strafrechtlichen Waffen, die dem Kämpfer gegen das Verbrechen, der ja zugleich und in erster Linie ein Hüter und Schützer der Volksgemeinschaft ist, künftig zur Verfügung stehen.“

17 Als „gemeinschaftsfremd“ galt nach § 1 derjenige, der „sich nach Persönlichkeit und Lebensführung, insbesondere wegen außergewöhnlicher Mängel des Verstandes oder des Charak-

November 1933 konnten nicht nur gefährliche Gewohnheitsverbrecher, sondern im Sinne einer vorbeugenden Verbrechensbekämpfung auch diejenigen, die von den Nationalsozialisten als nicht gemeinschaftsfähig betrachtet und später als „lästige Gemeinschaftsfremde“ bezeichnet wurden, durch die Polizeibehörden in Sicherungsverwahrung bzw. Schutzhaft genommen werden. Dazu gehörten Sinti und Roma wie auch Bettler, Landstreicher, Obdachlose und Arbeitsscheue.¹⁸

Das „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September 1941 brachte für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ und Sittlichkeitsverbrecher mit der erleichterten Anwendung der Todesstrafe eine neue Rechtslage. Der „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ nach § 20a RStGB beschreibt jedoch keine Tat, sondern einen Täter, dem ein angeborener Hang¹⁹ oder eine angeborene Neigung zum Verbrechen unterstellt wird, d.h. den später sogenannten „Neigungsverbrecher“. Im „Neigungsverbrecher“ erfolgte die Essentialisierung der „schädlichen Neigungen“, die aus § 271 ÖStG (von 1852) über das österreichische Jugendgerichtsgesetz von 1928 in die „VO über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“ vom 10. September 1941 und schließlich in das neugefaßte „Reichsjugendgerichtsgesetz“ (RJGG) vom 6. November 1943 übernommen wurde (§§ 4 und 6 RJGG).²⁰ Die parallele Entstehung der „VO über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“, des „Reichsjugendgerichtsgesetzes“ und des „Gemeinschaftsfremdengesetzes“ machen diese Annahme mehr als plausibel. Als „Neigungsverbrecher“ oder, wie es später ebenfalls heißt, als „gemeinschaftsfeindlicher Verbrecher“ ließ sich diese Essentialisierung auf beliebige Straftaten anwenden. Für die Feststellung, daß der Täter ein „gefährlicher Gewohnheitsverbrecher“ ist, war nicht die Straftat oder ihre Schwere, sondern allein die mehrfache Verurteilung und das Persönlichkeitsbild des Täters entscheidend. Das Persönlichkeitsbild sollte Aufschluß über einen möglichen physischen oder krankhaften Defekt des Täters geben. Mit der Strafschärfungsregel des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ konnte nach dem Gesetz vom 4. September 1941 zudem jedes

ters außerstande zeigt, aus eigener Kraft den Mindestanforderungen der Volksgemeinschaft zu genügen.“

- 18 Bereits in der Weimarer Republik waren für „Landstreicherei“, „Bettelei“ und „Arbeitsscheu“ nach §§ 361, 362 RStGB Haft oder Geldstrafe vorgesehen. Zugleich konnte nach § 362 eine verschärfte Haft mit dem Zwang „zu angemessener Arbeit“ oder die Überstellung ins Arbeitshaus angeordnet werden.
- 19 Begründung zum Entwurf der Neubekanntmachung des Reichsstrafgesetzbuchs, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 154 (Seite 2): So soll z.B. „der gewerbmässige Taschendieb, der aus einem eingewurzelten Hang handelt, künftig nicht wegen Diebstahl gemäß § 242 oder § 244 RStGB. zu Gefängnis oder Zuchthaus von bestimmter Dauer, sondern gemäß § 42a des Entwurfs zu Zuchthaus von unbestimmter Dauer verurteilt oder als unverbesserlich der Polizei überwiesen werden; er kann u.U. sogar mit dem Tode bestraft werden.“
- 20 Zur Bestimmung der Strafe eines Unmündigen soll nach § 271 ÖStG auf „seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit“ Rücksicht genommen werden.

vorgegebene Strafmaß bis zur Todesstrafe erhöht werden. So war etwa die gewohnheitsmäßige Hehlerei (§ 260 RStGB) unmittelbar von der Todesstrafe bedroht. Gleichzeitig wurde durch diese Regelung auch der Täterkreis erweitert, auf den die Todesstrafe in Anwendung gebracht werden konnte.

Mit § 2 wurde für Mörder die Todesstrafe, in besonderen Ausnahmefällen lebenslanges Zuchthaus bestimmt. Neu ist dabei nicht die Todesstrafe für Mörder, sondern die Einführung neuer Tatbestandsmerkmale.²¹ Geplant war diese Änderung bereits in den Entwürfen der Strafrechtsreform von 1936. Auf ihre Formulierung greift Schlegelberger zurück. Bisher war Mord als „Tötung mit Überlegung“ definiert. Nach dem neugefaßten § 211 RStGB gilt jedoch derjenige als Mörder, der aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken²² einen Menschen tötet.²³ Diese „neue Lösung bringt“, so ei-

21 Siehe BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 845, Bl. 374-532.

22 Die „Verdeckung einer Straftat“ als Merkmal des Mordes wurde erst in den zweiten Entwurf des Gesetzes aufgenommen (siehe BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 126). Der Erste Entwurf des „Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ (ibid., Bl. 121) formulierte noch: „Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen, einen Menschen tötet.“ Das Oberkommando der Wehrmacht hatte am 30. Juni 1941 angeregt, „in § 211 Abs. 2, vorletzte Zeile hinter ‘ermöglichen’ zuzusetzen: ‘oder zu verdecken’. Dadurch wird sichergestellt, dass auch *der* Täter als Mörder zu bestrafen ist, der nach einer Straftat einen Menschen tötet, um sich der Ergreifung auf frischer Tat zu entziehen (vgl. den zu streichenden § 214) oder sich sonst zu decken.“ (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 845, Bl. 420). Auch Martin Bormann hatte in seiner Stellungnahme vom 19. Juni 1941 die Anregung vorgetragen: „Nach dem Entwurf ist Mörder, wer einen Menschen tötet, um eine andere Straftat zu ermöglichen. Es müsste aber auch der als Mörder bezeichnet werden, - und daher mit dem Tode bestraft werden können - der einen Menschen tötet, um eine andere Straftat zu verheimlichen. Wer z.B. den einzigen Mitwisser seiner eigenen Straftat tötet, um eine Anzeige zu verhindern, ist ebenfalls todeswürdig.“ (ibid., Bl. 417). Hervorhebung im Original.

23 Begründung Schlegelbergers zum ersten Entwurf (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 123-124; auch Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 845, Bl. 374-380): „§ 2 will Mord und Totschlag anders abgrenzen als bisher. Das bisherige Strafrecht macht bei vorsätzlicher Tötung die Todesstrafe allein davon abhängig, ob der Täter mit Überlegung gehandelt hat. Eine Möglichkeit, die Tat nach anderen Gesichtspunkten zu werten, fehlt daher. Vielfach erfordern aber unüberlegte Tötungen wegen der niedrigen Motive oder der Grausamkeit der Ausführung vom Standpunkt der Gerechtigkeit die Todesstrafe, während u.U. überlegte Tötungen nicht todeswürdig sind. So hat der Führer kürzlich in einem Falle, in welchem eine Polin ihr Kind mit voller Überlegung getötet hatte, darauf hingewiesen, daß er hier an der Todesstrafe kein Interesse habe. Die Neufassung der Vorschriften gegen vorsätzliche Tötung soll es den Gerichten ermöglichen, den Umständen des einzelnen Falles Rechnung zu tragen.“ In der Begründung zum zweiten Entwurf heißt es (ibid., Bl. 128): „§ 2 ... ob der

nige Kommentatoren, „eine Rechtseinheit mit entschiedener Annäherung an die Gedanken des bisherigen österreichischen Strafrechts,“²⁴ doch ist dieser Hinweis weder für die Todesstrafe bei Mord noch im Blick auf § 135 ÖStG für die neuen Tatbestandsmerkmale des Mordes nach § 211 RStGB zutreffend.²⁵ Argumentativ kommt diesem Hinweis allenfalls eine strategische und legitimatorische Funktion zu, um bei der Realisierung der Gesetzesänderungen möglichen Widerständen entgegenzuwirken.

Abgesehen von einer möglichen Anlehnung an Schweizer Strafbestimmungen, wie sie bereits 1893 von Carl Stooss (1849-1934) im Vorentwurf eines vereinheitlichten schweizerischen Strafgesetzbuches vorgelegt wurden,²⁶ geben die Qualifikationen des neugefaßten § 211 RStGB dennoch Tatbestandsmerkmale wieder, die den Nationalso-

Täter mit Überlegung gehandelt hat, unterscheidet also nach rein verstandesmäßigen Erwägungen des Täters. Eine Möglichkeit, die Tat nach anderen Gesichtspunkten zu werten, fehlt. Über das Unbefriedigende dieser Betrachtungsweise herrscht Übereinstimmung. Nicht selten erfordern vorsätzliche Tötungen, auch wenn Überlegung nicht festgestellt werden kann, wegen der niedrigen Motive oder der Grausamkeit der Ausführung vom Standpunkt der Gerechtigkeit die Todesstrafe; dies gilt insbesondere von Tötungen aus sexuellen Beweggründen, bei denen die geschlechtliche Erregung vielfach die Überlegung ausschließt. Volkstümlicher Rechtsauffassung entsprechend muß für die Unterscheidung von Mord und Totschlag die Gesinnung entscheidend sein, aus der heraus der Täter die Tötung vorgenommen oder die er durch die Art der Durchführung der Tat und die gewählten Mittel bewiesen hat. Die Neufassung der Vorschriften ermöglicht eine gerechte, dem Unrechtsgehalt des Einzelfalls Rechnung tragende Entscheidung. Die Bezeichnung des Täters als Mörder bzw. Totschläger weist den Richter an, die Gesamtpersönlichkeit des Täters zu prüfen und zu würdigen.“

24 Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage.* Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 294.

25 Herbert Klemm (*1903) von der Parteikanzlei in München, ab 1. Januar 1944 Nachfolger von Curt Rothenberger als Staatssekretär im Reichsjustizministerium, berichtet am 19. September 1941 nach Berlin, daß nach dem ihm zugegangenen Stellungnahme „die strafrechtliche erfassung des mordes in den par. 134, 135 oestgb. ... weitgehender [ist] als nach der neuen regelung des gesetzes zur aenderung des reichsstrafgesetzbuches, weil nach dem oesterreichischen strafgesetzbuche die vorsaeztliche toetung eines menschen ohne ruecksicht auf die beweggruende und die sonstigen qualifizierten tatumstaenden des neugefassten par. 211 rstgb. als mord behandelt wird und damit grundsaeztlich unter der androhung der todesstrafe steht. die regelung des oesterreichischen strafgesetzbuchs hat also nicht mit den schwierigkeiten in der anwendung der bisherigen par. 211, 212 rstgb. zu kaempfen gehabt. die strafandrohungen in den par. 136. 137. 138 oestgb. entsprechen uebrigens durchaus auch den an sie gestellten anforderungen. es besteht daher kein anlass, den pr. 2 der strafgesetznovelle, der noch unter der notwendigkeit der spaeteren ueberpruefung bei der neugestaltung des gesamten strafrechts steht, in ostmark ueberhaupt erst einzufuehren.“ BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 845, Bl. 482.

26 Carl Stooss, *Vorentwurf zu einem Schweizerischen Strafgesetzbuch. Allgemeiner Teil. Im Auftrag des Bundesrates ausgearbeitet von* Basel u.a.: Georg, 1893.

zialisten als besonders verwerflich galten und für die bereits in speziellen Strafnormen die Todesstrafe festgesetzt wurde oder noch festgesetzt werden sollte. Deshalb sind sie nicht vollständig aufgeführt, sondern - gegen den rechtstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz - durch die Formel „oder sonst aus niedrigen Beweggründen“ erweiterungsfähig gehalten. Abgesehen von dem Umstand, daß Adjektive in Gesetzestexten eine verkappte Form des Personalitätsprinzips und daher in ihrem rechtsstaatlichen Gehalt immer verdächtig sind, interpretieren im vorliegenden Fall die „niedrigen Beweggründe“ nicht nur die genannten Tatmerkmale des Mordes, sondern stufen den Mörder vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Täterlehre zur Legitimation der Todesstrafe auch von vornherein als „rassisch minderwertig“ ein, ohne freilich dabei gemäß § 51 RStGB ebenfalls eine a priori verminderte Schuldfähigkeit anzunehmen.²⁷

27 Das aus einer „minderwertigen Rasse“ über eine verminderte Hemmung auch eine verminderte Schuldfähigkeit abzuleiten ist, diese Folgerung hatte ein Gericht im Falle eines Polen gezogen, der ein deutsches Mädchen belästigt hatte. Der Reichsminister der Justiz sah sich daher am 1. April 1941 veranlaßt, an die höheren Reichsjustizbehörden folgendes Schreiben zu richten (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 849, Bl. 20): „In einem Einzelfall hat ein Gericht einem Polen, der sich an einem deutschen Mädchen vergriffen hatte, mildernde Umstände mit folgender Begründung zugebilligt: 'Das Gericht hat zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt, daß dieser als Pole nicht die gleichen Hemmungen gegenüber weiblichen Mitarbeitern besitzt wie der deutsche Landarbeiter.' Eine solche Auffassung ist vollkommen abwegig, läßt die Notwendigkeit höheren Schutzes des Deutschtums vor polnischen Arbeitern völlig außer acht und ist eines deutschen Gerichtes nicht würdig. Ich erwarte, daß sich eine derartige Wendung in einem deutschen Urteil nicht wieder findet.“ Die Streichung des § 51 Abs. 2 RStGB wurde immer wieder gefordert, so z.B. in der „Zusammenstellung von Änderungen des sachlichen Strafrechts, die auf Grund eines Erlasses des Führers über die Vereinfachung des Strafrechts erörtert werden könnten“ (ibid., Nr. 857, Bl. 113), in der es heißt: „Beschränkung der Milderungsbefugnis bei verminderter Zurechnungsfähigkeit: Ausschluß des § 51 Abs. 2 StGB., soweit der Schutz des Volkes oder die Eigenart des Täters die ungemilderte Strafe erfordern.“ Auch der Präsident des hanseatischen Oberlandesgerichts äußerte sich am 18. November 1935 in diesem Sinne, wenn er zum Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs schreibt (ibid., Nr. 942, Bl. 10-15): „Bei der Durcharbeitung des Allgemeinen Teils des Entwurfs eines deutschen Strafgesetzbuchs sind aus dem Kreise der Strafrechtspraktiker erhebliche Bedenken gegen die Regelung der §§ 25 (verminderte Schuldfähigkeit) und 53 (Grundsatz der Strafbemessung) geltend gemacht worden. Es wird auf die Erkenntnisse der allgemeinen Rassenkunde hingewiesen, nach denen das Wesentliche im Menschen die Erbanlage ist (s. Johs. Lange: „Verbrechen als Schicksal“, Studien an kriminellen Zwillingen, Leipzig 1929) und nach denen bestimmte Arten von Psychopathien jeweils eine Veranlagung zu ganz bestimmten Straftaten bilden (Baur / Fischer / Lenz: „Gesetzliche Erblichkeitslehre“ 1927 Bd. 1 S. 378 ff.). Als Folge einer gesetzlichen Regelung in dem vorgeschlagenen Sinne wird eine Abstumpfung des Strafrechts gegenüber den Verbrechern befürchtet. Es wird ausserdem eine grosse Uneinheitlichkeit bei der Strafbemessung gegen erheblich vermindert Zurechnungsfähige vorausgesehen, indem sich die Strafrichter teils streng an den Grundsatz der §§ 50, 53 halten und Schuld und Strafe genau abwägen werden, teils aber aus Gründen der

Die vorsätzliche Tötung eines Menschen wird im neugefaßten § 212 als Totschlag gewertet. Bis dahin war Totschlag die Tötung eines Menschen „nicht mit Überlegung“. Dem Totschläger drohte lebenslanges Zuchthaus oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren. Die §§ 214 und 215 RStGB wurden gestrichen. „Das neue Recht“, so wird von Kommentatoren hervorgehoben,

unterscheidet Mord und Totschlag durch ein sittliches Werturteil. Mord ist die besonders verwerfliche Tötung. Entscheidend ist also der sittliche Unwert der Täterpersönlichkeit.²⁸

Die Gesetzesformulierung charakterisiert den Mörder nach Persönlichkeit und Tat. Die Einbeziehung der Persönlichkeit diente in der nationalsozialistischen Strafrechtssystematik der Strafschärfung. Bei der Todesstrafe ist eine solche jedoch nicht möglich.²⁹ Dieser Systemfehler war freilich beabsichtigt, um aus dem „sittlichen Unwert“ der Mörderpersönlichkeit die Todesstrafe zu rechtfertigen, ohne zeigen zu müssen, wie aus dem „sittlichen Unwert“ ein Tötungsrecht ableitbar ist.

Rassenlehre und des Primats des Schutzes der Allgemeinheit vor dem Interesse des minderwertigen Individuums entweder den Tatbestand der erheblich verminderten Schuldfähigkeit sehr eng ziehen oder trotz Vorliegen dieses Tatbestandes die Strafe nicht mildern, sondern vielmehr den minderwertigen Verbrecher härter bestrafen werden, um von vornherein etwa noch vorhandene Hemmungen zu wecken und ihn von weiteren Straftaten nach Möglichkeit abzuschrecken. ... Grundsätzlich wird also angezweifelt, ob es richtig ist, die Schuld zur Hauptgrundlage der Strafbemessung zu machen und in Konsequenz mit diesem Grundsatz die Möglichkeit zu geben, den erheblich vermindert Zurechnungsfähigen milder zu bestrafen, da damit wieder der individuelle Täter in den Vordergrund gestellt und die Interessen der Volksgemeinschaft, insbesondere auch vom rassischen Standpunkt aus, hinangestellt würden. ... während diejenigen Psychopathen, bei denen jeder Gedanke eines erzieherischen Einwirkens völlig von der Hand zu weisen ist, gerade den gefährlichen, häufig ans Tierhafte grenzenden Typus darstellen. ... Der erheblich vermindert Zurechnungsfähige ist in der Regel der gefährlichste Täter. Deshalb sollte das Gesetz von der Möglichkeit des Heruntergehens unter das normale Strafmaß ganz absehen. ... Eine Verbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt, die schon bei der ersten Straftat angeordnet werden kann, kommt in vielen Fällen nicht in Frage, weil diese Leute weder geheilt noch gepflegt zu werden brauchen, es sich vielmehr um moralisch minderwertige, an der Grenze des Menschentums stehende Personen handelt.“

28 Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage.* Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 295.

29 *Ibid.*, S. 296: „Allerdings bezeichnet das Wort ‘Mörder’ ... nicht einen kriminologischen Tätertypus, d.h. nicht einen Typus, wie er sich durch wiederholte oder fortgesetzte Begehung gleichartiger oder ungleichartiger Straftaten kennzeichnen würde. ... Aber nicht beim Mörder, denn einen kriminologischen Tätertyp des Mörders gibt es nicht.“

§ 3 bringt Zuchthausstrafe für schwere Fälle von Wucher.³⁰ Zudem konnte eine Geldstrafe in unbeschränkter Höhe verhängt werden. § 4 stellt den Fälschung von Ausweispapieren für einen anderen zum Zwecke der Täuschung unter schärfere Strafen und bringt mit Fortfall von § 363 eine Neufassung des § 281 RStGB bei gleichzeitiger Strafbarkeit des Versuchs.³¹ Als Strafe sieht § 281 RStGB gegenüber § 363 RStGB mit Haft oder Geldstrafe bis 150 RM für eine Übertretung nun Gefängnis, in schweren Fällen Zuchthaus vor. Die Urkundenfälschung zum eigenen Gebrauch war nach § 267 RStGB mit Gefängnis und nach § 268 RStGB nur im Falle der Bereicherungsabsicht mit Zuchthaus bedroht.³²

Im § 5 des ersten Entwurfs wurde, gegen die bisherige durch Einzelgesetz vorgeschriebene Strafbarkeit, die generelle Strafbarkeit des Versuchs bei vorsätzlichen Vergehen vorgeschlagen:

§ 5 Der Versuch einer strafbaren Handlung ist außer bei Verbrechen auch bei vorsätzlich begangenen Vergehen strafbar, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt. Demgemäß wird der zweite Absatz des § 43 StGB. gestrichen.³³

In der Begründung hierzu führt Schlegelberger aus:

30 Begründung Schlegelbergers zum ersten Entwurf (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 123-124; auch Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 845, Bl. 374-380): „§ 3 soll die Zuchthausstrafe und zusätzliche Geldstrafe in unbeschränkter Höhe bei Wucher ermöglichen; das geltende Recht sieht gegen Wucher nur Gefängnis vor.“ In der Begründung zum zweiten Entwurf heißt es (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 128): „Das geltende Recht sieht gegen Wucher nur Gefängnis vor. Der Führer hat in seiner Reichstagsrede vom 1. September 1939 jede Bereicherung auf Kosten der Allgemeinheit im Kriege auf Schärfste gebrandmarkt. Demgemäß wird nunmehr für die besonders schweren Fälle des Wuchers Zuchthaus angedroht.“ Martin Bormann hatte in seiner Stellungnahme vom 19. Juni 1941 die Todesstrafe angeregt: „Der gewerbs- und gewohnheitsmäßige Wucher soll auch mit Zuchthaus bestraft werden können. Aus psychologischen Gründen halte ich eine solche Regelung in *Kriegszeiten* für eine halbe Massnahme. Wenigstens für die Kriegszeit müsste die Möglichkeit der Todesstrafe ebenfalls gegeben sei.“ (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 845, Bl. 417-418). Hervorhebung im Original.

31 Begründung Schlegelbergers zum ersten Entwurf (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 123-124; auch Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 845, Bl. 374-380): „Zu § 4 Dem geltenden Recht fehlt eine Vorschrift gegen den Mißbrauch von Ausweispapieren (Pässen, Kennkarten usw.). Die Lücke wird seit langem lebhaft bedauert. Sie wird im Kriege, da hier den Ausweispapieren eine gesteigerte Bedeutung zukommt, besonders fühlbar. § 4 will die Lücke ausfüllen und durch Streichung des Privilegierungstatbestandes des § 363 die Bestrafung der fälschlichen Anfertigung und Fälschung von Ausweispapieren nach den Vorschriften über Urkundenfälschung ermöglichen.“

32 Siehe Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht vom 30. Juni 1941, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 845, Bl. 420-421.

33 BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 121.

§ 5 will im Sinne des im nationalsozialistischen Staat zum Durchbruch gelangten Willensstrafrechts die grundsätzlichen Bestrafungen des Versuchs auf alle *vorsätzlich* begangenen Vergehen ermöglichen, soweit nicht das Gesetz bei einzelnen Vergehen etwas anderes bestimmt; bei geringfügigen Sachen gibt § 153 StPO die Möglichkeit,³⁴ von der Verfolgung abzusehen.³⁵

Gegen mögliche Bedenken der Strafbarkeit des Versuchs bei vorsätzlichen Vergehen hebt Schlegelberger in seinem Schreiben an die übrigen Ressortminister vom 24. Mai 1941 hervor:

Gegen § 5 [des ersten Entwurfes] dürften Bedenken umsoweniger bestehen, als die darin vorgeschlagene Regelung der Bestrafung des Versuchs in der Ostmark seit jeher geltendes Recht ist.³⁶

Doch wurden gegen die generelle Strafbarkeit des Versuchs bei vorsätzlichen Vergehen von Seite der Wehrmacht und der Marine zwar keine grundsätzlichen, aber praktische Bedenken erhoben, da eine solche Regelung auch Auswirkungen auf das Militärstrafgesetz hätte. Die Militärvorgesetzten hätten dann auch über versuchte Straftaten ihrer Untergebenen Meldungen an die Gerichte zu machen, was zu einem Anschwellen von Tatberichten führen würde. Deshalb wurde gebeten, die Regelung zurückzustellen.³⁷ Die Strafbarkeit des Versuchs, die nach Wegfall des § 5 des ersten Entwurfs bei der endgültigen Fassung des Gesetzes fast übersehen worden wäre, wurde deshalb nur als spezifizierte Bestimmung in den Straftatbestand des Mißbrauchs von Ausweispapieren in § 4 aufgenommen.

Die Kriegswichtigkeit des „Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ wird faßbar im endgültigen § 5 mit Strafbestimmungen zum Schutz der Wehrmacht, gegen vorsätzliche Wehrmittelbeschädigungen und fahrlässige Gefährdung der Schlagkraft der Wehrmacht bei der Herstellung von Vorprodukten und der Lieferung der Werkstoffe für Wehrmachtsgeräte (§ 143a RStGB). Im ersten Entwurf fehlte dieser Abschnitt. Er wurde auf Anregung des Oberkommandos der Wehrmacht in den Gesetzesentwurf aufgenommen.³⁸ Nicht enthalten war im ersten Entwurf auch § 6 mit den Bestimmun-

34 § 153 RStPO regelt die Möglichkeit von Verfahrenseinstellungen; siehe Karl Doerner (Hrsg.), *Die Strafprozeßordnung in der ab 1. Januar 1934 geltenden Fassung nebst Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Textausgabe mit Einleitung, Verweisungen und ausführlichem Sachregister, unter Berücksichtigung sämtlicher Notverordnungen*. Berlin und Leipzig: Walter de Gruyter & Co., 1934. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister), S. 107-108.

35 BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 123-124. Hervorhebung im Original.

36 Ibid., Bl. 120.

37 Siehe Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht vom 30. Juni 1941, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22. Nr. 845, Bl. 420-421.

38 Siehe *ibid.*

gen zur Strafbarkeit fahrlässiger Brandstiftung in feuergefährdeten Betrieben, etwa durch Rauchen, mit Erhöhung des Strafrahmens. § 7 bedroht Rauschtaten (§ 330a StGB) mit Gefängnis und Geldstrafe. Auch diese Bestimmung fehlte im ersten Entwurf. Sie wurde auf Anregung des Oberkommandos der Wehrmacht in den zweiten Entwurf eingefügt.³⁹ In der Begründung zum zweiten Entwurf heißt es hierzu:

Der Strafrahmen des § 330a StGB. mit der Höchststrafe von 2 Jahren Gefängnis hat sich nach den Erfahrungen der Praxis als nicht ausreichend erwiesen; sodaß die Androhung von Gefängnis schlechthin, die eine Strafe bis zu 5 Jahren gestattet, angezeigt ist.⁴⁰

Diese Strafschärfung ging speziell auf Görings Wunsch zurück.⁴¹

Der jetzige § 8 weist die Entscheidung über die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung und ihres Widerrufs dem Generalstaatsanwalt zu (§ 42f RStGB).⁴² Damit werden den Richtern wesentliche Kompetenzen nach dem „Gewohnheitsverbrechergesetz“ vom 24. November 1933 genommen. In § 9 (3) wird eine dem „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ entsprechende Änderung des österreichischen Strafgesetz angekündigt. Eine zeitlich unbegrenzter Rückwirkung des „Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ wird, wie im § 8 (2) des ersten Entwurfes, in § 10 (2) ausgesprochen. Eine Begründung hierfür liegt in den Akten nicht vor.

Die Änderungen, die das „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September 1941 brachten, führten gemäß § 9 (3) auch zu Änderungen des österreichischen Strafgesetzes. Diese wurden in der „VO zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 24. September 1941 (RGBl. I, S. 581-582) spezifisch festgelegt. Dabei handelte es sich für Österreich teilweise nicht um Änderungen, sondern um Neueinführungen von Strafbestimmungen bzw. Tatbestandsmerkmalen.

Von weitreichenden Folgen war die Einführung des § 20a RStGB mit der in Österreich bisher unbekanntem Kategorie des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“. Mit

39 Siehe *ibid.*; auch BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 127.

40 Begründung Schlegelbergers zum zweiten Entwurf, in *ibid.*, Bl. 129.

41 Im Schreiben von Staatssekretär Schlegelberger an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 14. Juli 1941 (*ibid.*, Bl. 125) heißt es: „... Die weiter in § 7 vorgesehene Verschärfung der Strafvorschrift gegen im Rausch begangene Straftaten (§ 330a RStGB.) entspricht einer Anregung des Oberkommandos der Wehrmacht, die auf den Wünschen des Herrn Reichsmarschalls beruht.“ Was Göring, der selbst rauschgiftsüchtig war, zu diesem Schritt bewegen haben könnte, geht aus den durchgesehenen Akten nicht hervor.

42 Begründung Schlegelbergers zum ersten Entwurf (*ibid.*, Bl. 123-124, auch Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 845, Bl. 374-380): „§ 6 soll die Entscheidung über die Entlassung aus der Unterbringung und den Widerruf der Entlassung usw. dem Generalstaatsanwalt übertragen. Diese Entscheidungen sind bisher Sache der Gerichte. Infolge der großen Zahl der beteiligten Gerichte hat dies zu einer gewissen Ungleichmäßigkeit geführt. Die Vereinigung der Entscheidung in der Hand weniger Generalstaatsanwälte, in deren Bezirk die Verwahrungsanstalten liegen, sichert eine gleichmäßige Handhabung der Entlassung.“

Rücksicht auf das österreichische Strafgesetz, das einige Straftaten, die im „Altreich“ Vergehen waren, als Übertretungen wertete, geschah dies gegenüber dem „Gewohnheitsverbrechergesetz“ vom 24. November 1933, das in Österreich auf Betreiben der SS nicht als ganzes eingeführt wurde,⁴³ in einer den österreichischen Strafrechtsbestimmungen angepaßten Fassung. Bevor die Todesstrafe für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ und „Sittlichkeitsverbrecher“, die § 1 des „Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September 1941 ermöglicht hatte und die mit § 3 der „VO zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 24. September 1941 in Österreich eingeführt wurde, auch in Österreich in Anwendung kommen konnte, mußte zunächst der entsprechende Straftatbestand in Österreich geregelt werden. Deshalb wurde mit Einführung des § 20a RStGB die Grundlage für die Anwendung der Todesstrafe für „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ in Österreich geschaffen.⁴⁴ Nicht eingeführt wurde die reichsdeutsche Rechtsfigur des „gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers“. Deshalb konnten in Österreich die Gerichte nicht die Entmannung für „gefährliche Sittlichkeitsverbrecher“ anordnen. Sie wurde hingegen in eigener Kompetenz von Polizei und SS vorgenommen.⁴⁵

43 In einem Schreiben von Ministerialdirektor Schäfer aus dem Reichsjustizministerium an den Reichsminister des Innern vom 13. Januar 1943 (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 943, Bl. 283) wird ausgeführt: „Das Reichssicherheitshauptamt hat sich mit Schreiben vom 30. September 1942 ... gegen die Einführung der reichsrechtlichen Bestimmungen über Maßregeln der Sicherung und Besserung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen ausgesprochen. In ihrem Schreiben vom 9. November 1942 ... haben Sie gleichfalls gegen die Ausdehnung der angeführten Bestimmungen auf die genannten Reichsgaue Bedenken geltend gemacht und diesen Standpunkt auch in dem Schreiben vom 2. Dezember 1942 ... aufrecht erhalten. Mit Rücksicht darauf habe ich bereits in meinem Schreiben vom 17. November 1942 ... mitgeteilt, daß ich von der allgemeinen Einführung der Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs über Maßregeln der Sicherung und Besserung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen absehe.“ In einem weiteren Dokument (ibid., Nr. 942, Bl. 162) heißt es: „Die SS, die ja auf dem Standpunkt steht, daß die Maßregeln der Sicherung und Besserung das ureigene Gebiet der Polizei seien und aus diesem Grunde neuestens sogar der Einführung der Maßregeln der Sicherung des RStGB in Österreich widerspricht, ...“ Siehe auch ibid., Nr. 5029, Bl. 15.

44 In der Begründung (ibid., Nr. 1032, Bl. 264-266) heißt es hierzu: „Wenn im Altreich nach § 1 des Gesetzes der gefährliche Gewohnheitsverbrecher mit dem Tode bestraft werden kann, falls der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordert, dann muss diese Möglichkeit zur Bekämpfung des Berufsverbrechertums auch für die Reichsgaue der Ostmark eröffnet werden. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 1 des Gesetzes ist aber der Einbau der bisherigen Vorschriften des Altreichsrechts in das Strafrecht der Ostmark ... Die Einführung dieser Bestimmungen ist schon wiederholt von den Rechtswahrern der Ostmark angeregt und auch vom Ausschuss der Akademie für Deutsches Recht empfohlen worden.“

45 In dem bereits angeführten Dokument (ibid., Nr. 942, Bl. 162-163) heißt es: „Vertraulich ist ferner zu bemerken: Die SS ... entmannt grundsätzlich alle Asozialen (Bettler, Landstreicher

Die gerichtlich angeordnete Entmannung des „gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers“ war im „Altreich“ nur aufgrund einer wiederholten Straftat möglich (§ 42k RStGB).⁴⁶ Dar-

usw., das Publikum des Arbeitshauses), wenn sie diese Leute auf Grund der geheimen Rundverfügung vom 14.12.1937 in Konzentrationslager überführt. Angeblich stimmen die Asozialen freiwillig ihrer Entmannung zu. Herr ORA. dürfte wissen, daß die bei weitem meisten Asozialen durch die Polizei von der Landstraße weggebracht werden und daß die Unterbringung im Arbeitshaus durch die Gerichte seit der RV. v. 14.12.37 praktisch nur noch geringe Bedeutung hat.“ In Bezug auf die geänderte Auffassung des Reichsgerichts hinsichtlich der Entmannung heißt es weiter: „Die Folge der Entscheidung des RG. ist nunmehr die: Die verhältnismäßig kleinen Sünder, die Asozialen, die im wesentlichen nur unnützlich und lästig, aber durchaus keine Verbrecher sind, werden durchweg entmannt. Für die Antisozialen, die wirklichen Verbrecher aber, richtet der 1. Senat des RG. eine Schutzwand auf! Dies ist auch vor der Gerechtigkeit nicht zu rechtfertigen.“ In der Begründung zum Entwurf des „Gemeinschaftsfremdengesetzes“ vom 24. Juni 1941 (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 943, Bl. 127-130) heißt es: „Eines der wichtigsten Erfordernissen der Behandlung Gemeinschaftsfremder mit dem Ziele, deren Erbstrom endgültig zum Versiegen zu bringen, ist die Möglichkeit ihrer Unfruchtbarmachung über die Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses hinaus.“ In einem Aktenvermerk wird die Ansicht des Regierungsrats Dr. Schaefe aus dem Reichskriminalamt mitgeteilt. Darin heißt es (ibid., Bl. 301): „Unfruchtbarmachung müsse im Gesetz für alle Asozialen ermöglicht werden; daß man alsdann von ihr hauptsächlich bei Versagern und Taugenichtsen Gebrauch machen werde, sei auch seine Ansicht.“

- 46 In Bezug auf die Entmannung nach § 42k RStGB hat das Reichsgericht einen Positionswechsel vorgenommen, da es die Entmannung als irreparabel ansah. Die Entmannung beruhe auf einer Kann-Vorschrift. Deshalb sei die Entscheidung darüber in das freie Ermessen des Gerichts gestellt. Für ihre Anordnung sei jedoch notwendig, daß die öffentliche Sicherheit sie erfordere. In einem Aktenvermerk heißt es hierzu (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 942, Bl. 160): „Herr Staatssekretär Dr. Freisler hat auf Grund der anliegenden kleinen Aufzeichnung die Frage mit Herrn ORA. Brettle besprochen. Herr ORA. hat zugesagt, er werde dafür sorgen, daß die beanstandete Entscheidung nicht veröffentlicht werden würde, gleichzeitig aber mitgeteilt, inzwischen hätten bereits 2 andere Senate sich der Entscheidung des 1. Senats angeschlossen. Er werde darum bemüht sein, die Veröffentlichungen der Entscheidungen auch dieser Senate zu verhindern. Auch er halte die neue Richtung des RG. in der Auslegung des § 42k StGB nicht für richtig; die Entscheidung sei gegen sein Votum gefällt. Um eine Umkehr der Senate zu erreichen, hält Herr ORA. Brettle einen Nachweis dafür für erforderlich, dass die Entmannung nach dem heutigen Stande der ärztlichen Wissenschaft nicht irreparabel sei. Gerade die Annahme, daß die Entmannung nicht wieder rückgängig gemacht werden könne, sei der Hauptpfeiler der Begründung des RG. Wenn dieser Pfeiler ins Wanken gebracht werde, so sei zwar nicht mit einer Umkehr, aber mit einer viel vorsichtigeren Formulierung zu rechnen. Eine völlige Umkehr sei, nachdem sich drei Senate festgelegt hätten, nur durch eine Änderung des Gesetzestextes erreichbar.“ Siehe auch die folgenden Dokumente. Zur Aufhebung der Wirkung der Entmannung durch Medikamente siehe ibid., Bl. 127-128, zur Entmannung allgemein ibid., Bl. 164-175.

unter fielen Schändung und Notzucht. Nach der neuen Gesetzgebung fielen diese Tatbestände jetzt unter die Rechtsfigur des „Sittlichkeitsverbrechers“, dem bereits bei einmaliger Tat die Todesstrafe drohte. Wer als „Sittlichkeitsverbrecher“ in Österreich zu gelten hat, sollte sich weiterhin nach §§ 125 bis 128 ÖStG bestimmen.⁴⁷ Diese Bestimmungen ahndeten bisher Notzucht und Schändung mit einer zwanzigjährigen bis lebenslangen schweren Kerkerstrafe. An ihre Stelle trat nun die Todesstrafe. Unter diesem Aspekt hatte die gerichtlich angeordnete Entmannung in Österreich praktisch keine Bedeutung. Deshalb bestand auch nicht das Bedürfnis, die reichsdeutsche Rechtsfigur des „gefährlichen Sittlichkeitsverbrechers“ in Österreich einzuführen, zumal die SS, wie bereits dargelegt, die Entmannung in eigener Regie vornahm.

Unter den Sittlichkeitsdelikten ergab sich in Hinblick auf Homosexuelle in Österreich, abgesehen von der oben erwähnten Neuinterpretation der „widernatürlichen Unzucht“ durch das Reichsgericht, gegenüber dem Reichsrecht jedoch eine abweichende Rechtslage. Im deutschen Recht war der Begriff „Sittlichkeitsverbrecher“ nicht auf § 175, sondern nur auf die §§ 175a bis 178 RStGB bezogen, also auf die Tatbestände der Nötigung zur Unzucht, der Schändung, der Unzucht mit Kindern und der Notzucht, die jedoch auch in Tateinheit mit § 175 vorliegen konnten. Das österreichische Strafgesetz kannte hingegen die gleichgeschlechtliche Schändung, die unter § 128 ÖStG fiel und nun - nach der neuen Regelung - mit der Todesstrafe bedroht war. Der Tatbestand des § 129 I b ÖStG fiel jedoch nicht unter die Rechtsfigur des „Sittlichkeitsverbrechers“. Das Vorliegen des Tatbestandes nach § 129 I b ÖStG setzte zudem ein aktives Mittun voraus. Wo dieses fehlte, wurde gleichgeschlechtliche Schändung nach § 128 ÖStG angenommen. Das fehlende Mittun konnte nach dem Wortlaut des Gesetzes durch Wehr- oder Bewußtlosigkeit gegeben sein. Die Rechtsprechung nahm fehlendes Mittun aber auch dann an, „wenn dem Mißbrauchten das Unzüchtige der Handlung gar nicht zum Bewußtsein kam“. Damit konnten Täter nach dem Straftatbestand des § 129 I b ÖStG dem Straftatbestand des § 128 ÖStG zugeordnet werden. Diese galten nun als „Sittlichkeitsverbrecher“ und fielen im Zuge der neuen Gesetzgebung aufgrund einer einzigen Straftat der Todesstrafe anheim.⁴⁸ Zur Anwendung der Todesstrafe auf den Tatbestand des § 175

47 In der Begründung (ibid., Nr. 1032, Bl. 264-266) heißt es hierzu: „Den im § 1 des Gesetzes angeführten §§ 176 bis 178 RStGB. entsprechen im Wesen §§ 125 bis 128 öStG.“

48 Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage*. Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 332: „Diese Einschränkung kann nur so ausgelegt werden und ist auch immer so ausgelegt worden, daß ein tätiges Zusammentreffen (Idealkonkurrenz) von § 128 und § 129 I b öStG. rechtlich unmöglich ist. Der einschränkende Satz muß aber durchaus *nicht* so verstanden werden, als ob § 128 öStG. auf den geschlechtlichen Mißbrauch gleichgeschlechtlicher Personen unanwendbar wäre. Die Abgrenzung dieser beiden Tatbestände muß nach richtiger Ansicht darin gesucht werden, daß § 129 I b öStG. Unzucht *‘mit’* Personen gleichen Geschlechts [der Gesetzestext spricht von „desselben“ und nicht „desgleichen“ Geschlechts] unter Strafdrohung stellt. Aus diesem *‘mit’* hat die Rechtsprechung des ehemaligen österreichischen Obersten

RStGB und § 129 I b ÖStG wurde hingegen die Strafschärfungsregel des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ herangezogen. Dies geschah jedoch nur in den Fällen, in denen diese Personengruppe überhaupt als „gerichts- und gefängniswürdig“ betrachtet wurde. In der Regel wurden für sie als „Asoziale“ „polizeiliche Maßnahmen“, darunter auch die Entmannung, angewandt.

Die eingeführte Rechtsfigur des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ diente wie im „Altreich“ auch in Österreich der Strafschärfung. Doch in zwei Fällen machte die „VO zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 24. September 1941 davon eine Ausnahme.

Auf Übertretungen nach den §§ 1 bis 6 des österreichischen Landstreichergesetzes vom 24.5.1885, RGBl. Nr. 89, und auf strafbare Handlungen, die nur mit Arrest bis zu sechs Wochen, Haft oder Geldstrafe oder mit solchen Freiheitsstrafen und Geldstrafen nebeneinander bedroht sind, finden die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

Die §§ 1 bis 6 des österreichischen Landstreichergesetzes vom 24. Mai 1885 regelten die Bestrafung von Landstreichern, Bettlern, Arbeitslosen, Prostituierten und Zuhältern und bei Zuwiderhandlung der Behördenauflage die Strafverschärfung. Diese Personengruppen sollten also nicht unter die Rechtsfigur des „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ fallen. Damit entsprach diese Regelung dem § 42d RStGB, der im Rahmen des „Gewohnheitsverbrechergesetzes“ vom 24. November 1933 ins deutsche Strafrecht aufgenommen worden war. Er bezog sich auf einen Personenkreis, für den Maßnahmen zur Gewöhnung an ein gesetzmäßiges und „ordentliches“ Leben vorgesehen waren. In Österreich eingeführt wurde jedoch der im „Gewohnheitsverbrechergesetz“ verschärfte § 181a RStGB. Er brachte wie im „Altreich“ nun auch in Österreich für Zuhältereien „Zucht- haus bis zu fünf Jahren“. Entsprechend wurde § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 aufgehoben, der bis dahin in Österreich Zuhältereien mit Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten bedrohte.⁴⁹

Die „VO zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 24. September 1941 brachte mit Einführung von § 2 des „Gesetzes zur Än-

Gerichtshofs geschlossen, daß § 129 I b öStG. nur dann anzuwenden sei, wenn von einem ‘Mittun’ des Mißbrauchten gesprochen werden kann. Der Oberste Gerichtshof hat daher - ohne auf seine frühere Rechtsprechung Bezug zu nehmen, die für § 129 I b öStG. masturbatorische Akte verlangte - § 128 und nicht § 129 I b öStG. angenommen, wenn dem Mißbrauchten das Unzüchtige der Handlung gar nicht zum Bewußtsein kam (7.2.1930, SSt. X 21; 25.3.1927, SSt. VII 30).“

49 In der Begründung (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1032, Bl. 264-266) heißt es hierzu: „Im Zusammenhang mit der Einführung der Strafschärfung für gefährliche Gewohnheitsverbrecher ist die Einführung der Vorschrift des RStGB. gegen die Zuhältereien geboten ..., weil die Strafdrohung des geltenden österr. Rechts gegen Zuhälter (§ 5 Abs. 3 des österr. Landstreichergesetzes) völlig unzureichend ist und Zuhälter nicht selten Gewohnheitsverbrecher sind.“

derung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September 1941 für Österreich, wo bis dahin, wie in vielen anderen Staaten, Mord als „vorsätzliche Tötung“⁵⁰ und Totschlag als „Tötung ohne Absicht“⁵¹ definiert waren, die Übernahme der neuen deutschen Legaldefinitionen zu Mord und Totschlag.⁵² An die Stelle der entsprechenden Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzbuches (§§ 134-138 ÖStG) traten die überarbeiteten §§ 211-213 RStGB.⁵³ In § 140 ÖStG ersetzte die neue Bezeichnung „Körperverlet-

- 50 § 134 ÖStG: „Wer gegen einen Menschen, in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen oder eines anderen Menschen Tod erfolgte, macht sich des Verbrechens des Mordes schuldig.“ Gemäß § 136 sollte „jeder vollbrachte Mord ... sowohl an dem unmittelbaren Mörder, als an Demjenigen, der ihn etwa dazu bestellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt oder auf eine thätige Weise mitgewirkt hat, mit dem Tode bestraft werden.“ Das Strafrechtsänderungsgesetz vom 1934 spaltete diesen Tatbestand auf und setzte für den Mord aus einem entschuldbaren Affekt lebenslanges Zuchthaus fest. Im Rahmen des außerordentlichen Milderungsrechtes (§ 265a ÖStPO) konnte die Strafe weiter herabgesetzt werden.
- 51 § 140 ÖStG: „Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt (§ 134), zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag.“ § 141 ÖStG setzte die Todesstrafe fest. Die §§ 142 bis 143 bestimmten nach den Umständen zeitlich verschiedene Kerkerstrafen für Totschlag bzw. Körperverletzung mit Todesfolge. Der Tatbestand des § 140 ÖStG wurde durch die „VO zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 24. September 1941 in „Körperverletzung mit tödlichem Ausgang“ umbenannt.
- 52 In der Begründung (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1032, Bl. 264-266) heißt es hierzu: „Das System des RStGB. weicht in der Behandlung der Tötungsdelikte, insbesondere in der Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag, vom österr. Recht erheblich ab. Die in § 2 des Gesetzes enthaltene Änderung der bisherigen reichsrechtlichen Regelung bedeutet eine Annäherung an das österr. Recht, das grundsätzlich jede Tötung in Tötungsabsicht als Mord, u. zw. mit dem Tode, sofern aber der Täter sich nur durch eine entschuldbare heftige Gemütsbewegung zur Tat hat hinreißen lassen, mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht (§ 136 öStG.). Es erscheint aber untragbar, dass eine Neufassung der Bestimmungen über Mord und Totschlag nicht im ganzen Grossdeutschen Reich gelten soll. Dementsprechend muss der Sprachgebrauch des österreichischen Strafrechts geändert werden, das unter Totschlag die ohne Tötungsvorsatz, aber in Mißhandlungsabsicht zugefügte Körperverletzung mit tödlichem Ausgang versteht ... Die Vorschriften über Kindermord, Tötung auf Verlangen und Mitwirkung am Selbstmord bleiben unberührt.“
- 53 Nach *Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 in der für die Alpen- und Donau-Reichsgaue geltenden Fassung mit ergänzenden und abändernden Vorschriften und den wichtigsten Nebengesetzen. Mit erläuternden Anmerkungen, Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und anderweitige einschlägige Vorschriften sowie einem ausführlichen Sachverzeichnis. Herausgegeben von Hans Hoyer unter Mitwirkung von Heinz Seller und Philipp Metzler.* 2. Auflage. Wien: Manz, 1944. (Manzsche Taschen-Gesetzauflage, 6), S. 77f, Anm. 4, blieb § 134 ÖStG allerdings weiterhin wichtig, da der aufgehobene Paragraph „die Kausalitätsregeln des ehemals österreichischen Strafrechts enthält.“

zung mit tödlichem Ausgang“ die alte Bezeichnung „Totschlag“. Unter Aufhebung der §§ 137 und 138 ÖStG wird auch die mildere Bestrafung für entfernte Mitwirkung bei Mord oder für den unvollendeten gemeinen Mord beseitigt. Bestehen bleibt § 139 ÖStG mit den Punkten Kindermord, Tötung auf Verlangen (§ 139a ÖStG), Mitwirkung am Selbstmord (§ 139b ÖStG) und einige Tatbeständen der fahrlässigen Tötung. Mord und Totschlag richteten sich in Österreich strafrechtlich nun nach den deutschen Legaldefinitionen, ebenso die Tatbestandsmerkmale, die unter diese Definitionen fallen.

§ 3 der „VO zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 24. September 1941 führte in Österreich weiter ein die §§ 3 bis 6a des „Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September 1941, darunter § 143a RStGB zum Schutz von Wehrmittel. Der Rauschstrafbestand nach § 523 ÖStG wurde mit Blick auf den verschärften § 330a RStGB an das Reichsrecht angepaßt. In Trunkenheit begangene Taten waren bisher nach §§ 236 und 523 ÖStG als Übertretungen strafbar, wenn sie ohne Rauschzustand ein Verbrechen waren. Nun werden im Rausch begangene Verbrechen und Vergehen wie Vergehen, Übertretungen im Rausch wie Übertretungen gewertet. Die Strafe des Vergehens ist strenger Arrest bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bis zu 10.000 RM.

Für den Wucherer (§§ 302 und 302e RStGB) wird in § 3 bestimmt, wer als solcher anzusehen ist. Aufgehoben werden § 3 Nr. 4 und § 4 Nr. 2 der österreichischen WucherVO vom 12. Oktober 1914. An ihre Stelle treten die geänderten §§ 302 und 302e RStGB. Damit wurde für schwere Fälle von Wucher die bisherige Höchststrafe von drei Jahren Arrest ersetzt durch Zuchthaus und Geldstrafe in unbeschränkter Höhe. Der eingeführte § 4 des „Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September 1941 übernimmt den neuen § 281 RStGB für Österreich unter gleichzeitiger Aufhebung des § 320b ÖStG.⁵⁴ Die Strafe für Fälschung von Ausweispapieren ist nun auch in Österreich Gefängnis, in schweren Fällen Zuchthaus. Eingeführt wurde auch der neugefaßte § 310a RStGB, der die fahrlässige Brandstiftung regelte. Er galt in Österreich jedoch nur subsidiär. Die entsprechenden Bestimmungen der §§ 87, 169 und 459 ÖStG blieben in Geltung. Sie sahen teils eine strengere Strafe als das deutsche Recht vor. Wie im „Altreich“ wurde zudem mit der veränderten Gesetzeslage auch in Österreich die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Entlassung aus Sicherungsverwahrung und ihres Widerrufs von den Gerichten auf den Generalstaatsanwalt als der „höheren Verwaltungsbehörde“ übertragen (§ 42f RStGB). Zudem ließ die Verordnung vom 24. September 1941 - anders als im „Altreich“ - einen Ausschluß der rückwirkenden Anwendung des Gesetzes mit Zustimmung des Staatsanwalts zu.

54 Bereits § 320f ÖStG des Strafgesetzes von 1852 bestimmte, daß als Übertretung zu ahnden ist, „wenn Jemand eine öffentliche Urkunde ohne die im § 197 [Betrug] vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat.“

Rechtspflege durch Abweichung vom geltenden Recht

Das Jahr 1942 enthüllte in vielfacher Hinsicht eine zunehmende Aggressivität des NS-Staates.¹ Trotz einiger Etappensiege war der am 22. Juni 1941 gegen die Sowjetunion entfesselte Krieg nicht erwartungsgemäß im Herbst 1941 siegreich beendet worden. Zudem traten die Vereinigten Staaten von Amerika, nachdem Japan am 7. Dezember 1941 die amerikanische Flotte in Pearl Harbour fast vollständig vernichtet hatten, in den Krieg ein. Daraufhin erklärten Hitler und Mussolini am 11. Dezember 1941 den Vereinigten Staaten den Krieg. Ferner übernahm Hitler am 19. Dezember 1941 den Oberbefehl des Heeres. Der Krieg gegen die Sowjetunion stand nunmehr unmittelbar unter seiner Leitung. Am 28. Juni 1942 begann die große Sommeroffensive im Osten, die im Februar 1943 zur Katastrophe von Stalingrad und am 18. Februar 1943 zur Ausrufung des „Totalen Krieges“ durch Reichspropagandaminister Joseph Goebbels (1897-1945)² führte.

Mit der Niederwerfung der Sowjetunion hoffte Hitler, „Lebensraum im Osten“ zu schaffen. Gleichzeitig sollte im Schatten dieses Kriegszuges die „Judenfrage“ gelöst werden. Bereits in seiner Reichstagsrede am 30. Januar 1939, dem 6. Jahrestag der Machtübernahme, hatte Hitler für den Fall eines neuen Weltkriegs „die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa“ angedroht.³ Bei verschiedenen Gelegenheiten,⁴ so etwa in seinen Reden vom 30. Januar 1941⁵ und vom 30. Januar 1942,⁶ wiederholte er diese Drohung.

- 1 Ablesen läßt sich die zunehmende Aggressivität auch an Hitlers Aussagen hinsichtlich Kirche und Christentum in den Jahren 1941 und 1942, wie sie in den „Tischgesprächen“ dokumentiert sind; siehe Adolf Hitler, *Monologe im Führerhauptquartier 1941-1944. Aufgezeichnet von Heinrich Heim. Herausgegeben von Werner Jochmann.* München: Orbis-Verlag, 2000.
- 2 Siehe Ralf George Reuth, *Goebbels. Eine Biographie.* München: Piper Verlag, 1990.
- 3 „Ich will heute wieder ein Prophet sein: Wenn es dem internationalen Finanzjudentum inner- und außerhalb Europas gelingen sollte, die Völker noch einmal in einen Weltkrieg zu stürzen, dann wird das Ergebnis nicht die Bolschewisierung der Erde und damit der Sieg des Judentums sein, sondern die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa.“ Siehe Ian Kershaw, *Hitler. 1936-45: Nemesis.* London, New York: W. W. Norton & Company, 2000, S. 152-153.
- 4 Siehe allgemein *ibid.*, S. 459-495.
- 5 „Und nicht vergessen möchte ich den Hinweis, den ich schon einmal, am 1. September 1939 [Fehler für 30. Januar 1939], im deutschen Reichstag gegeben habe. Den Hinweis darauf nämlich, daß, wenn die andere Welt von dem Juden in einen allgemeinen Krieg gestürzt würde, das gesamte Judentum seine Rolle in Europa ausgespielt haben wird! Sie mögen auch heute noch lachen darüber, genau so wie sie früher über meine Prophezeiungen lachten. Die kommenden Monate und Jahre werden erweisen, daß ich hier richtig gesehen habe.“

Der Kriegseintritt der Vereinigten Staaten von Amerika, der nach deutscher Auffassung auf Betreiben der Juden um Präsident Franklin D. Roosevelt (1882-1945) erfolgte, gab nun das Signal, diese Drohung umzusetzen.⁷ Doch bereits am 31. Juli 1941 war Reinhard Heydrich durch Hermann Göring mit der „Endlösung der Judenfrage“ beauftragt worden. Am 20. Januar 1942 fand unter Leitung von Heydrich und Adolf Eichmann (1906-1962) die „Wannsee-Konferenz“ statt, mit der die Umsetzung der „Endlösung der Judenfrage“ eingeleitet wurde.

Diese veränderten welt- und innenpolitischen Rahmenbedingungen bildeten mit der angespannten Kriegslage im Osten den Hintergrund für Hitlers Reichstagsrede vom 26. April 1942. In dieser Rede ging Hitler auch auf die Justiz ein und forderte für sich weitgehende Rechte in diesem Bereich. Vom Reichstag läßt er sich zum obersten Gerichtsherrn⁸ erklären und gleichzeitig von allen Bindungen an bestehende Rechtsvorschriften lösen. Er fordert für sein Handeln einen rechtsfreien Raum, den er nach eigenem Ermessen nutzen dürfe. Diesen rechtsfreien Raum billigte der Reichstag ihm zu. Obgleich die Erklärung des Reichstages sachlich nichts Neues brachte, da Hitler sich an Gesetz und Recht nicht gebunden fühlte,⁹ stellt die Erklärung neben ihrem deklaratorischen und propagandistischen Charakter formaljuristisch jedoch die Billigung und Legitimation des Unrechts der Reichsregierung durch den Reichstag dar. Nachdem das Recht durch die Einführung der Rechtsungleichheit mittels des Personalitätsprinzips in seiner Geltung bereits erheblich angeschlagen und unterminiert worden war, wird die Sphäre des Rechts unter Beifall des Reichstages nun gänzlich verlassen. Die Erklärung des Reichstages dokumentiert daher öffentlich den qualitativen Schritt des NS-Staates von der Rechtsungleichheit zur Rechtlosigkeit hin.

Die vom Reichstag erteilte Ermächtigung, von den bestehenden Gesetzen abzuweichen zu dürfen, hat Hitler mit speziellem Auftrag versehen auf weitere Personen übertragen. Für den Bereich des Strafrechts geschah dies mit dem „Erlaß des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz“ vom 20. August 1942 (RGBl. I, S. 535). Der neuernannte Reichsjustizminister Thierack sollte nach Hitlers „Richtlinien und Weisungen“ unter Abweichung vom bestehenden Recht eine starke nationalsozialistische Rechtspflege aufbauen. Was Hitler unter einer nationalsozialistischen Rechtspflege ver-

6 Siehe Ian Kershaw, *Hitler. 1936-45: Nemesis*. London, New York: W. W. Norton & Company, 2000, S. 459, 494.

7 Ibid., S. 490: „With his declaration of war on the USA on 11 December, Germany was now engaged in a ‘world war’ - a term used up to then almost exclusively for the devastation of 1914-18. In his Reichstag speech of 30 January 1939, he had ‘prophesied’ that the destruction of the Jews would be the consequence of a new world war. That war, in his view, had now arrived.“

8 In seiner Reichstagsrede vom 13. Juli 1934 zum sogenannten „Röhm-Putsch“ hatte Hitler diesen Titel bereits für sich in Anspruch genommen, ein Titel, den ihm der Staatsrechtler Carl Schmitt zur Rechtfertigung der Ereignisse vom 30. Juni 1934 offeriert hatte.

9 Siehe seine Reichstagsrede vom 13. Juli 1934. Zum nationalsozialistischen Rechtsverständnis siehe auch Görings Rede „Kampf gegen das Chaos“ am 3. März 1933 in Frankfurt am Main.

stand, deutete sich bereits im „Erlaß des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege“ vom 21. März 1942 (RGBl. I, S. 139-140) an, nämlich ein vereinfachtes und beschleunigtes Strafverfahren,¹⁰ das sich um formalrechtliche Aspekte und die Rechte der Angeklagten im Interesse eines fairen Verfahrens wenig kümmerte. Das Verfahren, durch das der Angeklagte geschleust wurde, diente nur noch der formaljuristischen Legitimation für die Verhängung einer Strafe, die oftmals zu Prozeßbeginn bereits feststand. Wenn unter Hitlers „Richtlinien und Weisungen“ auch die Absprachen zwischen Heinrich Himmler und Thierack vom 18. September 1942 fallen, dann dürfte Hitler mit der Übertragung der entsprechenden Vollmacht an Reichsjustizminister Thierack das gesamte Programm der Auslieferung der sogenannten „asozialen Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer-SS zur Vernichtung durch Arbeit“ gebilligt haben.¹¹

10 Dies galt auch für die „Ostmark“. Am 23. Mai 1942 schrieb der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof Ernst Lautz an die Generalstaatsanwälte in der „Ostmark“ (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 951, Bl. 320; *ibid.*, Nr. 1144, Bl. 318) bezüglich einer Besprechung mit den Generalstaatsanwälten der „Ostmark“ vom 19. Mai 1942: „In Verfolg der vorerwähnten Besprechung habe ich die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien, ersucht, im Interesse einer Beschleunigung des Verfahrens die Vorgänge in den seiner Zuständigkeit unterliegenden Strafsachen künftig nicht mehr wie bisher den Ermittlungsrichtern des Volksgerichtshofes oder den Oberstaatsanwälten beim Landgericht, sondern durch die Hand des örtlich zuständigen Generalstaatsanwaltes mir unmittelbar zuzuleiten und die ihr unterstellten Dienststellen in der Ostmark in diesem Sinne anzuweisen. ... Ich bitte die Herren Generalstaatsanwälte, bei Eingang der Vorgänge (ohne Herbeiführung von Haftbefehlen, die dem späteren Verfahren überlassen bleibt) unverzüglich die Unterbringung der von der Geheimen Staatspolizei überstellten Festgenommenen in Untersuchungshaftanstalten der Justizverwaltung zu veranlassen und mir bei Weiterleitung der Vorgänge den Haftort jedes einzelnen Beschuldigten mitzuteilen. Ich werde bei dem Herrn Reichsminister der Justiz darauf hinwirken, dass ein ausreichender Haftraum zur Verfügung gestellt wird für den Fall, dass der Haftraum im Bezirk des örtlich zuständigen Generalstaatsanwaltes nicht genügt.“ Im Schreiben von Generalstaatsanwalt Johann Karl (Hans) Stich an den Reichsminister der Justiz vom 6. Januar 1943 (*ibid.*, Nr. 1144, Bl. 317) heißt es: „Wie aus dem beiliegenden Schreiben des Herrn Oberreichsanwaltes beim Volksgerichtshof vom 23.5.1942 ... hervorgeht, hat der Herr Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof zur Beschleunigung der Verfahren in den Alpen- und Donaulandsgauen angeordnet, ihm sämtliche Akten unter Ausschluss des Oberstaatsanwaltes unmittelbar zuzuleiten.“ Die Beschleunigung von Verfahren aus der „Ostmark“ war bereits 1939 und 1940 Gegenstand von Besprechung und Schriftwechsel geworden; siehe *ibid.*, Nr. 1074, Bl. 109, 157-158, 160, 162-164, 200-201, und Nr. 1144, Bl. 76-77.

11 Siehe Klaus Bästlein, „Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896-1959“, in Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), *„Für Führer, Volk und Vaterland ...“*. *Hamburger Justiz im Nationalsozialismus*. Redaktion: Klaus Bästlein, Helge Grabitz und Wolfgang Scheffler. Hamburg: Ergebnisse-Verlag GmbH, 1992. (Beiträge zur Neueren Hamburger Justizgeschichte, 1), S. 122: „Bis Mitte 1943 waren bereits 17.307 Gefangene (15.590 Männer und 1.717 Frauen) ‘zur Vernichtung durch Arbeit’ in die Konzentrationslager überstellt worden.“ Siehe auch unten Anm. 33.

Der „Beschluß des Großdeutschen Reichstags“ vom 26. April 1942 beschreibt und legitimiert die umfassende Machtfülle des Diktators. In der teils phrasenhaften Diktion lautet der Beschluß:

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Führer in der gegenwärtigen Zeit des Krieges, in der das deutsche Volk in einem Kampf um Sein oder Nichtsein steht, das von ihm in Anspruch genommene Recht besitzen muß, alles zu tun, was zur Erringung des Sieges dient oder dazu beiträgt. Der Führer muß daher - ohne an bestehende Rechtsvorschriften gebunden zu sein - in seiner Eigenschaft als Führer der Nation, als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht,¹² als Regierungschef und oberster Inhaber der vollziehenden Gewalt, als oberster Gerichtsherr und als Führer der Partei jederzeit in der Lage sein, nötigenfalls jeden Deutschen - sei er einfacher Soldat oder Offizier, niedriger oder hoher Beamter oder Richter, leitender oder dienender Funktionär der Partei, Arbeiter oder Angestellter - mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und bei Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhafter Prüfung ohne Rücksicht auf sogenannte wohlerworbene Rechte mit der ihm gebührenden Sühne zu belegen, ihn im besonderen ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amte, aus seinem Rang und seiner Stellung zu entfernen.

Die militärische Lage, die ihren Ausdruck in der Reichstagsrede Hitlers vom 26. April 1942 fand, nötigte die Reichsregierung psychologisch dazu, den Weg weiter zu verfolgen, den sie im September 1941 mit den neuen Legaldefinitionen zu Mord und Totschlag eingeschlagen hatte. So brachte die Folgezeit für das gesamte Reichsgebiet weitere Fälle der Anwendung der Todesstrafe. Hierzu gehört die „VO zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung“ vom 9. April 1942 (RGBl. I, S. 174). Sie bestimmte die Todesstrafe für diejenigen, die sich bei Begehung eines Verbrechens unbefugt als Angehörige der deutschen Polizei, eines ihrer Hilfsorgane oder als Angehörige der Wehrmacht ausgaben. Für minder schwere Fälle war Zuchthaus vorgesehen. Hintergrund dieser gesetzlichen Bestimmung waren Verbrechen, bei denen sich die Täter unter Hinweis auf ihre angebliche polizeiliche Funktion leichten Zutritt zu den Wohnungen ihrer Opfer verschafft hatten. Vor allem in den besetzten Gebieten, in denen die deutsche Polizei vielfach in Zivil tätig war, nahmen diese Fälle zu. Man befürchtete, daß das Ansehen der deutschen Polizei und Wehrmacht dadurch bleibenden Schaden nehmen könnte. Um diesem und der Schwächung der Stellung deutscher Behörden in den besetzten Gebieten entgegenzutreten, sah man sich genötigt, den Straffrahmen wegen Amtsanmaßung erheblich heraufzusetzen.

12 Nach dem Tod des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg am 2. August 1934 hatte Hitler auch das formelle Amt des Oberbefehlshabers der Streitkräfte übernommen. Nach dem Ausscheiden von Werner Eduard Fritz von Blomberg (1878-1946) als Reichskriegsministers und Oberbefehlshaber der Wehrmacht, dessen Posten nicht mehr besetzt wurde, übernahm Hitler im Februar 1938 zusätzlich die Position als Oberbefehlshaber der Wehrmacht. Die Wehrmacht kam damit unter die unmittelbare Kontrolle Hitlers.

Das Reichsstrafgesetzbuch hatte in § 132 für Amtsanmaßung Gefängnis bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe angedroht. An ihre Stelle traten nun Zuchthaus und gegebenenfalls die Todesstrafe. Die verschärfte Bestimmung des § 132 RStGB galt auch für Österreich, wo der Strafrahmen entsprechend heraufgesetzt bzw. die §§ 199b und 334 ÖStG aufgehoben wurden. Das österreichische Strafgesetz von 1852 hatte die Amtsanmaßung mit Schädigungsabsicht im Sinne des Betrugs als Verbrechen gewertet (§ 199b ÖStG) und für diese Verfehlung fünf Jahre schweren Kerker, für schwere Fälle zehn Jahre schweren Kerker vorgesehen (§§ 202 und 203 ÖStG). Das Strafgesetz von 1934 ordnete in § 334 die Amtsanmaßung ohne Schädigungsabsicht als Übertretung ein. Die „VO zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amtsanmaßung“ vom 9. April 1942 bestimmte mit Blick auf den verschärften § 132 RStGB hinsichtlich der Amtsanmaßung für Österreich ein Verfahren der Strafzumessung, wie es für die geplante „JudenstrafrechtsVO“ und das geplante „Gemeinschaftsfremdengesetz“ vorgesehen war. In Österreich sollte bei Amtsanmaßung nicht die gesetzlich vorgeschriebene, sondern die jeweils schwerere Straftat in Anwendung kommen. Im Rahmen der Amtsanmaßung war daher eine Übertretung wie ein Vergehen, ein Vergehen wie ein Verbrechen zu bestrafen. Dieses Verfahren diente wie beim Tätertyp der beschleunigten strafrechtlichen Behandlung des Täters mit dem Ziel, zügiger zur Verhängung der Todesstrafe zu gelangen. In den besetzten Gebieten versprach man sich davon eine abschreckende Wirkung. Da § 132 RStGB jedoch in seiner verschärften Form für das gesamte Reich galt, war diese Wirkung nicht allein auf die besetzten Gebiete und Österreich berechnet.

Zeigte sich in der verschärften Bestrafung der Amtsanmaßung nach der jeweils schwereren Straftat eine weitere Radikalisierung des Strafrechts, die bereits auf der Linie der Reichstagsrede Hitlers vom 26. April 1942 liegt, so kann die „PaßstrafVO“ vom 27. Mai 1942 (RGBl. I, S. 348) die vorgegebene Richtung nur teilweise umsetzen. Nach ihr ist in schweren Fällen nicht auf Todesstrafe, sondern auf Zuchthaus zu erkennen. Seinen Grund mag dies darin haben, daß die Bevölkerung in den kritischen Grenzgebieten nicht unnötig beunruhigt werden sollte. Zudem war in diesen Gebieten häufig keine deutsche Gerichtsbarkeit tätig. Für Österreich hatte die „PaßstrafVO“ keine Bedeutung, da Vergehen gegen sie in Österreich nicht in die Zuständigkeit der allgemeinen Strafgerichte, sondern in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit fiel. Geltung hatte die „PaßstrafVO“ aber für die besetzten Gebiete der Untersteiermark, Kärntens und Krains, da zu Oberkrain eine Binnengrenze mit Sichtvermerkkontrolle verlief.

In der Untersteiermark und in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains gilt die Paßstrafverordnung mit der Maßgabe, daß dort nicht Gerichte, sondern Behörden und Dienststellen der Chefs der Zivilverwaltung bis zur Eingliederung Freiheitsentziehungen und Geldstrafen an Stelle der in der Verordnung angedrohten gerichtlichen Strafen verhängen.¹³

13 Siehe Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage*. Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 369.

Sichtbar unter dem Eindruck der Reichstagsrede Hitlers vom 26. April stehen jedoch die Anweisungen zur Vereinfachung der Strafrechtspflege. Sie wurden mit der „VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege“ vom 13. August 1942 (RGBl. I, S. 508-512) umgesetzt. Ihr war der „Erlaß des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege“ vom 21. März 1942 vorausgegangen. Mit ihm war der Reichsminister der Justiz ermächtigt worden, im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei sowie dem Leiter der Parteikanzlei Vereinfachungsvorschriften mit Gesetzeskraft zu erlassen. Durch dieses Dreier-Gremium, das in Zukunft in Strafrechtsfragen eine entscheidende Rolle spielte, waren die Ressortminister und vor allem der „Ministerrat für die Reichsverteidigung“ in ihrer Mitwirkung bei der Strafrechtsgesetzgebung zurückgedrängt, wenn nicht gar völlig ausgeschaltet worden.

Staatssekretär Schlegelberger als geschäftsführender Reichsjustizminister wurde mit dem Erlaß vom 21. März 1942 beauftragt,

das Verfahren in Strafsachen einschließlich des Strafvollzugs ... unter Fortfall aller entbehrlichen Maßnahmen und unter Einsatz aller verfügbaren Kräfte so weit zu vereinfachen und zu beschleunigen, wie dies mit dem Zweck des Verfahrens noch vereinbar ist. Insbesondere haben in Strafsachen die Erzwingung der Anklage durch den Verletzten und die Eröffnung des Hauptverfahrens fortzufallen; die Strafgewalt des Amtsrichters ist zu erweitern und die Zulässigkeit des Strafbefehls auszudehnen. ... Die Mitwirkung der hauptamtlichen Beisitzer in gerichtlichen Entscheidungen ist einzuschränken. ... Rechtsbehelfe gegen gerichtliche Entscheidungen sind den Kriegsverhältnissen entsprechend zu gestalten; sie können auch von besonderer Zulassung abhängig gemacht werden.

Die Verordnung vom 13. August 1942 versuchte diese Anweisung umzusetzen. Die Änderungen

gehen gemäß dem Führerbefehl bis zu der Grenze, die durch den Zweck des Strafverfahrens unverrückbar gezogen sind. Das gesamte Verfahren wurde durch sie wesentlich erleichtert und vereinfacht; zugleich wurde es aber auch reibungsloser und volkstümlicher gestaltet. Dabei konnten Rechtsgedanken des noch in Kraft befindlichen ehemals österreichischen Verfahrensrecht verwertet werden, das auf manchen Gebieten eine gesündere und volksnähere Regelung als das bisherige Reichsrecht enthält.¹⁴

So erfolgte mit dieser Verordnung als wichtige Neuerungen die Ausdehnung der „Nichtigkeitsbeschwerde“ auf die Tatsachenfeststellung und die Strafzumessung, die Ausdehnung der Strafgewalt der Amtsrichter und der Fortfall des Eröffnungsbeschlusses bei den allgemeinen Gerichten.

14 Ibid., S. 591.

Einigen Kreisen gingen diese Änderungen jedoch nicht weit genug. Zur neuen Rechtslage erschien in den „Meldungen aus dem Reich“, Nr. 336, eine wenig günstige Kritik, in der es heißt:

Nach den bisher vorliegenden Meldungen aus Fachkreisen hat die VO. zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13.8.1942 (RGBl. I S. 508) nicht voll die Hoffnungen erfüllt, die der Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Rechtspflege vom 21.3.1942 (RGBl. I S. 139) erweckt hatte. Die Vereinfachungsmaßnahmen wurden daher in ihrer Gesamtheit nicht als sehr wesentlich angesehen. Die AV. des Reichsministers der Justiz vom 31.8.1942 über Richtlinien zur VO. zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege (Deutsche Justiz S. 574) empfehle im allgemeinen Zurückhaltung bei einzelnen Maßnahmen, die in das Ermessen der Justizbehörden gestellt seien. Das bestärke die Auffassung, daß im Grunde etwas Durchgreifendes nicht gebracht werden sollte und daß sich die zahlreichen Ermessensvorschriften wenig vereinfachend auswirken würden.¹⁵

Gegen diese Deutung setzte sich Reichsjustizminister Thierack in einem Schreiben vom 1. Dezember 1942 zur Wehr:

Diese Meldung kann in ihrer Gesamtheit nur dahin verstanden werden, die Justizverwaltung habe den Führerbefehl zur Vereinfachung der Rechtspflege nicht ausgeführt, sich vielmehr darauf beschränkt, in der VO. vom 13.8. d. Js. unzulängliche Maßnahmen vorzusehen, und diese unzureichende Verordnung alsdann noch durch einengende Verwaltungsvorschriften der etwa erzielbaren Wirkung beraubt. Darüber hinaus geht die Kritik so weit, den guten Willen der Justizverwaltung zur Durchführung des Führerbefehls in Abrede zu stellen und ihr zu unterstellen, sie habe den Führerbefehl nur zum Schein erfüllt, in Wahrheit aber planmäßig sabotiert.

Thierack gesteht jedoch zu, daß

die VO. vom 13.8.1942 ... nicht alle zur Durchführung des Führererlasses geplanten Maßnahmen [enthält]; eine Beschränkung erschien geboten, um den verwickelten Apparat der Strafrechtspflege im Kriege nicht mit allzu zahlreichen Änderungen gleichzeitig zu belasten. Sobald die Neuerungen der Verordnung sich eingespielt haben, sollen weitere Vereinfachungsmaßnahmen folgen, deren Vorbereitung im Gange ist.“

Ausdrücklich wies Thierack daraufhin, daß die Einschränkung der Berufung keineswegs durch die Erweiterung der „Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts“ ausgegli-

15 Zitiert nach dem Konzept des Schreibens von Reichsjustizminister Thierack an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD vom 1. Dezember 1942, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1151, Bl. 1-2. Zur Endfassung des Briefes siehe *ibid.*, Bl. 3-5.

chen werde, weil sie ausschließlich in die Hand des Oberreichsanwaltes gelegt sei. Auch gegen die Behauptung, an die Stelle des Eröffnungsbeschlusses sei „ein mindestens gleichkompliziertes Verfahren gesetzt“ worden, wehrte sich Thierack. Hiermit sei vor allem unnötige Schreiarbeit beseitigt worden. Abschließend bemerkte der Reichsjustizminister:

„Nach meinem Eindruck beruht die Meldung auf Urteilen von Personen, denen ein Überblick über die Gesamtbedeutung der getroffenen Maßnahmen und Verständnis für ihre Zusammenhänge und Tragweite fehlen.¹⁶

Ebenfalls unter dem Eindruck der Hitler-Rede vom 26. April 1942 stehen die Strafverschärfungen gegen Landesverrat, die mit dem „Gesetz zur Ergänzung der Vorschriften gegen Landesverrat“ vom 22. November 1942 (RGBl. I, S. 668) Rechtskraft erlangten. Historisch geben sie sich den Anschein, in engem Zusammenhang mit dem Polenfeldzug zu stehen, da nach der Besetzung Polens eine größere Anzahl von Fällen bekannt wurde, die den Tatbestand des Landesverrats erfüllten.¹⁷ Doch erst 1942 scheint das Problem infolge der Hitler-Rede virulent geworden zu sein. 1934 war der gesamte Komplex des Hoch- und Landesverrats mit dem „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens“ vom 24. April 1934 (RGBl. I, S. 341-348) neu geordnet worden. Dabei war für einige Straftatbestände des Landesverrats die Todesstrafe festgesetzt worden, ohne Rücksicht darauf, ob ein Deutscher den Landesverrat im In- oder Ausland begangen hat. Die Verabredung und Vorbereitung zum Landesverrat war hingegen nach § 92 RStGB nur mit Zuchthaus bedroht. Diese Regelung wurde 1942 als unzulänglich betrachtet.

Den konkreten Anlaß bot das Verfahren gegen den „Juden Leo Israel Sklarek“ vor dem Volksgerichtshof.¹⁸ Staatssekretär Schlegelberger glaubte, daß der Volksgerichtshof auf den Fall von Leo Sklarek nicht angemessen reagieren konnte, da „schwere Fälle der Vorbereitung zum Landesverrat (§ 92 RStGB)“ nicht mit der Todesstrafe bedroht seien. Dies möchte er ändern und führt demgemäß in seinem Schreiben an die Ressortminister vom 27. Mai 1942 unter anderem aus:

Bei der Beratung des Entwurfs des Strafgesetzbuchs hatte der Führer die Notwendigkeit, in Fällen der Vorbereitung zum Landesverrat auch Todesstrafe anzudrohen, in der Kabinettsitzung persönlich hervorgehoben. Daher schlage ich vor, § 92 RStGB. entsprechend zu ergänzen.¹⁹

16 Ibid.

17 Ibid., Nr. 952, Bl. 5-14. Hiernach sollen etwas 200 Personen unter dem Verdacht des Landesverrats stehen, doch nicht alle waren strafrechtlich zu verfolgen.

18 Ibid., Bl. 73-74. Leo Sklarek soll nach seiner Immigration nach Prag als Spion tätig gewesen sein. Der Volksgerichtshof verurteilte ihn am 16. April 1942 zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe wegen Landesverrats.

19 BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 180, und Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 952, Bl. 74. Diese Argumentation übernimmt später Reichsjustizminister Thierack

Der Mangel einer rückwirkenden Anwendung behinderte jedoch den Vollzug der Todesstrafe im Fall von Leo Sklarek. Deshalb wurde allgemein nach Präzedenzfällen von Landesverrat gesucht, die noch in die Zeit vor der Machtergreifung der Nationalsozialisten fielen. Wie einem Aktenvermerk vom 18. Mai 1942 zu entnehmen ist, ermittelte Oberreichsanwalt Ernst (1887-1979) einen einzigen Fall, in dem ein Deutscher aus dem Memelland vor 1933 wichtige Staatsgeheimnisse über den Aufbau der vom Reich für das Memelland geschaffenen Unterstützungsaktionen an Litauen verraten habe.²⁰ Vor diesem Hintergrund bemerkte Schlegelberger in seinem genannten Schreiben:

... in dem ein Deutscher wichtige militärische Geheimnisse verraten hat. Der Landesverrat dieses Deutschen ist todeswürdig, kann aber nach den bisherigen Vorschriften nicht mit dem Tode bestraft werden, da eine Rückwirkung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Strafgesetzbuchs vom 24. April 1934, RGBI. I, S. 341,²¹ das die Vorschriften gegen Landesverrat seinerzeit neu gestaltet hat, bisher nicht vorgesehen ist.

Da mit dem Bekanntwerden weiterer solcher Fälle zu rechnen sei, sollte die Rückwirkung für die Anwendung der Todesstrafe in § 92 RStGB aufgenommen werden. Diesem Wunsch wurde entsprochen. Unter dem Eindruck der Hitler-Rede sollte also der Fall von Leo Sklarek die Ergänzung des § 92 RStGB durch die Worte „In besonders schweren Fällen ist auf Todesstrafe zu erkennen“ und der „Deutsche aus dem Memelland“ die rückwirkende Anwendung der Todesstrafe rechtfertigen. Deshalb bestimmten die §§ 1 und 2 des „Gesetzes zur Ergänzung der Vorschriften gegen Landesverrat“ für besonders schwere Fälle der Verabredung und Vorbereitung zum Landesverrat mit zeitlich unbegrenzter Rückwirkung die Todesstrafe.

Mit einem Photographierverbot neu gefaßt wurde auch § 92f RStGB. Im ersten Entwurf des Gesetzes²² war diese Änderung noch nicht enthalten. Die Aufnahme des Photographierverbotes in das Gesetz erfolgte auf Wunsch des Oberkommandos der Wehrmacht.²³ Bisher war für das unbefugte Photographieren von Gebäuden, in denen militärisches Material gelagert wurde, und für die nicht autorisierte Veröffentlichung dieser Photographien nur eine Geldstrafe vorgesehen. Dieses Delikt wurde nun mit Geldstrafe oder Haft bedroht, d.h. als Vergehen eingestuft. Daneben enthält das Gesetz gemäß des ersten Entwurfs für den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, für den Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei und für den Reichsjustizminister eine Ermäch-

in seinem Schreiben vom 5. September 1944 an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei; siehe *ibid.*, Bl. 93-94.

20 *Ibid.*, Bl. 72 und 74.

21 „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens“ vom 24. April 1934.

22 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 952, Bl. 75.

23 Schreiben des Oberkommandos der Wehrmacht an den Reichsjustizminister vom 17. Juli 1942, in *ibid.*, Bl. 84.

tigung zur rückwirkenden Anwendung dieses Gesetzes in ihrem Aufgabenbereich. Die so ergänzten Vorschriften gegen Landesverrat hatten Rechtskraft auch in Österreich. Eine weitere Verschärfung der Bestimmungen zum Landesverrat erfolgte 1944 unter Reichsjustizminister Thierack. Sie sollte zunächst aufgrund des „Erlasses des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz“ vom 20. August 1942 durch eine Verordnung vorgenommen werden. Der Rechtsreferent der Reichskanzlei war jedoch nach einem Aktenvermerk vom 1. Juli 1944 der Auffassung, daß Änderungen des Reichsstrafgesetzbuches so bedeutsam seien, daß sie nur durch ein Gesetz erfolgen sollten. Zudem sollte „die Vollziehung derartiger Vorschriften ... dem Führer vorbehalten bleiben.“²⁴ Dem wurde entsprochen. Die Beratungen zu diesem Gesetz waren mit einem ersten Verordnungsentwurf am 10. Mai 1943 eingeleitet worden. Daraufhin gingen zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsvorschläge ein, die zu einem zweiten Verordnungsentwurf führte,

„der anlässlich einer im Juli 1943 stattgefundenen Besprechung über die Entmanung Homosexueller den Ressortvertretern und auch dem Vertreter der Parteikanzlei überreicht wurde. Dieser Entwurf gab wiederum zu einer Reihe von Ergänzungsverschlügen, vor allem von seiten des OKW, Anlaß. Um die Angelegenheit zu beschleunigen, wurde durch Schreiben vom 20.3.1944 ... nochmals zu einer Besprechung eingeladen.“²⁵

Diese Besprechung vom 31. Mai 1944 brachte dann den endgültigen Entwurf der Verordnung,²⁶ der auf Anregung der Reichskanzlei in ein Gesetz umgewidmet wurde.

Das „Gesetz zur Änderung der Vorschriften gegen Landesverrat“ vom 20. September 1944 (RGBl. I, S. 225-226) führte für Verstöße eines Deutschen gegen § 90f RStGB (Lügenhetze) in „besonders schweren Fällen“ die Todesstrafe ein. In „besonders schweren Fällen“ wurde auch derjenige mit dem Tode bedroht, der nach § 91 Abs. 2 RStGB (Herbeiführung schwerer Nachteile für einen Deutschen) mit Vorsatz einen Nachteil für einen Reichsangehörigen herbeiführt und dazu in Beziehung zu einer ausländischen Macht tritt. In § 91b Abs. 2 (Feindbegünstigung) wird für minder schwere Fälle Zuchthaus nicht unter zwei Jahren vorgesehen. Ergänzungen zu den §§ 90c Abs. 1 RStGB (verdächtige Beziehungen mit dem Ausland) und 90d Abs. 1 RStGB (Preisgabe von Staatsgeheimnissen) brachten Strafverschärfungen für schwere Fälle der Anknüpfung landesverräterischer Beziehungen. An die Stelle von Gefängnis tritt nun Zuchthaus. Für vorsätzliche Ausspähung

24 BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 204; siehe auch das Schreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers an Reichsjustizminister Thierack vom 2. Juli 1944, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 951, Bl. 429.

25 Schreiben von Ministerialdirigent Fritz Grau (1890-1975) aus dem Reichsjustizministerium an den Ministerialdirigenten Friedrich in der Parteikanzlei in München vom 31. Mai 1944, in *ibid.*, Bl. 426.

26 Siehe den Aktenvermerk über die Besprechung im Reichsjustizministerium vom 31. März 1944, in *ibid.*, Bl. 405-406.

unter fahrlässiger Reichsgefährdung nach § 90e Abs. 1 RStGB (fahrlässige Preisgabe von Staatsgeheimnissen) wurde statt drei Jahre Gefängnis generell Gefängnis verhängbar, d.h. die Strafdauer für fahrlässige Bekanntgabe amtlicher Aufträge wurde von drei auf fünf Jahre heraufgesetzt. Gestrichen wurde § 92 (Vorbereitungshandlungen zum Landesverrat), da er durch die Neufassung von § 49 RStGB gemäß der „VO zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue. (StrafrechtsangleichungsVO)“ vom 29. Mai 1943 (RGBl. I, S. 339-341) obsolet geworden war. § 92b RStGB (Anordnungen der Landesverteidigung) wird neu gefaßt und Verstöße mit Gefängnis und Geldstrafe bedroht. Diese

Vorschrift hat jetzt dadurch erhöhte Bedeutung gewonnen, dass durch Anordnung der Reichsregierung die Ablieferung aller Flugblätter des äusseren und inneren Feindes vorgesehen worden ist. Da gerade auf diesem Gebiet auch leichte Fälle der Zuwiderhandlung denkbar sind, ist die Strafdrohung entsprechend umgestaltet worden.²⁷

Mit dem „Erlaß des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz“ vom 20. August 1942 waren dem am selben Tag ernannten Reichsjustizminister Thierack, der bis dahin als Präsident des Volksgerichtshofs tätig war, unbeschränkte Sondervollmachten erteilt worden, um in enger Abstimmung mit den Parteiinstanzen nach den „Richtlinien und Weisungen“ Hitlers eine starke nationalsozialistische Rechtspflege aufzubauen.²⁸ Bereits zur Vereinfachung der Gerichtsverfahren hatte Hitler mit dem „Erlaß des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege“ vom 21. März 1942 eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Reichsjustizministerium, dem Chef der Reichskanzlei und der Parteikanzlei angeordnet. Am 13. August, also wenige Tage vor der Ernennung von Thierack zum Reichsjustizminister, wurde die Anweisung Hitlers mit einer entsprechenden Verordnung zur Vereinfachung der Rechtspflege umgesetzt. Der eingeschlagene Weg sollte weiter verfolgt werden. Deshalb setzte unter Thierack und seinem Staatssekretär Rothenberger, der an die Stelle des zum Präsidenten des Volksgerichtshofs ernannten Roland Freisler ins Reichsjustizministerium eintrat, eine verstärkte Justizlenkung ein.²⁹ Ins-

27 Schreiben von Reichsjustizminister Thierack an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 22. Juli 1944, in *ibid.*, Bl. 432.

28 „Erlaß des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz“ vom 20. August 1942: „Zur Erfüllung der Aufgaben des Großdeutschen Reiches ist eine starke Rechtspflege erforderlich. Ich beauftrage und ermächtige daher den Reichsminister der Justiz, nach meinen Richtlinien und Weisungen im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Parteikanzlei eine nationalsozialistische Rechtspflege aufzubauen und alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er kann hierbei von bestehendem Recht abweichen.“ Siehe ausführlich aus rechtsgeschichtlich-juristischer Sicht Gerhard Werle, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*. Berlin u.a.: de Gruyter, 1989, S. 426-449.

29 Siehe Hinrich Rüping, *Staatsanwaltschaft und Provinzialjustizverwaltung im Dritten Reich. Aus den Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Celle als höherer Reichsju-*

besondere durch die sogenannten „Richterbriefe“³⁰ nahm der Reichsjustizminister unmittelbaren Einfluß auf die konkrete Rechtsprechung. Wenige Tage nach dem Amtsantritt Thieracks rangen Heinrich Himmler und Werner Best (1903-1989)³¹ der Justiz erhebliche Kompetenzen ab. Da der Reichsjustizministers beim Aufbau einer starken nationalsozialistischen Rechtspflege nach den „Richtlinien und Weisungen“ Hitlers „vom bestehenden Recht abweichen“ durfte, gab er am 18. September 1942 dem Begehren Himmlers nach und lieferte die sogenannten „asozialen Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer-SS zur Vernichtung durch Arbeit“ aus.³² Auf die Strafjustiz für die sogenannten „Fremdvölkischen“ und Zwangsarbeiter verzichtete Thierack gänzlich.³³ Mit ihnen konnte die SS ungehindert nach eigenem Gutdünken verfahren.³⁴ Hier wurde eine von der Justiz nicht kontrollierte Entscheidungs- und Behandlungsbefugnis ausgeübt.

stizbehörde. Baden-Baden: Nomos-Verlags-Gesellschaft, 1990. (Fundamenta juridica, 11), S. 40ff.

30 *Richterbriefe. Mitteilungen des Reichsministers der Justiz*. Berlin: Reichsjustizministerium, 1942-1944. Zu den Richterbriefen siehe Friedrich Karl Kaul, *Geschichte des Reichsgerichts. Band IV: 1933-1945. Unter Mitarbeit von Winfried Matthäus hinsichtlich der Auswertung der historischen Materialien. Mit 16 Fotos und 22 Faksimiles*. Glashütten i.T.: Deltev Auvermann, 1971. (Veröffentlichung des Bereichs Zeitgenössische Rechtsgeschichte an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin), S. 240-259.

31 Siehe Ulrich Herbert, *Werner Best - Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft*. Berlin: Arenhövel, 1997, S. 133ff, 147ff und 231f.

32 Siehe Anm. 11 und 33.

33 Im Aktenvermerk von Reichsjustizminister Thierack zur „Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 18.9.1942 in seinem Feldquartier in Gegenwart des StS. Rothenberger, SS. Gruppenführer [Bruno] Streckenbach [(1902-1977)] und SS. Obersturmbannführer [Bernhard] Bender“, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 5029, Bl. 54-56, heißt es: „Es werden restlos ausgeliefert die Sicherungsverwahrten, Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer, Polen über 3 Jahre Strafe, Tschechen oder Deutsche über 3 Jahre Strafe nach Entscheidung des Reichsjustizministers. Zunächst sollen die übelsten asozialen Elemente unter letzteren ausgeliefert werden. Hiervon werde ich den Führer durch Reichsleiter Bormann unterrichten.“ Am 27. August 1943 schrieb Reichsjustizminister Thierack vertraulich an die Generalstaatsanwälte (ibid., Nr. 850, Bl. 535): „Durch Erlaß des Reichsmarschalls [Hermann Göring] vom 8.3.1940 ... wurde die Sicherstellung einwandfreier Lebensführung der im Reichsgebiet - mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete - eingesetzten Zivilarbeiter polnischen Volkstums dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern übertragen. Auf Grund dieser Ermächtigung ordnete der Reichsführer an, daß die Kriminalität dieser Polen grundsätzlich mit Mitteln der Polizei bekämpft wird. Ein gerichtliches Strafverfahren soll nur stattfinden, soweit die Polizei seine Durchführung den Strafverfolgungsbehörden vorschlägt. Eine entsprechende Regelung erging später für die im Reichsgebiet eingesetzten sowjetrussischen Zivilarbeiter. Auch bei ihnen liegt die Ahndung strafbarer Handlungen grundsätzlich in Händen der Polizei. Ich bitte deshalb, von Strafverfolgung gegen diese im Reich eingesetzten ausländischen Zivilarbeiter grundsätzlich abzusehen.“

34 Siehe Klaus Bästlein, „Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justiz-

Neben diesen ersten Ergebnissen einer „starken nationalsozialistischen Rechtspflege“, die „vom bestehenden Recht abweichen“ durfte, kamen Gesetzesänderungen und Gesetzesverschärfungen hinzu. Die Anstöße dazu gingen meist von der Praxis aus, hin und wieder erwuchsen sie auch aus dem Bedürfnis, im Strafrecht des Großdeutschen Reiches zu einheitlichen Regeln zu kommen. Doch auch zur Abgrenzung von Kompetenzen zwischen Justiz und Polizei mit der Umschreibung von Personengruppen, auf deren alleinige Behandlung Anspruch erhoben wurde,³⁵ war es mitunter notwendig, Sachverhalte in eine Gesetzesform zu gießen, auf deren rechtsförmige Ausgestaltung man wohl gern verzichtet hätte. Exemplarisch dafür steht das seit 1940 geplante „Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder“ (Gemeinschaftsfremdengesetz) oder, wie es in einigen Dokumenten auch genannt wird, das „Asozialengesetz“. Es sollte ab 1945 zur Legitimation der strafrechtlichen Ungleichbehandlung von Personen mit unerwünschtem sozialem Verhalten dienen. Ihre „Sonderbehandlung“ war jedoch bereits 1942 unter Thierack weitgehend in die Kompetenz von Polizei und SS übergegangen. So wurde die Reichstagsrede Hitlers vom 26. April 1942 nicht nur zum Anlaß einer verschärften Justizpraxis im Bereich des Strafrechts,³⁶ sondern auch zum Anlaß, bestimmte Personengruppen nun offiziell der gänzlichen Rechtlosigkeit auszuliefern.³⁷

verbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896-1959“, in Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), *„Für Führer, Volk und Vaterland ...“*. *Hamburger Justiz im Nationalsozialismus*. Redaktion: Klaus Bästlein, Helge Grabitz und Wolfgang Scheffler. Hamburg: Ergebnisse-Verlag GmbH, 1992. (Beiträge zur Neueren Hamburger Justizgeschichte, 1), S. 121-122.

- 35 Im „Entwurf eines Hauptidealgesetzes aus Anlaß des Gemeinschaftsfremdengesetzes“ (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 943, Bl. 209-229) werden aufgeführt: Nichtsnutze, Arbeitsscheue, Unterhaltsverweigerer, Rauschgiftsüchtige, Neigungs- und Triebverbrecher, entlassene Häftlinge und unverbesserliche Sträflinge.
- 36 Siehe Helge Grabitz, „In vorausseilendem Gehorsam ... Die Hamburger Justiz im „Führerstaat“. Normative Grundlagen und politisch-administrative Tendenzen“, in Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), *„Für Führer, Volk und Vaterland ...“*. *Hamburger Justiz im Nationalsozialismus*. Redaktion: Klaus Bästlein, Helge Grabitz und Wolfgang Scheffler. Hamburg: Ergebnisse-Verlag GmbH, 1992. (Beiträge zur Neueren Hamburger Justizgeschichte, 1), S. 61-63, und Helmut Ortner, *Der Hinrichter. Roland Freisler - Mörder im Dienste Hitlers*. Wien: Zsolnay, 1993, S. 123-135.
- 37 Klaus Bästlein, „Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896-1959“, in Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), *„Für Führer, Volk und Vaterland ...“*. *Hamburger Justiz im Nationalsozialismus*. Redaktion: Klaus Bästlein, Helge Grabitz und Wolfgang Scheffler. Hamburg: Ergebnisse-Verlag GmbH, 1992. (Beiträge zur Neueren Hamburger Justizgeschichte, 1), S. 124-125: „Rothenberger rechtfertigte die von ihm mitverantwortete Politik mit dem ‚Führerwillen‘ oder Sätzen wie ‚inter arma silent leges‘ (Im Krieg schweigen die Gesetze). Kritikern hielt er 1943 in seinem Buch ‚Der deutsche Richter‘ [Curt Rothenberger, *Der deutsche Richter*. Hamburg: Hanseatische Verlags-Anstalt, 1943, S. 17] vor: ‚Alles augenblickliche Geschrei über Rechtlosigkeit, über Willkür, über Rechtsunsicherheit usw. ist mangelnde Einsicht in die gegenwärtige politische Situation.‘“

Bei den 1942 vorgenommenen Änderungen handelte es sich nicht um die Umsetzung von Teilen der schon lange schwebenden Reform des Reichsstrafgesetzbuchs. Gleichwohl zeigen die Veränderungen des Strafrechts Tendenzen auf, die im Zuge der Umwandlung des Strafrechts zum Sicherungsstrafrecht für die geplante Strafrechtsreform richtungsweisend sind. In den Begründungen von Gesetzes- und Verordnungsvorhaben wird auf die Reform, wenn überhaupt, dann meist nur in der allgemeinen Bemerkung Bezug genommen, daß während des Krieges die Gesamtreform des großdeutschen Strafrechts zurückgestellt werden müsse. Zudem kann von einem planmäßigen Vorgehen, wie manche Kommentare die Entwicklung darstellen, nach Aktenlage vielfach nicht die Rede sein, schon deshalb nicht, weil Änderungen des Strafrechts auf den Willen Hitlers zurückgeführt wurden, der jedoch nicht unter der Bedingung einer systematischen Deduktion stand. Es waren neben der Umsetzung der Rassenideologie häufig praktische Bedürfnisse der Kriegszeit bis hin zur Reduzierung des Gerichtspersonals, die die Entwicklung der Strafjustiz in den letzten Jahren des Dritten Reichs bestimmten. Nicht nur die erwünschte beschleunigte Liquidierung der Straftäter, sondern auch die Erfordernisse des Krieges nötigten zur Verkürzung der Strafverfahren. Ebenso machte sich der Krieg in den Begründungen von Gesetzen und Strafverschärfungen zunehmend bemerkbar. So wurde die Verhängung härterer Strafen neben dem „Schutz des Volkes“ und der „Gerechtigkeit“ versatzstückartig mit dem Hinweis auf den Soldaten begründet, der im Einsatz für Volk und Vaterland sein Leben mutig an der Front zu opfern bereit sei. Ihm und der geschlossenen Heimatfront würde der Straftäter in den Rücken fallen und damit Unruhe und Unfrieden unter den Volksgenossen stiften. Zur Aufrechterhaltung des Siegeswillen in der Heimat und damit zum Schutz der Volksgemeinschaft müsse der Straftäter deshalb härter bestraft werden.

Hier wirkte die sogenannte „Dolchstoßlegende“ nach.³⁸ In einer Begründung zur geplanten „SchwerverbrecherVO“ im Jahre 1940 heißt es ausdrücklich:

Aufgabe der Justiz im Kriege ist die Aussonderung hetzerisch und verbrecherisch eingestellter Elemente, die in kritischer Zeit einen Dolchstoß von hinter gegen die Front versuchen könnten (vgl. die Arbeiter- und Soldatenräte von 1918). Dies ist um so wichtiger, als die Opfer an Leben seitens der Besten an der Front sich erfahrungsgemäß als Stärkung der minderwertigen Elemente hinter der Front auswirken.³⁹

38 Siehe Joachim Petzold, *Die Dolchstoßlegende. Eine Geschichtsfälschung im Dienst des deutschen Imperialismus und Militarismus. Dritte unveränderte Auflage*. Berlin: Akademie-Verlag, 1963. (Schriften des Instituts für Geschichte - Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Reihe 1, Bd. 18).

39 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 856, Bl. 316-320, hier Bl. 316.

Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue

Mit der Ermächtigung durch Hitler hatte Reichsjustizminister Thierack für das Strafrecht die Vollmacht erhalten, bei Dissens und Widerstand gegebenenfalls gegen den Willen der übrigen Ressortminister und gegen den „Ministerrat für die Reichsverteidigung“ gestützt auf die „Richtlinien und Weisungen“ Hitlers seine strafrechtlichen Vorstellungen umzusetzen. Formal war er dabei nur an die Zustimmung der Reichs- und Parteikanzlei gebunden.¹ Diese achteten in der Regel auf einvernehmliche Lösungen. Thierack nutzte seine Vollmacht zur Einführung und Änderung einer Reihe von Straftatbeständen. Aufgrund der Ermächtigung vom 20. August 1942 konnte er sogar gegen den heftigen Widerstand von Heinrich Himmler das neue „Reichsjugendgerichtsgesetz“ (RJGG) vom 6. November 1943 als einziges Ministerialgesetz des Dritten Reiches durchsetzen.

Im Rahmen des Aufbaus einer, wie es heißt, „starken nationalsozialistischen Rechtspflege“ kam es durch die Übernahme „wertvoller österreichischer Rechtsgedanken“ in das Strafrecht des „Altreichs“ zu einer verstärkten Annäherung des österreichischen und deutschen Strafrechts. Die „VO zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der

1 Der Entwurf der „StrafrechtsangleichungsVO“ vom Februar-Mai 1943 (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 79-81), wird daher auch mit folgenden Worten eingeleitet: „Zur vorläufigen Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Parteikanzlei auf Grund des Erlasses des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz vom 20. August 1942, Reichsgesetzbl. I S. 535, verordnet“. In Kraft gesetzt werden sollte diese Verordnung durch den Ministerrat für die Reichsverteidigung, den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei. Der Rechtsreferent der Reichskanzlei hatte im Aktenvermerk vom 7. März 1943 (ibid., Bl. 78) zur Form hervorgehoben: „Die Änderungen sind sehr grundsätzlicher Natur und geben teilweise dem Strafrecht eine neue Richtung. Es fragt sich daher, ob die für die Regelung vorgesehene Form (Verordnung auf Grund des Führererlasses vom 20. August 1942) die richtige ist. Der Reichsminister der Justiz scheut die Form Ministerratsverordnung, weil diese zu lange dauert (angeblich 4-6 Monate). M. E. sind die Änderungen so grundsätzlich, daß man die Form des Gesetzes erwägen sollte. Ich habe einerseits Bedenken, die Regelung ohne die Unterschrift des Führers ergehen zu lassen; andererseits würde ich nicht empfehlen, die Verantwortung für die Regelung allein dem Reichsminister der Justiz, dem Herrn Reichsminister und dem Leiter der Partei-Kanzlei zu überlassen, ohne die übrigen Ressortchefs zu beteiligen.“

Alpen- und Donau-Reichsgaue. (StrafrechtsangleichungsVO)“ vom 29. Mai 1943 (RGBL. I, S. 339-341) unterzog dabei das „veralte deutsche Strafrecht“ durchgehend einer Strafschärfung. Für das „Altreich“ brachte diese Verordnung insbesondere eine Erweiterung der Straftatbestände und eine erhebliche Vorverlegung der Strafbarkeit in den „Versuch“ hinein.

Ging es bei der „VO zur Vereinfachung der Strafrechtspflege in den Alpen- und Donau-Reichsgauen“ vom 19. August 1942 noch um die Beschleunigung von Strafverfahren, so zeichnet sich die „StrafrechtsangleichungsVO“ vom 29. Mai 1943 vor allem durch die Übernahme österreichischer Rechtsregelungen ins Reichsstrafgesetzbuch aus.² Der Rechtsreferent der Reichskanzlei hebt dementsprechend auch ausdrücklich hervor:

Die Verordnung will Rechtsgebiete, die in den Alpen- und Donau-Reichsgauen gesünder, volksnäher und zweckmäßiger geregelt sind als im Altreich, unter Übernahme [!] wertvoller Rechtsgedanken des österreichischen Rechts einheitlich ordnen. Während im allgemeinen dieses Recht an das des Altreichs angepaßt wurde, wird hier also umgekehrt verfahren.³

Eigens merkt der Referent an, daß besonders die Gauleiter der „Ostmark“ den Entwurf sehr begrüßt haben.⁴ Mit Argumenten, die in den Jahren zuvor gegen die Globaleinführung des Reichsstrafgesetzbuchs und der Reichsstrafprozeßordnung in Österreich von österreichischen Rechtswahrern vorgetragen worden waren, wird in der Begründung des von Reichsjustizminister Thierack vorgelegten Entwurfes der „StrafrechtsangleichungsVO“ in diesem Zusammenhang ausgeführt:

Das bisherige Nebeneinanderbestehen zweier selbständiger Strafrechtssysteme innerhalb des Großdeutschen Reichs, des Strafrechts des Altreichs und des Strafrechts der Alpen- und Donau-Reichsgaue, bringt zahlreiche Unzuträglichkeiten mit sich: Handlungen, die in den Alpen- und Donau-Reichsgauen strafbar sind, werden vom Strafrecht des Altreichs wesentlich anders beurteilt oder garnicht erfaßt und umgekehrt. Hat der Täter gleichartige strafbare Handlungen sowohl im Altreich als auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen begangen, sind an einer Straftat Mittäter oder Teilnehmer in oder aus beiden Strafrechtsgebieten beteiligt oder ragt dieselbe Straftat über den räumlichen Geltungsbereich des einen Strafrechts

2 Zur „StrafrechtsangleichungsVO“ hätte, so ist gelegentlich zu lesen, das österreichische Strafrecht formal den Anstoß und das Auswahlkriterium geliefert, inhaltlich sei hingegen auf den Strafgesetzentwurf von 1936 zurückgegriffen worden, der wiederum an vernationalsozialistische Entwürfe anknüpfte. Abgesehen davon, daß der „Strafgesetzentwurf“ von 1936 längst auf das „Großdeutsche Strafrecht“ hin weiter entwickelt worden war, läßt sich diese Auffassung weder historisch noch inhaltlich für die Verordnung vom 29. Mai 1943 aufrecht erhalten.

3 Aktennotiz nach Vortrag bei dem Herrn Reichsminister vom 15. März 1943 (BAB: Reichskanzlei, R 43 II / 1512a, Bl. 87-89).

4 Ibid.

hinaus, so erhöhen sich die Unzuträglichkeiten. Im Kriege sind die letzteren wegen des vermehrten Wechsel des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzes besonders stark in Erscheinung getreten und haben zu unbilligen und unbefriedigenden Entscheidungen geführt, die im Volke nicht verstanden werden und das Ansehen der Rechtspflege beeinträchtigen. Eine restlose Beseitigung dieser Unzuträglichkeiten wäre nur durch eine vollkommene Rechtsvereinheitlichung möglich, wie sie auf dem Gebiet des Strafrechts der Wehrmacht durch die Verordnung vom 12. Mai 1938, RGBI. I S. 517, geschaffen ist. Eine so umfassende Rechtsvereinheitlichung läßt sich jedoch auf dem Gebiet des zivilen Strafrechts zur Zeit nicht erreichen, da die Übernahme des vielfach veralteten Strafrechts des Altreichs den Alpen- und Donau-Reichsgauen nicht zugemutet werden kann, die Gesamtreform des großdeutschen Strafrechts aber während des Krieges zurückgestellt werden muß. Wohl aber lassen sich die aus der Verschiedenheit der beiden Strafrechtssysteme sich ergebenden Unzuträglichkeiten dadurch mildern, daß beide Rechtssysteme näher aneinander herangeführt werden. Eine solche gegenseitige Annäherung der beiden Rechtssysteme stellt die vorliegende Verordnung sich zur Aufgabe. Sie will Rechtsgebiete, die in den Alpen- und Donau-Reichsgauen gesünder, volksnäher und zweckmäßiger geregelt sind als im Altreich, unter Übernahme wertvoller österreichischer Rechtsgedanken auf das Altreich einheitlich ordnen. Zugleich strebt sie an, Vorschriften, die im Altreich unnötig verwickelt und unübersichtlich gefaßt sind, nach dem Vorbild des österreichischen Strafgesetzes zu vereinfachen und dadurch die Arbeit der Justizbehörden des Altreichs zu entlasten und zu erleichtern. Gleichzeitig mit dieser Verordnung soll eine weitere Verordnung des Herrn Reichsministers der Justiz und des Herrn Reichsministers des Innern in Kraft treten, die eine Annäherung des in Kraft gebliebenen österreichischen Strafgesetzes an bewährte Einrichtungen des Altreichsrechts und einige auf Grund der Bestimmungen der Strafrechtsangleichungsverordnung notwendig werdende Änderungen des Strafrechts der Alpen- und Donau-Reichsgaue enthalten soll. Die wesentlichen Vorschriften des Entwurfs sind in dem Ausschuß für die Angleichung des deutschen und österreichischen Strafrechts in der Akademie für Deutsches Recht beraten. Das Ergebnis der Arbeit des Ausschusses ist in dem Entwurf verwertet.⁵

Daß sich vor dem Hintergrund dieser Aussagen aufgrund der geplanten Verordnung für das Strafrecht der „Alpen- und Donau-Reichsgaue“ fast nichts änderte,⁶ ist daher kaum verwunderlich. Doch für das deutsche Strafrecht brachten die Übernahmen aus dem österreichischen Recht im Rahmen der „StrafrechtsangleichungsVO“ vom 29. Mai 1943 Änderungen mit sich, die teilweise bis heute im deutschen Recht in Geltung geblieben sind.

5 Begründung zur „StrafrechtsangleichungsVO“ (ibid., Bl. 82-85; 8 Seiten). Mit der Verwertung der Ergebnisse des Akademie-Ausschusses zur Strafrechtsangleichung könnten konkret die oben dargestellten Dokumente aus dem Konvolut zur Reform des Strafverfahrensrechts gemeint sein.

6 Siehe Gerhard Werle, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*. Berlin u.a.: Walter de Gruyter, 1989, S. 426-448.

Für das „Altreich“ von Bedeutung war insbesondere die Beseitigung der Akzesorietät. Strafbar wurden unter Berufung auf § 9 ÖStG im „Altreich“ die erfolglose Anstiftung und andere Vorbereitungshandlungen bei Verbrechen (§ 49a und 49b),⁷ ebenso die Hilfeleistung auch dann, wenn sie für die Durchführung des Verbrechens ohne Bedeutung war.⁸ Strafmilderung und Absehen von Strafe seien möglich, wenn von der Begehung der Straftat abgesehen oder ihre Begehung oder ihr Erfolg verhindert werde. Eben-

- 7 § 9 ÖStG: „Wer Jemanden zu einem Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist dann, wenn seine Einwirkung ohne Erfolg geblieben war, der versuchten Verleitung zu jenem Verbrechen schuldig, und zu derjenigen Strafe zu verurteilen, welche auf den Versuch dieses Verbrechens zu verhängen wäre.“
- 8 Begründung zur „StrafrechtsangleichungsVO“ (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 82-85): „Im geltenden deutschen Strafrecht werden die Aufforderung und das Erbieten zu einem Verbrechen nur unter besonderen Voraussetzungen bestraft, nämlich wenn sie in schriftlicher Form oder unter Anknüpfung an die Gewährung von Vergütungen erfolgen (vgl. § 49a Abs. 3 RStGB.). Diese Beschränkungen haben sich nicht bewährt; auch hat sich die im Altreich angedrohte Strafe als zu milde erwiesen. Das österreichische Strafrecht bedroht die versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen ohne jede Beschränkung mit Strafe, und zwar mit derselben Strafe, die auf den Versuch des Verbrechens gesetzt ist, zu dem angestiftet werden soll (§ 9 ÖStG.). Diese wesentlich strengere Betrachtungsweise entspricht der Gerechtigkeit wie auch dem kriminalpolitischen Gebot, ernste Straftaten bereits in einem möglichst frühen Zeitpunkt energisch zu bekämpfen. Es wird daher die Übernahme dieser Rechtsgedanken des österreichischen Strafrechts empfohlen. ... § 49a RStGB. erwähnt die Verabredung zu einem bestimmten Verbrechen nicht; § 49b RStGB. bedroht sie nur dann mit Strafe, wenn sie Verbrechen wider das Leben bezweckt oder als Mittel für andere Zwecke in Aussicht nimmt. Das österreichische Strafrecht stellt nicht nur die Verabredung zu einem Mord, sondern auch die Verabredung zu Raub, Brandlegung oder öffentlichen Gewalttätigkeiten nach den §§ 85, 87 oder 89 ÖStG. unter Strafe (§ 7 Staatsschutzgesetz). Diese Ausdehnung ist erwünscht; in Weiterverfolgung des ihr zugrundeliegenden Gedankens wird zweckmäßig die Verabredung zu einem Verbrechen allgemein mit Strafe bedroht. ... Das österreichische Strafrecht straft - richtig verstanden - die Beihilfe zu einer Straftat auch dann, wenn die Straftat nicht oder unabhängig von der Hilfeleistung zur Ausführung gelangt. Im Recht des Altreichs fehlt eine entsprechende Vorschrift. Abs. 3 will diese Lücke wenigstens insoweit ausfüllen, als die unterstützte Straftat ein Verbrechen darstellt oder darstellen würde. ... Das österreichische Strafrecht sichert in Fällen versuchter Anstiftung oder Beihilfe Straflosigkeit bei freiwilliger Abwendung des Erfolges zu, sei es, daß der Verleitende (Unterstützende) den Anzustiftenden (Unterstützten) bestimmt, das Verbrechen schließlich doch nicht auszuführen, sei es, daß er das Verbrechen oder den Erfolg verhindert (die Vollbringung des Verbrechens ist dann aus einem im § 8 ÖStG nicht genannten Grunde unterblieben). Ebenso wird demjenigen, der sich in eine Verabredung im Sinne des § 7 des ehemals österr. Staatsschutzgesetzes eingelassen hat, Straflosigkeit zugesichert (§ 9 Staatsschutzgesetz), wenn er rechtzeitig bei der Behörde die Anzeige erstattet, so daß das Verbrechen noch verhindert werden kann. Die Übernahme der angeführten Rechtsgedanken aus dem österreichischen Strafrecht ist kriminalpolitisch wertvoll, da sie einen Anreiz bieten, sich Straflosigkeit durch Verhinderung des schädlichen Erfolges der begangenen Vorbereitungshandlungen zu sichern.“ Hervorhebung im Original.

falls beseitigt wird im „Altreich“ unter Bezug auf § 5 Abs. 2 ÖStG die Bindung der Strafe von Mitschuldigen an die Strafbarkeit des Haupttäters.⁹ Nach § 50 RStGB seien alle Tatbeteiligte unabhängig von einander strafbar.¹⁰ Die Unteilbarkeit des Strafverfolgungsrechts (§ 63 und § 64 Abs. 2) wird im Hinblick auf § 503 ÖStG gestrichen.¹¹ Unter Berufung auf die allgemeine Strafbarkeit des Versuchs im österreichischen Strafrecht wird im „Altreich“ nun auch der Versuch strafbar bei Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 113, 117), falsche Versicherung an Eides Statt (§ 156), Tötung auf Verlangen (§ 216), Hehleri (§ 259), Urkundenvernichtung (§ 274) und Falschbeurkundung (§ 348).¹² Strafbar

- 9 § 5 Abs. 2 ÖStG: „Entschuldigungsumstände, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens für den Thäter oder für einen der Mitschuldigen oder Theilnehmer nur vermöge persönlicher Verhältnisse desselben aufheben, sind auf die übrigen Mitschuldigen und Theilnehmer nicht auszudehnen.“
- 10 Begründung zur „StrafrechtsangleichungsVO“ (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 82-85): „Sind an einer Tat mehrere beteiligt, so entspricht es den Grundsätzen des Willensstrafrechts, einen jeden nach dem Maße *seiner* Schuld zu betrafen. Dieser Gedanke ist im österreichischen Strafrecht durch die Vorschrift verwirklicht, daß Schuldausschließungsgründe sowie persönliche Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe nur demjenigen Täter oder Mitschuldigen oder Teilnehmer zugute kommen, bei dem sie vorliegen (§ 5 Abs. 2 ÖStG.; vgl. auch für persönliche Strafschärfungsgründe §§ 177, 186a ÖStG.). Das Strafrecht des Altreichs erkannte bisher diesen Grundsatz nicht an; nach überwiegender Lehre wird hier z.B. als straflos angesehen, wer einen Geisteskranken bei der Straftat unterstützt, während es der Gerechtigkeit entspricht, die Zurechnungsfähigkeit des Haupttäters dem Gehilfen nicht zugute kommen zu lassen. Artikel 2 schlägt daher vor, auch diesen der Gerechtigkeit besser entsprechenden Rechtsgedanken der Alpen- und Donau-Reichsgaue in das Strafrecht des Altreichs zu übernehmen.“ Hervorhebung im Original.
- 11 Ibid.: „§ 63 RStGB. bestimmt, daß der Strafantrag nicht geteilt werden darf. Diese Vorschrift hat sich als unzweckmäßig erwiesen. Wenn z.B. A und B in einem gemeinsamen Schriftstück ehrabschneidende Behauptungen gegen C aufgestellt haben und dann A die Behauptungen zurücknimmt, während B dies verweigert, so entspricht es der natürlichen Auffassung des Volkes, daß C seinen Strafantrag auf B beschränkt. Dem österreichischen Strafrecht ist das Verbot der Teilbarkeit fremd (vgl. § 503 ÖStG. und dazu den Erlaß vom 5. September 1859, ÖRGBl. Nr. 163). Durch Streichung des § 163 RStGB. wird Rechtseinheit auf diesem Gebiet hergestellt.“ § 503 ÖStG regelt die Untersuchung wegen Ehebruchs. In diesem Zusammenhang wird ausgeführt: „Auch die bereits erkannte Strafe erlischt, sobald der beleidigte Theil sich erklärt, mit dem Schuldigen wieder leben zu wollen. Doch hebt eine solche Erklärung die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf.“
- 12 Ibid.: „Das Reichsstrafrecht bedroht den Versuch eines Vergehens nur dann mit Strafe, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht. Im Gegensatz hierzu wird im österreichischen Strafgesetz der Versuch allgemein mit Strafe bedroht. Eine Übernahme dieses Gedankens, der an sich der Regelung des deutschen Strafgesetzbuchs vorzuziehen ist, läßt sich zur Zeit nicht durchführen, da weder das Militärstrafgesetzbuch noch das Reichsnebenstrafrecht ohne größere Änderungen mit dem Grundsatz des österreichischen Rechts in Einklang gebracht werden können. Es empfiehlt sich jedoch, eine Angleichung dadurch vorzunehmen, daß der Versuch auch

wird ebenso die im österreichischen Strafrecht als Betrug (§§ 197, 461 ÖStG) gewertete Vortäuschung einer Straftat (§ 145a),¹³ wie auch nach österreichischer Praxis die falsche uneidliche Aussage (§ 156a) vor Stellen, die zu einer eidlichen Vernehmung berechtigt seien.¹⁴ Bei falscher uneidlichen Aussage, bisher im „Altreich“ straffrei, wird nach österreichischem Vorbild auch der Versuch strafbar.¹⁵ §§ 157 und 158 sehen Milderungsgrün-

solcher Vergehen im Altreich mit Strafe bedroht wird, bei denen die Straflosigkeit des Versuchs schon bisher zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt hat.“

- 13 Ibid.: „Das Vortäuschen einer Straftat wird in den Alpen- und Donau-Reichsgauen als Betrug (§§ 197, 461 ÖStG.) bestraft; im Bereich des Altreichs ist die Tat nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts straflos, da das Reichsgericht die entsprechende Anwendung einer bestehenden Vorschrift, insbesondere des § 164 RStGB. auf diesen Sachverhalt als unzulässig betrachtet. Es kann jedoch nicht verantwortet werden, daß im Kriege Behörden, insbesondere Polizeibehörden, Zeit und Arbeitskraft an die Bearbeitung von Anzeigen verschwenden, die fingierte Straftaten betreffen. Da Fälle dieser Art im Leben häufig sind, empfiehlt sich die Schaffung einer Strafvorschrift gegen das Vortäuschen von Straftaten zwecks Angleichung der Rechtslage in den beiden Strafrechtsgebieten.“
- 14 Ibid.: „Das österreichische Strafrecht sucht die Wahrheitsfindung dadurch zu sichern, daß es das falsche Zeugnis auch dann unter Strafe stellt, wenn es uneidlich abgelegt wird; dies gilt sowohl für die uneidliche Aussage vor Gericht (§ 199a ÖStG.) wie auch für die falsche Aussage vor Verwaltungsbehörden (Art. IX des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 273). Auch wer ohne einen Eid zu leisten vorsätzlich falsch aussagt, vereitelt oder erschwert die Wahrheitsfindung. Eine Strafdrohung gegen die falsche uneidliche Aussage entspricht auch einer ethischen Forderung; Auch wer unbeeidigt aussagt, hat sich im Bewußtsein seiner Verantwortung vor der Volksgemeinschaft streng an die Wahrheit zu halten. Die Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage ermöglicht es auch, auf eine Verminderung der eidlichen Aussagen und damit auf eine Höherbewertung des Eides hinzuwirken. Artikel 6 schlägt aus diesen Gründen vor, auch im Altreich die uneidliche falsche Aussage unter Strafe zu stellen. Die Strafbarkeit der falschen uneidlichen Aussage macht eine Anpassung der sonstigen Vorschriften des Abschnitts „Meineid“ im Reichsstrafgesetzbuch erforderlich. Die einschlägigen Vorschriften sind in Art. 6b und 6d vorgeschlagen. Die Vorschriften für die Milderung der Strafe in bestimmten Fällen (§§ 157, 158 RStGB.) sind hierbei so ausgestaltet, daß sie es dem Richter ermöglichen, die Entscheidungen je nach dem Maß der Schuld des Täters abzustufen. Die erforderlichen Anpassungen der Strafprozeßordnung werden in der Durchführungsverordnung (Artikel 4) vorgenommen.“
- 15 Im Rahmen der Beratungen zum neuen „Jugendgerichtsgesetz“ wurde darauf hingewiesen, daß „gemäß § 161 StGB. ... bei jeder Verurteilung wegen Meineides mit Ausnahme der Fälle der §§ 157, 158 obligatorisch auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf dauernde Eidesunfähigkeit zu erkennen [ist]. Hinsichtlich der Eidesunfähigkeit gilt dies auch für Jugendliche (vgl. § 9 JGG.; Leipziger Kommentar § 161,3), soweit diese vereidigt werden können.“ Deshalb bat Heinz Kümmerlein, zumal „man bei der Wehrmacht der Ansicht sei, daß jemand, der eidesunfähig sei, eigentlich auch keinen Fahneneid leisten dürfe“ um eine Abschwächung dieser Regel (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1178, Bl. 474). Mit Rücksicht auf die geplante Bestrafung der uneidlichen Aussage wurde eine besondere Vor-

de und Strafabsehung vor. In den §§ 159 und 160 werden hinter den Worten „an Eides Statt“ die Worte „oder einer falschen uneidlichen Aussage“ eingefügt. Der Tatbestand der Unzucht unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses (§ 174) wird unter Übernahme der österreichischen Vorschrift (§ 132 III ÖStG) weniger kasuistisch gefaßt.¹⁶

Den Erfordernissen des Krieges angepaßt wird der Tatbestand der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189).¹⁷ Gestrichen wurde die im Entwurf nach österreichischem Vorbild¹⁸ vorgesehene Strafbarkeit der Verleitung zum Selbstmord (§ 215).¹⁹ Die-

schrift jedoch nicht für erforderlich gehalten, da davon auszugehen ist, daß dadurch die Eide stark vermindert werden (siehe *ibid.*)

- 16 § 132 III ÖStG: „Verführung, wodurch Jemand eine seiner Aufsicht oder Erziehung, oder seinem Unterrichte anvertraute Person zur Begehung oder Duldung einer unzüchtigen Handlung verleitet.“ Begründung zur „StrafrechtsangleichungsVO“ (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 82-85): „Das Reichsstrafrecht regelt die Unzucht unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses in einer sehr wenig befriedigenden kasuistischen Form, die wesentliche Lücken aufweist. Demgegenüber verfügt das österreichische Strafgesetz in § 132 III über eine umfassende, kurze und im Ergebnis zweckmäßige Vorschrift. In Artikel 7 wird daher vorgeschlagen, die österreichische Fassung zu übernehmen; es empfiehlt sich jedoch, in Verfeinerung der letzteren an der Unterscheidung zwischen Unzucht unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses bei Minderjährigen und bei Erwachsenen festzuhalten, da es sich in diesen beiden Gruppen von Tatbeständen um kriminalbiologisch verschiedenartige Tätertypen handelt.“
- 17 *Ibid.*: „Als außerordentlich unbefriedigend hat sich im Kriege erwiesen, daß das deutsche Strafrecht das Andenken Verstorbener nur gegen Verleumdung schützt. Daher empfiehlt sich die Übernahme der österreichischen Regelung, die auch eine ernstere Beleidigung (Verunglimpfung) des Andenkens Verstorbener mit Strafe bedroht. Auch die in dem österreichischen Strafgesetz vorgesehene Ausdehnung des Kreises der Strafantragsberechtigten auf die Geschwister des Verstorbenen erscheint angezeigt. Hinzugefügt wird eine Sondervorschrift für die Verunglimpfung des Andenkens solcher Personen, die ihr Leben für das deutsche Volk hingegeben haben; in diesen Fällen bedarf es auch keines Strafantrags der Angehörigen.“
- 18 Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage.* Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 336: „... daß § 139b öStG. eine *ausdrückliche Strafdrohung* gegen Mitwirkung am Selbstmord enthält. Wer daher einen anderen verleitet, sich selbst zu töten oder einem anderen zum Selbstmord Hilfe leistet, ist des eigenständigen Verbrechens der Mitwirkung am Selbstmord schuldig. Diese, durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 19.7.1934, BGBl. II Nr. 77, eingeführte Strafdrohung behandelt also die Mitwirkung am Selbstmord nicht als eine Form der Mitschuld an einem Delikt, sondern als Delikt eigener Art (Rittler, III, 1938, S. 7).“
- 19 Selbstmord und Teilnahme am Selbstmord waren nach §§ 211 und 212 RStGB nicht strafbar. Nach § 5 der „KriegssonderstrafrechtsVO“ vom 17. August 1938 bzw. vom 26. August 1939 war der Selbstmord und die Teilnahme an ihm jedoch strafbar, wenn sein Zweck darin bestand, jemanden dem Wehrdienst zu entziehen. Eine entsprechende Regelung wurde für den Reichsarbeitsdienst mit der „VO zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes“ vom 12. März 1940 geschaffen. Strafbar war der Selbstmordversuch einer Schwangeren und die Teilnahme dar-

ser Straftatbestand war bereits im Entwurf der Strafrechtsreform vorgesehen. Bei Tätern, die aus ehrenhaften Beweggründen gehandelt hätten, sollte die angedrohte Gefängnisstrafe gemildert oder von Strafe völlig abgesehen werden. Nach der Begründung von Thierack war dabei an Fälle gedacht, in denen der Selbstmörder ein Straftäter war. Derjenige, der bei Straftätern Beihilfe zum Selbstmord leistet, solle dann straffrei bleiben, wenn der Selbstmord der Selbstsühnung diene.²⁰

Erweitert wurden mit Bezugnahme auf das österreichische Strafrecht (§ 98b ÖStG)²¹ zudem die Nötigungstatbestände (§ 240) bei gleichzeitiger Strafbarkeit des Versuchs.²²

an. Hier wurde der Selbstmord und sein Versuch als Abtreibung gewertet. Ähnlich wurde Selbstmord in Österreich (§ 335 in Verbindung mit § 431 ÖStG) für strafbar erklärt, wenn er mit einem Gefährdungsdelikt verbunden war.

- 20 Begründung zur „StrafrechtsangleichungsVO“ (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 82-85): „Die in Artikel 1 vorgeschlagene Neuregelung der versuchten Anstiftung legt es nahe, auch die Verleitung zum Selbstmord für das Altreich zu regeln. Nach § 139b ÖStG. wird die Mitwirkung am Selbstmord bestraft. Das Fehlen einer entsprechenden Strafbestimmung im Reichsstrafgesetzbuch ist wiederholt - zum Teil in Fällen, die weithin Aufsehen erregt haben - als unerwünschte Lücke empfunden worden. Es wird daher vorgeschlagen, die Strafdrohung des § 139b ÖStG. für das Altreich zu übernehmen, sie aber durch einen Zusatz zu ergänzen, der es dem Richter ermöglicht, besonderen Fällen Rechnung zu tragen z.B. der Aufforderung zum Selbstmord, die sich an jemand richtet, der eine schwere Straftat begangen hat und sie selbst sühnen will.“ Im Schreiben des Reichsjustizministers Thierack an die Parteikanzlei vom 23. Februar 1943 (ibid., Bl. 77) wird hierzu ausgeführt: „Der Reichsminister des Innern und das Oberkommando der Wehrmacht haben dem Entwurf der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue zugestimmt. Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hatte seine Zustimmung schon früher erklärt. Bedenken haben beide Ressorts lediglich erhoben gegen die in dem Entwurf vorgesehene Vorschrift gegen Verleitung zum Selbstmord. Die Stellungnahme beider Ressorts hat mich davon überzeugt, daß es nicht zweckmäßig ist, unter den besonderen Verhältnissen der Kriegszeit eine Vorschrift gegen Verleitung zum Selbstmord zu schaffen. Ich beabsichtige daher, diesen Vorschlag fallen zu lassen.“
- 21 § 98b ÖStG: „Des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Erpressung macht sich schuldig, wer ... b) mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Namens, Jemanden mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum in der Absicht bedroht, um von dem Bedrohten eine Leistung, Duldung oder Unterlassung zu erzwingen, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben, oder auf die Wichtigkeit des angedrohten Uebels gegründete Besorgnisse einzuflößen; ohne Unterschied, ob die erwähnten Uebel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie oder Verwandte, oder gegen andere unter seinen Schutz gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.“
- 22 Begründung zur „StrafrechtsangleichungsVO“ (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 82-85): „Das Strafrecht des Altreichs bestraft wegen Nötigung lediglich denjenigen, der einen anderen durch Gewalt oder durch Drohung *mit einem Verbrechen oder Vergehen* zu einer Handlung nötigt. Das ist, wie allgemein anerkannt ist, zu eng. Auch die Drohung mit einem an sich

Die Rechtswidrigkeit der Tat soll sich aus dem Widerspruch ergeben, der nach dem gesunden Volksempfinden zwischen der Anwendung der Gewalt oder der Zufügung des angedrohten Übels zum angestrebten Zweck bestehe. § 339 wird gestrichen. Nach österreichischem Vorbild wird der Tatbestand der Urkundenfälschung durch Fortfall der Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Urkunden²³ vereinfacht und bereits der Versuch unter Strafe gestellt wird.²⁴ Die letzten Bestimmungen der Verordnung brin-

erlaubten Verhalten kann strafwürdig sein, so z.B. wenn eine Schwangere von einem Arzt die Vornahme einer Abtreibung durch die Drohung erreicht, sie werde den Arzt wegen einer früher an ihr oder einer anderen Patientin vorgenommenen Abtreibung zur Anzeige bringen. Das österreichische Strafrecht beschränkt die Strafbarkeit nicht auf Fälle der Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, sondern läßt jede gefährliche Bedrohung als Mittel der Nötigung genügen. § 98b ÖStG. bezeichnet als gefährliche Drohung eine Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigentum, die nach den Umständen des einzelnen Falles geeignet ist, dem Bedrohten gegründete Besorgnisse einzuflößen, gleichgültig, ob die erwähnten Übel gegen den Bedrohten selbst oder ihm nahestehende Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat. Strafwürdig ist die Anwendung von Gewalt oder einer Drohung nur dann, wenn die Gewalt oder Drohung für den verfolgten Zweck nach gesundem Volksempfinden nicht angewendet werden darf; denn wer Gewalt androht oder anwendet, um etwa einen Selbstmord oder eine Straftat zu verhüten, ist nicht der Nötigung schuldig. In Artikel 10 wird vorgeschlagen, eine dem § 98b ÖStG. entsprechende Regelung der Nötigung zu schaffen.“
Hervorhebung im Original.

- 23 § 199d ÖStG: „Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde oder eine durch öffentliche Anstalt eingeführte Bezeichnung mit Stämpel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht“, begeht ein Verbrechen. § 320f ÖStG: „Wenn Jemand eine öffentliche Urkunde ohne die im § 197 vorausgesetzte böse Absicht nachmacht oder verfälscht. Die Strafe ist Arrest von drei Tagen bis zu einem Monat.“ § 201a ÖStG: „wer falsche Privaturkunden verfertiget oder echte verfälschet; wer Urkunden, welche ihm gar nicht oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädiget oder unterdrückt; wer nachgemachte oder verfälschte Münze, ohne Einverständniß mit den Verfälschern oder Theilnehmern wissentlich weiter verbreitet“ macht sich eines Verbrechens schuldig. Siehe auch § 38.
- 24 Begründung zur „StrafrechtsangleichungsVO“ (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 82-85): „Die deutsche Regelung der Urkundenfälschung in den §§ 267 bis 270 RStGB. ist sehr verwickelt und hat durch unnötige Unterscheidungen und durch unzweckmäßige Beschränkungen der Entscheidungsfreiheit des Richters bei der Strafbemessung die Rechtsprechung stark behindert. Dem österreichischen Strafrecht sind die schwer übersehbaren und unzweckmäßigen Unterscheidungen des deutschen Rechts nicht bekannt. Es empfiehlt sich daher, in Anlehnung an die Regelung des österreichischen Strafgesetzes den Tatbestand der Urkundenfälschung weitgehend zu vereinfachen.“ Bereits in der „Zusammenstellung von Änderungen des sachlichen Strafrechts, die auf Grund eines Erlasses des Führers über die Vereinfachung des Strafrechts erörtert werden könnten“, heißt es (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 857, Bl. 114): „Beseitigung der kaum durchführbaren Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Urkunden in § 268 StGB. durch Streichung dieser Vorschrift; als Ersatz genügt Einfügung folgender Absätze in § 267 StGB: Der Versuch ist strafbar, In besonders schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.“

gen rechtstechnisch mit Blick auf die österreichischen Regelungen Strafmaßangleichungen für Meineid und Urkundenfälschung²⁵ bei gleichzeitiger Zulassung von Milderungsgründen in Fällen des Meineids (§ 153). Die letztgenannte Regelung geht auf die Intervention des Generalfeldmarschalls Wolfram von Richthofen (1895-1945) zurück und hatte den Zweck, die Wehrwürdigkeit von Soldaten zu erhalten. Diese würde nach § 13 (1a) des „Wehrgesetzes“ vom 21. Mai 1935 durch eine Zuchthausstrafe mit der Folge eines Ausschlusses aus der Wehrmacht verwirkt sein.²⁶ Da die rechtstechnische Anpassung in einer eigenen Verordnung geregelt werden sollte,²⁷ wurde der vorgesehene Artikel 13 gestrichen.²⁸ Erhebliche Bedeutung für die bisherige Strafrechtssystematik des Deut-

- 25 Begründung zur „StrafrechtsangleichungsVO“ (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 82-85): „Die verschiedene Bewertung einzelner Straftaten im Reichsstrafgesetzbuch und dem österreichischen Strafgesetz behindern eine gleichmäßige Praxis. Artikel 12 schlägt vor, wenigstens einige besonders auffallende Unterschiede der Strafandrohungen auszugleichen. So kennt das österreichische Recht nicht die Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus für Meineid, die sich im Altreich nicht bewährt hat. Andererseits behandelt das österreichische Strafrecht die Erpressung als Verbrechen, nicht nur als Vergehen und wird damit dem Unrechtsgehalt dieser Straftat besser gerecht als die Regelung des Altreichs. Endlich ist dem österreichischen Strafrecht bei der Falschbeurkundung im Amt die starre Erhöhung des Strafmaßes für den Fall, daß der Täter in Bereicherungsabsicht gehandelt hat (§ 349 RStGB.) nicht bekannt; es empfiehlt sich, diese Unterscheidung, die im Altreich der Rechtsprechung große Schwierigkeiten bereitet hat, zu beseitigen.“
- 26 Aktennotiz nach Vortrag bei Herrn Reichsminister vom 15. März 1943 (ibid., Bl. 87-89): „Art. 11 sieht die Möglichkeit mildernder Umstände bei Meineid vor. Dieser Vorschlag beruht auf einem Vortrag des Generalfeldmarschalls von Richthofen beim Führer. Richthofen wies darauf hin, daß Soldaten in Alimenterprozessen zahlreiche Meineide leisteten und bei dem bisherigen Strafmaß damit wehrunwürdig würden. Jetzt ist die Möglichkeit zu einer Gefängnisstrafe gegeben.“ Da die Wehrwürdigkeit damit erhalten bleibt, ist die unehrenhafte Entlassung aus der Wehrmacht vermieden bzw. die Möglichkeit ausgeschlossen, daß sich Soldaten durch Meineid dem Wehrdienst entziehen.
- 27 Begründung zur „StrafrechtsangleichungsVO“ (ibid., Bl. 82-85): „Die aus den Bestimmungen des Ersten Abschnitts notwendig werdenden Änderungen des Strafrechts der Alpen- und Donau-Reichsgaue sowie weitere der Angleichung des Rechts der Alpen- und Donau-Reichsgaue an das Recht des Altreichs dienende Bestimmungen werden durch eine besondere Verordnung getroffen, die gleichzeitig mit dieser Verordnung in Kraft tritt.“
- 28 Ibid.: „Die gegenseitige Annäherung der beiden deutschen Strafrechtssysteme macht die Ausfüllung einiger Lücken des österreichischen Strafgesetzes erforderlich. Ferner erfordert die Einführung der Artikel 1 bis 12 im Bereich des Reichsstrafgesetzbuchs zur Erzielung der Rechtseinheit für die Alpen- und Donau-Reichsgaue einige Vorschriften technischer Art ohne tiefgreifende sachlichen Änderungen. Die hierfür erforderlichen Vorschriften sollen in einer Verordnung zusammengefaßt werden, die auf das Wiedervereinigungsgesetz vom 13. März 1938, RGBI. I S. 237, gestützt werden kann.“ Im Schreiben von Reichsjustizminister Thierack an die Parteikanzlei vom 23. Februar 1943 (ibid., Bl. 77) wird erläutert: „Für entbehrlich halte ich ferner bei nochmaliger Prüfung den Artikel 13 [betreffend die Alpen- und Donau-Reichsgaue] des bisherigen Entwurfs.“

schen Reiches hatte in Anlehnung an § 231 ÖStG der Fortfall der Verjährung bei Taten, bei denen die Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus zu erwarten ist (§ 66 Abs. 2).²⁹ Sie wurde bedingt durch zwei aktuelle Fälle erst nachträglich in den Entwurf der „StrafrechtsangleichungsVO“ aufgenommen.³⁰

Vom selben Tag wie die „StrafrechtsangleichungsVO“ datiert auch die „DurchführungsVO“. Sie wurde gleichzeitig mit der „StrafrechtsangleichungsVO“ entworfen und beraten und brachte eine Reihe technischer Anweisungen. § 44 Abs. 1 und 2 RStGB wurden neu gefaßt, Abs. 3 gestrichen. Die Neufassung setzte bei versuchten Verbrechen oder Vergehen, die bei Vollendung mit Tod oder lebenslangem Zuchthaus bedroht sind, die Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren fest. Die Zulässigkeit der anschließenden Polizeiaufsicht, wie sie der Entwurf vorsah, wurde in die Verordnung nicht aufgenommen.³¹

29 § 231 ÖStG: „Bei Verbrechen, worauf die Todesstrafe verhängt ist, schützt keine Verjährung vor der Untersuchung und Bestrafung.“

30 Nach dem Schreiben von Reichsjustizminister Thierack an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Lammers vom 3. April 1943 (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 90) will Thierack aufgrund des aktuell bekannt gewordenen verjährten Mordes des Arbeiters Schnurre an dem Ehepaar Drosihn aus dem Jahr 1920 und des Mordes des Tischlergesellen Schleritt an seiner 9jährigen Tochter aus dem Jahr 1922 die Verjährungsfrist ändern. Er schreibt hierzu: „In beiden Fällen steht nach § 57 StGB der Ablauf der Verjährungsfrist der Einleitung der Strafverfolgung entgegen. In beiden Fällen sind jedoch die Einzelumstände der Tat so abscheulich, daß die Bevölkerung, bei der die Aufdeckung der Taten größtes Aufsehen erregt hat, es nicht verstehen würde, wenn die schweren Bluttaten ungesühnt bleiben müßten. Die Täter sind in beiden Fällen vorläufig in Haft genommen. Um auf schnellstem Wege die Einleitung der Strafverfolgung zu ermöglichen, möchte ich in die Strafrechtsangleichungsverordnung noch einen Artikel folgenden Inhalts einfügen: Änderung der Verfolgungsverjährung. Dem § 66 des Reichsstrafgesetzbuches wird folgender Absatz 2 angefügt: Der Staatsanwalt kann die Verfolgung einleiten, wenn die Verhängung der Todesstrafe oder von lebenslangem Zuchthaus zu erwarten ist. Diese Vorschrift würde todeswürdigem Verbrechen dem § 231 ÖStG entsprechen, demzufolge bei Straftaten, worauf die Todesstrafe angedroht ist, Verjährung vor Strafe nicht schützt. Hierbei stellt das österreichische Recht in kasuistisch geregelter Form eine Vergünstigung für den Fall in Aussicht, daß sich der Täter in der Zwischenzeit durch sein Verhalten eines Entgegenkommens würdig gezeigt hat. Diesen Gedanken möchte ich in der Form übernehmen, daß die Ermöglichung der Durchbrechung der Verjährung fakultativ gestaltet wird. Hierdurch wird die Möglichkeit geschaffen, den Staatsanwalt im Einzelfall eine Weisung darüber zu erteilen, ob er die Strafverfolgung einleiten soll. Die Entscheidung darüber, ob die verhängte Strafe mit Rücksicht auf die Lebensführung des Verurteilten in der Zwischenzeit zu hart erscheint, kann der Gnadeninstanz vorbehalten bleiben. Ich wäre dankbar, wenn Sie der Aufnahme der vorgeschlagenen Vorschrift in die Verordnung zustimmen würden.“

31 Im Schreiben des Reichsjustizministers Thierack an die Parteikanzlei vom 23. Februar 1943 (ibid., Bl. 77) heißt es: „Der Reichsminister des Innern hat gebeten, in der Durchführungsverordnung bei Anpassung des § 44 StGB. den Hinweis auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht wegzulassen, da die richterliche Anordnung der Polizeiaufsicht heute praktisch bedeutungslos sei; diesem Wunsche beabsichtige ich Rechnung zu tragen.“

In § 48 und 49 RStGB wurden die Worte „strafbaren Handlungen“ durch die Worte „mit Strafe bedrohten Handlung“ ersetzt und in § 49 Abs. 2 RStGB die vorgesehene Strafermäßigung bei Versuch in eine Kann-Bestimmung umgewandelt. Weiterhin bringt die „DurchführungsVO“ mit der Neufassung des Strafbestandes der Erpressung (§ 253), die nicht mehr als Vergehen, sondern als Verbrechen eingeordnet wird, eine Strafverschärfung. Wie bei der erweiterten Nötigung der „StrafrechtsangleichungsVO“ soll sich zudem die Rechtswidrigkeit der Tat aus dem Widerspruch ergeben, der nach dem gesunden Volksempfinden zwischen der Anwendung der Gewalt oder der Zufügung des angedrohten Übels zum angestrebten Zweck bestehe. Artikel 4 bringt rechtstechnische Anpassungen der neugefaßten Strafbestimmungen an die Reichsstrafprozeßordnung in den Fällen der Zeugenvernehmung (§ 57) und der Vereidigung (§ 59, §§ 66b Abs. 2). Die §§ 61, 62, 79 Abs. 1 Satz 2, und § 223 Abs. 3 wie auch § 286 Abs. 2 RStPO (Vereidigungen) werden gestrichen. Auswirkungen auf das österreichische Strafrecht hatten diese Änderungen nicht.

Hatte die „StrafrechtsangleichungsVO“ vom 29. Mai 1943 auf österreichische Rechtsvorstellungen ausgiebig zurückgegriffen, so scheint die „Zweite VO zur Durchführung der VO zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue“ vom 20. Januar 1944 (RGBl. I, S. 41-42) zur alten Praxis zurückzukehren.³² Unterteilt ist diese Verordnung in zwei Abschnitte. Der erste Abschnitt enthält Änderungen des Reichsrecht, der zweite Abschnitte Änderungen des österreichischen Rechts.³³ Neben rechtstechnischen Anpassungen wie die Zählung der Paragraphen stehen einige Verschärfungen. Vor allem der Komplex Meineid und uneidliche Falschaussagen mußte aufgrund der Änderungen durch die „StrafrechtsangleichungsVO“ vom 29. Mai 1943 neu gestaltet werden.³⁴ Neugefaßt wurde § 154 RStGB. Für Meineid, der im „Altreich“ mit einer

32 Siehe auch Entwurf: „Zweite DurchführungsVO zur StrafrechtsangleichungsVO“, in *ibid.*, Bl. 97-99.

33 Im Schreiben des Reichsjustizministers vom 20. Oktober 1943 (*ibid.*, Bl. 95-96) wird ausgeführt: „Der durch Art. 7 der Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. Mai 1943, RGBl. I S. 339, neu geschaffene Tatbestand der falschen uneidlichen Aussage macht einen Umbau des jetzigen Abschnitts 'Meineid' des Reichsstrafgesetzbuchs erforderlich. Ferner gibt die Neufassung des Tatbestandes gegen die Verunglimpfung Verstorbener (Art. 9 der Strafrechtsangleichungsverordnung) Anlaß, die Vorschrift des § 393 RStPO. über die Fortsetzung des Privatklageverfahrens nach dem Tode des Privatklägers zu ändern. Die Änderungen des Reichsstrafgesetzbuchs und der Reichsstrafprozeßordnung zwingen auch dazu, das Recht der Alpen- und Donau-Reichsgaue entsprechend anzupassen und Lücken in dem dort noch geltenden ehemals österr. Recht zu schliessen.“

34 *Ibid.*: „Der Grundtatbestand des bisherigen Meineidabschnitts ist jetzt die falsche uneidliche Aussage. Der Meineid ist ein qualifizierter Fall dieser Straftat. Es ist deshalb erwünscht, die Abschnittsüberschriften zu ändern und den Tatbestand der falschen uneidlichen Aussage an die Spitze des Abschnitts zu stellen. Zur Zeit ist der Meineid im ordentlichen Strafrahmen mit Zuchthaus bis zu 10 [Zahl schlecht lesbar, daher unsicher!] Jahren bedroht, während die schweren Fälle der falschen uneidlichen Aussage mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren bestraft werden können. Um dieses Mißverhältnis zu beseitigen, soll der Strafrahmen des Meineides künftig auf Zuchthaus lauten. Es erscheint ferner zweckmäßig, bei dieser Gelegenheit die

Mindeststrafe von einem Jahr Zuchthaus bedroht war, wird nun bei mildernden Umständen die Strafe auf Gefängnis nicht unter sechs Monaten festgesetzt. Wie oben bereits ausgeführt, dürfte hierbei das Interesse der Wehrmacht eine Rolle gespielt haben. Ebenfalls neugefaßt wird § 159 RStGB, der die Vorschriften über die Bestrafung der erfolglosen Anstiftung und anderer Vorbereitungshandlungen bei Verbrechen auch auf alle Fälle der falschen uneidlichen Aussage, des Meineids und der wissentlichen Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt ausdehnt. Die Neufassung des § 395 Abs. 2 RStPO bringt eine Klarstellung in den Fällen der Beleidigung und Verunglimpfung.³⁵ Die Klageerhebung wird in Fällen der Verunglimpfung nach dem Tode des Klägers, der nach § 393 RStPO die Einstellung des Verfahrens zur Folge hat, auch Eltern, Kindern, Geschwistern und dem Ehegatten zugestanden.³⁶

Diese Änderungen des Reichsstrafgesetzbuches und der Reichsstrafprozeßordnung wurden auch in Österreich wirksam. So wird § 204a ÖStG in das Strafgesetz vom

bisherigen §§ 153, 154 RStGB., deren jetzige Fassung zu zahlreichen Schwierigkeiten Anlaß gegeben hat, durch eine einfachere und klarere Vorschrift zu ersetzen., wie sie bereits von der amtlichen Strafrechtskommission vorgeschlagen wurde. Dies geschieht durch den neuen § 154. Im § 159 RStGB in seiner jetzigen Fassung ist die versuchte Verleitung zum Meineid milder bedroht als die erfolgte Anstiftung zu anderen Verbrechen gemäß der neuen Vorschrift in § 49a RStGB. (vgl. Art. 1 der Strafrechtsangleichungsverordnung). Dies wird durch die vorgeschlagene neue Fassung des § 159 geändert. Durch die Neufassung werden künftig auch das Anerbieten, die Verabredung und die erfolglose Beihilfe bei der falschen uneidlichen Aussage und der vorsätzlich falschen eidesstattlichen Versicherung strafbar sein. Das ist zweckmäßig, weil diese Vorbereitungshandlungen nicht anders behandelt werden können wie die Verleitung zu den genannten Straftaten. Da nur die vorsätzlich falsche uneidliche Aussage strafbar sein soll, müssen die Zitate in dem Fahrlässigkeitstatbestand des § 163 RStGB so geändert werden, daß die falsche uneidliche Aussage nicht darunter fällt.“

35 § 395 Abs. 2 RStPO bringt eine Aufzählung von Delikten, die zur Nebenklage berechtigen; siehe Karl Doerner (Hrsg.), *Die Strafprozeßordnung in der ab 1. Januar 1934 geltenden Fassung nebst Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Textausgabe mit Einleitung, Verweisungen und ausführlichem Sachregister, unter Berücksichtigung sämtlicher Notverordnungen*. Berlin und Leipzig: Walter de Gruyter & Co., 1934. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister), S. 180.

36 Im Schreiben des Reichsjustizministers vom 20. Oktober 1943 (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 95-96) heißt es: „Nach § 393 Abs. 1 RStGB. hat der Tod des Privatklägers die Einstellung des Privatklageverfahrens zur Folge. Nach Abs. 2 der Vorschrift kann das Verfahren von den Sippenangehörigen jedoch fortgesetzt werden, wenn es sich um eine Verleumdung handelt. Aus dieser Vorschrift hat die Praxis geschlossen, das in Fällen, in denen der Beleidigte ohne Kenntnis von der Beleidigung verstorben ist, von den Sippenangehörigen ebenfalls nur im Falle der Verleumdung Strafantrag gestellt werden könne. Diese Auffassung verkennt, daß jede Art von Beleidigung sich außer gegen den unmittelbar Betroffenen auch gegen die Sippe richtet; nur kann der Strafantrag, solange der unmittelbar Betroffene lebt, allein von diesem gestellt werden. Die neue Fassung des § 393 Abs. 2 RStGB. soll die richtige Rechtsauffassung untermauern.“

27. Mai 1852 neu eingefügt, der im Interesse der Wehrmacht, um die Wehrwürdigkeit zu erhalten, die Milderung der Strafe bei Meineid auch für Österreich umsetzt.³⁷ Der neue § 204a ÖStG stellt damit für das österreichische Strafrecht im Vergleich mit den übrigen Bestimmungen das seltene Beispiel einer Strafmilderung dar.³⁸ Für Österreich neu geregelt wird in § 462a ÖStG die Strafbarkeit der falschen Versicherung an Eides Statt. Damit verbunden sind notwendige Anpassungen der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 bezüglich der Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen.³⁹

37 Ibid.: „Im Österr. Strafgesetz fehlen Bestimmungen, die - entsprechend den §§ 157, 158 RStGB. in der Fassung des Art. der Strafrechtsangleichungsverordnung - dem Richter die Möglichkeit geben, unter den dort aufgeführten Voraussetzungen die Strafen zu mildern oder ganz von Strafe abzusehen. Auch enthält es keine Strafdrohung gegen die vorsätzliche Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt. Einige Lücken sollen durch Art. 3 geschlossen werden, um auch auf diesem Gebiet Rechtsübereinstimmung herzustellen.“

38 Aufgrund von § 4 der „GewaltverbrecherVO“ vom 5. Dezember 1939 brauchte der Versuch einer strafbaren Handlung in Österreich nicht mehr wie bisher wie die Vollendung bewertet und bestraft werden. Hier war eine Strafmilderung möglich, die vor allem im Falle der drohenden Todesstrafe bedeutsam werden konnte. Ob diese Regelung in Österreich jedoch praktische Auswirkungen hatte, läßt sich nur durch eine Untersuchung der Rechtsprechung feststellen.

39 Im Schreiben des Reichsjustizministers vom 20. Oktober 1943 (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 95-96) wird erläutert: „Er beseitigt - in Übereinstimmung mit Art. 4 der DVO. zur Strafrechtsangleichungsverordnung vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 341) - die Vorschriften der österr. Strafprozeßordnung, die die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen zwingend vorschreiben, und stellt die Vereidigung in das pflichtmäßige Ermessen des Gerichts.“

Jugendstrafrechtsverordnung vom 6. November 1943

a) Historische Aspekte

Wegen der drohenden Verwahrlosung der Jugend in Kriegszeiten wurde von Polizei und Justiz die Umgestaltung des Jugendstrafrechts für notwendig erachtet. Es sei erwiesen, so heißt es, daß viele gegenwärtige erwachsene Straftäter verwahrloste Jugendliche zur Zeit des Ersten Weltkrieges gewesen seien.¹ Durch die Einziehung von Vätern, Lehrern und HJ-Führern zur Wehrmacht drohe nun eine Wiederholung dieser Entwicklung. Da bereits Anzeichen dafür erkennbar seien, sah man sich in den ersten Wochen nach Beginn der kriegerischen Expansion des Deutschen Reiches genötigt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um einer erneuten Verwahrlosung der Jugend vorzubeugen. Unter Androhung von Haft- und Geldstrafen ergingen die „PolizeiVO über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen“ vom 24. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2116) und die „PolizeiVO über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten“ vom 29. November 1939 (RGBl. I, S. 2374-2375).

Während die erstgenannte Verordnung für Jugendliche bei Verstoß zwei Wochen Haft und im schweren Fall 150 RM Geldstrafe vorsah, setzte die „PolizeiVO“ vom 29. November 1939 bei Verstoß die Haftstrafe bis zu sechs Wochen herauf. Ebenfalls belangt werden konnten die Erziehungsberechtigten, die fahrlässig oder vorsätzlich ihre Aufsichtspflicht verletzt hatten.² Doch diese Maßnahmen wurden nicht als hinreichend betrachtet. Göring beauftragte deshalb den Reichsführer-SS, generell Vorschläge „zur vorbeugenden Verhinderung weiterer Jugendverwahrlosung und Jugendkriminalität zu unterbreiten.“³ Daraufhin fand unter Leitung von Reinhard Heydrich am 22. Dezember 1939

- 1 Im nationalsozialistischen Rassengedanken tritt zur Annahme einer starren seelisch-körperlichen Einheit die Umdeutung von Assoziationsketten in Kausalketten hinzu. Aus diesem Gemisch werden dann, wie hier für Jugendliche, ungünstige Prognosen abgeleitet, die wiederum entsprechende Vorbeugungsmaßnahmen bestimmen.
- 2 Die strafrechtliche Ahndung der Erziehungsberechtigten, die in Erziehungs- und Aufsichtspflichtige umbenannt werden, wurde mit der „JugendstrafrechtsVO“ vom 6. November 1943 als § 139b ins „Reichsstrafgesetzbuch“ eingestellt und mit der „Ersten DurchführungsVO zum Reichsjugendgerichtsgesetz“ vom 6. Dezember 1943 auch in Österreich in Kraft gesetzt.
- 3 Siehe das Schreiben von Himmler an Reichsjustizminister Gürtner vom Januar 1940, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1189, Bl. 24.

eine Konferenz zur Frage der „Jugendverwahrlosungstätt“,⁴ die entsprechende Vorschläge erarbeitete.

Die Vorschläge „zur vorbeugenden Verhinderung weiterer Jugendverwahrlosung“ richteten sich vornehmlich auf die Wiederherstellung eines geordneten Schulwesens und einer planmäßigen HJ-Jugendarbeit. Mit der Wehrmacht solle über die Freistellung von HJ-Führern gesprochen werden. Zur Vermeidung einer stärkeren Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten unter Jugendlichen sei eine umfassende Aufklärungsarbeit durch die Partei zu leisten. An besonders gefährdeten Orten sei die Einrichtung von Bordellen für die Wehrmacht zu erwägen. Zur Vorbeugung seien zudem polizeiliche Verbote zum Aufenthalt von Jugendlichen in Gaststätten und zum öffentlichen Alkohol- und Nikotingenuß zu erlassen. Für Jugendliche, die durch ihre Verwahrlosung eine Gefahr für andere Jugendliche bildeten, sollen Jugenderziehungslager eingerichtet werden. Nach diesen Vorschlägen seien entsprechende Regelungen auch für jüngere Studenten zu treffen.

Da das Reichsjustizministerium seit Ausbruch des Krieges einen Anstieg der Jugendkriminalität verzeichnete,⁵ wollte der Reichsjustizminister seinerseits dieser Entwicklung mit einer „VO zum Schutz der Jugend“ entgegenwirken. Eine kommissarische Besprechung hierzu wurde für den 25. Januar 1940 angesetzt. Als Himmler von dieser Absicht erfuhr, bat er, da diese Fragen bereits unter seiner Leitung behandelt würden, von einer solchen Besprechung abzusehen.⁶ Reichsjustizminister Gürtner wies Himmler in seiner Antwort vom 22. Januar 1940 jedoch darauf hin, daß sich nach der Niederschrift zur Sitzung vom 22. Dezember 1939 die „in Aussicht genommenen Maßnahmen ..., wie Sie selbst hervorheben, auf vorbeugendem Gebiet“ bewegen. „Neben solchen Maßnahmen präventiver Art“, so führte Gürtner aus, „halte ich aber auch Maßnahmen repressi-

4 Siehe „Niederschrift über die Sitzung beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD am 22. Dezember 1939 zur Frage der Jugendverwahrlosung“, in *ibid.*, Bl. 25-30.

5 *Ibid.*, Bl. 9-11. Zur Entwicklung der Jugendkriminalität von 1929-1941, teils mit Statistiken und Deliktangaben, siehe *ibid.*, Nr. 1158, Bl. 78-81, 86-91, 95-97, 178-179, 180-184, 194-197. In einem Aktenvermerk vom 24. März 1942 mit Schreiben an den Präsidenten des Statistischen Reichsamts (*ibid.*, Bl. 176) heißt es: „Nach Vortrag bei Herrn StS. Dr. Freisler soll während der Dauer des Krieges vor allem wegen der Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen und der weiblichen Personen von einer Veröffentlichung der kriminalstatistischen Ergebnisse abgesehen werden.“ Zur Jugendkriminalität siehe ebenfalls die späteren Lageberichte auch aus Österreich in *ibid.*, Nr. 1176a, generell auch Bruno Blau, „Die Kriminalität in Deutschland während des zweiten Weltkrieges“, in *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 64 (1952), S. 32-81.

6 Im Schreiben von Himmler an Reichsjustizminister Gürtner vom Januar 1940 (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1189, Bl. 24) heißt es: „Generalfeldmarschall Göring hat damit die Notwendigkeit polizeilicher Vorbeugungsmassnahmen in den Vordergrund gestellt. Die Einheitlichkeit der Massnahmen würde m.E. darunter leiden, wenn gleichzeitig bei Ihnen im weiteren Kreise Erörterungen zu dieser Frage geführt würden. Ich wäre Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie von der anberaumten Besprechung am 25.1.1940 absehen würden.“

ver Art für unumgänglich.⁷ Die kommissarische Besprechung zur Entwicklung der Jugendkriminalität unter Leitung von Geheimrat Schäfer behandelte deshalb auch wesentlich Fragen des Jugendstrafrechts.⁸ Dabei standen der Jugendarrest, die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher, die strafrechtliche Verantwortung der Erziehungsberechtigten und Verfahrensfragen im Vordergrund. Die „unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“ stieß jedoch bei einigen Teilnehmern der Besprechung, so beim Vertreter des Reichsjugendführers, auf Bedenken. Der Österreicher Hugo Franz Suchomel wies jedoch auf die guten Erfahrungen mit der „unbestimmten Verurteilung Jugendlicher“ in Österreich hin.⁹ Zudem bemerkte Geheimrat Schäfer, daß die Einführung der „unbestimmten Verurteilung“ von den Rechtswahrern der „Ostmark“ als eine Vorbedingung für die Einführung des deutschen Strafrechts in Österreich angesehen werde.¹⁰

Gleichwohl war ein Einvernehmen mit Himmler erwünscht und notwendig. Doch bestanden zu dieser Zeit auf mehreren Gebieten Spannungen zwischen der Geheimen Staatspolizei und dem Reichsjustizministerium.¹¹ Deshalb wurde Göring als Chef des „Ministerrats für die Reichsverteidigung“ gebeten, in dieser Angelegenheit die Initiative zu ergreifen. Unter Görings Leitung fand daraufhin am 1. Februar 1940 eine größere Besprechung über den vom Reichsjustizministerium vorgelegten Entwurf einer „VO zum Schutz der Jugend“ statt.¹² Dieser Entwurf sah vor, den Jugendarrest und die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher ins deutsche Jugendstrafrecht einzuführen. Unter Strafe gestellt werden sollte zudem das unbotmäßige Verhalten von Jugendlichen¹³ wie auch generell die Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (§ 139b RStGB). Ferner sollte ein beschleunigtes Verfahren ins Jugendstrafrecht eingeführt werden. Vorgesehen war, diese Verordnung zum 1. Mai 1940 in Kraft zu setzen.¹⁴ Später hinzu kam noch die Frage der Heraufsetzung des Schutzalters für weibliche Jugendliche.

Weitgehend unproblematisch war die Einführung des Jugendarrests. Dieser war bereits vom Jugendstrafrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht gefordert worden, um eine negative Beeinflussung der Jugendlichen durch Erwachsene bei Zusammen-

7 Ibid., Bl. 23.

8 Siehe „Niederschrift über die Besprechung am 25. Januar 1940 im Reichsjustizministerium“, in *ibid.*, Bl. 59-70 (12 Seiten).

9 Nach einer Statistik (*ibid.*, Nr. 1193, Bl. 13-17) waren in den Jahren 1929 bis 1932 in Österreich nur 42 Jugendliche vom Jugendgerichtshof in Wien mit einer „unbestimmten Verurteilung“ belegt worden.

10 Siehe *ibid.*, Nr. 1189, Bl. 69.

11 Siehe *ibid.*, Bl. 50. Spannungen bestanden vor allem über die Frage der Kompetenzen von Polizei und Justiz in Polen.

12 Siehe „Niederschrift über die Besprechung vom 1.2.40 über Fragen der Jugendbetreuung“, in *ibid.*, Bl. 84-92, aber auch Bl. 80-83.

13 Diese Forderung ging auf den Reichswirtschafts- und Reichsarbeitsminister zurück, die ein Zuchtmittel gegen Arbeitsverweigerung und Unbotmäßigkeiten von Jugendlichen im Arbeitsleben haben wollten.

14 *Ibid.*, Bl. 101-102. Zu den Entwürfen siehe *ibid.*, Bl. 16-51.

legung von jugendlichen und erwachsenen Straftätern zu vermeiden. Anders sah es hingegen bei der „unbestimmten Verurteilung Jugendlicher“ aus. Hier konnte zwischen der Sicherheitspolizei und dem Reichsjustizministerium zunächst keine Einigung erzielt werden. Sie wurde deshalb zur besonderen Beratung zwischen Sicherheitspolizei und Reichsjustizministerium ausgeklammert. Das Reichsjustizministerium sah in der „unbestimmten Verurteilung“, da der Jugendstrafvollzug ein Erziehungsstrafvollzug sei, ein Mittel, den Strafvollzug flexibel an den erwünschten Erfolg anzupassen. Im Rahmen der Beratungen vom 1. Februar 1940 hatte

Reichsführer Himmler ... in diesem Zusammenhang [jedoch erklärt], er habe den Wunsch, Jugenderziehungslager einzurichten, da nach seinen Beobachtungen die Einrichtungen der Fürsorgeerziehung nicht zum Ziel führen.¹⁵

Eine „unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“ hätte die Zuführung von auffälligen jugendlichen in diese Lager jedoch erschwert. Die Sicherheitspolizei sah deshalb in der „unbestimmten Verurteilung Jugendlicher“ eine Strategie, ihren Plänen zur Errichtung von Jugenderziehungslagern, die Heydrich in einem Schreiben vom 12. März 1940 an Roland Freisler in „Jugendschutzlager“ umbenannte,¹⁶ entgegenzutreten.

Über die Frage der „unbestimmten Verurteilung Jugendlicher“ wurden zwischen der Sicherheitspolizei und dem Reichsjustizministerium mehrere Briefe gewechselt. Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD bekräftigte in einem Schreiben vom 12. März 1940 an Roland Freisler die ablehnende Haltung zur „unbestimmten Verurteilung“.¹⁷ Freisler hob in seiner Antwort vom 30. März 1940 nochmals den Zusammenhang zwischen der Übernahme der „unbestimmten Verurteilung Jugendlicher“ ins Reichsrecht und der Einführung des deutschen Strafrechts in Österreich hervor.¹⁸ Da die Sicherheitspolizei ihre Regelung „PolizeiVO zum Schutze der Jugend“ nennen wollte, erklärte er sich jedoch dazu bereit, den Titel der vom Reichsjustizministerium geplanten Verordnung zu ändern, um eine Verwechslung mit der geplanten „PolizeiVO“ zu vermeiden. Statt „VO zum Schutz der Jugend“ solle sie nun „VO zur Ergänzung des Jugendgerichtsgesetzes“ lauten. Gleichzeitig bot er Heydrich an, die Verletzung der Aufsichtspflicht zu einem späteren Zeitpunkt generell zu regeln und eine Regelung ins Gemeinschaftsfremdengesetz zu übernehmen, nach der kriminelle Jugendliche nach der Strafverbüßung in polizeiliche Jugendschutzlager¹⁹ über-

15 Siehe „Niederschrift über die Besprechung vom 1.2.40 über Fragen der Jugendbetreuung“, in *ibid.*, Bl. 84-92, hier Bl. 89.

16 *Ibid.*, Bl. 110-111.

17 *Ibid.*: „Der Einführung des Jugendarrestes stimme ich zu, jedoch nicht der ‘Unbestimmten Verurteilung’. Die unbestimmte Verurteilung würde sich mit den polizeilichen Vorbeugungsmaßnahmen überschneiden, ganz abgesehen davon, dass die Vertreter des Reichsministers der Justiz bisher stets anlässlich der Erörterungen über die polizeilichen Vorbeugungshaft die Auffassung vertreten haben, ein Urteil müsse zeitlich begrenzt sein.“

18 *Ibid.*, Bl. 116-118, hier 116-117; siehe auch oben Text zu Anm. 10.

19 Siehe den Erlaß des Reichsinnenministers zur Einrichtung von Jugendschutzlagern vom 1.

nommen werden können.²⁰ Doch Heydrich beharrte bezüglich der „unbestimmten Verurteilung Jugendlicher“ weiterhin auf seinem Standpunkt und erklärte in einem Schreiben an Roland Freisler vom 18. Mai 1940:

Wenn die ostmärkischen Richter die unbestimmte Verurteilung als besonders wertvoll und in jahrelanger Übung bewährt bezeichnen, so ist dem entgegenzuhalten, daß in der Ostmark das polizeiliche Vorbeugungsrecht bislang nicht galt. Im Rahmen eines polizeilichen Vorbeugungsrechts ist natürlich die Inhaftbehaltung von unbestimmter Dauer nützlich und daher notwendig. Die vorbeugende Verbrechensbekämpfung im weitesten Sinne ist aber allein Aufgabe der Polizei und zwar im gesamten Reichsgebiet.²¹

Nachdem verschiedene Stellen im August 1940 auf die Einführung des Jugendarrests drängten, gab das Reichsjustizministerium, um diese nicht zu gefährden, nach und verzichtete zunächst auf die Einführung der „unbestimmten Verurteilung“.²² Die ursprünglich vom Reichsjustizministerium geplante „VO zum Schutz der Jugend“ reduzierte sich auf die „VO zur Ergänzung des Jugendstrafrechts“ vom 4. Oktober 1940 (RGBl. I, S. 1336), die die Einführung des Jugendarrests brachte. Mit dieser Verordnung wurde mit rückwirkender Geltung der bis dahin im deutschen Jugendstrafrecht unbekannte Jugendarrest eingeführt.²³ Da der Geltungsbereich diese Regelung sich auf das Großdeutsche Reich bezog, galten die Vorschriften über den Jugendarrest auch in Österreich. Die „VO zur Durchführung der VO zur Ergänzung des Jugendstrafrechts“ vom 28. November 1940 (RGBl. I, S. 1541-1542) brachte deshalb entsprechende Sondervorschriften für die „Ostmark“. In Österreich ergänzte der Jugendarrest nicht nur die geltenden Strafarten des Arrests und des verschärften Arrests, sondern erweiterte auch das System der Zuchtmittel im

April 1940, auch *ibid.*, Bl. 152-168. Das erste sogenannte Jugendschutzlager wurde 1940 für männliche Jugendliche in Moringen eingerichtet. Moringen in der Nähe von Göttingen hatte bis dahin zeitweise als ein Männer-, aber auch als ein Frauenlager gedient. Für weibliche Jugendliche wurde 1942 eine ähnliche Einrichtung nicht weit von Ravensbrück entfernt in der Uckermark errichtet. Im Dezember 1942 erfolgte die Errichtung eines „Polen-Jugendverwahrlagers“ im Bezirk Lodz, in dem polnische Jungen und Mädchen ab 2 Jahren interniert wurden.

20 *Ibid.*, Bl. 116-118, hier Bl. 118: „Zu dem Entwurf eines Gemeinschaftsfremdengesetzes möchte ich mich erst äußern, wenn er mir zugegangen ist. Da ein solches Gesetz die Belange der Justizverwaltung weitgehend berühren dürfte, bitte ich, mich möglichst frühzeitig bei der Ausarbeitung zu beteiligen. Ich bin bereit, Vereinbarungen darüber mit Ihnen zu treffen, inwieweit kriminelle Jugendliche nach Verbüßung der Strafe in polizeiliche Jugendschutzlager zu übernehmen sein werden, und könnte mir auch denken, dass Vorschriften hierüber in das Gemeinschaftsfremdengesetz aufgenommen werden.“

21 *Ibid.*, Bl. 127-128.

22 Siehe die Schreiben von Roland Freisler an den Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung (Reichsinnenminister) vom 5. und 9. August 1940, in *ibid.*, Bl. 143-145.

23 Diskussionen zur Einführung des Jugendarrests wurden bereits in der Zeit der Weimarer Republik geführt.

Jugendstrafrecht. Der Jugendarrest trat als dritte Sanktionsart neben Erziehungsmaßnahmen und Jugendgefängnis.

Gegenüber dieser inhaltlich reduzierten Verordnung des Reichsjustizministeriums konnte die Polizei die „PolizeiVO zum Schutze der Jugend“ vom 9. März 1940 als durchschlagenden Erfolg werten. Sie faßte die 1939 ergangenen Vorschriften unter gleichzeitiger Erweiterung zusammen. Verboten wurde Jugendlichen unter 18 Jahren nach Einbruch der Dunkelheit das Herumtreiben auf öffentlichen Straßen und Plätzen. Nach 21 Uhr war ihnen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten gestattet, für Jugendliche unter 16 Jahren war er generell verboten. Analog hierzu wurde auch der Besuch von Lichtspielhäusern, Variete- und Kabarettveranstaltungen geregelt. Einschränkungen brachte diese Verordnung auch für den Genuß alkoholischer Getränke und das Rauchen. Unter Neufassung der Vorschrift über die „Fernhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten“ war die Teilnahme an Tanzveranstaltungen für Jugendliche unter 18 Jahren nur noch bis 23 Uhr gestattet. Für Angehörige der HJ, des Reichsarbeitsdienstes und der Wehrmacht galten Ausnahmen. Bei Verstößen war eine Haft bis zu drei Wochen oder Geldstrafe bis zu 50 RM, für Erziehungsberechtigte Haft bis zu sechs Wochen und 150 RM Geldstrafe vorgesehen.

Die Übernahme der „unbestimmten Verurteilung Jugendlicher“ aus dem österreichischen Jugendgerichtsgesetzes erfolgte erst mit der „VO über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“ vom 10. September 1941 (RGBl. I, S. 567).²⁴ Ihr waren weitere Verhandlungen mit Heydrich vorausgegangen. In einem Aktenvermerk vom 31. Januar 1941 hält Ministerialrat Otto Rietzsch (*1890)²⁵ aus dem Reichsjustizministerium fest:

Sowohl auf der Tagung des Ausschusses für Jugendstrafrecht in der Akademie für Deutsches Recht v. 22.11.40 wie auch bei der Referentenbesprechung im Reichskriminalpolizeiamt im Januar 1941 über den Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder habe ich das Interesse der Reichsjustizverwaltung an der Einführung der unbestimmten Verurteilung Jugendlicher nochmals eindringlich dargelegt. Es ist mir gelungen, insbesondere bei der letzteren Gelegenheit, die Referenten der Polizei (ORRat [Paul] Werner [*1900]) u. RegRat [Kurt] Neifeind [(1908-1970)]) zur Aufgabe des bisherigen Widerstands zu bestimmen. Entscheidend war, dass die Herrn von der Polizei die Überzeugung erlangten, dass die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher nicht Sicherungszwecken, sondern Erziehungszwecken dienen soll, und daß dies durch Festsetzung einer Höchstdauer von vier Jahren zum Ausdruck gebracht werden soll. Als Voraussetzung wurde ferner die Aufrechterhaltung der von Herrn Minister Dr. Gürtner in seinem persönlichen Schreiben an Herrn Reichsminister Dr. Frick v. 9.7.40 ... enthaltenen Zusage betrachtet, daß die Strafvollstreckungsbehörde 'diejenigen zu unbestimmter Strafe verurteilten Jugendlichen, bei denen die Erfahrungen des Erziehungsstrafvollzugs ergeben, daß ihre Wiedergewinnung für die Volksgemeinschaft

24 Zur „unbestimmten Verurteilung“ siehe generell *ibid.*, Nr. 1193, Bl. 11-449.

25 Später Reichsgerichtsrat; Personalakte in BAB: R 22 Nr. 72349 und R 3002, PA Nr. 760.

nicht zu erwarten ist, der Polizei zwecks Bewahrung im polizeilichen Jugendschutzlager überstellen wird'. Unter diesen Voraussetzungen hat zunächst Oberführer [Arthur] Nebe,²⁶ der Chef des Reichskriminalpolizeiamts, und auf seinen Vortrag jetzt auch Gruppenführer Heydrich dahin entschieden, dass der bisherige Widerstand gegen die Einführung der unbestimmten Verurteilung im Altreich seitens der Polizei aufgegeben werden soll. ORRat Werner hat die letztere Entscheidung auf der Tagung des Arbeitsausschusses des Jugendrechtsausschusses der Akademie in Goslar am 24.1.41 mitgeteilt. Sie löste allseitig große Befriedigung aus.²⁷

Aufgrund der neuen Entwicklung legte Staatssekretär Schlegelberger am 27. Februar 1941 den Entwurf einer entsprechenden Verordnung vor.²⁸ Da Reichsjugendführer Artur Axmann (1913-1996)²⁹ nach wie vor Bedenken gegen die „unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“ hegte, wurde hierzu auf seine Anregung hin eine Besprechung der Akademie für Deutsches Recht in Salzburg vom 27. bis 28. März angesetzt, an der auch eine größere Zahl ostmärkischer Praktiker teilnahmen.³⁰ Die Ergebnisse dieser Tagung wurden in den Verordnungsentwurf eingearbeitet. Für die „innere Umkehr und zur Überwindung seiner schädlichen Neigung“³¹ wird dem Jugendlichen im Erziehungsstrafvollzug bis zum 21. Lebensjahr nun eine Frist von neun Monaten bis zu vier Jahren eingeräumt. Gelänge dies nicht in der angegebenen Frist oder würde bereits zuvor festgestellt, daß er erziehungsunfähig sei, dann sei er an ein Jugendschutzlager zu überstellen.³²

26 Zu Arthur Nebe (1894-1945) siehe Ronald Rathert, *Verbrechen und Verschwörung. Arthur Nebe der Kripochef des Dritten Reiches*. Münster u.a.: Lit, 2001. (Anpassung - Selbstbehauptung - Widerstand, 17).

27 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1193, Bl. 19.

28 Ibid., Bl. 24-25; Entwurf Bl. 22-23.

29 Zu ihm siehe Torsten Schaar, *Artur Axmann. Vom Hitlerjungen zum Reichsjugendführer der NSDAP. Eine nationalsozialistische Karriere*. Teil 1 und 2. Rostock: Univ. Rostock, 1998. (Rostocker Beiträge zur Deutschen und Europäischen Geschichte, 3, 1-2).

30 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1193, Bl. 28-30; Vorschlag zur Ausgestaltung der „unbestimmten Verurteilung“ durch die Akademie für Deutsches Recht, *ibid.*, Bl. 41-45.

31 Siehe den ersten Entwurf in *ibid.*, Nr. 1189, Bl. 101-102. Der Reichsjugendführer führte im Rahmen seiner Stellungnahme zum neuen Entwurf der Verordnung hierzu aus (*ibid.*, Nr. 1193, Bl. 36-39): „... bitte ich, in der Verordnung selbst klar zum Ausdruck zu bringen, dass die unbestimmte Verurteilung nur dann in Frage kommt, wenn die Tat des Jugendlichen einen Hang zu weiterer verbrecherischer Betätigung offenbart und deshalb nicht vorzusehen ist, welche Strafdauer für die Beseitigung dieser verbrecherischen Neigungen durch die erzieherische Wirkung des Strafvollzugs erforderlich ist. Die Ostmark hat in dem österreichischen Jugendgerichtsgesetz hierfür den Ausdruck 'schädliche Neigungen' gebraucht. Im Interesse der Rechtsangleichung will ich keine Einwendungen dagegen erheben, diesen Ausdruck zu übernehmen. Es muss aber dabei von vornherein feststehen, dass es sich bei den schädlichen Neigungen um solche handelt, die die Befürchtung weiterer strafbarer Handlungen enthalten.“

Der Verordnungsentwurf fand durch Heydrich zunächst nur eine bedingte Zustimmung. Dieser drängte auf die vorhergehende Verabschiedung des Gemeinschaftsfremdengesetzes,³³ ließ diese Forderung aber wenige Wochen später wieder fallen.³⁴ Vor diesem Hintergrund brachte die „VO über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“ vom 10. September 1941 eine Höchstdauer von vier Jahren für die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von unbestimmter Dauer. In Österreich sollte diese Regelung erst mit der Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts in Kraft treten. Zum Strafvollzug nach der „unbestimmten Verurteilung“ wurde in Österreich das Jugendgefängnis Kaiser-Ebersdorf vorgesehen.³⁵

Auch mit Blick auf Österreich war durch die mit dem Jugendarrest erfolgte Erweiterung des Sanktionssystems eine Neugestaltung des gesamten Jugendstrafrechts unter Einbeziehung der verschiedenen Polizeiverordnungen kaum zu vermeiden. Diese Einsicht drängte sich um so stärker auf, als die Verordnungen, die zur Anpassung des Jugendstrafrechts an das neue dreigliedrige Sanktionssystem ergingen, die Rechtslage zunehmend unübersichtlich machten. Völlig ungewiß war jedoch, ob eine Neufassung des „Jugendgerichtsgesetzes“ vom 16. Februar 1923 während des Krieges überhaupt in Kraft gesetzt werden konnte.³⁶ Die Neuordnung des „Reichsjugendgerichtsgesetzes“ (RJGG), deren erste Ansätze bereits aus dem Jahr 1940 stammen,³⁷ hatte im August 1942 zudem den Wechsel in der Leitung des Reichsjustizministeriums zu überstehen und mußte sich darüber hinaus die Qualifikation „kriegswichtig“ erwerben. Auf Widerstand stießen die

32 Siehe das Schreiben von Staatssekretär Schlegelberger vom 27. Februar 1941 an die Obersten Reichsbehörden, in *ibid.*, Bl. 24-25.

33 Siehe das Schreiben von Reinhard Heydrich an den Reichsjustizminister vom 21. April 1941, in *ibid.*, Bl. 46.

34 Siehe das Schreiben von Reinhard Heydrich an den Reichsjustizminister vom 27. Juni 1941, in *ibid.*, Bl. 54. Schlegelberger schrieb hierzu am 12. Mai 1941 an den Reichsführer-SS (*ibid.*, Bl. 47): „Von dem Vorbehalt, daß die Verordnung nicht vor der Verabschiedung des vorgesehenen Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder ergeht, bitte ich abzusehen, nachdem auch ich dem Gesetzentwurf über die Behandlung Gemeinschaftsfremder trotz der auf meiner Seite bestehenden Bedenken vorbehaltlos zugestimmt habe. Ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Entwürfen, der ihre gleichzeitige Verabschiedung bedingen würde, besteht nicht.“

35 Siehe *ibid.*, Bl. 128.

36 In einem Schreiben aus dem Reichsjustizministerium an den Generalstaatsanwalt in Graz vom 13. März 1942 (*ibid.*, Nr. 1176, Bl. 165) heißt es: „Die Frage der strafrechtlichen Behandlung der sogenannten Halberwachsenen, die in den Erörterungen der letzten Jahre eine erhebliche Rolle gespielt hat, ist kriminalpolitisch von großer Bedeutung. Während des Krieges wird jedoch eine gesetzgeberische Lösung voraussichtlich nicht möglich sein. Ich bitte, den [!] Oberstaatsanwalt in Klagenfurt für seine beachtliche Anregung zu danken. Sie wird bei der weiteren Erörterung der Frage verwertet werden.“

37 Neben der Neufassung des „Jugendgerichtsgesetzes“ von 1923 war ein spezielles „Jugendordnungsstrafrecht“ als Teil des geplanten „Ordnungsstrafgesetzbuchs“ vorgesehen; siehe *ibid.*, Nr. 1178, Bl. 24-26.

Bemühungen um ein neues „Reichsjugendgerichtsgesetz“ bei Heinrich Himmler, der nicht nur in grundlegenden Fragen die Zuständigkeit der Justiz bestritt, sondern sich auch im Rahmen des Jugendstrafrechts, etwa im Vollzug der Arreststrafen, Kompetenzen sichern wollte.³⁸ Seinen Anspruch machte er nicht nur in den Polizeiverordnungen, sondern auch in zwei Ausführungsverordnungen des Reichsjustizministers geltend.³⁹ Unter Anpassung an die Sanktionsart des Jugendarrests unterstrich er seinen Anspruch in der „PolizeiVO zum Schutze der Jugend“ vom 10. Juni 1943 (RGBl. I, S. 349-350), in der die bisher ergangenen Polizeiverordnungen zusammengefaßt wurden.⁴⁰

Zwischen Strafe und Erziehung stehend hatte die Neuregelung des Jugendstrafrechts zudem mit den Schwierigkeiten der altersmäßigen Einstufung der Jugendlichen und ihrer geistig-sittlichen Reife unter Einschluß der Grauzone des „Halberwachsenen“⁴¹ zu kämpfen, ebenso mit dem Umstand, daß inzwischen zahlreiche Jugendliche zum Militär oder zur SS eingezogen waren, womit deren vorausgegangenen Straftaten in die Gerichtszuständigkeit der Wehrmacht bzw. der SS fielen.⁴² Mit dem „jugendlichen Soldaten“⁴³

38 Der Widerstand Himmlers konkretisierte sich an bestimmten geplanten Neuregelungen. So schrieb etwa Robert Kauer am 6. September 1941 an Roland Freisler (ibid., Bl. 186-187) zur zeitlichen Begrenzung der unbestimmten Verurteilung: „Mir wurde mitgeteilt, daß die Gründe für die im Entwurf vorgesehene Beschränkung auf die Höchstdauer von 4 Jahren [§ 6 RJGG] nicht so sehr grundsätzliche und rechtliche sind als praktisch wegen des Verhältnisses zur Polizei. Sollte in dieser Hinsicht doch noch ein Versuch gemacht werden, um den Widerstand der Polizei gegen eine so vernünftige und bewährte Einrichtung zu beseitigen?“

39 Ausführungsverordnungen des Reichsjustizministers zum „Jugendstrafrecht und polizeiliches Strafverfügungsverfahren“ vom 22. März 1941 (*Deutsche Justiz*, S. 398) und zur „Verhängung von Jugendarrest durch die Polizei“ vom 7. August 1941 (*Deutsche Justiz*, S. 843).

40 Siehe auch BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1176a, Bl. 507-520. In einem zur Veröffentlichung nicht vorgesehenen Zusatz (ibid., Bl. 520) wird angeordnet, daß diese Bestimmungen auch auf fremdvölkische Jugendliche anzuwenden seien, damit diese nicht „Freiheiten genießen, die Deutschen verwehrt sind. ... Von einer Verhängung von Jugendarrest gegen Polen, Juden und Zigeuner ist hierbei abzusehen.“ Umgesetzt wurden diese Anweisungen in den „Richtlinien zum Reichsjugendgerichtsgesetz. Ausführungsverordnung des Reichsjustizministeriums“ vom 21. Januar 1944 (veröffentlicht auch in *Deutsche Justiz*, Nr. 30); zu den Entwürfen siehe BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1179, Bl. 119-132, 254-281 (51 Seiten), 311-385, 406-422 (Druckfassung des Referentenentwurfs); zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen, ibid., Bl. 169-193.

41 Personen zwischen 18 und 21 Jahren, die heute als „Heranwachsende“ bezeichnet werden.

42 Siehe „Zweite DurchführungsVO zum Reichsjugendgerichtsgesetz“ vom 28. Dezember 1943; auch den Entwurf der „VO zur Anwendung des Gesetzes über die deutsche Jugendstrafrechtspflege in der Wehrmachtgerichtsbarkeit“ (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1179, Bl. 59-72) und den Entwurf der „VO zur Anwendung des Reichsjugendgerichtsgesetzes in der Wehrmachtgerichtsbarkeit und der SS- und Polizeigerichtsbarkeit (Zweite DurchführungsVO zum Reichsjugendgerichtsgesetz)“ (ibid., Bl. 73, 78-79, 84).

43 Ibid., Nr. 1178, Bl. 41-42: „Diese Gestaltung des materiellen Jugendstrafrechts bedingt eine Überprüfung der strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Soldaten. Gemäß § 50 MStGB wer-

ergaben sich darüber hinaus Überschneidungen mit dem Militärstrafrecht⁴⁴ oder, wenn der jugendliche Straftäter Mitglied der SS geworden war, mit der SS-Gerichtsbarkeit. Überschneidungen kamen auch bei Arreststrafen vor, die vom Reichsarbeitsdienst und den Gerichten verhängt wurden.⁴⁵ Zudem mußten für bestimmte Bereiche spezielle Normen geschaffen werden. Im Bereich der Post wurden z.B. Postjungboten und Postfacharbeiter unter 16 Jahren, obwohl sie noch im Vorbereitungsdienst standen, von der Rechtsprechung bei bestimmten Delikten strafrechtlich wie Beamte behandelt.⁴⁶ Neben diesen speziellen Fragen mußten die geltende Verfahrensordnung und die vorgegebenen Strafregelungen an das neue „Reichsjugendgerichtsgesetz“ angepaßt werden, da für dieses ein einheitlicher Strafraum von drei Monaten bis zu zehn Jahren vorgesehen war (§ 5 RJGG). Deshalb konnte bei Jugendlichen etwa die „VolksschädlingsVO“ keine Bedeutung mehr für den Strafraum, sondern nur noch für die Täterpersönlichkeit besitzen.⁴⁷ Anders sah es beim „jugendlichen Schwerverbrecher“ aus. Die „VO zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher“ vom 4. Oktober 1939 wurde in das neue Jugendstrafrecht integriert, und zwar in der Weise, daß „jugendliche Schwerverbrecher“ nach § 76 RJGG vor den Erwachsenengerichten angeklagt werden konnten.⁴⁸ Trotz dieser Schwierigkeiten wurde,

den jugendliche Soldaten nur bei militärischen Verbrechen und Vergehen wie Erwachsene behandelt. Bei anderen strafbaren Handlungen finden grundsätzlich die materiellen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes Anwendung. Da die Erziehungsmaßregeln des Jugendgerichtsgesetzes jedoch tatsächlich bei Soldaten großenteils nicht angeordnet werden können und die Verhängung des Jugendarrestes ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 5 der VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts v. 4.10.1940), muß bereits nach der derzeitigen Rechtslage in Fällen, in denen gegen andere Jugendliche Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln festgesetzt werden, gegen jugendliche Soldaten zu kriminellen Strafen gegriffen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die Wehrmachtgerichtsbarkeit auch auf Straftaten erstreckt, die vor der Zugehörigkeit zur Wehrmacht begangen worden sind. Die beabsichtigte Abgrenzung des Bereichs der kriminellen Strafe würde die Unterschiedlichkeit in der strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Soldaten und anderer Jugendlicher noch stärker hervortreten lassen.“

44 Siehe auch die Ausführungsverordnungen des Reichsjustizministers zur „Vollstreckung des Jugendarrestes bei Angehörigen der Wehrmacht“ vom 20. Oktober 1941 (*Deutsche Justiz*, S. 1025) und zur „Vollstreckung des Jugendarrestes bei Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und der Wehrmacht“ vom 24. Dezember 1941 (*Deutsche Justiz*, (1942) S. 14).

45 Siehe die Ausführungsverordnungen des Reichsjustizministers zur „Vollstreckung des Jugendarrestes bei Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes“ vom 30. Juni 1941 (*Deutsche Justiz*, S. 744) und zur „Vollstreckung des Jugendarrestes bei Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und der Wehrmacht“ vom 24. Dezember 1941 (*Deutsche Justiz*, (1942) S. 14).

46 Siehe etwa das Schreiben von Hugo Franz Suchomel an die Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte vom 21. März 1944, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1176a, Bl. 486.

47 Siehe *ibid.*, Nr. 1178, Bl. 569.

48 In der „Zusammenstellung der beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen des Jugendgerichtsgesetzes, die einer Verabschiedung durch den Ministerrat für die Reichsverteidigung bedürfen“ (*ibid.*, Bl. 386-388), heißt es: „Sondergerichte können Jugendliche nur als jugend-

da auch die verworrene Gesetzeslage wie auch die Vereinheitlichung mit dem österreichischen Recht zu einer Neuregelung drängte, am 6. November 1943 ein neues „Reichsjugendgerichtsgesetz“ (RJGG) (RGBl. I, S. 637-650) erlassen.⁴⁹ Um das „Reichsjugendgerichtsgesetz“ überhaupt in Kraft setzen zu können, bemühte Reichsjustizminister Thierack seine Sondervollmacht und erließ auf diese gestützt mit der Neufassung des „Reichsjugendgerichtsgesetzes“ (RJGG) vom 6. November 1943 das einzige „Ministerialgesetz“ des Dritten Reiches.⁵⁰

Auch auf öffentlichen Druck hin war das neue „Reichsjugendgerichtsgesetz“ notwendig geworden. Unter der Überschrift „Verwaltung und Recht. Unübersichtlichkeit gesetzlicher Bestimmungen: hier: Jugendstrafrecht“ listeten die „Meldungen aus dem Reich“ vom 12. März 1942 allein 43 Verordnungen auf, die seit 1940 durch die Reichsregierung oder durch den Reichsjustizminister als Ausführungsverordnungen zum Jugendstrafrecht erlassen worden waren.⁵¹ Dazu kämen noch einige unveröffentlichte Rundverfügungen. Vor dem Hintergrund dieser zahlreichen Verordnungen, die meist der Regelung von Detailfragen dienten, wird in einem die Meldungen wiedergebenden Schreiben aus dem Amt Görings ausgeführt:

Nach den Meldungen sei es auch für einen im Jugendstrafrecht erfahrenen Richter oder Staatsanwalt außerordentlich schwierig, sich durch diese Überfülle der Vorschriften hindurchzufinden. Am krassesten wirke sich dieser Zustand aber bei den kleinen Amtsgerichten aus, bei denen sämtliche dieser Vorschriften neben zahllosen Bestimmungen anderer Rechtsgebiete auf einen, allenfalls zwei oder drei richterliche Beamte hereinstürzten, so daß diese der Vielzahl von Verordnungen mehr und mehr hilflos gegenüberstünden. In der Praxis entstehe deshalb der Eindruck, als werde auf dem oder jenem Gebiet 'Herumprobiert', ohne die Auswirkungen bei den Gerichten zu übersehen. Die Fülle der Verordnungen sei auch kaum mit der augenblicklichen Personallage zu vereinbaren, die gebieterisch eine fühlbare Arbeitsentlastung fordere, eine ständige Mehrbelastung aber keinesfalls mehr länger ertrage.⁵²

liche Schwerverbrecher aburteilen. (Beschränkung der bisherigen weitergehenden Zuständigkeit.)“ Nach § 76 Abs. 2 RJGG kann der Staatsanwalt gegen einen Jugendlichen generell Anklage vor einem Sondergericht erheben, wenn dieses Gericht nach den allgemeinen Vorschriften für den Fall zuständig ist. Die Erwachsenengerichte sollen, wenn der Angeklagte das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht hat, die Vorschriften des „Reichsjugendgerichtsgesetzes“ anwenden.

49 Siehe auch „Entwurf einer Neufassung des Reichsjugendgerichtsgesetzes. Gesetz über die deutsche Jugendstrafrechtspflege“, in *ibid.*, Bl. 226-262, 273-319, 414-431.

50 Zur Novellierung des Jugendstrafrechts siehe auch Gerhard Werle, *Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich*. Berlin u.a.: Walter de Gruyter, 1989, S. 456ff.

51 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1178, Bl. 206-207.

52 *Ibid.*

Aufgrund der erwähnten „Meldungen aus dem Reich“ wurde das Reichsjustizministerium um eine Stellungnahme gebeten. Roland Freisler nutzte diesen Anlaß zur Vorlage des Entwurfs eines neuen Jugendstrafrechts. Im Begleitschreiben an Göring vom 24. März 1942 hob er hervor, daß er in Zusammenarbeit mit dem Reichsjugendführer den Entwurf einer Neufassung des Reichsjugendgesetzes habe erstellen lassen, in dem die bisher erlassenen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts zusammengefaßt, vereinheitlicht und vereinfacht worden seien.⁵³ Freislers schnelle Reaktion auf die Kritik war dem Umstand geschuldet, daß im Reichsjustizministerium bereits sei längerem an der Neugestaltung des Jugendstrafrechts gearbeitet worden war.

Zuständig für die Neufassung des Jugendstrafrechts im Reichsjustizministerium war Heinz Kümmerlein (* 1909).⁵⁴ Die ersten Ansätze zu einem neuen Jugendstrafrecht fanden ihren Niederschlag in einem 10seitigen Entwurf mit dem Titel „Vorschläge zur Neugestaltung des Jugendstrafrechts“.⁵⁵ Nach diesen Vorschlägen wollte man ein besonderes Jugendstrafrecht beibehalten, ebenso die Altersbegrenzung von 14 bis 18 Jahren.⁵⁶ Für Kapitalverbrechen war an eine Erweiterung des Strafsystems ohne Auflockerung der Altersgrenzen gedacht. Auf Todes- und Zuchthausstrafen sei grundsätzlich nicht zu erkennen, um das neue Jugendstrafrecht nicht Angriffen im In- und Ausland auszusetzen. Bei jugendlichen Kapitalverbrechern über 16 Jahren sollten jedoch Ausnahmenvorschriften gelten.⁵⁷ Gefängnis soll bei Jugendlichen grundsätzlich Jugendgefängnis sein.⁵⁸

53 Ibid., Bl. 208; siehe auch die entsprechende Instruktion Roland Freislers durch einen Ministerialbeamten, in *ibid.*, Bl. 382-388.

54 Siehe auch *Reichsjugendgerichtsgesetz vom 6. November 1943 mit den ergänzenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf den Gebieten des Jugendstrafrechts, Jugendhilferechts und des strafrechtlichen Jugendschutzes. Textausgabe mit kurzen Erläuterungen von Heinz Kümmerlein*. München u.a.: Beck, 1944.

55 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1178, Bl. 14-23.

56 Das „Jugendgerichtsgesetz“ vom 16. Februar 1923 bestimmte, daß „Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.“ Ebenso wurde festgelegt, daß Personen unter 14 Jahren noch nicht strafmündig seien. Nicht strafbar sollte zudem ein Jugendlicher sein, der „zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen.“ Das Reichsstrafgesetzbuch vom 1871 hatte in § 55 die Strafmündigkeit auf 12 Jahren festgesetzt. Ansonsten wurde bei gleichzeitiger Strafminderung Erwachsenenstrafrecht angewandt.

57 Nach der „VO zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher“ vom 4. Oktober 1939 konnten Jugendliche, die bei der Begehung einer strafbaren Handlung über 16 Jahre waren, vor den für Erwachsenen zuständigen Gerichten angeklagt werden. Dazu gehörten auch die Sondergerichte und der Volksgerichtshof. Dies hatte zur Folge, daß ihre Taten mit den Sanktionen des Erwachsenenstrafrechtes geahndet werden konnten.

58 Der Reichsjustizminister hatte bereits in der AusführungsVO zur „Rechtspflege gegen Jugendliche“ vom 6. November 1940 (*Deutsche Justiz*, S. 1243 mit Korrektur S. 1269) die Anweisung gegeben, Geldstrafen gegen Jugendliche zu beseitigen und den Bereich der kriminell-

Ausnahmen hiervon seien auch bei schweren Delikten abzulehnen, doch könnte ein Jugendlicher, der im Strafvollzug für die Erziehung untauglich sei, dem allgemeinen Strafvollzug überstellt werden. Uneinheitlich war die Auffassung zu den kurzfristigen Gefängnisstrafen. Der Strafraum von einem Tag bis 10 Jahren sei beizubehalten. Ihrer Folgen - „Ehrminderung, Strafregisterwirkung, Schädigung im beruflichen Fortkommen, Unmöglichkeit der Meldung zum freiwilligen Militärdienst“⁵⁹ - und ihrer geringen erzieherischen Wirkung wegen sollte die kurzfristige Gefängnisstrafe jedoch abgeschafft bzw. durch Arrest⁶⁰ ersetzt werden oder erst bei einer Strafdauer von drei Monaten einsetzen. Haftstrafe wurde grundsätzlich abgelehnt, auch die Geldstrafe,⁶¹ weil sie nicht an die Ehre des Jugendlichen appelliere und er sie in der Regel nicht selbst zahle.⁶² Bei Übertretungen beständen hingegen Bedenken gegen die Abschaffung der Geldstrafe. Sie solle dem Jugendlichen, soweit er dazu aus eigenen Mitteln in der Lage sei, als Wiedergutmachungspflicht im Sinne einer Erziehungsmaßnahme auferlegt werden. Die Prügelstrafe sei abzulehnen, weil sie der deutschen Ehrauffassung widerspreche. Bedingte Verurteilungen,⁶³ Aussetzung des Strafvollzuges im Urteil, Bewährungsfristen, Verwarnungen mit Strafvorbehalt und bedingter Straferlaß sollten fortfallen,⁶⁴ da sie Bedeutung nur bei kurzzeitigen Gefäng-

len Strafen gegen Jugendliche auf die Jugendgefängnisstrafe zu beschränken; siehe BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1178, Bl. 41.

- 59 Im Schreiben von Robert Kauer an Roland Freisler vom 6. September 1941 (ibid., Bl. 186-187) heißt es zu diesem Fragenkomplex: „Die vorzeitige Anordnung der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister durch die Vollstreckungsbehörde müsste unbedingt durch eine ebenso zu erfolgende vorzeitige Tilgung ergänzt werden. Gerade für den Jugendlichen, der in den Arbeitsdienst und in die Wehrmacht eintritt, ist die Frage der Tilgung von ebenso grosser Bedeutung wie die der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister.“
- 60 Der Jugendarrest war mit der „VO zur Ergänzung des Jugendstrafrechts“ vom 4. Oktober 1940 als Zuchtmittel eingeführt worden. Das „Jugendgerichtsgesetzes“ vom 16. Februar 1923 kannte den Jugendarrest nicht. Er wird nun neben Erziehungsmaßnahmen und Gefängnisstrafe anwendbar. Zum Jugendarrest siehe auch die „VO zur Durchführung der VO zur Ergänzung des Jugendstrafrechts“ vom 28. November 1940, die „Zweite VO zur Durchführung der VO zur Ergänzung des Jugendstrafrechts“ vom 20. Dezember 1940, die „Dritte VO zur Durchführung der VO zur Ergänzung des Jugendstrafrechts“ vom 27. Januar 1941 und die „Vierte VO zur Durchführung der VO zur Ergänzung des Jugendstrafrechts“ vom 16. Mai 1941.
- 61 Der Streichung der Geldstrafe bedingte andererseits, daß Gewinn oder Entgelt aus der Tat für den Jugendlichen für verfallen erklärt werden konnten (§ 16 Abs. 2 RJGG).
- 62 In der „Zusammenstellung der beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen des Jugendgerichtsgesetzes, die einer Verabschiedung durch den Ministerrat für die Reichsverteidigung bedürfen“ (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1178, Bl. 386-388), heißt es: „Die Abschaffung der nicht jugendgemäßen Geldstrafe entspricht einem bei der Chefbesprechung im Februar 1940 ausgesprochenen Wunsch des Ministerrats.“
- 63 Von dieser Regelung war insbesondere auch die echte bedingte Verurteilung (§ 13 ÖJGG) betroffen.
- 64 Das „Jugendgerichtsgesetzes“ vom 16. Februar 1923 kannte in den §§ 10-15 eine „Strafaus-

nisstrafen hätten, die durch Arrest zu ersetzen seien. Eine Gefängnisstrafe soll nur dann verhängt werden, wenn die Persönlichkeit des Täters eine ehrmindernde Sühne verlange. Eine Stellungnahme zur unbestimmten Verurteilung blieb offen.⁶⁵ Die Verwarnung solle beibehalten und inhaltlich weiter ausgestaltet werden. Hierbei käme es vor allem auf die Persönlichkeit des Jugendrichters an. Eine Überweisung in die Zucht des Erziehungsberechtigten wird abgelehnt,⁶⁶ weil diese ohnehin, wenn sie dazu imstande seien, einen erzieherischen Einfluß ausüben werden. Die Auferlegung von Verpflichtungen als Erziehungsmaßregel sei beizubehalten. Dazu zählen die Wiedergutmachung und die Entschuldigung, die Auferlegung besonderer Dienstleistungen für den Einzelnen oder die Gemeinschaft und die Geldbuße als Sühneleistung. Die zwangsweise Durchsetzung der auferlegten Verpflichtungen zur Wahrung der Staatsautorität sei neu zu regeln. Dies solle durch ersatzweise Verhängung von Arrest oder aufgrund des neuen Strafdeliktens der Nichtbefolgung der richterlichen Anweisung in der Form des Arrests geschehen. Werden neben der Gefängnisstrafe besondere Verpflichtungen auferlegt, dann solle bei deren Nichtbefolgung Gefängnisstrafe verhängbar werden. Zudem wird die Unterbringung in Heimen oder anderen Familien als Erziehungsmittel empfohlen, die Schutzaufsicht sei beizubehalten, aber Einzelpersonen zu übertragen. Eine gesetzliche Verankerung der Schutzkameradschaft der HJ wird abgelehnt, da dies ohnehin Aufgabe der HJ sei. An Stelle der kurzfristigen Gefängnisstrafe sei der Jugendarrest einzuführen, und zwar als Erziehungsmaßnahme ohne ehrmindernde Wirkung. Über die Ausgestaltung des Arrests beständen unterschiedliche Auffassungen. Die Fürsorgeerziehung, die in Zukunft „öffentliche Erziehung“ zu nennen wäre, solle beibehalten, reformiert und ausgebaut werden. Sie sei jedoch des Strafcharakters zu entkleiden. Deshalb sollen typisch kriminelle und unerziehbare Jugendliche in Bewahrungsanstalten und Gefängnissen untergebracht werden. Neu einzuführen wäre die Bewährung als Sicherungsmaßnahme des Jugendgerichtes. Erzie-

setzung auf Probe“, d.h. die Strafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden. Die Bewährung wurde mit dem neuen „Reichsjugendgerichtsgesetz“ von 1943 wieder abgeschafft, weil sie, so die Argumentation, den unmittelbaren „Tat-Sühne-Zusammenhang“ unterbrach.

- 65 Sie wurde gesetzlich geregelt durch die „VO über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“ vom 10. September 1941. Durch die „VO zur Durchführung der VO über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“ vom 6. Januar 1942 wurde es auch möglich, auf Antrag des Staatsanwalts eine rechtskräftige Gefängnisstrafe von bestimmter Dauer in eine unbestimmte Gefängnisstrafe umzuwandeln (siehe auch die AusführungsVO des Reichsjustizministers zur „Unbestimmten Verurteilung Jugendlicher“ vom 13. Januar 1942 in *Deutsche Justiz*, S. 51). Zudem brachte diese VO die Grundlage zur Errichtung von Anstalten für die kriminalbiologische Untersuchungen von Jugendlichen (siehe auch BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1193, Bl. 333ff). Da die „unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“ in das neue Jugendstrafrecht aufgenommen wurde, konnte die „VO über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“ vom 10. September 1941 mit der „JugendstrafrechtsVO“ vom 6. November 1943 wieder aufgehoben werden.
- 66 Die Überweisung in die Zucht des Erziehungsberechtigten und der Schule war in § 7 des „Jugendgerichtsgesetzes“ vom 16. Februar 1923 vorgesehen.

hungsmaßnahmen sollen durch den Richter oder den Vormundschaftsrichter angeordnet werden können. Personalunion zwischen Jugendrichter und Vormundschaftsrichter sei anzustreben.⁶⁷ Außerdem soll erwogen werden, den Vormundschaftsrichter auf reine Erziehungsfragen zu beschränken.⁶⁸ Nicht möglich sei hingegen, dem Jugendrichter die Anordnung von Erziehungsmaßnahmen völlig zu entziehen, vor allem dort nicht, wo neben der Strafe auch Erziehungsmaßnahmen in Erwägung kämen. Rechtsmittel seien gegen Strafurteile, nicht jedoch gegen Urteile, die auf Arrest erkennen, vorzusehen. Neben dem Strafregister für Jugendliche solle ein Erziehungsregister eingeführt werden. Die Einführung der Rehabilitierung nach italienischem Recht⁶⁹ sei für Jugendliche nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erwägen, wobei möglicherweise Schwierigkeiten von Seiten der Partei und der Wehrmacht zu erwarten seien. Neben der Jugendgerichtsbarkeit müsse die HJ-Gerichtsbarkeit bestehen bleiben, die auch den Jugendarrest zur Verfügung haben sollte, um die Dienstpflicht zu erzwingen. Der Jugendrichter habe deren Urteile zu berücksichtigen und gegebenenfalls, wenn er die Strafe für angemessen hält, das Verfahren einzustellen. Auch soll er das Verfahren bis zur Entscheidung des HJ-Gerichtes aussetzen können.⁷⁰ HJ-Disziplinarmaßnahmen seien im Erziehungsregister einzutragen. Der Jugendrichter sei speziell auszubilden. Neben dem Assessorexamen soll er eine längere Zeit im Jugendgefängnis, in einer Fürsorgeerziehungsanstalt oder beim Jugendamt beschäftigt und Führer bei der HJ gewesen sein. Ein ständiger Kontakt zur HJ sei für ihn wichtig.⁷¹ Geschaffen werden sollten Jugendschöffen bis zu einem Mindestalter von 25 Jahren. Es soll im Ermessen des Staatsanwalts stehen, ob Anklage vor dem Einzelrichter oder dem Schöffengericht erhoben werde. Wo Erziehungsmaßnahmen und Jugendarrest zu erwarten sei, soll der Einzelrichter entscheiden, in Sittlichkeitsdelikten das Schöffengericht. Ein Wechsel in der Person des Staatsanwalts sei zu vermeiden. Die Anwendung des „Reichsjugendgerichtsgesetzes“ auf „Halberwachsene“ sei vorzusehen.

Wie bereits erwähnt, übersandte Roland Freisler im März 1942 den Entwurf eines neuen Jugendstrafrechts an Göring. Gleichzeitig trat das Reichsjustizministerium, da Franz Schlegelberger als geschäftsführender Reichsjustizminister durch den „Erlaß des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege“ vom 21. März 1942 (RGBl. I, S. 139-140) ermächtigt worden war, in Absprache mit der Reichs- und Parteikanzlei die Rechtspfle-

67 Siehe § 22 RJGG (1943).

68 Gegenüber dem „Jugendgerichtsgesetz“ von 1923 wäre damit eine Kompetenzerweiterung des Vormundschaftsrichters gegeben.

69 Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch, die auf Anregung der österreichischen Rechtswahrer ins neue „Reichsjugendgerichtsgesetz“ von 1943 aufgenommen wurde. Obgleich Hitler selbst von dem Makel einer art- oder volksfremden Zugehörigkeit dispensieren konnte, geht die „Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch“, da sie aus dem italienischen Recht übernommen wurde, möglicherweise auf das kanonische Recht zurück. Der Papst spricht sich eine umfassende Dispensvollmacht zu, mit der eine Vielzahl von Makeln getilgt werden können. Andererseits konnten in früherer Zeit etwa die kaiserlichen Pfalzgrafen von dem Makel der unehelichen Geburt dispensieren.

70 Siehe § 25 RJGG (1943).

71 Siehe § 24 RJGG (1943).

ge zu vereinfachen, in Verhandlungen mit der Parteikanzlei ein. Die Beratung mit der Parteikanzlei fand am 31. März 1942 in München statt. Dabei wurde auch auf mögliche Widerstände eingegangen, die einer Verabschiedung des neuen „Reichsjugendgerichtsgesetzes“ entgegenstehen. In dem entsprechenden Aktenvermerk wird hierzu ausgeführt:

Die Partei-Kanzlei befürchtet, daß die Verabschiedung des Entwurfs u.U. bei dem GBV.⁷² auf Schwierigkeiten stoßen wird, und regt daher an, in den beabsichtigten Führer-Erlaß über die Vereinfachung des materiellen Strafrechts eine Ermächtigung zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Jugendstrafrechts aufzunehmen.⁷³ Diese Ermächtigung dürfe aber - ebensowenig wie hinsichtlich des materiellen Strafrechts - so gefaßt sein, daß daraus Schlüsse auf eine kleine Reform⁷⁴ des Strafrechts gezogen werden könnten. Die Vertreter der Partei-Kanzlei würden es für vertretbar halten, den gesamten Entwurf einschließlich der Vorschriften über die Rehabilitierung⁷⁵ auf Grund einer solchen Ermächtigung zu ver-

- 72 Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung, d.h. Reichsinnenminister Frick - und damit die Polizei unter Himmler -, war durch das neue Dreiergremium aus Reichsjustizministerium, Reichs- und Parteikanzlei von der Strafgesetzgebung ausgeschlossen worden.
- 73 In der „Kurzen Begründung für die Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes“ (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1178, Bl. 222-225, hier Bl. 223) heißt es: „Für die Veröffentlichung einer Neufassung des JGG. kommen folgende Ermächtigungen des Reichsministers der Justiz in Betracht: a) VO. zur Ergänzung des Jugendstrafrechts vom 4.10.1940 (RGBl. I S. 1336), § 6 Abs. 4: Anpassung des Wortlauts des JGG. an die ergangenen Gesetze und VOen; b) VO. über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher vom 10.9.1941 (RGBl. I S. 567), § 3 Abs. 3: Wiederholung der Ermächtigung zu a); c) Ermächtigung zu Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften zum Jugendarrest und zur unbestimmten Verurteilung (s. a) und b); d) Führererlaß vom 21.3.1942 (RGBl. I S. 139): Vereinfachung des Strafverfahrens im Einvernehmen mit dem RMin. und Chef d. RKanzlei und dem Leiter der Parteikanzlei.“ Doch war auch daran gedacht (ibid.), das „Jugendgerichtsgesetz“ von 1923 durch eine Verordnung des „Ministerrats für die Reichsverteidigung“ zu ändern. Dafür spräche die „Bedeutung der Neufassung, da das JGG. durch die Einarbeitung der auf die Initiative des Herrn Reichsmarschalls zurückzuführenden neuen Maßnahmen (Jugendarrest, unbestimmte Verurteilung u.a.) ein erheblich verändertes Aussehen erhält.“ Diese Argumentation nahm Schlegelberger in seinen Brief vom 16. Mai 1942 auf, mit dem er den Entwurf des neuen Jugendstrafrechts den beteiligten Stellen und Reichsministerien vorlegte.
- 74 Das neue „Reichsjugendgerichtsgesetz“ (RJGG) wie auch die „JugendstrafrechtsVO“ vom 6. November 1943 nennen als Zweck der neuen gesetzlichen Regelungen die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Gesetzeslage sowie in § 5 Abs. 2 RJGG die „nachhaltige erzieherische Wirkung“ und in §§ 60 und 64 RJGG „die Einordnung in die Volksgemeinschaft“. Wo diese nicht zu erwarten sei, soll der Jugendliche der Polizei zur Aufnahme in ein Jugendschuttlager überstellt werden.
- 75 Siehe die Ausführungsverordnungen des Reichsjustizministers zur „Rehabilitierung bestraffter Jugendlicher“ vom 9. Dezember 1940 (*Deutsche Justiz*, S. 1392) und vom Juli 1941 (*Deutsche Justiz*, S. 795).

abschieden. Die Vorschriften über die Rehabilitation bedeuten nach Angaben der Vertreter der Partei-Kanzlei insofern eine wesentliche Vereinfachung, als sie zu einem Wegfall der gerade bei Jugendstraftaten häufigen umständlichen Straflösungsverfahren führen würden.⁷⁶

Nach mehreren Beratungen übersandte Schlegelberger am 16. Mai 1942 „den Entwurf einer Verordnung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts⁷⁷ und einer Neufassung des Reichsjugendgerichtsgesetzes“ mit einer ausführlichen Begründung an die zuständigen Stellen und Reichsministerien. Abgesehen davon, daß er den „nur als historisches Überbleibsel zu wertenden, irreführenden Namen ‘Jugendgerichtsgesetz’ durch die Bezeichnung ‘Gesetz über die deutsche Jugendstrafrechtspflege’“ ersetzen möchte,⁷⁸ hebt Schlegelberger wichtige Änderungen hervor: Neben dem Jugendarrest sei „als einzige kriminelle Strafe gegen Jugendliche Jugendgefängnis von mindestens drei Monaten“ vorgesehen. „Die zwingende Herabsetzung des Höchstmaßes der angedrohten Freiheitsstrafe“ werde beseitigt⁷⁹ und dafür „ein einheitlicher Strafrahmen von drei Monaten bis zu zehn Jahren Jugendgefängnis zur Verfügung“ gestellt. „Bei schuldhafter Nichterfüllung einer richterlich auferlegten Pflicht oder Weisung“ könne „Jugendarrest verhängt werden“. „Für den Bereich der kleineren und mittleren Kriminalität“ wer-

76 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1178, Bl. 213-216.

77 Ibid., Bl. 274-276; der Entwurf der „VO über die Vereinheitlichung und Vereinfachung des Jugendstrafrechts (JugendstrafrechtsVO)“, die im wesentlichen nur den Geltungsbereich der neuen Regelung umschreibt und die Gesetze und Verordnungen benennt, die außer Kraft treten, ibid., Bl. 277-278; leicht verändert und ergänzt wurde sie als „JugendstrafrechtsVO“ am 6. November 1943 durch Reichsjustizminister Thierack in Kraft gesetzt.

78 Mit der Charakterisierung als „deutsche Jugendstrafrechtspflege“ zielte die Verordnung auf die Einordnung straffällig gewordener „deutscher“ Jugendlichen in die deutsche Volksgemeinschaft. Ihre Anwendung auf fremde Volksangehörige, soweit sie nicht grundsätzlich - wie etwa bei Juden und Polen - davon ausgeschlossen waren, war grundsätzlich vorgesehen, um ihre strafrechtliche Schlechterstellung zu vermeiden; siehe das Schreiben des Reichsjustizministers an das Auswärtige Amt vom 18. Mai 1943, in ibid., Nr. 1178, Bl. 320. Der Ausschluß von Zigeunern wurde erwogen. In ähnlicher Weise heißt es in der „Zusammenstellung der beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen des Jugendgerichtsgesetzes, die einer Verabschiedung durch den Ministerrat für die Reichsverteidigung bedürfen“ (ibid., Bl. 386-388): „Der das Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke schließt die Anwendung des Gesetzes z.B. auf Polen und Juden aus. Die Regelung muß beweglich gestaltet sein, um der politischen Lage angepasst werden zu können.“ Dieser Auffassung wurde in § 1 Abs. 2 RJGG Rechnung getragen.

79 In der „Zusammenstellung der beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen des Jugendgerichtsgesetzes, die einer Verabschiedung durch den Ministerrat für die Reichsverteidigung bedürfen“ (ibid., Bl. 386-388), heißt es: „Die Vorschrift führt zu Strafmaßen, die eine Erziehung des Jugendlichen im Strafvollzug nicht ermöglichen. Der Jugendliche muß anders, nicht milder behandelt werden als der Erwachsene.“

de „ein vereinfachtes Jugendverfahren eingeführt“,⁸⁰ das „in der Hauptsache auf die Verhängung von Jugendarrest beschränkt ist“. Dieses Verfahren werde, um es freier zu gestalten, an das Verfahren des Vormundschaftsrichters angenähert. Das Verfahren sei auf Antrag des Staatsanwalts einzuleiten. Seine Anwesenheit in der Hauptverhandlung werde nicht vorgeschrieben. „Nach dem Vorbild des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes“ werde die Einstellungsbefugnis im Vorverfahren dem Staatsanwalt übertragen. Mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft könne der vorsitzende Richter der Jugendstrafkammer unter bestimmten Bedingungen als Einzelrichter entscheiden. Kosten und Auslagen sollten dem Jugendlichen nicht auferlegt werden. Die positive Rehabilitierung des verurteilten Jugendlichen durch Richterspruch⁸¹ sei zur Vermeidung nachteiliger Folgen für den Jugendlichen vorgesehen. Die Fristen für die Tilgungen von Strafregistereintragungen für Jugendliche sollten verkürzt werden.⁸²

In der anschließenden Diskussion und Beratung, in deren Folge weitere Änderungen, etwa die Rückwirkung des neuen „Reichsjugendgerichtsgesetzes“ (§ 1 Abs. 2 RJGG),⁸³ eingefügt wurde, stand vor allem die Form der neuen Regelung zur Diskussion. Roland Freisler schrieb hierzu am 8. August 1942 an Ministerialdirektor Schäfer:

Bei der Einbringung der Neufassung des Jugendgerichts-Gesetzes wird es sich empfehlen, sich nicht allein auf die Neufassungsermächtigung zu stützen, wohl aber hervorzuheben, daß es sich um eine Neufassung handelt und daß der Gesetzesweg lediglich deswegen gewählt wird, weil im Zuge dieser Neufassung einige wenige materielle Änderungen, über die allgemeine Einigkeit besteht, vorgenommen werden.⁸⁴

80 In der „Zusammenstellung der beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen des Jugendgerichtsgesetzes, die einer Verabschiedung durch den Ministerrat für die Reichsverteidigung bedürfen“ (ibid., Bl. 386-388), heißt es: „Grund: Ermöglichung eines jugendgemäßen, schnellen, auf mündlicher Verhandlung beruhenden Verfahrens, in dem es der Anwesenheit des Staatsanwaltes in der Verhandlung nicht bedarf.“

81 Siehe „Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch“ (§§ 71 bis 75 RJGG).

82 Siehe §§ 69 und 70 RJGG.

83 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1178, Bl. 382: „Für die Neufassung des Reichsjugendgerichtsgesetzes ist in § 1 Abs. 2 der einführenden Ministerratsverordnung rückwirkende Geltung vorgesehen. Dies ist geschehen, weil sonst auf mehrere Straftaten Jugendlicher, die zum Teil vor, zum Teil nach dem Inkrafttreten der Neufassung begangen worden sind, verschiedene gesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen müßten, was zu unlösbaren Schwierigkeiten führen würde. Die Anwendung des alten Jugendgerichtsgesetzes auf zurückliegende Taten würde ferner dazu nötigen, sämtliche Verwaltungsbestimmungen aufrecht zu erhalten, die unter der Geltung des alten Jugendgerichtsgesetzes ergangen sind. Auch hierdurch würden große Schwierigkeiten herbeigeführt werden.“

84 Ibid., Bl. 389.

Bereits wenige Wochen zuvor hatte Göring am 23. Juni 1942 die Eilbedürftigkeit⁸⁵ des „Erlasses einer MinisterratsVO zur Neufassung eines Gesetzes über die deutsche Jugendstrafrechtspflege“ erklärt und den Auftrag erteilt, seine Auffassung dem Reichsinnenminister und dem Oberkommando der Wehrmacht mitzuteilen.⁸⁶ Das Oberkommando der Wehrmacht stimmte am 4. August 1942 dem Entwurf zu, bat aber zugleich um einige Änderungen.⁸⁷ So solle § 90 Abs. 2 des Gesetzentwurfes in den allgemeinen Teil des Reichsstrafgesetzbuches aufgenommen werden, die Neufassung des § 50 RStGB, nach der alle Tatbeteiligte unabhängig von einander je nach dem Maß ihrer Schuld strafbar seien, sei zur Zeit nicht vordringlich,⁸⁸ und die Vorschrift des § 91 des Gesetzentwurfes solle so gefaßt werden, daß die Bestimmungen zur Strafregisterbehandlung auch auf Gefängnis- und Festungshaftstrafen bezogen werden könnten, die Wehrmachtsgerichte gegen Jugendliche vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verhängt hätten oder noch verhängen werden. Auch wenn § 50 MStGB den Jugendlichen wie einen Erwachsenen bestrafe, solle ihm die Straftat doch nur wie einem Jugendlichen nachgetragen werden. Letztere Forderung wurden mit der generellen Lösung in § 79 RJGG entsprochen. Eine ähnlich positive Reaktion kam von Martin Bormann. In seinem zustimmenden Schreiben vom 8. August 1942 regte er an,⁸⁹ die Frage der Strafregisterbehandlung von Jugendlichen generell im geplanten Gesetz und nicht erst im Rahmen einer Ausführungsverordnung zu regeln. „Eine erfreuliche Bereicherung“ sah Martin Bormann im

5. Teil über die Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch. Diese auf Anregung der Ostmark eingeführte, für das Altreich neue Regelung⁹⁰ wird in Zusammenhang mit den geänderten Tilgungs- und Auskunftsbestimmungen des § 77 die Garantie geben, daß Nachteile für das spätere Leben eines Jugendlichen schlechthin ausgeschlossen sind.

Martin Bormann vermißte im Gesetz aber eine Regelung über den Strafausstand, wie er sie in der Ausführungsverordnung des Reichsjustizministers vom 2. Februar 1942 (Deutsche Justiz, S. 102) vorfand. Er regte zur Klarstellung ihre Übernahme in das Gesetz an. Weiter regte er an, dem Jugendrichter die Vollmachten bezüglich des Gnadenrechts zu geben, die der Staatsanwalt im Erwachsenenrecht habe.⁹¹ Aus dem Stab des Reichsführers-SS wurde in einer ersten Stellungnahme vom 22. August 1942 jedoch hervorgehoben:

85 Mit der „Eilbedürftigkeit“ war die Zuständigkeit des „Ministerrats für die Reichsverteidigung“ gegeben. Im gegenteiligen Falle wäre die Reichsregierung für die Gesetzgebung zuständig.

86 Ibid., Nr. 1178, Bl. 390; Schreiben an das Oberkommando der Wehrmacht, *ibid.*, Bl. 392.

87 Siehe *ibid.*, Bl. 440.

88 Die entsprechende Änderung wurde mit der „StrafrechtsangleichungsVO“ vom 29. Mai 1943 vorgenommen. Sie ist, zwar in abgewandelter Formulierung, bis heute im Deutschen Strafrecht in Kraft geblieben.

89 Siehe BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1178, Bl. 442-445.

90 Sie hat sich, wie vieles andere, im deutschen „Jugendgerichtsgesetz“ erhalten.

91 Siehe die Antwort an Martin Bormann, in *ibid.*, Nr. 1178, Bl. 446-447.

Es bestehen hier wie bei den übrigen beteiligten Stellen des Reichsministeriums des Innern grundsätzliche Bedenken gegen das dem Jugendrichter im Entwurf zugeordnete Recht zur Anordnung von Massnahmen, die in keinerlei Zusammenhang mehr mit der Sühne der Straftat stehen, sondern reinen Erziehungscharakter tragen. Insbesondere richten sich Bedenken gegen ein - über die bisherigen richterlichen Befugnisse hinausgehendes - Recht des Jugendrichters, dem Jugendlichen für seine Lebensführung 'Weisungen' zu erteilen (§ 13 Entw.) Eine solche Befugnis des Richters, auf dem der Verwaltung zugehörigen Gebiet der Erziehung ins Einzelne gehende Anordnungen zu treffen, würde die Zuständigkeit der Justiz gegenüber der Verwaltung in sachlich nicht gerechtfertigter Weise erweitern und ausserdem in der praktischen Durchführung Schwierigkeiten mit sich bringen.

Vor diesem Hintergrund der Differenzen zwischen Polizei und Justiz kam es am 25. August 1942 zu einer Besprechung des Entwurfs des „Reichsjugendgerichtsgesetzes“ im Reichsinnenministerium.⁹² Man einigte sich nach Wunsch der Sicherheitspolizei darauf, daß die Weisung des Richters auf Vorschlag oder mit Zustimmung der Jugendgerichtshilfe erfolgen sollen (§ 12 RJGG), die auch ihre Einhaltung überwache. Die Frage, wem die Vollstreckung des polizeilich verhängten Jugendarrests zustehe, solle offen bleiben, damit der Polizei die Möglichkeit gegeben werde, eigene Jugendarresträume zu schaffen. Diese Forderung sei jedoch fallengelassen worden,⁹³ ebenso wie die Forderung, „daß für die Anordnung von Auflagen bei der Strafaussetzung auf Probe (§ 67 des Entwurfs) dieselbe Regelung gelten müsse, wie für die Erteilung von Weisungen.“ Auch über die Frage hinsichtlich der Konkurrenz zwischen gerichtlich und polizeilich angeordnetem Arrest wurde eine Einigung erzielt.

Nach dieser Einigung mit der Sicherheitspolizei in den Grundfragen wurde der Gesetzentwurf am 30. September 1942 dem Kabinettsrat Hans G. Ficker (1897-1968)⁹⁴ in der Reichskanzlei übersandt. Im Begleitschreiben⁹⁵ geht Heinz Kümmerlein neben dem Hinweis darauf, daß

die Abänderung des § 3 (Zulassung strafrechtlicher Verfolgung bei schweren Straftaten 12 bis 14jähriger) und des § 7 (Möglichkeit der Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auch bei 14 und 15jährigen) ... auf der Einarbeitung eines

92 Siehe den entsprechenden Aktenvermerk von Heinz Kümmerlein in *ibid.*, Bl. 459-460.

93 Im Aktenvermerk über ein Telefonat zwischen Heinz Kümmerlein und Paul Werner vom Reichskriminalpolizeiamt vom 21. Juli 1943 (*ibid.*, Bl. 491) heißt es: „Eine Abänderung der Vorschriften über die polizeiliche Strafverfügung im Entwurf des RJGG in dem Sinne, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung wegfällt, dafür aber die Polizei auf den Dauerarrest verzichtet, empfiehlt sich nicht, da zu einer solchen Regelung die Zustimmung des RF. SS eingeholt werden müßte. Überdies plant die Polizei entgegen der Erklärung von Obergruppenführer [Ernst] Kaltenbrunner [(1903-1946)] gegenüber dem Reichsjugendführer, wenigstens Dauerarrest bis zu 14 Tagen für sich in Anspruch zu nehmen.“

94 Zu ihm siehe die Personalakte in BAB: Reichsjustizministerium, R 22 Nr. 55714.

95 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1178, Bl. 463-464.

selbständig laufenden Verordnungsentwurfs [beruhe], der sehr viel weiter gefaßt war als der eingearbeitete Text,⁹⁶

auch auf die Frage ein, welche Form für die neuen Regelungen gewählt werden sollte.

Seinem sachlichen Inhalt nach ist der Entwurf in den wesentlichen Teilen eine Zusammenfassung des geltenden Rechtszustandes, wie er sich aus einer Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen und der Rechtsentwicklung der Praxis ergibt. ... Seinem äußeren Gewand nach erscheint der Entwurf dagegen gegenüber dem geltenden JGG infolge der grundlegenden Veränderungen, die das Jugendstrafrecht während des Krieges erfahren hat, als ein im wesentlichen neues Gesetz. Diese Tatsache brauchte aber ... nicht dahin zu führen, für den Entwurf die Form des Gesetzes zu wählen. Die Entschließung, ob der eine oder andere Weg zu wählen ist, scheint mir wesentlich dadurch bedingt zu sein, daß die Einbringung des Entwurfs als Gesetz auf kaum zu überwindende Schwierigkeiten stoßen würde. Seitens der Sachbearbeiter der Polizei ist bei den Besprechungen sehr stark der Meinung Ausdruck gegeben worden, daß dem Richter nicht die Anordnung von Erziehungsmaßregeln zustehen könne. ... Es ist zwar unter Hinweis auf die andersartige Regelung im Jugendwohlfahrtsrecht und im bürgerlichen Recht gelungen, die Sachbearbeiter der Polizei zu einer vorläufigen Zurückstellung dieser Forderungen, die das Ende eines auf dem Erziehungsgedanken beruhenden Jugendstrafrechts bedeuten würden, zu veranlassen ...; ob aber die Zustimmung der Polizei zu einem Gesetz zu erlangen wäre, das dem Jugendrichter entsprechend dem bisherigen Rechtszustand auch das volle Instrument der Erziehungsmaßregeln in die Hand gibt, erscheint mir sehr zweifelhaft. Die Frage müßte in diesem Falle in einer persönlichen Aussprache mit dem Reichsführer SS geklärt werden. ... So sehr es auch von den meisten, die mit Aufgaben der Jugenderziehung befaßt sind, namentlich auch von ... und der Reichsjugendführung, begrüßen würde, wenn der Entwurf die Unterschrift des Führers tragen würde, so befürchte ich doch, daß unter diesen Umständen die Wahl des Gesetzesweges die Verabschiedung in Frage stellen würde.

Kabinettsrat Hans G. Ficker übersandte Heinz Kümmerlein am 30. Oktober 1942 dankend ein Rundschreiben vom 20. Februar 1940, in dem der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei zu der Frage Stellung nimmt, ob für eine beabsichtigte Regelung die Form des Gesetzes oder der Verordnung des „Ministerrats für die Reichsverteidigung“ gewählt werden solle.⁹⁷ Beigegeben war ein rezentes Schreiben von Hans Heinrich Lammer an den Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung vom 14. Juni 1942, das den Eindruck erweckt, als habe sich das Reichsinnenministerium, das offenbar befürchtete, bei der Gesetzgebung übergangen zu werden, um Klärung der Gesetzgebungskompetenz bemüht. Dabei hebt Lammer unter Hinweis darauf, daß „zur Zeit nur kriegs-

96 Ibid., Bl. 346-347; siehe auch oben Seite 221-223.

97 Siehe BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1178, Bl. 465-468.

wichtige gesetzgeberische Maßnahmen getroffen werden sollen“, ausdrücklich hervor, „daß der Führer sowie der Reichsmarschall nach wie vor ... bei ihrer Auffassung verblieben sind und Wert darauf legen werden, daß der Führer selbst und die Reichsregierung aus der Gesetzgebung nicht ausgeschaltet werden.“ Für das „Reichsjugendgerichtsgesetz“ bedeutete dies, daß seine Inkraftsetzung aufgrund der erfolgten Ermächtigungen des Reichsjustizministers zur Vereinfachung der Rechtspflege zunächst nicht gangbar war.

Inzwischen hatte die Leitung des Reichsjustizministerium gewechselt. Franz Schlegelberger war wegen der Erreichung der Altersgrenze aus dem Amt geschieden und Roland Freisler zum Präsidenten des Volksgerichtshofs bestellt worden. An ihre Stelle traten am 20. August 1942 Reichsjustizminister Thierack und sein Staatssekretär Rothenberger. Auch sie nahmen Einfluß auf die Ausgestaltung des neuen „Reichsjugendgerichtsgesetzes“. Ihrem Wunsch gemäß wurden im § 44 des Entwurfes (Anfechtung von Urteilen) die Rechtsmittel gegen jugendgerichtliche Urteile eingeschränkt. Dies solle auch für den Staatsanwalt gelten, dem bei groben Fehlgriffen die Nichtigkeitsbeschwerde zur Verfügung stehe.⁹⁸ An Stelle einer „sinngemäßen Anwendung“ des RJGG wurde zudem der Wehrmacht und der SS für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die Befugnis zum Erlass eigener Vorschriften gegen jugendliche Straftäter zugestanden.⁹⁹ Andererseits meldete Thierack in der Besprechung mit Himmler am 18. September 1942 gegenüber dem Reichsführer-SS seine Ansprüche bei der Feststellung eines Jugendlichen als „asozial“ an.¹⁰⁰ Zudem hatte Reichsjustizminister Thierack das Problem geerbt, in welcher Form das neue „Reichsjugendgerichtsgesetz“ verabschiedet werden könnte. Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei Hans Heinrich Lammers teilte Thierack am 2. Mai 1943 unter anderem hierzu mit:

Ich zweifle nicht daran, daß die formalen Voraussetzungen vorliegen, um die Regelung auf Grund des Führererlasses vom 20. August 1942 nach den Richtlinien und Weisungen des Führers in Kraft zu setzen. Ich möchte jedoch empfehlen ... die Erörterung nicht auf mehr formale Fragen, wie die Prüfung der Tragweite einer Ermächtigung oder die Zuständigkeit abzustellen, sondern darauf, welche Regelung im vorliegenden Fall unter Zugrundelegung der Auffassung des Führers zweckmäßig erscheint. In meinem Rundschreiben vom 20. Februar 1940 ...

98 Siehe *ibid.*, Bl. 474; auch § 40 RJGG.

99 Siehe *ibid.*, Bl. 479; auch § 79 RJGG.

100 Im Aktenvermerk von Reichsjustizminister Thierack zur „Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 18.9.1942 in seinem Feldquartier in Gegenwart des StS. Rothenberger, SS. Gruppenführer [Bruno] Streckenbach [(1902-1977)] und SS. Obersturmbannführer [Bernhard] Bender“ (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 5029, Bl. 54-56) heißt es: „Ich nehme auf das Gemeinschaftsfremdengesetz Bezug und melde Ansprüche der Justiz an, z.B. bei Feststellung Jugendlicher als asozialer Elemente und ihre Einweisung. Auch scheinen mir die Tatumstände, die zur Abstempelung eines Menschen als asozial dienen, nicht klar genug im Gesetz dargelegt. Reichsführer SS wartet unsere Stellungnahme ab und wird bis dahin die Vorlage des Gesetzes nicht betreiben.“

habe ich die Reichsminister von dieser Auffassung des Führers verständigt. Danach sollen in jedem Fall die Rechtsnormen, die wegen ihrer Bedeutung die Unterschrift des Führers tragen müssen, in der Form eines Reichsgesetzes verabschiedet werden. ... Bei der großen Bedeutung, die der Führer allen die Jugend betreffenden Regelungen beimißt, neige ich deshalb zu der Auffassung, daß die Vorlage in der Form eines Reichsgesetzes eingebracht werden sollte. Hinzu kommt, daß ... die Neuregelung dadurch erfolgen soll, daß durch Verordnung ein 'Gesetz über die deutsche Jugendstrafrechtspflege' als Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes in Kraft gesetzt werden soll. Ich bin der Auffassung, daß man es, soweit möglich, vermeiden sollte, Gesetze durch Verordnungen zu ändern. Auch aus diesem Grunde möchte ich im vorliegenden Fall die Gesetzesform auch für die einführende Regelung selbst empfehlen.¹⁰¹

Bezüglich der Einführung des neuen „Reichsjugendgerichtsgesetzes“ in der Form eines Gesetzes wurde im Reichsjustizministerium befürchtet, daß der Reichsführer-SS solche Bedenken erheben würde, die eine Inkraftsetzung des Gesetzes verhindern könnten. Unter Datum vom 6. Mai 1943 wird in einem Aktenvermerk von Heinz Kümmerlein an Staatssekretär Rothenberger hierzu hervorgehoben:

Es dürfte, bevor weitere Schritte unternommen werden, die Stellungnahme des Reichsführers SS abzuwarten sein. Es steht zu erwarten, daß der Reichsführer SS sich mit der Maßgabe mit der Neufassung des RJGG. einverstanden erklären wird, daß es sich bei der Neufassung um eine Lösung auf Kriegszeit handelt. Auf Grund dieser Stellungnahme würde die Verabschiedung des Entwurfs im Gesetzeswege ausgeschlossen sein. Nach Vortrag bei Herrn Minister soll dann erneut an Reichsminister Dr. Lammers herangetreten werden. Die Auffassung, daß ein Reichsgesetz nur durch Gesetz geändert werden soll, dürfte kaum haltbar sein, nachdem das geltende JGG. von 1923 durch Verordnungen in seinem materiellen Teil fast völlig abgeändert worden ist.¹⁰²

Himmler stimmte am 1. Juli 1943 der Neufassung des „Reichsjugendgerichtsgesetzes“ zu, erhob dabei aber einige Vorbehalte, die jedoch, da der wesentliche Inhalt des Briefes auf einer älteren Vorlage beruhte, teils überholt waren.¹⁰³ Der Reichsführer-SS wies daraufhin, daß

Massnahmen, die nicht die - erzieherisch ausgestaltete - Sühne einer begangenen Straftat, sondern ausschließlich vorbeugende Zwecke verfolgen, ... grundsätz-

101 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1178, Bl. 483-484.

102 Ibid., Bl. 485.

103 In einem Aktenvermerk vom 20. Juli 1943 (ibid., Bl. 490) wird ausgeführt, daß der Entwurf des Schreibens neun Monate bei Himmler gelegen habe, bevor er unterschrieben wurde. „Er würde heute anders gefaßt worden sein, nachdem anerkannt sei, daß auch die Justiz an der Bekämpfung des Verbrechens durch vorbeugende Maßnahmen beteiligt werden müsse.“

lich nicht zur Zuständigkeit der Justiz, sondern der Verwaltung [gehören]. Aus diesem Grunde habe ich schwerwiegende Bedenken gegen eine Reihe von Befugnissen, die dem Jugendrichter in dem Entwurf einer Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes zugesprochen worden sind. ... Wenn ich trotzdem ... meine Zustimmung zu dieser im Entwurf vorgesehenen Regelung erteile, so geschieht das ausschließlich von dem Gesichtspunkt aus, dass es sich dabei nicht um die endgültig angestrebte Regelung des nationalsozialistischen Jugendstrafrechts handelt, sondern um eine aus praktischen Gründen gebotene, nur vorläufige Zusammenfassung der bereits bestehenden Vorschriften. ... Mit Rücksicht darauf sehe ich im Augenblick von einer Weiterverfolgung meiner grundsätzlichen Auffassung ab, behalte sie mir aber für die endgültige Regelung ausdrücklich vor.¹⁰⁴

Als kritische Punkte werden besonders hervorgehoben, das Recht des Jugendrichters, Weisungen zu erteilen, die gerichtliche Nachprüfbarkeit von polizeilichen Strafverfügungen (§ 52 RJGG) sowie Regelungen, die in ein geplantes Polizeigesetz aufgenommen werden sollen und die möglicherweise von denjenigen im „Reichsjugendgerichtsgesetz“ abweichen können. Einige Wünsche der Polizei wurden für die endgültige Gestalt des Gesetzestextes noch berücksichtigt, so auch die aus dem Entwurf des „Gemeinschaftsfremdengesetzes“ übernommene Möglichkeit,¹⁰⁵ unverbesserliche Jugendliche aus dem Jugendstrafvollzug in ein sogenanntes Jugendschutzlager der Polizei einzuweisen (§ 60 RJGG).

Aufgrund dieser Stellungnahme schrieb Reichsjustizminister Thierack am 16. Juli 1943 erneut an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei:

Nummehr haben sämtliche beteiligten Obersten Reichsbehörden und Parteidienststellen dem Entwurf zugestimmt. Da der Reichsführer SS aber den Entwurf lediglich als vorläufige Lösung betrachtet und sich für die endgültige Regelung nach dem Kriege eine Reihe grundsätzlicher Änderungswünsche vorbehält, der Entwurf ferner im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse auch meine Reformwünsche nicht sämtlich erfüllt und erfüllen kann, halte ich die von Ihnen vorgeschlagene Form eines Führergesetzes nicht für gangbar, aber auch nicht für notwendig. Ich glaube deshalb, daß eine Ver[abschiedung] des Entwurfs im Verordnungswege vertretbar ... ist ... Ihnen, sehr [verehrter] Herr Dr. Lammers, wäre ich demgemäss sehr dankbar, wenn Sie Ihre [Zustimmung] dazu erteilen würden, daß die Neufassung im Ein[vernehmen] mit Ihnen und Herrn Reichsleiter Bormann [aufgrund] der mir vom Führer erteilten besonderen Vollma[cht vom] 20. August 1942 verabschiedet wird.¹⁰⁶

Dieser Lösung stimmte nun auch Lammers zu und erklärt in einem Schreiben vom 8. August 1943:

104 Ibid., Bl. 493-495.

105 Siehe den Aktenvermerk vom 21. Juli 1943 in *ibid.*, Bl. 491.

106 Die Klammern geben erschlossenen Text wieder, der wegen der Aktenbindung nicht zu sehen ist.

Ich würde mich jedoch, falls der Leiter der Partei[kanzlei] Ihrem Vorschlag zustimmt, und über den Inhalt des Entw[urfs mit] den beteiligten Stellen Einverständnis besteht, mit die[ser Form] der Regelung abfinden, um der Praxis baldmöglichst die [nötige] Erleichterung zu verschaffen.¹⁰⁷

Nachdem auch Martin Bormann am 20. August 1943 zugestimmt hatte,¹⁰⁸ konnte vor diesem Hintergrund aufgrund der „JugendstrafrechtsVO“ vom 6. November 1943 das neugefaßte „Reichsjugendgerichtsgesetz“ (RJGG) vom 6. November 1943 zum 1. Januar 1944 in Kraft treten. In einem Schnellbrief an die obersten Reichsbehörden vom 26. August 1943 hatte Thierack hervorgehoben:

Um den Charakter einer Neufassung des früheren Gesetzes stärker hervorzuheben, habe ich mich entschlossen, den Namen Jugendgerichtsgesetz beizubehalten und nur die Geltung der Neufassung im gesamten Gebiet des Großdeutschen Reiches durch den Zusatz 'Reichs' jugendgerichtsgesetz deutlich zu machen.¹⁰⁹

b) Juristische Aspekte

Das „Reichsjugendgerichtsgesetz“ erlangte zum 1. Januar 1944 Rechtskraft. Neben einer Vielzahl von Verordnungen trat zu diesem Zeitpunkt auch die „VO zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher“ vom 4. Oktober 1939 außer Kraft. Dies bedeutete aber keineswegs die Rücknahme der Todesdrohung gegen Jugendliche. Ihre Zulässigkeit wird vielmehr vom 16. auf das 14. Lebensjahr herabgesetzt,¹¹⁰ denn frühreif wirkende Jugendliche konnten nach § 20 RJGG unter Anwendung des Erwachsenenstrafrechts die Höchststrafe erhalten, wenn „das gesunde Volksempfinden ... wegen der besonders verwerflichen Gesinnung des Täters und wegen der Schwere der Tat [es] fordert“. Im zweiten Absatz wird die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts sogar bei einem solchen Jugendlichen für zulässig erklärt, der

nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung zwar einem Erwachsenen nicht gleichgestellt werden kann, [wo] aber die Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit und seiner Tat ergibt, daß er ein charakterlich abartiger Schwerverbrecher ist und der Schutz der Bevölkerung diese Behandlung fordert.

Damit war gegen das Konzept eines Täter- und Gesinnungsstrafrechts eine Abkoppelung der Strafe von der Zurechnungs- und Schuldfähigkeit vollzogen. Öfters war gefor-

107 Ibid., Bl. 498.

108 Siehe ibid., Bl. 500.

109 Ibid., Nr. 1189, Bl. 389-391.

110 Die Legaldefinition von § 1 Abs. 1 Satz 2 RJGG setzt fest: „Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.“

dert worden, bei Unzurechnungsfähigen wegen der Schwere des Schadens, den sie anrichten können, ihre Strafe nur nach der Verletzung des Rechtsgut zu bemessen.¹¹¹ Dieser Forderung war in Bezug auf jugendliche Täter unter Aktivierung der rassenhygienischen Funktion des Strafrechts mit dem neuen „Reichsjugendgerichtsgesetz“ nun entsprochen worden. Dies wurde noch dadurch unterstrichen, daß § 76 RJGG die Anklage auch vor dem Sondergericht zuließ. Ansonsten war der Jugendrichter und der Jugendstaatsanwalt für die Strafverfolgung von Jugendlichen zuständig, wobei als Jugendrichter der Amtsrichter fungierte, dem auch die „vormundschaftlichen Erziehungsaufgaben“ übertragen werden sollten. Die Beauftragung des Amtsrichter mit der Jugendstrafgerichtsbarkeit mag einerseits durch die Personalsituation bedingt gewesen sein, andererseits zeigt diese Lösung aber auch, daß man eigentlich keine eigenständige Jugendstrafgerichtsbarkeit wollte.

Neben den genannten Strafverschärfungen schreibt § 3 RJGG die Strafmündigkeit von Zwölfjährigen fest. Sie sollen zur Verantwortung gezogen werden, wenn der Schutz des Volkes und die Schwere der Tat es erfordern. Auf sie ist jedoch nur Jugendstrafrecht anzuwenden. Die Anwendung der Vorschriften über den „jugendlichen Schwerverbrecher“ auf ihre Straftaten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine weitere Verschärfung brachte das neue „Reichsjugendgerichtsgesetz“ in § 60. Danach sollen als hartnäckig angesehene Jugendliche, die in der Regel zu einer zeitlich unbestimmten Gefängnisstrafe¹¹² verurteilt wurden, zur Einlieferung in ein sogenanntes „Jugendschutzlager“ generell der Polizei überstellt werden, sobald der Vollstreckungsleiter sich von der Unverbesserlichkeit des Betroffenen überzeugt habe. Diese den Richter ausschließende Regelung war dem Entwurf des „Gemeinschaftsfremdengesetzes“ entnommen worden.¹¹³ Eine wesentliche Neuerung war auch die Möglichkeit der „Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch“ (§§ 71 bis 75 RJGG). Die von Hitler angeordnete „Prügelstrafe“ für Jugendliche¹¹⁴ wurde nach Hitlers Weisung nicht ins Gesetz aufgenommen, aber durchgeführt.¹¹⁵

111 So wurde etwa die Streichung des § 51 Abs. 2 RStGB immer wieder gefordert. In der „Zusammenstellung von Änderungen des sachlichen Strafrechts, die auf Grund eines Erlasses des Führers über die Vereinfachung des Strafrechts erörtert werden könnten“, heißt es (ibid., Nr. 857, Bl. 113): „Beschränkung der Milderungsbefugnis bei verminderter Zurechnungsfähigkeit: Ausschluß des § 51 Abs. 2 StGB., soweit der Schutz des Volkes oder die Eigenart des Täters die ungemilderte Strafe erfordern.“

112 Die zeitlich unbestimmte Strafe sollte eine Anpassung der Strafe während der Haftzeit je nach Entwicklung des Verurteilten ermöglichen.

113 Siehe ibid., Nr. 1178, Bl. 491. Reichsjustizminister Thierack schrieb am 26. August 1943 zu § 60 an die Obersten Reichsbehörden (ibid., Nr. 1189, Bl. 389-391): „Die Vorschrift entspricht sachlich dem Entwurf eines Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder und der bereits bisher bestehenden Verwaltungsübung.“

114 Hitler selbst bemerkte in einem Gespräch, dessen Niederschrift der Akte beiliegt, daß er ohne Prügel nicht das geworden sei, was er heute ist.

115 Im Aktenvermerk von Reichsjustizminister Thierack zur „Besprechung mit Reichsführer SS Himmler am 18.9.1942 in seinem Feldquartier in Gegenwart des StS. Rothenberger, SS.

Mit der „VO über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts (JugendstrafrechtsVO)“ vom 6. November 1943 (RGebl. I, S. 635-636) trat das neugefaßte „Reichsjugendgerichtsgesetz“ mit den in der „VO zur Durchführung der JugendstrafrechtsVO in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren“ vom 6. Dezember 1943 (RGebl. I, S. 669-672) vorgenommenen Anpassungen¹¹⁶ zum 1. Januar 1944 auch in Österreich in Kraft. Gleichzeitig wurde die bis dahin in Österreich geltende Rechtsgrundlage des Jugendstrafrechts aufgehoben. Dies betraf insbesondere das österreichische „Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher“ vom 18. Juli 1928 und die österreichische „JugendgerichtsVO“ vom 12. Dezember 1928. Die ersten Überlegungen zur Neufassung des „Reichsjugendgerichtsgesetzes“ waren noch mit der Unsicherheit behaftet, ob die Neuregelung auch in Österreich gelten sollte. In einer internen Stellungnahme des Reichsjustizministeriums vom 26. Mai 1941 heißt es hierzu:

Zum Entwurf einer Neufassung des Reichsjugendgerichtsgesetzes bitte ich vorerst zu klären, ob die Neufassung unter Aufhebung des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes auch in den Reichsgauen der Ostmark unmittelbare Geltung haben soll. Wenn das der Fall ist, was ich nach Ihrer Zuschrift annehmen möchte,

Gruppenführer [Bruno] Streckenbach [(1902-1977)] und SS. Obersturmbannführer [Bernhard] Bender“ (ibid., Nr. 5029, Bl. 54-56) heißt es: „Der von mir geplanten Regelung der vom Führer angeordneten Prügelstrafe stimmt Reichsführer SS in vollem Umfange zu.“ In der „Vorläufigen Niederschrift der in der Besprechung zwischen dem Reichsführer-SS und dem Herrn Reichsjustizminister Thierack erörterten Punkte“ vom 21. September 1942 (ibid., Bl. 58-65) heißt es hierzu: „Anlässlich der Berichterstattung über die Swing-Jugend hat der Führer die Einführung der Prügelstrafe für diese Jugendlichen angeordnet. Aus äußerlichen Gründen soll von der gesetzlichen Einführung dieser Prügelstrafe abgesehen werden. Die für diese Strafe in Frage kommenden Jugendlichen sollen vielmehr durch den Herrn Justizminister an die Jugendschutzlager der Sicherheitspolizei abgegeben werden, wo dann die Prügelstrafe zu vollstrecken ist.“ Zur Swing-Jugend siehe Franz Ritter (Hrsg.), *Heinrich Himmler und die Liebe zum Swing. Erinnerungen und Dokumente. Mit einer Nachbemerkung von Guido Fackler. Mit 14 Abbildungen.* Leipzig: Reclam Verlag 1994. (Reclam-Bibliothek Band 1493). Ausgenommen vom Verbot des Swing war ein spezielles Swing-Orchester, das Reichspropagandaminister Goebbels zur Feind-Propaganda einsetzte. Zur „Prügelstrafe“ siehe auch „Besprechung mit Reichsführer SS Himmler in seinem Feldquartier am 13. Dezember 1942“ (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 4062, Bl. 28-33) und „Aussprache mit Reichsminister Lammers am 10.9.1942, 12 Uhr“, ibid., Bl. 51-52, „Fortsetzung am 16.9.1942“, ibid., Bl. 52-53.

¹¹⁶ Siehe auch ibid., Nr. 1178, Bl. 32-40. Der Angleichungsentwurf soll auf Ferdinand Kadecka zurückgehen, weshalb auch von der „lex Kadecka“ (ibid., Bl. 39) gesprochen wird. Ibid., Bl. 39-40 bringt den Referentenentwurf als Grundlage der Verordnung. Siehe auch den Entwurf „VO zur Durchführung der JugendstrafrechtsVO in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, sowie im Reichsgau Sudetenland“, in ibid., Nr. 1179, Bl. 27-33, 36-44.

dann müssten im Text reichsrechtliche Zitate entweder überhaupt vermieden werden oder es muß diesen Zitaten auch die entsprechende Stelle des österr. Rechts angeführt werden. Es scheint mir jedenfalls unmöglich, den für das Reich geltenden Text voranzustellen und sich für die Ostmark mit der Klausel der 'sinngemässen Anwendung' und einer Menge unübersichtlicher Anpassungsvorschriften zu begnügen. Wenn das Gesetz auch in den Reichsgauen gelten soll, müsste es m.E. auch für die Rechtswahrer der Ostmark lesbar und unmittelbar anzuwenden sein. Allerdings wird die letzte Feile in dieser Richtung erst nach der Tagung des Jugendausschusses der Akademie angelegt werden können.¹¹⁷

Hier deutete sich bereits an, daß die speziellen Anpassungsvorschriften des „Reichsjugendgerichtsgesetzes“ für Österreich, wenn der eigentliche Text des „Reichsjugendgerichtsgesetzes“ mit ihnen nicht belastet werden sollte, in einer separaten DurchführungsVO geregelt werden müßten.¹¹⁸ Die Rücksicht auf Österreich hat somit, da diese Überlegungen umgesetzt wurden, bereits früh auch auf die Textgestalt des „Reichsjugendgerichtsgesetzes“ und die dazugehörigen Verordnungen ihren Einfluß ausgeübt.

Darüber hinaus haben österreichische Rechtswahrer im Jugendstrafrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht auf die Neugestaltung des „Reichsjugendgerichtsgesetzes“ eingewirkt. In seinem Schreiben vom 16. Mai 1942, mit dem Franz Schlegelberger „den Entwurf einer Verordnung zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts und einer Neufassung des Reichsjugendgerichtsgesetzes“ mit ausführlicher Begründung an die Obersten Reichsbehörden übersandte, hebt dieser ausdrücklich hervor:

An den Vorarbeiten ist der Jugendrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht beteiligt worden, an dessen Beratungen die Rechtswahrer aus den Alpen- und Donaugauen maßgeblich mitgewirkt haben.¹¹⁹

Mit Blick auf das österreichische Jugendstrafrecht bemerkt Staatssekretär Schlegelberger weiter:

Besondere Schwierigkeiten bereitet zur Zeit die Handhabung des Jugendstrafrechts in den Alpen- und Donaugauen, in denen neben den neuen reichsrechtlichen Vorschriften über das Jugendstrafrecht und über Jugendwohlfahrt die Vorschriften des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes weitergelten. ... Der Entwurf stellt ferner auf dem Gebiet des Jugendstrafrechts die dringend notwendige Rechtseinheit mit den Alpen- und Donaugauen her, die auf anderen Gebieten des Ju-

117 Ibid., Nr. 1178, Bl. 30-31.

118 Siehe die „Erste DurchführungsVO zum Reichsjugendgerichtsgesetz“ vom 6. Dezember 1943.

119 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1178, Bl. 274-276.

gendrechts (Gesetz über die Hitler-Jugend,¹²⁰ Jugendschutzgesetz,¹²¹ Vorschriften über Jugendwohlfahrt¹²²) bereits seit längerer Zeit besteht. Auf die nicht tragbare Ungleichheit in der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher in den beiden deutschen Rechtsgebieten ist mit Recht immer wieder hingewiesen worden.“

Schlegelberger, der mit Hinweisen auf Österreich meist sehr sparsam ist, hebt in diesem Zusammenhang dann noch eigens hervor:

Der Entwurf (§ 31)¹²³ überträgt daher nach dem Vorbild des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes dem Staatsanwalt die alleinige Verantwortung für die Einstellungsentscheidung im Vorverfahren.

Auch Heinz Kümmerlein weist in einem Schreiben vom 1. Juni 1942 Robert Kauer gezielt auf Elemente der neuen Regelungen hin, die dem österreichischen Recht entsprechen. So stellt er heraus:

Auf die neuen Vorschriften über die Rehabilitation (§§ 78-80)¹²⁴ sowie auf den nach dem Vorbild des öJGG gestalteten neuen § 46 Abs. 5 und § 47 Abs. 1 Nr. 4 darf ich besonders hinweisen.¹²⁵ Die auf dem Semmering besprochenen Durchführungsvorschriften für die Alpen- und Donaureichsgaue werden zur Zeit auf die neueste Fassung des Entwurfs abgestimmt. Ich werde sie Ihnen demnächst zuleiten.¹²⁶

Kauer antwortet am 5. Juni und erklärt:

Ich arbeite den Entwurf unverzüglich durch und glaube, Ihnen schon jetzt sagen zu können, daß ich ihm vollinhaltlich zustimmen kann. Bitte, seien Sie versichert, daß ich dann den Entwurf, soweit es in meinen Kräften steht, unterstützen werde.¹²⁷

120 „VO über die Einführung der Gesetzgebung über die Hitler-Jugend in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland“ vom 18. Juni 1941.

121 „PolizeiVO zum Schutze der Jugend“ vom 9. März 1940.

122 „VO über Jugendwohlfahrt in der Ostmark“ vom 20. März 1940. Sie führte auch Strafbestimmungen ein. Bei Verstößen war Geldstrafe oder Haft bis zu drei Monaten vorgesehen.

123 Siehe § 30 Abs. 2 RJGG.

124 Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch.

125 Diese Angaben beziehen sich auf den Entwurf. Es handelte sich hierbei um die §§ 41 Abs. 5 und 42 Abs. 3 RJGG, die die Entziehung der Rechte der Erziehungsverpflichteten regeln, wenn sie an der Straftat des Jugendlichen beteiligt waren.

126 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1178, Bl. 330.

127 Ibid., Bl. 332.

Dadurch, daß die österreichischen Rechtswahrer im Rahmen der Akademie für Deutsches Recht schon früh an der Ausgestaltung des Entwurfs eines neuen „Reichsjugendgerichtsgesetzes“ im Zuge der Rechtsangleichung beteiligt gewesen waren, kam das reichsdeutsche Jugendgerichtsgesetz nicht als etwas völlig Fremdes nach Österreich. In der abgeänderten Fassung der „unbestimmten Verurteilung Jugendlicher“ (§ 6 RJGG),¹²⁸ in der geforderten Einführung der Beseitigung des Strafmakels durch Richterspruch (§§ 71 bis 75 RJGG) und in der Möglichkeit vormundschaftsrechtlicher Verfügungen (§ 37 RJGG) konnten sie durchaus Bekanntes erkennen. Doch mußten sie auch auf Besonderheiten ihrer bisherigen Rechtstradition verzichten. So war die „echte bedingte Verurteilung“ (§ 13 ÖJGG)¹²⁹ nicht mehr auf Jugendliche anzuwenden.¹³⁰ Doch der wohl wichtigste Punkt war, daß mit der „JugendstrafrechtsVO“ vom 6. November 1943 das österreichische „Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher“ vom 18. Juli 1928 und die österreichische „JugendgerichtsVO“ vom 12. Dezember 1928 aufgehoben wurden. Damit wurde dem Jugendgerichtshof in Wien, der durch die „VO zur Änderung der Gerichtsgliederung im Lande Österreich“ vom 13. April 1939 mit dem Landgericht Wien zusammengelegt worden war, endgültig die Rechtsgrundlage entzogen. Auch in Österreich amtierte als Jugendrichter nun der Amtsrichter.

Völlig neu für Österreich war hingegen die Einführung der Rechtsfigur des „jugendlichen Schwerverbrechers“, mit der die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht auf 14-jährige Jugendliche möglich wurde. Gegen „jugendliche Schwerverbrecher“ konnte auf dieser Grundlage auch die Todesstrafe verhängt werden. Das österreichische Jugendgerichtsgesetz vom 18. Juli 1928 hatte die Todesstrafe für Jugendliche bislang nach §

128 Die Gefängnisstrafe von unbestimmter Dauer wird gestützt auf angenommene „schädliche Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind“ und die nicht absehen lassen, „welche Strafdauer erforderlich ist, um ihn durch Erziehung im Strafvollzug wieder in die Volksgemeinschaft einzuordnen.“ Die Vorstellung der „schädlichen Neigungen“ bei Jugendlichen in §§ 4 und 6 RJGG greift über das österreichische Jugendgerichtsgesetz vom 1928 auf § 271 ÖStG von 1852 zurück. Bereits nach diesem soll zur Bestimmung der Strafzeit und der Verschärfung der Strafe eines Unmündigen auf folgende Umstände Rücksicht genommen werden: „seine Gemüthsart, nach der sowohl aus der gegenwärtigen Handlung als aus dem vorhergehenden Betragen sich äußernden Selbstbestimmung, schädlicheren Neigungen, Bosheit oder Unverbesserlichkeit.“

129 „Gesetz über die bedingte Verurteilung“ vom 23. Juli 1920. Für Details siehe die Anmerkungen in *Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 in der für die Alpen- und Donau-Reichsgaue geltenden Fassung mit ergänzenden und abändernden Vorschriften und den wichtigsten Nebengesetzen. Mit erläuternden Anmerkungen, Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und anderweitige einschlägige Vorschriften sowie einem ausführlichen Sachverzeichnis. Herausgegeben von Hans Hoyer unter Mitwirkung von Heinz Seller und Philipp Metzler*. 2. Auflage. Wien: Manz, 1944. (Manzsche Taschen-Gesetzesausgabe, 6), Nachtrag hinter dem Register S. 352: Reichsjugendgerichtsgesetz (Bemerkungen vor Teil 1).

130 Dies war für die Zukunft durch § 2 Abs. 2 der „[Ersten] DurchführungsVO“ bei Jugendlichen ausgeschlossen worden.

11 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 ÖStG untersagt und eine Umwandlung in maximal zehn Jahre Freiheitsstrafe vorgeschrieben. Auch für das Nebenstrafrecht wurde eine Neuregelung vorgenommen. Da eine Verurteilung nach österreichischem Recht stets mit der Verhängung von Nebenstrafen verbunden ist, wird ausdrücklich bestimmt, daß eine Geldstrafe gegen Jugendliche auch nicht als Nebenstrafe verhängt werden darf. Die Anwendung des österreichischen Nebenstrafrechts soll nur bei jugendlichen Schwerverbrechern zulässig sein.

Vor dem Hintergrund der Inkongruenz des deutschen und österreichischen Rechts erwuchs der Anwendung des reichsdeutschen Jugendstrafrechts in Österreich dadurch ein spezielles Problem zu, daß in Österreich einige Verfehlungen nicht in die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte, sondern in die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit fielen. Für Verfahren gegen Jugendliche nach dem österreichischen Verwaltungsstrafverfahren galten die §§ 59 bis 63 des Verwaltungsstrafgesetzes (ÖVStG). So konnte etwa im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahren aufgrund von Verwaltungsübertretungen gegen Jugendliche Arrest verhängt und Strafbescheide ausgesprochen werden. Dieses Recht blieb auch nach dem Inkrafttreten des neuen „Reichsjugendgerichtsgesetzes“ bestehen, wurde aber allgemein, um Rechtseinheit mit der Polizeipraxis des „Altreichs“ herzustellen, den hierzu berechtigten Behörden übertragen. Sonst bestimmte die „Erste DurchführungsVO zum Reichsjugendgerichtsgesetz“ vom 6. Dezember 1943 in § 4 Abs. 2 generell: „Der Jugendrichter erkennt in Übertretungs-, Vergehens- und Verbrechenfällen Jugendlicher“. Welche Probleme sich aus der Konstellation zwischen dem österreichischen Verwaltungsstrafverfahren und dem neuen „Reichsjugendgerichtsgesetz“ ergaben, kann vor diesem Hintergrund freilich nur eine Untersuchung der Praxis ergeben.¹³¹

131 Siehe auch BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 1179, Bl. 14-19, 25.

Vom Strafrecht zum Sicherungsstrafrecht

War die „StrafrechtsangleichungsVO“ vom 29. Mai 1943 geprägt durch die Übernahme österreichischer Rechtsgedanken ins Reichsstrafgesetzbuch, so erweckt die „Zweite VO zur Durchführung der VO zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue“ vom 20. Januar 1944 den Eindruck, daß dieser Weg bald schon wieder verlassen wurde. Doch dies war, wie das neue „Reichsjugendgerichtsgesetz“ vom 6. November 1943 zeigt, nicht der Fall. In geplanten Gesetzen, auch wenn diese wegen des Kriegsverlaufs keine Rechtskraft erlangten, spielte das österreichische Strafrecht weiterhin eine gewichtige Rolle. So gewinnt das österreichische Strafrecht einen prägenden Einfluß etwa auf die geplante Neufassung des Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs.

Die zahlreichen Änderungen der Strafrechtsbestimmungen mit ihren Unzulänglichkeiten in der Rechtsprechung ließen Reichsjustizminister Thierack den neuen Versuch einer umfassenden Rechtsangleichung wagen. Im Zuge des Aufbaus einer „starken nationalsozialistischen Rechtspflege“ wollte er angesichts der zurückgestellten Strafrechtsreform und der nicht akzeptablen Geltung zweier Strafrechtssysteme im Großdeutschen Reich zunächst in den grundlegenden Strafrechtsbestimmungen Rechtseinheit herstellen. Dabei sollten nicht nur die zahlreichen in Verordnungen und Gesetzen einzeln verkündeten Rechtsbestimmungen in einem Gesetzestext zusammengefaßt, sondern auch das seit längerer Zeit geplante „Gemeinschaftsfremden-“ oder „Asozialengesetz“ einbezogen werden.

Unter dem Titel „Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder“¹ war dieses Regelwerk seit 1940 im Reichsinnenministerium unter Federführung von Heinrich Himmler entworfen und seine Inkraftsetzung mehrmals angestrebt worden. Aufgrund von § 12 Abs. 3 dieses Gesetzes wollte Reichsjustizminister Thierack bereits 1943 in einer „Zweiten VO zur Durchführung des Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder (Anpassung des Reichsstrafgesetzbuchs)“ die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs an das „Gemeinschaftsfremdengesetz“ anpassen.² Rechtskraft erlangte

- 1 Zu den ersten Entwürfen des „Gemeinschaftsfremdengesetzes“ siehe BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 943, Bl. 10-14, 21-22, 109-112, und Wolfgang Ayaß, „Gemeinschaftsfremde“. *Quellen zur Verfolgung von „Asozialen“ 1933-1945*. Koblenz: Eigenverlag des Bundesarchivs, 1998. (Materialien aus dem Bundesarchiv, 5).
- 2 Siehe den Druckentwurf des „Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder“ nach dem Stand vom 10. Juni 1943 nebst den Druckentwürfen der drei Durchführungsverordnungen, in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 943, Bl. 354-362.

diese Verordnung freilich nicht. Als 1944 das „Gemeinschaftsfremdengesetz“ wieder einmal in Kraft gesetzt werden sollte, unternahm Thierack einen neuen Versuch zur Anpassung des Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs an das „Gemeinschaftsfremdengesetz“. Diesmal sollte dies freilich nicht durch eine Durchführungsverordnung zum „Gemeinschaftsfremdengesetz“, sondern durch eine „Neubekanntmachung“ des Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs geschehen. In diesem Zusammenhang sollte, um eine umfassende Rechtseinheit im Großdeutschen Reich herzustellen, als zweiter maßgeblicher Komplex das österreichische Strafrecht ebenfalls eine angemessene Berücksichtigung finden. Neben der die Praxis erleichternden Zusammentragung einzeln ergangenen Strafregelungen in einen Gesetzestext sind es das österreichische Strafgesetz und das „Gemeinschaftsfremden-“ oder „Asozialengesetz“, die Thierack zu dem Schritt bewogen, beide Komplexe in den Allgemeinen Teil des Reichsstrafgesetzbuchs einzubinden. Der so aktualisierte Allgemeine Teil des Reichsstrafgesetzbuchs (§§ 1-79)³ sollte in einer „Neubekanntmachung“ für das gesamte Reich und damit auch für Österreich Rechtskraft erlangen. Zusammen mit dem „Gemeinschaftsfremdengesetz“ war dies für den 1. Januar, spätestens aber für den 1. April 1945 vorgesehen. Nach der erfolgreichen Einführung des neuen „Reichsjugendgerichtsgesetzes“ sollte nun auch die „Neubekanntmachung“ auf den „Erlaß des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz“ vom 20. August 1942 gestützt werden.⁴

Mit dem „Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder“ war unter anderem beabsichtigt, die inzwischen faktisch ausgeweitete Kompetenz der Polizei rechtlich zu legitimieren. Wichtige Merkmale des ersten Entwurfs des geplanten Gesetzes waren deshalb die Abschaffung der Sicherungsverwahrung und die alleinige Zuständigkeit der Polizei für die sogenannten Gemeinschaftsfremden. In einem Aktenvermerk bezüglich der von Reinhard Heydrich geleiteten Sitzung vom 21. März 1941 zu Beratung des „Gesetzes über die Behandlung von Gemeinschaftsfremden“ heißt es hierzu:

Der Gesetzentwurf, den das Reichsministerium des Innern uns vorlegt, dürfte wohl unter den mancherlei harten Gesetzen, die das Dritte Reich geschaffen hat, das härteste sein. Er spricht den Polizeibehörden eine Fülle von Machtbefugnissen zu, die ihnen bisher durch ein Gesetz noch in keinem Lande der Welt gewährt worden ist, insbesondere die Befugnis zu langdauernden Freiheitsent-

3 Die „Neubekanntmachung“ des Besonderen Teils des Reichsstrafgesetzbuches sollte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

4 Reichsjustizminister Thierack schrieb am 29. Juni 1944 an die Ressortminister (BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 140-141): „Soweit die geplanten Änderungen des RStGB. sich nicht aus dem Gemeinschaftsfremdengesetz zwangsläufig ergeben, beabsichtige ich, die Neubekanntmachung auf den Erlass des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz vom 20. August 1942, RGBI. I S. 535, zu stützen. Die Neubekanntmachung soll deshalb im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei erfolgen.“

ziehungen. Derartige Befugnisse sind durch die bisherige Gesetzgebung bisher nur den Gerichten übertragen.⁵

Johannes Eichler (*1886) aus dem Reichsjustizministerium hatte bereits am 4. Juni 1940 zum vorgelegten Gesetzentwurf bemerkt:

Für den Geist des Entwurfs ist bezeichnend, dass das Anschreiben bei der Aufzählung der mit der Bekämpfung der Asozialen befassten Faktoren die Strafrechtspflege überhaupt nicht erwähnt. ... Wenn hier durch Reichsgesetz ein rein polizeiliches Verfahren eingeführt werden soll, das zu Freiheitsentziehung oder auch zur Unfruchtbarmachung führt, so hätte man eine grundsätzliche Erörterung darüber erwarten sollen, inwiefern und inwieweit denn überhaupt neben der richterlichen Anordnung derartiger Massregeln eine rein polizeiliche gerechtfertigt ist. Herauszuarbeiten wäre hier der Grundgedanke, dass davon nur Menschen betroffen werden dürfen, die als minderen Rechts zu betrachten sind. ... Wer sich darüber klar ist, wie überaus wenig trotz der zweifellosen Rolle, die die Vererbung auch auf dem Gebiet des Charakters spielt, und trotz überaus dankenswerter Forschungen auf diesem Gebiet die heutige Vererbungswissenschaft darüber weiss, was auf diesem Gebiet als Anlage anzusehen und wie es mit dem Erbgang bestellt ist, wie ferner doch ein sozialgefährlicher Charakter nicht auf Anlagen zurückzugehen braucht, die ihn gerade dazu prädestinieren, und wie entsprechend doch keineswegs eine Anlage, die sich zu einer sozialgefährlichen Eigenschaft entwickeln kann, sich dazu entwickeln muss, der wird in der uferlosen Ausweitung der Voraussetzungen einer Unfruchtbarmachung die ernste Gefahr einer von der Polizei im Verein mit sterilisationsfreudigen Ärzten wenn schon optima fide geübten Scharlatanerie und Willkür erblicken.⁶

Reichsinnenminister Frick, der den ersten Gesetzesentwurf am 10. Mai 1940 zur Stellungnahme an verschiedene Ministerien gesandt hatte,⁷ plante im März 1942, das Gesetz bald in Kraft zu setzen.⁸ Gegen die Verabschiedung des „Gemeinschaftsfremden-gesetzes“ gerade hinsichtlich des Verhältnisses von Justiz und Polizei erhoben sich jedoch erhebliche Bedenken. So wandte etwa Reichsminister Hans Frank gegen den Entwurf ein, daß es seines Erachtens

völlig unmöglich [ist], unter Ausscheidung des ordentlichen Gerichts den Polizeiorganen allein derartig weitreichende Zuständigkeiten zu übertragen. ... Gegen den Grundgedanken und die Notwendigkeit einer Regelung der Behandlung Gemeinschaftsfremder ist selbstverständlich nicht das geringste einzuwenden. Not-

5 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 943, Bl. 100-103, hier Bl. 103.

6 Ibid., Bl. 17-18.

7 Ibid., Bl. 20; Entwurf *ibid.*, Bl. 21-22.

8 Siehe das Schreiben von Reichsinnenminister Frick an den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei vom 19. März 1942, in *ibid.*, Bl. 167.

wendig ist nur, dass die Form der Verwirklichung dieses Gesetzes dem Rechtsempfinden unseres Volkes Rechnung trägt. In seiner jetzigen Fassung widerspricht der Entwurf dem Rechtsempfinden unseres Volkes in Beziehung auf das geplante Verfahren.⁹

Hermann Göring erklärte am 24. April 1942:

Ich kann dem Gesetz nicht zustimmen. Die Polizei ist bisher mit den ihr zu Gebote stehenden Befugnissen ausgekommen. Wenn jetzt im dritten Kriegsjahr ein solches Gesetz ergeht, so muss das den Eindruck erwecken, als ob die Verhältnisse in Deutschland unhaltbar geworden seien. Dieser Eindruck muss sowohl gegenüber dem Ausland wie auch im Innern vermieden werden.¹⁰

Doch wurden diese Bedenken schon bald wieder zurückgezogen.¹¹ Gleichwohl blieben die Einwände nicht ohne Folgen. Der Text wurde geändert. Zudem wuchsen dem „Gemeinschaftsfremdengesetz“ nun drei umfangreiche Durchführungsverordnungen zu, die mit dem geplanten Gesetz gleichzeitig in Kraft gesetzt werden sollten.¹²

Die neuen Regelungen sahen für straffällig gewordene Asoziale die Gerichte, für nicht straffällig gewordene Asoziale die Zuständigkeit der Polizei vor.¹³ Die Abschaffung der Sicherungsverwahrung blieb bestehen.¹⁴ Die aus Österreich stammende und im Rahmen des Jugendstrafrechts durch die Polizei so lange bekämpfte sogenannte „unbestimmte Verurteilung“ sowie die Befugnis der Strafvollzugsbehörde, über das weitere Schicksal des verurteilten Gemeinschaftsfremden, soweit er ihrer Zuständigkeit unterstand, selbständig entscheiden zu dürfen, kamen hinzu.

Die übrigen Massnahmen der Sicherung und Besserung im Sinne des RStGB - die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Trinkerheilstalt oder Entziehungsanstalt sowie das Berufsverbot - bleiben bestehen und werden nunmehr auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen einzuführen sein.¹⁵

9 Ibid., Bl. 197.

10 Ibid., Bl. 206.

11 Siehe etwa *ibid.*, Bl. 233.

12 Druckentwurf des „Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder“ nach dem Stand vom 10. Juni 1943 nebst den Druckentwürfen der drei Durchführungsverordnungen, in *ibid.*, Bl. 354-362.

13 *Ibid.*, Nr. 944, Bl. 99-105, hier Bl. 99: „Die Behandlung der Gemeinschaftsfremden, die nicht mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten sind, ist Sache der Polizei, über Massnahmen gegen Gemeinschaftsfremde, die strafbare Handlungen begangen haben, entscheiden die Gerichte.“

14 *Ibid.*, Bl. 99-105, hier Bl. 100: „Die Bestimmungen über gefährliche Gewohnheitsverbrecher, über die Sicherungsverwahrung und die Unterbringung in ein Arbeitshaus werden durch das Gemeinschaftsfremdengesetz gegenstandslos.“

15 *Ibid.*

Im Rahmen einer Besprechung über das „Gemeinschaftsfremdengesetz“ vom 25. Januar 1944 erklärte „Polizeioberst [Paul] Werner ...“, dass der Entwurf dem Führer vorgelegen und von ihm gebilligt worden sei.“¹⁶ Damit stand der Verabschiedung des Gesetzes kein wesentliches Hindernis mehr im Wege. Nur noch sprachliche Formulierungen waren abzuklären.

Das „Gemeinschaftsfremdengesetz“ griff tief in die Systematik der Reichsstrafgesetzbuches ein. Daher war es notwendig, den Allgemeinen Teil des Reichsstrafgesetzbuches den Regeln des „Gemeinschaftsfremdengesetzes“ anzupassen. „Das Gemeinschaftsfremdengesetz“, so führte ein Referent aus,

erfordert einen völligen Umbau des allgemeinen Teils, aber auch zahlreiche Änderungen im besonderen Teil des Reichsstrafgesetzbuchs. Soweit es sich um Gemeinschaftsfremde handelt, kommt der Einreihung der von ihnen begangenen Straftaten unter die bisherigen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen keine Entscheidende Bedeutung mehr zu, massgebend ist vielmehr die Persönlichkeit und Lebensführung des Täters. Die unbestimmte Strafe kann nur eine Einheitsstrafe für alle Straftaten sein, die Bildung einer Gesamtstrafe ist unmöglich. Die geltenden Bestimmungen über Massregeln der Sicherung und Besserung müssen grundlegend geändert werden, desgleichen verschiedene Strafdrohungen des besonderen Teils. Es ist daher in Aussicht genommen, dass Reichsstrafgesetzbuch neu zu fassen und die neue Fassung im Reichsgesetzblatt zu verlautbaren. Bei dieser Neuredigierung soll auf Grund der vom Führer dem Reichsminister der Justiz erteilten besonderen Vollmacht auch wertvolles Rechtsgut des ehemals österreichischen Strafrechts in das RS[t]GB eingebaut werden, wie es schon bisher wiederholt, zuletzt durch die StrafrechtsangleichungsVO. vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) geschehen ist. Die Neuredigierung soll in einem Ausschuss der Akademie für Deutsches Recht beraten werden,¹⁷ dem Vertreter aus dem Altreich und den Alpen- und Donau-Reichsgauen angehören.

Im Anwendungsbereich des RStGB. wird somit den Rechtswahrern die Anwendung des neuen Rechts, insbesondere der im Gemeinschaftsfremdengesetz verwirklichten neuen Rechtsgedanken dadurch erleichtert werden, dass ihnen eine Neufassung des RStGB. im Reichsgesetzblatt an die Hand gegeben wird. Für die Alpen- und Donau-Reichsgaue aber ist eine Neufassung des österreichischen Straf-

- 16 Aktenvermerk in *ibid.*, Bl. 81-83, hier Bl. 81. Paul Werner war der Sachbearbeiter für das „Gemeinschaftsfremdengesetz“ im Reichskriminalpolizeiamt. Bereits in der „Besprechung mit Reichsminister Dr. Lammers am 1. Oktober 1942“ (*ibid.*, Nr. 4062, Bl. 50) war mitgeteilt worden, daß Hitler die Behandlung Asozialer bestätigt habe. In der „Aussprache mit Reichsminister Lammers am 10.9.1942, 12 Uhr“ (*ibid.*, Bl. 51-52), „Fortsetzung am 16.9.1942“ (*ibid.*, Bl. 52-53) wird erwähnt, daß unter dem „Gemeinschaftsfremdengesetz“ nur noch die Unterschrift Hitlers fehle.
- 17 Zum „Entwurf für die Neubekanntmachung des Allgemeinen Teiles des Reichsstrafgesetzbuchs (Vorschlag des Akademieausschusses)“ siehe in *ibid.*, Nr. 944, Bl. 110-134 (24 Seiten).

gesetzes mit dem gleichen Ziel unmöglich. Denn dort sind je nach den Umständen des Falles anzuwenden:

die allgemeinen und besonderen Bestimmungen des RStGB., wenn entweder die Tat im übrigen Reichsgebiet begangen worden ist oder wenn es sich um Hochverrat, Landesverrat, Wehrmittelbeschädigung usw. handelt;

die allgemeinen Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes, wenn die Tat nach dem ehemals österreichischen Recht zu beurteilen ist, endlich

die allgemeinen Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes mit den aus der Strafenanpassungsverordnung sich ergebenden Änderungen, wenn auf die Tat eingeführte reichsrechtliche Vorschriften Anwendung finden.

Überdies ist der besondere Teil des österreichischen Strafgesetzes in sich nicht mehr vollständig, weil zahlreiche bedeutende Strafbestimmungen, z.B. die gegen Hochverrat, Mord und Totschlag, Abtreibung usw. durch reichsrechtliche Vorschriften ersetzt sind. Die reichsrechtlichen Vorschriften aber können nicht in das österreichische Strafgesetz eingebaut werden, weil sie nicht selten die Tat im Regelfall mit Gefängnis (also als Vergehen), in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus (also als Verbrechen) oder im Regelfall mit Zuchthaus und in leichteren Fällen mit Gefängnis bedrohen. Das österreichische Strafgesetz enthält aber für die Strafbestimmungen gegen Verbrechen und für die gegen Vergehen und Übertretungen völlig gesonderte Teile mit voneinander abweichenden allgemeinen Vorschriften.

Der Weg der Verlautbarung einer Neufassung des österreichischen Strafgesetzes im Reichsgesetzblatt ist daher - abgesehen von den dagegen sprechenden politischen Bedenken - ungangbar. Würde man aber die durch das Gemeinschaftsfremdengesetz erforderlichen zahlreichen und z.T. grundlegenden Ergänzungen und Änderungen des in den Alpen- und Donau-Reichsgauen geltenden Strafrechts - und zwar sowie der allgemeinen Vorschriften als auch der einzelnen Strafbestimmungen - in eine Verordnung zusammenzufassen, so würde der Rechtszustand noch unübersichtlicher, als er schon gegenwärtig ist, weil in der Verordnung sowohl das in Kraft gebliebene österreichische Recht als auch das seit 1938 eingeführte Reichsrecht mit seinen Anpassungsbestimmungen berücksichtigt werden müsste.

Um auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen eine klare Rechtslage zu schaffen und auf diese Weise die Rechtsanwendung zu erleichtern, gibt es nur einen Weg: die Einführung der neuen Fassung des RStGB in diesen Reichsgauen. ... Wird nur das RStGB (mit Ausnahme des Abschnitts über Übertretungen) in den Alpen- und Donau-Reichsgauen eingeführt, von der Einführung der Reichsstrafprozessordnung sowie des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes aber abgesehen, so werden dadurch die Einwände, die im Jahre 1940 gegen die damals geplante Einführung des Reichsrechts auf allen diesen Gebieten geltend gemacht worden sind, zum grösstenteil gegenstandslos. Die damals gegen die Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs erhobenen Bedenken aber haben durch die Entwicklung in den letzten vier Jahren stark an Bedeutung verloren.

Das gilt vor allem von dem Einwand, durch die Aufhebung des österreichischen Strafgesetzes würde wertvolles Rechtsgut verloren gehen, das nationalsozialistischem Rechtsdenken besser entspricht, als die Regelung im RStGB. In

dieser Richtung ist durch zahlreiche Änderungen des RStGB schon Wandel geschaffen und bei der Neuredigierung des RStGB soll - wie schon bemerkt - in einem Ausschuss die Aufnahme weiterer Angleichungsbestimmungen in die Neufassung unter Mitwirkung von Vertretern der Alpen- und Donau-Reichsgaue erörtert werden.

Staatsanwälte, Richter und Verteidiger in den Alpen- und Donau-Reichsgauen haben in den zahlreichen Fällen, in denen Beschuldigte auch im Altreich Straftaten begangen haben, das Reichsstrafgesetzbuch anwenden müssen. Dieses ist ihnen daher nicht mehr so fremd, wie es in den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich der Fall war. ...

Wenn auch das österreichische Strafgesetz neben dem ABGB¹⁸ das volkstümlichste Gesetz ist und seine Bestimmungen im Rechtsdenken der Bevölkerung der Alpen- und Donau-Reichsgaue tief verwurzelt sind, dürfte doch die Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs in diesen Gauen kaum auf Widerstand stossen. ... Bei der Ahndung strafbarer Handlungen aber kommt es dem Volk nur auf eine seinem gesunden Empfinden entsprechende Ahndung der Tat, nicht aber darauf an, welches Strafgesetz angewendet worden ist.¹⁹

Im August 1943 wurde das „Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder“ vom Reichsinnenminister ins Kabinett eingebracht. Während der letzte Druckentwurf des „Gemeinschaftsfremdengesetzes“ in § 14 bestimmte, daß das Gesetz am 1. Januar 1945 in Kraft trete und auch in den eingegliederten Ostgebieten gelten solle, wurde der „Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes in den Alpen- und Donau-Reichsgauen“ dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz vorbehalten.²⁰ Möglicherweise deutet diese Regelung auf Schwierigkeiten bei der Anpassung an österreichische Verhältnisse hin. Doch Ende Juni 1944 legte Reichsjustizminister Thierack den Entwurf der Neubekanntmachung des Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs vor, in dem das österreichische Strafrecht eine umfängliche Berücksichtigung gefunden hatte. Im Zusammenhang mit der Vorlage führte Reichsjustizminister Thierack in einem Schreiben an die Ressortminister vom 29. Juni 1944 aus:

Das in Vorbereitung befindliche Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremder macht eine Neubekanntmachung des RStGB. notwendig. Die durch das Gemeinschaftsfremdengesetz erforderlichen Änderungen, vor allem des Allgemeinen Teils des RStGB., sind so zahlreich und tiefgreifend, daß es nicht zweckmässig ist, sich mit einer Novelle zu begnügen. Eine solche würde die Gesetzesanwendung so erschweren, daß mit zahlreichen Fehlern in der Praxis zu rechnen wäre. Hierauf hat besonders das Oberkommando der Wehrmacht hingewiesen. §

18 „Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie“ vom 1. Juni 1811. Dieses Gesetzbuch (ABGB) galt, trotz einiger Novellierungen, auch für die Republik Österreich nach 1918.

19 BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 944, Bl. 99-105, hier Bl. 100-105.

20 Ibid., Bl. 96-97, hier Bl. 97.

14 des Entwurfs des Gemeinschaftsfremdengesetzes enthält deshalb für die zuständigen Obersten Reichsbehörden die Ermächtigung, 'Gesetze, die auf Grund des vorliegenden Gesetzes einer Änderung bedürfen, an diese Gesetze anzupassen, dabei überholte Vorschriften wegzulassen, Unstimmigkeiten zu beseitigen, Fassungsänderungen vorzunehmen und die Gesetze in neuer Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt bekanntzugeben.' Von dieser Ermächtigung beabsichtige ich Gebrauch zu machen und das RStGB. in neuer Fassung bekanntzugeben. In dieser neuen Fassung soll das RStGB. auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, wo zur Zeit noch das österr. Strafgesetz vom 27. Mai 1852 gilt, eingeführt werden.²¹ Die Geltung zweierlei Rechts im Reichsgebiet hat mit fortschreitender Rechtsentwicklung immer misslichere Auswirkungen. Schon jetzt gilt auch in den Alpen- und Donau-Reichsgauen ausschließlich Reichsstrafrecht, soweit es sich um Hoch- und Landesverratsachen handelt. Aber auch soweit noch das ehemals österr. Recht gilt, war es im Laufe der Jahre in immer steigendem Masse notwendig, reichsrechtliche Vorschriften einzuführen. Die Rechtslage ist dadurch außerordentlich verwickelt und unübersichtlich geworden; sie würde geradezu unerträglich werden, wenn jetzt auf Grund des Gemeinschaftsfremdengesetzes, das für das gesamte Reichsgebiet gelten soll, auf Grund einer umfangreichen Durchführung VO. ausser dem eingeführten Reichsrecht auch noch das alte österr. Strafgesetz weitgehend abgeändert werden müsste. Die beabsichtigte Einführung des RStGB. soll sich jedoch nur auf die ersten 28 Abschnitte des Gesetzes erstrecken. Der Übertretungsteil soll mit Rücksicht auf das österr. Verwaltungsstrafrecht nicht eingeführt werden. Ferner soll sich die Einführung auf das sachliche Strafrecht beschränken. An die Einführung des Reichsstrafverfahrensrecht ist vorläufig nicht gedacht.

Die Einführung des RStGB. in den Alpen- und Donau-Reichsgauen macht über die durch das Gemeinschaftsfremdengesetz gebotenen Änderungen des Reichsrechts hinaus noch eine Reihe weiterer Änderungen erforderlich. Es geht nicht an, das österr. Strafgesetz (zum größten Teil) ausser Kraft zu setzen, ohne zugleich wertvolles Rechtsgut aus ihm für das Reichsrecht zu entnehmen. Das gilt vor allem für die Gestaltung der Ehrenstrafen, die Strafbarkeit des Versuchs und der erfolglosen Teilnahme und die Verjährung. Während die Übernahme der jetzigen reichsrechtlichen Vorschriften auf diesen Gebieten für die Alpen- und Donau-Reichsgaue einen ausgesprochenen Rückschritt bedeuten würde, stellt die Über-

21 In einem Schreiben an den Ministerialdirigenten Hugo Franz Suchomel vom 20. Januar 1944 (ibid., Bl. 78) heißt es: „Herr Minister [Thierack] hat mit Reichsleiter [Baldur] von Schirach [(1907-1974)], Gauleiter Dr. Jury, Gauleiter Dr. Uiberreither und Gauleiter Dr. Rainer über die Frage der Einführung des neu zu fassenden Reichsstrafgesetzbuchs in den Alpen- und Donaureichsgauen gesprochen. Sämtliche Gauleiter haben sich bereitwillig grundsätzlich mit diesen Plänen einverstanden erklärt. Lediglich Gauleiter Dr. Rainer hat darum gebeten, ihm, bevor der Entwurf den Ressortweg geht, Gelegenheit zu geben, den Entwurf zu sehen. Ob mit Rücksicht auf die anderen Gauleiter auf diesen Wunsch eingegangen werden kann, müßte mit Herrn Minister noch besprochen werden.“

nahme dieser österr. Vorschriften auf das Reich einen Fortschritt in der Rechtsentwicklung dar.

Darüber hinaus will ich die Gelegenheit benutzen, einige weitere Unzulänglichkeiten des geltenden Reichsrechts zu beseitigen. Es handelt sich dabei teils um Vorschriften, die durch Gesetzgebung oder Rechtsprechung überholt und abänderungsbedürftig sind, teils um solche, die nach meinem Dafürhalten so wenig mit den strafrechtlichen Grundauffassungen des nationalsozialistischen Staates vereinbar sind, daß sie in ihrer jetzigen Form nicht neu bekanntgemacht werden können. Daher habe ich mich jedoch auf das unbedingt notwendige Mass von Änderungen beschränkt. Keineswegs ist mit der Neubekanntmachung des RStGB. eine Vorwegnahme der Strafrechtsreform beabsichtigt. Diese muss bis zur Beendigung des Krieges schon deshalb zurückgestellt werden, weil bei der künftigen Umgestaltung des geltenden Strafrechts in ein strafrechtliches Grundgesetz des Dritten Reiches die kämpferische Einstellung unserer Soldaten und ihre in langen Kriegsjahren gemachten Erfahrungen ausschlaggebende Bedeutung erlangen müssen.²²

Die „Neubekanntmachung“, die im Entwurf 23 Seiten umfaßt, gefolgt von einer 35seitigen Begründung,²³ sollte nach Thierack

keine Gesamterneuerung des Reichsstrafrechts sein; sie stellt also nicht das seit langem geplante, neue strafrechtliche Grundgesetz des Dritten Reiches dar. Soweit über die Hauptziele des Entwurfs hinaus unzulängliche Vorschriften des geltenden Rechts abgeändert werden, die mit der neueren Gesetzgebung oder Rechtsprechung nicht mehr im Einklang stehen oder der heutigen strafrechtlichen Grundauffassung derart widersprechen, daß ihre Übernahme auch in eine Neubekanntmachung untragbar erscheint, handelt es sich nur um einen kleinen Schritt vorwärts zu einem nationalsozialistischen Strafrecht.²⁴

Doch bereits das „Gemeinschaftsfremdengesetz“, das zur härteren Verfolgung von Schwer- und Gewohnheitsverbrechern, gefährlichen Sittlichkeitsverbrechern und „Asozialen“ eingesetzt werden sollte, kann ernsthaft wohl kaum als „ein kleiner Schritt vorwärts zu einem nationalsozialistischen Strafrecht“ gewertet werden. Dies gilt ebenfalls für den Einbau spezieller strafrechtlicher Bestimmungen für die Behandlung von Gemeinschaftsfremden in das Reichsstrafgesetzbuch. Abgesehen von der bereits herrschenden Praxis wird mit der Legitimation des Sonderstrafrechts für sogenannte „Gemeinschaftsfrem-

22 Schreiben von Reichsjustizminister Thierack an die Ressortminister vom 29. Juni 1944, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 140-141.

23 Beide Texte liegen ebenfalls vor in BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 944; Neubekanntmachung Bl. 159-170, Begründung Bl. 140-158.

24 Begründung zum Entwurf der Neubekanntmachung des Reichsstrafgesetzbuchs, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 154 (S. 1).

de“, die in gemeinschaftsfeindliche Verbrecher,²⁵ Neigungsverbrecher,²⁶ Triebverbrecher²⁷ und lästige Gemeinschaftsfremde²⁸ unterteilt werden, der Bruch mit der Rechts-tradition und dem Grundsatz der Rechtsgleichheit im Interesse eines angeblich rassistisch homogenen, physisch und psychisch gesunden Volkskörpers gesetzestech-nisch weiter vorangetrieben. Deshalb sollten nach der nationalsozialistischen Konstruktion der Täter-typen in der „konkreten Betrachtung“ des Einzelfalls

nicht die äusseren Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlung, sondern die wiederholte verbrecherische Betätigung, die Lebensführung und die Persönlich-keit des Schuldigen ... bei Gemeinschaftsfremden darüber entscheiden, ob die von ihnen begangene strafbare Handlung schwer oder geringfügig ist.²⁹

Mit dem „Gemeinschaftsfremdengesetz“ sollte der „Reinigung des Volkskörpers“³⁰ durch eine rechtliche Fassung die Form der Legalität gegeben werden. Dabei sind die strafrecht-lichen Regeln und Rechtsmittel so gefaßt, daß ein straffällig gewordener sogenannter

25 Neufassung des § 42a (1) im Entwurf der Neubekanntmachung des Reichsstrafgesetzbuchs: „Wer durch wiederholte verbrecherische Betätigung sowie nach seiner sonstigen Lebensfüh-rung und nach seiner Persönlichkeit einen eingewurzelten Hang zu ernstesten Straftaten erken-nen läßt, wird als gemeinschaftsfeindlicher Verbrecher ...“

26 Neufassung des § 42b (1) im Entwurf der Neubekanntmachung des Reichsstrafgesetzbuchs: „Wer durch wiederholte verbrecherische Betätigung sowie nach seiner sonstigen Lebensfüh-rung und nach seiner Persönlichkeit eine Neigung zu ernstesten Straftaten erkennen läßt, wird als Neigungsverbrecher“ Im „Entwurf eines Haupterlasses aus Anlaß des Gemeinschafts-fremdengesetzes“ (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 943, Bl. 209-229, hier Bl. 212) werden als Neigungsverbrecher aufgelistet: „Schwindler und Betrüger; Diebe, Räuber, Wilderer und Erpresser; Zuhälter, Abtreiber u. dgl.“

27 Im „Entwurf eines Haupterlasses aus Anlaß des Gemeinschaftsfremdengesetzes“ (ibid., Bl. 209-229, hier Bl. 212) werden als Triebverbrecher aufgelistet: „Kinderschänder, Verführer, Notzüchter, Homosexuelle, Ärgerniserreger und sonstige Sittlichkeitsverbrecher, auch wenn sie entmannt sind, ferner Pyromanen, Tierstecher, Sadisten, Säurespritzer, Kleiderzerschnei-der u. dgl.“

28 Neufassung des § 42c (1) im Entwurf der Neubekanntmachung des Reichsstrafgesetzbuchs: „Wer aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit einen Hang oder eine Neigung zum Betteln oder Landstreichen, zur Arbeitsbummelei, Diebereien, Betrügereien oder anderen nicht ernstesten Straftaten betätigt oder wer sich aus solchen Gründen strafbarer Ausschreitungen in der Trun-kenheit oder einer gröblichen Verletzung der Unterhaltungspflicht schuldig macht, wird vom Richter als lästiger Gemeinschaftsfremder ...“

29 Begründung zum Entwurf der Neubekanntmachung des Reichsstrafgesetzbuchs, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 155 (S. 3).

30 Fritz Grau, Karl Krug und Otto Rietzsch, *Deutsches Strafrecht. Band 1. Erläuterungen zu den seit dem 1.9.1939 ergangenen strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften. 2. vermehrte Auflage.* Berlin: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, 1943, S. 279.

„Gemeinschaftsfremder“ sich in keinem Fall einer strafrechtlichen Verfolgung entziehen kann. In dieser Intention, so betonte Thierack, liegt vor allem der

Zweck des Gemeinschaftsfremdengesetzes, das alle Mittel des Strafrechts eingesetzt haben will, sobald sich der Täter aus einem Hang oder einer Neigung heraus kriminell betätigt.³¹

Deshalb werden etwa die Rechtsmittel des „Antrages auf Strafverfolgung“ und die Möglichkeit, die Strafverfolgung durch die sogenannte „Verzeihung“ (§ 530 ÖStG) zu beenden, für „Gemeinschaftsfremde“ nicht zugelassen. Straftaten von Gemeinschaftsfremden sind stets Officialdelikte und müssen unabhängig vom Überschreiten irgendwelcher Fristen und der ausgesprochenen „Verzeihung einer strafbaren Handlung“ verfolgt werden.³² Damit es auch wirklich zu einer Strafverfolgung kommt, wird in § 66 des Entwurfs zur „Neubekanntmachung“ des Reichsstrafgesetzbuchs die Verjährungsfrist von strafbaren Handlungen eines „lästigen Gemeinschaftsfremden“, wenn er der Polizei zu überweisen wäre, auf zehn Jahre festgesetzt. Dies ist freilich regelmäßig der Fall, da „lästige Gemeinschaftsfremde“ von den Gerichten grundsätzlich der Polizei zu überweisen sind. Ganz ausgeschlossen ist die Verjährung, wenn der Schuldige in der Verjährungszeit kein rechtschaffenes Leben geführt hat.³³ Der Justiz war somit im Rahmen ihrer bereits bestehenden rassen-

31 Begründung zum Entwurf der Neubekanntmachung des Reichsstrafgesetzbuchs, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 155 (S. 4): „Die Bedeutung nichternster Straftaten, die ein lästiger Gemeinschaftsfremder aus Hang oder Neigung begeht (§ 42c des Entwurfs), entspricht es, sie allgemein der Gruppe der Vergehen zuzurechnen. Unterbliebe eine solche ausdrückliche Bestimmung, so könnte ein lästiger Gemeinschaftsfremder, der nur den Versuch einer an sich als Übertretung zu wertenden Tat begeht, strafrechtlich nicht erfaßt werden. Denn ein solcher Versuch ist nicht strafbar (§ 43 des Entwurfs). Das entspricht aber nicht dem Zweck des Gemeinschaftsfremdengesetzes, das alle Mittel des Strafrechts eingesetzt haben will, sobald sich der Täter aus einem Hang oder einer Neigung heraus kriminell betätigt.“

32 Begründung zum Entwurf der Neubekanntmachung des Reichsstrafgesetzbuchs, in *ibid.*, Bl. 168 (S. 27-28): „Die Einführung des § 61 Abs. 2 ist durch das Gemeinschaftsfremdengesetz bedingt. Der Schutz der Volksgemeinschaft erfordert z.B. die Bestrafung eines lästigen Gemeinschaftsfremden, der aus Streitlust fortgesetzt seine Nachbarn beleidigt, auch wenn diese keinen Strafantrag gestellt haben.“

33 Begründung zum Entwurf der Neubekanntmachung des Reichsstrafgesetzbuchs, in *ibid.*, Bl. 168-169 (S. 28-29): „Nach geltendem Reichsrecht ist die Verjährung der Strafverfolgung Verfahrenshindernis, das grundsätzlich eintritt, sobald seit Begehung der strafbaren Handlung eine bestimmte Zeit verstrichen ist. Wie sich der Täter in der Zwischenzeit verhalten hat, spielt keine Rolle. Selbst wenn er wiederholt straffällig geworden ist, kommt ihm Verjährung hinsichtlich der Tat zugute, seit deren Begehung die vorgeschriebene Frist verstrichen ist. Die äußerliche, allein auf den Zeitablauf abgestellte Regelung führt zu lebensfremden und ungerichten Ergebnissen. Mit Recht erachtet demgegenüber das österr. Recht nur den Täter der Vergünstigung der Verjährung für würdig, der sich nach der Begehung der strafbaren Handlung be-

hygienischen Ausrichtung eine Erweiterung ihrer Aufgaben zur „Reinigung des Volkskörpers“ zugeordnet. Wo die Justiz versagte oder nicht hinreichte, sollten die Polizeibehörden gemäß gängiger Praxis diese Aufgabe übernehmen. Doch konnte die Justiz nur dort tätig werden, wo die Polizeibehörden unter Führung von Heinrich Himmler es gestatteten.³⁴

Neben der Festschreibung wesentlicher Änderungen, wie etwa die Aufhebung des Analogie-Verbots,³⁵ zeigt sich die Grundtendenz des neugefaßten Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs vor allem im Übergang vom Strafrecht zum Sicherungsstrafrecht. Die Zweigleisigkeit von Strafe und Sicherung wird aufgegeben und das Strafrecht als ein Teil des Sicherungsstrafrechts gefaßt.³⁶ Dieses schließt sowohl Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Heil- und Pflegeanstalten, in Strafvollzugsanstalten wie auch in Lagern der Polizei ein. Gilt der Angeklagte als „unverbesserlich“, erfolgt, wenn nicht die Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus verhängt ist, grundsätzlich die Überstellung an die Polizei. Im Rahmen des Sicherungsstrafrechts erhält die Polizei weitgehende Kompetenzen. Eine Ausweitung der Zuständigkeit erfährt ebenso die Strafvollstreckungsbehörde. Die mit dem „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September 1941 begonnene Kompetenzbescheidung der Richter bleibt erhalten. Der Richter wird von allen Vorgängen, die den Täter nach dem Strafverfahren betreffen, entbunden. Seine Aufgabe sei „Richten und Urteilen“. Dem Eindruck, daß durch die „Neu-

müht, sich wieder in die Lebensordnung der Gemeinschaft einzufügen. Tut er dies nicht und beweist er damit, daß seine strafbare Handlung Ausdruck einer entsprechenden inneren Gesamthaltung ist, so wird trotz Zeitablaufs diese strafbare Handlung verfolgt und bestraft. Der Entwurf übernimmt diesen Gedanken des österr. Rechts. Indem er die §§ 66 und 67 RStGB zusammenfasst, bringt er im § 66 Abs. 1 - entsprechend den §§ 227, 531 ÖStG - zum Ausdruck, daß die Verjährung Strafaufhebungsgrund ist. Nach Abs. 3 ist die Verjährung ausgeschlossen, wenn der Schuldige in der Verjährungszeit kein rechtschaffenes Leben geführt hat.“ §§ 227 und 531 ÖStG regeln die Unterbrechung der Verjährung durch einen Akt der Strafverfolgung.

- 34 Siehe Udo Reifner und Bernd-Rüdiger Sonnen (Hrsg.), *Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich*. Frankfurt a. Main, New York: Campus-Verlag, 1984. (Demokratie und Rechtsstaat).
- 35 Begründung zum Entwurf der Neubekanntmachung des Reichsstrafgesetzbuchs, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 154 (S. 1): „Hieraus ergibt sich, daß die in § 2 RStGB verankerte Pflicht des Richters zur Rechtschöpfung auch gegenüber der neuen Fassung des RStGB ihre uneingeschränkte Bedeutung behält.“
- 36 Ibid., Bl. 156 (S. 5): „Das RStGB trennt, dem Prinzip der Zweispurigkeit folgend, Strafe und Sicherungsmaßregel scharf voneinander. Das Gemeinschaftsfremdengesetz und deshalb auch der Entwurf vertreten den Standpunkt, daß in der Strafe zugleich eine Sicherung liegt. Strafe und Sicherungsmaßregel nebeneinander werden deshalb durch die einspurige Sicherungsstrafe von unbestimmter Dauer ersetzt. In ihr ragt die Sicherungsaufgabe so stark hervor, daß die bisher für die reinen Sicherungsmaßnahmen getroffene Regelung, wonach das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht maßgebend ist, auch für die Sicherungsstrafe gelten muß. Der Entwurf dehnt deshalb die bisherige Vorschrift des § 2a Abs. 4 auf Freiheitsstrafen von unbestimmter Dauer aus.“

bekanntmachung“ des Reichsstrafgesetzbuchs dem Richter Kompetenzen entzogen würden, tritt Reichsjustizminister Thierack jedoch energisch entgegen, denn die wichtigste Aufgabe des Richters bestände in der Anwendung des § 2 RStGB. So betont der Reichsjustizminister:

Hieraus ergibt sich, daß die in § 2 RStGB verankerte Pflicht des Richters zur Rechtschöpfung auch gegenüber der neuen Fassung des RStGB ihre uneingeschränkte Bedeutung behält. Soweit die Tatbestandsmerkmale einzelner Vorschriften neu bestimmt oder fester umrissen sind, kann daraus nicht der Schluß gezogen werden, daß gesetzliche Schranken errichtet werden sollten, die eine entsprechende Anwendung des Strafgesetzes grundsätzlich ausschließen.³⁷ Es bleibt nach wie vor wichtigste Aufgabe des Richters, durch Rechtschöpfung aus dem gesunden Volksempfinden die Forderungen des Volksgewissens und des Gesetzes in Einklang zu halten und so an der Weiterentwicklung des Rechts mitzuarbeiten.³⁸

Das Sicherungsstrafrecht zielte auf die Brechung des verbrecherischen Willens. Dies sei eine notwendige Konsequenz aus dem Willensstrafrecht,

„dessen kämpferische Einstellung den betätigten verbrecherischen Willen überall da zu brechen sucht, wo es ihn trifft.“³⁹

Dabei geht es nicht primär um die Tat, sondern um den Willen, der sich in der Tat und ihrer Ausführung in seiner verbrecherischen Wesensart zu erkennen gäbe. Das Willensstrafrecht sagt daher

den Kampf mit Mitteln des Strafrechts nicht der Tat als äußerem Geschehen, sondern dem betätigten verbrecherischen Willen an, den es aus seiner kämpferischen Haltung heraus so frühzeitig und so umfassend wie möglich angreift.⁴⁰

Bewertung der Tat und Bemessung der Strafe richten sich deshalb nicht nach Umfang und Schwere der Tat,⁴¹ sondern nach der Stärke des verbrecherischen Willens, der sich unter anderem in der „wiederholten verbrecherischen Betätigung“ zeige. Das „Gemeinschaftsfremdengesetz“ bestimmt deshalb, daß

37 Das Reichsgericht hatte bei eindeutig umrissenen Straftatbeständen eine Anwendung des § 2 RStGB ausschließen wollen.

38 Begründung zum Entwurf der Neubekanntmachung des Reichsstrafgesetzbuchs, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 154 (S. 1).

39 Ibid., Bl. 166 (S. 23).

40 Ibid., Bl. 165 (S. 21).

41 Ibid., Bl. 169 (S. 29): „Denn für die Strafe eines Gemeinschaftsfremden, der aus seinem Hang oder seiner Neigung heraus gehandelt hat, ist nicht die Strafdrohung des Gesetzes maßgebend, dessen Tatbestandsmerkmale er durch seine Handlung verwirklicht hat.“

Art und Maß seiner strafrechtlichen Maßnahmen nicht nach der Tat als dem äußeren Geschehnis, sondern nach der Stärke und Nachhaltigkeit des verbrecherischen Willens, der zur Tat geführt hat und der richtig nur aus der Gesamtpersönlichkeit des Täters beurteilt werden kann,⁴²

festzusetzen seien. Der Wechsel von der Tat zum Täter führte unter anderem etwa auch zur Neubewertung der Notwehr im Rahmen der „Neubekanntmachung“ des Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuches. Sie wird gegenüber ihrer Wirkung als Strafausschließungsgrund nun eindeutig als Rechtfertigungsgrund bestimmt. Wie beim Täter allgemein „achtenswerte Beweggründe“ die Strafe mildern können,⁴³ so könne die Notwehr nicht nur durch Bestürzung, Furcht oder Schrecken, sondern auch durch männliche und edle Regungen gerechtfertigt sein.⁴⁴

42 Ibid., Bl. 170 (S. 31).

43 Ibid., Bl. 158 (S. 8): „Einer ganzen Reihe mit Gefängnis bedrohten Straftaten können achtenswerte Beweggründe zu Grunde liegen, die die Verhängung einer den Verurteilten in seinem Ansehen nicht herabsetzenden Strafe rechtfertigen. Misshandeln z.B. die Söhne eines Bauern eine Magd, die mit dem Bauern ein Verhältnis unterhält, um sie vom Hofe zu vertreiben und dadurch das Ansehen und die Stellung ihrer Mutter wieder zu heben, so könnte es unbillig sein, wenn die Söhne trotz ihrer achtenswerten Beweggründe in gleicher Weise mit Gefängnis bestraft würden wie Täter, die aus niedrigen Beweggründen, z.B. aus Hass oder Rachsucht, eine Körperverletzung begehen.“

44 Ibid., Bl. 166 (S. 24): „Nach geltendem Recht ist im Falle der Notwehr ‘eine strafbare Handlung nicht vorhanden’. Diese Fassung läßt offen, ob die Notwehr ein Rechtfertigungs- oder ein Schuldaußschließungsgrund ist. Der Entwurf beseitigt diese Unklarheit, indem er der einhelligen Auffassung folgt, die in der Notwehr einen Rechtfertigungsgrund erblickt. Die Vorschrift in § 53 Abs. 3 RStGB., nach der nur straflos bleibt, wer in Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Grenzen der Notwehr überschreitet, ist im besonderen Masse Ausdruck der liberalistischen Grundeinstellung des geltenden Strafrechts. Denn nur der Ängstliche und Furchtsame wird geschützt, während die männliche Haltung dessen, der im gerechtem und verständlichem Zorn, z.B. eine ihm zugefügte Ehrenkränkung, härter zuschlägt, als es notwendig wäre, keine Berücksichtigung findet. Eine solche Bestimmung ist heute weltanschaulich untragbar und kann auch in eine bloße Neubekanntmachung des Reichsstrafgesetzbuches nicht übernommen werden. Indem der Entwurf von einer entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung spricht, erfasst er in besonderem Masse auch edlere und männliche Regungen, die verständlicher Anlass zu einer Überschreitung der Notwehr sein können. In solchen Fällen darf aber Straflosigkeit nicht zwingend eintreten. Denn von einem zuchtvollen und disziplinierten Volksgenossen muss in aller Regel verlangt werden, daß er sich so weit in der Gewalt hat, die notwendigen Grenzen seiner Verteidigung zu beachten. Der Entwurf überläßt es daher dem pflichtmässigen Ermessen des Richters die Strafe zu mildern oder von Strafe abzusehen.“ Ähnlich wie das deutsche Strafrecht (§ 53 RStGB) bestimmte das österreichische Strafgesetz in § 2: „Gerechte Nothwehr ist aber nur dann anzunehmen, wenn sich aus der Beschaffenheit der Personen, der Zeit, des Ortes, der Art des Angriffes oder aus anderen Umständen mit Grund schließen läßt, daß sich der Thäter nur der nöthigen Vertheidigung bedient habe, um einen rechts-

Im Rahmen des „Gemeinschaftsfremdengesetzes“ wird wie bereits im „Reichsjugendgerichtsgesetz“ die aus Österreich stammende Strafkategorie der „unbestimmten Dauer“ eingeführt.⁴⁵ Um den Verfolgungsdruck auf Gemeinschaftsfremde zudem weiter zu erhöhen, werden für diese Gruppe strengere Strafen vorgeschrieben. So sind Übertretungen eines „lästigen Gemeinschaftsfremden“ als Vergehen, Vergehen eines „gemeinschaftsfeindlichen Verbrechers“ oder eines „Neigungsverbrechers“ stets als Verbrechen zu werten.⁴⁶ Die Anwendung der schärferen Strafart diene vor allem einer zügigeren Eli-

widrigen Angriff auf Leben, Freiheit oder Vermögen von sich oder anderen abzuwehren; - oder daß er nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken die Grenzen einer solchen Vertheidigung überschritten habe.“

- 45 Ibid., Bl. 162 (S. 15-16): „Das Gemeinschaftsfremdengesetz enthält sich jeder Bestimmung über die Höchstdauer der unbestimmten Strafen und der Maßregeln. Ebenso wenig ordnet es an, daß innerhalb bestimmter Fristen nachzuprüfen ist, ob die weitere Vollstreckung der Strafe oder die Durchführung der Maßregel noch erforderlich ist. Der maßgebende Gedanke, dem auch der Entwurf in § 42f Ausdruck verleiht, ist, daß unbestimmte Strafe und Maßregeln so lange dauern müssen, bis der Verurteilte die Wiedereinordnung in die Volksgemeinschaft erwarten läßt. Ob und wann dieser Zeitpunkt eintritt, ist ungewiß, sodaß jede Beschränkung der Dauer das Ziel des Vollzugs vereiteln kann. Die Festsetzung bestimmter Prüfungsfristen, wie sie im geltenden Recht (§ 42f RStGB) vorgesehen sind, würde nur eine unnötige Förmlichkeit bedeuten. Denn die Vollstreckungsbehörde hat ohnedies in den nach Lage des Einzelfalles zu bestimmenden Zeiträumen zu prüfen, ob der Verurteilte entlassungsfähig ist. Das gilt auch für die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt oder in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt. Denn gleich der unbestimmten Strafe und den Maßregeln des Gemeinschaftsfremdengesetzes hat auch sie den Zweck, durch Heilung oder Besserung den Unterbrachten wieder zu einem nützlichen Glied der Gemeinschaft zu machen. Die Dauer der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt ist nach geltendem Recht nicht beschränkt; dagegen darf die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehung nicht länger als zwei Jahre dauern. Diese Frist hat sich vielfach als unzulänglich erwiesen. Der Entwurf beseitigt sie daher ebenso wie die dreijährige Prüfungsfrist bei der Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt.“
- 46 Ibid., Bl. 155 (S. 3-4): „Die §§ 5 und 6 des Gemeinschaftsfremdengesetzes (§ 42a und 42b des Entwurfs) bestimmen, daß ernste Straftaten eines gemeinschaftsfeindlichen Verbrechers stets, solche eines Neigungsverbrechers aber dann, wenn es zur Ahndung der Tat geboten ist, mit Zuchthaus von unbestimmter Dauer bestraft werden können. Im übrigen sollen ernste Straftaten des Neigungsverbrechers mit Gefängnis von unbestimmter Dauer geahndet werden. Diese Regelung gilt auch dann, wenn die der Verurteilung zu Grunde liegende Tat, wäre sie von einem anderen begangen, nur ein Vergehen wäre. Den sich hieraus ergebenden Zweifel, ob die Handlung eines gemeinschaftsfeindlichen oder eines Neigungsverbrechers im Einzelfall als Verbrechen oder Vergehen zu werten ist, entscheidet der Entwurf dahin, daß es sich hierbei stets um ein Verbrechen handelt. Denn schwerwiegende, die Volksgemeinschaft erheblich beeinträchtigende Taten eines gemeinschaftsfeindlichen oder eines Neigungsverbrechers können nur der Gruppe der schwersten Rechtsbrüche zugerechnet werden, und zwar auch dann, wenn gegen den Neigungsverbrecher auf Gefängnis von unbestimmter Dauer, eine

minierung der Gemeinschaftsfremden, wie sie bereits im Rahmen der Euthanasie-Gesetzgebung beabsichtigt war⁴⁷ und in der Formel „Auslieferung asozialer Elemente aus dem Strafvollzug an den Reichsführer SS zur Vernichtung durch Arbeit“⁴⁸ ihren Ausdruck gefunden hat. Für gemeinschaftsfeindliche Verbrecher wird deshalb Zuchthaus oder die Todesstrafe vorgeschrieben, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern. Neigungsverbrecher sind mit Gefängnis von unbestimmter Dauer oder mit Zuchthaus zu bestrafen, lästige Gemeinschaftsfremde sind unmittelbar der Polizei zu überweisen. Bei Sittlichkeitsdelikten nach den §§ 175a bis 178 RStGB unter Einbeziehung von § 175, Tierquälerei und Vollrausch sind für Männer die Anwendung bzw. die Ausweitung der Entmannung vorgesehen.⁴⁹ Bereits die Be-

viel schwerere Strafe als befristete Gefängnisstrafe, erkannt wird. Die Bedeutung nichternster Straftaten, die ein lästiger Gemeinschaftsfremder aus Hang oder Neigung begeht (§ 42c des Entwurfs), entspricht es, sie allgemein der Gruppe der Vergehen zuzurechnen. Unterbliebe eine solche ausdrückliche Bestimmung, so könnte ein lästiger Gemeinschaftsfremder, der nur den Versuch einer an sich als Übertretung zu wertenden Tat begeht, strafrechtlich nicht erfaßt werden. Denn ein solcher Versuch ist nicht strafbar (§ 43 des Entwurfs). Das entspricht aber nicht dem Zweck des Gemeinschaftsfremdengesetzes, das alle Mittel des Strafrechts eingesetzt haben will, sobald sich der Täter aus einem Hang oder einer Neigung heraus kriminell betätigt.“

- 47 In den Jahren 1939 und 1940 fanden Verhandlungen über ein „Euthanasiegesetz“ statt, das im Entwurf teils auch als „Gesetz über die Sterbehilfe für Lebensunfähige und Gemeinschaftsfremde“ bezeichnet wird. Bereits hier war an die Ermordung auch der sogenannten „Gemeinschaftsfremden“ gedacht; siehe Karl-Heinz Roth (Hrsg.), *Erfassung zur Vernichtung. Von der Sozialhygiene zum „Gesetz über Sterbehilfe“*. Berlin: Verlagsgesellschaft Gesundheit, 1984, S. 114.
- 48 Siehe Klaus Bästlein, „Vom hanseatischen Richtertum zum nationalsozialistischen Justizverbrechen. Zur Person und Tätigkeit Curt Rothenbergers 1896-1959“, in Justizbehörde Hamburg (Hrsg.), *„Für Führer, Volk und Vaterland ...“*. *Hamburger Justiz im Nationalsozialismus*. Redaktion: Klaus Bästlein, Helge Grabitz und Wolfgang Scheffler. Hamburg: Ergebnisse-Verlag GmbH, 1992. (Beiträge zur Neueren Hamburger Justizgeschichte, 1), S. 122: „Bis Mitte 1943 waren bereits 17.307 Gefangene (15.590 Männer und 1.717 Frauen) ‘zur Vernichtung durch Arbeit’ in die Konzentrationslager überstellt worden.“
- 49 Auf die Aufforderung von Staatssekretär Freisler an die obersten Justizbehörden, Fälle zu benennen, in denen ein Regelungsbedarf bestehe, brachte der stellvertretende Generalstaatsanwalt am Hanseatischen Oberlandesgericht, Oberstaatsanwalt Hans Marwege, am 11. November 1941 die Entmannung für Delikte nach § 175 in Vorschlag und schrieb (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 845, Bl. 600-602): „Es wird in der hiesigen Praxis bei der Bekämpfung der Homosexualität als ausgesprochener Mangel empfunden, daß die Entmannung Homosexueller durch Urteil der Strafgerichte nicht angeordnet werden kann. Nach den umfangreichen Erfahrungen hier in Hamburg ist die Entmannung auch bei Homosexuellen das wirksamste und praktisch nie versagende Mittel zur Beseitigung jeglicher Rückfallgefahr. Dieselbe Auffassung wird von den Gerichtsärzten des Hauptgesundheitsamtes Hamburg vertreten. Rückfälle entmannter Homosexueller sind in den letzten 5 Jahren in keinem ein-

grifflichkeit für diese geschlechtsspezifische Maßnahme läßt erkennen, daß die Betroffenen auch in ihrer Person entwürdigt werden sollen. Diese Entehrung oder Ehrminderung wird für gefährliche Sittlichkeitsverbrecher angeordnet, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft es erfordert.⁵⁰ Darüber hinaus war sie vorgesehen bei Nötigung zur Unzucht, Schändung, Unzucht mit Kindern, Notzucht, Unzucht zwischen Männern, öffentlich vorgenommener unzüchtiger Handlung, ferner aus Geschlechtslust begangener Tötung,⁵¹ bei Körperverletzung, Tierquälerei⁵² sowie Vollrausch, wenn in diesem Zu-

zigen Falle beobachtet worden.“ Doch Freisler trägt, wie einer Aktennotiz vom 23. Januar 1942 (ibid., Bl. 603) zu entnehmen ist, „Bedenken, die Fälle der Entmannung (§ 42k RStGB) um die Fälle homosexueller Verfehlungen zu erweitern. Die Erfahrung lehre, daß Homosexuelle vielfach von ihren Verfehlungen abgebracht würden, sobald sich ein geeigneter weiblicher Geschlechtspartner für sie finde; es sei zu besorgen, dass von der Entmannung bei Homosexuellen vorzeitig unnötiger Gebrauch gemacht werde, wenn sie zugelassen würde.“ Im Rahmen der Strafrechtsreform hatte Reichsminister Hans Frank (ibid., Nr. 854, Bl. 510) zum geplanten § 215 (Unzucht zwischen Männern) bereits bemerkt: „Es ist zu erwägen, ob nicht neben Gefängnis bereits für den Grundtatbestand Zuchthausstrafe zugelassen werden sollte“, und zum geplanten § 216 (Schwere Unzucht zwischen Männern) gefordert: „Für die Fälle schwerer Unzucht zwischen Männern sollte Entmannung (zumindest der anlagemäßig Homosexuellen) zugelassen werden. Sie ist nach der vorliegenden Regelung des Entwurfs (vgl. § 173) nicht möglich.“ Auf Anregung Himmlers wurde schließlich in § 215 Absatz 1 „für besonders schwere Fälle Zuchthaus vorgesehen. Hieraus ergab sich auch eine Erhöhung des Strafmasses für die schwere Unzucht zwischen Männern (§ 216)“ (ibid., Nr. 855, Bl. 222). Bereits in den Beratungen des „Gemeinschaftsfremdengesetzes“ war die Entmannung von Homosexuellen durch das Reichskriminalamt gefordert worden. In einem Aktenvermerk heißt es (ibid., Nr. 943, Bl. 301): „Zur Frage der Entmannung hätten die mit der Bekämpfung der Homosexuellen befaßten Beamten, insbesondere Kriminalrat [Erich] Jacob, den Wunsch, daß die Entmannung in allen Fällen des § 175a zugelassen werde, aber auch für den § 175 StGB. Die Erfahrung lehre, daß die meisten Fälle durch Verführung einer Person zwischen 21 und 25 Jahren durch eine ältere Person entständen; hier müsse die Entmannung eingeschaltet werden.“ Ministerialdirektor Schäfer aus dem Reichsjustizministerium hatte am 18. Juni 1942 in seinem Schreiben an Josef Terboven, den Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete, hervorgehoben (ibid., Nr. 970, Bl. 64): „Endlich sind auch Frauen, die sich einem widernatürlichen Verkehr hingeben, nicht in dem Maße wie Homosexuelle Männer für immer als Zeugungsfaktoren verloren,“ Doch hätte eine Verbesserung der Zeugungsfaktoren mit der Entmannung wohl kaum erreicht werden können. Zu Kriminalrat Erich Jacob siehe Burkhard Jellonnek, *Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich*. Paderborn: Schöningh, 1990. (Sammlung Schöningh zur Geschichte und Gegenwart).

50 Für gefährliche Sittlichkeitsdelikte war sie bereits im „Gewohnheitsverbrechergesetz“ vom 24. November 1933 vorgesehen, wenn der Mann zur Zeit der Gerichtsentscheidung das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hatte. Für die Entmannung war also nicht der Zeitpunkt der Tat, sondern der Tag der gerichtlichen Entscheidung bestimmend, und dieser Zeitpunkt konnte durch Staatsanwaltschaft und Gericht festgelegt werden.

51 Dieser Straftatbestand war durch § 211 RStGB mit der Todesstrafe bedroht.

stand eine solche Tat begangen worden ist. Ebenso hätte die Entmannung auf richterliche Anordnung bei einem nicht nur vorübergehend Unzurechnungsfähigen erfolgen können.

Neben der Beseitigung von „Unzulänglichkeiten“ der Rechtsprechung und dem Einbau des „Gemeinschaftsfremdengesetzes“ erfolgt im Entwurf zur „Neubekanntmachung“ des Reichsstrafgesetzbuchs unter Bezugnahme auf das österreichische Strafgesetz ebenfalls eine Angleichung von strafrechtlichen Normen des Reichsstrafgesetzbuchs an das österreichische Recht. Nach Reichsjustizminister Thierack hat das Reichsstrafgesetzbuch im Entwurf der vorgelegten Neufassung des Allgemeinen Teils nicht nur durch notwendige Aktualisierungen und die Einarbeitung des „Gemeinschaftsfremdengesetzes“, sondern auch durch die Übernahme österreichischer Rechtsgedanken eine wesentliche Umgestaltung seines inneren Gehalts erfahren.⁵³ Diese Einschätzung beruht auch darauf, daß bei Kollisionen des deutschen und österreichischen Strafrechts in der Rechtsprechung nach Regeln der Vermittlung beider Systeme gesucht wurde. Ob eine nach Reichsrecht zu beurteilende Tat nach österreichischem Recht als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung zu gelten habe, ergab sich aus Regeln, die aufgrund des § 5 Abs. 3 der „StrafenanpassungsVO“ vom 8. Juli 1938 und der „VO über die Zuständigkeit der Strafgerichte in den Reichsgauen der Ostmark“ vom 20. März 1941 von der Rechtsprechung entwickelt wurden.⁵⁴ Dabei sollte sich die Bewertung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nicht nach Tatmerkmalen, sondern nach der Stärke oder Schwäche

52 Das „Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften“ vom 26. Mai 1933 bedrohte Tierquälerei (§ 145b RStGB) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe. Im Rahmen der Strafrechtsreform wurde „für Fälle der Tierquälerei, die aus Geschlechtslust begangen sind, ... nachträglich in § 73 Entmannung vorgesehen“ (BAB: Reichsjustizministerium, R 3001 / alt R 22, Nr. 855, Bl. 222).

53 Begründung zum Entwurf der Neubekanntmachung des Reichsstrafgesetzbuchs, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 154 (S. 1): „Durch die Einarbeitung des Gemeinschaftsfremdengesetzes, Übernahmen von Rechtsgedanken des österreichischen Rechts sowie durch die übrigen Änderungen hat das Reichsstrafgesetzbuch im ganzen eine Umwertung und Veränderung seines inneren Gehalts erfahren, durch die auch die Auslegung äußerlich unveränderter Vorschriften beeinflußt werden kann.“

54 Ibid., Bl. 154-155 (S. 2-3): „Nach der derzeitigen Regelung ist die für den Regelfall angedrohte Strafe stets dafür maßgebend, ob eine Handlung als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung gilt. Der Betrug z.B. ist stets ein Vergehen, auch wenn im Einzelfall die Tat besonders schwer ist und deshalb Zuchthausstrafe verhängt werden muß. Diese abstrakte Betrachtungsweise führt vielfach zu unbefriedigenden Ergebnissen. Der Entwurf übernimmt daher für das gesamte Reichsrecht die Grundsätze, die auf Grund des § 5 Abs. 3 der StrafenanpassungsVO. vom 8.7.1938, RGBl. I S. 844, und der VO. über die Zuständigkeit der Strafgerichte in den Reichsgauen der Ostmark vom 20.3.1943 [Fehler für 1941], RGBl. I S. 164, von der Rechtsprechung bei der Entscheidung der Frage entwickelt worden sind, ob eine nach einer reichsrechtlichen Strafvorschrift zu beurteilende Tat als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung im Sinne des in Kraft gebliebenen ehemals österr. Rechts gilt.“

der kriminellen Energie oder des verbrecherischen Willens richten und demgemäß die schwerste Strafe angewendet werden, die zulässig sei. Diese Regelung wurde ins „Gemeinschaftsfremdengesetz“ übernommen. Um einen „untragbaren inneren Zwiespalt“ im Reichsstrafgesetzbuch zu vermeiden, wollte Reichsjustizminister Thierack diese Vorschrift im Rahmen der „Neubekanntmachung“ des Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuches für das gesamte Strafrecht übernehmen.⁵⁵

Der Einfluß des österreichischen Rechts wird nicht nur im Entwurf durch die Bezugnahme auf Paragraphen des österreichischen Strafgesetzes, sondern auch in den Begründungen stets durch Thierack hervorgehoben. So werden unter Berufung auf §§ 54, 266 ÖStG, des § 265a ÖStPO und des Artikels VI des Gesetzes vom 5. Dezember 1918 (StGBI. Nr. 93) als Strafmilderungsgründe⁵⁶ unter anderem auch die „achtenswerte Beweggründe“ in den Entwurf aufgenommen.⁵⁷ In Anlehnung an das österreichische Recht wird strafmildern als Ersatzstrafe für eine uneinbringliche Geldstrafe, für die bisher bei Vergehen und Verbrechen Gefängnis vorgeschrieben war, bei Vergehen Haft möglich, da das österreichische Recht als Ersatzstrafe nur die mildeste Strafart (Arrest) vorsah.⁵⁸ Bei Ehrenfolgen und Ehrensachen wird eine Verschärfung der Strafe nach öster-

55 Ibid., Bl. 155 (S. 3): „Abgesehen von dem Gesichtspunkt der Angleichung nötigen aber auch die Grundgedanken des Gemeinschaftsfremdengesetzes zu einer allgemeinen gesetzlichen Anerkennung der konkreten Betrachtungsweise, die sich die obenerwähnte Rechtsprechung zu eigen gemacht hat. Denn nicht die äusseren Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlung, sondern die wiederholte verbrecherische Betätigung, die Lebensführung und die Persönlichkeit des Schuldigen sollen bei Gemeinschaftsfremden darüber entscheiden, ob die von ihnen begangene strafbare Handlung schwer oder geringfügig ist. Wollte man die konkrete Betrachtungsweise allein für Gemeinschaftsfremde gelten lassen und nicht allgemein einführen, so entstünde ein untragbarer innerer Zwiespalt im RStGB.“

56 Für den Fall, daß die Besserung des Verbrechers zu erwarten ist, sieht das österreichische Strafgesetz in §§ 54 und 266 ein „Außerordentliches Milderungsrecht“ vor.

57 Ibid., Bl. 158-159 (S. 8-9): „Der Gedanke, daß besondere Gründe eine andere Strafart als die für den Regelfall angedrohte rechtfertigen, hat im österr. Recht bereits seinen Ausdruck gefunden. Nach dem außerordentlichen Milderungsrecht der §§ 54, 266 ÖStG., des § 265a ÖStPO. und des Art. VI des Gesetzes vom 5. Dezember 1918 (StGBI. Nr. 93) kann teils wegen besonders nicht näher bezeichneter Milderungsumstände, teils aus ausdrücklich angeführten Gründen, unter denen insbesondere auch die achtenswerten Beweggründe genannt werden, auf eine Freiheitsstrafe gelinderer Art erkannt werden. Diesen Rechtsgedanken übernimmt der Entwurf in § 19. Anstelle von Gefängnis bis zu drei Jahren soll künftig auf Haft bis zur gleichen Dauer erkannt werden, wenn der Schuldige fahrlässig gehandelt hat oder sein vorsätzliches Handeln auf achtenswerten Beweggründen beruht. Ausgeschlossen soll die Umwandlung in Haft nur dann sein, wenn sich die Tat gegen das Wohl des Deutschen Volkes richtet. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Haft nicht nur eine mildere Strafart als das Gefängnis ist, sondern daß sie auch in der öffentlichen Meinung nicht mit dem Makel behaftet ist, der mit der Gefängnisstrafe verbunden ist.“

58 Ibid., Bl. 159 (S. 10): „Die Verhängung von Haft als Ersatzstrafe bei Vergehen macht § 29 Abs. 1 Satz 2 RStGB. davon abhängig, daß in dem anzuwendenden Strafgesetz Geldstrafe allein

reichischem Recht (§§ 26 und 268 ÖStG) vorgenommen. Im Deutschen Reich zog die Verurteilung wegen eines Verbrechens zwar den Verlust der Amtsfähigkeit, nicht aber notwendig der Ehrenrechte nach sich. Nach dem Entwurf sollen diese dem Beispiel Österreichs folgend auf Lebenszeit aberkannt werden.⁵⁹ Ebenfalls wird dem Beispiel Österreichs folgend, nach dessen strafrechtlichen Bestimmungen auch bei befristeten Gefängnisstrafen Ehrenfolgen eintreten, die befristete Aberkennung von Ehrenrechten vermehrt eingeführt.⁶⁰ In Anlehnung an das österreichische Recht wird ferner die Vollstreckungsverjährung im Zusammenhang mit Unterbringungen in einer Heil-, Pflege- und Trinkerheilanstalt gestrichen.⁶¹ Aus dem österreichischen Recht wird ebenfalls die Möglich-

oder an erster Stelle oder wahlweise neben Haft angedroht ist. ... Nach dem Entwurf soll deshalb auch - in Anlehnung an das frühere österreichische Recht, das als Ersatzstrafe nur die mildeste Straftat (Arrest) kannte - bei Vergehen als Ersatzstrafe Haft verhängt werden können.“

- 59 Ibid., Bl. 160 (S. 12): „Im Gegensatz zum RStGB. hat im österreichischem Recht die Verurteilung wegen eines jeden Verbrechens nicht nur Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, sondern auch den Verlust der übrigen Ehrenrechte kraft Gesetzes zur Folge. Dieser Rechtsgedanke wird in § 31 des Entwurfs insoweit übernommen, als eine Verurteilung zu den schwersten Strafen neben der Wehrunwürdigkeit auch den Verlust der Ehrenrechte - nicht nur wie bisher der Amtsfähigkeit - zur Folge haben soll.“
- 60 Ibid., Bl. 161 (S. 13): „Die Aberkennung der Ehrenrechte neben der Gefängnisstrafe schließt sich an das geltende Recht des RStGB. an. Nur ist mit Rücksicht auf das österr. Recht, das in stärkerem Masse als das Reichsrecht Ehrenfolgen eintreten läßt, die Möglichkeit der Aberkennung der Ehrenrechte auf alle Fälle ausgedehnt worden, in denen der Täter eine so schwere Straftat begangen hat, daß das Gesetz ausser Gefängnis auch Zuchthaus androht. Die Regelung des geltenden Rechts, wonach die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthaus ausgesprochen sein muß, ist unbefriedigend. Strafbare Handlungen, bei denen Gefängnis wahlweise neben Zuchthaus, bei denen neben der Gefängnisstrafe für besonders schwere Fälle Zuchthaus angedroht wird oder bei denen infolge der Strafbemessung beim Versuch (§ 44 Abs. 3 des Entwurfs) Gefängnis an Stelle von Zuchthaus tritt, müssen ebenso behandelt werden.“
- 61 Ibid., Bl. 162-163 (S. 16-17): „Die Entlassung kann, entsprechend dem geltenden Recht, zunächst nur als bedingte Aussetzung der Unterbringung gelten. Die wiedergewonnene Freiheit ist der Prüfstein, ob der Entlassene nunmehr fähig ist, sich in die Volksgemeinschaft einzuordnen. Versagt er, so muß die Möglichkeit bestehen, ihm die Freiheit wieder zu entziehen. Hat sich jedoch der Entlassene längere Zeit hindurch bewährt, so muß ihm seine Freiheit auch wieder voll zurückgegeben und die ständige Sorge von ihm genommen werden, ohne ein förmliches Verfahren jederzeit wieder in einer Anstalt untergebracht zu werden. Das geltende Rechte (§ 42h RStGB.) trägt diesem Gedanken Rechnung, sobald die Vollstreckung der Maßregel verjährt ist. Ein Widerruf der Entlassung aus der Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt ist darüber hinaus schon dann nicht mehr möglich, wenn die Unterbringung bereits zwei Jahre gedauert hat. Diese Beschränkung hat sich aber in der Praxis nicht bewährt. Auch auf die verschieden langen Verjährungsfristen kann der Entwurf nicht zurückgreifen, weil er in Anlehnung an das österr. Recht die Vollstreckungsverjährung nicht mehr kennt. Er bestimmt daher einheitlich, daß die Entlassung aus der Heil- und Pflegeanstalt und aus der Trinkerheilanstalt

keit übernommen, bei besonders gefährlicher Pflichtverletzung ein lebenslanges Berufsverbot auszusprechen.⁶²

Die generelle Vorverlegung der Strafbarkeit bei Vergehen in den Versuch hinein, gehörte zu den Plänen, die das Reichsjustizministerium schon mehrfach realisieren wollte. Bei Verbrechen war der Versuch stets strafbar, bei Vergehen nur dann, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmte. Nun wird die allgemeine Strafbarkeit des Versuchs auch bei Vergehen durch die Streichung des § 43 Abs. 2 RStGB herbeigeführt.⁶³ Zudem wird unter Berufung auf die §§ 8 und 239 ÖStG auch der Versuch einer strafbaren Handlung mit Strafe bedroht, wenn die strafbare Handlung nicht zur Vollendung gekommen ist.⁶⁴

oder Entziehungsanstalt dann nicht mehr widerrufen werden kann, wenn seitdem drei Jahre verstrichen sind.“

62 Ibid., Bl. 163 (S. 17): „Nach § 242 ÖStG. kann die Ausübung des Berufsverbots oder Gewerbes ‘auf bestimmte Zeit oder für beständig’ verboten werden. Es gibt Fälle, in denen die Verletzung der beruflichen oder gewerblichen Pflichten so schwer wiegt, daß zum Schutz der Volksgemeinschaft ein dauerndes Berufsverbot erforderlich ist. Der Entwurf übernimmt daher den ein praktisches Bedürfnis befriedigenden Gedanken des österr. Rechts und bestimmt, daß bei besonders gefährlicher Pflichtverletzung das Berufsverbot auf Lebenszeit auszusprechen ist.“

63 In den Fällen, in denen nur die vollendete Handlung strafbar sein kann, wie etwa beim Ehebruch, der Verführung und der Beleidigung, wird die Strafbarkeit des Versuchs im konkreten Tatbestand ausgeschlossen.

64 Ibid., Bl. 165 (S. 21-22): „Das RStGB. in seinem jetzigen Wortlaut läßt den Versuch erst mit der Ausführungshandlung, also mit der Tatbestandshandlung der einzelnen Straftat beginnen. Der Versuch ist bei allen Verbrechen strafbar, bei Vergehen nur dann, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt. Diese Regelung ist nicht nur aus kriminalpolitischen Gründen bedenklich, sie widerspricht auch den leitenden Gedanken eines Willensstrafrechts. Dieses sagt den Kampf mit Mitteln des Strafrechts nicht der Tat als äußerem Geschehenen, sondern dem betätigten verbrecherischen Willen an, den es aus seiner kämpferischen Haltung heraus so frühzeitig und so umfassend wie möglich angreift. Das österr. Strafrecht hat diese Forderung gesetzlich verwirklicht. Es bestraft den Versuch einer jeden gerichtlich strafbaren Handlung und erblickt ihn bereits in dem „Unternehmen eines zur wirklichen Ausübung des Verbrechens führenden Handlung“ (§ 8 ÖStG). Schon die Handlung, aus der erhellt, daß die Ausführung der Tat unmittelbar bevorsteht, ist also in den Bereich der Strafbarkeit einbezogen. Der Entwurf übernimmt diese Gedanken des österr. Rechts und schließt sich damit auch der Auslegung an, die durch die reichsgerichtliche Rechtsprechung dem § 43 RStGB. gegeben worden ist. Im § 43 des Entwurfs ist jetzt der Ausführung jede Handlung gleichgestellt, die unmittelbar zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens führen soll. Die Fassung des Entwurfs hat auch den Versuch, die allseits anerkannte Strafbarkeit des untauglichen Versuchs zum Ausdruck zu bringen. Die allgemeine Strafbarkeit des Versuchs auch eines Vergehens führt der Entwurf durch die ersatzlose Streichung des Abs. 2 RStGB herbei. Eine unerwünschte Ausweitung der Strafbarkeit ist dadurch nicht zu besorgen. Denn in den wenigen Fällen, in denen nach natürlicher Auffassung oder aus kriminalpolitischen Gründen nur die vollendete Handlung strafbar sein kann (z.B. beim Ehebruch, bei der Verführung, der Beleidigung usw.), wird die Strafbarkeit

Gleiches gilt mit Bezug auf die §§ 8 und 239 ÖStG auch für die erfolglose Anstiftung zu Vergehen schwerer Art.⁶⁵ Aus dem österreichischen Recht wird die „Verzeihung“ (§ 530 ÖStG) übernommen, mit der das Antragsrecht zur Strafverfolgung durch den Antragsberechtigten erlischt.⁶⁶ Wie bereits angeführt, gilt dies nicht für Gemeinschaftsfremde. Für Gemeinschaftsfremde, wenn sie kein rechtschaffenes Leben führen, wird mit Bezug auf österreichisches Recht, auch die Verjährung ausgeschlossen.⁶⁷

des Versuchs in den einzelnen Tatbeständen des Besonderen Teils ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Einschränkung kann jetzt allerdings nur im RStGB, dagegen nicht auf dem weiten Gebiet des Nebenstrafrechts vorgenommen werden. In den Alpen- und Donau-Reichsgauen, wo die allgemeine Bestimmungen des ÖStG. auf zahlreiche eingeführte Vorschriften des Reichsnebenstrafrechts Anwendung finden, haben sich aber hieraus keine Schwierigkeiten ergeben. Sie sind auch für das Altreich nicht zu befürchten, zumal in Fällen, in denen der Versuch eines Vergehens ausnahmsweise nicht strafwürdig erscheint, das Verfahren gemäß § 153 Abs. 2 RStPO eingestellt werden kann.“ § 153 Abs. 2 RStPO erlaubt das Absehen von einer Klageerhebung, wenn die Schuld gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind; siehe Karl Doerner (Hrsg.), *Die Strafprozeßordnung in der ab 1. Januar 1934 geltenden Fassung nebst Gerichtsverfassungsgesetz und den wichtigsten Nebengesetzen. Textausgabe mit Einleitung, Verweisungen und ausführlichem Sachregister, unter Berücksichtigung sämtlicher Notverordnungen*. Berlin und Leipzig: Walter de Gruyter & Co., 1934. (Guttentagsche Sammlung von Textausgaben ohne Anmerkungen mit Sachregister), S. 107-108.

65 Begründung zum Entwurf der Neubekanntmachung des Reichsstrafgesetzbuchs, in BAB: Reichskanzlei, R 43 II Nr. 1512a, Bl. 166 (S. 23): „Das geltende Reichsrecht bestraft nur die erfolglose Anstiftung und Beihilfe zu Verbrechen. Auch hier geht das österr. Recht weiter; es stellt ausdrücklich die Erfolglose Anstiftung bei allen gerichtlich strafbaren Handlungen unter Strafe. Auch diese Regelung entspricht dem Willensstrafrecht, dessen kämpferische Einstellung den betätigten verbrecherischen Willen überall da zu brechen sucht, wo es ihn antrifft. Eine Beibehaltung der bisherigen reichsrechtlichen Regelung würde in den Alpen- und Donau-Reichsgauen zu einer Einschränkung der Strafbarkeit führen, die nicht angebracht erscheint. Andererseits besteht ein Bedürfnis nach Bestrafung der erfolglosen Anstiftung nur bei solchen Vergehen, die eine gewisse Breitenwirkung für die Gemeinschaft haben. Nicht erforderlich ist sie dagegen bei geringfügigen Vergehen des Alltags, durch die im wesentlichen nur der Verletzte betroffen wird, so z.B. wenn jemand einen anderen vergeblich auffordert, einen Dritten eine Ohrfeige zu geben, oder eine Fensterscheibe einzuschlagen. Der Entwurf bestimmt deshalb, daß die versuchte Anstiftung zu einem Vergehen nur bestraft wird, wenn das Strafgesetz mehrere gesonderte Strafdrohungen enthält und eine davon auf Zuchthaus lautet, wenn es sich also um Vergehen schwerer Art handelt.“

66 Ibid., Bl. 168 (S. 27): „In Anlehnung an das österr. Recht knüpft der Entwurf an die ausdrückliche Verzeihung der strafbaren Handlung durch den Antragsberechtigten die Folge, daß das Antragsrecht erlischt.“

67 Ibid., Bl. 168-169 (S. 28-29): „Nach geltendem Reichsrecht ist die Verjährung der Strafverfolgung Verfahrenshindernis, das grundsätzlich eintritt, sobald seit Begehung der strafbaren Handlung eine bestimmte Zeit verstrichen ist. Wie sich der Täter in der Zwischenzeit verhalten hat, spielt keine Rolle. Selbst wenn er wiederholt straffällig geworden ist, kommt ihm

Das Vorhaben einer „Neubekanntmachung“ des Allgemeinen Teils des Reichsgesetzbuchs wurde nicht umgesetzt. Am 6. Juni 1944 begann die Landung der Alliierten in der Normandie, der 20. Juli brachte das Attentat auf Hitler und am 1. August 1944 begann der Warschauer Aufstand. Vor diesem Hintergrund schrieb Thierack am 12. August 1944 an die Ressortminister:

Im Zuge der Stilllegung minder kriegswichtiger Aufgaben sehe ich vorläufig davon ab, die geplante Neubekanntmachung des Reichsstrafgesetzbuches weiter zu betreiben. Meine Bitte um Stellungnahme zu dem mit Schreiben vom 29. Juni 1944 übersandten Entwurf des Allgemeinen Teils des RStGB. ziehe ich zurück.⁶⁸

Auch wenn die „Neubekanntmachung“ des Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs keine Gesetzeskraft erlangte, so zeigt der Entwurf dennoch, welche Stellung das österreichische Strafrecht inzwischen in der Strafgesetzgebung des Reiches eingenommen hat. Freilich läßt sich kaum verkennen, daß das österreichische Strafrecht, nachdem die Strafrechtsreform ausgesetzt worden war, unter dem Deckmantel der Rechtsangleichung der Verschärfung des deutschen Strafrechts diene. Das österreichische Strafrecht hatte dabei neben seiner gelegentlich erkennbaren hemmenden Wirkung vorrangig eine legitimatorische Funktion. Doch ganz allgemein legitimierte die „Rechtsangleichung“ die gegenseitige Annäherung auf hohem Strafniveau. Dies entsprach nationalsozialistischem Rechtsdenken. Im Entwurf des neugefaßten Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs wird das deutsche Strafrecht mit Hilfe des „Gemeinschaftsfremdengesetzes“ und des österreichischen Strafrechts dem Geist des Nationalsozialismus bedeutend angenähert. Das dies geschehen konnte, mag in der Behauptung von Österreichern begründet gewesen sein, daß das österreichische Strafrecht dem Geist des Nationalsozialismus mehr entspreche als das deutsche Reichsstrafrecht. Auch wenn diese Wertung einer apologetischen Tendenz zur Wahrung der eigenen Rechtstradition entsprun-

Verjährung hinsichtlich der Tat zugute, seit deren Begehung die vorgeschriebene Frist verstrichen ist. Die äußerliche, allein auf den Zeitablauf abgestellte Regelung führt zu lebensfremden und ungerechten Ergebnissen. Mit Recht erachtet demgegenüber das österr. Recht nur den Täter der Vergünstigung der Verjährung für würdig, der sich nach der Begehung der strafbaren Handlung bemüht, sich wieder in die Lebensordnung der Gemeinschaft einzufügen. Tut er dies nicht und beweist er damit, daß seine strafbare Handlung Ausdruck einer entsprechenden inneren Gesamthaltung ist, so wird trotz Zeitablaufs diese strafbare Handlung verfolgt und bestraft. Der Entwurf übernimmt diesen Gedanken des österr. Rechts. Indem er die §§ 66 und 67 RStGB zusammenfasst, bringt er im § 66 Abs. 1 - entsprechend den §§ 227, 531 ÖStG - zum Ausdruck, daß die Verjährung Strafaufhebungsgrund ist. Nach Abs. 3 ist die Verjährung ausgeschlossen, wenn der Schuldige in der Verjährungszeit kein rechtschaffenes Leben geführt hat.“

68 Schreiben von Thierack an die Ressortminister vom 12. August 1944, in *ibid.*, Bl. 178.

gen sein mag, so gewann sie doch in dem Moment an Gewicht, als die geplante Strafrechtsreform ausgesetzt wurde. Möglicherweise hat auch die österreichische Sozialisation Hitlers diese Entwicklung begünstigt. Jedenfalls war das Verhältnis von deutschem und österreichischem Strafrecht zur Zeit des Nationalsozialismus von einer spezifischen Qualität. Die schicksalhafte Verstrickung von Deutschland und Österreich in Krieg und Massenmord erstreckte sich auch auf das Strafrecht, das in unterschiedlichem Maße ebenfalls Geltung in den besetzten Gebieten hatte. Zur Klärung der Fragen, wie die Anteile und ihre gegenseitige Beziehung jeweils zu gewichten sind, dürften jedoch vor dem geistesgeschichtlichen Hintergrund der beiden Strafrechtssysteme wie auch hinsichtlich der gegenseitigen Implementierung von Strafnormen noch manche Spezialstudien vor allem hinsichtlich der Rechtsprechung notwendig sein. Mehr als einen Einblick in die Problemlage konnten die vorstehenden Ausführungen nicht geben.

Verzeichnis der Erlasse, Gesetze und Verordnungen

a) Deutschland

- „Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich“ vom 15. Mai 1871 (RGBl. S. 127-205)
- „Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich“ vom 10. Dezember 1871 (RGBl. S. 442)
- „Gerichtsverfassungsgesetz“ vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 41-76)
- „Strafprozeßordnung“ vom 1. Februar 1877 (RGBl. S. 253-346)
- „Konkursordnung“ vom 10. Februar 1877 (RGBl. S. 351-389)
- „Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen“ vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61-64)
- „Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen“ vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 345-346)
- „Konkursordnung“ vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 612-658)
- „Gesetz, betreffend die Bestrafung der Entziehung elektrischer Arbeit“ vom 9. April 1900 (RGBl. S. 228-229)
- „Gesetz, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft“ vom 14. Juli 1904 (RGBl. S. 321-324)
- „Die Verfassung des Deutschen Reichs“ (Weimarer Reichsverfassung) vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1383-1418)
- „Gesetz über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken“ vom 9. April 1920 (RGBl. S. 507-510)
- „Jugendgerichtsgesetz“ vom 16. Februar 1923 (RGBl. I, S. 135-141)
- „Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege“ (Lex-Emminger) vom 4. Januar 1924 (RGBl. I, S. 15-22)
- „Gerichtsverfassungsgesetz“ vom 22. März 1924 (RGBl. I, S. 299-321)
- „Strafprozeßordnung“ vom 22. März 1924 (RGBl. I, S. 322-370)
- „Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige“ vom 21. Dezember 1925 (RGBl. I, S. 471-473)
- „Gerichtskostengesetz“ vom 5. Juli 1927 (RGBl. I, S. 152-161)
- „Gebührenordnung für Rechtsanwälte“ vom 5. Juli 1927 (RGBl. I, S. 162-170)
- „Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen“ vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I, S. 537-568)
- „Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung“ vom 14. Juni 1932 (RGBl. I, S. 285-288)

-
- „Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten“ vom 9. August 1932 (RGBl. I, S. 404-407)
- „Verordnung der Reichsregierung über die Aufhebung der Sondergerichte“ vom 19. Dezember 1932 (RGBl. I, S. 550)
- „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes“ (Schutzverordnung) vom 4. Februar 1933 (RGBl. I, S. 35-41)
- „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“ (Reichstagsbrandverordnung) vom 28. Februar 1933 (RGBl. I, S. 83)
- „Verordnung des Reichspräsidenten zur Beschleunigung des Verfahrens in Hochverrats- und Landesverratsachen“ (Beschleunigungsverordnung) vom 18. März 1933 (RGBl. I, S. 131)
- „Verordnung des Reichspräsidenten zur Abwehr heimtückischer Angriffe auf die Regierung der nationalen Erhebung“ (Heimtückeverordnung) vom 21. März 1933 (RGBl. I, S. 135)
- „Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten“ (Sondergerichtsverordnung) vom 21. März 1933 (RGBl. I, S. 136-138)
- „Vorläufiges Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ vom 31. März 1933 (RGBl. I, S. 153)
- „Gesetz zur Abwehr politischer Gewalttaten“ (Abwehrgesetz) vom 4. April 1933 (RGBl. I, S. 162)
- „Zweites Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ vom 7. April 1933 (RGBl. I, S. 173)
- „Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes“ vom 25. April 1933 (RGBl. I, S. 225)
- „Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften“ vom 26. Mai 1933 (RGBl. I, S. 295-298)
- „Gesetz gegen die Neubildung von Parteien“ vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, S. 479)
- „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933 (RGBl. I, S. 529-531)
- „Gesetz zur Gewährleistung des Rechtsfriedens“ vom 13. Oktober 1933 (RGBl. I, S. 723-724)
- „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ (Gewohnheitsverbrechergesetz) vom 24. November 1933 (RGBl. I, S. 995-999)
- „Ausführungsgesetz zu dem Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24. November 1933 (RGBl. I, S. 1000-1008)
- „Gesetz zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren“ vom 24. November 1933 (RGBl. I, S. 1008-1010)
- „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“ vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1016)
- „Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung“ vom 6. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1037-1038)
- „Preußisches Gemeindeverfassungsgesetz“ von 15. Dezember 1933 (Preußische Gesetzsammlung 1933, S. 427)
- „Gesetz über den Neuaufbau des Reichs“ vom 30. Januar 1934 (RGBl. I, S. 75)
- „Erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs“ vom 2. Februar 1934 (RGBl. I, S. 81)

-
- „Gesetz über die Aufhebung des Reichsrates“ vom 14. Februar 1934 (RGBl. I, S. 89)
- „Verordnung zur Änderung der Strafregisterverordnung“ vom 17. Februar 1934 (RGBl. I, S. 137-139)
- „Strafregisterverordnung“ vom 17. Februar 1934 (RGBl. I, S. 140-159)
- „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens“ vom 24. April 1934 (RGBl. I, S. 341-348)
- „Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“ vom 3. Juli 1934 (RGBl. I, S. 529)
- „Zweites Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich“ vom 5. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1214-1215)
- „Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ (Heimtückegesetz) vom 20. Dezember 1934 (RGBl. I, S. 1269-1271)
- „Drittes Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich“ vom 24. Januar 1935 (RGBl. I, S. 68-69)
- „Die Deutsche Gemeindeordnung“ vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 49-64)
- „Reichsstatthaltergesetz“ vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 65-66)
- „Gesetz über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes“ vom 30. Januar 1935 (RGBl. I, S. 66-68)
- „Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform“ vom 15. Februar 1935 (RGBl. I, S. 204)
- „Verordnung zur Überleitung der Strafrechtspflege im Saarland“ vom 21. Februar 1935 (RGBl. I, S. 248)
- „Verordnung über die vorläufige Regelung der Gerichtsverfassung im Saarland“ vom 22. Februar 1935 (RGBl. I, S. 246-247)
- „Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform“ vom 22. Februar 1935 (RGBl. I, S. 276)
- „Gesetz über die Straffreiheit für das Saarland“ vom 28. Februar 1935 (RGBl. I, S. 309-310)
- „Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen“ vom 16. März 1935 (RGBl. I, S. 387-389)
- „Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung“ vom 20. März 1935 (RGBl. I, S. 403-406)
- „Wehrgesetz“ vom 21. Mai 1935 (RGBl. I, S. 609-614)
- „Reichsarbeitsdienstgesetz“ vom 26. Juni 1935 (RGBl. I, S. 769-771)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der Dienstzeit und die Stärke des Reichsarbeitsdienstes“ vom 27. Juni 1935 (RGBl. I, S. 772)
- „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs“ (Analogie-Novelle) vom 28. Juni 1935 (RGBl. I, S. 839-843)
- „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes“ vom 28. Juni 1935 (RGBl. I, S. 844-850)
- „Reichsflaggengesetz“ vom 15. September 1935 (RGBl. I, S. 1145)
- „Reichsbürgergesetz“ vom 15. September 1935 (RGBl. I, S. 1146)
- „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ (Blutschutzgesetz)

- vom 15. September 1935 (RGBl. 1935 I, S. 1146-1147)
- „Verordnung über die Einführung reichsrechtlicher Vorschriften im Saarland“ vom 27. September 1935 (RGBl. I, S. 1204-1205)
- „Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)“ vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1246)
- „Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes“ vom 24. Oktober 1935 (RGBl. I, S. 1253)
- „Erste Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs“ vom 5. November 1935 (RGBl. I, S. 1287)
- „Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 14. November 1935 (RGBl. I, S. 1333-1334)
- „Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 14. November 1935 (RGBl. I, S. 1334-1336)
- „Verordnung zur Überleitung der Rechtspflege im Saarland“ vom 22. November 1935 (RGBl. I, S. 1351-1352)
- „Gesetz gegen erpresserischen Kindesraub“ vom 22. Juni 1936 (RGBl. I, S. 493)
- „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs“ vom 2. Juli 1936 (RGBl. I, S. 532-533)
- „Verordnung zur Änderung der Militärstrafgerichtsordnung und des Einführungsgesetzes zu ihr“ vom 5. September 1936 (RGBl. I, S. 718-728)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der Dienstzeit des Reichsarbeitsdienstes und die Stärke des Reichsarbeitsdienstes und des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend“ vom 26. September 1936 (RGBl. I, S. 747)
- „Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes“ vom 18. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 887)
- „Gesetz über die Vernehmung von Angehörigen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und ihrer Gliederungen“ vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 994)
- „Gesetz gegen Wirtschaftssabotage“ vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I, S. 999)
- „Deutsches Beamtengesetz“ vom 26. Januar 1937 (RGBl. I, S. 39-70)
- „Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen“ vom 26. Januar 1937 (RGBl. I, S. 91-94)
- „Erlaß über die Reichssiegel“ vom 16. März 1937 (RGBl. I, S. 307-309)
- „Gesetz über die Geschäftsverteilung bei den Gerichten“ vom 24. November 1937 (RGBl. I, S. 1286)
- „Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Hansestadt Hamburg“ vom 9. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1327-1329)
- „Gesetz über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland“ vom 3. Februar 1938 (RGBl. I, S. 113-114)
- „Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 13. März 1938 (RGBl. I, S. 237-238)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich“ vom 15. März 1938 (RGBl. I, S. 245-246)
- „Erster Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich“ vom 15. März 1938 (RGBl. I, S. 247-248)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ernennung des Reichsstatthalters in Öster-

- reich“ vom 15. März 1938 (RGBl. I, S. 248)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Österreichische Landesregierung“ vom 15. März 1938 (RGBl. I, S. 249)
- „Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 16. März 1938 (RGBl. I, S. 249-250)
- „Verordnung über den Übergang der Österreichischen Bundesbahnen auf das Reich“ vom 17. März 1938 (RGBl. I, S. 252)
- „Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich“ vom 17. März 1938 (RGBl. I, S. 253)
- „Verordnung zur Übernahme der Österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank“ vom 17. März 1938 (RGBl. I, S. 254)
- „Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich“ vom 17. März 1938 (RGBl. I, S. 255)
- „Zweite Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 18. März 1938 (RGBl. I, S. 262)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung auf das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost)“ vom 19. März 1938 (RGBl. I, S. 261-262)
- „Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich“ vom 19. März 1938 (RGBl. I, S. 262)
- „Verordnung über die Errichtung der Devisenstelle Wien“ vom 19. März 1938 (RGBl. I, S. 263)
- „Verordnung über die Einführung von Vorschriften auf dem Gebiet des Warenverkehrs im Lande Österreich“ vom 19. März 1938 (RGBl. I, S. 263)
- „Verordnung über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben im Lande Österreich“ vom 19. März 1938 (RGBl. I, S. 264)
- „Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften des Reichs im Lande Österreich“ vom 22. März 1938 (RGBl. I, S. 287)
- „Verordnung über die Rechtspflege in Österreich“ vom 22. März 1938 (RGBl. I, S. 301)
- „Verordnung über die Eingliederung der österreichischen Bundesfinanzverwaltung in die Reichsfinanzverwaltung“ vom 24. März 1938 (RGBl. I, S. 308)
- „Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich“ vom 29. März 1938 (RGBl. I, S. 340)
- „Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich“ vom 31. März 1938 (RGBl. I, S. 353-354)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen“ vom 10. April 1938 (RGBl. I, S. 375-376)
- „Erste Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 11. April 1938 (RGBl. I, S. 385)
- „Erste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 14. April 1938 (RGBl. I, S. 389-392)
- „Verordnung über die Einführung des Reichsarbeitsdienstes im Lande Österreich“ vom 19. April 1938 (RGBl. I, S. 400)

- „Verordnung über die Einführung des Wechselrechts im Lande Österreich“ vom 21. April 1938 (RGBl. I, 421-422)
- „Verordnung über die Einführung des Scheckrechts im Lande Österreich“ vom 21. April 1938 (RGBl. I, S. 422-423)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 23. April 1938 (RGBl. I, S. 407-408)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich auf das Reich“ vom 23. April 1938 (RGBl. I, S. 413)
- „Zweite Verordnung über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben im Lande Österreich“ vom 25. April 1938 (RGBl. I, S. 414)
- „Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden“ vom 26. April 1938 (RGBl. I, S. 414-415)
- „Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 27. April 1938 (RGBl. I, S. 424)
- „Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit“ vom 30. April 1938 (RGBl. I, S. 433-434)
- „Verordnung über das Gesetzgebungsrecht im Lande Österreich“ vom 30. April 1938 (RGBl. I, S. 455)
- „Verordnung über die Einführung des Wehrmachtstrafrechts im Lande Österreich“, vom 12. Mai 1938 (RGBl. I, S. 517-518)
- „Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich“ vom 20. Mai 1938 (RGBl. I, S. 594-595)
- „Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums“ vom 31. Mai 1938 (RGBl. I, S. 607-610)
- „Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich“ vom 15. Juni 1938 (RGBl. I, S. 631-634)
- „Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich“ vom 20. Juni 1938 (RGBl. I, S. 640-641)
- „Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich“ vom 20. Juni 1938 (RGBl. I, S. 641-642)
- „Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen“ vom 22. Juni 1938 (RGBl. I, S. 651)
- „Verordnung über die Ausübung des Richteramts im Lande Österreich durch Hilfsrichter“ vom 23. Juni 1938 (RGBl. I, S. 654)
- „Dritte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 29. Juni 1938 (RGBl. I, S. 708-709)
- „Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich“ vom 3. Juli 1938 (RGBl. I, S. 790-791)
- „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet“ (Ehegesetz) vom 6. Juli 1938 (RGBl. I, S. 807-822)
- „Allgemeine Bestimmungen für die Anwendung von Strafvorschriften des Deutschen Reichs im Lande Österreich. (Strafanpassungsverordnung)“ vom 8. Juli 1938 (RGBl. I, S. 844-846)

-
- „Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen“ vom 31. Juli 1938 (RGI. I, S. 973-980)
- „Zweite Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 2. August 1938 (RGI. I, S. 988-992)
- „Verordnung über die Änderung der Bezeichnung von Gerichten im Lande Österreich“ vom 2. August 1938 (RGI. I, S. 998)
- „Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 3. August 1938 (RGI. I, S. 995-996)
- „Gesetz über die Verantwortlichkeit von Mitgliedern ehemaliger österreichischer Bundes- und Landesregierungen und ihrer Helfer“ vom 17. August 1938 (RGI. I, S. 1045-1046)
- „Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich“ vom 15. September 1938 (RGI. I, S. 1167-1171)
- „Verordnung über die Strafverfolgung und Strafvollstreckung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im Lande Österreich“ vom 30. September 1938 (RGI. I, S. 1326)
- „Erste Verordnung über die Anwendung des Strafrechts aus Anlaß der Besetzung der sudetendeutschen Gebiete“ vom 30. September 1938
- „Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich“ vom 1. Oktober 1938 (RGI. I, S. 1333-1335)
- „Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich“ vom 5. Oktober 1938 (RGI. I, S. 1339)
- „Verordnung zur vorläufigen Ausübung der Rechtspflege in den sudetendeutschen Gebieten“ vom 8. Oktober 1938 (RGI. I, S. 1345-1346)
- „Fünfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 10. Oktober 1938 (RGI. I, S. 1449)
- „Dritte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 14. Oktober 1938 (RGI. I, S. 1428-1429)
- „Erste Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich“ vom 11. November 1938 (RGI. I, S. 1645)
- „Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich“ vom 18. November 1938 (RGI. I, S. 1620-1621)
- „Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte“ vom 20. November 1938 (RGI. I, S. 1632)
- „Sechste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 13. Dezember 1938 (RGI. I, S. 1813)
- „Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 17. Dezember 1938 (RGI. I, S. 1817-1821)
- „Verordnung über das Verfahren in erster Instanz vor den Oberlandesgerichten im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten“ vom 23. Dezember 1938 (RGI. I, S. 1928-1929)
- „Verordnung über die Einführung des Gesetzes gegen erpresserischen Kindesraub im Lande Österreich“ vom 23. Dezember 1938 (RGI. I, S. 1930)

- „Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 24. Dezember 1938 (RGBl. I, S. 1999-2010)
- „Verordnung zur Vereinheitlichung des Strafrechts für Wehrmachtangehörige im Lande Österreich“ vom 13. Januar 1939 (RGBl. I, S. 79)
- „Verordnung über die Einführung flaggenrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten“ vom 14. Januar 1939 (RGBl. I, S. 33)
- „Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsverfassung und anderer Gesetze in den sudetendeutschen Gebieten“ vom 16. Januar 1939 (RGBl. I, S. 38-42)
- „Verordnung über die Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 23. Januar 1939 (RGBl. I, S. 80-81)
- „Verordnung über die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Linz (Donau)“ vom 9. Februar 1939 (RGBl. I, S. 166)
- „Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten“ vom 28. Februar 1939 (RGBl. I, S. 358-362)
- „Verordnung über die Vorbildung und Laufbahnen der deutschen Beamten“ vom 28. Februar 1939 (RGBl. I, S. 371-376)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über das Protektorat Böhmen und Mähren“ vom 16. März 1939 (RGBl. I, S. 485)
- „Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich“ vom 23. März 1939 (RGBl. I, S. 559-560)
- „Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Hitler-Jugend“ (Jugenddienstverordnung) vom 25. März 1939 (RGBl. I, S. 710-712)
- „Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete“ vom 25. März 1939 (RGBl. I, S. 745-746)
- „Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich“ vom 31. März 1939 (RGBl. I, S. 657)
- „Verordnung zur Änderung der Gerichtsgliederung im Lande Österreich“ vom 13. April 1939 (RGBl. I, S. 751-752)
- „Verordnung über die deutsche Gerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren“ vom 14. April 1939 (RGBl. I, S. 752-754)
- „Verordnung über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren“ vom 14. April 1939 (RGBl. I, S. 754-758)
- „Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark. (Ostmarkgesetz)“ vom 14. April 1939 (RGBl. I, S. 777-780)
- „Verordnung über die Einführung des Reichsrecht in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg“ vom 27. Mai 1939 (RGBl. I, S. 971-973)
- „Erste Verordnung über Aufgaben der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften“ vom 17. Juli 1939 (RGBl. I, S. 1269-1270)
- „Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege und bei besonderem Einsatz. (Kriegs-sonderstrafrechtsverordnung)“ vom 26. August 1939 (RGBl. I, S. 1455-1457)
- „Erlaß des Führers über die Bildung eines Ministerrats für die Reichsverteidigung“ vom 30. August 1939 (RGBl. I, S. 1539-1540)

-
- „Gesetz über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich“ vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1547-1548)
- „Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege“ (Vereinfachungsverordnung) vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1658-1662)
- „Verordnung über die Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren“ vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1565-1566)
- „Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ (Rundfunkverordnung) vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1683)
- „Euthanasiebefehl“ vom 1. September 1939 (Martin Moll (Hrsg.), „*Führer-Erlasse*“, S. 89)
- „Kriegswirtschaftsverordnung“ vom 4. September 1939 (RGBl. I, S. 1609-1613)
- „Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend“ vom 4. September 1939 (RGBl. I, S. 1693)
- „Verordnung gegen Volksschädlinge“ (Volksschädlingsverordnung) vom 5. September 1939 (RGBl. I, S. 1679)
- „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs“ vom 16. September 1939 (RGBl. I, S. 1841-1843)
- „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des allgemeinen Strafverfahrens, des Wehrmachtstrafverfahrens und des Strafgesetzbuchs“ vom 17. September 1939 (RGBl. I, S. 1847)
- „Verordnung zum Schutz gegen jugendliche Schwerverbrecher“ vom 4. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2000)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Festigung deutschen Volkstums“ vom 7. Oktober 1939 (Martin Moll (Hrsg.), „*Führer-Erlasse*“, S. 101-102)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete“ vom 8. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2042-2043)
- „Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz“ vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2107-2108)
- „Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spiel-einrichtungen“ vom 24. Oktober 1939 (RGBl. I, S. 2116)
- „Erste Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ vom 1. November 1939 (RGBl. I, S. 2131-2132)
- „Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz“ vom 1. November 1939 (RGBl. I, S. 2293-2296)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete“ vom 2. November 1939 (RGBl. I, S. 2135)
- „Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in der Ostmark“ vom 14. November 1939 (RGBl. I, S. 2230-2232)
- „Verordnung zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutz der Wehrkraft des Deutschen Volkes“ (Wehrkraftschutzverordnung) vom 25. November 1939 (RGBl. I, S.

- 2319)
- „Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten“ vom 29. November 1939 (RGBl. I, S. 2374-2375)
- „Verordnung gegen Gewaltverbrecher“ (Gewaltverbrecherverordnung) vom 5. Dezember 1939 (RGBl. I, S. 2378)
- „Verfügung über die Gerichtsgliederung in der Ostmark“ vom 18. Dezember 1939 (RGBl. I, S. 2439-2440)
- „Verordnung über die Fortführung des Reichsarbeitsdienstes für die männliche Jugend während des Krieges“ vom 20. Dezember 1939 (RGBl. I, S. 2465-2466)
- „Siebente Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung)“ vom 11. Januar 1940 (RGBl. I, S. 55)
- „Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Änderung des Erlasses über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete“ vom 29. Januar 1940 (RGBl. I, S. 251)
- „Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Blutschutzgesetz“ vom 16. Februar 1940 (RGBl. I, S. 394)
- „Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften“ (Zuständigkeitsverordnung) vom 21. Februar 1940 (RGBl. I, S. 405-411)
- „Zweite Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ vom 27. Februar 1940 (RGBl. I, S. 445)
- „Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend“ vom 9. März 1940 (RGBl. I, S. 499-500)
- „Verordnung zum Schutze des Reichsarbeitsdienstes“ vom 12. März 1940 (RGBl. I, S. 485)
- „Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften“ (Durchführungsverordnung) vom 13. März 1940 (RGBl. I, S. 489-493)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Beendigung des Amtes des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 15. März 1940 (RGBl. I, S. 539)
- „Verordnung über Jugendwohlfahrt in der Ostmark“ vom 20. März 1940 (RGBl. I, S. 519-530)
- „Zehnte Verordnung zur Durchführung des Ostmarkgesetzes“ vom 27. März 1940 (RGBl. I, S. 548)
- „Verordnung über die Zusammenlegung der Dienststellen des Reichskommissars für das Saarland und des Regierungspräsidenten in Speyer“ vom 8. April 1940 (RGBl. I, S. 632)
- „Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts“ vom 6. Mai 1940 (RGBl. I, S. 754-755)
- „Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege und bei besonderem Einsatz“ vom 18. Mai 1940 (RGBl. I, S. 787-789)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung der Wiedervereinigung der Gebiete von Eupen, Malmedy und Moresnet mit dem Deutschen Reich“ vom 23. Mai 1940 (RGBl. I, S. 803-804)

- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung“ vom 5. Juni 1940 (Martin Moll (Hrsg.), „*Führer-Erlasse*“. S. 123)
- „Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 6. Juni 1940 (RGBl. I, S. 844-846)
- „Verordnung zur weiteren Anpassung des österreichischen Strafrechts an das Reichsrecht“ (Anpassungsverordnung) vom 13. August 1940 (RGBl. I, S. 1117-1119)
- „Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen“ vom 20. September 1940 (RGBl. I, S. 1255)
- „Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts“ vom 4. Oktober 1940 (RGBl. I, S. 1336)
- „Verordnung über die Neufassung des Militärstrafgesetzbuchs“ vom 10. Oktober 1940 (RGBl. I, S. 1347)
- „Militärstrafgesetzbuch“ vom 10. Oktober 1940 (RGBl. I, S. 1348-1362)
- „Dritte Verordnung zur Änderung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ vom 10. Oktober 1940 (RGBl. I, S. 1362)
- „Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Strafverfolgung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes)“ vom 16. November 1940 (RGBl. I, S. 1513-1514)
- „Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts“ vom 28. November 1940 (RGBl. I, S. 1541-1542)
- „Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts“ vom 20. Dezember 1940 (RGBl. I, S. 1608)
- „Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung“ vom 20. Dezember 1940 (Martin Moll (Hrsg.), „*Führer-Erlasse*“. S. 153)
- „Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts“ vom 27. Januar 1941 (RGBl. I, S. 45)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bezeichnung des Reichskommissars für die Saarpfalz“ vom 11. März 1941 (RGBl. I, S. 163)
- „Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte in den Reichsgauen der Ostmark“ vom 20. März 1941 (RGBl. I, S. 164-165)
- „Verordnung über die Anwendung der Jugendstrafrechtsverordnung im Protektorat Böhmen und Mähren“ vom 27. März 1941 (RGBl. I, S. 203)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts“ vom 3. April 1941 (RGBl. I, S. 201-202)
- „Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts“ vom 29. April 1941 (RGBl. I, S. 224-226)
- „Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ergänzung des Jugendstrafrechts“ vom 16. Mai 1941 (RGBl. I, S. 286)
- „Dritter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über eine vorübergehende Einschränkung der Rechtsetzung“ vom 16. Mai 1941 (Martin Moll (Hrsg.), „*Führer-Erlasse*“. S. 175)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Verwertung des eingezogenen Vermögens von Reichsfeinden“ vom 29. Mai 1941 (RGBl. I, S. 303)

- „Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 31. Mai 1941 (RGBl. I, S. 297)
- „Zweite Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 31. Mai 1941 (RGBl. I, S. 297-298)
- „Verordnung über die Einführung der Gesetzgebung über die Hitler-Jugend in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland“ vom 18. Juni 1941 (RGBl. I, S. 321)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend“ vom 29. Juli 1941 (RGBl. I, S. 463-464)
- „Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte, die Sondergerichte und sonstige strafverfahrensrechtliche Vorschriften“ vom 1. September 1941 (RGBl. I, S. 552)
- „Gesetz zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 4. September 1941 (RGBl. I, S. 549-550)
- „Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“ vom 10. September 1941 (RGBl. I, S. 567)
- „Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Einführung des Straftilgungsgesetzes und der Strafregisterverordnung in den Reichsgauen der Ostmark“ vom 19. September 1941 (RGBl. I, 576-578)
- „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs“ vom 24. September 1941 (RGBl. I, S. 581-582)
- „Verordnung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains“ vom 14. Oktober 1941 (RGBl. I, S. 648-649)
- „Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 25. November 1941 (RGBl. I, S. 722-724)
- „Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten“ (Polenstrafrechtsverordnung) vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I, S. 759-761)
- „Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in den eingegliederten Ostgebieten“ vom 24. Dezember 1941 (RGBl. I, S. 15-16)
- „Verordnung über die unbestimmte Verurteilung Jugendlicher“ vom 6. Januar 1942 (RGBl. I, S. 18-20)
- „Zweite Verordnung über die Ausdehnung der Kriegssachschädenverordnung auf außerhalb des Reichsgebiets eingetretene Schäden“ vom 18. Februar 1942 (RGBl. I, S. 84-85)
- „Dritte Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend“ vom 27. Februar 1942 (RGBl. I, S. 95-96)
- „Erlaß des Führers über die Vereinfachung der Rechtspflege“ vom 21. März 1942 (RGBl. I, S. 139-140)
- „Verordnung zur Ergänzung der Kriegswirtschaftsverordnung“ vom 25. März 1942 (RGBl. I, S. 147)
- „Verordnung zur Erweiterung und Verschärfung des strafrechtlichen Schutzes gegen Amts-

- anmaßung“ vom 9. April 1942 (RGBl. I, S. 174)
- „Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Dienststrafverordnungen für den Reichsarbeitsdienst“ vom 24. April 1942 (RGBl. I, S. 242-244)
- „Beschluß des Großdeutschen Reichstags“ vom 26. April 1942 (RGBl. I, S. 247)
- „Verordnung über die Anwendung der Dienststrafordnungen des Reichsarbeitsdienstes in den Alpen- und Donau-Reichsgauen und im Reichsgau Sudetenland“ vom 19. Mai 1942 (RGBl. I, S. 339)
- „Paßstrafverordnung“ vom 27. Mai 1942 (RGBl. I, S. 348)
- „Verordnung zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege“ vom 13. August 1942 (RGBl. I, S. 508-512)
- „Verordnung über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren“ vom 13. August 1942 (RGBl. I, S. 512-513)
- „Dritte Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ vom 15. August 1942 (RGBl. I, S. 536)
- „Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege in den Alpen- und Donau-Reichsgauen“ vom 19. August 1942 (RGBl. I, S. 527-530)
- „Erlaß des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz“ vom 20. August 1942 (RGBl. I, S. 535)
- „Verordnung über die Bestrafung von gefährlichen Gewohnheitsverbrechern und Sittlichkeitsverbrechern im Protektorat Böhmen und Mähren“ vom 2. Oktober 1942 (RGBl. I, S. 568-569)
- „Gesetz zur Ergänzung der Vorschriften gegen Landesverrat“ vom 22. November 1942 (RGBl. I, S. 668)
- „Verordnung über die Änderung der Strafvorschrift gegen die Verletzung fremden Fischereirechts und über die Einführung reichsrechtlicher Strafvorschriften zur Bekämpfung der Wilderei in den Alpen- und Donau-Reichsgauen“ vom 23. Januar 1943 (RGBl. I, S. 67)
- „Verordnung zur Ergänzung und Änderung der Zuständigkeitsverordnung“ vom 29. Januar 1943 (RGBl. I, S. 76)
- „Vierte Verordnung zur Ergänzung der Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ vom 31. März 1943 (RGBl. I, S. 261)
- „Zwölfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 25. April 1943 (RGBl. I, S. 268-269)
- „Verordnung über die Staatsangehörigkeit auf Widerruf“ vom 25. April 1943 (RGBl. I, S. 269-272)
- „Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue. (Strafrechtsangleichungsverordnung)“ vom 29. Mai 1943 (RGBl. I, S. 339-341)
- „Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue“ (Durchführungsverordnung) vom 29. Mai 1943 (RGBl. I, S. 341-342)
- „Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend“ vom 10. Juni 1943 (RGBl. I, S. 349-350)
- „Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 1. Juli 1943 (RGBl. I, S. 372)
- „Verordnung über die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Jugendstrafrechts (Jugendstrafrechtsverordnung)“ vom 6. November 1943 (RGBl. I, S. 635-636)

- „Reichsjugendgerichtsgesetzes“ (RJGG) vom 6. November 1943 (RGBl. I, S. 637-650)
- „Erlaß des Führers über die Ernennung der Beamten und die Beendigung des Beamtenverhältnisses in der Untersteiermark und in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains“ vom 12. November 1943 (RGBl. I, S. 660)
- „Verordnung zur Durchführung der Jugendstrafrechtsverordnung in den Alpen- und Donau-Reichsgauen, im Reichsgau Sudetenland und im Protektorat Böhmen und Mähren. (Erste Durchführungsverordnung zum Reichsjugendgerichtsgesetz)“ vom 6. Dezember 1943 (RGBl. I, S. 669-672)
- „Verordnung zur Anwendung des Reichsjugendgerichtsgesetzes in der Wehrmachtgerichtsbarkeit und der SS- und Polizeigerichtsbarkeit (Zweite Durchführungsverordnung zum Reichsjugendgerichtsgesetz)“ vom 28. Dezember 1943 (RGBl. I, S. 687-688)
- „Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue“ vom 20. Januar 1944 (RGBl. I, S. 41-42)
- „Erlaß des Führers über den totalen Kriegseinsatz“ vom 25. Juli 1944 (RGBl. I, S. 161-162)
- „Gesetz zur Änderung der Vorschriften gegen Landesverrat“ vom 20. September 1944 (RGBl. I, S. 225-226)
- „Verordnung zur weiteren Anpassung der Strafrechtspflege an die Erfordernisse des totalen Krieges (Vierte Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege)“ vom 13. Dezember 1944 (RGBl. I, S. 339-342)
- „Verordnung über die Errichtung von Standgerichten“ vom 15. Februar 1945 (RGBl. I, S. 30)
- „Verordnung über das Strafrecht des Deutschen Volkssturms. (Volkssturm-Strafrechtsverordnung - VoStVO)“ vom 24. Februar 1945 (RGBl. I, S. 34)
- „Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige des Deutschen Volkssturms. (Volkssturm-Strafgerichtsordnung - VoStO)“ vom 24. Februar 1945 (RGBl. I, S. 34-35)
- „Erste Ausführungsbestimmung zur Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige des Deutschen Volkssturms (Errichtung der Gerichtsbarkeit des Deutschen Volkssturms)“ vom 24. Februar 1945 (RGBl. I, S. 35-36)
- „Kontrollratsgesetz“ Nr. 36 vom 10. Oktober 1946
- „Bekanntmachung des Wortlautes des Strafgesetzbuchs“ vom 25. August 1953 (BGBl. I, S. 1083-1130)
- „Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG)“ vom 25. Juni 1969 (BGBl. I, S. 645-682)
- „Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG)“ vom 4. Juli 1969 (BGBl. I, S. 717-742)
- „Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB)“ vom 2. März 1974 (BGBl. I, S. 469-650)
- „Strafgesetzbuch“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I, S. 3322-3410)

b) Österreich

- „Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen“ vom 27. Mai 1852 (RGBl. Nr. 117 / 1852)
- „Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit“ vom 27. Oktober 1862 (RGBl. Nr. 87 / 1862)
- „Gesetz zum Schutze des Brief- und Schriftengeheimnisses“ vom 6. April 1870 (RGBl. Nr. 42 / 1870)
- „Gesetz wider Arbeitscheue und Landstreicher“ vom 10. Mai 1873 (RGBl. Nr. 108 / 1873)
- „Strafprozeßordnung“ vom 23. Mai 1873 (RGBl. Nr. 119 / 1873)
- „Landstreichergesetz“ vom 24. Mai 1885 (RGBl. Nr. 89 / 1885)
- „Gesetz, betreffend Anordnungen gegen den gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen und die gemeingefährliche Gebarung mit denselben“ vom 27. Mai 1885 (RGBl. Nr. 134 / 1885)
- „Wucherverordnung“ vom 12. Oktober 1914 (RGBl. Nr. 275 / 1914)
- „Gesetz über die bedingte Verurteilung“ vom 23. Juli 1920 (StGBI. Nr. 373 / 1920)
- „Strafregisteramtverordnung“ vom 10. Dezember 1920 (BGBl. Nr. 39 / 1920)
- „Gesetz über den Schutz des gesetzlichen Unterhalts“ (Unterhaltsschutzgesetz) vom 4. Februar 1925 (BGBl. Nr. 69 / 1925)
- „Verwaltungsstrafgesetz“ vom 21. Juli 1925 (BGBl. Nr. 275 / 1925)
- „Bundesgesetz über die Behandlung junger Rechtsbrecher“ (Jugendgerichtsgesetz) vom 18. Juli 1928 (BGBl. Nr. 234 / 1928)
- „Jugendgerichtsverordnung“ vom 12. Dezember 1928 (BGBl. Nr. 339 / 1928)
- „Arbeitshausgesetz“ vom 10. Juni 1932 (BGBl. Nr. 167 / 1932)
- „Verwaltungsstrafgesetz“ vom 18. August 1932 (BGBl. Nr. 246 / 1932)
- „Gesetz über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderungen der Gerichtseinteilung“ vom 6. Dezember 1933 (GBIldLÖ. Nr. 198 / 1939)
- „Strafregisterverordnung“ von 1933 (BGBl. Nr. 258 / 1933)
- „Bundesverfassung“ vom 30. April 1934 (BGBl. Nr. 1 / 1934 II)
- „Bundesgesetz über die Einrichtung und das Verfahren des Bundesgerichtshofes“ (Bundesgerichtshofgesetz) vom 12. Juli 1934 (BGBl. Nr. 123 / 1934 II)
- „Strafrechtsänderungsgesetz“ vom 19. Juli 1934 (BGBl. Nr. 77 / 1934 II)
- „Reichsflaggengesetz“ vom 15. September 1935 (GBIldLÖ. Nr. 6 / 1938)
- „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ (Blutschutzgesetz) vom 15. September 1935 (GBIldLÖ. Nr. 150 / 1938)
- „Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz)“ vom 18. Oktober 1935 (GBIldLÖ. Nr. 1438 / 1939)
- „Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 14. November 1935 (GBIldLÖ. Nr. 150 / 1938)
- „Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vom 14. November 1935 (GBIldLÖ. Nr. 150 / 1938)
- „Bundesgesetz zum Schutz des Staates (Staatsschutzgesetz)“ vom 11. Juli 1936 (BGBl. Nr. 223 / 1936)
- „Gesetz über die Meldepflicht der deutschen Staatsangehörigen im Ausland“ vom 3. Februar 1938 (GBIldLÖ. Nr. 6 / 1938)

- „Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 13. März 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 27 / 1938)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereidigung der Beamten des Landes Österreich“ vom 15. März 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 3 / 1938)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Österreichische Landesregierung“ vom 15. März 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 4 / 1938)
- „Erster Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich“ vom 15. März 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 6 / 1938)
- „Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 16. März 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 5 / 1938)
- „Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich“ vom 17. März 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 8 / 1938)
- „Verordnung über die Einführung der Reichsmarkwährung im Lande Österreich“ vom 17. März 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 9 / 1938)
- „Verordnung zur Übernahme der Österreichischen Nationalbank durch die Reichsbank“ vom 17. März 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 10 / 1938)
- „Verordnung über den Übergang der Österreichischen Bundesbahnen auf das Reich“ vom 17. März 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 79 / 1938)
- „Zweite Verordnung zum Gesetz über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 18. März 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 37 / 1938)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung auf das Deutsche Reich (Deutsche Reichspost)“ vom 19. März 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 29 / 1938)
- „Verordnung zur Einführung des Vierjahresplans im Lande Österreich“ vom 19. März 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 30 / 1938)
- „Verordnung über die Errichtung der Devisenstelle Wien“ vom 19. März 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 44 / 1938)
- „Verordnung über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen und Betrieben im Lande Österreich“ vom 19. März 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 45 / 1938)
- „Verordnung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften des Reichs im Lande Österreich“ vom 22. März 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 16 / 1938)
- „Verordnung über die Rechtspflege in Österreich“ vom 22. März 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 20 / 1938)
- „Verordnung über die Eingliederung der österreichischen Bundesfinanzverwaltung in die Reichsfinanzverwaltung“ vom 24. März 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 34 / 1938)
- „Gesetz zum Schutz der Parteiuniformen“ vom 25. März 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 23 / 1938)
- „Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen im Lande Österreich“ vom 29. März 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 53 / 1938)
- „Verordnung über Angelegenheiten der Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare und Patentanwälte in Österreich“ vom 31. März 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 64 / 1938)
- „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen“ vom 10. April 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 78 / 1938)
- „Erste Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“

- vom 11. April 1938 (GBI f d L Ö. Nr. 100 / 1938)
„Erste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“
vom 14. April 1938 (GBI f d L Ö. Nr. 94 / 1938)
„Verordnung über die Einführung des Reichsarbeitsdienstes im Lande Österreich“ vom
19. April 1938 (GBI f d L Ö. Nr. 253 / 1938)
„Verordnung über die Einführung des Wechselrechts im Lande Österreich“ vom 21. April
1938 (GBI f d L Ö. Nr. 114 / 1938)
„Verordnung über die Einführung des Scheckrechts im Lande Österreich“ vom 21. April
1938 (GBI f d L Ö. Nr. 116 / 1938)
„Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung des Reichskommissars für die
Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich“ vom 23. April 1938
(GBI f d L Ö. Nr. 93 / 1938)
„Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Überleitung der Rechtspflege im Lande Öster-
reich auf das Reich“ vom 23. April 1938 (GBI f d L Ö. Nr. 101 / 1938)
„Zweite Verordnung über Beschränkung der Errichtung von gewerblichen Unternehmungen
und Betrieben im Lande Österreich“ vom 25. April 1938 (GBI f d L Ö. Nr. 104 / 1938)
„Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden“ vom 26. April 1938 (GBI f d
L Ö. Nr. 102 / 1938)
„Zweite Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“
vom 27. April 1938 (GBI f d L Ö. Nr. 117 / 1938)
„Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit“ vom 30. April 1938 (GBI f d L Ö. Nr. 108 / 1938)
„Verordnung über das Gesetzgebungsrecht im Lande Österreich“ vom 30. April 1938 (GBI
f d L Ö. Nr. 111 / 1938)
„Verordnung über die Einführung des Wehrmachtstrafrechts im Lande Österreich“, vom
12. Mai 1938 (GBI f d L Ö. Nr. 135 / 1938)
„Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Ver-
bänden“ vom 14. Mai 1938 (GBI f d L Ö. Nr. 136 / 1938)
„Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von
Vereinen, Organisationen und Verbänden“ vom 14. Mai 1938 (GBI f d L Ö. Nr. 137 / 1938)
„Verordnung über die Einführung der Nürnberger Rassengesetze im Lande Österreich“
vom 20. Mai 1938 (GBI f d L Ö. Nr. 150 / 1938)
„Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums“ vom 31. Mai
1938 (GBI f d L Ö. Nr. 160 / 1938)
„Verordnung über die Einführung von Wehrrecht im Lande Österreich“ vom 15. Juni 1938
(GBI f d L Ö. Nr. 184 / 1938)
„Verordnung über die Einführung der Vorschriften über Hochverrat und Landesverrat
im Lande Österreich“ vom 20. Juni 1938 (GBI f d L Ö. Nr. 221 / 1938)
„Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Einführung der Vorschriften über
Hochverrat und Landesverrat im Lande Österreich“ vom 20. Juni 1938 (GBI f d L Ö.
Nr. 222 / 1938)
„Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen“ vom 22. Juni 1938 (GBI f d L Ö. Nr. 199 / 1938)
„Verordnung über die Ausübung des Richteramts im Lande Österreich durch Hilfsrich-
ter“ vom 23. Juni 1938 (GBI f d L Ö. Nr. 204 / 1938)
„Dritte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“

- vom 29. Juni 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 257 / 1938)
- „Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich“ vom 3. Juli 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 236 / 1938)
- „Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet“ (Ehegesetz) vom 6. Juli 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 244 / 1938)
- „Allgemeine Bestimmungen für die Anwendung von Strafvorschriften des Deutschen Reichs im Lande Österreich. (Strafanpassungsverordnung)“ vom 8. Juli 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 262 / 1938)
- „Gesetz über die Unterbringung von öffentlichen Dienststellen“ vom 27. Juli 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 278 / 1938)
- „Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen“ vom 31. Juli 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 346 / 1938)
- „Verordnung über die Änderung der Bezeichnung von Gerichten im Lande Österreich“ vom 2. August 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 350 / 1938)
- „Zweite Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 2. August 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 389 / 1938)
- „Vierte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 3. August 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 442 / 1938)
- „Gesetz über die Verantwortlichkeit von Mitgliedern ehemaliger österreichischer Bundes- und Landesregierungen und ihrer Helfer“ vom 17. August 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 368 / 1938)
- „Verordnung über die Einführung der Deutschen Gemeindeordnung im Lande Österreich“ vom 15. September 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 408 / 1938)
- „Verordnung über die Strafverfolgung und Strafvollstreckung gegen Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im Lande Österreich“ vom 30. September 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 455 / 1938)
- „Gesetz über Gebietsveränderungen im Lande Österreich“ vom 1. Oktober 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 443 / 1938)
- „Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Gebietsveränderungen im Lande Österreich“ vom 5. Oktober 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 445 / 1938)
- „Fünfte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 10. Oktober 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 553 / 1938)
- „Dritte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 14. Oktober 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 520 / 1938)
- „Erste Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers zur Regelung des Postsparkassenwesens im Deutschen Reich“ vom 11. November 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 620 / 1938)
- „Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte“ vom 20. November 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 614 / 1938)
- „Sechste Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 13. Dezember 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 679 / 1938)
- „Siebente Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 17. Dezember 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 699 / 1938)

-
- „Verordnung über die Einführung des Gesetzes gegen erpresserischen Kindesraub im Lande Österreich“ vom 23. Dezember 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 28 / 1939)
 - „Vierte Verordnung zur Einführung handelsrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 24. Dezember 1938 (GBIfdLÖ. Nr. 86 / 1939)
 - „Verordnung zur Vereinheitlichung des Strafrechts für Wehrmachtangehörige im Lande Österreich“ vom 13. Januar 1939 (GBIfdLÖ. Nr. 137 / 1939)
 - „Verordnung über die Einführung flaggenrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten“ vom 14. Januar 1939 (GBIfdLÖ. Nr. 99 / 1939)
 - „Verordnung über die Einführung strafrechtlicher Vorschriften im Lande Österreich“ vom 23. Januar 1939 (GBIfdLÖ. Nr. 143 / 1939)
 - „Verordnung über die Errichtung eines Oberlandesgerichts in Linz (Donau)“ vom 9. Februar 1939 (GBIfdLÖ. Nr. 198 / 1939)
 - „Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten“ vom 28. Februar 1939 (GBIfdLÖ. Nr. 307 / 1939)
 - „Gesetz über die Rückgängigmachung der Ausfolgung von Vermögen an das Haus Habsburg-Lothringen“ vom 14. März 1939 (GBIfdLÖ. Nr. 311 / 1939)
 - „Gesetz über die Gliederung der sudetendeutschen Gebiete“ vom 25. März 1939 (GBIfdLÖ. Nr. 523 / 1939)
 - „Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich“ vom 31. März 1939 (GBIfdLÖ. Nr. 441 / 1939)
 - „Verordnung zur Änderung der Gerichtsgliederung im Lande Österreich“ vom 13. April 1939 (GBIfdLÖ. Nr. 522 / 1939)
 - „Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark. (Ostmarkgesetz)“ vom 14. April 1939 (GBIfdLÖ. Nr. 500 / 1939)
 - „Verordnung über die Einführung von ehemals österreichischem Bundesrecht in den in die Reichsgaue Niederösterreich und Oberösterreich eingegliederten sudetendeutschen Gebietsteilen“ vom 13. Juli 1939 (GBIfdLÖ. Nr. 897 / 1939)
 - „Erste Verordnung über Aufgaben der Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften“ vom 17. Juli 1939 (GBIfdLÖ. Nr. 874 / 1939)
 - „Verordnung über die Bestellung von Reichsverteidigungskommissaren“ vom 1. September 1939 (GBIfdLÖ. Nr. 1098 / 1939)
 - „Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes in der Ostmark“ vom 14. November 1939 (GBIfdLÖ. Nr. 1438 / 1939)

c) Nicht in Kraft gesetzte Verordnungen und Gesetze (alphabetisch)

- „Deutsches Strafgesetzbuch“
- „Gesetz über die Behandlung Gemeinschaftsfremde“ (Gemeinschaftsfremdengesetz)
- „Haupterlaß aus Anlaß des Gemeinschaftsfremdengesetzes“
- „Neubekanntmachung des Allgemeinen Teils des Reichsstrafgesetzbuchs“
- „Verordnung über die Einführung des deutschen Strafrechts, der deutschen Gerichtsver-

- fassung und anderer Gesetze in der Ostmark“
- „Verordnung zum Schutz des Deutschen Volkes gegen Staatsverbrecher“
- „Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Strafrechts (Schwerverbrecherverordnung)“
- „Zweite Durchführungsverordnung zur Strafrechtsangleichungsverordnung “
- „Zweite Verordnung zum Schutz gegen junge Schwerverbrecher“
- „Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Strafrechts (Staatsverbrecherverordnung)“
- „Zweite Verordnung zur Durchführung der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz. (Strafrechtspflege gegen Juden)“
- „Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Behandlung Gemeinschaftsfremder (Anpassung des Reichsstrafgesetzbuchs)“

Verzeichnis der Akten

a) Aus dem Bundesarchiv Berlin (BAB)

Personalakten: R 22 Nr. 7784, 7785, 53165-53175, 55714, 56247-56248, 56523-56525, 57513, 57852, 58584, 67281, 61399, 61400, 62728, 63401, 67264, 70432, 72349, 77235-77236, 73761, 74179-74189, 81217, 81256.

Personalakten: R 3002, PA Nr. 26, 117, 183, 251, 276, 283, 433, 470, 540, 556, 684, 728, 760, 835, 878, 969, 1092, 1094.

Reichsinnenministerium: R 1501 / alt R 18, Nr. 5396, 5398, 5399, 5400, 5413.

Reichsjustizministerium: R 3001 / alt R 22, Nr. 206, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 883, 942, 943, 944, 949, 950, 951, 952, 957, 970, 1003, 1008, 1016, 1032, 1033, 1034, 1035, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1047, 1048, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1057, 1058, 1061, 1070, 1073, 1074, 1085, 1091, 1110, 1112, 1113, 1131, 1143, 1144, 1145, 1149, 1151, 1158, 1159, 1175, 1176, 1176a, 1178, 1179, 1189, 1193, 1208, 1221, 1225, 1227, 1261, 1522, 4062, 4720, 4722, 4723, 5011, 5029.

Reichskanzlei: R 43 Nr. 4114.

Reichskanzlei: R 43 II Nr. 1269a, 1269c, 1269e, 1269f, 1269g, 1348, 1348a, 1348b, 1348c, 1348d, 1348e, 1353, 1353a, 1353b, 1353c, 1353d, 1353e, 1353f, 1354, 1355, 1355a, 1355b, 1357, 1357a, 1357b, 1357c, 1358, 1358a, 1358b, 1359, 1360, 1361, 1361a, 1375, 1511, 1512a, 1542.

b) Aus dem Österreichischen Staatsarchiv Wien (ÖSTA)

AdR, Reichsstatthaltereien Wien, Z-R 255 / 40, Karton 205.